44. Jahrg. Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1891. II. Heft.

Seid einig, einig, einig!

Von P. Albert Maria Weiß, Ord. Praed.

Mit diesen Worten schloss der greise Domdecan Heinrich von Mainz, der Johannes aller deutschen Katholiken-Versammlungen, seine Rede auf dem schönen Tag von Koblenz. Damit hat er einen Wunsch ausgesprochen, den jeder Kenner unserer Lage für sehr zeitgemäß erklären wird. Wir haben keinen Grund, uns darüber zu entsetzen, dass die Verhältnisse eine derartige Mahnung so nothwendig machen, und unseren Gegnern steht kein Recht zu, sich in Tadel oder Spott über uns zu ergehen, dass wir zu einer solchen Veranlassung geben, wohl aber liegt uns die Pflicht ob, uns sagen zu lassen, dass wir mehr als je die Eintracht unter uns mit jedem Opfer fördern müssen.

1.

Niemand, welcher die Geschichte und den Menschen kennt, wird sich an der Erscheinung stoßen, dass gerade heute unter uns Katholiken so leicht Meinungsverschiedenheiten und Misshelligkeiten zutage treten. Wer uns darob verachtet, den betrachten wir gerade wie einen, welcher den Arbeiter wegen seiner Schwielen und seiner berußten Hand schief ansieht. Es ist sehr leicht, feingepflegte Hände zu haben, wenn man den ganzen Tag mit Handschuhen im Salon bei müßigem Getändel sitzt. Wer aber ernstlich arbeitet, dem bleiben die Spuren davon an seinen Fingern sitzen. Die weisen Hochpolitiker und die ästhetischen Weltverbesserer lassen keinen vor, der sich nicht in Hoftoilette oder in Galauniform anmeldet; jedoch ein vernünftiger Mann nimmt einen Krieger mit Ehrfurcht auf, der aus der Schlacht heimkehrt, auch wenn er mit Staub bedeckt ist und Risse und Wunden in Menge trägt. So wüssten wir schon auch, und besser vielleicht als die Welt,

daſs Ruhe, Stille und beſcheidenes Weſen die Zier der Chriſten bildet. Allein wir ſind gerne bereit, es zu entſchuldigen, wir ſagen nicht es zu rechtfertigen, wenn einer, der ſtets im Kampfe ſteht, an ſeinem Charakter und ſeinem Benehmen etwas von der Aufregung merken läſst, welche ſein unruhiges Handwerk in ihm hervorgerufen hat. Der feinſt gebildete Mann wird im Tummel des Kriegsgewühles mitunter ein weniges von der Selbſtbeherrſchung vermiſſen laſſen, die er ſich ſonſt zur Pflicht gemacht hat. Und wenn der Krieg lange dauert, ſo wird ſeine Heftigkeit leicht zur bleibenden Eigenſchaft, es ſei denn, daſs ihn ein Freund zur rechten Zeit aufmerkſam macht.

In einer ſolchen Lage aber leben wir Katholiken nun ſchon ſeit langer Zeit. Nur die älteren unter uns wiſſen ſich friedlicherer Zuſtände zu entſinnen. Wir beklagen uns nicht über den Kampf, zu dem wir gezwungen ſind. Unſer Herr und Führer hat uns ja von Anfang an erklärt, daſs er nicht den Frieden, ſondern das Schwert auf die Erde bringe (Matth. 10, 34.). Wir weiſen nur darauf hin, um Schwächere vor Aergernis zu bewahren, wenn ſie finden, daſs die ewigen Kampfestage nicht ohne die ihnen eigene Einwirkung auf uns geblieben ſind. Zwar ſind dieſe ſo gut als die Tage der Krankheit Gottes Fügung, berechnet zum Heile derer, über welche ſie verhängt werden. Aber wie der Menſch nun einmal iſt, trifft leider meiſtentheils das Sprichwort zu, daſs einer nicht leicht durch Krankheit beſſer wird. So geht es auch mit dieſen endloſen Beunruhigungen von Außen und Aufregungen von Innen. Gott hat freilich nur unſer Beſtes im Sinne, wenn er uns nie Frieden gewährt, und gewiſs wäre es unſer Verderben, ließe er uns lange ungeſtörter Ruhe genießen. Wären wir, wie wir als Chriſten ſein ſollten, — wir reden nicht von Heiligen — ſo würden wir aus allen dieſen Prüfungen geläutert wie reines Gold hervorgehen, und zuletzt werden wir es auch hoffentlich in der That trotz all unſerer Unvollkommenheit, dank der Gnade Gottes, die ihre liebevollen Abſichten von uns nicht vereiteln läſst. Nun aber ſind wir eben auch Menſchen und zwar recht armſelige Menſchen, und darum braucht ſich niemand zu wundern, daſs dieſer Läuterungsproceſs nicht ohne Schwierigkeiten verläuft. Gerade ſie zeigen ja, was alles auszuglühen iſt, und eben, daſs ſie auftreten beweiſt, daſs das von Gott eingeleitete Verfahren ſeine Wirkung auszuüben beginnt. Auch das Holz ſprüht und windet ſich, wenn ihm

die Flamme naht, und das Wasser zischt und das Eisen bäumt sich. Aber so muss es kommen, soll der Zweck erreicht werden. Wer wird sich also daran stoßen, dass die Prüfungen, die Gott innerlich oder äußerlich über uns verhängt, eine Umwälzung in uns hervorrufen, die oft den Eindruck macht, als seien alle Kräfte des Bösen in uns entfesselt? Freilich müssen sie los werden, freilich müssen sie sich bäumen vor der stärkeren Macht, die über sie kommt, sollen sie anders endlich ausgetrieben werden. Damit wird ihr Hervortreten ebenso wenig gebilligt als ihr Dasein, aber wir sehen daraus, dass wir darüber nicht muthlos werden noch uns daran stoßen dürfen, sondern dass wir alles daran setzen müssen, um den von Gott begonnenen Vorgang unserer Reinigung durch eigene Mitwirkung zum beabsichtigten Ziele zu führen.

Wenn dem so ist, dann ist es nicht so schwer begreiflich, dass unter den Katholiken heute manche Erscheinungen auftreten, gegen welche immer wieder ernstlich gemahnt werden muss. Zu diesen gehört insbesondere der oben angedeutete Hang, auf Meinungsverschiedenheiten übergroßes Gewicht zu legen und so Misshelligkeiten hervorzurufen. Man kann das bedauern, man muss davor warnen, aber man braucht es nicht rigoristisch zu verdammen, nicht pessimistisch zu verwünschen, nicht schadenfroh zu beklatschen. Es ist ein Fehler, der zum Vorschein kommt, darüber besteht kein Zweifel, indes es ist ein menschlicher Fehler, der unter ähnlichen Umständen allüberall sich kundgibt. Gewiss haben die Einwohner von Karthago, von Numantia, von Jerusalem sich heldenmüthig gegen die Römer gewehrt, gewiss haben sie mit bewunderungswürdiger Festigkeit gegen den Feind zusammengehalten. Dennoch haben die furchtbaren Kämpfe, als sie zu lang dauerten, auch unter sie den Keim zu Zerwürfnissen geschleudert. Wir rechnen ihnen das nicht so hoch an, denn wir begreifen, dass die übermäßige Anspannung und Aufzehrung aller Kräfte solches mit sich brachte, und dass sie nicht Menschen gewesen sein müssten, wenn sie nicht die Folgen so übermenschlicher Anstrengung an sich erfahren hätten. Gerade deshalb bewundern wir ihre Ausdauer nur umsomehr. Nun dann haben wir aber auch kein Recht, die gleiche Erscheinung in unserer Mitte allzustrenge zu verurtheilen. Wenn der Kampf jahraus, jahrein fortdauert, wenn kein Friedensvertrag gehalten wird, wenn nach erfochtenem Siege immer wieder neue Feinde aufstehen, wenn

jede Schonung als Feigheit und Schwäche, jeder Erweis von Ernst als Uebermuth und Grausamkeit, jedes Zeichen von Versöhnlichkeit als Aufforderung zur Vernichtung betrachtet wird, was Wunder, dass auch die Besten in solcher Lage der menschlichen Schwäche ihren Zoll zahlen, dass sie der Ungeduld, der Reizbarkeit, der Empfindlichkeit erliegen, dass sie die Schuld der ewigen Misserfolge auf die Nachlässigkeit oder das Ungeschick der Mitkämpfer schieben, dass sie im guten Glauben, der gefährdeten heiligen Sache so besser zu nützen, ihre eigenen Ansichten übermäßig betonen, und sich mit ihrer Person ungeeignet hervordrängen? Man mag es also noch so sehr beklagen, und man kann es in der That nicht genug beklagen, dass gerade in den gefahrvollsten Zeiten so gerne Spaltungen und innere Verwirrungen in unseren Reihen ausbrechen, aber man muss gestehen, dass dieses eine leicht begreifliche Erscheinung ist, so lange die Christen eben auch noch Menschen sind, das heißt so lange sie die Schwachheiten, die sie von Adam her geerbt haben, noch nicht vollkommen nach dem Vorbilde und dem Gesetze Christi überwunden haben.

Ferne sei es also von uns, über solche Erscheinungen zu verzagen. Verzweifle deshalb niemand an dem Erfolge unserer Sache, verwerfe keiner die, an welchen er derlei Fehler erblickt, lasse jeder die Frage: Aber wie soll Christus mit solchen Menschen seine Absichten durchführen? Wenn er einmal den Plan gefasst hat, sie in Menschenhände zu legen, so wusste er auch, dass er mit solchen Hindernissen zu rechnen habe: er kannte uns ja von Ewigkeit. Stärken wir lieber unseren Glauben und unser Vertrauen auf seine Macht. Gerade darin zeigt sich Gottes Kraft und die Größe der Kirche. Hätten sie Menschen erbaut, sie wäre längst zugrunde gegangen und das am gewissesten durch jene, deren Händen ihre Interessen anvertraut sind. So aber erweist sich Gott durch nichts deutlicher in ihr wirksam als dadurch, dass er seine Werkzeuge aus der Mitte fehlender und irrender Menschen nimmt, und durch sie seine Gedanken unkennbar und doch unverkennbar, sanft und zugleich unwiderstehlich verwirklichet.

2.

Damit soll nun aber sicherlich keinem der menschlichen Fehler das Wort geredet sein, am allerwenigsten dem, von welchem wir hier handeln. Wir erklären sein Entstehen, aber wir rechtfertigen

ihn nicht. Im Gegentheil verleiht uns eben die Wahrnehmung, dass er so leicht auftritt, ein Recht, um so entschiedener vor ihm zu warnen. Gibt es doch kaum unter den öffentlich wahrnehmbaren Fehlern einen, der uns Christen übler ansteht und uns und unserer Sache leichter Schaden bringt. In Frieden hat uns Gott berufen (1. Cor. 7, 15.). Wenn jemand glaubt, Streit erregen zu sollen, der wisse, dass die Kirche Gottes solche Gewohnheit nicht hat (1. Cor. 11, 16.). Herrscht also Eifersucht und Streit unter uns, dann erweisen wir uns als fleischlich und wandeln nach menschlicher Weise (1. Cor. 3, 3.), aber nicht als Glieder der heiligen Kirche Gottes. Was aber hat dann Christus erreicht und was muss er sich unserthalben von seinen Feinden nachsagen lassen? Um euretwillen, sagt der Apostel, wird der Name Gottes unter den Ungläubigen gelästert (Röm. 2, 26.). Beim Anblick solcher Uneinigkeit wächst ihnen die Hoffnung, die Pflanzung Gottes endlich doch vernichten zu können, so dass sie ausrufen: Nur los darauf! Zerstöret sie, zerstöret sie bis auf den Grund (Ps. 136, 7.).

Nun allerdings, wir wissen, dass ihnen dies nie gelingen wird. Aber es ist traurig genug, dass wir auf solche Weise die Kirche vielen unnöthigen Stürmen aussetzen, indem wir durch unser Benehmen in ihren Feinden Muth zu immer erneutem Vernichtungskampfe erwecken. Es ist eine große Schande für uns, wenn unser Kriegs- und Feldherr, der uns die Vertheidigung seiner Burg anvertraut hat, nicht bloß selber dafür sorgen muss, dass sie ihm nicht verloren gehe, sondern wenn er sich an seinen eigenen Kriegern nicht geringere Last auferlegt hat als er an seinen Feinden ohnehin zu überwinden hat. Und es ist immerhin ein großer Schaden für das Reich Gottes auf Erden. Denn dass trotz aller Allmacht Gottes die Erfüllung seiner Heilsabsichten, wenn auch nicht verhindert, so doch verzögert werden muss, können wir uns nicht verhehlen. Es ist fürwahr ein furchtbar ernster Gedanke, dass Gott die Verwirklichung seiner Pläne in die Hände der Menschen gelegt hat, dass er das Heil des einen durch den andern wirkt, beinahe möchte man sagen, von einem andern abhängig macht. Wie ganz anders stünde vielleicht sein Reich inmitten der Welt da, wie lange wäre möglicherweise der Kampf zwischen Licht und Finsternis bereits durch den Sieg des Lichtes entschieden, wie vollkommen das Verlangen der Heiligen nach dem Gerichte

erfüllt und die Welt in die Ruhe Gottes eingegangen, wenn wir, die Diener Gottes, allezeit unsere hohe Pflicht getreu erfüllt hätten! Ihr seht, sagt ein alter Schriftsteller,[1]) dass um unsertwillen das Verlangen der Heiligen hingehalten wird (Offenb. 6, 9. 10.). Indem wir die Erfüllung verzögern, bleibt ihr Blut ungerächt. Aber das geschieht um unserer Nachlässigkeit willen, weil wir nicht thun, was uns obliegt. Würden wir das Unsrige thun, so wäre die Zahl ihrer Mitdiener, auf die es ankommt, bereits voll. Mit anderen Worten: Würden wir Christen alle einträchtig und kräftig an der Vertheidigung und dem Ausbau des Reiches Gottes arbeiten, so würde der Abschluss des göttlichen Heilsplanes viel rascher zustande kommen.

Darnach begreifen wir, welchen Schaden diese Uneinigkeit unter den Christen anrichtet. Indes wir die Vollendung des himmlischen Jerusalems verzögern, verschaffen wir den Feinden Zeit und Freiheit, das irdische Jerusalem immer wieder zu verwüsten, die Absichten Gottes zu durchkreuzen und seinem Dienste unermesslichen Abbruch zu thun. Indem wir uns gegen einander, Brüder gegen Brüder, richten, machen wir es uns oft selber unmöglich, die Wahrheit klar zu erkennen, und verlieren wir viel kostbare Zeit, in der wir die Wahrheit längst ins Werk hätten umsetzen können. Das ist eine der traurigsten Folgen unserer Zwistigkeiten. Wie oft streiten wir um Worte und kommen darob nicht zur Sache! Wie nahe stehen wir uns manchmal mit unseren Anschauungen! Es brauchte nur, dass wir sie ruhig miteinander verglichen, und die Einigkeit wäre hergestellt. So aber bekämpfen wir einer den andern, und entfernen uns dadurch täglich weiter von der gemeinsamen Mitte oder hindern uns wenigstens, der vollen Wahrheit näher zu kommen. Wie klein sind meistens die Dinge, auf die wir das höchste Gewicht legen, und doch welch großes Hindernis sind sie uns, an wichtigere Dinge zu denken!

Die Geschichte der katholischen Literatur, um nur auf diese hinzuweisen, bietet vielfache Beispiele für das Gesagte. Wer heute in einer Bibliothek die Werke mustert, welche das 17. und 18. Jahrhundert dort aufgespeichert hat, wird von Erstaunen und von Bedauern zugleich durchdrungen werden. Es ist kaum zu sagen, welcher Scharfsinn und welcher Fleiß aus ihnen spricht. Hat doch die Theologie selten so viele bedeutende Männer und so viele gewaltige Werke zu

---

[1]) Augustin. Append. Sermo 221, 4.

gleicher Zeit aufzuweisen. Leider ist all diese Mühe und Zeit fast ganz auf Streitfragen verwendet worden, welche die Katholiken unter sich selber austragen zu sollen vermeinten. Das Dogma stellen die Lehrer von damals nicht selten nur so im Vorübergehen dar oder sprechen davon ganz kurz in der Einleitung als von Dingen, die sie als bekannt voraussetzen, um möglichst schnell auf das zu kommen, was ihnen die Hauptsache ist, die Erörterung strittiger Fragen. Immer und immer wieder werden diese abgehandelt. Die Schriftsteller, welche über sie hinaus noch an weiteres denken, bilden eine verhältnismäßige Minderheit; viele erlahmen oder sterben, bis sie mit jenen fertig werden. Inzwischen haben die gefährlichsten Feinde, welche sich gegen katholisches Leben und christliches Denken jemals erhoben, Jansenismus und Freigeisterei, fast ungestörte Muße, alle Begeisterung für Christus und seine Kirche zu ersticken und den Glauben aus den Herzen zu reißen. Hätte sich all die Kraft und Mühe, die sich nach innen verzehrte, gemeinsam gegen sie gewandt, vielleicht wäre das Unheil nicht so groß geworden.

3.

So darf es heute nicht wieder werden. Es liegt ein Zug hiezu in der Luft, wie man sich auszudrücken pflegt. Sowohl die theologische Wissenschaft als die Beschäftigung mit den großen Fragen des öffentlichen Lebens führt auch unser Geschlecht leicht zur Nachahmung der eben ins Auge gefassten Beispiele. Den Grund haben wir oben erörtert. Es mag gut sein, dass wir ihn uns ins Gedächtnis zurückrufen, damit wir uns desto sorgfältiger hüten, dieser Versuchung zu unterliegen. Denn wahrhaftig, wenn es je eine Zeit gab, wo es unnöthig, ja verderblich war, dass wir uns selber befehden, so ist es die Gegenwart. Auf hundert Feinde trifft kaum ein einziger Vertheidiger. In dicht geschlossenen Reihen ziehen sie gegen uns heran. Alles, was Einfluss und Macht, was Reichthum und Bildungsmittel an Gewicht verleihen kann, ist ihnen zur Verfügung gestellt. Das kleine Häuflein Gedeons hat gegen dieses Heer außer der Wahrheit und der Gnade des heiligen Geistes nichts als die Einigkeit. Wie müssten wir uns selber vorkommen, was müssten unsere Feinde von uns denken, mit welchen Augen, mit welchem Herzen müsste uns Gott betrachten, wenn wir diese unsere mächtige Waffe, die reiche Quelle unserer Kraft preisgeben wollten!

Doch nein, dafür soll Alles gut sein! Diesen Triumph sollen unsere Feinde, diesen Schmerz soll unser Herr nicht erleben! Das heilige Vermächtnis der Einigkeit und Liebe, das er uns beim Scheiden hinterlassen hat, wollen wir hochhalten, so lange wir leben. Mögen die einen diesen, die anderen jenen Weg gehen, auf jeden Fall soll uns alle der wahre christliche Geist der Achtung, der Schonung, der Duldung verbinden. Was fragen wir darnach, ob andere mehr Erfolg und Anerkennung genießen? So lange sie mit Christus und seiner Kirche verbunden sind, so lange soll sie keine Macht von unserem Herzen reißen. Was die Kirche duldet, das dulden wir auch. Was uns einiget, für das sterben wir, was uns trennt, das übersehen wir in Liebe. Wenn nur Christus verkündigt wird, sei es selbst zum Vorwand, sei es in That und Wahrheit, so freuen wir uns darüber (Phil. 1, 18.). Dieses Wort des Apostels: „dum omni modo Christus annuntietur“ ist unser Losungswort und soll es bleiben, für immerdar. In diesem Sinne, als Glieder eines Leibes, dessen Haupt der eine Christus, dessen Herz der heilige Geist, der Geist der Liebe ist, betrachten wir alles, was einer unserer Mitbrüder thut, als hätten es wir gethan, und leiden alles, was ein anderer duldet, Beschämung, Misslingen, Prüfung, als wäre es uns selber geschehen, wie wir das auch täglich im Breviergebete betheuern: particeps ego sum omnium timentium te, et custodientium mandata tua (Psalm 118, 63.).

Ja, darum sollen wir beten! Wenn alle gute Gabe von oben herab kommt, vom Vater des Lichtes, so muss auch eine der Gott gefälligsten Gaben, die Einigkeit und Liebe, im heißen Gebete von Gott erbeten werden. Es ist wahrhaftig der Mühe wert, dass wir diese hohe edle Gebetsmeinung oftmals selber erwecken und dass wir auch andere dafür begeistern. Beten wir ohne Unterlass, es möge jede alte und neue. Streitigkeit verschwinden, es möge der Gott der Geduld und des Trostes uns allen verleihen, untereinander im Einklang mit Jesus Christus einträchtig zu leben, so dass wir nicht bloß eines Sinnes, sondern auch eines Mundes Gott, den Vater unseres Herrn Jesu Christi preisen (Röm. 15, 5. 6). Zu diesem Zwecke empfiehlt sich folgendes schöne Gebet.[1])

---

[1]) In hübscher Ausstattung bei Pöllath in Schrobenhausen erschienen (no. 102)

O Herr Jesu Christe, der Du vor deinem Leiden zu deinem himmlischen Vater gebetet hast, dass alle, die an Dich glauben, stets eins seien, wie Du mit dem Vater eins bist: siehe wohlgefällig auf das Gebet, das wir nach deinem göttlichen Beispiele für die Herstellung der Einheit unter allen Bekennern deines heiligen Namens verrichten.

Verleihe uns, o Herr, dass wir alle mit einem Munde und einem Herzen verherrlichen und preisen deinen glorwürdigen und erhabenen Namen, sowie den des Vaters und des heiligen Geistes, jetzt und immerdar in alle Ewigkeit. Darum bitten wir Dich, o Herr Jesu Christe durch den Reichthum deiner unschätzbaren Verdienste. Amen.

Das Börsenspiel
vom Standpunkte der christlichen Moral betrachtet.

Von Professor Dr. Anton Kurz in Leitmeritz.

Es läfst sich wohl nicht in Abrede stellen, dass das Börsenspiel in den Tagen der Gegenwart eine gewaltige Ausdehnung gewonnen habe und auf die sittlichen und materiellen Interessen sehr vieler Menschen einen Einfluss ausübe, der nichts weniger als heilsam und förderlich genannt werden kann. Wird ja nach dem bezeichnenden Worte des preußischen Ministers Maybach die „Börse" treffend „Giftbaum" in der Wirtschaft eines Volkes genannt, und ist sie hauptsächlich für den bestehenden Classenhass unter den verschiedenen Volksschichten verantwortlich zu machen. Wie viele Existenzen werden an der Börse gemordet, nur erfährt die große Welt davon gar wenig, da die betreffenden Börsenkreise mit dem Aufgebote aller Kräfte die meisten Streitigkeiten selbst beilegen und für das Todtschweigen aufregender und compromittierender Begebenheiten sorgen.

Was versteht man unter Börse und Börsenspiel? Es sei gestattet, bevor wir die Grundsätze der christlichen Moral anwenden, etwas weiter auszugreifen.

Banken sind volkswirtschaftliche Einrichtungen, welche die allseitige Pflege des Capitals in der Form des Geldes und des Credites bezwecken. Sie haben ihren Namen von der Wechsel- oder Zahlbank des Bankiers. „Bankbruch" deutete auf den im Mittelalter bestehenden Gebrauch hin, dem Bankier bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit die Zahlbank zu zerbrechen. In wenig entwickelter Form finden wir bereits im Alterthum die Banken, sicher aber begegnen wir diesen volkswirtschaftlichen Einrichtungen überall dort, wo die Völker eine

gewisse Stufe der Cultur einnehmen. Kann auch das Jahr ihrer Entstehung nicht mit Sicherheit angegeben werden, so ist doch so viel gewiss, dass dieses Institut nothwendig damals ins Leben treten musste, als die Volksarbeit sich theilte, und der einzelne Mann nicht mehr imstande war, selbst sein Capital in der fruchtbringendsten Weise anzulegen oder zu verwerten, sondern damit andere betrauen musste, die gewerbsmäßig, mit Gewinn für sich, Anderen das Capital verwalteten und möglichst zu vermehren strebten. Daraus ergibt sich, dass die Bank in dem wirtschaftlichen Leben der Völker eine natürliche und nothwendige Stellung einnahm. Als älteste, staatlich privilegierte, Bank gilt die im Jahre 1587 begründete venetianische Bank „Banco di Rialto“, welche im Jahre 1797 aufgehoben wurde. In Deutschland wurde die erste Bank 1619 in Hamburg gegründet, die 1875 nach der Errichtung der deutschen Bank sich auflöste. Die größte und für den Weltverkehr wichtigste Bank ist die englische Bank. Wie die Banken aus dem Geldgeschäfte hervorgegangen sind, so haben sie sich auch mit ihm weiter entwickelt. Dem einfachen Geldwechslergeschäfte schloss sich frühzeitig das Lombard- und Depositengeschäft an. Aus letzterem gieng bald das Contocorrent- und Girogeschäft hervor. Als dann durch die Geldwechsler die Ersatzmittel des Metallgeldes, der Wechsel und die Anweisungen ins Leben traten, nahmen sich die Banken derselben in Discont-, Domicil- und Creditgeschäften an und vermehrten selbst die Creditpapiere und die Banknoten. Dadurch war aber die Gefahr in Aussicht, dass das flüssige Capital von den industriellen und commerziellen Großunternehmungen gänzlich aufgesogen werde, das Kleingewerbe und die Landwirtschaft dagegen Mangel litte. Um dieser Gefahr vorzubeugen, wurden sogenannte Hypothekenbanken gegründet, welche der Landwirtschaft, dem Handwerke und Kleingewerbe förderlich sein sollten. Nach der Ausdehnung der Passivgeschäfte muss sich die der Activgeschäfte richten. Activgeschäfte sind solche, bei denen die Bank Credit an ihre Kunden gewährt; Passivgeschäfte dagegen solche, bei denen die Bank Credit erhält. Die Bank darf daher keine größeren Verpflichtungen übernehmen, als sie selbst eingegangen ist. Ihre Ausleihfristen müssen stets kürzer sein als die Kündigungsfristen, welche sie ihren Gläubigern gegenüber einzuhalten hat. —

Man unterscheidet je nach Rücksicht auf das Geschäft oder den Eigenthümer verschiedene Banken, z. B. Geldwechsel-, Lombard-, Depositen-, Credit-Banken, Staats-, Actien-, Genossenschafts-Banken u. s. w. Bei allen Banken handelt man gewisse Effecten. Darunter versteht man alle Papiere, durch welche ein Geldeswert dargestellt wird, z. B. Papiergeld, Pfandscheine, Wechsel u. s. w.; im engeren Sinne aber sind Effecten nur solche Wertpapiere, welche dem Inhaber einen Ertrag bringen. Dadurch, dass die Capitalisten sich fortwährend

dieser Effecten im weiteren Sinne entäußern wollen, um jene, d. i. Effecten im engeren Sinne zu erwerben, in der Voraussetzung, dadurch besseren Gewinn zu erzielen, durch ein dauerndes Aufeinanderwirken von Angebot und Nachfrage in bestimmten Wertpapieren, welches von den Banken ausgeglichen und zugleich unterhalten wird, wurden die Effecten zur Ware und entwickelt sich das Effectengeschäft.

Der marktmäßige Handel mit Effecten geschieht nun hauptsächlich auf der **Börse,** d. i. einem meist monumentalen Baue einer Hauptstadt, zu dem der Zutritt behufs Theilnahme an den Geschäften vielfach durch die sogenannte Börsenordnung beschränkt wird. Durch diese Börsenordnung wird der Verkehr, sowie die Art der Geschäftsführung geregelt. — Das börsenmäßige Geschäft erstreckt sich auf den Handel mit Gold und Silber, Banknoten, Wechseln, Fonds, Actien, Ware und besonders Producte, so dass man demnach verschiedene Arten von Börsen unterscheidet. Man will aus dem schnellen Umsatze, aus dem ununterbrochenen Umlaufe des flüssigen Capitals Gewinn ziehen und legt es in sogenannten börsenmäßigen Papieren an, die man schnell wieder zu Geld machen kann. Die fortwährenden Cursschwankungen haben einen gewissen Reiz; man wechselt häufig den Besitz, greift zur Speculation. In dem Börsengeschäft sind zwei Richtungen vertreten: die eine sucht zu dem niedrigsten Curse zu kaufen, die andere ist bestrebt, zu möglich höchstem Curse zu verkaufen. Kauft jemand in der Erwartung, dass die Curse steigen und auch bei hohem Curse die Effecten noch Käufer finden, so nennt man das à la hausse speculieren, und diese Art Speculation heißt Hausse. Enthält man sich des Kaufs in der Hoffnung, dass die Curse zurückgehen werden, so nennt man das à la baisse speculieren, und diese Art der Speculation wird die Baisse genannt. Der gewöhnliche Warenmarkt unterscheidet sich von dem Börsenmarkte dadurch, dass auf dem ersteren Vorrath und Bedarf der Ware zutage tritt, und ein Ausgleich zwischen beiden nach dem natürlichen Kräfteverhältnis stattfindet, was bei der Börse nicht der Fall ist. Hier kann nämlich Anfrage und Angebot künstlich hervorgerufen und gesteigert werden, und darauf gründet sich die eigentliche Börsenspeculation. Der Umsatz geschieht nicht nach dem natürlichen Stärkeverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, zwischen Käufer und Verkäufer; gar oft werden erst die sogenannten Börsenmanöver aufgeführt. Will nämlich der Curs nicht in der gewünschten Weise ohne Zuthun der Speculation sich entwickeln, dann werden künstliche Mittel zuhilfe genommen, um ihn auf die gewünschte Höhe zu bringen. Die Speculanten vereinigen sich, bringen mitunter sogar sehr empfindliche Opfer, wenn sie nur hoffen dürfen, später einen umso reichlicheren Gewinn zu erlangen, und sind unerschöpflich in der Auffindung von Mitteln, wodurch der Curs, welchen sie wünschen, erreicht wird. Erfindungen

von politischen, wirtschaftlichen Nachrichten, welche scheinbar von ganz Fernstehenden kommen, aber von langer Hand her vorbereitet sind, Anstellungen Dritter, die in ihrem Sinne und Auftrage die Börsenkreise, oder jene Kreise, aus denen die Opferlämmer genommen werden sollen, bearbeiten; das sind die Börsenmanöver, auch Börsenkniffe genannt. —

Die Börsengeschäfte sind berechtigt, soweit sie dazu dienen, Capitalien entweder fest anzulegen, oder selbe für wirtschaftliche, solide Unternehmungen heranzuziehen. Namentlich kann eine gesunde Warenbörse die wirtschaftliche Zukunft eines Volkes sicherstellen und drohendem Mangel vorbeugen. Diese Geschäfte gereichen aber dem Gemeinwohle zum ärgsten Schaden, wenn sie von einzelnen großen Capitalisten nur um des eigenen Gewinnes willen gemacht werden, nur in sogenannter Curstreiberei bestehen.[1])

Was ist nun vom sogenannten **Börsenspiel** zu halten? Die Antwort wird sich ergeben, wenn wir die über den Erwerb und die sittliche Behandlung des Eigenthums geltenden Grundsätze der christlichen Moral darauf anwenden.

„Spiel“ im eigentlichen Sinne des Wortes ist eine Handlung mit dem inneren Zwecke der Erholung und des „Sich-Vergnügens.“ Dieser Zweck kann auf die mannigfachste Art erreicht werden; ich kann mit einem andern spielen; ich kann mit ihm auch um Geld spielen. In diesem Falle tritt zum Spiele ein Contract über Gewinn und Verlust, und dann wird „Spiel“ definiert als Contract, wodurch die Spielenden sich verpflichten, dem Sieger einen bestimmten Preis, einen Geldbetrag oder Geldeswert zu zahlen. Der innere Zweck des Spieles, dass es nämlich zum Vergnügen erlaubter Erholung geschehe, darf jedoch nie verletzt werden, soll es noch als erlaubt gelten. Man unterscheidet in dieser Beziehung ein ludus industrialis, dessen Erfolg von einer gewissen Geschicklichkeit, Schnelligkeit oder Kunstfertigkeit abhängt; ludus aleatorius, Würfelspiel, das vom Zufalle beinahe allein bedingt ist, und ludus mixtus, wo Glück und Geschicklichkeit zum Erfolge sich verbinden, wie dies z. B. meist bei den verschiedenen Kartenspielen der Fall zu sein pflegt. Der Hauptzweck des Spieles muss Erholung, Unterhaltung sein, durchaus nicht der Gewinn allein. Darum darf die ausgesetzte Summe nicht größer sein, als eben hinreicht, dem Spiele einen gewissen Reiz zu verleihen. Die Spielenden müssen zudem das freie Verfügungsrecht über ihre Einsätze haben und dürfen hiefür durchaus nicht Gelder verwenden, welche sie anderweitig benöthigen, um z. B. ihre Schulden zu bezahlen, Almosen zu spenden, oder Gelder, die zur Ernährung und Erhaltung der Familie dienen sollen. Selbstverständlich darf

---

[1]) Vgl. Dr. E. Gleisberg. Katechismus des Bankwesens, Leipzig 1890. S. 51 ss.

bei dem Spiele keinerlei Betrug obwalten, muſs jeder Spielende eine gewiſſe Hoffnung haben, zu gewinnen, und in Bezug auf die Gefahr des Verlierens eine gewiſſe Gleichheit beſtehen. Damit verträgt es ſich aber ganz wohl, daſs einer der Mitſpielenden eine größere Geſchicklichkeit im Spiele entfaltet und deshalb öfter gewinnt, wenn nur die Mitſpielenden ſeine Gewandtheit im Spiele kannten und trotzdem ſich nicht abhalten ließen, mit ihm zu ſpielen.

„Börſenſpiel“ nun iſt wohl nur im uneigentlichen Sinne „Spiel,“ da der eigentliche Zweck des Spieles, das „Sich-Vergnügen“ beinahe immer ausgeſchloſſen iſt. Das Börſenſpiel gleicht dem Wettſpiel der Lotterie mit dem Unterſchiede, daſs der Gegenpart keine Unternehmungsgeſellſchaft iſt, an die man ſich eventuell halten kann. Die Speculation legt ſich die Umſtände und Verhältniſſe zurecht, bildet daraus Schlüſſe, kauft und verkauft, um möglichſt hohen Gewinn zu erzielen. Incrementum und decrementum hängen von dem Laufe der Dinge, der Abwickelung der Verhältniſſe ab, die nicht immer, namentlich von den Kleinſpeculanten, beeinfluſst werden können. Man riskiert den Einſatz, ohne die vis-à-vis Gewinner oder Verlierer zu kennen.

Iſt nun das Börſenſpiel ſittlich zuläſſig?

Wollte jemand mit einem kleinen Theile ſeines Vermögens ſich an dem einen oder anderen Börſengeſchäfte wettſpielartig betheiligen, wenn auch in der Abſicht, einen kleinen Gewinn zu erzielen, doch aber mehr des „Spaſſes“ halber, und vielleicht auch deshalb, um die Einrichtungen der Börſe und die Vorgänge an derſelben aus eigener Anſchauung beſſer kennen zu lernen, ſo könnte von Seiten des Sittengeſetzes dies wohl noch als ſtatthaft gelten. Der Gelderwerb bildet in dieſem Falle nicht das Hauptmotiv dieſes vorübergehenden Börſenbeſuches. Indeſſen dürfte doch auch dieſes „ſittlich ſtatthaft“ noch eine gewiſſe Einſchränkung erfahren müſſen. Geſetzt nämlich, es gehe jemand, der in gut ſituierten Vermögensverhältniſſen ſich befindet, auch durch etwaige dringende Berufsgeſchäfte nicht anderweitig pflichtmäßig in Anſpruch genommen iſt, daher frei über Geld und Zeit verfügen kann, öfter auf die Börſe, er ſpiele dort nur zu ſeinem Vergnügen, mache mitunter kleine Gewinne, ſehe die Verſuche ſeiner kleinen Speculationen dann und wann in überraſchender Weiſe gelingen, höre von allen Seiten ſein glänzendes Combinationstalent bewundern und ſich zur Ausdauer ermuntern; wird dann nicht unmerklich und allmählich eine gewiſſe Spielluſt erwachen, die, immer mehr erſtarkend, in kurzer Zeit zur Spielſucht wird, welche ihn, ſozuſagen, täglich zur beſtimmten Stunde mit unwiderſtehlicher Gewalt in das Börſengebäude ziehen wird? Und wie leicht wird in einem ſolchen Falle das „Sich-Vergnügen“ in den Hintergrund treten, und die Sucht nach Gewinn mit allen ihren verderblichen Folgen das

bestimmende Motiv bilden! Aus kleinen unscheinbaren Anfängen, aus einem unansehnlichen Funken kann allmählich ein lodernder Brand entstehen, der seinen eigenen Besitz, sowie das Eigenthum anderer unrettbar verzehrt. Wegen der großen Gefahr also, die mit einem solchen, selbst sittlich zulässig zu erklärenden Börsenspiel verbunden ist, wird es sich empfehlen, mit allem Nachdruck von dem Beginne abzurathen und allen Ernstes auf die schiefe Bahn hinzuweisen, auf welche der Börsenspieler sich begibt. Man kann in gewissem Sinne von dem Gelegenheitsspieler sagen, er begebe sich in die Gefahr, ohne die vollkommene Bürgschaft dafür zu haben, dass er selbe siegreich bestehen werde.

Wird aber — um was es sich in unserer Abhandlung handelt — das Börsespiel zu einem Gewerbe und Erwerbsprincipe gemacht, so ist es unzweifelhaft sittlich unzulässig, und wir stehen nicht an, es als innerlich böse zu bezeichnen.

A.

Vor Allem fehlt es einem solchen Erwerbe an einem sittlich zulässigen Titel. Zwar fällt er unter den Titel des Contractes, und es ist auch dieser Contract vom Standpunkte der formellen Gerechtigkeit nicht anfechtbar, da ja Käufer und Verkäufer des Spielpapieres dispositionsberechtigt sind und in das Geschäft ungezwungen einwilligen. Allein die Schließung dieses Vertrages selbst geschieht auf einen sittlich unzureichenden Grund hin, welcher kein anderer ist, als dass der eine um das reicher werden will, was der andere verliert, wobei er einen Eigenverlust zugunsten der Bereicherung des andern riskiert. Eben das ist das Wesen des Hazardspieles, welches, obwohl es die formelle Gerechtigkeit nicht verletzt, eine Eigenthumsübertragung ohne genügenden Grund vornimmt. Nicht bloß die Höhe der riskierten Summen, an welche man beim Hazardspiel zunächst denkt, sondern auch und ganz besonders der Umstand ist für die Verwerflichkeit des Hazardspieles entscheidend, dass man das Spiel seiner Natur nach zuwider und mit Verkehrung des inneren Zweckes zur Erwerbsquelle macht, dass man Vermögensübertragungen vornimmt, ohne dass dieselben auf einem zulänglichen Grunde fußen.

Wir finden keinen sittlich wesentlich verschiedenen Beurtheilungsmaßstab des Hazardspieles und des eigentlichen Börsespieles, denn auch der Börsespieler will um den Preis des Verlustes des — freilich meist unbekannten — andern reicher werden, was weder ein sittlich genügender Erwerbstitel, noch ein sittlich genügender Grund zur Uebertragung des Eigenthums ist. Es ist die Sucht nach einem „Gewinn“, der nicht auch sittlich „erworben“ ist.

Dieses abfällige Urtheil trifft in vollem Maße bei dem Geschäfte mit allen jenen Börsenpapieren zu, bei welchen die Preisbildung

nicht dem wirklichen Werte derselben folgt, sondern von Zufälligkeiten oder künstlichen Mitteln abhängt, und mit welchen lediglich gespielt wird. Keinesfalls trifft dieses Urtheil die Bestrebungen auf Erwerb solcher Papiere, welche z. B. wegen gesteigerter Creditfähigkeit der emittierenden Bank oder größerer Rentabilität des betreffenden Unternehmens Curssteigerung erhoffen lassen und zur Vermögensanlage bestimmt sind; hiebei folgt die Preisbildung dem wirklichen Werte und es geschieht auch der Ankauf reell, nämlich zum Zwecke des Besitzes, so dass hier die Börse ihrer wahren Bestimmung gemäß nur vermittelnd auftrat.

B.

Mit dem Gesagten verwerfen wir das Börsespiel als Erwerbsprincip grundsätzlich und deshalb auch schon in den Fällen, wo Käufer und Verkäufer dem Steigen und Sinken der Curse — also dem Gewinn, beziehungsweise Verluste — mit gleicher Ungewissheit gegenüberstehen. Dies ist aber wohl nicht die Regel. Denn die Börsenspeculation begnügt sich nicht damit, die Preisbildung der Effecten ihren natürlichen Weg nehmen zu lassen, auf welchem der Preis dem wirklichen Werte folgt, mag nun dieser Wert innerlich oder äußerlich steigen, sondern sie geht darauf aus, in der Haussespeculation die Curse künstlich emporzuschrauben und bei der Baissespeculation zu verringern, und dann bei Eintritt des beabsichtigten Zeitpunktes massenweise zu verkaufen, beziehungsweise einzukaufen. Hiemit aber richtet sich das Börsenspiel nicht bloß gegen die sittliche Natur des Erwerbes an sich, sondern auch gegen die formelle Gerechtigkeit, weil die beiden Contrahenten der Veränderung des Wertes nicht mit gleicher Ungewissheit gegenüberstehen, da ja der eine durch List, positive Veranstaltung und allerhand eingangs geschilderte Manöver einen unwahren, d. h. dem wirklichen Werte nicht entsprechenden Preis herbeiführt, so dass der andere in Irrthum geführt wird und nur unter irrigen Voraussetzungen den Vertrag schließt, den er sonst nicht schließen würde. Das gilt besonders von den sogenannten Spielpapieren. Die Speculation in diesen Spielpapieren ist die reinste Bauernfängerei, indem die eine Partei, die Großspeculanten, mit verdeckten, die andere Partei, die Kleinspeculanten, mit offenen Karten spielt.

Das gilt ferner von den sogenannten Zeitgeschäften im Warenhandel. Der Producent sichert sich durch dieses Zeitgeschäft, dass ihm zu einem bestimmten Preise seine Erzeugnisse abgenommen werden und wird dadurch der Ungewissheit in seinem Betriebe für die Zukunft entrissen. Der Händler wieder sichert sich eben dadurch einen bestimmten Warenvorrath und kann infolge dessen seinen Abnehmern einen stetigen Preis gewähren. Thatsächlich aber findet der

Abschluss dieser Geschäfte nicht zwischen dem Producenten und dem Verschleißer der Ware statt, sondern zwischen Producenten und einem beliebigen Händler, welcher sie wieder vielen anderen zukommen läßt, ehe sie an die eigentlichen Consumenten gelangen. Der Producent ebenso wie der Kleinkäufer werden dadurch von diesem Zwischenhandel abhängig. Die Vertreter dieses Zwischenhandels haben die Regulierung des Marktbedarfes in ihren Händen und treiben mit den Waren Speculationsgeschäfte zu ihrem Vortheile an der Börse, indem sie künstlich Angebot und Nachfrage herstellen und so selbst den Preis bestimmen. Diese Zeitgeschäfte nun, welche von einigen berufsmäßigen Börsebesuchern gemacht werden, entbehren eines jeden Zeichens redlichen Erwerbes, da die Parteien weder selbst eine wirtschaftliche Thätigkeit ausüben, noch auch als Unternehmer ihre Capitalien riskieren, sondern einfach auf Gewinn ausgehen, welchen sie wie der gewerbsmäßige Hazardspieler erst durch das Glück, dann durch Versuche der Glücksverbesserung, durch die genannten Börsemanöver zu erhalten trachten. Dass durch ein solches Vorgehen auch die formelle Gerechtigkeit gröblich verletzt wird, ergibt sich wohl von selbst. Ein solches Gebaren ist deshalb gewiss sittlich verwerflich und charakterisiert dies allein schon das innerlich Böse des Börsenspieles.

Der gläubige Christ strebt nach Erwerb und Vermehrung desselben, achtet dabei aber den redlichen und rechtlichen Besitz seines Nebenmenschen und hütet sich gewissenhaft, irgend etwas zu thun oder zu unterlassen, wodurch der Nächste nur irgendwie geschädigt werden könnte. Handelt es sich um einen Kauf oder Verkauf, dann wird er sorgfältig vor allen trügerischen Vorspiegelungen, vor etwaigen falschen, irreführenden Anpreisungen sich hüten, damit nicht etwa auf Grund derselben das Geschäft abgeschlossen und ein unerlaubter Gewinn auf Kosten des bethörten Käufers erzielt werde. Der berufsmäßige Börsespieler ist auf solche trügerische Vorspiegelungen und Anpreisungen angewiesen; man nennt dieselben freilich mit scheinbar unverfänglichem Namen „Börsenmanöver“, sie werden aber durch den Namen nicht sittlich erlaubt; ja sie sind umso verwerflicher, je zahlreicher die Opfer sind, welche sie verschlingen, je herzloser diese Ausbeutung meist ärmere, unerfahrene Kleinspeculanten trifft, welche durch diese Börsenkniffe oft völlig dem Untergange preisgegeben werden, je offener dadurch die Gerechtigkeit verletzt wird.

Außer der vermeinten Erlaubtheit des Börsenspieles als Erwerbsmittels und außer der mit ihm gewöhnlich verbundenen Ungerechtigkeit, die im Mangel der zur sittlichen Giltigkeit eines Contractes erforderlichen Bedingungen liegt, sprechen aber gegen das Börsenspiel noch weitere sittliche Bedenken, welche der Person des Spielers selbst entnommen werden.

C.

Fürs Erste verschreibt sich der Börsenspieler der Gewinnsucht, die ja der Beweggrund zum Börsenspiel ist. Ergibt er sich aber dieser Sucht, so wird die Leidenschaft immer weiter und weiter führen.

Zudem wird durch das Hasten und Jagen nach Gewinn auf der Börse der Spieler immer mehr von dem Streben nach dem Ueberirdischen und Ewigen abgezogen; Gott und seine Gebote treten allmählich in den Hintergrund, werden vergessen, oder wohl gar offen übertreten. Was liegt dem enragierten Börsespieler näher, als mit dem Aufgebote aller Mittel an das ersehnte Ziel, zu Reichthum zu gelangen? Allmählich wird er, dem Beispiele anderer folgend, dahin gelangen, in der Auswählung der Mittel zum Zwecke nicht sonderlich wählerisch zu sein, wenn das Mittel nur Erfolg verheißt. — Nicht Hauptzweck soll das Streben nach Gewinn und irdischem Besitze sein; der Börsespieler kennt gleichwohl kein begehrenswerteres Ziel, kein höheres Streben als den Besitz, was kümmern ihn dann noch Gott und die Moralgesetze? Er will und muss ans Ziel gelangen auch für den Fall, dass er es nur durch Anwendung betrügerischer Mittel allein imstande sein sollte. Die Leidenschaft hat ihn verblendet und bis zum Rande des Abgrundes geführt.

Ein jeder hat die Pflicht, nur auf erlaubtem Wege und mit sittlich zulässigen Mitteln nach Mehrung des Erwerbes und Besitzes zu streben und alles hintanzuhalten, alles zu vermeiden, was den oft vielleicht mühsam errungenen Besitz in Gefahr bringen, denselben vielleicht ganz vernichten könnte. Dieses Streben soll aber nicht in eine übermäßige Sorge ausarten, der alles andere untergeordnet wird; es soll stets nur Mittel zum eigentlichen Zwecke werden, durch den Besitz irdischer Güter einst zu dem Genusse der unvergänglichen, ewigen Güter zu gelangen. Ein solches Streben ist an der Börse beinahe ausnahmslos ausgeschlossen: mit dem Eintritte in das Börsengebäude bleiben wohl in der Regel die Erinnerungen an Gott, Gewissen und Ewigkeit vor den Thoren. Gewinnsucht allein in ihren ekelhaftesten, abstoßendsten Erscheinungen, begleitet von allen dämonischen Leidenschaften, nimmt das Sinnen und Denken, das Wollen und Handeln des Spielers gefangen. —

Bei geordnetem, christlichen Streben nach Erwerb und Besitz wird der Mensch bei allen Wechselfällen des Glückes vertrauensvoll den Fügungen der göttlichen Vorsehung sich überlassen, überzeugt, dass Gott ihm den irdischen Besitz aus weisesten Absichten vorenthält, um ihm die ewigen Güter einst nicht vorenthalten zu dürfen, oder, dass er sein redliches Streben mit dem erwünschten Erfolge krönt, damit er den etwaigen Ueberfluss an irdischem Gute gebrauche, sich dafür die unvergänglichen Güter zu erkaufen. Der berufsmäßige Börsespieler kennt diese christliche Ergebung in Gottes geheimnisvolle

Fügungen nicht. Gelingen seine Pläne, dann jubelt er, schreibt seinem Scharfsinne, seinem Speculationstalente, seiner eigenen Thatkraft zu, was vielleicht auf einen sogenannten Börsenzufall zurückzuführen ist, und wird dadurch leider nur ermuntert, auf dem betretenen bösen Wege zu beharren. Täuschen ihn aber seine Hoffnungen, seine sichersten Erwartungen, erfüllen sich seine liebsten Wünsche nicht, sieht er sich, statt am Ziele seiner Wünsche, am Rande des Abgrundes, und stürzt er nach dem letzten verzweifelten Versuche, sich zu retten, wirklich in diesen Abgrund, ist er finanziell vollständig ruiniert, dann richtet er nicht gläubig fromm den Blick nach oben, um dort Hilfe zu suchen, von wo allein sie noch zu erwarten ist; er glaubt, seinen Ruin nicht überleben zu können und endigt die verhängnisvolle Laufbahn, die er betrat, gar oft durch einen Selbstmord.

D.

Fürs Zweite verstößt der berufsmäßige Börsespieler gegen die Ordnung der Selbstliebe.

Getragen von der Hoffnung, sein vielleicht ganz bescheidenes Vermögen in kurzer Zeit durch glückliche Speculationen zu vermehren, läſst so mancher zu gewagten Unternehmungen sich verleiten, welche vielleicht das eine- oder das anderemal gelingen, infolge dessen naturgemäß den Spieler immer verwegener machen, bis mit einem einzigen Schlage der bisherige Gewinn und das ursprüngliche Spielcapital verloren sind. Das liegt ja, sozusagen, in der Beschaffenheit des Börsenmarktes selbst begründet. Auf dem Börsenmarkte ist der wirtschaftlich Stärkere jedesmal im Vortheile, weil er bei etwaigen ungünstigen Constellationen längere Zeit zuwarten kann, während dagegen der wirtschaftlich Schwächere oder der Kleinhändler kaufen und verkaufen muſs, wie die Verhältnisse oder Umstände, wohl auch die Noth ihn dazu zwingen. Der Großhändler, der Großcapitalist, zieht nach und nach alle Ware an sich, wartet die für ihn günstigste Conjunctur ab und operiert dann schonungslos in der Richtung, welche ihm als die beste, die gewinnversprechendste erscheint, wenn auch darüber so und so viele Kleinhändler zugrunde gehen. Der sicherste Erfolg wird stets bei dem sein, der über eine volle Kenntnis der jeweiligen Lage des Börsenmarktes und über eine sehr große Capitalskraft verfügen kann. Der Gelegenheitsspeculant dagegen, der Kleinhändler wird dem berufsmäßigen Großspeculanten gegenüber stets im Nachtheile sein. Will etwa ein Börseunkundiger ein politisch in der nächsten Zukunft eintretendes Ereignis zu seinem Vortheile ausnützen und darauf seine Speculation gründen, kommt er ganz gewiſs beinahe immer zu spät, da dasselbe von den Börsematadoren längst schon vor seinem Eintritte finanziell gehörig ausgebeutet worden ist; er wird seine vermeintlich sehr kluge Speculation in den weitaus meisten Fällen mit schwerem

Verluste büßen müssen.[1]) Wer also der Pflicht der Selbstliebe sich bewusst ist, der wird vor dem berufsmäßigen Börsenspiele als vor etwas sittlich Bösen zurückschrecken müssen.

E.

Weiter verstößt der berufsmäßige Börsespieler auch gegen die Pflicht des Familienvaters, welcher seine Stellung, sein häusliches Glück, das eigene Vermögen, sowie auch das Vermögen der Frau und Kinder riskiert, zumeist dem sicheren Verderben weiht, wenn er nicht, rechtzeitig gewarnt, auf dem Wege zum Untergange einhält. Wie viele Existenzen werden da alljährlich gemordet und der Verzweiflung überliefert, wenn die einzelnen Fälle auch nicht immer unter dem großen Publicum näher bekannt werden. Die liberalen Tagesblätter, welche meist im Bannkreise der Börse und deren Dienste stehen, lassen es sich allen Ernstes angelegen sein, solche Begebenheiten, welche gar oft wie ein greller Blitz die Nachtseiten des Börsenwesens beleuchten würden, grundsätzlich einfach todtzuschweigen.

F.

Endlich setzt sich der berufsmäßige Börsenspieler auch der Gefahr aus, unredlich zu werden bei Erfüllung übernommener Amtspflichten und so die Gerechtigkeit gegen Dritte zu verletzen als Buchhalter, Cassier u. s. w. Abgesehen davon, dass es wohl kaum möglich ist, die Pflichten seines Standes und Amtes mit strenger Gewissenhaftigkeit und der so nöthigen Aufmerksamkeit zu erfüllen, da ja fortwährende Sorgen und Zweifel über die mannigfachen „Zufälle“ an der Börse sein Gemüth beunruhigen und seinen Geist gefangennehmen, wird auch die Versuchung immer drohend vor ihm stehen, an dem anvertrauten Gute sich zu vergreifen. Und wie gar verlockend ist sehr oft diese Versuchung, besonders da man sich einen nicht zu entgehenden Gewinn vor die erregte Phantasie zaubert und alle etwaigen Gedanken an ein zu begehendes Unrecht mit der Versicherung zum Schweigen bringt, man könne ja in allerkürzester Frist den der Casse entnommenen Betrag wieder zurückerstatten, da eine plötzliche Scontrierung derselben wohl nicht in Aussicht stehe. Und ist nur einmal der erste Griff in fremdes, der persönlichen Gewissenhaftigkeit anvertrautes, Gut gethan, dann geht es sehr rasch abwärts bis zu dem unvermeidlichen Ende mit Schrecken. Zahlreiche Beispiele der Vergangenheit und Gegenwart illustrieren diese Behauptung. Man glaubt, einen erlittenen Verlust durch eine glückliche Speculation wieder auszugleichen; es gelingt nicht; man entnimmt der Casse oder dem anvertrauten Depositum neuerdings einen Betrag, hofft, es werde,

---

[1]) Vgl. Dr. Gleisberg S. 65.

es müsse diesmal ganz sicher gelingen, kauft sogenannte Spielpapiere und geht dadurch umso sicherer zugrunde.

G.

Die christliche Moral ist keineswegs gegen die Börse und das Bankwesen als ein nothwendiges volkswirtschaftliches Institut, aber sie muss sich gegen das principielle Börsespiel erklären. Sie erblickt in ihm nicht ein erlaubtes Mittel des Erwerbes, sondern einen Verstoß gegen dessen sittliche Natur; sie sieht in ihm ferner eine fruchtbare Quelle von, den Vertrag begleitenden, Ungerechtigkeiten; sie verwirft es als Reizmittel ungezähmter leidenschaftlicher Gewinnsucht, als Verletzung der vernünftigen Selbstliebe und als stetige Gefahr für die Ausübung übernommener Dienstpflichten und der dabei zu übenden Gerechtigkeit.

H.

Während sonst das Gesetz beinahe in allen civilisierten Staaten das gewerbsmäßige Glücksspiel verbietet und den gemeinen Mann mit strengen Strafen belegt, wenn er mitunter im Kampfe ums Dasein einer lügenhaften Vorspiegelung sich bedient, um einen gewissen Credit zu erlangen, hat man sich beinahe in keinem Staate bewogen gefunden, gegen das von allen Seiten als höchst verderblich geltende Börsenspiel mit strengeren Strafen aufzutreten und gestattet, unbekümmert um das Wohl Tausender, dass der Giftbaum immer tiefere Wurzel schlage und im öffentlichen, wie im privaten Leben, in Staat und Familie immer verderblichere, ja geradezu verhängnisvolle Früchte hervorbringe.

St. Josef.

Eine exegetische Studie von Professor Dr. Josef Schindler in Leitmeritz.

Die Verehrung des hl. Josef, in der Kirche stets vorhanden, hat durch die beiden großen Päpste Pius IX. und Leo XIII. einen ganz besonderen Aufschwung erfahren. Allen ist noch im frischen Gedächtnisse die Encyklika des letztgenannten vom 15. August 1889, in welcher er seine Wünsche bezüglich der Andacht zum großen Patrone der katholischen Kirche im Monate März zum Ausdruck bringt. Darin heißt es unter anderem: „Cum tanti referat, venerationem ejus in moribus institutisque catholicis penitus inhaerescere, idcirco volumus populum christianum voce imprimis atque auctoritate nostra moveri“. Leo XIII. wünscht eine ganz besondere Verehrung des hl. Josef; er wünscht dieselbe allen Katholiken zu einer Herzenssache gemacht. — Im folgenden sollen nun einige Gedanken über die Darstellung des hl. Josef in der heiligen

Schrift geboten werden. Zweck derselben ist, einen kleinen Beitrag zu dem Nachweise zu liefern, dass die von der Kirche so warm geförderte, besondere Verehrung des hl. Josef in der Schrift ihre Begründung habe.

Bemerkt sei im voraus, dass eigentlich nur die Angaben der Evangelisten Matthäus und Lukas über St. Josef in Frage kommen; denn Marcus erwähnt Josef gar nicht, Johannes allerdings zweimal (1, 45 u. 6, 42.) aber nur gelegentlich, da Jesus „Sohn Josefs“ genannt wird. Damit bietet Johannes nichts, was nicht auch Matthäus und Lukas enthielten. In den übrigen Schriften des Neuen Testamentes wird Josef mit keiner Silbe erwähnt.

1.

Die Stellen, in welchen Josef bei Matthäus erscheint, sind folgende: cap. I: cap. II. 13—23; cap. 13, 55. Lukas thut seiner Erwähnung: cap. 1. 27: dann 3, 23 und 4, 22. Im II. cap. tritt Josef neben Jesus und Maria als Hauptperson auf.

Was Matthäus und Lukas über Josef berichten, ist sicher nicht viel. Wir erführen gern etwas über die Jugend, den Bildungsgang, die sonstigen Lebensschicksale, das Lebensende Josefs, wünschten selbst das, was die Evangelisten über ihn schreiben, theilweise mehr im Detail ausgeführt. Wenn Matthäus und Lukas unsere Wünsche nicht befriedigen, so zeigen sie sich eben darin als inspirierte Autoren, als Mund des sie leitenden göttlichen Geistes. In dieser Eigenschaft bringen sie Jesus und sein Werk zur Darstellung und zwar lediglich zu dem Zwecke, zum übernatürlichen Heile der Seelen zu belehren. Dadurch ist die Auswahl des Stoffes und die Art der Behandlung desselben in bestimmte Grenzen gewiesen. St. Josef erscheint darum bei Matthäus und Lukas nur in seinem Verhältnisse zu Jesus und seinem Werke unter dem Gesichtspunkte des obersten Erlösungszweckes. Doch erhalten wir auch so ein genügendes Bild der einzigartigen Stellung und moralischen Größe Josefs, so dass die besondere Verehrung desselben seitens der Christenheit völlig gerechtfertigt erscheint.

Gehen wir nach Vorausschickung dieser allgemeinen Bemerkung auf die Darstellung Josefs in den beiden Evangelisten näher ein, so begegnet uns vor allem dessen Genealogie, beziehungsweise der Stammbaum Jesu Christi. Matthäus entwickelt letzteren, ausgehend von Abraham, herab durch David und Josef, „virum Mariae, de qua natus est Jesus, qui vocatur Christus“.[1]) Lukas dagegen geht aus von Jesus, „ut putabatur filius Joseph,“[2]) und steigt dann hinauf durch David und Abraham bis Adam. Dabei weicht Lukas in der Aufzählung der Geschlechter zwischen Josef und Zorobabel-

[1]) Matth. 1, 16. — [2]) Luc. 3, 23.

Salathiel und dann wieder zwischen diesen und David von Matthäus zur Gänze ab. Der Versuch, beide Stammbäume in einer über allen Zweifel erhabenen Weise auszugleichen, wird vielleicht niemals gelingen. Die diesfälligen Bemühungen haben bisher hauptsächlich zwei Ansichten ergeben. Die Väter und Theologen bis ins 16. Jahrhundert hielten die beiden Genealogien zunächst für die Josefs und erklären das Abweichen bezüglich obgenannter Geschlechter durch Annahme von Leviratsehen. Darnach wäre Josef von dem einen Evangelisten als der wirkliche, von dem andern als der gesetzliche Sohn des ihm vorgesetzten Vaters betrachtet worden. Seit dem 16. Jahrhunderte erklärt die Mehrzahl der Exegeten den Stammbaum des Matthäus für den Josefs, den Lukasischen für den Mariä, indem Heli gleichbedeutend sei mit Joachim — nach der Tradition der Vater Mariens. Dabei gilt den einen Josef als der Schwiegersohn — also filius im weiteren Sinne — des Heli, während andere das „ut putabatur filius Joseph“ als Parenthese auffassen.[1])

Wie nun dem immer sein möge, jedenfalls ist Josef ein Nachkomme Davids. Das hebt Lukas wiederholt ausdrücklich hervor,[2]) in dem Sinne begrüßt bei Matthäus[3]) der Engel Josef als „Sohn Davids“. Sonach ist Josef nicht nur, wie jeder andere Jude, „Sohn Abrahams“, er entstammt überdies dem edelsten Geschlechte des Volkes, dem davidischen. Israel, die Nachkommen Abrahams „nach der Verheißung“,[4]) sind einmal das auserwählte Volk Gottes und bleibt dieses Volk der eigentliche Oelbaum, auf welchen die christlich gewordenen Nationen gleich wilden Reisern aufgepfropft worden.[5]) Darum ist selbst ein Apostel Paulus stolz darauf, Sohn Abrahams zu sein.[6]) Und Josef stammet von Abraham ab. Mehr noch, er ist ein „Sohn Davids.“

David steht für Israel in einer Größe da ähnlich wie Moses. Er hat das Gesetz, das unter Moses gegeben worden, eigentlich erst so recht ins Leben eingeführt. Israels Herrschaft im Lande der Verheißung ward durch ihn vollendet und dauernd befestiget. Zum Lohne versprach ihm der Herr ewigen Bestand seines Thrones,[7]) allerdings nicht im Sinne immerwährender irdischer Herrschaft, sondern geistiger Verklärung durch seinen Sohn, dem Gott selbst Vater sein wollte, den Messias. Durch diesen sollte der Bund, der Israel mit seinem Gotte verband, die engen Grenzen einer kleinen Nation überschreitend, alle Völker in sich aufnehmen, welche sich der geistigen Herrschaft des „Sohnes Davids“, der wahren Theokratie unterwerfen. In der Verheißung Gottes an David erblickten die Abkömmlinge Davids mit Recht einen gottgegebenen Adelstitel. Darum führten sie sorg-

---

[1]) cf. Patrizzi, de evang. lib. III. dis. IX. c. 19. — [2]) Luc. 1, 27. 2. 4. — [3]) Matth. 1, 20. — [4]) Rom. 9, 8. — [5]) Rom. 11, 15 f. — [6]) Rom. 11, 1. 9, 1 f.— [7]) II Reg. 7, 12 f.

fältigst ihren Stammbaum selbst nach der allgemeinen Vermischung der Stämme nach dem Exil. So finden wir denn auch in den Evangelien zwei Stammbäume Josefs. — Wir thun sicher unrecht, wenn wir die sociale Stellung Josefs als eine gar niedrige, wenn nicht verachtete uns vorstellen und das vorzüglich wegen der Bezeichnung „faber“, welche er in den Evangelien führt. Darnach war nämlich Josef ein Handwerker,[1]) nach der seit Justin M.[2]) allgemeinsten Annahme ein Zimmermann. — Hiezu ist einmal zu erinnern, dass bei den Juden in damaliger Zeit die Ausübung eines Handwerkes so wenig für entwürdigend oder erniedrigend angesehen wurde, dass die Erlernung eines derselben sogar als Zeichen einer richtigen Erziehung galt.[3]) Dazu besaß Josef an seinem Stammbaume in den Augen jedes gesetzestreuen Juden die Verbriefung des höchsten Adels.

Auch die Evangelisten, wie überall ebenso hierin auf dem Standpunkte der Offenbarung stehend, erblicken in der Abstammung Josefs von David sichtlich eine besondere Auszeichnung desselben und sie heben jene gerade da hervor, wo es sich um die Menschwerdung Jesu Christi handelt, welchem „der Herr den Thron seines Vaters David geben wird“.[4]) Die eigentliche Bedeutung und Größe Davids liegt ja unleugbar gerade in seiner Beziehung zu Christus, um dessentwillen überhaupt Israel existiert und seine Geschichte hat. — Gießt schon der helle Mondenschein über einen Gegenstand einen besonderen Zauber aus, so verklärt denselben doch unvergleichlich mehr der volle Glanz der Sonne, von welcher der Mond erst sein Licht empfängt. Wir erkennen Josef als Davids Sohne einen besonderen Adel zu. Ist aber Davids Größe selbst etwas anderes als ein schwacher Abglanz der unfassbaren Größe Christi? Nun steht St. Josef durch seine unmittelbare, einzigartige Beziehung zu Christus im vollen Glanze dieser Sonne! Denn welches ist jene Beziehung?

Matthäus und Lukas heben sie wiederholt und nachdrücklich hervor. Sie nennen Josef „Vater Jesu“,[5]) mit welchem Titel ihn Maria selbst auszeichnet.[6]) Dabei ist letztere sich wohl bewusst und die Evangelisten heben es ausführlich hervor, dass Jesus ohne Zuthun Josefs die Menschennatur angenommen.[7]) Wir stimmen durchaus mit Grimm[8]) in der Anschauung überein, dass die Bezeichnung „Nährvater“, „Pflegevater“ nicht genügt, das Verhältnis Josefs zu Jesu zu definieren. Josef ist Jesu gegenüber vielmehr

[1]) Das dem lat. faber entsprechende griechische τέκτων bezeichnet überhaupt einen Handwerker, Künstler; dann besonders einen Arbeiter in Holz und Stein, Baumeister, Zimmermann. Vergl. Riemer, griech. deutsch. Wörterb. — [2]) c. Tryph. c. 88 cf. Calmet comment. in Matth 13, 55. — [3]) cf Schegg, biblische Archäologie S. 521. n 9. — [4]) Luc. 1, 32. cf. Grimm, Gesch. der Kindheit Jesu. 1. Aufl. S. 140. 224. — [5]) Luc. 2, 33. cf. 2, 27. 41. 43. — [6]) Luc. 2, 48. — [7]) Matth. 1, 18 f. Luc. 1, 26 f. — [8]) l. c p. 121 f.

vollberechtigter Vater; Jesus hinwiederum hat Sohnesrechte an Josef. Dem entsprechend gibt Josef, und zwar von Gott selbst autorisiert, Jesu den Namen,[1]) erfüllt die gesetzliche Pflicht der Darstellung, wählt den Wohnsitz, ist Jesu Nährer und Schützer; Jesus dagegen ist Josef unterthan. — In der That ist ja auch in der natürlichen Ordnung das Kind ein Geschenk des Himmels. Ist nun die Ehe Josefs und Mariä — und es war eine wirkliche Ehe[2]) — auf außerordentliche Weise gesegnet worden, dann hat doch Maria ihr Kind Josef in die Ehe geboren. So galt denn Josef auch in der Oeffentlichkeit als Vater Jesu.[3])

Josef Vater Jesu; welche Größe liegt in dieser Stellung ausgesprochen! Was ist dagegen die Größe Abrahams, die Größe Davids? Mit Recht sagt Leo XIII. in der genannten Encyklika: „Augustissima dignitate unus eminet inter omnes, quod divino consilio custos filii dei fuit, habitus opinione pater."

Im Zusammenhange mit Jesus erscheint dann Josef in den Evangelien als der „Verlobte" Mariens,[4]) als „Mann Mariens",[5]) und Maria erkennt ihn als solchen an: Sie läßt sich von ihm heimführen, begleitet ihn zur Volkszählung nach Bethlehem, geht mit ihm ins Exil u. s. w. Wir begrüßen Maria als die Königin der Engel und Heiligen, sie überragt als Mutter Gottes an Würde jegliche Creatur. Nun, Josef als ihr Gemahl steht ihr an Würde am nächsten. „Est enim", sagt Leo XIII. in dieser Beziehung, „conjugium societas necessitudoque omnium maxima, quae natura sua adjunctam habet bonorum omnium cum altero communicationem."

Wir haben Josefs Würde, die Größe seiner Stellung erkannt. Sie entspringt seinem Verhältnisse zu Jesus (und Maria). Der Erhebung durch dieses einzigartige Verhältnis entspricht auch die moralische Größe Josefs, seine ganz ausgezeichnete Heiligkeit. Auch diese stellen die Evangelisten, passend an der Hand der Beziehungen Josefs zu Jesus und Maria, heraus.

2.

Eine auch nur oberflächliche Vergleichung der evangelischen Texte zeigt uns Josef in anderen äußeren Lagen bei Matthäus, in anderen bei Lukas. Den verschiedenen äußeren Schicksalen Josefs entspricht dann naturgemäß die verschiedene sittliche Bethätigung desselben. Indes ergänzen sich die Berichte beider Evangelisten zu einem schönen Gesammtbilde wie der äußeren Erlebnisse so des sittlichen Strebens

---

[1]) Matth. 1, 21. — [2]) cf. Suarez, opera omnia. Paris 1872. XIX. disput. VII. sect. I. p. 114. f. — [3]) Matth. 13, 55. Luc. 3, 23. 4. 22. cf. Jo. wie oben. — [4]) Luc. 1, 27. Matth. 1, 18. — [5]) Matth. 1, 16. Luc. 2, 5.

und der moralischen Vollkommenheit Josefs.[1]) Betrachten wir zuerst die Ausführungen des Matthäus. Zweck seines Evangeliums ist, seine Volksgenossen, Israel zu überzeugen, dass in Jesus der den Vätern verheißene Messias erschienen. Demgemäß hat der Evangelist aus der Kindheitsgeschichte Jesu gerade solche Partien ausgewählt, in welchen die Erfüllung alttestamentlicher Typen und messianischer Weissagungen sich zeigt: Jesus, der Sohn Abrahams und Davids, seine Geburt aus der Jungfrau, Jesus zu Bethlehem geboren und von Weisen angebetet, sein Aufenthalt in Egypten und Wohnen in Nazareth. Bei alledem spielt Josef eine hervorragende Rolle. Fürs Erste ist Maria nach der Lehre der Väter Ambrosius, Hieronymus, Chrysostomus[2]) u. a. die Verwandte Josefs und bestimmt somit der Stammbaum Josefs das Geschlecht Jesu auch in dem Falle, als Maria, sein Weib, Jesum auf übernatürliche Weise empfangen. Dass aber Matthäus nicht den Stammbaum Mariä direct bietet, sondern den ihres Gemahles, dazu bemerkt der hl. Ambrosius in Uebereinstimmung mit den Vätern: „Consuetudo scripturarum semper viri originem quaerit“.[3]) — Ferner ist Josef als Gemahl Mariä der competenteste Zeuge ihrer Jungfräulichkeit;[4]) er bestimmt als Mann den Aufenthaltsort Bethlehem — das wird von Matthäus in der Erzählung von den Magiern unterstellt — dann den Wohnort Nazareth. Als Vater rettet endlich Josef das Kind nach Egypten und bringt es wieder zurück.

Maria tritt bei Matthäus mehr in den Hintergrund, aus welchem sie im späteren Leben Jesu nur gelegentlich des bekannten Besuches der Mutter und Brüder einmal flüchtig hervortritt.[5]) Dagegen stellt derselbe Evangelist Josef besonders hervor, sicher entsprechend dessen Stellung in Israel, für welches sein Evangelium in erster Linie bestimmt ist. In Josef, dem Nachkommen Davids durch Salomon, mag der Jude den Träger der göttlichen Verheißungen an David erblicken. Durch Josef erben die Ansprüche Davids auf den für immerwährende Zeiten befestigten Thron in Israel fort auf Jesus, der nach dem Gesetze und in der Oeffentlichkeit für den Sohn Josefs gilt. Josef ist aber auch ein echter und rechter Sohn Davids, begnadigt wie dieser durch besondere göttliche Führung und Erleuchtung rücksichtlich der erhabensten Geheimnisse, wie er unerschütterlich im Glauben

---

[1]) cf. Stimmen aus Maria Laach 1890, 2. Heft, S. 143. — [2]) Maldonati comment. in Matth.: „omnes veteres theologi uno ore respondent, Mariam, Christi matrem ejusdem tribus atque familiae fuisse“. — [3]) in Luc l. III. — [4]) Dieser Gedanke kehrt bei den Vätern oft wieder z. B. August. serm. 125.; Chrysost. hom. 4; besonders schön beim hl. Bernard in hom II. super missus est, wo er das diesfällige Zeugnis Josefs mit dem des Apostel Thomas für die Auferstehung Christi vergleicht. — [5]) Matth. 12, 46. f.

und voll Hingebung in den Willen des Herrn.[1]) So wird Josef bei Matthäus dem Juden mit seiner falschen Messiashoffnung der authentische, der glaubwürdigste Verkünder der Messiasidee, wie sie Gott bereits seinem Ahnherrn enthüllt und als kostbares Erbe in der heiligsten Davididen-Familie, der des Josef, gehegt worden. Josef, als wahrer Israelit vertraut mit dem Gesetze und den Propheten, dazu belehrt durch den Engel des Herrn und Zeuge der Vorgänge um die Menschwerdung und Kindheit Christi, bezeugt seinem Volke Jesum Christum als wahren Gott, angebetet von den Weisen,[2]) der daher von oben stammt, empfangen vom hl. Geiste,[3]) dem, selbst König,[4]) Könige aus dem Ostlande huldigen, dessen Reich aber ein geistiges ist, Erlösung von Sünden und geistige Güter[5]) seinem Volke und allen Menschen bringend, als deren Erstlinge die Weisen auftreten,[6]) der Niedrigkeit und Verfolgung erfährt, aber auch den Schutz des Himmels zur Seite hat.[7]) So dient Matthäus in seiner Darstellung Josefs sehr wirksam den Zwecken seines Evangeliums. Zugleich erschließt er einen tieferen Einblick in das reiche Tugendleben des hl. Patriarchen.

Da ist es vor allem der felsenfeste Glaube, den uns der Evangelist an Josef bewundern läßt. Von jenem Augenblicke an, in welchem Josef das Wort des Engels von der wunderbaren Empfängnis Jesu gläubig aufgenommen und den daran geknüpften Befehl ausgeführt, gestaltete sich sein Leben zu einem fortgesetzten Acte des Glaubens. Fehlte es diesem Glauben nicht an Licht- und Orientierungspunkten — die Engelserscheinungen, die Geburt Jesu in Bethlehem gemäß den Worten des Propheten, die Anbetung der Magier u. s. w. — so hatte derselbe doch andererseits die schwersten und darunter andauernde Proben zu bestehen — die Geburt aus einer Jungfrau infolge unmittelbar göttlicher Einwirkung, das Kind umgeben von menschlicher Schwachheit, verfolgt, lebend in Nazareth, von wo nichts Gutes, am wenigsten der Messias erwartet wurde u. s. w.

Dem Glauben entsproßt die hingebendste Liebe Josefs zu Jesu, in welcher der Sohn Davids seinen Herrn,[8]) seinen Gott erblickte.

---

[1]) s. Bernard.: Joseph „filius David non carne, sed fide, sed sanctitate, sed devotione, quem tamquam alterum David dominus invenit secundum cor suum, cui tuto committeret secretissimum atque sacratissimum sui cordis arcanum, cui tamquam alteri David incerta et occulta sapientiae suae manifestavit et dedit illi non ignarum esse mysterii, quod nemo principum hujus saeculi agnovit“. hom. II. super missus est. — [2]) cf. Ps. 44. 7. 8. Ps. 71, 9. 12. 17 u. a. Die Väter fassen durchwegs und mit Recht die adoratio, προσκύνησις der Magier als Anbetung im strengsten Sinne cf. Patrizzi l. c. zu dieser Sache. — [3]) Ps. 71, 6. — [4]) Ps. 2. Ps. 44. Ps. 71 u. a. — [5]) Ps. 109. Ps. 21, 26 f. Ps. 14. Ps. 71. cf. Mat. 1, 21. — [6]) Chrysost., August. u. a. Auctor op. imperf.: „Venerunt autem ad judicium gentium … illorum fidem prophetantes futuram“. — [7]) Ps. 21. Ps. 68. Ps. 2. — [8]) Ps. 109, 1.

In dieser Liebe nimmt er auf des Engels Geheiß bereitwillig die Obsorge für Jesus auf sich, sie versüßt ihm den schweren Gang nach Egypten, sie macht ihm die Arbeit leicht, welche er im Interesse der heiligen Familie unverdrossen übt.[1]) In Jesus liebte Josef dann auch Maria, die er als Weib zu sich nahm und damit allen den Pflichten sich unterzog, welche eine eheliche Verbindung unter den obwaltenden Umständen auflegte. In Jesus liebte Josef sein Volk, alle Menschen, deren Erlöser er schützte, nährte, kleidete, pflegte, großzog.

Glaube und Liebe waren der Boden, auf welchem dann die moralischen Tugenden Josefs gediehen. Matthäus hebt hier vor allem den Gehorsam Josefs gegen die Befehle Gottes hervor — Engelserscheinungen. Josef zeigt sich darin als ebenbürtiger Sohn des großen Patriarchen Abraham. Alsdann rühmt Matthäus ausdrücklich die Enthaltsamkeit Josefs[2]) und insbesondere seine Gerechtigkeit.[3]) Das Wort justus (δίκαιος) hat bekanntlich eine mehrfache Anwendung. Welche schwebt Matthäus an der genannten Stelle vor? Die Beantwortung dieser Frage hat zwei Hauptansichten ergeben. Die einen,[4]) welche in Josef einen Verdacht gegen die Reinheit Mariä emporkommen lassen, fassen seine Gerechtigkeit als Gewissenhaftigkeit in der Beobachtung des Gesetzes. Nach dem Gesetze wurde nämlich Untreue der Braut dem Ehebruche gleichgehalten[5]) und galt es für thöricht und gottlos, einer Ehebrecherin anzuhängen.[6]) Die anderen,[7]) welche Josef bei der Erwägung, Maria zu verlassen, in das Geheimnis der übernatürlichen Empfängnis bereits eingeweiht sein lassen, erklären seine Gerechtigkeit als die besondere moralische Tugend, welche jedem das Seinige gibt. Josef, sagen sie, hätte Bedenken getragen, jene zu sich zu nehmen, auf deren so wunderbar empfangenen Sohn ihm keine Vaterrechte zustanden; andererseits hätte er es für unrecht gehalten, jene der öffentlichen Schande preiszugeben (traducere), die wie Heiligthum vor ihm stand. — Mögen nun die einen oder die anderen endlich Recht behalten, in jedem Falle läßt die Bezeichnung „gerecht" Josefs Verhalten gegen Gott und den Nebenmenschen als ein wirklich constant correctes (=tugendhaftes) erscheinen, wie denn auch der Titel „justus" vom hl. Geiste nur tugendhaften Männern beigelegt zu werden pflegt.[8])

---

[1]) Matth. 13, 55. — [2]) Matth. 1, 25. — [3]) Matth. 1, 19. — [4]) Bisping, Pölzl, Schanz u. a. nach Augustin, Chrysostomus. — [5]) Deut. 22, 23. 24. — [6]) Prov. 18. 22. — [7]) Schäfer, Die Gottesmutter in der heiligen Schrift S. 71 f. Grimm l. c. 219 f. u. a. nach Orig., Hilar., Bernard. l. c.: „Joseph indignum et peccatorem se reputans dicebat intra se, a tali et tanta non sibi debere ultra praestari familiare contubernium, cui supra se mirabilem expavescebat dignitatem. Videbat et horrebat divinae praesentiae certissimum gestantem insigne." — [8]) cf. Gen. 18 u. 19: Lot; Luc. 2, 25: Simeon Act. 1, 23: Joseph (Barsabas)

3.

Wenden wir uns der Darstellung Josefs bei Lukas zu, so fällt uns vor allem auf, dass Lukas bezüglich der Menschwerdung, Geburt, Kindheit und Jugend Jesu ganz andere Züge hervorhebt als Matthäus: Verkündigung der Geburt Jesu, Mariä Heimsuchung, Geburt Christi in Bethlehem, die Hirten bei der Krippe, die Beschneidung und Darstellung Jesu, sein erster Besuch im Tempel und sein Wohnen und Verhalten in Nazareth bis zum 30. Lebensjahre. Dabei tritt Maria derart in den Vordergrund, dass der Biograph Mariens gerade aus den beiden ersten Capiteln des Lukas den meisten Stoff schöpft.[1]) Wirklich tiefsinnig nennt die Tradition Lukas den ersten Madonnenmaler. — Das Lukas-Evangelium ist nach der Auffassung der Alten in Theophilus, dem es namentlich gewidmet ist, eigentlich an alle „Heidenchristen“ gerichtet.[2]) Damit steht es dann im Einklange, wenn der Evangelist aus dem Leben Jesu mit Vorliebe solche Vorkommnisse heraushebt, welche den Universalismus der christlichen Religion illustrieren. Lukas erweist sich in diesem Stücke als Schüler des Heidenapostels, der so gern betonte, dass „in Christo nicht Jude noch Heide, nicht Sclave noch Freie, nicht Mann noch Weib, sondern alle eins“ seien.[3]) Demselben Zwecke, der Idee des christlichen Universalismus, dient denn auch die Hervorkehrung Mariä bei Lukas. Einmal ist ja in ihr, der Ersterlösten, der „Gnadenvollen“, das Weib, auf welchem der Fluch der Sünde besonders schwer lastete, wieder zu Gnaden aufgenommen worden. Dann bringen ihr Magnificat[4]) gelegentlich des Besuches bei ihrer Base Elisabeth, die Erscheinung der Engel im Anschlusse an die Geburt Christi,[5]) das Canticum Simeonis bei der Darstellung Jesu im Tempel[6]) gerade jene Idee so schön zum Ausdrucke.

Josef findet indes bei Lukas auch die ihm gebürende Würdigung. Er erscheint bei ihm, überragt von Maria an Gnade und Stellung im Reiche Gottes, als deren Begleiter auf ihrem Lebensgange, als Stütze, an welche sie im gesellschaftlichen Leben sich anlehnt, als das irdische Oberhaupt der heiligen Familie: Bei der Verkündigung der Geburt Jesu wird Josefs als des Bräutigams Mariä nur Erwähnung gethan. Josef begibt sich zu Zwecken des Census nach Bethlehem, „ut profiteretur cum Maria desponsata sibi uxore praegnante“. Zur Vornahme der Reinigung begleitet Josef sein Weib nach Jerusalem und stellt als Vater selbst Jesum im Tempel

---

[1]) Im Zusammenhange damit steht die Bezeichnung der beiden Capitel als „Evangelium Mariä“ cf. Coleridge „The Life etc I. p. 51: „We have herewhat may almost be called the Gospel of Mary“. — [2]) Orig. in Matth.: „τοῖς ἀπ' ἐθνῶν“ cf. Cornely introd. spec. in s. libros n. T. I. p. 137 f. — [3]) Gal. 3, 28. Rom. 10, 12 u. a. — [4]) Luc. 1, 48. 50 f. — [5]) Luc. 2, 14. — [6]) Luc. 9, 31. 32.

mit dar.[1]) Alljährlich geht Josef nach dem Gesetze zum Osterfeste nach Jerusalem und Maria schließt sich ihm an.[2]) Bei dem Besuche des Tempels, zu dem der zwölfjährige Jesus die Eltern begleitete, erkennt Maria Josef als Haupt der Familie an.[3]) Als solches nennt ihn die Oeffentlichkeit,[4]) als solchem unterwirft sich ihm Jesus.

Entsprechend dieser Stellung Josefs als Familienoberhaupt zeigt uns Lukas denselben vorzüglich als gehorsamen Bürger und pflichttreuen Sohn der alttestamentlichen Kirche: Gang nach Bethlehem über Befehl der heidnischen Obrigkeit, Beschneidung, Darstellung im Tempel und Wallfahrt nach Jerusalem gemäß dem „Gesetze“. Das Haupt der Familie vertritt letztere vor dem Gesetze, geht ihr in Erfüllung des Gesetzes voran. Indem Lukas insbesondere den willigen Gehorsam Josefs gegenüber den Verordnungen der heidnischen Obrigkeit hervorhebt, deutet er die Ueberwindung des jüdischen Particularismus durch den Eintritt Christi in die Welt nach der Richtung an, dass auch die heidnische Obrigkeit als von Gott gesetzt und nicht, wie es seitens der Juden geschah, als Greuel zu betrachten sei.[5]) Sind ja durch Christus die Menschen als Kinder eines Vaters sich wieder nahe gebracht und der Theilnahme am Frieden Christi schon am Tage seiner Geburt versichert worden. — Der so hervorstechende Gehorsam Josefs gegenüber dem Gesetze und der weltlichen Obrigkeit bildet übrigens, zusammengehalten mit den von Matthäus gebotenen Beispielen seiner Hingabe an den Willen Gottes, eine treffliche Erläuterung des ihm von diesem Evangelisten beigelegten Epithetons justus.

Lukas ergänzt so das von Matthäus entworfene Sittenbild Josefs völlig harmonisch. Dafür möchten noch zwei Momente erwähnt werden. Josef spricht weder bei Matthäus noch bei Lukas ein Wort. Er erscheint als ein stiller, ernster Charakter, der wohl thatkräftig und entschieden zu handeln versteht, aber jedes Hervortreten in die große Oeffentlichkeit meidet. Insbesondere weiß Josef über die großen Geheimnisse, welche er zu schützen berufen ist, Schweigen zu beobachten derart, dass Jesus, als er öffentlich auftrat, für nichts weiter als den Sohn Josefs, des Zimmermanns, gehalten wurde. Darum wird Josef von den Lehrern der christlichen Ascese als Vorbild der Demuth, des verborgenen, beschaulichen Lebens aufgestellt,[6]) das da mit Christus in Gott verborgen ist.[7]) — Ferner betont, wie bereits erwähnt worden, Matthäus ausdrücklich die Enthaltsamkeit Josefs; halten wir dazu, dass Maria nach Lukas zum Engel sprach:

---

[1]) Luc. 2, 22: ut sisterent eum domino. — [2]) Luc. 2, 41: „et ibant per omnes annos in Jerusalem . . .“ — [3]) Luc. 2, 48. — [4]) Luc. 3, 23. 4. 22. — [5]) cf. Luc. 20, 25. Rom. 13, 1. 22. — [6]) cf. Patrignani, Andacht zum hl. Josef. Mainz Kh. S. 67 u. bes. Bossuet in seiner 2. Rede über den hl. Josef. — [7]) Col. 3, 3.

„Wie wird dies geschehen, da ich einen Mann nicht erkenne?" So spricht die Jungfrau, welche Lukas vorher als Verlobte Josefs bezeichnet hatte. Lassen da, frage ich, jene Worte Mariens nicht ihren Entschluss, enthaltsam zu leben, deutlich erkennen? Und wenn dieses, dann setzen sie das Einverständnis ihres verlobten Bräutigams Josef voraus. Wir finden demnach die fromme Meinung von der jungfräulichen Keuschheit Josefs in der Schrift ganz wohl begründet.[1]) Fassen wir die Tugenden, wie wir sie durch die Betrachtung und Vergleichung der Texte bei Matthäus und Lukas an dem hl. Josef gefunden haben, zusammen, so steht derselbe vor uns als ein Mann des Glaubens an Gott, erfüllt von Liebe zu seinem Herrn und zum Nächsten, gehorsam, demüthig, keusch, mit einem Worte als vir justus.

4.

Die Tugend Josefs war aber keine gewöhnliche, sondern eine ganz ausgezeichnete. Das zu beweisen, könnte die rein aprioristische Bemerkung genügen, dass Gott zum Haupte der heiligsten Familie nur einen solchen Mann wählen konnte, der auch die sittliche Eignung besaß, seinen Pflichten als Gatte und Vater gegenüber der heiligsten Gattin und dem noch heiligeren Sohne zu erfüllen. Indes gehen wir zu jenem Behufe, getreu der uns gesteckten Aufgabe, wieder auf die evangelische Darstellung Josefs ein. Darnach waren für eine wirklich ganz ausnehmende Heiligkeit Josefs alle Bedingungen vorhanden, nämlich eine besondere Gnade Gottes und die eifrigste Mitwirkung Josefs mit derselben.

Dass Josef von Gott in einem besonderen Grade geliebt war, bezweifelt niemand. Der Beweis dafür liegt ja in den beiden vorzüglichsten Ehrentiteln, welche ihm die Schrift beilegt, „Vater" Jesu, „Mann Mariens", offen zutage. Was die Evangelien sonst an Erweisen besonderer göttlicher Huld für Josef erwähnen, z. B. die Engelserscheinungen, die Einführung in die heiligsten Geheimnisse, die Lobpreisung durch Simeon,[2]) „in welchem der hl. Geist war" u. s. w., ist nur der Ausfluss jener beiden Unterpfänder göttlicher Liebe. Insbesondere besaß Josef die Liebe Jesu, äußerlich von diesem klar bezeugt durch die Erfüllung des vierten Gebotes, wie Lukas berichtet: „Et erat subditus illis". Ist nun schon wahre Liebe unter Menschen nicht bloß affectiv, sondern auch effectiv, durch die That sich kundgebend, um wie viel mehr ist nun das bei der Liebe Gottes

---

[1]) cf. Act. Sanctorum Mart. III. p. 14, § 7. Antwerp.: nennen sie eine Meinung, „quam post Hieronymum tota latinorum sensit ecclesia". Aehnlich bereits J. Gerson: „Vovit Maria Virginitatem, vovit et ipse Joseph secundum doctores". Sermo de nat. V. M. Opera omnia tom. III. p. 1352. Antw. 1706. — [2]) Luc. 2, 34.

der Fall, in der Wohlwollen und Wohlthun zusammenfallen.[1]) Gottes Liebe zum Menschen ist somit wesentlich Gnadenspendung, wie Heiligung des Menschen Ziel Gottes in seiner Offenbarung an ihn. — Ferner können wir uns wohl Jesum, den Mittler der Gnade, als liebenden und darum dankbaren Sohn denken, den aber nicht reich begnadigt, welcher den ersten Anspruch auf die Schätze seiner Gnade besaß? Lukas erwähnt zweimal und zwar c. 2, 40 u. 52., daß Jesus an Weisheit zunahm und Gnade in ihm war und wuchs vor Gott und den Menschen. Wem doch vor allem offenbarte Jesus seine Weisheit, wenn nicht Maria und Josef? Wer schöpfte vor anderen aus seiner Gnade Nutzen und entzündete sich an ihr, wenn nicht seine Eltern?

Im Reiche der Gnade besteht das Gesetz einer gewissen Solidarität. Nach demselben zieht des einen Schuld auch auf die nähere oder fernere Umgebung die Rache Gottes herab,[2]) dagegen gereicht des einen Verdienst auch solchen zum Heile, die mit ihm durch ein moralisches Band verknüpft sind.[3]) Nun denken wir uns Josef mit Maria, der „Gnadenvollen“, in dem Verhältnisse der innigsten Lebensgemeinschaft lebend. Ich frage: Hatte Josef davon nicht mehr, als ein anderer Mensch von seinem frommen Gemahl?

Josef war also mit Gnade von Gott reich bedacht. Dem Reichthume verliehener Gnade entsprach die Mitwirkung Josefs. Unsere Darstellung der Tugenden Josefs hat uns die Thatsache dieser Mitwirkung bereits vor Augen geführt. Dieselbe Darstellung zeigt zugleich die Tugend Josefs als eine ganz hervorragende: der Glaube Josefs bewährte sich in tagtäglicher schwerster Prüfung, seine Liebe war zu jedem Opfer für Jesus, Maria, die Menschen bereit, sein Gehorsam war musterhaft, heroisch vorzüglich gegenüber den Anordnungen Gottes, seine Demuth kennt nur das Maß seiner ganz einzig hohen Würde und Stellung, seine Keuschheit steht zunächst der seiner reinsten Gemahlin, ganz wunderbar bei der herrschenden Ansicht des Judenvolkes über Ehe und Jungfräulichkeit, sowie bei dem innigen Verhältnisse zu Maria, d. i. dem ehelichen Gemahl. So kommen wir denn und zwar auf Grund der evangelischen Texte über Josef zu dem Schlusse, daß er durch eine ganz besondere Tugend und Heiligkeit hervorragt, würdig der Mann Mariä, der Vater Jesu zu sein.[4])

In dem Sinne stellt denn auch Leo XIII. den hl. Josef den verschiedenen Ständen als nachahmungswürdiges Vorbild hin und nennt ihn, beziehungsweise sein Leben exemplar, praestantissima forma, perfectum specimen.

Blicken wir auf die bisherigen Ausführungen zurück, dann können wir es, denke ich, ruhig aussprechen: die besondere Verehrung,

---

[1]) s. Thom. Aqu. Sum. th. I. II. qu. 110. a. 1: „Ex dilectione Dei, qua vult creaturae bonum, profluit aliquod bonum in creatura“ — [2]) cf. Matth. 23, 35. 36. u. a. — [3]) cf. Cor. 12 u. a. — [4]) cf. Suarez l. c. XIX. disp. VIII, sect. II. p. 125.

welche St. Josef in der Kirche genießt, welcher Leo XIII. die möglichste Popularität zu schaffen wünscht, ist in der heiligen Schrift wohl begründet. Sie entspricht der erhabenen Würde und Stellung Josefs als Vater Jesu und Mann Mariä — jener der Herr und das Haupt der Kirche, diese die vorzüglichste Mittlerin der Gnade —. Sie entspricht der außerordentlichen Tugendgröße Josefs, um derentwillen er eine hervorragende Stufe im Reiche der Himmel einnimmt, mächtig durch seine Fürsprache, wert der Nachahmung.

Ueber den Verkehr des Geistlichen mit Frauenspersonen.[1])

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Zweiter Artikel.

Ehe wir daran gehen, die kirchlichen Grundsätze, die für den Verkehr des Priesters mit Frauenspersonen maßgebend sind, auseinanderzusetzen, möchten wir recht klar und eindringlich in den Vordergrund stellen das praktische Princip, wenn wir so sagen dürfen, wovon sowohl die Kirche bei ihren bezüglichen Vorschriften, als die ascetischen Schriftsteller bei ihren entsprechenden Unterweisungen und Mahnungen an die Priester ausgehen. Der hl. Chrysostomus spricht es aus mit den Worten: Es genügt hierin nicht, vor der Sünde (der luxuria) sich zu hüten, sondern man muss auch den Verdacht entfernen, nicht bloß, wenn er bereits entstanden ist, sondern schon vorher jede Veranlassung aus der er entstehen könnte, beseitigen (de sacerdotio VI, 9; vgl. Ambrosius de officiis I, 20).[2]) Also einmal muss gesorgt werden, dass die priesterliche Keuschheit nicht verletzt oder gefährdet werde und ist deshalb Bedacht genommen, Alles zu verhüten oder zu entfernen, was diese Verletzung oder Gefährdung herbeiführen müsste oder könnte. Und hier warnen (um dies gleich beizusetzen) sowohl die kirchlichen Organe als die hl. Väter und ascetischen Schriftsteller den Priester auf das eindringlichste, doch ja sich selbst zu misstrauen und immer die äußerste Vorsicht anzuwenden. Als unus pro omnibus möge der hl. Hieronymus gehört werden, der in seinem herrlichen Brief an Nepotian schreibt: Nec in praeterita castitate confidas; nec Davide sanctior nec Salomone potes esse sapientior. Memento semper, quod paradisi colonum de possessione sua mulier ejecerit... Caveto omnes suspiciones et quidquid probabiliter fingi potest, ne fingatur, ante devita.

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1891, I. Heft, S. 12. — [2]) Vgl. den Ausspruch des Conc. prov. Camerac. a. 1565: Utut enim castitas servari queat in muliebri consortio, raro tamen bonum nomen retineri potest. (Collect. Luc. V, 426).

In dem letzten Satz des eben citierten Ausspruchs ist bereits angedeutet, dass es nicht genügt, wenn der Priester alle Sünden contra castitatem meidet. Er muss überdies für seinen guten Ruf und Namen besorgt sein und Alles fliehen, was einen diesbezüglichen Verdacht erwecken könnte. Guter, makelloser Ruf, namentlich in materia lubrica. ist ja dem Priester absolut nothwendig, wenn er unbehindert und segensreich wirken will, und was wir im ersten Artikel bezüglich des Priesters, der die castitas sacerdotalis in offenkundiger Weise verletzt hat, und bezüglich seiner Wirksamkeit namentlich auf der Kanzel, in der Schule und Christenlehre und im Beichtstuhl sagen mussten, gilt mehr oder minder in mehrfacher Hinsicht auch von dem Priester, der in einem diesbezüglichen, wenigstens dem Anscheine nach begründeten Verdacht steht. Ein Priester demnach, der zwar von der luxuria sich frei erhalten, aber das (wir sprechen nicht von necessariis et omnino cunctisque licitis) nicht meiden wollte, was solchen Verdacht erwecken müsste, und dabei sich mit seinem „guten Gewissen" brüsten wollte, wäre in schwerem und verhängnisvollem Irrthum befangen. Denn er würde seine Pflicht dadurch gröblich verletzen, dass er die Schuld trüge, wenn der Ehre des Priesterstandes eine Makel angehängt, sein eigener Ruf getrübt, seine Wirksamkeit gehindert und untergraben würde; und wäre (in welchem Grade — weiß der liebe Gott und wird's ihm schon einmal zu erkennen geben und vorhalten) verantwortlich für das Aergernis, das er durch seine Unvorsichtigkeit und seinen Eigensinn veranlasst.

Wenn wir nach dieser vorbereitenden Bemerkung den Verkehr des Priesters mit Frauenspersonen zu behandeln beginnen, so dürfte es sich der Klarheit und Ordnung wegen empfehlen, gesondert zu besprechen den Verkehr mit solchen Frauenspersonen, die mit dem Geistlichen im gleichen Haus sich befinden, also in der Regel mit solchen, die ihm seine Haushaltung führen oder dabei behilflich sind; sodann den Verkehr mit Frauenspersonen, die nicht im Pfarrhaus sich befinden, resp. nicht zum Haushaltungspersonal des Priesters gehören. Ersteres soll in gegenwärtigem Artikel geschehen; letzteres bleibt einem weiteren vorbehalten.

Die Frage bezüglich des Verkehrs des Priesters mit Frauenspersonen, die innerhalb seines Hauses weilen, gliedert sich naturgemäß in zwei Unterfragen:

I. Welche oder was für Frauenspersonen darf und wird der pflichtgetreue, nach den Vorschriften der Kirche handelnde Priester in sein Haus aufnehmen?

II. Wie wird er mit ihnen verkehren?

I.

Bezüglich der ersten Frage wird es sich vorzugsweise oder fast ausschließlich um die Person handeln, welche der Geistliche, der eine eigene Haushaltung hat, zur Führung derselben engagiert, mag man sie nun Haushälterin, Köchin oder wie immer nennen.

a) Schicken wir nun zunächst voraus, was die Kirche hierüber festgesetzt hat. Die canonischen Bestimmungen lauten dahin: Der Priester darf nur mit solchen Frauenspersonen zusammenwohnen, resp. sie als Haushälterinnen zu sich nehmen, die entweder mit ihm nahe verwandt sind (in quibus naturale foedus nil permittat saevi criminis suspicari — Cap. A nobis de cohabit. Clericorum et mulierum) oder vorgerückten Alters, durchaus unbescholten, so dass keinem schlimmen Verdacht Raum gegeben wird. Als nahe Verwandte werden gewöhnlich bezeichnet Mutter, Schwester, Tante, überhaupt Blutsverwandte im ersten oder zweiten Grad und Verschwägerte im ersten Grad. Als den terminus der aetas provectior bezeichnen viele Concilien und Canonisten oder Moralisten das vollendete vierzigste Lebensjahr. Vgl. z. B. Schmalzgrueber l. 3. tit. 2 § 1; Santi l. 3 tit. 2 n. 2; Philipps Kirchenrecht § 69; Lehmkuhl theol. mor. II. n. 619. Die genaueren Einzelbestimmungen bleiben dem Bischof überlassen, der die Bedingungen festzustellen hat, unter welchen Frauenspersonen aufgenommen werden dürfen und darüber zu wachen hat, dass Personen ferngehalten, resp. entfernt werden, die zu Verdacht oder ärgerlichem Gerede Anlass geben. So sagt Ferraris (Prompta biblioth. s. v. Clericus a 4 n. 9 u. 10): Remittitur prudentiae et vigilantiae episcoporum, ut, attenta aetate, qualitate et morum honestate tam clericorum quam mulierum seu famularum, eis concedant vel interdicant cohabitationem, prout eis melius in Domino videbitur. Possunt enim episcopi de jure prohibere presbyteris et clericis, ne domi retineant famulas, nisi fuerint ab ipso approbatae, et absque sua licentia. Selbstverständlich hat der Priester die Pflicht, den diesbezüglichen Anordnungen seines Bischofs zu gehorchen und sich darnach zu richten. In der Erzdiöcese Freiburg ist nun bischöfliche Verordnung, dass jeder Geistliche, der eine Haushaltung führen und deshalb erstmals eine Frauensperson zu sich nehmen, resp. nach deren Entfernung eine andere einstellen will, dem Ordinariate seine Anzeige erstatte, die Verhältnisse (Verwandtschaftsgrad) der Betreffenden angebe, ein Zeugnis über ihren guten Ruf vorlege und erst nach erlangter Erlaubnis dieselbe zu sich nehmen dürfe. Auch hat bei jeder Pfarr- und Kirchenvisitation der Visitator sich über die Personalien, den guten Ruf und das sittliche Verhalten der Haushälterin zu verlässigen und, wenn Vorschriftswidriges oder Ungehöriges sich herausstellt, darüber an den Bischof zu berichten.

Aus den unzähligen conciliarischen Bestimmungen, die über diesen Punkt erlassen wurden, wollen wir nur die der allerneuesten deutschen und österreichischen Synoden hier anführen. Conc. Vienn. Tit. 5 cap. 6: Ancillae, quibus ad res domesticas procurandas indiget (sacerdos), maturioris sint aetatis et integerrimae famae, castae, sobriae, subditae, ut, qui ex ádverso est, revereatur, nihil habens dicere malum. Ut sumptuosius vestiantur vel choreas frequentent non toleret. (Coll. Lac. V, 197). Conc. Strigon. tit. 6 n. 9.: Ancillas, quas coctrices vel oeconomas vocant, 40 annorum minores nullatenus habeant nisi ob peculiaria rerum adjuncta specialem eatenus a nobis vel officiali nostro indultum obtinuerint. Personas autem in peccatum carnis jam lapsas aut in divortio viventes, etiamsi cognatione junctae essent, ad servitium nunquam assumant. (Coll. L. V, 53). Conc. Prag. tit. 1 cap. 7 n. 1: Procuratrices domus et ancillas non eligant, nisi integerrimae famae sint, aetate et moribus, verecundia et sobrietate graves. (Coll. L. V. 426). Conc. Coloc. tit. 4 cap. 5: Quare ad clericorum in majoribus ordinibus constitutorum contubernium aut servitium in sensu ss. canonum assumantur mulieres adultioris aetatis, probatorum morum et bonae famae ac existimationis testimonium habentes. Personae vero in peccatum carnis prolapsae, aut in divortio arbitrario viventes, quantumvis consanguineae aut affines, ad domum sacerdotum nunquam recipiantur. Servientes apud sacerdotem mulieres non vestiantur sumtuosius, nec choreas aut ludos publicos frequentent. (Coll. L. V, 669). Conc. Colon. tit. 2 cap. 38: Sacerdotes domui suae bene praesint, domesticos habeant bonae famae, bene morigeratos, modestos et pios. Inprimis male notatas, suspectas vel lapsas feminas nunquam in domum suam recipiant. (Coll. Lac. V, 380.)

b) Auf diese kirchlichen Bestimmungen gestützt, können wir nun etwas eingehender die Frage besprechen: Was für eine Haushälterin soll der Geistliche in sein Haus aufnehmen?

Man kann zuerst die Vor- oder Gegenfrage stellen: Muss es denn gerade eine Frauensperson sein? Würde es sich nicht mehr empfehlen, Personen männlichen Geschlechtes zur Führung der Haushaltung bei Geistlichen zu verwenden? Man hat auch verschiedentlich schon das Project aufgestellt, eine Art ordensähnlicher Congregation von Jünglingen, resp. ledigen Mannspersonen zu gründen, deren Mitglieder zur Führung der Haushaltung in Pfarrhäusern sich heranbilden, bezw. bethätigen sollten. Ich zweifle sehr an der Ausführbarkeit dieses Planes und jedenfalls können wir bei unserer Frage, solange er nicht realisiert ist, davon absehen. Was die Verwendung männlicher Laien angeht, so kann ich auf die Frage, ob sich dieselbe empfehlen würde, kurz zur Antwort geben: wenn ich sie auch empfehlen

wollte, so würde die Empfehlung doch nichts nützen. Ich habe aber auch selbst gegen die Empfehlung gewichtige Bedenken und es scheint mir, um nur eines hervorzuheben: im Allgemeinen haben die männlichen Personen weder den Beruf noch das Geschick dazu; es fehlt ihnen mehr oder minder der Sinn für Häuslichkeit, der Sinn für das scheinbar Unbedeutende, Minutiöse, was hier sehr beachtet werden muss, und das feine Gefühl für Nettigkeit, Sauberkeit, Reinlichkeit. Doch das nur nebenbei und kehren wir zu der von uns zuletzt gestellten Frage zurück.

Wir sagen nun zuerst: wo es immer möglich und thunlich ist, nehme der Priester eine nahe Verwandte zur Führung der Haushaltung, am besten eine hiezu geeignete Schwester. (Die Mutter zu nehmen ohne eine Schwester bietet schon mehr Schwierigkeiten. Denn gewöhnlich ist sie schon älter und gebrechlicher und bedarf einer weiteren weiblichen Person, die ihr die nöthige Beihilfe und Unterstützung leistet. Auch mag manchmal die Stellung des Geistlichen etwas darunter leiden, da er der Mutter nicht mit jener Autorität, wie einer Schwester entgegenzutreten und seine Anordnungen zu treffen, aufrechtzuerhalten und durchzuführen sich entschließen kann.) Der Priester, der eine brave, zur Führung seiner Haushaltung geeigenschaftete Schwester hat, soll Gott dafür von Herzen danken und eine solche soll, wenn sie etwa Klostergedanken hat und nicht ganz unzweifelhafte, ich möchte sagen außerordentliche Zeichen des Berufes dazu, dieselben aufgeben und bei ihrem Bruder bleiben, falls dieser sonst eine fremde Person nehmen müsste. Eine brave Schwester als Haushälterin haben, garantiert nicht nur dem Priester die nöthige Pflege, macht ihn von vielen Sorgen frei, sondern bewahrt ihn auch vor manchen Versuchungen und übeln Nachreden. Wer also eine Schwester hat, die geeignet ist, nehme diese. Es entspricht dies dem Wunsch der Kirche und es muss berechtigtes Aufsehen erregen, wenn ein Geistlicher ohne gewichtigen Grund eine Schwester (oder nahe Verwandte) übergeht und eine fremde Person zur Führung seines Hauswesens engagiert.

Hat er keine Schwester zur Verfügung, so nehme er eine sonstige Verwandte, aber eine nahe Verwandte. Denn ist eine Person nur weitläufig verwandt, so wird die Gefahr insofern vermehrt, als einerseits die durch die Verwandtschaft gezogenen Schranken sicherer und unvorsichtiger machen und doch wieder zu wenig hemmend und abschreckend sind; anderseits etwa vorkommende Verfehlungen schwerer werden. Darum sagt der hl. Alfons bezüglich dieses Punktes: Manchmal dient die Verwandtschaft nur dazu, den Verdacht zu benehmen und die Sünde zu vergrößern.

Ferner nehme der Priester keine Person, auch wenn sie nahe verwandt ist, die von leichtfertigem Charakter, lockeren Sitten und

getrübtem Rufe ist (auf keinen Fall eine lapsa). Sonst fällt all dies auf den Geistlichen zurück und schadet seiner Wirksamkeit, wird ihm viele Sorgen und Verdruss bereiten und wenn dann Scandale im Pfarrhaus vorkommen sollten, kann er sich sogleich um einen anderen Posten umsehen, indem sein Wirken in vielfacher Hinsicht lahmgelegt ist. Es sind schon Fälle vorgekommen, dass gutmüthige Geistliche ihre leichtsinnigen Schwestern oder Verwandten ins Haus nahmen und in falscher Sicherheit nicht strenge Aufsicht führten, auch nichts bemerkten, als der Scandal bereits offenkundig war, ja in einem Fall hätte ums Haar eine solche Schwester im Pfarrhaus des Bruders geboren. Die Folgen für Pfarrer und Gemeinde kann man sich denken.

Wenn aber auch eine Verwandte sittlich intact ist, dagegen hoffärtig und putzsüchtig, eine unverträgliche Person, eine Schwätzerin oder Intriguantin, so ist es vorzuziehen, lieber eine andere ältere und durchaus brave und verlässige Person zu nehmen, oder wenigstens der betreffenden Verwandten, ehe man sie engagiert, Bedingungen in dieser Hinsicht zu setzen und auf deren Durchführung, resp. Beobachtung streng zu bestehen.

Hat aber der Priester keine geeignete Verwandte und muss eine Fremde wählen, dann bete er zuerst, dass Gott ihn erleuchte und eine geeignete Person finden lasse — denn davon hängt gar Vieles ab. Dann sehe er sich um und berathe sich eventuell auch mit erfahrenen Mitbrüdern. Wird ihm jemand empfohlen, so ziehe er genaue Erkundigungen ein und glaube nicht ohne weiteres, was andere, vielleicht direct oder indirect dabei interessierte Personen ihm sagen. Auf was hat er aber bei der Wahl zu sehen? Was für eine Person soll er wählen, was für eine nicht?

Vor Allem hat er die bestehenden Kirchengesetze, resp. die in seiner Diöcese geltenden bischöflichen Verordnungen zu beobachten. Er muss also darauf bestehen, dass die betreffende Person das canonische Alter habe und eines ungetrübten sittlichen Rufes genieße. Sodann soll er bedenken, dass sein (des Priesters) Hauswesen als Vorbild für die Gemeindemitglieder gelten soll und von diesen scharf beobachtet wird. Darum sehe er darauf, dass er eine Person bekommt, die wahrhaft fromm ist, bescheiden, sittsam, still und zurückgezogen. In seinem eigenen Interesse muss er sich natürlich auch vergewissern, ob sie gesund ist, die nöthigen Kenntnisse zur Führung einer Haushaltung besitzt, einzutheilen und zu sparen versteht ꝛc.

Was für Personen soll er dagegen nicht nehmen? Vor Allem keine junge, schöne, üppige Person, — denn abgesehen von den kirchlichen Vorschriften würde er sich dadurch selbst vielen Gefahren und Versuchungen aussetzen und nach dem Wort der heiligen Schrift: Qui amat periculum, in illo peribit (Eccli 3. 27) sicher zu Falle kommen; und dem Verdacht und übeln Gerede der Pfarrkinder und

den damit verbundenen nachtheiligen Folgen für seine Ehre und Wirksamkeit würde er auf keinen Fall entgehen. Aus ähnlichem Grunde wähle er auch kein „gebildetes Frauenzimmer“, welches die Gesellschaftsdame spielt, Hoffart und Luxus treibt 2c. Denn (von anderen, weiter unten zu besprechenden Gründen abgesehen) seine Haushälterin soll einfach seine Dienerin sein und nicht „in gesellschaftlicher Beziehung repräsentieren und die Stelle der Dame des Hauses einnehmen.“ Mit Rücksicht auf seine Stellung und auf seine Pfarrkinder, resp. seine Pastoration muss auch jede ausgeschlossen erscheinen, die, wie das Volk sagt, keine Religion hat, den Gottesdienst selten besucht und den Empfang der heiligen Sacramente vernachlässigt. Ebenso sind fernzuhalten herrschsüchtige Personen, Intriguantinnen, Schwätzerinnen; denn diese geben nicht nur schlechtes Beispiel und bringen den Pfarrer und das Pfarrhaus in Verruf, sondern sie können auch dem Pfarrer solche Unannehmlichkeiten bereiten, die Pastoration so erschweren, solche Uebelstände in der Gemeinde herbeiführen, dass ihm das Leben verbittert, die Gemeinde ihm entfremdet, sein Wirken lahmgelegt wird und dass schon mehr als einmal der Bischof in ähnlichen Fällen einschreiten, den Geistlichen versetzen oder die Entfernung der betreffenden Person verlangen musste.

Endlich sei es mir gestattet, bezüglich dieses Punktes noch eine doppelte Warnung beizufügen. Die erste bezieht sich auf Personen, die der Geistliche an früheren Posten (z. B. als Vicar) kennen gelernt, als Beichtkinder geleitet oder mit denen er sonst in Verbindung gestanden und verkehrt hat. Es liegt hier nicht nur die Gefahr der Vertraulichkeit und damit auch das periculum incontinentiae näher, sondern es macht auch einen eigenthümlichen Eindruck und ruft Verdacht wach, wenn in der Gemeinde verlautet, der Pfarrer oder Pfarrverweser habe als Haushälterin eine Person gewählt, die er an dem Orte seiner früheren Wirksamkeit kennen gelernt hat. Mindestens muss große Vorsicht bezüglich dieses Punktes beobachtet werden. Die zweite Warnung betrifft solche Personen, die sich dem angehenden Pfarrverweser oder Pfarrer als Haushälterinnen anbieten und als captatio benevolentiae geltend machen, sie könnten einen großen Theil der nöthigen Haus- und Kücheneinrichtung, schöne Möbel 2c. mitbringen und zur Verfügung stellen, auch mit einem Darlehen aushelfen, und sie verzichten auf Lohn, indem sie „mehr auf humane Behandlung sehen.“ Das Anerbieten hat ja gewiss für manchen jungen Priester, der eine Haushaltung anfangen soll, kein anerfallenes Vermögen besitzt und sich bei dem miserabeln Gehalt, dessen so manche Vicare sich erfreuen, kaum etwas ersparen konnte, und bei dem „glänzenden“ Einkommen einer Pfarrverweserei oder Anfangspfarrei Angst haben muss, wie er in oeconomicis durchkomme — etwas sehr Verlockendes. Ich rathe aber jedem hochwürdigen

Mitbruder, der in solcher Lage sich befindet, dieses Anerbieten rundweg abzulehnen und lieber sich für den Anfang mit der nothwendigsten, wenn auch dürftigen Einrichtung zu begnügen, resp. das Geld zu deren Beschaffung zu leihen. Er begibt sich sonst in gewissem Sinne und Umfang einer solchen Person gegenüber seiner Freiheit; sie ist nicht mehr bloß seine Dienerin, sondern „unterhandelt mit ihm auf dem Standpunkt der Gleichberechtigung“; er ist ihr Schuldner, ist an sie gebunden und kann sie nicht entlassen; und dass solche Personen sich ihrer bezüglichen Gewalt wohl bewusst sind und dieselbe schlau auszunützen verstehen, hat die Erfahrung schon mehr als einmal an sehr unliebsamen Beispielen bewiesen; und hat niemand mehr büßen müssen, als der arme Pfarrer, der in die Schlinge gegangen war und um sich einer augenblicklichen Verlegenheit zu entziehen, eine Reihe weit größerer und gravierender sich aufgebürdet hat.

Es kann nun auch der Fall sein, dass der Geistliche außer der Haushälterin noch eine andere Frauensperson ins Haus nehmen muss. Am besten ist es freilich, wenn er keine weitere braucht, und schon aus diesem Grunde soll er keine Dame, sondern eine Dienerin wählen, die fleißig und arbeitsam ist, selbst keine Bedienung beansprucht und die vorhandene Arbeit zu bewältigen imstande ist. Geht dies nicht wohl an, so lässt sich oft dadurch helfen, dass eine Person aus dem Ort täglich kommt, die nöthigen Hilfsarbeiten, Gänge, Commissionen besorgt und im Pfarrhaus nicht ihre Kost, jedenfalls nicht ihre Schlafstätte hat. In diesem Falle soll der Geistliche darauf sehen, dass es entweder eine ältere Person oder ein Kind ist, aus einer guten Familie, brav, bescheiden, sittsam und verschwiegen. Ist er aber genöthigt, noch eine Magd (oder gar, wenn er Oekonomie betreibt — mehrere Dienstboten) zu halten, dann sei er sehr streng in der Auswahl, nehme keine jungen, hübschen Personen, keine, die selbst nicht tadellos sind oder aus einer nicht gut beleumundeten Familie stammen, entwerfe für sie eine strenge Hausordnung, mache deren Beobachtung sowie die Führung eines sittenreinen Lebenswandels, das Meiden von Fluchen und unehrbaren Reden, von verdächtigem Umgang, Tänzen u. dgl., den regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes, den wenigstens vierteljährlichen Empfang der heiligen Sacramente zur Bedingung der Aufnahme und des Verbleibens im Pfarrhaus, gebe ihnen rechten Lohn und genügende Kost und führe strenge Aufsicht namentlich auch darüber, dass solche nie ohne sein Vorwissen Besuche im Pfarrhaus empfangen, nicht leichtsinnigen Umgang haben oder gar Bekanntschaften anzetteln, und nie zur Nachtszeit, als in seinem Auftrag oder mit seinem Vorwissen, außerhalb des Hauses sich aufhalten. Doch es wird sich, wie früher bemerkt, meist nur um die Haushälterin handeln und was wir nun bezüglich des Verkehres mit dieser sagen werden, gilt selbstverständlich

mutatis mutandis auch von anderen Frauenspersonen, die im Pfarrhaus sich befinden.

II.

Was nun den Verkehr mit der Haushälterin (und anderen Frauenspersonen, die im Pfarrhaus sich aufhalten) angeht, so knüpfen wir die bezügliche Besprechung an die Beantwortung zweier Fragen: 1. Wovor wird der brave Priester sich hüten? 2. Worauf wird er sehen oder bedacht sein?

1. Der brave Priester wird sich in genannter Hinsicht hüten vor Allem a) was die Reinheit verletzen oder gefährden; b) was Verdacht erwecken; c) was die Seelsorge hindern oder bezüglich der Pastoration und der Pfarrangehörigen schädlich wirken kann.

a) Natürlich gilt, was wir hier zu sagen haben, nicht nur dem Pfarrer, dessen Haushälterin die betreffende Person ist, sondern auch den etwa bei ihm befindlichen Hilfspriestern. Es kam schon vor, dass gerade solche Hilfspriester unvorsichtig waren und zu schwerem Falle kamen oder dass solchen von Frauenspersonen geradezu Fallstricke gelegt wurden. Ein ganz junger und unerfahrener Priester war in einem Pfarrhaus stationiert, wo neben der Haushälterin noch ein junges Mädchen (Verwandte des alten Pfarrers) sich aufhielt, welch' letzteres sein Zimmer auf dem Gang hatte, durch den der Vicar zu seinem Gemache gelangte. Es kam nun öfters vor, dass er, wenn er abends an diesem Zimmer vorbeigieng, bemerkte, dass die Thüre offen stand, während die Bewohnerin doch schon zu Bett gegangen war, sowie dass die Haushälterin hie und da in auffallender Weise sich in seinem Zimmer zu schaffen machte, während er zu Bette lag. In seiner Unschuld dachte er nichts Arges — später aber erschrak er nicht wenig, als er auf die Gefahr aufmerksam gemacht wurde. — In einem anderen Pfarrhaus (allerdings geschah dies, wie auch das eben Erzählte, schon vor mehr als dreißig Jahren) klopfte es nachts an der Thüre des Vicars. Dieser fragte, wer draußen sei. Die Stimme der Haushälterin antwortete: „Oeffnen Sie rasch". „Was solls denn? Gibt's ein Versehen?" — „Nein, aber machen Sie auf." Dies geschah aber nicht. — Es stellte sich nachher heraus, dass diese Person gravida war und die Schuld auf den Vicar abgeladen werden sollte. Kurz, strenge Vorsicht hat jeder Priester, mag er Pfarrer oder Hilfspriester sein, den Frauenspersonen im Pfarrhaus gegenüber zu beobachten. Vor Allem bleibe er sich seiner Würde und Stellung bewusst und steige nie zu dem Niveau genannter Personen herab, indem er es zu einer gewissen Vertraulichkeit und ich möchte sagen Kameradschaftlichkeit kommen lässt. Gewiss soll er nicht barsch und abstoßend sein; aber zwischen Grobheit und Vertraulichkeit oder

Leichtfertigkeit ist doch ein weiter Abstand. Er nehme sich hierin gewisse Fürsten und Adelige zum Muster, die im Verkehr mit Bürgerlichen recht herablassend und freundlich zu sein wissen, ohne aber ihrer Würde das mindeste zu vergeben, und die durch eine Art Unnahbarkeit, sobald eine gewisse Grenze berührt wird, sich zu sichern wissen. Der Priester ist durch seine Würde auch hochadelig. Und er darf eines derben, aber viele Lebensweisheit enthaltenden Volkssprichwortes nicht vergessen: Wer sich unter die Kleie mischt, den fressen die Schweine. Er bewache den weiblichen Personen gegenüber seine Sinne, besonders die Augen. Periculose. sagt der hl Hieronymus (epist. ad Nepotian.) tibi ministrat. cujus vultum frequenter attendis. Ist überhaupt die custodia oculorum unbedingt nothwendig zur Bewahrung einer fleckenlosen Reinheit, um wie viel mehr dem Priester gegenüber einer Frauensperson, die er stets in der Nähe hat und mit der er tagtäglich verkehren muss. Immer beobachte er den geziemenden Ernst und eine weise Zurückhaltung. Scherze, Neckereien, Diminutiv-Benennungen und Schmeichelnamen, die nach einer gewissen Zärtlichkeit riechen, a fortiori solche Zärtlichkeiten in actu, kleine, anfangs scheinbar unbedeutende Berührungen, kleine Handlangerdienste in weiblichen Arbeiten oder Hausgeschäften sind strenge zu meiden. Principiis obstandum.

Ferner ist es ungeziemend, dass die Haushälterin am gleichen Tische mit dem Pfarrer speise (es sei denn, dass sie die Mutter oder Schwester ist; und auch diese sollen vom Tische wegbleiben, wenn andere Geistliche an dem Mahle theilnehmen; denn es werden dann oft seelsorgerliche und andere Angelegenheiten besprochen, wobei Laien und insbesondere Frauenspersonen nicht zuhören sollen. Uebrigens ist diese Tischgenossenschaft auch durch verschiedene Concilien (ich citiere wieder nur die neuesten deutschen und österreichischen) ausdrücklich verboten. So sagt das Conc. prov. Colon. tit. 2 cap. 34: Quare ne quis famulam vel oeconomam ex quacumque causa umquam mensae .... sociam faciat. (Coll. Lac. V, 378). Conc. prov. Vienn. tit. 5 cap. 6: Ancillam commensalem non habeat (Ib. V, 197). Conc. prov. Prag. t. 1 c. 7: Mensae cum ipsis (procuratricibus domus vel ancillis) non assideat (Ib. V. 426). Aehnlich Conc. Strigon. tit. 6 n. 9 u. Coloc. tit. 4 cap. 5 (Ib. V, 53 u. 669).

Noch wichtiger ist, dass der Geistliche nie das Schlafzimmer der Haushälterin betrete und sie nie das seinige, außer während er abwesend oder krank ist; und dass er sich nicht in ihrem Wohn- oder Arbeitszimmer aufhalte und sie nicht in seinem Studierzimmer.[1])

---

[1]) Ich kannte einen Geistlichen (er wurde freilich früh suspendiert und war die größte Zeit seines „priesterlichen“ Lebens a. D.), der sogar in der Küche sich aufhielt und dem eine boshafte Magd in der Wirtshausküche einen Kochlöffel an die hintere Seite seines Rockes applicierte, so dass er dann mit dieser Zierat versehen durch die Straßen des Dorfes nachhause wandelte.

Auch sollen nicht beide, namentlich zur Abendszeit, beisammensitzen und plaudern oder gar ein Spielchen machen (von Mutter oder Schwester abgesehen). Auch diesen Punkt heben verschiedene Concilien ausdrücklich hervor. So das Conc. prov. Prag. tit. 1 cap. 7 n. 1: In earum (procuratricum vel ancillarum) cubiculo seu loco, ubi rebus domesticis vacant, absque necessitate non morentur (sacerdotes — Coll. Lac. V, 426). Conc. prov. Strigon. tit. 6 n. 9: Nec earum cellas absque necessitate ingrediantur. (L. c. V, 53).

b) Der pflichtgetreue Priester wird sich aber im Verkehr mit und in seinem Hause bediensteten Frauenspersonen nicht nur vor dem hüten, was seine Reinheit verletzen oder gefährden könnte, sondern auch vor Allem, was nach außen hin Verdacht zu erwecken oder seinen guten Ruf irgendwie zu gefährden geeignet wäre. Es kamen da in früherer Zeit ganz unglaubliche, sagen wir Taktlosigkeiten und Ungeschicklichkeiten vor. Ein Pfarrer hatte eine neue Pfarrei erhalten. Beim Umzug ließ er nun, um die Kosten eines Fuhrwerks für seine Person zu ersparen, den Möbelwagen so packen, dass das Sofa ganz voran und hoch oben quer über den Wagen gestellt wurde. Auf demselben saß er mit seiner Haushälterin und so hielt der neue Seelenhirte den Einzug in die jedenfalls erstaunte und absonderlich erbaute Gemeinde. Ein anderer (Wessenbergianer vom reinsten Wasser) lieferte folgendes Stückchen. Seine Haushälterin (eine „Dame") hatte sich einen feinen, steifgestärkten Spitzenrock in der nahen Stadt bestellt und der Herr Pfarrer musste ihn abholen. Ein Knabe trug das Corpus delicti an einer hohen, oben mit einem Querholz versehenen Stange, der Pfarrer marschierte als Sauvegarde mit seinem gewaltigen Rohrstock nebenher und so geschah der feierliche Einzug in die Gemeinde. — Ein anderer (pensionierter — er ist längst todt) entblödete sich nicht, mit seiner Haushälterin eine öffentliche Badeanstalt aufzusuchen und gleichzeitig (wenn auch natürlich in getrennten Cabinen) ein Bad zu nehmen.

Wenn auch ähnliche Taktlosigkeiten und enorme Verstöße jetzt wohl nirgends mehr vorkommen, so habe ich doch mit eigenen Augen gesehen, wie ein damals noch verhältnismäßig junger Priester, der mit seiner Haushälterin einen Spaziergang machte, dieser den Shawl trug. Es ist durchaus ungeziemend, dass ein Geistlicher (überhaupt mit einer Frauensperson, insbesondere aber) mit seiner Köchin spazieren gehe oder fahre, mit ihr reise, Läden oder Wirtschaften besuche, Gastmählern beiwohne, Besuche mache u. dgl. (Was soll man erst sagen, wenn ein Pfarrer, wie es vor nicht langer Zeit in einer deutschen Diöcese vorkam, gelegentlich der Aufführung eines Theaterstückes, diesem und dem darauffolgenden Tanz zuschaut, in Gesellschaft seiner Haushälterin und Magd, welch letztere dann activ am Tanz sich betheiligt?) Mehrere Concilien haben darüber aus-

drückliche Verbote erlassen, z. B. Conc. prov. Colon. l. c. Quare ne quis famulam vel oecononam ex quacumque causa umquam.. itineris vel deambulationis sociam faciat, vel cum ea societates, convivia, nundinas adeat, serio interdicimus. (Coll. Loc. V, 378). Conc. prov. Vienn. l. c. Ancillam commensalem non habeat, neque cum ea deambulet vel aliorum domus adeat aut eodem vehiculo, nisi forsan publico, vehatur. (Ib. V, 197). Ganz ähnlich Conc. prov. Coloc. l. c. und das Conc. prov. Prag hebt l. c. ausdrücklich hervor: neque eodem cum ipsa, etiamsi consanguinea sit, curru vehi praesumat. Von einem durch seinen Eifer für kirchliche Zucht bekannten deutschen Bischof wurde mir erzählt, dass derselbe einst einem Pfarrer begegnete, der mit einem Frauenzimmer auf einem Wägelchen (Halbchaise) fuhr. Der Bischof rief ihn an und sagte ihm alsbald: Herr Pfarrer, entweder steigen Sie ab, oder das bei Ihnen sitzende Frauenzimmer. — Aber, hochwürdigster Herr, es ist ja meine Schwester. — Das steht ihr nicht im Gesichte geschrieben und Sie kennen meine Verordnungen.

Ueberhaupt alles muss streng gemieden werden, was auf eine Vertraulichkeit, ein näheres Verhältnis schließen lassen könnte oder was, wie das Volk sagt, den Pfarrer und seine Haushälterin wie Mann und Frau erscheinen ließe. Zu Verdacht und schlimmen Reden kann auch Anlass geben, wenn die Haushälterin (oder der Pfarrer, resp. Vicar – wovon später) häufige Besuche von jungen Frauenspersonen empfängt, namentlich wenn diese lange im Pfarrhaus verweilen, vielleicht Fremde, die sich wochenlang darin aufhalten. Abgesehen davon, dass darin eine wirkliche Gefahr für den Geistlichen liegen kann, so weiß ja das Volk nicht, ob der betreffende Besuch mehr bei der Haushälterin oder dem Geistlichen weilt, und viele sind nur zu sehr geneigt, auf schlimme Vermuthungen zu kommen. (Davon will ich gar nicht reden, dass die Haushälterin nicht Kinder aus ihrer Verwandtschaft zu sich nehmen soll — was dabei von den Leuten oft gedacht und auch gesagt wird, ist leicht zu errathen.)

Manche andere Punkte, die theilweise auch hierher gehören, werden bei dem folgenden Absatze zur Sprache kommen, nämlich:

c) Der brave Priester hütet sich bezüglich des Verkehres mit den Frauenspersonen im Hause vor allem, was eine freie und gesegnete Pastoration hindern oder schädlich beeinflussen kann. Dahin gehört in erster Linie, dass die Haushälterin nie die Herrin spielen, sich wie die Hausfrau oder Befehlshaberin gerieren darf und dass alles gemieden wird, was den Anschein aufkommen läßt, als ob der Pfarrer „unter ihrem Pantoffel stehe.“ (Die böse Welt behauptet, dass es hie und da nicht bei dem bloßen Anschein bleibe.) Das Conc. prov. Vienn. tit. 5 cap. 6 sagt hierüber: „Ut rebus, quae ad eam non pertinent, se immisceat, vel dominatricis partes sibi

arroget, minime patiatur. Actum est de auctoritate parochi, quem sui a mulieris imperiosa voluntate pendere autumant." (Coll. Lac. V. 197.) Allerdings soll der Pfarrer kein Haustyrann und „Häfelegucker" sein und um das Küchendepartement sich nur kümmern, soweit es in sanitärlicher und ökonomischer Beziehung nothwendig ist. Allein er soll immer die Zügel in der Hand behalten, jedem Herrschsuchtsgelüste gleich entgegentreten und nie dulden, dass die Haushälterin ihrer untergeordneten Stellung vergesse und sich anmaße, was ihr nicht zukommt.

Ganz besonders darf es nie geduldet werden, dass sie in Pfarrsachen und seelsorgerliche Angelegenheiten irgendwie sich einmischt oder hineinredet oder gar hineinregiert. Man sollte nicht meinen, dass es jemals nöthig sein könnte, diesen Punkt hervorzuheben, allein die Erfahrung zeigt, dass schon erstaunliche Ausschreitungen in dieser Hinsicht vorgekommen sind. Ein Pfarrer, dem wegen seines Alters und wegen Kränklichkeit ein Vicar beigegeben werden musste, war mit einer Haushälterin behaftet, die wohl infolge der erwähnten Verhältnisse sich gewöhnt hatte, ihr Ressort bedeutend zu erweitern. Ein neuer Hilfspriester kam, wenn ich nicht irre, im April an. Bei Beginn des Maimonats erklärte ihm nun die Haushälterin: Damit Sie es wissen, Herr Vicar, die Maiandacht wird bezüglich der Vorlesung, die dabei stattfindet, so gehalten: das einemal lesen Sie vor, das anderemal ich. Bekannt ist auch die Anekdote von der Köchin, die einem Bauern, der ein Messstipendium brachte, dasselbe abnahm und als sie sah, dass es nur zwanzig Kreuzer waren, erklärte: Wir lesen keine Messe um zwanzig Kreuzer. Ein Geistlicher, der seinerzeit lange in der Kanzlei einer deutschen Diöcese angestellt war, erzählte mir, vor längerer Zeit sei ein Pfarrer der betreffenden Diöcese gestorben, der die letzten Jahre wegen Altersschwäche einen Hilfspriester hatte. Nach des Pfarrers Tod sei an das betreffende Ordinariat eine Bittschrift seiner Haushälterin eingelaufen des Inhalts: wenn man ihr diesen Vicar lasse, könne sie die Pfarrei ganz gut fortversehen. Doch satis superque.

Damit hängt zusammen die Bemerkung, dass der Pfarrer seiner Haushälterin nie gestatten soll, die Gemeindeangehörigen, die zum Pfarrer oder Vicar wollen, auszufragen, was sie für Anliegen hätten und eventuell abzuweisen oder abzuschnauzen, die Stolgebüren von ihnen zu fordern oder einzuziehen &c. &c. Etwaigen Gelüsten oder Versuchen in dieser Richtung muss alsbald und in der bestimmtesten Weise entgegengetreten werden. Auch darf der Pfarrer nicht dulden, dass diese Person sich erlaube, im Zimmer zu sein oder zu bleiben, wenn er mit Leuten, die zu ihm kommen, über ihre Anliegen spricht. Desgleichen möge er, wenn auch nur ein leiser Grund zu bezüglichem Verdacht, vorliegt, Sorge tragen, dass nicht an der Thüre erlauscht

werden kann, was drinnen gesprochen wird. Die Neugierde ist beim weiblichen Geschlecht besonders groß und auch bei sonst gewissenhaften Personen kommt es vor, dass sie Versuchungen in dieser Hinsicht unterliegen und sich vorspiegeln, das sei ja keine Sünde und sie haben ja dabei keine böse, sondern am Ende gar noch eine löbliche Absicht.

Natürlich soll auch der Pfarrer mit einer solchen Person nicht über Pfarreisachen und seelsorgerliche Angelegenheiten reden oder gar ihren Rath verlangen oder ihre Ansicht hören wollen und, wenn sie von freien Stücken damit hervortritt, sie in die gebürenden Schranken zurückweisen. Wenn es auch die Evastochter, die gerade die Küche des Pfarrhauses besorgt, etwas piquiert und verdrießt — nach außen wirkt es um so vortheilhafter und erweckt umsomehr Vertrauen zum Pfarrer, wenn sie über seelsorgerliche Angelegenheiten und Fälle weniger weiß, als sonstige Gemeindeangehörige.

In Verbindung damit steht der weitere Punkt, dass der Pfarrer keine Zuträgereien und Schwätzereien von ihr annehme und darnach seine Maßregeln einrichte oder davon auf der Kanzel oder bei anderen Anlässen Gebrauch mache. Davon will ich gar nicht reden, wie unsäglich einfältig, verdachterweckend, pastoralunklug und schädigend es sein kann, wenn der Pfarrer Klagen von seiner Köchin annimmt, wie sie verschwätzt, verachtet, verfolgt werde, sich in diese Sachen mischt und gar auf der Kanzel darüber sich auslässt. Und doch ist dies schon vorgekommen. Eine solche Person hatte sich einen besonderen, bevorzugten Platz in den Kirchenstühlen angemaßt und, wenn ich mich recht erinnere, war derselbe einmal besetzt, da sie etwas zu spät zum Gottesdienst kam, und wurde auf ihr Verlangen nicht geräumt. Nun wurde an den Herrn Pfarrer appelliert — und dieser brachte — man sollte es nicht für möglich halten — die Sache auf die Kanzel. Welches ärgerliche Gerede und welche Schädigung der seelsorgerlichen Auctorität und Wirksamkeit die Folge war, läßt sich unschwer errathen. — Als Student wohnte ich einmal in einer Vacanz dem sonntäglichen Gottesdienste in einer Dorfkirche bei und nahm meinen Platz auf der sogenannten Emporbühne bei der Orgel. Der Pfarrer kündigte nun als Thema seiner Predigt an: die Verleumdung. Kaum war dieser Gegenstand proponiert, als ein in meiner Nähe stehender Mann ziemlich vernehmlich sagte: Gewiss hat wieder jemand etwas über die Pfarrköchin gesagt, weil der Pfarrer heute gegen die Verleumdung predigt. Wenn das übrige Auditorium auch der gleichen Vermuthung und Auffassung huldigte, dann kann man ungefähr denken, welche Frucht die Predigt bei demselben bringen mochte.

Doch wir müssen auf den Satz, von dem wir bei dieser Digression zunächst ausgegangen sind, zurückkommen. Also der Pfarrer

soll keine Zuträgereien und Schwätzereien von oder vermittelst seiner Haushälterin annehmen. Ebendeshalb und aus anderen Gründen soll er auch nicht dulden, dass sie viele Besuche im Ort mache oder aus demselben empfange, dass sie keine „Freundinnen im Herrn“ habe, vulgo Klatschschwestern, welche die chronique scandaleuse tractieren, die „Missbräuche“ verhandeln, über die Verdorbenheit der Leute, insbesondere jener, die ihnen nicht genehm sind, seufzen und commentieren und die eventuellen Gegenmaßregeln und Reformen aussinnen und besprechen. Und hier gilt besonders, was bei allen ähnlichen Cautelen und Maßregeln zu beobachten ist: Principiis obsta.

Endlich muss der Pfarrer überhaupt alles verhüten, was an seiner Haushälterin in der Gemeinde Anstoß erregen, Aergernis geben oder seine Wirksamkeit beeinträchtigen könnte. Dahin gehört, wenn diese Person über ihren Stand hinaus sich kleidet, wie eine Modedame aufgeputzt einherkommt, überhaupt der Hoffart und Eitelkeit fröhnt. (Conc. prov. Colon. tit. 2 cap. 38.: Curent autem serio, ne famulae nimio luxu vestitae et pretioso ornatu superbientes incedant, nec unquam iis permittant, ut choreis, theatris vel aliis ejusmodi oblectationibus intersint. — Coll. Lac. V. 380. Cfr. Conc. Vienn. Coloc. ll. supra cc.) Abgesehen davon, dass ein solches Gebaren einen Schatten auf das Verhältnis zum Pfarrer werfen und dieses in anstößigem Licht erscheinen lassen kann, so gibt es böses Beispiel und hindert den Seelsorger, auf der Kanzel freimüthig gegen Hoffart, Kleiderluxus u. dgl. zu sprechen. Wenn er den Eltern zumuthet, in dieser Hinsicht gegenüber ihren Kindern zu wehren und einzuschreiten, so wird seine Mahnung paralysiert durch die Bemerkung: warum schreitet denn der Pfarrer in seinem eigenen Hause nicht ein?

Noch schlimmer ist es, wenn eine Haushälterin gegen die Mäßigkeit im Genuss geistiger Getränke sich verfehlt und nach und nach der Trunksucht mehr oder minder fröhnt. Leider ist dieser Fall keineswegs unerhört. Unbegreiflich (saltem secundum quid) war es mir nur immer, wie ein Pfarrer eine solche Person im Hause behalten konnte und durch den Bischof erst gezwungen werden musste, sie zu entlassen. Ich brauche ja nicht ausführlich hervorzuheben, welche Scandale aus einem solchen Laster, das im Pfarrhause geduldet wird, hervorgehen müssen und welches schreckliche Kreuz für den armen Pfarrer daraus erwächst, der eine solche Person in seinen Diensten duldet. Hier gilt es, von Anfang an nicht vertrauensselig sein, sondern wachen und verhüten. Manche Person, die vorher gar keine Neigung zu diesem Laster zeigte, ist im Pfarrhaus darein gerathen. Der Wein, resp. dessen Abfüllung aus dem Fass war ihr anvertraut und zwar ohne alle Controle; sie schlürfte zuerst ein paar Tropfen, dann etwas mehr — und so machte sich die Sache von

selbst. Vielleicht hat auch die Langeweile das ihrige beigetragen und bei mancher kann unter Umständen das Bestreben, eine kränkliche Affection zu vertreiben oder einen körperlichen Schmerz zu betäuben, ja selbst einen Verdruss „hinunterzuschwemmen", Anlass gegeben oder mitgewirkt haben. Es ist deshalb immer gut, wenn der Pfarrer, falls er den Wein nicht selbst besorgt, wenigstens den Verbrauch gehörig controliert, falls irgend ein Grund zu einem bezüglichen Verdacht ihm aufstoßt, diesen nicht leichthin ausschlägt, sondern die Augen offen hält, und falls er ihn bewahrheitet findet, mit allem Ernste einschreitet, den Schlüssel zum Keller selbst in Verwahr nimmt und kategorisch erklärt, beim ersten constatierten Wiederholungsfall werde Entlassung die Folge sein. (Noch schlimmer ist es natürlich, wenn eine solche Person hinter den Brantwein geräth und, da wohl im Pfarrhaus kein Vorrath sich finden wird, solchen sich holt oder holen läst.)

Bezüglich der luxuria wurde bereits oben ausgeführt, dass der Priester rücksichtlich seiner eigenen Person auf die Frauenspersonen wohl achten und jede Gefahr der Sünde und des Verdachtes fernehalten soll. Allein auch abgesehen von seiner Person muss er hierin sorgfältig und wachsam sein. Selbst ein gewisses Alter schützt nicht vor Thorheit, Sünde und Verdacht. Darum muss in dieser Hinsicht gehütet werden, dass die Haushälterin oder Dienstmagd keinen Besuch von Mannspersonen empfange, bei solchen keinen mache, überhaupt keinen Umgang unterhalte, der Gefahr bringen oder Verdacht erregen könnte. Besonders ist Ursache zur Wachsamkeit vorhanden, wenn der Messner oder Sacristan ein jüngerer Mann oder Junggeselle ist und wenn etwa ein unverheirateter Lehrer öfters ins Pfarrhaus kommt. Natürlich muss der Pfarrer nicht etwa bloß beachten, wer ins Pfarrhaus kommt während seiner Abwesenheit, sondern ganz besonders, ob jemand ein- und ausgeht, während er wegen seelsorgerlicher Functionen, Aushilfe oder Besuch bei einem Confrater oder gelegentlich kleiner Reisen abwesend ist.

Doch es ist Zeit, zur zweiten und letzten Frage dieses Abschnittes überzugehen:

2. Worauf wird der brave Priester (bezüglich des Verkehres mit den Frauenspersonen im Pfarrhaus, resp. seines Verhältnisses zu ihnen) besonders sehen oder bedacht sein?

a) Er wird sie gut halten bezüglich der Wohnung und Verpflegung und anständig behandeln. Wie oben bemerkt, ist ein Unterschied zwischen weiser Zurückhaltung, Meidung von Vertraulichkeit, und zwischen barschem Wesen und Grobheit. Er wird also eines gemessenen Ernstes und einer ruhigen Freundlichkeit sich befleißen und vor Abschnauzen, roher Behandlung, zornigem Schelten, Schimpfworten oder gar (wie es schon vorgekommen) vor Tractierung mit

Ohrfeigen sich hüten; wird keine übertriebenen Ansprüche an sie stellen und auf Schonung ihrer Gesundheit bedacht sein. (Der Hilfspriester wird überdies bedenken, dass die betreffenden Personen nicht seine Dienstboten sind, dass er ihnen also keine Befehle zu geben hat und, falls er sich vernachlässigt oder rücksichtlos und respectwidrig behandelt glaubt, und zugleich es für unthunlich hält, in christlicher Geduld es sich gefallen zu lassen, den richtigen Instanzenzug einhalten und zunächst durch Vorstellungen bei dem Pfarrer Besserung herbeizuführen versuchen muss.)

b) Besonders wichtig ist, dass der Pfarrer mit der Haushälterin zum voraus über den ihr zu zahlenden Lohn genau sich verständigt und denselben ganz pünktlich ausbezahlt. Lieber soll er eine andere Zahlung schuldig bleiben, als diese unterlassen oder verschieben. Denn einmal begibt er sich sonst, wie früher hervorgehoben wurde, in gewissem Sinne und Umfang seiner Freiheit, kann die Haushälterin nicht entlassen, wann er will, muss zu gewissen Uebelständen stillschweigen oder ein Auge zudrücken ꝛc. ꝛc. Sodann setzt er sich auch der Gefahr aus, gegen solche Personen eine Ungerechtigkeit zu begehen. Er vertröste sich nicht damit: ich will sie im Testament bedenken. Denn von der Eventualität eines plötzlichen Todesfalles vor Abfassung eines Testaments, von dessen Anfechtung und Ungiltigkeitserklärung und von dem weiteren Fall abgesehen, dass sie vor ihm sterben kann oder dass er nicht hinreichend Vermögen hinterlassen kann, gibt er manchmal Anlass, dass sie sich beklagt bei guten Freundinnen und so ärgerliches Gerede veranlasst, und dass sie unter Umständen den Weg der occulta compensatio betritt und so vielleicht ihr Gewissen verletzt und ihn beschädigt. Auch hat es meist etwas Missliches, Verfängliches und unter Umständen Aergerliches, wenn solche Personen im Testament des Priesters, vielleicht gar als Haupt- oder Universalerbin figurieren.[1]) Ich kenne gewissenhafte Priester, die diesen Punkt so genau nehmen, dass sie auch ihren eigenen Schwestern, die ihnen die Haushaltung führen, einen bestimmten Lohn stipulieren und denselben ganz pünktlich, sei es monatlich, vierteljährlich oder jährlich auszahlen.

Keinem Priester möchte ich rathen, darauf einzugehen, wenn die Haushälterin wünscht, er möge ihren Lohn behalten und verzinsen, oder ihr Vermögen unter Verwahr und Verwaltung nehmen.

---

[1]) Ich will diese Frage hier nicht weiter besprechen und bemerke nur, dass es allerdings sogar Gewissenspflicht für den Priester sein kann, für eine Haushälterin, die ihm lange gedient, vielleicht ihre Gesundheit eingebüßt hat und Noth leiden müßte, testamentarisch Sorge zu tragen. In diesem Falle ist aber, wenn immer thunlich, der Weg einzuschlagen, dass man z. B. einer causa pia ein Capital vermacht und der Haushälterin für deren Lebzeit die Nutznießung, den Zinsgenuss zukommen lässt.

Die Gründe werden aus dem oben Gesagten einleuchten. Er kann ihr ja behilflich sein, dass sie ihr Erspartes in einer sicheren Sparcasse &c. anlegt — aber sie soll selbst die Papiere in Verwahr behalten und die Zinsen erheben, resp. deren Gutschrift besorgen. Eine abscheuliche Gewissenlosigkeit ist es aber, wenn ein Geistlicher das ihm anvertraute Vermögen einer solchen Person (sei sie auch seine Schwester) ohne deren Willen für sich verwendet oder gar vergeudet.

c) Weiter hat der Priester darauf zu sehen, dass die Haushälterin ein gutes Beispiel gibt in religiöser und sittlicher Hinsicht. Es versteht sich, dass sie den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen und wenn immer möglich auch an Werktagen besuchen und ihm in erbaulicher Weise beiwohnen muss. Wenn der Pfarrer ihr auch nicht geradezu vorschreiben kann, wie oft sie die heiligen Sacramente empfangen müsse, so kann er doch auf einem minimum bestehen. Das Aeußerste in dieser Hinsicht dürfte sein, wenn dieselbe alle Vierteljahre beichtet und communiciert. Zu erstreben ist, dass dies etwa jeden Monat einmal geschehe. Thut sie es noch öfters und zeigt sich zugleich dessen würdig — um so besser. Auf abgelegenen Pfarreien hat es nun oft seine Schwierigkeiten, indem die Haushälterin nicht öfters den vielleicht ziemlich weiten Weg zum Nachbarsgeistlichen machen und so längere Zeit vom Haus abwesend sein kann, und anderseits vielleicht benachbarte Confratres, die ihre Beicht hören könnten, sich selten einstellen. Doch wird sich mit Klugheit und gutem Willen das Nöthige schon einrichten lassen. Das möchte ich, selbst wenn diese Uebelstände vorhanden sind, niemals rathen, vielmehr ernstlich davor warnen, dass der Pfarrer seine Haushälterin und Dienstboten selbst beichthöre. Wenn ich auch weiß, dass einzelne gewissenhafte Priester sich schon dazu verstanden haben, so kann mich dies doch nicht von der ausgesprochenen Ansicht abbringen. Um nur einige Gründe hervorzuheben, so liegt die Gefahr zu nahe, dass der Priester einer solchen Person gegenüber nicht mehr ganz unbefangen und frei ist; dass der Verdacht einer Verletzung des sigillum sacramentale sich nahelegen kann und ganz besonders, dass sacrilegische Beichten (sei es, dass wirklich schwere Sünden, oder dass Punkte, welche die betreffende Person ex conscientia erronea als solche ansieht, verschwiegen werden) sich als Folge ergeben können. Auch ist es nicht unmöglich, dass die sogenannte Seelenleitung einen näheren Verkehr und vertrauliche Beziehungen anbahnt, die gefährlich werden können.

d) Ueberhaupt soll der Pfarrer darauf sehen, dass sein Hauswesen (soweit dies der Natur der Sache nach möglich ist) den Haushaltungen in der Gemeinde zum Vorbild dienen könne. Jeder, der dies Hauswesen kennen lernt, soll den Eindruck erhalten, dass hier Gottesfurcht und Frömmigkeit herrsche, Friede und Eintracht, Ein-

fachheit und Bescheidenheit, Arbeitsamkeit und Genügsamkeit, Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit gegenüber den Armen und Nothleidenden. (Gerade den letzten Punkt betreffend will ich doch noch andeuten, dass es recht geizige Haushälterinnen gibt, welche die Armen abweisen und roh behandeln oder beschimpfen, dagegen den Wohlhabenden schön thun, auf Geschenke es absehen und solche annehmen für sich oder für die Haushaltung, oft ohne dass der Pfarrer etwas davon weiß.) Der Pfarrer sei kein Haustyrann, aber er halte seine Autorität ganz und voll aufrecht. Eben deshalb gebe er sich aber auch keine Blöße, sondern beobachte immer eine solche Haltung, dass auch die Person, die ihn täglich und in den verschiedensten Situationen und bei den verschiedenartigsten Vorkommnissen beobachten kann, an ihm keinen Anstoß nimmt, sondern stets mit der Ehrfurcht, die dem Priester gebürt, zu ihm aufblicken kann und keinen Widerspruch entdeckt zwischen dem, was sie von ihm auf der Kanzel hört, und dem, was sie in seinem Leben und Handeln erblickt.

Wenn der Priester dieses Verfahren beobachtet gegenüber den Frauenspersonen, die in seinem Hause bedienstet sind, dann wird er auch viel gesicherter sein gegenüber den Gefahren im Verkehr mit Frauenspersonen, die außer dem Pfarrhaus wohnen, über welchen Verkehr der folgende Artikel sich verbreiten soll.

Aufbewahrung des allerheiligsten Sacramentes.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

In den ersten Zeiten der Kirche, in welchen die Gläubigen keine Gotteshäuser hatten und wegen der heftigen Verfolgungen in Krypten und unterirdischen Höhlen zu versammeln sich gezwungen sahen, konnte das allerheiligste Sacrament nicht an einem öffentlichen Orte aufbewahrt werden. Den ersten Christen wurde die heilige Communion in die Hand gegeben, und es stand ihnen frei, das hochheilige Sacrament sogleich zu genießen oder auch nachhause zu nehmen und dessen Sumption erst später vorzunehmen. Dies erfahren wir von Tertullian (lib. de Orat. cap. 14. in fin.), Clemens Alexandrinus (lib. 1. strom. sub init.), dem heiligen Hieronymus (ep. 50.) und Cyprian (lib. de laps. n. 92.).; und auch das röm. Brevier erwähnt am 13. August diesen Gebrauch, indem es schreibt: Hippolytus a sancto Laurentio baptizatus, d o m i s u a e, d u m E u c h a r i s t i a m s u m e r e t, comprehensus (est). Die Ehrfurcht, Andacht und Liebe zu diesem Sacramente war bei ihnen noch so groß, dass sie dasselbe auf Reisen und zur See mit sich führten, wie dies der hl. Ambrosius (tom. 4. lib. de obitu Satyri circ. med.) bezeugt, und das Martyrologium Romanum vom hl. Tharsicius

am 15. August berichtet: ... Tharsicii Acolythi, quem pagani cum invenissent corporis Christi sacramentum portantem, coeperunt disquirere quid gereret. (Vergl. hiezu Surius tom. 4. die 2. Augusti.) Als aber die Liebe der Christen erkaltete und das heilige Sacrament von ihnen mit geringerer Ehrfurcht sowohl empfangen als aufbewahrt wurde, musste diese fünf Jahrhundert lang dauernde Gewohnheit abgeschafft und befohlen werden, das Allerheiligste nur mehr in Kirchen aufzubewahren, wie dies aus dem dritten Canon des zweiten Concils von Saragossa und dem vierzehnten Canon des ersten Concils von Toledo hervorgeht. Doch gab es auch später noch davon Ausnahmen. So hatte der hl. Ludwig, König von Frankreich, auf seiner Fahrt nach dem gelobten Lande, und später bei seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft das Allerheiligste bei sich auf dem Schiffe. (Siehe Surius tom. IV. 25. Aug.) Der Königin Maria Stuart von Schottland wurde vom Papste gestattet, das Allerheiligste im Kerker bei sich zu haben, um sich für den Tod zu stärken (Conf. Lugo de Sacrament. disquis. 19. sect. 1. n. 25.). Die Päpste selbst nahmen das Allerheiligste mit sich auf Reisen und ließen es in feierlicher Procession vor sich hertragen, so z. B. Stephan III. und IV., Urban II., Alexander III., Gregor XI., Pius II. und andere, besonders aber Clemens VIII., wie uns dies Ang. Rocca in seinem Commentar: De Ss. Corp. Christi Romanis Pontificibus iter conficientibus praeferendo ausführlich berichtet. Auch bei den Italo-Griechen, besonders unter den Mönchen, erhielt sich der Gebrauch, das Allerheiligste auf Reisen mitzunehmen, bis zu den Zeiten des Papstes Benedict XIV., welcher aber diesen Abusus in seiner Constitution *Etsi pastoralis* vom 26. Mai 1742 aufs strengste untersagte: Eum (abusum) omnino aboleri volumus, et expresse mandamus praefatis monachis, ne id in posterum facere audeant, severissime prohibemus. In der nämlichen Constitution macht dieser große Papst es auch zum Gesetze, dass das Allerheiligste nicht in einem Wohnhause, sondern nur *in der Kirche* aufbewahrt werden dürfe: Obsequium ac reverentia, qua singuli fideles augustissimum hoc Sacramentum prosequi debent, non patitur, ut *privatim ac latenter*, cujuscumque arbitrio et voluntate *domi* illud retineatur, aut in itineribus et peregrinationibus asportetur. Es ist allerdings nach Nr. 16 der Quinquennalfacultäten gestattet, das Allerheiligste ohne Licht für die Kranken aufzubewahren, aber *nur* unter den zwei ausdrücklichen Bedingungen, dass dies geschehe *in loco decenti* und *si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii.*

A. Es frägt sich nun, in welchen *Kirchen* soll und darf das Allerheiligste *beständig* (assidue) aufbewahrt werden?

a) Vor Allem haben die Pfarrkirchen das Recht, ja sogar die strenge Pflicht, das heilige Sacrament stetig aufzubewahren, sowohl wegen der Kranken, damit diese nicht ohne Empfang des Viaticums aus diesem Leben scheiden (Can. Presbyter dist. II. de conscr.), als auch um andern Gläubigen das Brot des Lebens zu spenden und Gelegenheit zu verschaffen, Gott im heiligen Sacramente anzubeten. Schon nach dem Rituale Romanum tit. 4. cap. 1. n. 5. soll der Pfarrer Sorge tragen, daß beständig einige consecrierte Partikeln vorhanden seien, und zwar in einer Anzahl, die für die Communion der Kranken und anderer Gläubigen hinreichend sein kann. Diese Verpflichtung wird auch durch verschiedene Congregationsbeschlüsse bestätigt. So bestimmen die Erlasse der S. C. Episcop. vom 28. Jan. 1603 und 14. März 1614 (bei Cavaliere tom. IV. cap. 2 et 6.): Ss. Sacramentum conservandum est in qualibet parochiali, quantumvis paupere. Quodsi reditus et societas non sufficiat, instituatur quaestor vel eleemosynarum collector. Dasselbe entscheiden auch die Decrete der S. C. Concilii vom 22. März 1594 in una Urbinat. und vom 10. Januar 1665 und der S. C. Rituum vom 19. August 1619 in Tuscanell. ad 4. (bei Gardell. n. 574.) Es ist jedoch dabei mit Cardinal Petra (Comment. ad Constit. Apost. tom. 3. Const. I. Transiturus Urbani IV. n. 15.) zu bemerken, daß die Kirche actu eine Pfarrkirche sein müsse, denn wäre sie nur habitu eine parochialis, so hört die Verpflichtung zur Aufbewahrung des Allerheiligsten auf, weil auch in diesem Falle die Pfarrangehörigen fehlen. Ferner: würde eine Pfarrkirche so arm sein, daß sie die nothwendigen Ausgaben für Erhaltung des ewigen Lichtes und anderer zur würdigen Aufbewahrung des Allerheiligsten erforderlichen Gegenstände nicht bestreiten könnte, so könnten die Parochianen gezwungen werden, das Nothwendige dazu beizusteuern, wie Cardinal Petra (l. c. n. 26.) mit Recht lehrt. Wären aber die Parochianen so arm, daß sie nichts dazu beitragen könnten, so könnte der Bischof nach der Entscheidung der S. C. Concilii vom 12. August 1604 in Spoletana drei oder vier Pfarreien in eine vereinigen, damit wenigstens eine von ihnen das Allerheiligste beständig habe. Vergl. auch das Decret der S. C. Concilii vom 17. Aug. 1697 in Amerina, worin gesagt wird, daß der Bischof für die nothwendigen Mittel zur Aufbewahrung des Allerheiligsten in einer Pfarrkirche sorgen solle.

b) Dieses Recht kommt auch den Kathedralkirchen zu; denn diese gelten als die ersten Pfarrkirchen der Diöcese. Sind die Kathedralkirchen zugleich Pfarrkirchen, so ist für sie die Pflicht vorhanden, das Allerheiligste beständig aufzubewahren; sind sie es aber nicht, so scheint ihnen das Recht der ständigen Aufbewahrung des Allerheiligsten nicht abgesprochen werden zu können, wie dies aus

verschiedenen Stellen des Caeremoniale Episcoporum hervorgeht z. B. lib. I. cap. 12. n. 8. cap. 15. n. 5. lib. II. cap. I. n. 4. cap. VIII. n. 2., welche das Vorhandensein des Allerheiligsten erfordern oder wenigstens voraussetzen und sich eruieren läßt aus den Entscheidungen der S. C. Concilii vom 10. Febr. 1579 in Lucensi, vom 29. Aug. 1594 in Aquilana und vom 28. Nov. 1594 in Casertana, worin angeordnet wird, daß der Tabernakel des Allerheiligsten Sacramentes in Kathedralkirchen wegen der Pontificalfunctionen nicht auf dem Hochaltar aufbewahrt werden soll, sondern, wie aus dem Decrete vom 16. Mai 1708 in Casalen. hervorgeht, in einer Seitenkapelle.

c) Hinsichtlich der Collegiatkirchen ist zu unterscheiden: sind sie zugleich Pfarrkirchen, so können sie nicht bloß, sondern müssen beständig das Allerheiligste aufbewahren, schon wegen der Kranken ihrer Pfarrei, wie dies die S. Rituum Congregatio die 19. Aug. 1619 in Tuscanell. ad 4. n. 574. ausdrücklich erklärte: Debere Collegiatam conservare Ss. Sacramentum pro servitio suae parochiae, neque teneri Cathedralem illud ministrare. Sind sie aber nicht zugleich Pfarrkirchen, so sprechen ihnen Cardinal Petra (l. c. n. 24.), Lucidi Angel. (De Visitat. Sacror. limin. tom. I. cap. I. n. 93.), Pignatelli Jac. (Consult. canon. tom. I. consult. 339) durchaus das Recht ab, ohne päpstliche Erlaubnis das Allerheiligste beständig aufzubewahren und berufen sich dabei auf eine Entscheidung der S. C. Concilii vom 7. September 1652: „Ss. Eucharistiae Sacramentum non posse asservari in ecclesia Collegiata absque privilegio seu legitima facultate Sedis Apostolicae". Obgleich im allgemeinen aus diesem Decrete, dessen Anfrage und nähere Begründung uns nicht bekannt ist (es konnte sich ja auch um eine Collegiatkirche handeln, die einer Pfarrei untergeben war) zu schließen ist, daß eine Collegiatkirche als solche an und für sich kein Recht der steten Aufbewahrung des Allerheiligsten hat, so gibt es doch auch Motive, die sehr für dieses Recht sprechen. Das Caeremoniale Episcoporum lib. II. cap. 26. n. 22. schreibt den Collegiatkirchen die Functionen der Charwoche vor; diese aber können nur in Kirchen vorgenommen werden, in denen beständig das Allerheiligste aufbewahrt wird, wie die S. R. C. die 14. Junii 1659 in Neapolit. n. 1990 ausdrücklich erklärt hat, weshalb auch Gardellini (in nota ad dec. diei 28. Julii 1821 ad 1. n. 4583), De Herdt (Praxis lit. tom. III. n. 34.) und andere die Collegiatkirchen unter jene Kirchen zählen, in welchen die Functionen der Charwoche vorgenommen werden können und müssen. Auch setzt die ganze Darstellungsweise des Caeremoniale hinsichtlich der Collegiatkirchen die Anwesenheit des Allerheiligsten voraus. (Conf. lib. I. cap. 12. n. 22—24.) Die Collegiatkirchen sind ferner mit päpstlicher Autorität

errichtet, sind, wenn nur von einiger Bedeutung, fast immer selbständig, daher unabhängig von einer Pfarrei, mithin hat das Capitel das Recht, seinen Mitgliedern und Untergebenen die Ostercommunion zu reichen und das Viaticum zu spenden, welch letzteres die Aufbewahrung des Allerheiligsten voraussetzt. Es tritt darum bei den Collegiatkirchen dasselbe Verhältnis ein, wie bei den Regularkirchen, sie können an ihren Mitgliedern und Angehörigen die pfarrlichen Rechte ausüben, sind also für dieselben die Pfarrkirchen und haben somit das Recht, das Sanctissimum aufzubewahren.

d) Auch die Kirchen der Regularen haben die Vollmacht, das Allerheiligste in ihren Kirchen beständig aufzubewahren. Denn bei ihnen ist vor allem die Nothwendigkeit ins Auge zu fassen, ihren Kranken das Viaticum zu spenden; ihre Kirchen gelten für sie als Pfarrkirchen, die Religiosen selbst sind die Parochianen derselben; überdies werden ihre Convente vom apostolischen Stuhle errichtet; sie selbst sind kraft ihrer Indulte vom Pfarrer unabhängig, können, so oft es nothwendig ist, den Gläubigen die Communion spenden, was ihnen nicht möglich wäre, wenn sie nicht in ihren Kirchen die Facultät hätten, die heilige Eucharistie aufzubewahren. (Conf. Lucidi l. c. n. 92. und Card. Petra l. c. n. 18.) Auch hat dies die S. C. Episcop. die 25. Mai 1635 ausdrücklich bestätigt: „Debet quoque asservari in Regularium ecclesiis, quae de hoc habent privilegium. Trotz dieses Decretes scheint keine stricte Verpflichtung der Aufbewahrung des Allerheiligsten für die Regularen in ihren Kirchen vorhanden zu sein, da die asservatio Ssmi ein Privileg für die Regularen genannt wird, ein Privileg aber gebraucht werden kann oder nicht, nach dem Axiom: Nemo tenetur uti privilegio.

Dasselbe Recht haben auch die Kirchen der Nonnenklöster, vorausgesetzt, dass die Nonnen einem vom apostolischen Stuhle approbierten Orden angehören und in strenger Clausur leben, wie dies die S. C. Rituum am 16. April 1644 für die Nonnen der Verkündigung Mariä erklärt hat: „Aut monasterium est canonice erectum, et non indiget (sc. facultate asservandi in earum ecclesia Ss. Eucharistiam); aut non, et non est approbandum. Das Concil von Trient (sess. 25. cap. 10. de Regular.) aber verbot den Nonnen das Allerheiligste intra chorum vel septa monasterii zu haben; das Sanctissimum muss daher in Frauenklöstern in der öffentlichen Kirche aufbewahrt werden. Es ist ihnen auch nicht erlaubt, das Allerheiligste im inneren Theile der Kirche gegen den Chor zu aufzubewahren ohne apostolisches Indult; dies wurde von der S. C. Concilii Jun. 1585 in Ulyssipon. (bei Petra l. c. n. 19.) nur gestattet mit der Clausel: wenn äußerlich ein Zugang da ist für den Priester und an keinem andern Orte der Kirche das Aller-

heiligste aufbewahrt wird. — Leben aber die Klosterfrauen nicht in strenger Clausur und sind ihre Häuser nur mit bischöflicher Autorität errichtet, wie es bei den sogenannten Conservatorien der Fall ist oder handelt es sich um solche Klöster, in denen nur die vota simplicia abgelegt werden, so kann und darf das Allerheiligste nicht beständig in ihren Kirchen ohne apostolisches Indult aufbewahrt werden. (Conf. Lucidi l. c.) Dies geht auch aus den Entscheidungen der S. Congr. Episc. vom 30. Dec. 1626 und der C. Concilii vom 19. Aug. 1702 in Salernit. u. 2. Juli 1707 in Neapol. hervor, in denen die constante Antwort lautet: Non posse sine licentia S. Congregationis. und sollen den apostolischen Stuhl um die Facultät bitten, das Ssmum in ihren Kirchen aufbewahren zu dürfen. Einen ähnlichen Bescheid erhielten auch die englischen Fräulein zu Mindelheim durch die S. C. Concilii vom 21. Juli 1748, wie dies aus der Constitution Benedict XIV. Quamvis justo vom 30. April 1749 (§ 24) erhellt und worin dieser gelehrte Papst sagt, dass eine solche Gnade zu ertheilen, privative dem apostolischen Stuhle zustehe und dass in Kirchen, welche nicht parochiales sind, das Allerheiligste absque praesidio Apostolici indulti vel immemorabilis consuetudinis nicht aufbewahrt werden dürfe, zuletzt denselben aber dieses Privilegium ertheilt: auctoritate Apostolica . . . concedimus et indulgemus, ut Ss. Eucharistiae Sacramentum in earum conservatorii ecclesia. sine praejudicio tamen ecclesiae parochialis, asservari ac retineri possit et valeat.

Es ist aber bei dem Rechte der Aufbewahrung des Allerheiligsten in den Kirchen der Regularen wohl zu bemerken, dass dieses Recht nur den förmlichen **Klosterkirchen** zukommt, nicht aber den Kapellen bei ihren Landhäusern, in welchen sie sich krankheitshalber oder der Erholung wegen aufhalten, wie der Cardinal Petra (l. c. n. 23.) bemerkt; denn dazu bedürfen sie eines apostolischen Indultes; dies erhellt aus der Entscheidung der S. C. Concilii für die PP. Oratorianer vom 3. Sept. 1707 in Ulyssipon; eine solche Facultät aber wird nur unter verschiedenen Clauseln ertheilt, wie: tempore quo adessent infirmi oder ad septennium etc.

e) Was die **Filialkirchen** anbelangt, so kann man verschiedene Arten derselben unterscheiden. Es gibt Filialen, die zwar nominell keinen Pfarrer haben, welcher aber doch selbständig ist (sog. Pfarrvicar) und alle seelsorglichen Verrichtungen eines Pfarrers in der Filiale versieht. Diese Kirchen können das Allerheiligste aufbewahren, weil sie eigentlich Pfarrkirchen sind. Andere haben einen exponierten Priester, der mehr oder minder selbständig ist und die Sacramente in seiner Kirche an die Filial-Angehörigen zu spenden hat. Auch eine solche Kirche hat das Recht der Aufbewahrung, weil von ihr aus das Viaticum den Kranken gereicht werden muss. Auch Filialkirchen, die

früher wirkliche Pfarrkirchen waren, im Laufe der Zeit aber der nächstliegenden Pfarrei incorporiert worden sind, jedoch alle pfarrlichen Rechte und Gottesdienste behalten haben, verlieren durch diese Einverleibung nicht das Recht der Aufbewahrung des Sanctissimum.

Die übrigen Filialkirchen minderen Ranges können an und für sich nicht das Recht der Aufbewahrung des Allerheiligsten beanspruchen ohne apostolisches Indult und ein solches Indult wird meistens nur unter zwei Bedingungen ertheilt; dass ständig ein Priester bei der Filiale sich befinde, damit er im Falle eines Brandes das Allerheiligste rechtzeitig noch aus der Kirche entfernen und andere Irreverenzen gegen das Sanctissimum verhindern könne und dass er täglich die heilige Messe lese. Diese letztere Bedingung stellt Rom bei allen Facultäten (obgleich hie und da die tägliche Celebration auf drei- oder viermal in der Woche reduciert wird), die sie zur steten Aufbewahrung des Allerheiligsten ertheilt. Der Grund ist einleuchtend. Nach dem Caeremoniale Episcoporum soll alle acht Tage das Allerheiligste erneuert werden, diese Erneuerung kann nur intra Missam geschehen, mithin müsste wenigstens regelmäßig alle acht Tage eine heilige Messe in der Kirche celebriert werden. Würde also in einer Kirche gar nicht oder nur unregelmäßig celebriert werden, so ist das Allerheiligste aus der Kirche zu entfernen und es wäre ein arger Missbrauch, der auch gegen die Reverenz des heiligen Sacramentes verstoßen würde, wenn man, statt intra Missam die heiligen Gestalten zu erneuern, die ältern Partikeln in eine andere Kirche übertragen würde nach Art der Krankenprovisur und frisch consecrierte aus einer anderen Kirche nehmen und zurücktragen würde. Kann in einer Kirche etwa wegen Priestermangel nicht regelmäßig celebriert werden, so ist auch das Allerheiligste aus der Kirche zu entfernen. Dies geht klar aus einer Entscheidung der S. Congr. Rituum vom 16. März 1833 in Firmana (bei Gardell. n. 4700) hervor. Ein Priester, der an einer Ruralkirche der Erzdiöcese Fermo angestellt war, in welcher das Allerheiligste beständig aufbewahrt wird, bat die S. R. C. um die Entscheidung, ob er verpflichtet sei, dort zu residieren und täglich das heilige Messopfer zu celebrieren, oder ob er auch fünf oder sechs Tage in jedem Monate abwesend sein dürfe, um andern Obliegenheiten in einer andern Kirche nachzukommen, worauf ihm die S. C. R. die Antwort ertheilte: Er sei zur Residenz verpflichtet und zur täglichen Celebration der heiligen Messe *per se vel per alium sacerdotem*. Damit stimmt auch die Vorschrift des Provinzialconcils von Wien a. 1858 (Tit. IV. cap. 7.) überein: Tolerari non potest, ut in ecclesiis filialibus Ss. Sacramentum asservetur, nisi sacerdotem beneficiarium apud eas residentem habeant vel quotidie in eis sacrificium Missae celebretur ... Repugnat reverentiae Deo praesenti debitae, ut per integram

septimanam et longius tempus sine adoratoribus et venerationis documento in ecclesia occlusa delitescat. Dasselbe bestimmt auch die Prager Provinzialsynode vom Jahre 1860 (Tit. IV. cap. 4. n. 3.): Admitti nequit, ut in ecclesiis filialibus Ss. Sacramentum asservetur, nisi ad eas resideat sacerdos vel in iis quotidie Missa celebretur.[1])

f) Betreffs der Kirchen, die sich in den **Spitälern** befinden, glaubt Cardinal Petra (l. c. n. 30), dass für dieselben ein apostolisches Indult erforderlich sei: quoad hospitalia requiri dispensationem Apostolicam. Doch sollte an einer Spitalkirche ein Priester angestellt sein, auch wenn er vom Pfarrer abhängig ist, und die Verpflichtung haben, von dieser Kirche aus den im Spital schwer Erkrankten das Viaticum zu reichen, was bei größeren Krankenhäusern in Städten sehr ins Gewicht fällt, so könnte selbst nach Cardinal Petra, der in seinem Commentar von dem Grundsatze ausgeht, dass das Allerheiligste an und für sich nur der Kranken wegen zur Spendung des Viaticums aufbewahrt werden dürfe, einer solchen Spitalkirche das Recht der Aufbewahrung des Sanctissimum nicht abgesprochen werden; denn es tritt derselbe Fall ein, wie bereits von den Filialkirchen bemerkt worden ist.

g) **In allen übrigen Kirchen**, mögen sie Congregations-, Bruderschafts-, Beneficiats-, Seminars- oder Wallfahrtskirchen sein, ist die beständige Aufbewahrung des Allerheiligsten ohne apostolisches Indult nicht gestattet. Dies erhellt aus vielen Congregations-Entscheidungen. So z. B. hat die S. C. Episcoporum am 15. Jan. 1610 erklärt: Extra parochiales ecclesias non conceditur retineri **assidue** Eucharistia. Und die S. C. Concilii vom 3. März 1668 und 3. Jan. 1683 bestimmt, dass der Bischof einer Kirche, die keine Pfarrkirche ist, nicht gestatten könne, das Allerheiligste ständig aufzubewahren, sondern dazu ist die Erlaubnis des apostolischen Stuhles erforderlich. Das Gleiche geht aus den Entscheidungen der Riten-Congregation hervor: vom 10. Dec. 17(3 Urb. et Orb. ad 26. n. 3670; 9. Juli 1718. Nullius Guastallae ad 5. n. 3910.

Es ist aber hier wohl zu bemerken, dass es in diesen Fällen um eine **dauernde**, **beständige** (assidua asservatio) Aufbewahrung des Allerheiligsten sich handelt und dass nur hiezu die Facultät des apostolischen Stuhles erforderlich ist; denn würde nur eine **zeitweilige** (temporanea) Aufbewahrung nothwendig sein, so kann der Bischof auch den Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, diese Concession gestatten, z. B. für eine Exposition, für ein Triduum, eine

---

[1]) Vergl. hiezu die Decrete der S. Rituum Congr. vom 23. März 1593 Bavariae (bei Gardell. n. 51.) und vom 7. Mai 1857 in Limburg. dub. 12. (bei Mühlbauer v. Ss. Sacram n. 12.) und die Bulle Leos XII. **Nostrum est** vom 5. Mai 1826 (Bullar. Rom: Cont. t. XVI. p. 423.)

Procession, um auf diese Weise den Bedürfnissen und der Andacht der Gläubigen zu genügen. (Cf. Cavalieri tom. IV. cap. 5. decr. 4. n. 2.)

Aber außer dem apostolischen Indult kann in Nichtpfarrkirchen auch eine consuetudo immemorabilis, durch welche ein apostolisches Indult präsumiert wird, das Recht geben, das Allerheiligste beständig aufzubewahren. (Siehe Lucidi l. c. n. 95 und Petra l. c. n. 32—35.) Dieses hat Benedict XIV. in seiner Constitutio Quamvis justo vom 30. April 1749 erklärt: Juxta canonicam disciplinam sacrosancta Eucharistia in ecclesiis, quae parochiales non sunt, retineri non potest absque praesidio apostolici Indulti, vel immemorabilis consuetudinis, quae hujusmodi Indulti praesumptionem inducit. Dasselbe hat schon früher die S. C. Concilii am 27. April 1709 erklärt mit den Worten: Ss. Eucharistiae sacramentum conservari potest in ecclesiis etiam non parochialibus, si ab immemorabili fuerit in iisdem asservatum. Zu dieser immemorabilis consuetudo reicht aber ein Zeitraum von 40 Jahren nicht hin, sondern es müssen wenigstens mehr als 100 Jahre verflossen sein, wie Petra (l. c. n. 34.) bemerkt. Auch darf diese Gewohnheit ihren Ursprung nicht herleiten aus einer bischöflichen Erlaubnis, in welchem Falle die immemorabilis consuetudo vergebens angerufen würde, wie aus den Entscheidungen der S. C. Concilii vom 2. Juli 1707 und 28. Juli 1708 hervorgeht. Die 100jährige Gewohnheit setzt lediglich voraus, daß die stete Aufbewahrung durch ein Indult des apostolischen Stuhles erlangt worden sei.

B. Eine andere Frage ist, auf welchem Altare soll in der Kirche das Allerheiligste aufbewahrt werden? Nach dem Rituale Romanum tit. 4. cap. 1. n. 6. soll das Allerheiligste in Pfarrkirchen aufbewahrt werden: in altari majori, vel in alio quod venerationi et cultui tanti Sacramenti commodius et decentius videatur. In der Regel wird in Pfarrkirchen das Allerheiligste auf dem Hochaltare aufbewahrt, und dasselbe geschieht auch zumeist in den Kirchen der Religiosen; auch die S. C. Episcop. schreibt dies als Regel für diese beiden Arten von Kirchen vor: in parochialibus et regularibus ecclesiis debet esse in altari majori regulariter tamquam digniori (die 28. Nov. 1594. in Casertana.) In Kathedralkirchen dagegen sollte, wegen der bischöflichen Functionen, das Allerheiligste nicht auf dem Hochaltare aufbewahrt werden: Valde opportunum est, sagt das Caeremoniale Episcop. lib. I. cap. 12. n. 8. von den Kathedralkirchen, ut illud (Ss. Sacramentum) non collocetur in majori vel in alio altari, in quo Episcopus, vel alius solemniter est Missam seu Vesperas celebraturus; sed in alio sacello, vel loco ornatissimo cum omni decentia et reverentia ponatur. Und

auch die eben angeführte Entscheidung der S. C. Episcop. verlangt, dass in Kathedralkirchen der Tabernakel des Allerheiligsten nicht auf dem Hochaltare sei propter functiones Pontificales, quae fiunt versis renibus ad altare. Auch für die Collegiatkirchen ist es geziemender, wenn das Allerheiligste nicht auf dem Hochaltare aufbewahrt wird wegen der verschiedenen Functionen, welche am Hochaltare vorgenommen werden und weil auch die Collegiatkirchen sich den Vorschriften des Caeremoniale Episcoporum zu fügen haben. Ist es aber auf dem Hochaltare aufbewahrt, so soll es wenigstens während der Functionen in eine Nebenkapelle übertragen werden. (Conf. Petra l. c. n. 17.)

C. Das Allerheiligste darf aber in ein und derselben Kirche nur an einem Altare aufbewahrt werden. Dieses hat die S. C. Episcop. entschieden durch Decret vom 13. Oct. 1620: Ss. Eucharistiae Sacramentum asservandum est uno tantum in loco cujuscumque ecclesiae. in qua custodiri debet, potest aut solet (bei Cavalieri l. c. decr. 8. n. 1.) Auch die S. R. C. gab auf die Frage: Ob das allerheiligste Sacrament in derselben Kirche auf zwei Altären, nämlich auf dem Choraltar und auf dem des hl. Johannes Bapt. wegen Vereinigung der Pfarrkirche mit der Kathedrale aufbewahrt werden dürfe? zur Antwort: Ss. Eucharistiam servandam esse in uno tantum altari designando ab Episcopo. Die 21. Juli 1696 in August. Praetor. ad 3. n. 3392. Doch kann hie und da der Fall eintreten, dass vorübergehend das Allerheiligste auf zwei Altären zugleich aufbewahrt werden muss, z. B. wenn beim 40stündigen Gebete die Communion an die Gläubigen auszutheilen ist, was am Expositionsaltar nicht geschehen darf, wenn noch ein anderer Altar sich in der Kirche befindet, von dem aus die Communion gespendet werden kann.

Die Lehre des hl. Augustin über das Leiden als Lebensprincip der Kirche.

Von Professor Dr. J. Thill in Luxemburg.

Per humilitatem praesentem futuram comparat Ecclesia celsitudinem (S. Aug. de civ. Dei XVIII, 49).

I. Christus hat seiner Kirche für alle Zeiten das Kreuz auferlegt.

Als die großen Verfolgungen der drei ersten Jahrhunderte mit dem Triumphe des Kreuzes geendet, als die Kirche durch die Leiden zur Freude hindurchgegangen war, da gaben sich viele Christen der Hoffnung hin, nun sei der Sturm für immer vorüber, nun sei ein Friede angebrochen, der dauern werde, bis Christus und der Anti-

christ ein letztesmal in blutiger Schlacht gegeneinander kämpfen werden. Solche Herolde des Friedens, der christlichen Welt glückliche Zeiten verkündend, sind die Geschichtsschreiber Sulpicius Severus und Orosius. In seinen Chronica lib. II sagt der erstere: „Seit der „Verfolgung des Diocletian, die er als die neunte aufzählt, haben „wir immer Frieden gehabt, und wir glauben, dass die Verfolgungen „zu Ende sind und dass es nur mehr Eine geben wird, nämlich am „Ende der Zeiten, wo der Antichrist herrschen wird. Die heilige „Schrift sagt, die Welt müsse mit zehn Plagen heimgesucht werden, „und da sie schon die neunte ausgestanden, muss die zehnte die „letzte von allen sein". Orosius (VII. 27), der ebenfalls in den Plagen Egyptens Vorbilder der Verfolgungen der Kirche sieht, und dessen reiche Einbildungskraft merkwürdige Beziehungen zwischen beiden auffindet, prophezeit: „Wie nach diesen zehn Plagen die Israeliten „frei ausziehen durften, und wie der Versuch der Egypter, sie noch „einmal zu verfolgen, mit dem Verderben endete, so werden auch „wir frei hindurchpilgern, und nur noch Eine Verfolgung der Heiden „wartet unser, bis wir durch das rothe Meer, nämlich durch das „Feuer des Gerichtes, hindurchgegangen sind unter der Führerschaft „unseres Herrn Jesu Christi, unseres Richters."

Wir begreifen diese Worte inmitten der Siegesgesänge, die im vierten Jahrhundert die freudentrunkene Schar der Christen anstimmte. Aber so tröstlich sie auch sind, so leicht sie auch Anklang finden in dem nach Frieden sich sehnenden Herzen, sie sind doch, wie der hl. Aug. (de civ. Dei 18, 52) bemerkt, Worte des menschlichen Geistes, und nicht Worte Gottes, es ist nicht die Verheißung, die der Stifter der Kirche ihr mit auf den Weg durch die Jahrhunderte gegeben. Ganz andere Lebensgeschicke hat Jesus Christus seiner Kirche vorhergesagt: nicht die Ruhe, sondern der Kampf; nicht die Freude, sondern das Leiden; nicht die Krone, sondern das Kreuz sollte ihr Antheil sein. Das erkannte klar der hl. Augustin, der tiefer hineinschaute in das Wesen der Kirche und sich nicht blenden ließ durch das Glück des Augenblicks. Er, der in dem Tract. 120 ad Joannem den Ursprung der Kirche in der geöffneten Seite des gekreuzigten Heilandes entdeckt, der als Ziel der Civitas Dei die pax in vita aeterna und die vita aeterna in pace (19, 11) bezeichnet, der sie in ihrem Durchzuge hienieden stets als eine ecclesià militans schildert, er äußert Severus und Orosius gegenüber:

„Ich bin nicht der Meinung, sagt er de civ. Dei XVIII, 52, „man solle leichtfertig glauben, was einige behaupten, die Kirche werde „nach den zehn Verfolgungen, die sie durchgemacht, keine andere mehr „zu bestehen haben bis zu der des Antichrist". Unmittelbar vorher heißt es: „In dieser Welt, während dieser bösen Tage, nicht bloß „seit Jesus Christus und den Aposteln, sondern seit Abel, dem ersten

„Gerechten, der von seinem Bruder ermordet wurde, bis zum Ende „der Jahrhunderte, pilgert die Kirche hindurch zwischen den Verfolgungen der Welt und den Tröstungen Gottes“. Und wie der hl. Augustin hier im Leiden das **Grundgesetz** der Kirche erkennt, so deutet er an anderen Stellen an, wie dieses Grundgesetz zugleich **Lebensprincip** für die Kirche ist, wie dieses Leiden nach den Absichten der Vorsehung dazu dienen soll, dem Leben der Kirche einen neuen Impuls zu geben, ihr unsterblichen Ruhm zu verschaffen.

„In dieser bösen Welt“, sagt er im Anfang des 19. Cap. des 18. Buches, „in diesen traurigen Tagen, wo die Kirche durch „vorübergehende Verdemüthigungen ihre Erhöhung für „die Zukunft herbeiführt, wo sie erzogen wird unter Furcht „und Schmerz, unter Mühseligkeiten und Prüfungen, ohne eine „andere Freude zu haben als die Hoffnung“. Fast noch klarer drückt er sich im 10. Buche (cap. 32) de civ. Dei aus: „Porphyrius,“ sagt er, „lebte zu einer Zeit, wo die christliche Religion von den „Götzendienern und den Fürsten der Erde verfolgt wurde; eine „Prüfung, die nothwendig war, um voll zu machen und zu krönen „die Zahl der Martyrer, der Zeugen der Wahrheit, die durch ihre „Standhaftigkeit den Christen zeigen sollten, dass sie verpflichtet sind, „jegliches Uebel zu ertragen zur Vertheidigung der wahren Religion. „Porphyrius war Zeuge dieses Schauspiels, und er konnte nicht „glauben, dass eine Religion, die ihm schien dem Untergang geweiht „zu sein, der allgemeine Weg zur Erlösung der Seele sei; er begriff „nicht, dass diese Verfolgungen, deren schreckenerregender Anblick „ihn vom Christenthum fernhielt, zu dessen Triumphe dienen „und dass es stärker und glorreicher aus demselben hervorgehen werde.“

Dieser Gedanke des hl. Augustin kann nicht genug wiederholt werden, namentlich in unsern Tagen, wo die Kirche Gottes wiederum in großer Bedrängnis ist, wo Bischöfe, Priester und Gläubige sich schweren Opfern unterziehen müssen; denn er ist ganz dazu angethan, die Leidensfreudigkeit in uns zu unterhalten, uns die Kraft zu geben, auszuharren bis ans Ende des Kampfes, indem er uns zum Bewusstsein bringt:

I. Dass Christus seiner Kirche für alle Zeiten das Kreuz auferlegt.

II. Dass gerade durch dieses Leiden die Kirche erhöht und verherrlicht wird, nach innen erstarkt und nach außen wächst.

I.

Es beruht das Christenthum ganz und gar auf der Lehre der Erlösung durch das Leiden. Der Heiland der Menschen hat zwar viel gewirkt, viel gelehrt, viele Wunder gethan, aber er hat noch viel mehr gelitten. Das Evangelium fasst sich kurz über sein Leben,

ist ausführlich in Bezug auf sein Leiden. Sein größtes Werk ist sein bitteres Leiden, sein bitterer Tod.

Wenn das aber eine Fundamentalwahrheit des christlichen Glaubens ist, dann muss alles, was den Absichten Gottes dienen soll, das Gepräge des Kreuzes an sich tragen; dann ist es auch eine Lebensbedingung für das Christenthum, dass die Jünger Jesu, dass die Apostel, dass selbst die Gläubigen das Geheimnis der Schmerzen des Gekreuzigten fortsetzen, dann müssen sie mit ihrem Leiden das Leiden Christi ergänzen, nach dem Beispiele des hl. Paulus, der an die Col. I, 24 schreibt: Adimpleo ea quae desunt passionum Christi. in carne mea pro corpore ejus, quod est Ecclesia.

Wenn die Kirche das Werk des Gottmenschen auf Erden fortsetzen soll, wenn sie nichts anders ist als der in die Zeit und in den Raum sich auswachsende Christus, wenn sie ist die Erbin Christi, dann muss sie auch leiden: Cohaeredes autem Christi, si tamen compatimur (Rom. VIII, 17). Die Passion Jesu Christi muss die Passion der Kirche werden. Deshalb schreibt und meißelt ein der Herr dieses Grundgesetz seiner Kirche mit blutrothen Buchstaben in die Herzen all seiner Jünger. Mit dem Eckstein der Kirche, mit Petrus, fängt er an. Zu zwei verschiedenenmalen bekleidet der Herr ihn mit seiner Würde, und jedesmal schärft er ihm auf ganz besondere Weise die Lehre vom Kreuze ein. Als er mit seinen Jüngern in die Gegend von Cäsarea Philippi kam, fragte er sie, für wen ihn die Menschen hielten. Da antwortete Petrus: „Du bist Christus, „der Sohn des lebendigen Gottes". — „Und ich, erwiderte der „Heiland, ich sage dir, du bist Petrus, der Fels, und auf diesen „Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle „werden sie nicht überwältigen". Aber kaum hat der Herr Petrus zu seinem Stellvertreter eingesetzt, da fängt er an: Exinde coepit Jesus ostendere discipulis suis quia oporteret eum ire Jerosolymam, et multa pati, et occidi (Math. 16, 21). Und Petrus nahm ihn zu sich und begann, ihm Vorhalt zu machen, sagend: „Ferne sei es von dir, Herr! nimmer wird dir solches begegnen." Er aber wandte sich um und sprach zu Petrus: „Weiche zurück, hinter mich, „Satan: Aergernis bist du mir, weil du nicht auf das sinnest, was „Gottes, sondern auf das, was des Menschen ist". Dann sprach Jesus zu seinen Jüngern: „Wenn jemand mir nachgehen will, verleugne er sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich und folge mir". So ist also Petrus zum Eckstein der Kirche geworden, aber in diesen Eckstein ist eingehauen das Kreuz, in dieses Fundament ist eingesenkt die Lehre von der Nothwendigkeit des Kreuzes.

Bei einer zweiten feierlichen Gelegenheit betont der Herr dieselbe Beziehung des hl. Petrus zum Kreuz. Petrus war zum Hirten der Lämmer und Schafe bestellt worden. „Simon, Jonas' Sohn,

„hast du mich lieb? Weide meine Lämmer, weide meine Schafe.“ Joa. 21, 15—17. Und es fügt der Heiland hinzu: „Wahrhaftig, „wahrhaftig, ich sage dir: Als du jünger warst, gürtetest du dich „und wandeltest, wohin du wolltest. Wenn du aber alt geworden, „wirst du deine Hände ausstrecken, und ein anderer wird dich „gürten, wohin du nicht willst. Dieses aber sprach er, anzudeuten, „durch welchen Tod er Gott verherrlichen würde“.

Es kam die Zeit, wo Petrus nicht wandelte, wohin er wollte: er wird von Herodes in den Kerker geworfen; es kam die Zeit, wo er seine Hände ausstreckte, um Martyrer am Kreuze zu werden. Und wie nach Petrus ein anderer Eckstein inmitten der zwölf Steine der Apostel gesenkt wurde, wie ununterbrochen Papst auf Papst folgte, so folgte ihnen auch das Leiden: das Kreuz wird ihr Thron; wenn auch die Tiara ihr Haupt schmückte, die Dornenkrone verwundet ihr Herz. In den drei ersten Jahrhunderten werden sie alle, bis auf vier, Martyrer: mitten in christlichen Zeiten ruft Gregor VII. aus: „Ich habe die Gerechtigkeit geliebt, die Ungerechtigkeit gehaßt, deshalb sterbe ich in der Verbannung“; Pius VI. wird unter unsäglichen Leiden nach Frankreich geschleppt; Pius IX. wird Gefangener in seiner eigenen Stadt, und es wird an ihm wahr, was die irrthümlich dem hl. Malachias zugeschriebene Prophezeiung von ihm gesagt, er werde sein Crux de Cruce.

Auf dieselbe Weise verfährt der Herr mit allen Aposteln. Als er in der Bergpredigt die Grundzüge seines Reiches darlegte, wendet er sich an die Apostel mit den Worten: „Selig seid ihr, wenn euch die Menschen schmähen und verfolgen und alles Böse mit Unwahrheit wider euch reden um meinetwillen.“ (Matth. V, 11.)

Gerade im Augenblicke, wo Jesus die Zwölfe entsendete, zu gehen zu den Schafen, den verlornen des Hauses Israel, weist er sie auf ihr Leiden hin: „Siehe, ich entsende euch wie Schafe inmitte von Wölfen. „Habet Acht vor den Menschen; denn sie werden „euch an Gerichtshöfe überantworten und in ihren Synagogen euch „geißeln, und vor Statthalter und Könige werdet ihr geführt werden, „um meinetwillen zum Zeugnisse ihnen und den Heiden.“ (Matth. 10, 16, 18.)

In seiner Abschiedsrede wiederholt er es: „Wahrhaftig, Wahr„haftig, ich sage euch: Weinen und wehklagen werdet ihr, die Welt „aber wird sich freuen: ihr hingegen werdet trauern... In der „Welt werdet ihr Bedrängnis haben.“ (Joa. 16, 20, 33.)

Die zwei Söhne des Zebedäus, Jacobus und Johannes, welche die ersten im Reiche des Messias sein wollten, fragte der Herr: „Könnt ihr den Kelch trinken, den ich trinken werde?“ Und als „sie es bejahten, erwiderte er: „Den Kelch, welchen ich trinke, werdet „ihr trinken, und mit der Taufe, in der ich mich taufen lasse, „werdet ihr getauft werden?“ (Marc. 10, 39.)

Dem hl. Paulus namentlich verspricht der Herr einen reichlichen Antheil an der Bitterkeit seines Leidenskelches. „Gehe hin, spricht „Jesus zu Ananias, weil ein Gefäß der Auserwählung er mir ist, „um zu tragen meinen Namen vor Heiden und Könige und Söhne „Israels. Denn ich werde ihm zeigen, wieviel er für meinen Namen „leiden muss." (Act. IX, 15—16.) Und was Paulus um des Namens Jesu willen hat leiden müssen, erzählt er selbst 2 Cor. 11, 23—28. „Diener Christi sind sie (die Apostel) — ich noch mehr, durch Mühsale „überhäufig, durch Gefangenschaften übergenug, durch Schläge über „Maßen, durch Todesnöthen oftmals (von den Juden habe ich fünf„mal 40 Streiche weniger einen erhalten; dreimal wurde ich mit „Ruthen gehauen, einmal ward ich gesteinigt, dreimal erlitt ich „Schiffbruch, habe Nacht und Tag in Meerestiefe zugebracht — „durch Reisen oftmals, durch Gefahren von Flüssen, Gefahren von „Räubern, Gefahren von Angehörigen, Gefahren von Heiden, Ge„fahren in Städten, Gefahren in Wüsteneien, Gefahren auf dem „Meere, Gefahren unter falschen Brüdern — durch Mühsal und „Anstrengung, durch vielmalige Nachtwachen, durch Hunger und „Durst, durch vielmalige Fasten, durch Kälte und Blöße, ungeachtet „des, was es von außen her gibt, mein achthaben Tag für Tag, „die Sorge um all die Kirchen." Und diese mühevolle Laufbahn wurde dann beschlossen durch das Martyrium, dessen auch seine Mitapostel und soviele Bischöfe späterer Zeiten gewürdigt wurden.

Nichts Besseres haben die Priester zu erwarten, die wenigstens, die nicht Eindringlinge und Mietlinge sind, die sich für ihre Herde aufzuopfern bereit sind. „Nach diesen (den Aposteln), so erzählt „Luk. X, 1 und 4, aber bestimmte der Herr noch andere 72 und „schickte sie zu zwei und zwei vor sich her und sagte zu ihnen: „Gehet hin! siehe, ich sende euch wie Lämmer inmitte von Wölfen."

Auch nicht die einfachen Gläubigen entbindet der Herr von dem Gesetze des Leidens. An alle, ohne Ausnahme, wendet er sich, wenn er bei Matth. X spricht: (21) „Ueberantworten aber wird Bruder „den Bruder in den Tod, und der Vater das Kind, und aufstehen „werden Kinder wider Eltern und ihnen den Tod geben" und X, 34—39: „Meinet nicht, dass ich gekommen, Frieden zu bringen auf „die Erde; nicht bin ich gekommen, Frieden zu bringen, sondern das „Schwert; denn gekommen bin ich, zu entzweien den Mann wider „seinen Vater, und die Tochter wider ihre Mutter, und die Braut „wider ihre Schwiegermutter; und Feinde des Mannes werden seine „Hausgenossen. Wer lieb hat Vater oder Mutter mehr als mich, „ist meiner nicht wert; und wer lieb hat Sohn oder Tochter mehr „als mich, ist meiner nicht wert; und wer nicht nimmt sein Kreuz „und folget mir nach, ist meiner nicht wert. Wer gewonnen hat „sein Leben, wird es verlieren, und wer verloren hat sein Leben „um meinetwillen, wird es gewinnen."

Diese Worte des Heilandes giengen in Erfüllung nicht bloß in den großen Verfolgungen der Kirche, sondern in allen Zeiten; denn es bleibt immer wahr, was der hl. Paulus sagt, „dass alle, „die in Jesu Christi leben wollen, verfolgt werden.“ (II. Tim. 3, 12.)

So sind den Leidensweg gewandelt die Apostel, die Bischöfe und Priester! all die Martyrer und selbst die Heiligen in Friedenszeiten, die im Bewusstsein der Kraft und der Mission des Kreuzes aus freien Stücken für die Kirche dasselbe auf sich geladen: Hanc viam tenuerunt omnes Sancti. So schreitet durch die Jahrhunderte die Braut Christi, angethan mit den Kleidern des verfolgten Heilandes, tragend stolz auf der Brust das Kreuz, das ihr Jesus als Brautgeschmeide gegeben. Ihr Auge, wenn auch leuchtend und hoffend, ist befeuchtet mit Thränen. Ihre Füße wandeln auf rauhen Pfaden, die von Feinden umlagert sind und die sie oft mit ihrem Blute tränken muss. Ihr Herz ist kummervoll ob des Volkes von Todten, das sie auf ihrem Durchzuge mit sich fortschleppen muss. „Denn „selbst dann, sagt der hl. Augustin (de civ. dei 18, 51), wenn die „Kirche unbehelligt ist von den gewaltthätigen Feinden von außen, „gibt es viele Häretiker und viele in ihrem eigenen Schoße, die „durch ihren schlechten Wandel das Herz der Guten zerreissen.“ Und gerade die eigenen Kinder betrüben und kränken sie am meisten und bereiten ihr die Trauer der Rachel, die jeden Trost von sich weist, den Schmerz Davids, der seinen undankbaren Absalon beweint, das Wehklagen des Jeremias, der sitzet auf den Ruinen der heiligen Stadt.

Der selige Johannes Gabriel Perboyre, Martyrer.

Von A. Fox, C. M., Professor am Collegium Marianum zu Theux (Belgien).

Erster Artikel.

Zu den ehrwürdigen Dienern Gottes, welchen im Anschlusse an die Feier des fünfzigjährigen Priester-Jubiläums Papst Leos XIII. die Ehre der feierlichen Seligsprechung zutheil wurde, gehört auch ein Mitglied der Congregation der Missionspriester vom hl. Vincenz von Paul (der sogenannten Lazaristen), Johannes Gabriel Perboyre, welcher vor fünfzig Jahren in China als Missionär den Martyrertod erlitt; dessen Marterthum soviele Züge der Aehnlichkeit mit dem leidenden Erlöser darbietet, dass man bei Lesung desselben nach dem Zeugnisse des Seligsprechungs-Breves Leos XIII. vom 11. November 1889 ein Blatt aus der Leidensgeschichte des Heilandes in der heiligen Schrift vor Augen zu haben glaubt.

Ein kurzer, im Anschlusse an das genannte päpstliche Schreiben entworfener Lebensabriss des Seligen wird diese Thatsache in ein noch helleres Licht setzen. Zunächst spendet das Beatificatins-Breve

ein besonderes Lob jener klösterlichen Genossenschaft, welcher der ehrwürdige Diener Gottes angehört. Es beginnt nämlich also:

„Papst Leo XIII. zum immerwährenden Gedächtnisse. Die frommen Missionare (-- Missionare ist nämlich der canonische oder kirchliche Name für die sogenannten Lazaristen —), die Schüler des hl. Vincenz von Paul, haben sich durch ihre bewunderungswürdigen Werke in der christlichen Gesellschaft einen glänzenden Ruhm erworben, ganz besonders aber leuchteten sie hervor durch ihren Eifer, den katholischen Glauben bei den Völkern Chinas auszubreiten. Bei Erfüllung dieser Aufgabe hat diese Genossenschaft davon zahlreiche Beweise gegeben, was der Eifer für die Religion und die Liebe zum Nächsten vermögen; deshalb hat Gott sich gewürdigt, aus ihren Reihen sich vortreffliche und angenehme Opfer zu erwählen, welche zum Glanze aller Tugenden die Siegespalme des Marterthums hinzufügten. Einen solchen Ruhm hat Gott Johannes Gabriel Perboyre verliehen, welcher, nachdem er fast fünf Jahre mit wunderbarer Nächstenliebe in Verkündigung der christlichen Lehre für die Chinesen zugebracht, dem Martertode überliefert wurde und großmüthig für Christus sein Blut vergoß.“

Der selige Johannes Gabriel ist aber dem Erlöser im Tode ähnlich geworden, nachdem er sich denselben vor allem in seinem ganzen Leben so treu zum Vorbilde genommen, und wenn der hl. Vincenz den Regeln und Satzungen seiner Missionsgenossenschaft die getreue Nachahmung des demüthigen Lebens Jesu zugrunde gelegt hat, so war es der selige Johann Gabriel Perboyre, der durch genaue Beobachtung dieser Regeln und Vorschriften sein Leben dem Leben des Erlösers möglichst gleichförmig zu machen bestrebt war und dazu von der göttlichen Vorsehung besonders berufen zu sein schien.

Er wurde geboren am 6. Januar, dem Feste der Erscheinung des Herrn, 1802, im südlichen Frankreich, in dem kleinen Weiler Puech, der zur Pfarrei Mongesty in der Diöcese Cahors gehört, als Sohn der Ackersleute Peter Perboyre und Maria Rigal, die in bescheidenem Wohlstande lebten und ihre acht Kinder in der Furcht des Herrn erzogen; von vier Söhnen wurden drei Priester und von den Töchtern zwei barmherzige Schwestern vom hl. Vincenz von Paul; ein Bruder und eine Schwester, ersterer Missionspriester im Mutterhause zu Paris, letztere St. Vincenz-Schwester in Neapel, sind noch am Leben und wohnten der Seligsprechungsfeier am 11. November vorigen Jahres in Rom bei.

Also am Feste Epiphanie, dem Tage, an welchem die drei heidnischen Weisen, geführt durch einen wunderbaren Stern, aus dem Morgenlande nach Bethlehem kamen, um den Welterlöser anzubeten und als die Erstlinge der Heiden ihm ihre Opfer darzubringen: da erhob sich auch über unserm Seligen ein besonderer

göttlicher Gnadenstern, der ihn sicher die rechten Wege der Weisheit und Tugend führte. Unter seiner Leitung hat er den Erlöser nicht nur, den Weisen gleich, in der Krippe, sondern auch auf Golgatha gefunden, als er für ihn am Kreuze starb. Er selbst aber wurde ein leuchtendes Gestirn für die Völker des Orients durch Verkündigung des Evangeliums bei den Heiden Chinas, für die Völker des Orients und Occidents aber durch sein heiliges Leben und seinen glorreichen Martertod. Am Tage nach seiner Geburt zum irdischen Leben wurde unser Seliger für den Himmel wiedergeboren durch die heilige Taufe, wobei er die Namen Johann Gabriel erhielt, die ihn an den jungfräulichen Vorläufer des Herrn, an den strengen Bußprediger und muthigen Blutzeugen Johannes den Täufer, sowie an jenen Engel des Herrn erinnerten, welcher der unter allen Weibern hochgebenedeiten Jungfrau die frohe Botschaft brachte. „Von zarter Kindheit an,“ sagt das Beatifications-Breve, „zeichnete sich Johann Gabriel vor allen seinen Geschwistern durch Frömmigkeit aus und berechtigte zu den größten Hoffnungen. Noch ganz jung floh er zum Unterschiede mit seinen Altersgenossen Leichtsinn und Vergnügungssucht und that nie, was tadelnswert.“ Kaum fünf Jahre alt, gab er Beweise einer außergewöhnlichen Frömmigkeit. Seine innige Gottesliebe erkannte man schon an der Art und Weise, wie er die heiligen Namen Jesus und Maria aussprach, und an der andachtsvollen Haltung, welche er bei seinen Gebeten beobachtete. Zumal wenn er in der Kirche dem Gottesdienste beiwohnte, war er beim Gebete so gesammelt, dass man über ihn hätte wegschreiten können, wie Augenzeugen sich ausdrückten, ohne dass er darauf geachtet hätte. Groß war auch seine Liebe zum Nächsten, besonders zu den Armen. Sobald er einen Bettler an der Hausthüre bemerkte, rief er: „Sehet da einen Hilfsbedürftigen! Er ist so schlecht gekleidet, man muss ihm Brot und Kleider geben.“ — Er war schon als Kind von solchem Zartgefühl und solch engelgleicher Sittsamkeit, dass er im Alter von fünf Jahren selbst seinen Schwestern und nächsten Anverwandten nicht gestattete, ihn anzurühren oder zu umarmen, wozu sein einnehmendes Aeußere und sein liebenswürdiges Betragen andere leicht veranlassen konnte. Gegen seine Eltern war er pünktlich gehorsam. Es genügte, ihm zu sagen: „Das geziemt sich nicht, das darf man nicht thun,“ um seines vollkommenen Gehorsams versichert zu sein. Als der älteste von seinen Brüdern hütete er von seinem sechsten Jahre an die kleine Schafherde seines Vaters, und zwar mit solcher Sorgfalt, dass niemand sich über Schädigung eines benachbarten Eigenthums beklagen konnte.

Mit acht Jahren schickte ihn sein Vater in die Pfarrschule nach Mongesty. Dort zeichnete er sich vor allen Mitschülern aus durch sein gutes Betragen, durch Fleiß und Aufmerksamkeit, durch seine

Fortschritte im Lernen und in allen Tugenden, besonders in seiner Andacht zum allerheiligsten Sacramente. Man konnte ihn oft in der Kirche beobachten, wie er halbe Stunden lang kein Auge vom Tabernakel abwandte, und wie die innigste Gottesliebe auf seinem Angesichte glänzte. Abends las er mit Vorliebe das Leben der Heiligen, namentlich die Lebensgeschichte des hl. Vincenz von Paul, den er ganz besonders verehrte. Wie er als Schüler wegen seines Fleißes und seiner Aufmerksamkeit in der Christenlehre seinem Herrn Pfarrer nie eine Antwort schuldig blieb, so dass dieser ihn seinen kleinen Doctor nannte, so übte er auch schon selbst gleichsam das Lehramt aus, indem er seine Brüder und Schwestern und die Kinder der Nachbarschaft im Katechismus unterrichtete. Als sein Vater ihn eines Tages beobachtete und sah, mit welcher Begeisterung er von göttlichen Dingen sprach, sagte er lächelnd zu ihm: „Weil du so gut predigen kannst, so musst du Priester werden.“ — Der Knabe schlug die Augen nieder und einige Thränen perlten aus seinen Augen.

Mit eilf Jahren ließ ihn der Pfarrer von Mongesty, der im Stillen seine Tugenden bewunderte, zum Empfange der ersten heiligen Communion zu, ein Jahr früher als seine jungen Mitschüler. Der Eifer aber, mit welchem sich Johann Gabriel auf diese für das christliche Leben so wichtige Handlung vorbereitete, war kein vorübergehender. Mit derselben Andacht empfieng er von da die heilige Communion alle Monate und an allen Hauptfesten des Jahres. Durch regelmäßigen Besuch des kirchlichen Gottesdienstes und andächtigen Empfang der heiligen Sacramente wurde er das Muster der ganzen Pfarrei. Seine Eltern gaben ihm das herrliche Zeugnis: „Er war immer so, dass er uns nichts zu wünschen übrig ließ.“ Die Bewohner von Mongesty nannten ihn nur „den kleinen Heiligen“; Eltern stellten ihn ihren Kindern als Muster vor, alle aber mochten wohl, wie einst die Nachbarn der Eltern Johannes des Täufers, sich verwundert fragen: „Was wird wohl aus diesem Kinde werden?“ — Daher war man nichts weniger denn überrascht, als man ihn im Alter von fünfzehn Jahren in das kleine Seminar zu Motauban eintreten sah, um sich zum Priesterstande vorzubereiten.

Bereits nahete auch die Zeit, in welcher die göttliche Vorsehung ihm den Weg bahnte zum Eintritt in die Congregation der Mission. Weil sein jüngerer Bruder Ludwig, ein frommer und talentvoller Knabe, das Verlangen geäußert, Priester zu werden, so schickten ihn seine Eltern in das kleine Seminar von Montauban, dessen Oberer, Jakob Perboyre, Priester der Mission, sein Oheim war. Ludwig war sehr schüchtern und von schwacher Gesundheit. Daher wollte man, dass Johann Gabriel ihn begleite und einige Monate bei ihm bleibe, um sich auch selber in der Grammatik und im Rechnen zu vervoll-

kommnen. Aber sein ausgezeichnetes Talent und sein sanftes und demüthiges Benehmen, wodurch er Lehrer und Mitschüler erbaute, bestimmten alle Lehrer der Anstalt, sich nach Verlauf der ihm von seinen Eltern bestimmten Zeit seiner Abreise zu widersetzen und seinen inzwischen angekommenen Vater zu überreden, ihn studieren zu lassen. Da sich auch sein Oheim ihnen anschloss, so willigte der Vater ein und fragte seinen Sohn um seine Wünsche. Dieser entgegnete, man möge ihn noch einige Zeit dort lassen, damit er sich vor Gott und seinem Gewissen über seinen Beruf prüfen könne. Der Vater willigte ein, und nach eifrigem Gebete erkannte Johann Gabriel, vom heiligen Geiste erleuchtet, dass Gott ihn zum Priesterstande berufe. Er wurde nun unter die Zöglinge des Seminars aufgenommen und verlegte sich mit allem Fleiß auf das Studium der Wissenschaften. Alle Classen mit Einschluss der Philosophie machte er wegen seines außergewöhnlichen Talentes, seines gewissenhaften Fleißes und seiner gespannten Aufmerksamkeit in drei Jahren ab. Wenn seine Mitschüler ihn bisweilen durch Neckereien darin zu stören suchten, so war seine Vertheidigung nur ein sanftes Lächeln, ein bittender Blick oder höchstens die Aeußerung: „Das darf man nicht.“ Ebenso benahm er sich, wenn er in den Erholungsstunden, ein Buch in der Hand, sich beiseite hielt und andere ihn am Studieren hindern wollten.

Während er noch seine philosophischen Studien fortsetzte, wurde er beauftragt, einen ausscheidenden Professor zu vertreten. Er that dies mit solchem Erfolg und dabei mit solcher Demuth und Sanftmuth, dass er sich sofort die Hochachtung und Liebe seiner Schüler erwarb und diese noch nach dreißig Jahren mit Freude und Rührung davon Zeugnis ablegten

Wie Johann Gabriel als fünfzehnjähriger Knabe im Jahre 1817 nach Anhörung einer Missionspredigt geäußert: „Ich will Missionar werden!“ so verrieth er auch einmal, was in seinem Innern vorgieng, als er am Ende seiner Classe der Rhetorik, welche der Preisvertheilung vorausgieng, einen Aufsatz vorlas über das Thema: „Das Kreuz ist das schönste Denkmal“, indem er dabei ausrief: „O, wie schön ist dieses Kreuz, inmitten der Länder der Ungläubigen aufgepflanzt und oft begossen mit dem Blute der Apostel Jesu Christi!“ Bald auch theilte er seinem Oheim seine Absicht mit, in die Congregation der Missionspriester vom hl. Vincenz von Paul einzutreten. Dieser stellte ihm, obwohl über diese Mittheilung in seinem Innern hoch erfreut, ernstlich alle Schwierigkeiten vor, welche ein solcher Beruf mit sich bringt, und ermahnte ihn, aufs neue Gott über seine Berufswahl um Erleuchtung zu bitten. Unser Seliger hielt eine neuntägige Andacht zum hl. Franciscus Xaverius und erhielt dadurch

die Gewissheit, dass er von Gott zur Congregation der Mission berufen sei.

Im December 1818 wurde er ins Noviziat aufgenommen und eingekleidet. Die Congregation der Mission, welche vom Sturme der ersten französischen Revolution so schmerzlich heimgesucht worden, hatte im Mutterhause zu Paris ihr Noviziat noch nicht wieder einrichten können. Deswegen gestattete man dem frommen Jünglinge, seine Probezeit bei seinem Oheim in Montauban zu bestehen. Hier war er nicht weniger musterhaft als Noviz, wie er es vorher als Schüler gewesen, so dass er mit Recht einem heiligen Johannes Berchmanns, einem hl. Aloysius, Stanislaus Kostka ꝛc. an die Seite gestellt werden kann. Der Kürze halber möge hier das Zeugnis seines einzigen Mitnovizen folgen, das dieser später von ihm ablegte. „Während der ganzen Zeit, die ich mit ihm zusammen verlebte,“ erklärte dieser, „war er fortwährend für mich ein Gegenstand des Staunens und der Bewunderung. Ich mochte ihn beobachten, ja ausspähen, so viel ich wollte, — nie habe ich etwas Tadelnswertes entdecken können; ich ärgerte mich sogar zuweilen darüber, dass er so vollkommen war. Wiederholt habe ich ihn auf die Probe zu stellen versucht; überall fand ich ihn unverletzbar, und ich glaube nicht, dass ein Novize die Vollkommenheit in höherem Maße üben kann. . . . .“

Es war am 28. December 1820, wo er das Glück hatte, mit Jesus, seinem Seelenbräutigam, durch Ablegung der für das ganze Leben bindenden Gelübde den heiligen Bund zu schließen, den er später gleich den unschuldigen Kindern, deren Fest die Kirche an diesem Tage feiert, mit seinem eigenen Blute besiegeln sollte. Der Jahrestag seiner Gelübde blieb ihm sein ganzes Leben ebenso theuer, wie der seiner heiligen Taufe, weil er ihn an einen der glücklichsten Tage seines Lebens erinnerte. Das Jahr aber, in welchem er sich durch die Gelübde dem Herrn als unblutiges Opfer darbrachte, war dasselbe, in welchem der ehrwürdige Franciscus Regis Clet, ein anderer Sohn des hl. Vincenz v. Paul, in China den Martyrertod starb, in dessen Fußstapfen der Selige stets so sehnlichst einzutreten wünschte. Nach Ablegung der Gelübde wurde er nach Paris berufen, um seine theologischen Studien zu beginnen. Als er auf dem Rathhause zu Montauban um seinen Pass nachsuchte und um den Stand seines Vaters gefragt wurde, sagte er aus Demuth nur, dass sein Vater auf dem Lande arbeite, als ob dieser ein gewöhnlicher Taglöhner wäre. Sein Begleiter jedoch unterbrach ihn mit den Worten: „Sagen Sie doch, dass Ihr Vater Eigenthümer ist, der keine anderen Aecker als seine eigenen bebaut“. „Aber mir scheint“, entgegnete er sanft und bescheiden, „dass ich so sagen darf, da mein Vater sich mit ländlichen Arbeiten beschäftigt.“

Wie sehr sein Herz bereits damals von allem losgeschält war, bewies er bei derselben Gelegenheit, als ihm sein Oheim, der seine zärtliche Liebe zu den Seinigen kannte, den Vorschlag machte, sie vor seiner Abreise nach Paris zu besuchen. Er erhielt darauf folgende Antwort: „Der hl. Vincenz hat seine Verwandten nur einmal besucht, und es hat ihn gereut; wenn Sie es mir erlauben, so will ich Gott dieses Opfer bringen". Da seine Reise ihn durch Cahors führte, das von Puech nur etwa drei Stunden entfernt ist, so waren seine Eltern herbeigeeilt, um ihn dort bei seinen Mitbrüdern in dem von ihnen geleiteten bischöflichen Priester-Seminar zu besuchen. Als sie dort in ihn drangen, mit ihnen einige Tage nachhause zu kommen und ihm den Weg nach Puech zeigten, erwiderte er: „Was Ihr mir zeigt, ist nicht der Weg zum Himmel; um in den Himmel zu kommen, muss man Opfer bringen". Als die Stunde des Scheidens gekommen, entriss er sich tiefbewegt ihren Umarmungen, um in den Postwagen zu steigen, der ihn nach Paris brachte. Auch dort zu St. Lazarus, — wie das Mutterhaus von einer das Portal des ersten Missionshauses krönenden Statue des hl. Lazarus, des Bruders der hl. Schwestern Maria und Martha, genannt wurde und woher der Name „Lazaristen" stammt, — auch in Paris lernte man unsern Seligen bald hochschätzen und wegen seiner Frömmigkeit und engelgleichen Sittsamkeit und Bescheidenheit bewundern.

Die Sehnsucht, den Heiden Chinas das Evangelium zu predigen, verließ ihn auch hier nicht. „In Gedanken durcheilte er bereits," wie das schon erwähnte Breve des Papstes sagt, „die weiten Gegenden Chinas und unterließ nichts, um sich so gut wie möglich auf seine große Mission vorzubereiten. Er verlegte sich mit der größten Sorgfalt auf das Studium der Theologie und der heiligen Wissenschaften. Insbesondere bemühte er sich mit dem größten Eifer, die Lehre des hl. Thomas von Aquin zu ergründen, aus dessen Werken, als der reichsten Quelle christlicher Wissenschaft, er vor allem schöpfen wollte." Sein einziges Streben beim Lernen war, Gott zu gefallen und sich durch seine Kenntnisse dem Nächsten nützlich zu machen. Nach dem Beispiele des hl. Thomas wusste er Gebet und Studium zu verbinden und am Fuße des Gekreuzigten jenes Licht und jene göttliche Salbung zu schöpfen, die man nicht aus Büchern lernt. Er machte reißende Fortschritte, und mit einundzwanzig Jahren hatte er seine theologischen Studien vollendet und wurde 1823 zum Subdiacon geweiht.

Darauf wurde er von seinen Obern nach Montdidier in der Diöcese Amiens als Lehrer an dem von seinen Mitbrüdern geleiteten Colleg gesandt. Dort blieb er zwei Jahre. Das erste Jahr unterrichtete er in der untersten Classe. Um seine jungen Zöglinge vor allem zur Tugend anzuleiten, errichtete er unter ihnen einen Verein

zu Ehren der hh. Engel, zu dessen Vorsteher er erwählt wurde. Wieviel Gutes er als sichtbarer Schutzengel seiner Zöglinge durch Wort und Beispiel stiftete, sah man an ihrem Betragen, ihrem Fleiße und ihrem freudigen Gehorsam gegen ihren Lehrer. Im folgenden Jahre wurde er Lehrer der Philosophie. Auch diesen an und für sich trockenen, auf das Denkvermögen gerichteten Unterricht wusste er für das Seelenleben fruchtbar zu machen und dadurch zur Tugend anzuspornen. Daneben übernahm er die Sorge für die Armen und Gefangenen. In seiner erfinderischen Liebe für die Armen legte er für sie eine Casse an, die er aus den Erträgen freiwilliger Spenden, aus den kleinen Strafgeldern für Beschädigungen und aus dem Verkaufe weggeworfener Sachen füllte. Die Vertheilung der Almosen an die Armen und Gefangenen nahm er in der Erholungszeit mit einigen Zöglingen vor, die es als eine besondere Gunst ansahen, ihn nach dem Gefängnisse oder zu den Wohnungen der Armen begleiten zu dürfen, und so wurde er mit ihnen das Vorbild der späteren sogenannten Vincenzvereine.

In den Sommerferien 1825 wurde Johann Gabriel nach Paris berufen, um die Priesterweihe zu empfangen. „Er stieg zum erstenmal zum Altar“, sagt das Seligsprechungs-Decret, „mit unglaublicher Freude und Entzücken an demselben Tage wie (im Jahre 1600) sein seliger Vater St. Vincenz v. Paul“, nämlich am 23. September 1825, in der Kapelle der Töchter der christlichen Liebe, welche von der allerseligsten Jungfrau bald hernach (im Jahre 1830) durch ihre Offenbarung über die sogenannte „wunderbare Medaille“ ausgezeichnet werden sollte. „Von da an“, fährt das Breve fort, „will er sich nicht mehr selber angehören, sondern nur Gott, und ist entschlossen, sich ohne Vorbehalt der Ehre Gottes und dem Heile der Seelen zu weihen. Mit Eifer eintretend in den Weg, den Christus ihm vorgegangen, folgt er festen Schrittes Seinen Fußstapfen nach, ohne sich jemals davon zu entfernen. Wenn er am Altare stand, ganz in Betrachtung versunken über dieses Geheimnis der göttlichen Liebe, so strahlte etwas Himmlisches aus seinem Antlitze und in seiner ganzen Haltung. Es ist daher nicht zu verwundern, dass seine Mitbrüder für ihn die größte Hochachtung hatten, und dass man ihm trotz seiner Jugend die wichtigsten Aemter anvertraute.“ Von da an war unser Seliger von dem Gedanken ganz durchdrungen, dass der Priester ein anderer Christus sein und dessen Bild in sich ausprägen müsse. Wir werden sehen, wie sehr dieser Gedanke von jetzt an bei ihm immer mehr zur Wirklichkeit geworden; wie er dem göttlichen Heilande, als Lehrmeister seiner Jünger und des Volkes auf Tabor, wie in Gethsemane und auf Golgatha ähnlich geworden.

Sein Tabor war der Altar, worauf er das eucharistische Opfer darbrachte. Als er eines Tages im Mutterhause zu Paris am Herz Jesu-Altare die heilige Messe las, sah man ihn im Augenblicke der Wandlung in Verzückung (Ekstase). Der Seminarist, welcher ihm zur Messe diente, sah ihn sich langsam über dem Boden erheben, das Angesicht ganz verklärt und die Augen fest gegen Himmel gerichtet. Nach einer ziemlich langen Zeit kam er wieder zu sich; aber nach Vollendung des heiligen Opfers beschwor er den jungen Cleriker, von dem Gesehenen zu schweigen, was dieser denn auch bis zum Tode des Seligen gethan hat.

Im October 1825 wurde Johann Gabriel Perboyre als Lehrer der dogmatischen Theologie ins Priester-Seminar von Saint-Flour geschickt. Auch hier setzte er bald alles in Staunen durch sein echt priesterliches Benehmen und die Tiefe und den Umfang seiner Kenntnisse. Sein Unterricht war nicht trocken und hochtrabend, sondern einfach, klar und voll geistlicher Salbung, wodurch er, wie in seinen Predigten, das Herz nicht weniger erbaute, als er den Verstand unterrichtete, weil er seine Kenntnisse vor allem aus dem Studium der heiligen Schrift und der heiligen Väter und aus der Betrachtung geschöpft hatte. Von seinen Tugenden waren Schüler und Mitbrüder so erbaut, dass einer der letzteren eines Tages voll Bewunderung ausrief: „Sehen Sie, Herr Perboyre ist ein Heiliger und ein bevorzugter Heiliger; ich zweifele nicht daran, dass er die Taufunschuld bewahrt hat!" — Man bedauerte es daher allgemein, als er gegen Ende des Jahres 1827 von hier abberufen und zum Director einer geistlichen Erziehungs-Anstalt zu Saint-Flour ernannt wurde. Dieselbe war damals durch verschiedene Hemmnisse und Prüfungen selbst in ihrer Existenz bedroht. Als der neue Director in sein Amt eintrat, fehlte es der Anstalt an den nöthigen Geldmitteln, seinen Mitarbeitern an Erfahrung, den Zöglingen an dem rechten Geiste der Frömmigkeit und des Gehorsams. Unter seiner Leitung nahm alles eine neue Gestalt an; die Zöglinge und deren Eltern lernten bald den neuen Director schätzen und lieben; die Anzahl der Zöglinge stieg schon im ersten Jahre von dreißig auf hundert, und ein neuer Geist beseelte Schüler und Lehrer. Güte und Sanftmuth, Klugheit und Festigkeit, besonders aber das Gebet waren die Mittel, welche der Selige hiebei verwandte.

Nach fünf Jahren, es war in den Ferien 1832, wurde der Selige nach Paris berufen, um im Mutterhause die Stelle eines Hilfsdirectors des „inneren Seminars" oder Noviziats zu übernehmen. Da der eigentliche Director, durch Alter und Krankheit geschwächt, dem Unterdirector die ganze Arbeit überlassen musste, so lag es diesem ob, drei Jahre hindurch, dem Erlöser ähnlich, jene apostolischen Männer zu bilden, welche als Missionare in

alle Welt gehen und den Armen das Evangelium verkünden sollten. Indes er sich den Obliegenheiten dieses so heiligen und wichtigen Amtes mit ganzer Seele unterzog, bewahrte und nährte er im Herzen umsomehr das heiße Verlangen, bald selber nach China reisen und sein Blut für die Rettung der Seelen vergießen zu können. Eines Tages sagte er zu einem Seminaristen (Novizen): „Vierzehn Jahre schon verlange ich nach China zu gehen; ich hatte diesen Beruf, bevor ich Missionar wurde, und ich bin nur zu dem Zwecke in die Congregation eingetreten". Zu einem anderen Novizen sagte er: „Welch' schönes Ende ist das des Herrn Clet! Beten Sie zu Gott, dass ich ende wie er". Als er eines Tages die Novizen versammelte und ihnen einen Strick und ein blutiges Kleid zeigte, sprach er mit zitternder Stimme: „Sehet das Kleid eines Martyrers, das Kleid des Herrn Clet! Sehet den Strick, mit welchem er (am 17. Febr. 1820) erdrosselt worden ist! Welches Glück für uns, wenn uns eines Tages dasselbe Los zutheil würde!" Als er das Reliquienzimmer verlassen, nahm er einen Seminaristen beiseite und sagte zu ihm: „Beten Sie doch viel für mich, dass meine Gesundheit sich stärke und ich nach China gehen kann, um dort Jesum Christum zu predigen und zu sterben für Ihn."

Während sechs Jahre trug er täglich beim heiligen Messopfer dem eucharistischen Heilande dieses Anliegen vor. Sein jüngerer Bruder Ludwig, den er einst nach Montauban begleitet hatte, war bereits 1830 als Missionar für China abgereist, starb aber unterwegs im Frühlinge 1831 und landete so im Hafen des Paradieses, statt an den Ufern Chinas. Dieser frühe Tod, statt ihn zu entmuthigen, ermunterte und befestigte ihn noch mehr in seinem Beruf. Zu Anfang des Jahres 1835 erfuhr er, dass man binnen kurzem neue Missionare nach China schicken würde, dass er sich aber nicht unter ihrer Zahl befinde. Einer inneren Erleuchtung folgend, warf er sich darauf dem Generalsuperior zu Füßen und beschwor ihn unter Thränen, seiner Reise nach China nicht länger mehr entgegenzutreten. „Da seine Gesundheit ziemlich schwach war", sagt das päpstliche Seligsprechungs-Breve, „so fragten seine Obern den Arzt um seine Meinung. Dieser erklärte, dass eine so lange und beschwerliche Reise diesen so schwächlichen jungen Mann einem gewissen Tode preisgebe. Johann Gabriel verdoppelt seine Gebete und Thränen, und da es gerade die Vigilie des Festes der Reinigung der heiligen Jungfrau war, so betete, so flehte er zu seiner himmlischen Mutter, ihm die Erreichung des Zieles seiner Wünsche zu erflehen. Die Gottesmutter erhörte seine Gebete: Der Arzt konnte in der auf diese Berathung folgenden Nacht nicht schlafen und fühlte sich durch Gewissensbedenken gequält; man sah ihn bei Tagesanbruch zurückkehren, um jetzt der Abreise zuzustimmen." Johann Gabriel dankte Gott und der allerseligsten Jungfrau und

bereitete sich durch glühende Gebete und eine Generalbeicht zur Abreise vor. Am Tage des Abschiedes versammelte er nochmals seine Seminaristen, warf sich mitten im Saale vor ihnen nieder, um sie um Verzeihung zu bitten wegen seiner Fehler und bösen Beispiele, die er ihnen gegeben zu haben glaubte. Alle fielen schluchzend auf die Kniee und baten um seinen letzten Segen, was er denn mit einigen einfachen liebevollen Worten that. Ebenso erbaten und erhielten der ehrwürdige Generalsuperior, Herr Salhorgne, nebst den übrigen Missionspriestern und die übrigen Mitglieder der Genossenschaft im Vorhofe des Hauses den heiligen Segen. Alle waren bis zu Thränen gerührt und empfahlen sich seinen Gebeten, wie dies die ersten Christen den Martyrern gegenüber auf deren Todesgange zu thun pflegten. Nachdem der Selige nochmals seine Seele vor dem Allerheiligsten ausgegossen und die unbefleckte Jungfrau, den hl. Josef, den hl. Vincenz, von dessen Reliquien er sich nur mit schwerem Herzen trennte, und die hh. Engel um ihren Schutz angerufen hatte, begab er sich auf den Weg nach Havre, wo er sich nach China einschiffen sollte. Am 21. März 1835, an einem Samstag, verließ er mit noch zwei Priestern der „auswärtigen Missionen" auf dem französischen Schiffe Edmond, das nach Java fuhr, die Küsten Frankreichs. Von seiner Reise schreibt er unter anderem folgendes an seine Eltern: „Wenn Ihr mich nun fragt, wie wir während einer sowenig angenehmen Pilgerfahrt unsere Tage zubringen, so kann ich Euch mittheilen, dass, abgesehen von den ersten Tagen, welche Tage der Prüfungen waren, alle unsere Augenblicke den Uebungen der Frömmigkeit und dem Studium gewidmet waren. Darnach unterhielten sich die Missionare bald unter sich, bald giengen sie zu den Matrosen, um ihnen einige Worte der Erbauung zu sagen; oft sangen sie religiöse Lieder, und bisweilen mussten sie sogar mit den Officieren über religiöse Streitfragen oder mit Schachspielen sich unterhalten. Nachdem wir bei Sturm und Unwetter in dem schrecklichen Element, das uns trug, die Allmacht Gottes bewundert, ergötzten wir uns mit Bewunderung des herrlichen Firmamentes während der schönen Nächte. Wenn wir Sonntags die heilige Messe lesen konnten, dann war unsere Freude groß ...."

Nach fünfmonatlicher Fahrt landete er zu Macao, am Gedächtnistage des Martertodes Johannes des Täufers, seines Namenspatrons, d. i. am 29. August, und wiederum an einem Samstage. „Da bin ich!" schrieb er von da am 9. September 1835 an Herrn Le Go, Assistenten der Congregation; „das ist das Losungswort, womit ich Ihnen das erste Lebenszeichen aus Macao geben sollte. Ja, ich bin hier, und gepriesen sei der Herr! Nähme ich mir Flügel von der Morgenröthe und wohnte ich am äußersten Ende des Meeres, so führt mich auch dahin Deine Hand und hält mich Deine Rechte." (Ps. 138, 9, 10.) In Macao fand Perboyre bei seinen Mitbrüdern, deren Oberer

damals Herr Torrette war, die liebevollste Aufnahme. Seine erste Aufgabe hierselbst war, sich mit der Sprache, den Gebräuchen und Sitten Chinas bekannt zu machen. Er schreibt darüber in einem seiner Briefe: „Wir haben angefangen, das Chinesische zu studieren, und ich glaube, dass ich lange Zeit nöthig haben werde, diese Sprache zu lernen, wenn ich nach den ersten Versuchen schließen soll. Man sagt, Herr Clet habe sie auch nur mit großer Mühe gesprochen. Da mein bisheriges Leben mir einige Züge der Aehnlichkeit mit ihm gibt, so wünsche ich auch, bis ans Ende diesem ehrwürdigen Mitbruder gleichen zu können, dessen apostolisches Leben mit der Marterpalme gekrönt wurde". Durch Fleiß und Ausdauer brachte er es schon in drei Monaten dahin, dass er sich im Chinesischen ziemlich gut ausdrücken konnte und bald imstande war, darin Beicht zu hören und den Katechismus zu erklären. War man über diese Fortschritte erstaunt, so bewunderte man noch mehr seine Tugenden, und noch lange nachher konnte man von denselben nur mit tiefster Rührung sprechen. Einmal in Macao angekommen, kümmerte er sich nicht weiter um den Ort, an welchen, noch um den Zeitpunkt, wann er abreisen sollte. So schrieb er an einen Assistenten im Mutterhause zu Paris: „Fragen Sie mich nicht schon, welche Mission mir in dieser neuen Welt angewiesen sei? Darüber muss ich Ihnen meine vollständige Unwissenheit gestehen. Schon seit langer Zeit war ich fest entschlossen, die heilige Gleichmüthigkeit zu üben, und seit meiner Ankunft hierselbst — mehr als jemals. Wenn ich hier in den ersten Tagen wie aufs Gerathewohl das Buch der Nachfolge Christi aufschlug, so stießen meine Augen immer auf die Worte (III. 17): „Mein Sohn, lass mich mit dir verfahren, wie ich will! Ich weiß, was für dich gut ist". Und ich beeilte mich zu antworten: „Herr, wenn nur mein Wille gerade und fest auf Dich gerichtet bleibt, dann mache mit mir, was immer Dir gefällt". Ich liebe dieses Geheimnis der Vorsehung so sehr, die mich so gleichsam in den Tag hinein leben lässt. Wenn die Zeit da ist, wird jeder seine Mission erhalten; ich möchte mich nicht wegen derjenigen beunruhigen, welche mir bestimmt wird …."

Ueber die bei Bruderschafts-Mitgliedern anzuwendende Formel des Sterbeablasses.

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

„Pro absolutione in articulo mortis retineatur in omnibus formula praescripta a Constitutione s. m. Benedicti Papae XIV. Pia Mater, addito tantum ad Confiteor nomine sancti proprii Fundatoris". So lautet der im Breve vom 7. Juli 1882

enthaltene Ausführungsbeschluss der heiligen Riten-Congregation vom 7. Mai 1882. Ich sage „Ausführungsbeschluss der heiligen Riten-Congregation"; denn die eigentliche **Entscheidung** über diesen Gegenstand war bereits von der heiligen Ablass-Congregation gegeben. Auf die Frage nämlich: „An pro impertienda absolutione in articulo mortis Tertiariis saecularibus Franciscalibus debeat formula Benedictina adhiberi, vel sit eadem sub poena nullitatis praescribenda?" — hatte die letzterwähnte Congregation am 18. März 1879 geantwortet: „Formula Benedictina est praescribenda sub poena nullitatis pro omnibus indiscriminatim, facto verbo cum SSmo"; — und diese Entscheidung war von Sr. Heiligkeit am 22. März des gleichen Jahres gutgeheißen und bekräftigt worden. Der heiligen Riten-Congregation fiel nur die Aufgabe zu, diese Entscheidung und noch mehrere andere durch ein besonderes Decret zur Ausführung zu bringen, und sie entledigte sich dieses Auftrages bezüglich der Formel des Sterbeablasses durch den oben mitgetheilten und in dem erwähnten Breve promulgierten Beschluss. — Alle drei hier genannten Documente finden sich in den **Decreta authentica** S. Congreg. Indulg. (Ratisbonae 1883) pag. 405—414 u. 491.

Obwohl in der obigen Entscheidung der Ablass-Congregation und in dem Ausführungsbeschluss der Congregation der Riten ganz allgemein, ohne irgend welche Beschränkung gesagt ist, dass diese Bestimmung **für Alle ohne Unterschied** (pro omnibus indiscriminatim, in omnibus) zu gelten habe, so ist doch behauptet worden, sie könne und dürfe nach den Regeln des canonischen Rechtes nur auf die weltlichen Tertiarier des hl. Franz v. Assisi Anwendung finden; denn das betreffende Decret der heiligen Ablass-Congregation sei nicht ein Decretum Urbis et Orbis, sondern trage den Titel: Tertii Ordinis S. Francisci; und in ähnlicher Weise seien die zwei anderen Actenstücke, nämlich das Decret der Riten-Congregation und das Breve, auf jene Tertiarier beschränkt. Das ergebe sich auch aus dem Zusatz: addito tantum ad Confiteor nomine sancti proprii Fundatoris; denn wo von proprius Fundator die Rede sei, könne sich das nur auf Ordensleute und die zu ihnen gehörigen Tertiarier beziehen. Zumal dürfe die Entscheidung, so wie sie gegeben ist, nicht auf Bruderschaften ausgedehnt werden, da dieselben nicht mit einer Silbe in ihr erwähnt seien und bei Fällung jener Entscheidung durchaus nicht in Frage kamen. Es sei demnach nicht als gerechtfertigt anzusehen, dass ich die obige Antwort der Ablass-Congregation aus dem Zusammenhang mit ihrer Frage herausgenommen, sie allgemein hingestellt und gesagt habe („Die Ablässe" S. 522 u. 886): „Endlich hat dieselbe Congregation neuestens in ihrer Sitzung vom 18. März 1879 entschieden: Formula Benedictina est praescribenda sub poena nullitatis pro omnibus indiscriminatim, facto verbo cum SSmo", und dass ich dann ohne Bedenken beifüge: „Dieser Beisatz (**von Allen ohne Unterschied**) bezieht sich auf die verschiedenen, bisher in einigen älteren Orden **und deren Bruderschaften** gebräuchlich gewesenen Formulare, die hiernach .... jetzt alle abgeschafft sind und nicht mehr giltig gebraucht werden können. Das auf den obigen Decreten der Ablass-Congregation fußende Decret der heiligen Riten-Congregation vom 7. Mai 1882 ... erlaubt jedoch jenen **Orden oder Bruderschaften**, in dem Confiteor der vorgeschriebenen Formel den Namen des betreffenden Ordensstifters beizufügen ..." Offenbar seien die Worte „und deren Bruderschaften" von mir unberechtigt und willkürlich „eingeschoben", da sie sich in den betreffenden Decreten gar nicht finden. (S. „Der praktische Seelsorger", Paderborn 1890, Juliheft, S. 322 ff.)

Dessen ungeachtet ist festzuhalten, dass die obigen Bestimmungen „für Alle ohne Unterschied“ und deshalb auch für Bruderschaften Geltung haben, wenn dieselben nicht kraft ganz specieller Privilegien von solchen allgemeinen Decreten ausgenommen sind. Hätte man sich also darauf beschränkt, für eine bestimmte Bruderschaft eine solche Ausnahmestellung zu beweisen, so würde ich gar keine Veranlassung haben, auf diesen Gegenstand nochmals zurückzukommen; denn ich habe an den gerügten Stellen der „Ablässe“ nur in aller Kürze den allgemeinen Beschluss der Ablass- und Riten-Congregation über die Formel des Sterbeablasses ganz allgemein erklärt, ohne mich auf etwaige besondere Privilegien irgendwie einzulassen. Wenn man darin die Behauptung hat finden wollen, die bisher in der Rosenkranz-Bruderschaft übliche Formel könne jetzt nicht mehr giltig gebraucht werden, so muss ich mich dagegen verwahren, weil ich mich über diese ganz specielle Frage ja gar nicht geäußert und die privilegierte Ausnahmestellung des Ritus des Dominicaner-Ordens und jener zu ihm gehörigen Bruderschaft weder bezweifelt noch bestritten habe, sondern sie vollständig anerkenne. Da man aber noch weiter geht und die Verbindlichkeit der obigen Beschlüsse für die Bruderschaften überhaupt bestreitet, so bin ich allerdings genöthigt, meine Behauptungen näher zu begründen und zu vertheidigen.

Ich bemerke indes von vornherein, dass ich mich an den citierten Stellen der „Ablässe“ ja keineswegs ausschließlich auf den Wortlaut jener Decrete berufen, sondern auch bereits die Autorität der officiellen römischen Raccolta, die bekanntlich für alle Gläubigen ohne Unterschied maßgebend ist, angezogen habe. Noch weitere Beweisgründe dafür zu bringen, konnte mir damals, wo die allgemeine Verbindlichkeit jener Beschlüsse von niemand bezweifelt oder angegriffen war, gar nicht in den Sinn kommen. — Ich werde deshalb jetzt in möglichster Kürze die Gründe und Thatsachen zusammenstellen, welche die Richtigkeit meiner Behauptungen darthuen. Wenn es sich um canonistische Erörterungen und Beweisführungen handelt, wäre es überhaupt verfehlt, sich einzig an den Wortlaut eines Decretes anzuklammern; denn die römischen Congregationen pflegen, wie alle Welt weiß, ihre Entscheidungen nicht so zu geben, dass alle möglichen Zweifel ausgeschlossen und alle denkbaren Fälle vorgesehen sind; sieht man aber außerdem zu, wie das Decret von den zuständigen Behörden und von den Betheiligten oder zunächst Betroffenen aufgefasst und ganz consequent in die That übersetzt worden ist, dann ergibt sich jedenfalls eine vollständige und allseitig berechtigte Interpretation der bezüglichen Entscheidung, und jene moralische Gewissheit, die sich in solchen Dingen überhaupt erreichen lässt.

Es ist nun aber eine offenkundige Thatsache, dass der fragliche Beschluss der Ablass- und Riten-Congregation bezüglich der Formel

des Sterbeablasses von diesen beiden päpstlichen Organen sowohl, wie auch von den Bruderschaften oder frommen Vereinen, bei welchen bisher besondere Formeln dafür üblich waren, als ein ganz allgemein verpflichtender angesehen und zur Ausführung gebracht worden ist. Eine solche allgemeine Ueberzeugung und deren Bethätigung ist gewiss nicht eine neue interpretatio authentica seitens der zuständigen Behörden — denn eine solche war mit den anzuführenden Thatsachen gar nicht beabsichtigt und auch, wie wir sehen werden, nicht nothwendig, — allein sie zeigt uns doch mit aller Klarheit den wahren Sinn des Beschlusses, weil eben diese praktische Ueberzeugung ganz auf jenem Beschlusse fußt und eine naturgemäße Folge desselben ist. Betrachten wir also zunächst die Thatsachen, welche die genannte Ueberzeugung beweisen.

Als erste Thatsache betone ich, wie schon angedeutet, die genaue Verzeichnung des mehrgenannten Decretes der Ablass-Congregation in die letzte Auflage der römischen Raccolta (vom Jahre 1886). Bekanntlich ist dieses officielle, in alle neueren Sprachen übersetzte und vielverbreitete Werk der genannten Congregation maßgebend und entscheidend, wenn es sich um allgemeine Ablassfragen handelt; das ihr vorgedruckte Decret vom 24. Mai 1886 sagt ja: „Hinc etiam ad decidenda dubia, quae forte de sensu concessionis aut de conditionibus lucrandarum Indulgentiarum oriantur, eamdem hanc Syllogen normae instar esse debere Sanctitas Sua mandavit“ (pag. IV). — Außerdem sind die darin enthaltenen Gebete, frommen Werke, Bewilligungen und Entscheidungen ganz allgemein für alle Christgläubigen geltend: specielle Bewilligungen und Entscheidungen, die sich z. B. nur auf religiöse Orden, Tertiarier oder Bruderschaften beziehen, sind absichtlich aus derselben ausgeschlossen, wie in der Einleitung des Buches (S. XXIX n. 4) gesagt ist. Da die vorletzte gleichfalls officielle Auflage der Raccolta im Jahre 1877 erschienen war, so liegen die oben besprochenen Beschlüsse (von 1879 und 1882) der Ablass- und Riten-Congregation bezüglich des Sterbeablasses zwischen der Raccolta von 1877 und der letzten von 1886. In der That ist in der von 1877 bei Besprechung des vollkommenen Ablasses, welcher mit dem päpstlichen Segen in der Todesstunde verbunden ist, nur im Allgemeinen auf die Constitution „Pia Mater“ Benedicts XIV. vom 5. April 1747 hingewiesen (S. 362); von dem nothwendigen Gebrauch der dafür von diesem Papst vorgeschriebenen Formel ist hier noch nicht die Rede. Dagegen heißt es nun in der Ausgabe von 1886 (S. 452): „Außerdem hat er (Papst Benedict XIV.) eine Formel approbiert, welche bei Spendung des apostolischen Segens in der Todesstunde je nach den Umständen von allen denjenigen anzuwenden ist, die dazu vom heiligen Stuhle die Vollmacht erhalten haben“. Bis hierher ist nichts Neues

gesagt, sondern nur die in der erwähnten Bulle „Pia Mater" enthaltene Verordnung kurz zusammengefasst (vergl. Decr. auth. pag. 483). Dann aber fährt die neue Raccolta so weiter: „Diese Formel muss gemäß den Decreten der heiligen Ablass-Congregation vom 5. Febr. 1841 und 22. März 1879 nothwendig und von Allen ohne irgendwelchen Unterschied unter Strafe der Ungiltigkeit angewendet werden."

Bemerken wir zunächst, dass die letzten Ausdrücke eine genaue wörtliche Wiederholung des neuesten Beschlusses der Ablass-Congregation ist, der uns hier interessiert. Beachten wir außerdem, dass die Congregation auch ihr früheres Decret zum Beweise für die allgemeine Verbindlichkeit jener Formel des Sterbeablasses citiert; auf die Frage nämlich: „Utrum Sacerdos valide conferat indulgentiam plenariam in mortis articulo, omissa formula a Summo Pontifice praescripta, ob libri deficientiam?" hatte sie bereits am 5. Februar 1841 geantwortet: „Negative, quia formula non est tantum directiva, sed praeceptiva" (Decr. auth. n. 286 ad 8). In der That war der allgemeine Gebrauch der Formel Benedicts XIV. schon von eben diesem Papste selbst in der erwähnten Bulle „Pia Mater" mit folgenden Worten vorgeschrieben: „aliam de novo formulam .... confecimus et instituimus, quam ab omnibus in posterum usurpari praecipimus" (Decr. auth. pag. 483). — Doch schloss diese Vorschrift noch nicht alle anderen in Orden oder Bruderschaften üblichen Formulare aus; noch weniger wurden dieselben für ungiltig erklärt, sondern sie wurden neben der allgemeinen Formel einstweilen geduldet und selbst anerkannt. So blieb es bis zu den neuen Beschlüssen, von denen wir sprechen. Jetzt aber haben wir in den oben angeführten Worten der Raccolta von Seiten der Ablaß-Congregation selbst — nicht etwa eine neue authentische Auslegung der am 22. März 1879 von ihr erlassenen und vom heiligen Vater gutgeheißenen und bestätigten Entscheidung —, sondern eine einfache Wiederholung und praktische Durchführung dieser ihrer Entscheidung; denn sie sagt klar und ohne alle Einschränkung: diese Formel muss von allen ohne irgendwelchen Unterschied nothwendig, unter Strafe der Ungiltigkeit, angewendet werden und zwar infolge des am 22. März 1879 erlassenen Decretes. Mit anderen Worten: Das officielle Werk der Ablaß-Congregation hat vor mir das nämliche gethan, was mir zum Vorwurf gemacht wird: sie hat ihre eigene Antwort vom 18. März 1879 aus dem Zusammenhange mit ihrer Frage herausgenommen und sie allgemein hingestellt.[1]) Es ist also offenbar, dass nach der Absicht der genannten

[1]) Dass das Nämliche in dem sehr fleißig gearbeiteten Index rerum des anderen officiellen Werkes der Ablaß Congregation, der Decreta authentica (S. 536) geschieht, sei hier nur angedeutet; auch dort ist derselbe Beschluss allgemein hingestellt, ohne irgendwelchen Bezug auf die Tertiarier des hl. Franciscus; —

Congregation jene Entscheidung von 1879 nicht bloß für die weltlichen Tertiarier des hl. Franz von Assisi, sondern für alle gegeben worden ist, also auch für die Bruderschaften, welche bisher eine eigene Formel des Sterbeablasses hatten.

Dazu kommt als zweite Thatsache, dass alle älteren Ordensbruderschaften, ja selbst fromme Vereine, bei welchen früher eine besondere Formel des Sterbeablasses üblich gewesen, (mit Ausnahme der Rosenkranz-Bruderschaft), seit jenen Decreten von 1879 und 1882 diese ihre alten Formeln aufgegeben und die allgemein vorgeschriebene angenommen haben, wie sich jeder leicht durch Einsicht der neuen Büchlein überzeugen kann, welche z. B. von den Trinitariern, Serviten, Carmeliten, Theatinern zur Mittheilung der Aufnahmevollmacht in die ihnen zugehörigen Bruderschaften oder frommen Verbindungen ausgegeben werden.

Originell, aber sehr bezeichnend ist die Art, wie sich z. B. der Generalcommissar der spanischen Trinitarier nach diesen neuen Decreten zu helfen wusste, um die früher gedruckten Facultätenbüchlein noch weiter gebrauchen zu können. Man hat nämlich die bisher in der Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit üblichen Formulare der Generalabsolution und des Sterbeablasses mit Rothstift durchgestrichen und an deren Stelle zwei neugedruckte Blätter eingelegt mit folgender Nota: „Post novissimum decretum SSmi D. N. Leonis PP. XIII. sub dat. Romae 7. Julii 1882, suppressis quibuscumque aliis formulis hucusque usitatis tum in absolutione generali, tum in articulo mortis, adhibeantur sequentes.“ Es folgt dann zuerst die neue Formula benedictionis cum indulgentia plenaria; und dann heißt es: „Pro absolutione in articulo mortis retineatur in omnibus formula praescripta in Constitutione s. m. Benedicti Papae XIV. Pia Mater, addito tantum ad confessionem nomine SS. Fundatorum.“ — Das Gleiche ist in dem diesem Büchlein angehängten neugedruckten Vollmachtenscheine ausdrücklich hervorgehoben. — Aehnlich die Theatiner in ihren Bevollmächtigungen für das blaue Scapulier: siehe Rescript. auth. pag. 575 nota. —

Ich habe mir außerdem die Mühe genommen, die hochwürdigsten Generäle der genannten Orden hier persönlich aufzusuchen, um ihre Ansicht hierüber zu vernehmen; alle sprachen mir ihre feste Ueberzeugung aus, dass auch ihre Bruderschaften zur Beobachtung jener Verordnung über die Formel des Sterbeablasses verpflichtet seien, weil eben diese Entscheidung eine allgemeine Verbindlichkeit habe. Darum wurde ihnen dieselbe von der Riten-Congregation selbst zugestellt und infolge davon diese allgemeine Formel eingeführt. Sicherlich hätten diese Ordensleute in ihren Bruderschaften oder Vereinen nicht ihre alten liebgewonnenen Formulare ohneweiters abgeschafft, wenn

während S. 533 (unten), wo derselbe Index vom päpstlichen Segen spricht, die Worte „Tertiariis Franciscalibus“ eingeschaltet sind, die in dem angezogenen Beschluss der Riten-Congregation (S. 411, II, unten) gar nicht stehen. Dieser Umstand zeigt doch wohl, dass man an der erstgenannten Stelle (S. 536) die Worte „Tertiariis Franciscalibus“ nicht einzig der Abkürzung wegen ausgelassen oder vielmehr nicht hinzugefügt hat. Da es sich übrigens nur um einen Index handelt, so will ich kein besonderes Gewicht darauf legen.

sie sich nicht durch die neuen Decrete dazu für verpflichtet gehalten hätten. Einzelne der genannten Bruderschaften haben auch die Namen der betreffenden Ordensstifter ins Confiteor aufgenommen, wie das neue Decret der Riten-Congregation es gestattet hat. Doch davon wird noch einmal die Rede sein.

Nur vorübergehend sei hier erwähnt, dass der sel. P. Schneider gerade zur Zeit, als die vielbesprochenen Decrete erlassen und in die damals im Druck befindliche, authentische Decretensammlung der Ablass-Congregation aufgenommen wurden, sich hier in Rom befand, den betreffenden Verhandlungen gewiss mit Aufmerksamkeit folgte und bei Veröffentlichung derselben im genannten Werke fleißig mitarbeitete. Welche Ueberzeugung er nun bezüglich der Tragweite jener Entscheidung über die Formel des Sterbeablasses hatte, ist an verschiedenen Stellen (S. 408, 2; 423, 10; 430; 674, 3) der achten Auflage der „Ablässe“, — welche 1884 erschien und noch ganz bis zum Nachtrag von ihm selbst für den Druck bereitet war, — klar ersichtlich. Noch vielmehr ergibt es sich aus der Thatsache, dass er aus dem III. Theil des Buches alle früher in Bruderschaften üblichen und noch in der siebenten Auflage enthaltenen Formulare des Sterbeablasses entfernte und nur die allgemein vorgeschriebene Formel Benedicts XIV. stehen ließ. Sollte sich der selige Pater hierin geirrt haben? Aber dann hätte selbst die heilige Riten-Congregation gefehlt.

Es ist nämlich eine dritte offenkundige Thatsache, dass die im Jahre 1884 bei Pustet in Regensburg erschienene typische Ausgabe des Rituale Romanum gleichfalls nur die Benedictinische Formel des Sterbeablasses enthält, mit Ausschluss aller anderen (auch jener der Rosenkranzbruderschaft), die bisher in Bruderschaften gebraucht wurden und in den früheren Ausgaben des Rituale sich fanden. — Um die Kraft dieses Argumentes zu erkennen, beachte man erstens, dass diese typische Ausgabe folgendes Decretum approbationis an der Stirne trägt: „Praesens Rituale Romanum iterum diligenter recognitum Sacra Rituum Congregatio imprimi curavit per cl. Equitem Fridericum Pustet Sacrae ipsius Congregationis Typographum, statuitque, ut novae ejusdem Ritualis editiones huic tamquam typicae, praesertim quoad cantum ad normam Decreti diei 26. Aprilis 1883 fideliter expressum, sint conformes.“ — Man beachte zweitens in dem gleich darauffolgenden Monitum editoris (pag. III) die Worte des hochwürdigen P. Schober: „Quarto: Mutationes in Appendice ad Rituale Romanum seu Collectione Benedictionum et Instructionum a Rituali Romano exsulantium factae clare elucent. Omnes enim diversas formulas absolutionis generalis in articulo mortis impertiendae hucusque usitatas omitti oportuit, cum juxta Decretum S. R. C. d. d. 7. Maji 1882 formula Benedictina sub poena nullitatis indiscriminatim praescribatur.“ — Man merke drittens die weiteren Worte des nämlichen (pag. IV): „Denique, antequam Rituale prelo subjiceretur, unumquodque folium revisionis et adprobationis causa ad Secretariam S. R. C. transmissum est, et luculentum testimonium perfectae concordiae cum Originali

meruit. Habes ergo, lector benevole, novam et singularem Ritualis Romani editionem, primam post publicatam jussu Benedicti XIV. suprema auctoritate munitam atque ex hac causa a Sacr. Rituum Congregatione tamquam typicam circa alias editiones curandas declaratam.“ — Dazu kommt endlich viertens, daſs pag. 170* einfach der Beschluſs der Riten-Congregation „Pro absolutione in articulo mortis retineatur in omnibus etc.“ abgedruckt ist, ohne daſs irgendwie eine Erwähnung der Tertiarier vom hl. Franciscus geschieht.

Wollte man in der an letztcitierter Stelle vorausgehenden allgemeinen Ueberschrift (Absolutio generalis et benedictio papalis pro regularibus Ordinibus et Tertiariis ad eos pertinentibus) eine Beschränkung der Formel des Sterbeablasses auf die Ordensleute und ihre Tertiarier finden, so würde damit wenigstens zugestanden, daſs der vielerwähnte Beschluſs der Riten-Congregation sich nicht ausschließlich auf die Tertiarier des hl. Franciscus bezieht. Allein bei näherem Zusehen wird man ferner erkennen, daſs jene Worte „pro regularibus Ordinibus et Tertiariis ad eos pertinentibus“ hier kaum auf die Formel des Sterbeablasses gehen können, — da derselbe in dieser allgemeinen Ueberschrift gar nicht genannt ist, auch nicht zu den Benedictiones novissimae gehört, die hier folgen sollen — sondern nur auf die speciell namhaft gemachte General-Absolution und den päpstlichen Segen, welche den Ordensleuten und ihren Tertiariern nicht in der Todesstunde, sondern öfter während ihres Lebens gespendet werden. Erst in den sogleich nach jener Ueberschrift folgenden Worten wird die Formel des Sterbeablasses ausdrücklich genannt und von den beiden andern unterschieden: „SS. D. N. Leo PP. XIII. per Breve Apostolicum Quo universi d. d. 7. Julii 1882 circa absolutionis tum generalis, tum in articulo mortis, tum Papalis benedictionis formulas sequentia decrevit; und es wird dann an erster Stelle der obige Beschluſs: „Pro absolutione in articulo mortis“ etc. mitgetheilt, dem durchaus keine Einschränkung beigefügt ist. Allerdings gilt aber — und das erklärt noch mehr den Hinweis auf die Formel des Sterbeablasses an dieser Stelle — eben diese Formel auch für Ordensleute und ihre Tertiarier, weil sie nämlich für Alle ohne irgendwelchen Unterschied vorgeschrieben ist, wie wir gesehen haben und wie das Rituale selbst durch Weglassung aller anderen früher in ihm enthaltenen Formeln des Sterbeablasses klar zu erkennen gibt.

Alles bezüglich dieser typischen Ausgabe des Rituale Romanum von 1884 Gesagte findet seine weitere Bestätigung durch die editio secunda post typicam vom Jahre 1888, welche mit der typischen vollständig übereinstimmt und wiederum von der Riten-Congregation ganz revidiert worden ist. Es ist also im Lauf dieser vier Jahre, die zwischen beiden Ausgaben liegen, keinerlei Reclamation von Seiten einer Bruderschaft erhoben oder als zuläſsig anerkannt worden.

Die drei bisher erklärten Thatsachen, nämlich das praktische Vorgehen der Raccolta, des römischen Rituales (d. h. der beiden Congregationen der Ablässe und der Riten selbst) und aller betheiligten Bruderschaften seit den Beschlüssen der Ablaſs- und Riten-Congregation über die Formel des Sterbeablasses beweisen ohne Zweifel die allgemeine Ueberzeugung, daſs jene Beschlüsse sich nicht bloß auf die Tertiarier des hl. Franz von Assisi beziehen, sondern

allgemeine Verbindlichkeit haben. Die Raccolta, das Rituale, die in Frage stehenden Bruderschaften und die von ihren Generälen ausgegebenen Facultätenbüchlein sind überall bekannt und viel verbreitet, und trotzdem hat bisher niemand jene von ihnen angenommene, allgemeine Verpflichtung der Benedictinischen Formel des Sterbeablasses bestritten oder bezweifelt. Eine neue Erklärung oder authentische Interpretation jener Beschlüsse ist, um dies abermals zu wiederholen, seitens der beiden Congregationen nach dem Jahre 1882 gar nicht erfolgt. Nun ist es aber doch gewiss im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass die zur Curie selbst gehörigen und die mit derselben beständig in Rom verkehrenden Persönlichkeiten, d. h. dass die Beamten der Ablass- und Riten-Congregation und die betreffenden Ordensgeneräle insgesammt von Anfang an die fraglichen Decrete missverstanden haben, — während ein weit von Rom weilender Schriftsteller acht Jahre nach Erlass derselben die Entdeckung macht, dass der stylus Curiae eine Beziehung der Beschlüsse auf die Bruderschaften gar nicht zulässt. Selbst zugestanden, dass die betreffenden Entscheidungen der Congregationen noch klarer und genauer hätten formuliert werden können, — so lässt sich doch jene allgemeine Ueberzeugung aller zunächst Betheiligten und Betroffenen gar nicht erklären, wenn nicht auch der Wortlaut der vielbesprochenen Decrete wirklich ein sicheres Fundament dafür bildet. In der That ist es nicht schwer, zu zeigen, dass diese Decrete, in ihrem Wortlaut und Zusammenhang erwogen, vollständig genügen, um jener allgemeinen Ueberzeugung, die ich nachgewiesen, zur festen Grundlage zu dienen. Doch darüber in einem folgenden Artikel.

Aus dem Gesagten ergibt sich übrigens schon zur Genüge, dass die in den „Ablässen" (S. 522 und 886) gebrauchten Ausdrücke bezüglich der Abschaffung der verschiedenen, bisher in einigen älteren Orden und deren Bruderschaften gebräuchlich gewesenen Formulare des Sterbeablasses berechtigt sind und im Einklange stehen mit der Auffassung der heiligen Ablass- und Riten-Congregation. Finden sich auch die Worte „und deren Bruderschaften" nicht ausdrücklich in den betreffenden Decreten, so konnte und musste unser Werk dieselben erklärend beifügen, weil an den citierten Stellen der Sinn und die Ausdehnung jener Beschlüsse klargemacht, nicht aber der bloße Wortlaut wiedergegeben werden sollte. Da das Buch fast zur Hälfte über Bruderschaften handelt und viele derselben früher eigene Formeln für den Sterbeablass gebrauchten, so wäre es ein Mangel gewesen, wenn bei Besprechung der neuen Decrete nicht auch auf die Verbindlichkeit derselben für diese Bruderschaften hingewiesen worden wäre.

Historische Dramen.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian und Pfarrvicar von Goldwörth bei Ottensheim. (Nachdruck vorbehalten.)

Die unterirdischen Mühlen oder: **Die letzten Stunden des Heidenthums in Rom.** Schauspiel in fünf Acten. Aus dem Italienischen übertragen von den Priestern Werner und Mehler. Der Reinertrag zu wohlthätigen Zwecken. L. Auer in Donauwörth. 1887. 12°. 52 Seiten. Preis brosch. 75 Pf. = 45 kr.

Ort der Handlung ist Rom. Theodosius der Große hat eben seinen Einzug in Rom gehalten. Er geht daran, die letzten Reste des Heidenthums zu stürzen. Die heidnischen Priester bieten alles auf, um sich und den Götterglauben zu erhalten. Als ein Mittel hiezu benützen sie den mit Hilfe von Verbrechern ausgeführten Raub des Cäcilius, des Sohnes eines der eifrigsten Vorkämpfer des Christenthums, Probus. In jene unterirdischen Höhlen gebracht, in welchen die vielen Mühlen von Sclaven, Verbrechern und durch List Gefangenen getrieben werden musšten, wird Cäcilius von einem ebenfalls widerrechtlich gefangen gehaltenen treuen Sclaven seines Vaters gefunden, es gelingt, den Vater Probus zu verständigen, Soldaten dringen ein und die seit Jahren dort begangenen Verbrechen, sowie die durch Zerstörung der Götzentempel entdeckten Greuelthaten der Götzenpriester geben Anlass zur völligen Unterdrückung des Heidenthums. Das Stück ist sehr gut geschrieben, spannend, läšst sich in Gesellen-Vereinen, Studenten-Convicten u. dergl., wenn eine größere Bühne und geschulte Kräfte zur Verfügung stehen, sehr gut aufführen; zehn männliche Personen treten handelnd auf, überdies als Statisten Sclaven, Soldaten, Götzenpriester. Scenerie: Saal mit Säulen, gewöhnlicher Saal, das Forum mit dem Jupitertempel, unterirdische Höhle.

Die Stampfmühlen und die letzte Stunde des Heidenthums zu Rom. Drama in fünf Aufzügen von G. B. Lenoyne, Salesianer-Priester. Aus dem Italienischen übersetzt von Andreas Wolf. A. Weger in Brixen. 1888. 12°. 54 Seiten. Preis brosch. 36 kr. = 60 Pf.

Ort, Zeit und Gegenstand, Rollen und Scenerie wie beim obigen. Das Stück erhebt sich hoch über die alltägliche Theaterliteratur, ist voll Anschaulichkeit und Lebendigkeit.

Victor. Drama in fünf Aufzügen. Vom Verfasser der „Weizenähre.“ Mayer & Comp. in Wien, Singerstraße, deutsches Haus. kl. 8°. 135 S. Preis brosch. 48 kr. = 80 Pf.

Dem Verfasser dieses Stückes haben wir mehrere Dramen zu verdanken, die eine große Begabung erkennen und wünschen lassen, es möge der Autor noch vieles dieser Art bieten. Vorliegendes Schauspiel wickelt sich ab in Massilia. Das Christenthum hat bereits alle Stände und Verhältnisse durchdrungen, auch Massilia ist in seinem größeren und besseren Theile christlich. An der Spitze der Christen steht der durch Geburt, Stellung und Seelenadel hervorragende Victor. Auch hier in Massilia machen die Götzenpriester die letzten, verzweifelten Anstrengungen — hierin kommt ihnen der blutgierige, rohe Heide Maximian entgegen — er hat vor kurzem die berühmte Thebaische Legion niedermetzeln lassen — jetzt führt ihn sein Kriegszug in die Stadt Massilia; mit blinder Wuth verfolgt er dort die Christen und übergibt zuerst den besten und ersten derselben, Victor, der Marter. Der freudige Heldenmuth des Martyrers, die teuflischen Ränke seiner Feinde, das Widerstreben der besseren unter den Heiden, die blinde Leidenschaft Maximians, die ihn alle Regeln der Klugheit vergessen läšst, sind ganz prächtig dargestellt.

Die Scenen, welche das Verhör Victors geben, sind von drastischer Wirkung — kurz, das Stück wird bei guter Aufführung sehr gefallen, nebstbei auch erbauen und die Glaubensfreudigkeit mehren, kann aber nur an größeren Bühnen aufgeführt werden (in Studien-Anstalten, Gesellen-Vereinen). Es enthält nur männliche Rollen und zwar sprechende 23, dazu als stumme Rollen: Senatoren, Prätoren, Leibwache, Lictoren, Soldaten, Volk, Engel. Scenerie: Garten, Gerichtssaal, Saal im kaiserlichen Palaste, Kerker, Zimmer.

Die hl. Elisabeth von Thüringen. Frei nach der Legende. In fünf Aufzügen. Aus: Schauspiele für jugendliche Kreise von P. Robert Weißenhofer. Heinrich Korb in Linz. 8°. 147 Seiten. Zweite Auflage. 1883. Preis brosch. fl. —.90 = M. 1.80.

Es wird uns geschildert die wilde Herzlosigkeit, mit der der Burgvogt die Armen, Witwen und Waisen ins Elend hinausstoßt, und jene verfolgt, die den Unglücklichen zuhilfe eilen; der Geiz und die Herrschsucht der Schwiegermutter Elisabeths, Sophie, welche auf niederträchtige Weise Elisabeth absetzt, deren Freunde einkerkern lässt. Entgegen sehen wir, wie Elisabeth der Armen sich so liebevoll annimmt, die Armen in den Wald bestellt, um sie dort heimlich mit Brot betheilen zu können; einmal entreißt ihr der hartherzige Burgvogt den Korb und siehe, er ist voll Rosen; er stürzt zu Boden, kann noch um Verzeihung flehen und stirbt. Auch Sophie ereilt ihr Geschick. Die Kaiserin zieht auf die Wartburg, um dort im Namen des Kaisers Recht zu sprechen; Sophie wird des Verlustes all ihrer Güter und der Verbannung schuldig erklärt, aber auf Fürbitte Elisabeths begnadigt. Damit ist das Spiel zu Ende. Die Charaktere sind geschickt gezeichnet, die dramatische Handlung schreitet in gelungenem Dialoge schön vorwärts — es ist alles edel, einfach, manchmal gar zu einfach. Die Ohnmacht Elisabeths im dritten Acte ist weniger gelungen, das Hinausschleppen des Vogtes im vierten Acte sollte wegbleiben. Der Abschluss geht doch gar zu weit ab von der wirklichen Lebensgeschichte der hl. Elisabeth. An Rollen erfordert es: vierzehn größere Mädchen, zwei kleine, ein Mädchen für eine Engelrolle, zwölf weißgekleidete Mädchen, dann vier Männerrollen, die wohl zur Darstellung von Mädchen adaptiert werden können. Scenerie: Waldlandschaft, Saal.

Das Heiligthum von Antiochien. Dramatisches Gedicht von Ferd. Ludwigs. Mit Männerchören von Fr. Könen, Domcapellmeister. Schwann in Düsseldorf. Preis M. 1.20 = fl. —.72, ab 10 Exempl. à 1 M.

Die Kreuzfahrer unter Gottfried von Bouillon sind in Antiochien von den Saracenen eingeschlossen; ein Ausfall endet mit der Zurückwerfung der Franken. Gottfrieds Sohn fällt in die Gefangenschaft der Saracenen. Die Feinde suchen auf das Vaterherz Gottfrieds einzuwirken, dass er die Stadt übergebe, um den Sohn zu retten. Doch der Vater bleibt fest und der Sohn auch. In der Stadt ist die Noth auf das höchste gestiegen, die Soldaten sterben vor Hunger; erschütternde Scenen werden vorgeführt. Da finden die Christen in einer Kirche die heilige Lanze, mit der das Herz Jesu am Kreuze war durchstoßen worden; zum höchsten Muthe entflammt fallen die Franken aus, sie schlagen das unermessliche feindliche Heer in die Flucht und finden im eroberten Lager so große Vorräthe, dass alle Noth gehoben ist. Der Türke Hassan, ein mit größter Kunst gezeichneter Intriguant, wird von seinem Heere getödtet, sein tapferster Krieger Achmed rettet Bouillons Sohn, findet die Gnade der Bekehrung. Das Stück ist sehr zu loben und zu empfehlen, es ist voll großer, ergreifender Schönheiten. Die Kampfscenen auf der Bühne sind immer schwer, sie sind auch hier weniger gelungen; der Schluss ist zu leer und zu wirkungsschwach. Elf Männerrollen, Soldaten und Volk; auch Sänger sind nothwendig. Die Scenerie ist nicht zu schwer.

Silach oder: Die Stiftung des Klosters Ottobeuern. Historisches Ritterschauspiel mit Gesang in vier Aufzügen. Von P. Caspar Kuhn, Benedictiner in Ottobeuern. Aus: „Katholische Dilettantenbühne." Kösel in Kempten. Preis 70 Pf. = 42 kr.

Das berühmte Benedictinerstift Ottobeuern wurde schon im Jahre 764 gegründet von Silach, dem Gaugrafen Pipins im Illergau. Dieser musste einst einen Raubritter, Ansbrand, züchtigen für seine Frevelthaten. Darob brütete der wilde Ritter einen Racheplan aus gegen Silach. Die Gaugräfin gieng mit ihrer Tochter zu einem Kranken mit Lebensmitteln; sie sollte dafür erfahren, wie „Wohlthun Zinsen trägt"; denn auf diesem Gange hörte sie von der Gefahr, die ihrem Manne drohte, dem geplanten Ueberfalle konnte vorgebeugt werden — Ansbrand wurde unschädlich gemacht. Vor dem Kampfe hatte Silachs Sohn, Toto, gelobt, dass er im Falle des Sieges Geistlicher werde. Der Vater gab seine Einwilligung, er erbaute das Kloster, Toto trat als Mönch ein. Der Dialog ist schwerfällig; ganze Seiten declamiert eine Person ohne Unterbrechung. Es ist alles anständig, aber es ist kein Drama in fortschreitendem Wachsen und Entwickeln. Die „poetische Licenz" ist doch zu sehr ausgenützt. Das Stück soll im Jahre 764 spielen: einen leisen Hauch jener Zeit sollte man doch verspüren. Raubritter in der vorgebrachten Form hat es damals nicht gegeben, auch nicht fahrende Minnesänger, welche Balladen sangen. Das Stück hat fünfzehn Männer- und fünf Frauenrollen. Die Scenerie ist schwierig, in jedem Acte muss mehrmals gewechselt werden.

Rudolf von Habsburg. Dramatisches Bild aus der vaterländischen Vorzeit in drei Aufzügen von Johannes Heeß, Präses der Jünglingssodalität in Dieburg. Kirchheim in Mainz. 1885. 8°. 80 Seiten. Preis brosch. 75 Pf. = 45 kr.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, ein möglichst treues Bild des edlen Habsburgers zu geben und wir gestehen mit Freuden, dass ihm dies bestens gelungen ist! Hätten wir nur recht viele so geschickte Bearbeitungen von Stoffen aus der vaterländischen Geschichte! Einige, nebensächliche Abweichungen von der geschichtlichen Wahrheit hat sich der Verfasser erlaubt: so wurden die mehr als kräftigen Zornausbrüche der Bäckersfrau in Mainz einem Bäckermeister von Augsburg in den Mund gelegt, weil eben eine weibliche Rolle keinen Platz erhielt im Stücke. Der Verlauf des Stückes ist der folgende: Rudolf befindet sich im Lager vor dem durch Parteihader zerwühlten Basel, da trifft ihn die Nachricht von seiner Erwählung zum deutschen König; mit dankbarem Aufblicke zu Gott nimmt er die Wahl an. Die erste glückliche Folge ist die Einigung der Basler. Der zweite Aufzug zeigt Rudolf als Feind des Unrechtes, als Förderer der bürgerlichen Interessen, als Schützer der Bedrängten — eingeflochten sind die Begebnisse mit dem Bäcker und die so klug angestellte Ueberweisung des Wirtes, der einem Kaufmanne aus Wien hundert Goldgulden ungerecht vorenthalten. Im letzten Aufzuge lernen wir Rudolfs Edelmuth gegen den gefallenen Ottokar kennen; mächtig ergriffen beim Anblicke seines entseelten Feindes, trifft er Anstalten für die feierliche Bestattung und tröstet väterlich Ottokars Sohn. Man kann sagen: die persönlichen Eigenschaften Rudolfs, seine Tüchtigkeit als Herrscher sind ins beste Licht gestellt. Die Sprache ist schön — das Stück ist voll Leben und Abwechslung, für patriotische Feste ist es geeignet, wie nicht leicht ein zweites. (In Gesellen-Vereinen, Studenten-Convicten). Zur Einleitung und als Schluss können lebende Bilder gebraucht werden; für den Kriegergesang finden sich die Noten im Büchlein. Neunzehn sprechende Rollen, Ritter, Gesandte Landsknechte. Scenerie: Zelt, Saal im kaiserlichen Palaste, offene Gegend, im Hintergrunde eine Stadt. Katholische Gesellen- und Jünglings-Vereine werden gebeten, aus dem Erlös der Aufführung einen kleinen Beitrag zur Erbauung einer Kapelle in Dieburg zu geben. Anderen Bühnen gegenüber gilt „Rudolf von Habsburg" als Manuscript.

Josef Straub, der Kronenwirt von Hall. Eine Episode aus dem Tiroler Freiheitskampfe. Dramatisch erzählt von Karl Domanig. Dritte, unveränderte Auflage. Wagner in Innsbruck. 1886. kl. 8°. 136 Seiten. Preis elegant in Leinwd. geb. fl. 1.50 = M. 2.50.

Ein Edelweiß aus den Tiroler Bergen. Das Stück ist vom besten patriotischen Geiste durchweht. Held der Dichtung ist der Kronenwirt von Hall, Josef Straub, Major der Unterinthaler; freiwillig stellt er sich dem französischen Marschall Lefebre, um durch seinen Tod die Stadt Hall und die Seinigen vor der Rache der Feinde zu retten; im letzten Augenblicke aber schlagen ihn die tapferen Tiroler glücklich heraus und verhelfen ihm zur Flucht. Die Handlung ist spannend, die Lösung gut durchgeführt. Besonders ergreifend ist das Gebet der Gattin Straubs beim Ertönen der Ave-Glocke. Wir haben das Stück hier angeführt, nicht um es so, wie es ist, zur Aufführung zu empfehlen — eine solche wäre gar schwer, die Scenerie sehr umständlich — aber gewiss lassen sich einzelne Theile so zusammenstellen, dass sie die Bühnenfähigkeit erlangen. Pfarrer und Bürgermeister, wie sie hier dargestellt sind, stehen an Muth und Patriotismus weit hinter den anderen. Französische und italienische Sätze sind häufig gebraucht.

Charitas. Dramatische Scenen aus dem Klosterleben zur Zeit der Reformation in Nürnberg. Von L. Clemens. Aus: Dramen und Declamationen für katholische Jungfrauen-Vereine, Töchterschulen und ähnliche Institute. Herausgegeben von Dr. P. Norrenberg. I. Heft. 8°. 114 Seiten. Preis brosch. M. 1.— = fl. —.60.

Vorliegendes, ergreifendes Schauspiel illustriert drastisch die rohe Gewaltthätigkeit, mit der die Neuerer des 16. Jahrhundertes, geistliche und weltliche Machthaber, gegen standhafte Katholiken und besonders gegen die ihrem heiligen Eide treugebliebenen Ordensleute vorgegangen sind. Das von Charitas Pirkheimer geleitete St. Clarastift in Nürnberg war der Gegenstand der rücksichtslosesten Vexation. Den frommen Nonnen wurden auf Verfügung des Stadtrathes ihre bisherigen Beichtväter und Prediger mit lutherischen Predigern und abgefallenen Mönchen vertauscht; diese hetzten das Volk gegen das Kloster, mit genauer Noth wurde es vor Brand bewahrt. Einige Nonnen wurden mit Gewalt geraubt. Die Insassen des Klosters blieben aber treu und standhaft. Wenn wir von der zweiten Scene absehen, in der sich die Nonnen doch mehr kindisch als kindlich benehmen, ist das Stück aller Empfehlung wert, es verarbeitet historische Thatsachen mit großem Geschicke. Von großer Wirkung muss eine halbwegs gute Aufführung der fünften Scene sein, in der sich die Nonnen, welche man mit Gewalt fortbringen will, widersetzen und an ihre geistliche Mutter verzweifelt anklammern. Das Stück passt besonders für klösterliche Institute. Die zwei männlichen Rollen können schon wegbleiben — sonst sind acht weibliche Rollen, Nonnen und Novizen. Scenerie: Garten, Saal, Kapelle.

Marienrose oder: **Der Brand von London.** Kinderschauspiel in drei Acten. Von Lady Georgiana Fullerton. Autorisierte Uebersetzung. Kirchheim in Mainz. 1868. 8°. 80 Seiten. Preis brosch. M. 1.— = 60 kr.

Im Jahre 1666 entsteht ein großer Brand in London. Ein vornehmer Katholik ergreift in der Voraussicht, es werde der Brand den „Papisten" in die Schuhe geschoben und als Anlass zu deren Verfolgung benützt werden, die Flucht sammt seiner Frau; diese hat noch eher ihr einziges Kind, ein Mädchen, einer wunderlichen, aber doch braven Frau zur Erziehung übergeben. Wenige Stunden hernach wurde dieser selben Frau ein zweites Mädchen zugeschoben, das man aus einem vornehmen Hause gerettet. Beide Kinder sehen sich ganz gleich, werden auch wirklich verwechselt; eines stirbt; um das überlebende streiten sich die katholische,

indes ganz verarmte, wegen ihres Glaubens lang gefangen gehaltene Mutter und eine reiche Lady, welche jahrelang für eine vornehme Erziehung des Kindes gesorgt hat. Das Herz des Kindes trifft die rechte Entscheidung — es erklärt sich für die katholische Mutter — der Zartsinn des Mädchens weiß aber auch die Lady zu fesseln; diese nimmt beide zu sich und wird katholisch. Das Stück ist gar nicht übel, es ist aber kein Kinderschauspiel, zur Aufführung sind schon größere Mädchen nothwendig. Zwölf weibliche Rollen. Die Schürzung des Knotens ist spannend. Dialoge müssen stark gekürzt werden. Scenerie: Zimmer, Locale in einer Erziehungs-Anstalt.

Konradin, der letzte Hohenstaufe. Drama in fünf Aufzügen. Vom Verfasser der „Weizenähre“. Moser in Graz. 8°. 143 Seiten. Preis broschiert 60 kr. = M. 1.—.

Das Stück hat seine großen Vorzüge: Der Gegenstand desselben, Konradins Hinrichtung, ist an und für sich ergreifend genug. Der Verfasser hat auch nichts unterlassen, um das Tragische, die himmelschreiende Ungerechtigkeit mit den rechten Farben zu zeichnen. Die Sprache ist classisch. Die Handlung beginnt mit der Ergreifung Konradins auf Schloss Astura. Wir sehen ihn dann mit seinem treuen Jugendfreunde Friedrich im Kerker. Das traurige Geschick des edlen deutschen Fürsten erregt das größte Mitleid auch unter den Anhängern Karls von Anjou. Tapfere Ritter, berühmte Feldherren, die nächsten Verwandten Karls verwenden sich für Konradin — alles vergebens — Karl bleibt unbeugsam bei seinem Entschlusse, Konradin hinrichten zu lassen. So rührend sind die Schlussscenen: die gegenseitigen Freundschaftsergüsse zwischen Konradin und Friedrich, der den schmählichen Tod theilen muss, die christliche Ergebung, mit der sie ihr Los ertragen, die bußfertige Gesinnung Konradins, der in seinem Missgeschick nur die Wirkung des päpstlichen Bannes sieht, den er sich zugezogen. Das ist überhaupt die Tendenz des Stückes, zu zeigen, dass päpstliche Censuren und Strafen nicht leeres, wirkungsloses Ceremoniel sind, sondern den damit Belegten schweres Unglück zuziehen, wie dies die Geschichte der Hohenstaufen deutlich zeigt. Es müssen am Stücke bedeutende Kürzungen vorgenommen werden. Vierundzwanzig männliche Rollen, Schöffen, Ritter, Rechtsgelehrte, Soldaten, Volk. Scenerie: Saal im Schlosse Astura, Saal im Königspalast in Neapel, Kerker, Platz außer Neapel. Die Bühne für dieses Stück muss groß sein.

Das alte deutsche Handwerk. Dramatisches Gemälde aus der vaterländischen Vorzeit von Wilhelm Molitor. Kirchheim in Mainz. 1864. 12°. 67 Seiten. Preis broschiert 60 Pf. = 36 kr.

Diese dramatische Arbeit ist zunächst für den Gesellenverein der Stadt Speyer bestimmt. Mit Veränderung der localen und historischen Angaben wird sich das Stück auch für andere Orte zurechtrichten lassen; es ist geeignet, die Bedeutung, Kraft und Leistungsfähigkeit des alten Handwerkes vor Augen zu führen. Handlung: Lorenz, der Sohn eines berühmten Waffenschmiedes, ist von einer mehr als vierjährigen Wanderschaft, nachdem er Religion und Tugend treu bewahrt und sich in seinem Handwerke tüchtig ausgebildet, ins väterliche Haus zurückgekehrt. Bei seiner Rückkunft herrschen Reibungen zwischen den Münzern und den übrigen Zünften der Stadt; ein Ueberfall, den die Ritter der Umgebung auf die Stadt machen, führt die Bürger der Stadt zur Einigkeit und in der Einigkeit erringen sie den Sieg. „Wo besonnene Ruhe stetig waltet, gedeiht in Segen das gemeine Wohl.“ Die Handlung ist sehr einfach. Zwölf männliche Rollen, Bürger. Scenerie: Hausflur beim Waffenschmiede, freier Platz vor dem Dome zu Speyer.

Des Priesters Rache. Dramatisches Bild aus dem achtzehnten Jahrhundert in vier Aufzügen von Johannes Heeß. Kirchheim in Mainz. 1881. 8°. 67 Seiten. Preis broschiert 75 Pf. = 45 kr.

Der Stoff zum vorliegenden dramatischen Werkchen ist der Erzählung von Franz von Seeburg „Gottesraub und Gottesfluch" entnommen. Der k. k. Kanzleirath Ferdinand Linden, ein treuer Sohn der Kirche, hatte zwei Söhne; beide wuchsen heran in einer Zeit, in der die geheimen Orden immer größere Gewalt bekamen und Kaiser Josef immer mehr auf die Bahn der Kirchenverfolgung sich drängen ließ. Der eine der beiden Söhne, Adolf, theilte ganz die Gesinnung des Vaters und trat in das Kloster Lorenzenberg, wo er nach wenigen Jahren zum Abte gewählt wurde. Rudolf hingegen wurde ein Feind der Kirche, ein eifriges Mitglied eines Geheimbundes und that sich bei Verfechtung der „freiheitlichen" Ideen so hervor, daſs er bei der kaiserlichen Regierung zu hohem Ansehen gelangte. Auch das Kloster Lorenzenberg ereilte das traurige Los der Aufhebung, als kaiserlicher Commissär fungierte hiebei nebst dem Juden Baruch der eigene Bruder des Abtes, Rudolf — die Mönche muſsten weichen, Rudolf kaufte das Kloster sammt seinen Gütern für sich — von da an verfolgte ihn das Unglück, — Schlag auf Schlag kam — er verarmte, sein Sohn Ludwig stürzte sammt dem Gnadenbilde des hl. Lorenz, an das er frevelnd Hand angelegt, vom Altare und blieb todt — verlassen vom Weibe, verstoßen vom Schwiegervater, von Gewissensbissen gefoltert, will Rudolf Hand an sich legen, da erscheint zur rechten Zeit Abt Adolf und rettet den Bruder, der nun ein bußfertiges Leben führt. Das Stück ist zeitgemäß, nicht schwer aufzuführen (in Studenten-Convicten, Gesellen Vereinen), es erfordert zehn männliche Rollen, zwei Knabenrollen, Diener, Knechte, Volk. Scenerie: Zimmer, Wohnung des Abtes.

Die Streiter des heiligen Vaters. Episode aus der jüngsten Geschichte der Eroberung Roms (20. September 1870). Schauspiel in drei Aufzügen von Dr. Anton de Waal, Präses des römischen Gesellen-Vereines. Zweite, verbesserte Auflage. Mit einer Musikbeilage. Fr. Pustet in Regensburg. 8°. 48 Seiten. Preis broschiert 60 Pf. = 36 kr.

Der Verfasser hat die Ereignisse in den Tagen der Wegnahme Roms durch die Piemontesen selbst miterlebt und sucht sie hier dramatisch nach Möglichkeit genau darzustellen. Er läſst einige Zuaven, Carabinieri und piemontesische Soldaten, einen Feldpater und Marketender auftreten und die Ereignisse besprechen. Die ersten zwei Aufzüge spielen sich in der Säulenhalle im inneren Hofe des lateranischen Palastes ab, der dritte in einer öden Landschaft bei Rom. Besonders groß dürfte das Interesse nicht sein, welches das Stück in dieser Bearbeitung bietet; es sind lange Gespräche ohne rechte Handlung. Zum Schlusse wird ein lebendes Bild vorgeführt: Leo XIII., die Tiara auf dem Haupte, in der Linken den Rosenkranz, mit der Rechten Segen spendend. Um den Thron gruppieren sich Fürsten, Künstler, Gelehrte, Handwerker, Repräsentanten aller Stände und Länder, alle mit Geschenken — als Hinweis auf den 1. Jänner 1888. Ein Zuave hat eine Vision und erklärt die Bedeutung des lebenden Bildes. Sieben männliche Rollen, Soldaten, Volk.

Meister Faustgerecht. Schauspiel in drei Aufzügen von Dr. Anton de Waal. Mit Musikbeilagen von Franz X. Haberl. Aus „Katholische Dilettanten-Bühne" bei Kösel in Kempten.

Es sind zwei Männer berühmten Namens, denen dies Schauspiel sein Dasein verdankt. An Inhalt, Durchführung und Form erkennt man auch bald die Hand, welche ein höherer Genius geleitet hat. Das schöne Stück behandelt eine Episode aus der Geschichte Roms im neunten Jahrhundert, bei welcher deutsche, treue Sitte zu hohen Ehren kam. In Rom herrschte Unfriede zwischen den Parteien, von außen drohten die Saracenen, die Herzoge von Spalato und Camerino, die Inhaber der wichtigsten Aemter standen als Verräther mit den äußeren Feinden in Verbindung. Einem deutschen Schmiedmeister war die Bewachung

der Pforte anvertraut, welche vom Quartier der Deutschen ins Freie führte. Die Verräther lockten durch List des Schmiedes Sohn hinaus zum Herzog von Camerino, der von ihm die heimliche Auslieferung des Schlüssels jener Pforte begehrte; aber Vater und Sohn blieben allen Versprechungen, Drohungen gegenüber in deutscher Treue fest. Die Darstellung ist lebendig, in schöner Sprache, namentlich ist die deutsche Charakterfestigkeit sehr gut gezeichnet. Den eigentlichen Vorgang bei Rettung der Stadt hätte der Autor etwas eingehender behandeln sollen. Das Stück hat eilf männliche Rollen; Scenerie: Straße in Rom und Zimmer in einem Schlosse. Das Stück gehört zu den wirklich guten, es ist mit Geist und Geschick geschrieben; ebenso müssen die Liederweisen, componiert von dem berühmten Domcapellmeister in Regensburg, als Meisterstücke anerkannt werden.

Die Schweden in Landsberg. Historisch-vaterländisches Schauspiel in fünf Aufzügen. Aus „Volksdramen zur Belehrung und Unterhaltung“ von B. Panholzer. Erste Folge. Kranzfelder in Augsburg. 1873. 8°. 226 Seiten. Preis broschiert M. 1.60 = fl. —.96.

Die Greuel, welche die Schweden zur Zeit des dreißigjährigen Krieges in Deutschland und besonders in der bayerischen Festung Landsberg im Jahre 1633 nach deren Erstürmung durch Torstenson verübten, sind Gegenstand des Dramas, welches eilf männliche (sprechende) Rollen nebst mehreren Statisten erfordert und in Gesellen-Vereinen, Studenten-Convicten aufgeführt werden kann. Im selben Hefte der „Volksdramen“ finden sich noch die zwei folgenden Stücke: „**Doctor Pfifficus, oder Sturz des Stolzes und Sieg der Rechtlichkeit**“. Fünf Acte. Volksschauspiel aus der ersten Umsturzperiode. Gegenstand: ein geriebener, aufgeklärter, großsprecherischer Mann kauft sich in einem bisher ruhigen Dorfe an, weiß es mittelst seiner Hetzereien dahin zu bringen, dass im Dorfe sich so eine Art Revolution abspielt, der rechtliche, alte Bürgermeister gestürzt und er, genannt Dr. Pfifficus, auf dessen „Thron“ erhoben wird. Der Jubel hierüber legt sich aber bald, es tritt Ernüchterung ein, man sieht die Blamage und führt ehemöglichst den älteren, biederen Schulzen in sein Amt zurück. Dreizehn männliche Rollen sammt Volk. „**Ritter Heinrich von Kempten**“, historisch-vaterländisches Drama in drei Acten. Ein Zeitgemälde aus dem Ritterleben im zehnten Jahrhundert, voll unbändiger Kampfes- und Unabhängigkeitslust, voll derber Geradheit und Vaterlandsliebe. Das Stück hat mehr locales Interesse für Bayern. Im zweiten Bande, Seite 213, ist enthalten: „**Der Großvater.**“ Ein Volksschaustück in drei Acten; spielt im Achtundvierziger Jahre, hat eine patriotische Tendenz, zeigt, was ein einziger kluger Mann durch Bedachtsamkeit und Ueberlegung in aufgeregter Zeit vermag, um die Gutgesinnten zu sammeln und revolutionäres Treiben von einem Orte fernzuhalten. Ist nicht schwer aufzuführen.

Dramatische Bilder von Karl Franz Weickum. Herder in Freiburg. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Prälat und Domdecan Weickum, zu dessen Priester-Jubiläum der vortreffliche „Sonntagskalender“ pro 1891 (bei Herder) ein prächtiges Porträt und eine interessante biographische Skizze bringt, hat sich durch seine dramatischen Dichtungen große Verdienste um die katholische Jugend- und Vereinsbühne erworben. Nebst seinen geistlichen, biblischen Schauspielen nehmen auch die „Dramatischen Bilder“ einen hervorragenden Platz ein; sie sind alle an Gesellentheatern u. dgl. aufführbar — einige Kraftausdrücke, z. B. Seite 24 Zeile 18, Seite 48, Seite 80 müssen gemildert werden. In den Rahmen historischer Schauspiele gehört besonders: „**Die Belagerung von Wien**“ mit dem Spiele: Berufung Peters von Amiens.

Frauentreue oder: **Die Ritter von den Rosen.** Romantisches Ritterschauspiel in fünf Aufzügen aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts.

Von R. Behrle, katholischer Pfarrer. Friedrich Pustet in Regensburg. 1869, klein 8°. Preis 90 Pf. = 54 kr.

Behrle bietet uns da ein eigentliches Volksschauspiel; die ihm zugrunde liegende Geschichte ist mit einigen Abänderungen eine Copie der Geschichte der hl. Genovefa. Für erheiternde Scenen ist gesorgt. Das Stück ist lang, es verliert gar nichts, wenn jene Scenen, in denen die leidenschaftliche Liebe des treulosen Fortunatus zum Ausbruche kommt und Luitgarte mit seinen schändlichen Anträgen belästigt wird, nach Möglichkeit gekürzt werden. Das Auftreten des Bären dürfte schwer durchführbar sein. Die Bekehrung des Bösewichtes Fortunatus kommt gar so schnell und unvermittelt; sonst ist das Stück gut zur Aufführung von und vor Erwachsenen. Rollen: achtzehn männliche, vier weibliche, Knappen, Kinder, Frauen Scenerie: Felsenpartie mit Wald und rauchendem Kohlenmeiler (!) — Klause. Saal auf der Treuenburg, Vorhalle, gewöhnliches Gemach. Während des zweiten Actes Sceneriewechsel.

Otto von Wittelsbach, Herzog von Bayern. Vaterländisches Schauspiel in vier Acten von Bartholomäus Panholzer, Präses. Mit einem Anhange: Declamationen. L. Auer in Donauwörth. 1880. 12°. 90 Seiten. Preis broschiert 75 Pf. = 45 kr.

Veranlassung zu dieser Dichtung gab das siebenhundertjährige Wittelsbacher Jubiläum. Das Schauspiel ist für mittelgroße Bühnen berechnet, in gebundener Rede abgefasst und stellt dar, wie der deutsche Kaiser Friedrich Barbarossa im Streite des Pfalzgrafen Otto IV. von Wittelsbach mit dem Hochstifte von Freisingen für letzteres Partei ergreift, des Pfalzgrafen edlen Sohn Otto als Geißel an den kaiserlichen Hof fordert. Dort erlangt Otto des Kaisers höchste Gunst, wird dessen Feldmarschall, vollführt Wunder der Tapferkeit und wird ihm zum Schlusse als Lohn für seine Mannestreue Titel und Würde eines Herzogs von Bayern verliehen. Zehn männliche Rollen, Knappen und Volk. Scenerie: Saal, Lager des Kaisers Barbarossa vor der Veroneser Klause, großer Saal in der herzoglichen Burg zu Regensburg. Das Stück hat vornehmlich Interesse für Bayern.

Festspiel zur Wittelsbacher Jubiläumsfeier für die liebe Jugend von M. Becker. Mit zwei Liedern von Ferd. Schaller und J. Platz und mit einem Anhange: Festkränze der Kinder zum Wittelsbacher-Jubiläum von Onkel Ludwig. L. Auer in Donauwörth. 1880. 12°. 24 Seiten. Preis 20 Pf. = 12 kr.

Ein Schutzgeist tritt auf, rühmt die Heldenthaten der berühmteren Wittelsbacher und fordert das bayerische Volk auf, den Tag des siebenhundertjährigen Jubiläums festlich zu begehen. Kinder hören es und berathschlagen, wie sie den Tag feiern wollen — ein alter Invalide kommt ihnen mit Rath und That zuhilfe, so wird das Festprogramm festgestellt und ausgeführt: Auszug der Schuljugend in militärischer Ordnung, die Buben mit Fähnlein, die Mädchen mit Kränzen, Zierung des Bildes des Königs, lustiger Schmaus, Rede, Aufsagen von Gedichten, Vortragen patriotischer Lieder. Sehr herzig, recht kindlich, voll Lebendigkeit und Humor. Rollen: Schutzgeist, Invalide, drei Bauernbuben, drei Bauernmädchen, zwei Studenten, Landvolk, Kinder, Sänger. Schauplatz: freier Platz im Walde, im Hintergrunde Bäume. Dies Stückchen kann für ähnliche patriotische Zwecke leicht umgearbeitet werden.

Otto von Wittelsbach. Dramatisches Gedicht in drei Aufzügen von Caspar Kuhn. 8°. 68 Seiten. Kranzfelder in Augsburg. Preis broschiert M. —.50 = fl. —.30.

Auch durch dieses Stück soll das Haus Wittelsbach und dessen ruhmwürdige Vergangenheit verherrlicht werden. Es sind dreiundzwanzig Rollen (drei weibliche), reiches Costüm und eine große Bühne sind zur Aufführung nothwendig.

Für patriotische Feste in Oesterreich kann von Schulkindern mit entsprechender Abänderung ganz gut gebraucht werden: **Festspiel für Oesterreichs Jugend zur Feier der silbernen Hochzeit Ihrer k. und k. Majestäten Franz Josef I. und Elisabeth** am 24. April 1879. Von Wilhelm Pailler. Korb in Linz. 8°. 15 Seiten. Preis 12 kr. = 20 Pf.

Inhalt: Mehrere Kinder verabreden, sie wollten den Tag der kaiserlichen Jubelhochzeit dadurch begehen, dass sie die Bilder des Kaisers und der Kaiserin reich verziert aufstellen und sich zu einem lebenden Bilde um sie gruppieren, costümiert und die einzelnen Stände darstellend. Der nöthige Apparat ist sehr einfach und kann das Stück in jedem Locale aufgeführt werden. Rollen: fünf Knaben, drei Mädchen, mehrere Kinder mit stummen Rollen. Das Vorwort gibt die nöthigen Anleitungen.

Bestimmungen des bayerischen Staates über verschiedene Schul-Angelegenheiten.

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

1. Durch mittelfränkischen R.-E. vom 30. Dec. 1888 werden die Schullehrer des Kreises Mittelfranken angewiesen, mit ihren Schülern die Pensa der vorhergehenden Classen stets zu repetieren.

2. Durch niederbayerischen R.-E. vom 17. Januar 1889 ist ein neues Formular zu den Verlese- und Würdigungslisten angeordnet. Dasselbe ist zunächst für den Gebrauch in Landschulen bestimmt; die in den Stadtschulen und in Markt- und Landschulen mit Stadt-Schulordnung verwendeten Formulare sind entsprechend zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen. Das Formular selbst ist abgedruckt im niederbayerischen Kreisamtsblatt 1889 S. 25.

3. Die unterfränkische R.-E. vom 8. März 1889 erklärt, dass für Erstcommunicanten und Firmlinge eine außerordentliche Befreiung vom Schulbesuche nicht eingeräumt sei und dass demnach dieselben sowohl vor als nach dem Festtage den Unterricht regelmäßig zu besuchen haben.

4. Die M.-E. vom 23. August 1889 bestimmt: Die im Alter der Sonn- und Feiertagsschulpflicht stehenden Jünglinge, welche die fünfte Classe einer öffentlichen Lateinschule oder den vierten Curs einer Realschule mit Erfolg besucht haben, sind vom Besuche der Sonn- und Feiertagsschule — unbeschadet der Verpflichtung zum Besuche des öffentlichen Religions-Unterrichtes (Christenlehre) — befreit. Dieselben werden jedoch in disciplinärer Beziehung wie Sonn- und Feiertagsschüler behandelt, unterliegen sohin dem Verbote des Besuches von Wirtshäusern ohne gehörige Aufsicht und des Besuches von öffentlichen Tanzunterhaltungen.

5. Schneeräumen auf dem Kirchen- und Schulwege. Aus der anerkannten Eigenschaft eines Weges als Kirchen- und Schulweg folgt von selbst, daſs auf demselben, soweit er diesen Zwecken dient, die für Gemeindewege geltenden Rechtsgrundsätze zur Anwendung zu kommen haben. Das Schneeräumen und die Aufstellung von Schneezeichen auf den Gemeindewegen aber bildet einen Bestandtheil der den Gemeinden nach Art. 38 der diesrheinischen Gemeinde-Ordnung obliegenden Wegunterhaltung. Daher hat das Schneeräumen und die Aufstellung von Schneezeichen jene Gemeinde vorzunehmen, innerhalb deren Markung der Weg liegt, nicht jene Gemeinde, in deren Interesse das Schneeräumen und Aufstellen von Schneezeichen geschieht. (V.-G.-H.-Entsch. vom 22. December 1888.)[1])

6. Hinsichtlich der außerordentlichen Unterstützung aus Unterrichts-Stiftungen trifft die unterfränkische R.-E. vom 21. Januar 1889 folgende Anordnungen:

1. Eingaben um außerordentliche Unterstützung dürfen niemals unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung der königlichen Local-Schulinspectionen, bezw. der königlichen Districts-Schulinspectionen und Bezirksämter (unmittelbare Stadtmagistrate) an die Regierung eingereicht werden.

2. Außerordentliche und augenblickliche Nothstände abgerechnet, sollen die Gesuche im Monate December bei der königlichen Regierung einlaufen.

3. Ein jedes hier (bei der Regierung) einkommende Gesuch muſs von den äußeren Behörden gewürdiget sein und sollen deren Gutachten eine genaue und zuverlässige Darstellung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Nachsuchenden enthalten. Hiebei ist anzugeben, ob die letzeren, soferne dies Lehrer-Relicten sind, selbst einen Haushalt führen, und eventuell bei wem sie sich in Wohnung und Pflege befinden. — Wo es sich um die Unterstützung von Lehrerswitwen und -Waisen handelt, ist der Armenpflegschaftsrath der Heimatsgemeinde zu einer Aeußerung über Würdigkeit und Dürftigkeit zu veranlassen; unter Umständen sind die Armenpflegen auf Grund ihrer Gutachten zu verhalten, sofort die nöthige Unterstützung selbst zu verabreichen.

4. Wird ein Gesuch von den äußeren Behörden als unbegründet erkannt, so haben es dieselben ohne weitere Verhandlung kurzweg zurückzuweisen. — Jedenfalls wird erwartet, daſs dieselben auch die Unterstützungssachen mit strenger Gewissenhaftigkeit und Objectivität behandeln.

5. Wo es sich um Badestipendien handelt, muſs die königliche Regierung bei der übergroßen Zahl der bezüglichen Gesuche die Beibringung von ärztlichen Zeugnissen verlangen, durch welche die Nothwendigkeit eines Badgebrauches unter genauer Darstellung des Krankheitsstandes bescheinigt wird.

6. Geringer Ertrag der Schulstelle ist an sich noch kein genügender Beweggrund für ein Unterstützungsgesuch; überdies sind bereits eine Anzahl der geringsten Stellen aus Kreisfonds aufgebessert worden und wird dies auch weiterhin geschehen.

7. Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, daſs sogenannte Umzugsvergütungen nur ausnahmsweise, niemals aber dann gegeben werden, wenn die Versetzung auf Antrag oder aus Strafe erfolgt ist.

7. Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer im Kreise Oberpfalz. Durch R.-E. vom 31. Januar 1889 wurden die

---

[1]) Samml. X. 354.

Satzungen des Kreisvereines zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer abgeändert und die Abänderung genehmigt. Der Raum gestattet uns den Abdruck der Satzungen nicht und wir verweisen daher auf das oberpfälzische Kreisamtsblatt 1889, S. 19.

8. Pensionsverein für Witwen und Waisen oberbayerischer Lehrer. Die Abänderung der Statuten dieses Vereines wurde durch oberbayerischen R.-E. vom 7. December 1889 genehmigt. Wir müssen gleichfalls auf das obige Kreisamtsblatt 1889, S. 107, verweisen.

9. Schulgeld. Der königliche Verwaltungsgerichtshof ist nicht zuständig zur Bescheidung der Beschwerde einzelner Gemeindeangehörigen gegen den Beschluss einer Gemeindeverwaltung, wonach einem Lehrer auch das Schulgeld derjenigen Schulkinder, welche seine Schule nicht besuchen, als Gehaltstheil belassen werden soll, denn die Festsetzung der Art und Größe des Einkommens des Lehrerpersonals, sowie die Frage, ob bei eintretender Aenderung in der Organisation einer Schule dem seitherigen Lehrer das Schulgeld in seinem vollen Betrage belassen werden soll, ist eine Ermessensfrage. (V.-G.-H.-E. vom 28. November 1888,)[1])

Ein Lehrer, welchem das Schulgeld als Gehaltstheil zugewiesen ist, kann für jenen Entgang an demselben, welcher durch Verminderung der den Fassionsansätzen zugrunde gelegten Schülerzahl entsteht, dann eine Entschädigung beanspruchen, wenn dadurch das congruamäßige Einkommen verkürzt wird. Steigt dagegen die den Fassionsansätzen zugrunde gelegte Schülerzahl, so ist der Lehrer zum Bezug des Schulgeldes nach der Gesammtzahl der am Unterrichte theilnehmenden Schüler berechtigt, aber die Gemeinde ist ihrerseits berechtigt, den Mehrbetrag des Schulgeldes über das in der Schulfassion festgesetzte Fixum an dem von ihr in die Schulcasse einzubezahlenden Zuschusse zur Deckung des Fehlbetrages bei dem Mindestgehalte des Lehrers in Abzug zu bringen. (V.-G.-H.-E. vom 20. Juni 1888.)[2]) Z. B. der gesetzliche Mindestgehalt des Lehrers beträgt 600 Mark, dieser setzt sich zusammen 1. aus 218.40 Mark Schulgeld (indem 78 Kinder und ein jährliches Schulgeld von 2.80 Mark angenommen wurde), 2. aus 200 Mark anderen fassionsmäßigen Einnahmen, 3. aus 181.60 Mark Zuschuss der Gemeinde. Nehmen wir nun an, die Schülerzahl sinke auf 70 herab, so beträgt das Schulgeld bloß 196 Mark und sein Einkommen würde auf 577.60 Mark herabsinken; der Lehrer ist nun berechtigt, zu verlangen, dass die Gemeinde anstatt 181.60 Mark nun 204 Mark Zuschuss leiste. (196 + 200 + 204 = 600 Mark.) Steigt aber die Schülerzahl auf 90, so beträgt das Schulgeld 252 Mark und der Lehrer hat

---

[1]) Samml. X. 316. — [2]) Samml. X. 141.

ein Recht nicht bloß auf den Bezug des fassionsmäßigen Betrages von 218.40 Mark, sondern auf die vollen 252 Mark, aber die Gemeinde hat nun das Recht, ihren Zuschuss von 181.60 Mark auf 148 Mark herabzumindern (252 + 200 + 148 = 600 Mark), und der Lehrer hat mit dem Mindestgehalt von 600 Mark zufrieden zu sein.

10. Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Dienstesalterszulagen aus budgetmäßigen Staatsmitteln nicht zu, vielmehr sind dieselben budgetmäßig nur in widerruflicher Weise gewährt und demgemäß nach M.-E. vom 15. Mai 1872, Ziff. 2, Abs. 5, und M.-E. vom 17. Juni 1888, Ziff. 6, Abs. 4, von dem Vorhandensein allseitiger Würdigkeit des Betheiligten abhängig. (V.-G.-H.-E. vom 2. Januar 1889.)[1])

11. „Israelitische Volksschulen sind Anstalten der israelitischen Cultusgemeinden, weshalb die Verbindlichkeit zu Umlagen für solche Schulen aus dem israelitischen Cultusverbande entspringt.“ (V.-G.-H.-E. vom 8. August 1888.)[2]) Es ist demnach weder die politische Gemeinde noch der Schulsprengel verpflichtet zur Aufbringung des Bedarfs für die israelitischen Schulen, sondern die Cultusgemeinde der Israeliten.

12. Aufwand für die Schule. „Insolange eine von der zuständigen königl. Regierung K. d. J., auf Grund gesetzlicher Bestimmungen errichtete Schulstelle organisationsmäßig besteht, ist zur Aufbringung des für dieselbe erforderlichen Aufwandes öffentlich-rechtlich die Gemeinde, beziehungsweise der Schulsprengel, verpflichtet und kann diese Verpflichtung auch nicht mit der Behauptung abgelehnt werden, dass ein dritter privatrechtlich zur Uebernahme jenes Aufwandes verbunden sei.“ (V.-G.-H.-E. vom 5. December 1888.)[3])

Der weiße Sonntag und seine Feier im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld, Westfalen.

Die Benennung „weißer Sonntag“ (dominica in albis sc. vestibus) wird abgeleitet von der Sitte der alten Kirche, dass die Neugetauften während der Octav des heiligen Osterfestes bis zu diesem Sonntage weiße Kleider trugen; daher auch der Name dies neophytorum, weil dieser Tag besonders den Neugetauften und der Erinnerung an ihre neue Geburt in Christo geweiht war. Das weiße Taufkleid, welches die Neugetauften in der Osterwoche trugen, sollte ein Sinnbild der Taufunschuld sein. Der hl. Ambrosius sagt dar-

[1]) Samml. X. 347. — [2]) Samml. X. 160. — [3]) Samml. X. 319

über: „Du hast das weiße Kleid empfangen, damit es dich ermahne, dass du die Sünde abgelegt und das Kleid der Unschuld angezogen hast, von welchem der Prophet sagt: „Besprenge mich mit Hysop und ich werde rein, wasche mich, und ich werde weißer als der Schnee.“ Die Feier der Ablegung der weißen Kleider geschah öffentlich vor dem Priester am Taufbrunnen. Auch heute noch wird dem getauften Kinde ein weißes Kleid aufgelegt (das Tauftüchlein) und der Priester spricht dabei die schon in alten Kirchenordnungen üblichen sinnvollen Worte: „Empfange das weiße Kleid und bringe es einst unbefleckt vor den Richterstuhl Jesu Christi, damit du das ewige Leben habest.“

Die Benennung „Quasi modo geniti“, welche dieser Sonntag auch hat, ist aus dem Eingange der heiligen Messe genommen und bezieht sich ebenfalls auf die Neugetauften, denen in früheren Zeiten Honig und Milch zum Genusse gegeben wurde, eine Anspielung auf das wahre Land der Verheißung, wo im geistigen Sinne Milch und Honig fließt. (Räß, Feste des Herrn II. 158.) Es wird durch die Milch die erste Nahrung für den Geist, die Belehrung, durch den Honig die Annehmlichkeit des göttlichen Wortes angedeutet.

Einen nicht minder schönen Sinn hat die Taufkerze, welche bei der Ertheilung dieses heiligen Sacramentes gegeben und am weißen Sonntage in der Kirche hinterlegt wurde, um das Jahr hindurch vor der christlichen Gemeinde zu leuchten. Während der ganzen Festoctav wohnten die Neugetauften dem Gottesdienste bei, indem sie brennende Kerzen in der Hand hielten; bei Ertheilung der heiligen Taufe wurde auch die Taufkirche erleuchtet; letztere war oft dem hl. Johannes dem Täufer geweiht, dessen Bild an den Taufsteinen noch häufig gefunden wird. Da aus den Taufkapellen vielfach die Pfarrkirchen entstanden sind, so kommt der hl. Johannes Baptista so häufig als Kirchenpatron vor. Das schimmernde Licht der Taufkerzen sollte die Erleuchtung anzeigen, welche durch das Christenthum verbreitet worden, und das himmlische Feuer der Liebe, welches durch die Annahme zur Kindschaft Gottes in den Herzen entzündet worden ist.

Von den bei der Spendung der Taufe früher üblichen Volkssitten sind einzelne Ausdrücke in unsere Volkssprache übergegangen, z. B. die Wörter Batist und Angebinde. Das Wort Batist (feine Leinwand) wird wohl zurückgeführt auf einen angeblichen Erfinder Baptist-Chambray, einem Leinweber, der im 13. Jahrhunderte lebte und durch seine Kunstfertigkeit bei seinen Zeitgenossen berühmt war. Viel begründeter ist aber die folgende Deutung des Wortes, die von den Sprachforschern jetzt allgemein angenommen wird; die feinste und dichteste Leinwand wurde gebraucht bei der Spendung der Taufe (baptismus), um den Kindern, welche eben die Taufe empfangen

hatten, den Kopf abzutrocknen. Das Wort bedeutet also ursprünglich Tauftüchlein (die altfranzösische Form desselben ist Baptiste) und wurde dann später der Name für feine Leinwand überhaupt. Das Wort „Angebinde“ wird in folgender Weise gedeutet: Es pflegten früher die Taufpathen ihre Geschenke mit farbigen Bändern dem Täuflinge an das Aermchen zu binden; so kam das Wort „Angebinde“ in Gebrauch zur Bezeichnung eines jeden, zum Andenken gegebenen kleinen Geschenkes.

Als eine Nachahmung der beschriebenen altkirchlichen Gewohnheiten ist es anzusehen, wenn jetzt am weißen Sonntage die Kinder, welche durch genügenden Unterricht und geprüfte Herzensreinheit würdig befunden sind, zum Tische des Herrn geführt werden. Durch die schöne Feier erhält dieser Sonntag im Gottesdienste und in der christlichen Erinnerung eine heilige Weihe. Die hohe Bedeutung des Osterfestes, an welchem die ganze Christenheit zu neuem Leben erstehen und darin bekräftigt werden soll, die Vorbereitung und die Geisteserweckungen, die in den Fasten jedes christliche Gemüth ergreifen, dann die feierliche Anschließung an die ganze christliche Gemeinde, alles vereinigt sich, um diesen Sonntag als den geeignetsten erscheinen zu lassen, an welchem die jungen Christen zur ersten heiligen Communion zugelassen werden. Dieser feierliche Tag, der schönste im christlichen Leben, wird noch dadurch bedeutsam gemacht, dass an demselben die Taufgelübde erneuert werden, welche schon die alten Christen jährlich auf eine festliche Weise wiederholten. Die an diesem Tage gebräuchlichen weißen Kleider sollen die Herzensunschuld versinnlichen, in welcher das Kind den Spender der Gnade empfangen muss. Der tiefe Eindruck dieses Tages und die Gnade Gottes sollen nach dem Wunsche der Kirche auf sein ganzes Leben wirken, damit es treu das Kleid der Unschuld bewahre und, mit demselben geschmückt, dereinst vor Gott erscheinen könne. Sehr passend tragen in mehreren Diöcesen Deutschlands die Neucommunicanten bei der Feier dieses Tages brennende Kerzen in der Hand, die ihnen auch wohl von ihren jüngeren Geschwistern und Gespielen vorausgetragen werden. Die symbolische Bedeutung der brennenden Wachskerze ist eine reiche. Der hl. Karl Borromäus gibt davon die folgende schöne Erklärung: „Durch die brennende Wachskerze werden die drei göttlichen Tugenden versinnbildet; das Licht derselben bedeutet den Glauben, die Wärme zeigt die Liebe an und die stets aufwärts strebende Flamme ist ein Sinnbild der christlichen Hoffnung, die immer zum Himmel ihr Verlangen erhebt, wo ihre Güter sind.“ So werden durch die brennende Kerze die Tugenden angezeigt, in deren Uebung sich das religiöse Leben offenbart und welche die beste Vorbereitung auf den heiligen und gnadenreichen Tag der ersten heiligen Communion bilden. Die Taufkerze, die Kerze bei der ersten heiligen Communion und die

Sterbekerze bilden eine schöne Trias; sie sind drei glänzende Lichter auf dem Wege des christlichen Lebens. Wer dem Lichte der beiden ersten folgt, der wird auch die letztere, die hinüberleuchtet zum ewigen Leben, in reiner Hand empfangen.

Das Martyrologium und die acta Sanctorum, als Patronat der meisten Kirchen der Christenheit, und in specie des Landes ob der Ens — in seiner hohen und tiefen Bedeutung.[1])

Von Johann Lamprecht, Beneficiat und geistl. Rath in Maria Brünnl bei Rab.

V.

St. Maria von Magdala, Magdalena, Büßerin,

aus einer vornehmen, wohlhabenden jüdischen Familie, die Schwester des durch den Heiland vom Tode erweckten Lazarus und der durch eifrige Pflichterfüllung bekannten Martha, ward, nachdem sie den Gefahren der Eitelkeit und des Wohllebens zum Opfer und Gegenstand des Aergernisses geworden, aber vom Strahle der göttlichen, gnadenvollen Erbarmung getroffen, eine eifrige Schülerin und Verehrerin des Herrn und getreue Begleiterin auf seinem Leidenswege; nachdem jedoch der Herr in den Himmel aufgefahren war, begab sie sich mit Lazarus und Martha nach Ephesus, um der heiligen Mutter des Herrn und dem hl. Johannes zur Begleitung und Stütze zu dienen. Aber dort verfolgt und ausgewiesen, kamen die Geschwister nebst anderen Heiligen und Anhängern der christlichen Lehre auf einem gebrechlichen Fahrzeuge glücklich bei der Handelsstadt Massilia — dem heutigen Marseille — an das Land. Bald nach ihrer Ankunft zog sich Maria in eine düstere Bergeshöhle bei Beaume zurück, und verbrachte dort, genährt mit dem Manna des reinsten Glaubens, der festesten Hoffnung und der heiligsten Liebe, unter stetem Gebete, eifriger Betrachtung und Abtödtung, ein strenges Büßerleben, und entschlief c. 83 in vollendeter Heiligkeit in dem Herrn. Die Reliquien der Heiligen ruhen in der Kirche des hl. Maximinus, wo sie um das Jahr 1279 aufgefunden wurden. Bei der Untersuchung fand man das Haupt an der Stelle, wo Christus die Stirne berührt hatte, ebenso unversehrt, wie die blonden Haare, womit sie die Füße des Herrn abgetrocknet hatte. Die Verehrung der hl. M. Magdalena verbreitete sich bald über Gallien, Deutschland, Bayern und Oesterreich;

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1890, Heft I, S. 91; Heft II, S. 362; Heft III, S. 610; Heft IV, S. 845.

zahlreiche Kirchen und Klöster wurden ihr zu Ehren erbaut und geweiht, vornehmlich in der Nähe römischer Castelle, oder auch an abseits gelegenen Orten; so zu: Zell am Waler-See bei Seekirchen; zu Neufahren bei Neumarkt; zu Franking; Aufhausen bei Ueberaggern; St. Magdalena auf der Insel vor Passau; Hausbach bei Vilshofen an der Donau; Epping bei Rohrbach; Waldburg bei Freistadt; St. Magdalena bei Linz; Windhag bei Münzbach; Magdalenaberg bei Petenbach; Magdalenaberg bei Wallern; Mehrnbach bei Lambach; aus der Neuzeit die Kirche der Kapuziner zu Steyr und die Kirche der Jesuiten zu Altöting 2c.

St. Agatha, virgo, martyr sub Decio imp. † 253.

Sie ward zu Catania in Sicilien, am Fuße des Aetna, geboren. Schön, reich, geistvoll — war die Jungfrau das Ziel vieler Verehrer aus dem heidnischen Adel; — aber die Jungfrau bekannte sich zum Christenthum, angesichts der blutigen Befehle des Kaisers Decius und in den Händen des Statthalters Quintianus, der sie zu seiner Beute sich auserсehen hatte. Doch alle Versuche der Verführung und alle körperlichen Marter bestand die Heldenmüthige für Christus und ihre Keuschheit; im Jahre 253 erlag sie im Kerker ihren Leiden. Bei den Ausbrüchen des Aetna rufen die Sicilianer zur hl. Agatha. Zu Cöln am Rhein ward ihr ein Kloster geweiht; auch in Bayern ist ihr Cultus sehr alt; Agathazell bei Sonthofen; Agathazell bei Rain; Agatharied bei Miesbach; Agathaberg bei Aerding; St. Agatha zu Aidenbach; St. Agatha bei Waizenkirchen; St. Agatha am Fuße des Pötschen-Berges bei Goisern 2c. sind davon Zeugen.

St. Agnes, Virgo, martyr Romae sub Symphronio praefecto.

Die alljährlich vielbesuchte „la Chiesa di S. Agnese“ bewahrt ihr Andenken in der Nähe von Rom mit einem Kloster.

Von christlichen Eltern geboren, widerstand die heldenmüthige Jungfrau allen Lockungen und Drohungen, und erlitt den Tod um 304.

Im Jahre 626 fand man ihr Grab mit der Bezeichnung: „beata Agnes“, und ihr Bild in Mosaik. Zu Cöln bestand ein sehr altes Frauenkloster zur hl. Agnes. Im Mittelalter war sie eine beliebte Taufpatronin in erlauchten, kaiserlichen, königlichen, fürstlichen und überhaupt adeligen Häusern; heutzutage waltet der Name Agnes in Deutschland nur noch in bürgerlichen Häusern und in ländlichen Hütten: es ist dies eben Geschmacksache!

St. Apollonia, Virgo, martyr.

Sie lebte zu Alexandria als eine ehrbare Jungfrau und im Glauben an Christus; sie war bereits im höheren Alter, als, unter

dem Kaiser Decius, mit vielen anderen auch sie zum Tode geführt wurde. Ehe sie den Scheiterhaufen bestieg, hatten ihr die Barbaren die Zähne ausgerissen; darum wird sie vielfältig in Zahnschmerzen als Fürbitterin angerufen. Der hl. Apollonia waren mehrere Nonnenklöster gewidmet und hierzulande wurde ihr zu Ehren die Schlosskapelle zu Au an der Traun geweiht.

St. Radegundis, Regina Pictaviae.

Als eine Tochter des Königs Berthar in Thüringen hatte sie der Frankenkönig Chlotar I. als Beute heimgeführt und sie zur Gemahlin genommen. Als solche war sie ein Vorbild der fürstlich-christlichen Hausfrauen, wohlthätig, werkthätig, friedenstiftend etc.; sie gründete Kirchen und Frauenklöster, und zog sich, Witwe geworden, selbst in eines derselben zurück. Sie starb a. 587, und Gregor von Tours, Bischof, hielt zu Poitiers ihr das Leichenbegängnis. Die hl. Radegund war also eine Zeitgenossin des hl. Rupert. Die Thüringer theilten sich mit in den Besitz ihrer Heiligthümer und jedenfalls wurden diese noch im sechsten Jahrhundert durch thüringische und fränkische Einwanderer in die Alpen entführt.

Das Patronat der hl. Radegund rastet auf dem ehemaligen Chorherren-Kloster Gars am In; auf dem ehmals zum Kloster Raitenhaslach an der Salzach gehörenden Jagdkirchlein, jetzt Pfarrkirche: St. Radegund am Saume des Weilhartforstes; dann noch in mehreren Kirchen der Steyermark und in Kärnthen. Die hl. Radegund wird dargestellt als Aebtissin, mit der Krone zu ihren Füßen, und mit zwei Wölfen zur Seite.

St. Rupertus, Episcopus, confessor, Bavariae apostolus, † 623.

Mehrmals schon wurde in dieser Abhandlung der hl. Rupert in Erinnerung gebracht, welcher durch die Vermittlung der Frau Regintrude, der Gemahlin des Herzogs Theodo III. von Bayern, einer staatsklugen Prinzessin aus dem fränkischen Hause, von Worms an den herzoglichen Hof nach Regensburg berufen worden war, um den Herzog, dessen Optimaten und das Volk der Bayern, welche noch dem Heidenthume anhiengen, zum Christenthume zu bekehren, und welcher auch unter Beiwirkung der ausgesendeten Missionskirche die Bevölkerung für die Lehre des Kreuzes gewann, allenthalben christliche Gemeinden gründete, für dieselben Baptismal- und Seelsorgs-Kirchen aufrichtete und weihte, und nach einem mehr als 40jährigen unermüdeten Schaffen und Wirken das Volk der Bayern nicht nur in die christliche Kirche, sondern auch in die Reihe der civilisierten Völker einführte, und somit ihnen nicht bloß der Landesapostel, sondern auch der Schöpfer der staatlichen Grundlagen und des volkswirtschaftlichen Lebens geworden ist.

Von Regensburg aus auch den ferneren Marken Bojoariens seine hirtliche Sorgfalt zuwendend, stieg er zu Schiffe, fuhr die Donau hinunter, den Ortschaften des Ufernoricums das Wort Gottes verkündend; sich über Land und Völkerschaften genau unterrichtend, weihte er zu Lauriacum die Kirche zur hl. Maria — Maria-Anger — kam dann an die Grenzen Pannoniens und weihte zu Wien die zwei ältesten Kirchen: zu St. Peter und St. Rupert. Auf dieser seiner apostolischen Wanderung kam er auch nach Cilly zum Grabe des hl. Maximilian und unterrichtete sich wohl über die Verdienste dieses norischen Apostels, und voll inniger Verehrung, den nahen Sturm vorahnend, nahm er die Gebeine dieses Heiligen mit sich nach Lauriacum, wo er längere Zeit unter der durch die nahen Barbaren bedrängten Einwohnerschaft verweilte; voll des heiligen Berufes zog er weiter aufwärts durch den Traun- und Atergau, über romanisch bewohnten Boden schreitend, bis in den Salzburggau zum Waler-See, einer zumeist von Walhen bewohnten Gegend.

Auf seiner Missionswanderung an die stillen Ufer des Waler-Sees gekommen, baute er dort am Abflusse desselben die ansehnliche Kirche zum hl. Petrus - das heutige Seekirchen c. 582. Später — an die Ufer des Ivarus, d. i. Salzach-Flusses gekommen, fand er dort die Ruinen des mit herrlichen Bauwerken gezierten, von den Herulern zerstörten Juvavum, und erwog nun zum Gewinne für die Seelensorge die gute Gelegenheit, den Herzog Theodo um die Schenkung dieses günstig gelegenen Gebietes zu bitten, um es zu reinigen, zu cultivieren, und es so zu einem würdigen Sitze einer christlichen Landeskirche umzugestalten und zu erheben.[1]) Er baute

---

[1]) Unter den vielen Schenkungen und Erwerbungen, welche Rupert vom Herzog Theodo erhielt, waren die villa Glana, wo alsbald die Kirche zum hl. Maximilian — das bekannte Maxglan — erbaut wurde; Wals — vicus romaniscus —; Piding; Münchhausen; Thalgau; dann viele Liegenschaften im Atergau an der Veckla, im Traungau um Pachmanning, im Matich-, Rotah-, Isen- und Donaugau; dann an der Salzach hinauf zu Cucullis-Kuchel — ein weitläufiges Waldrevier mit Weidenschaften u. s. w. So wie Rupert im Geleite seiner culturkundigen und kunstfertigen Franken schon am Kruckenberg bei Regensburg die römischen Weinberge wieder mit rheinischen Reben bepflanzt hatte, so ließ er durch dieselben die verfallenen Salzquellen — salinas ad Reichenhall — wieder erheben, und half hiedurch einem der wichtigsten Bedürfnisse der Haus-, Land- und Alpen Wirtschaft ab, und ward dafür vom Herzog Theodo mit dem dritten Theile derselben belohnt; auch die Gewinnung edler Metalle von Gold und Silber zunächst aus dem Salzach-Flusse in Pongau brachte er wieder in Gang; die Schiffahrt auf der Donau, dem In und der Salzach; die Errichtung der Mühlwerke an den Bächen; die Gründung von Zellen, damals der Sitz für klösterliche Haus- und Landwirtschaft und Handwerke, mit Herbergen auf den verfallenen, ehemals römischen Straßen, machte sich unter Rupert besonders bemerkbar, sowie die Wiedereröffnung der alten Eisenstraße von Noreja, der Kärntnerstraße und der rhätischen Hochstraße gegen Bayern.

dort in der Ehre des hl. Apostelfürsten eine ansehnliche Kirche, daneben mit Clausur und Wohnungen für die Priesterschaft — die Abtei St. Peter, und richtete sich dort den bischöflichen Sitz zurecht. Aber auch der gottgeweihten Nonnen wurde nicht vergessen, und für dieselben am oberen Castelle das Kloster Nonnberg erbaut, und von der Herzogin Regintrude mit Land und Leuten ausgestattet. —

Die vielen Kirchen, die St. Rupert zur Begründung und Befestigung der christlichen Religion erbaute, weihte er vorzüglich zu Ehren der heiligen Gottesmutter Maria, deren Verehrung er mit inniger Andacht pflegte, dann des heiligen Petrus, Michael, Martin, Maximilian 2c. ein; an der Stelle der heidnischen Delubra entstanden die heute noch blühenden Marien-Wallfahrten zu Altöting, Piding, und Dorfen; im Pongau gründete er die berühmte Maximilianszelle zu Bischofshofen. —

Er war bemüht, wie die Herzen, so auch den Boden zu veredeln, daher in Wahrheit der Apostel der Bayern. Am Tage der Auferstehung des Herrn a. 623 schied er inmitten seiner erprobten Schüler aus diesem Leben; seine Hülle wurde in der Kirche St. Peter beigesetzt, später aber (773) durch den hl. Bischof Virgil in die neuerbaute Domkirche übertragen.

St. Rupert hat so wohlthuend als ein glänzendes Glaubensgestirn wieder in die Glaubensnacht im Noricum hineingeleuchtet; darum die Kirche mit allem Rechte von ihm singt: „quasi sol refulgens, sic ille refulsit in templo Dei.“ Darum manifestierte sich auch eine innige dankbare Verehrung des gläubigen Bayervolkes für diesen Diener Gottes, der die geistige Wiedergeburt und Neugestaltung des ihm überwiesenen Weinberges Christi so erfolgreich vermittelte; darum galt er nach St. Maximilian, Florian, Valentin, Severin nicht als bloßer Localheiliger Salzburgs, sondern als Landesheiliger durch ganz Bayern; darum auch die vielen ihm gewidmeten Kirchen und Altäre; auch die Namen der Berge, Zellen und Einöden, welche das Volk zum Andenken seines Aufenthaltes dortselbst für immer bezeichnet hat; so: Ruprechtsberg; Rupertskirchen bei Arnsdorf; Wurmsheim; Hirschhorn; Altenbuch; Neufahrn bei Mühldorf; Ecksberg im Thal; Ober-Heldenstein; Guemetenkirchen; Riepach; Dietmaching; Gumpersdorf; Kaysen; Mangsbuch; Burgkirchen bei Alt-Oeting; Ammerang; Eiselfing; Stephanskirchen; Rupertszell an der Weitach; und bei Altomünster; St. Rupecht im bayr. Wald; Ruperts-Capelle im Stifte St. Nicola bei Passau; Wagrain; Aurach; Utendorf; Murwinkel; Lend; Stum; Dorf-Gastein; die Salinen-Kapellen zu Reichenhall und Traunstein bewähren sein Dasein und die Stetigkeit seines Andenkens, während das Land ob der Ens außer der Hauskapelle des einstigen Edelsitzes Ofenwang bei Ostermieting kein Ruperts-

Gotteshaus aufzuweisen hat. Arnsdorf an der Donau; Traismauer; Winklern an der Ybbs; St. Ruprecht in Wien bezeichnen dagegen wieder den Weg, den St. Rupert genommen und die Botschaft des Heiles gespendet hat. — In Bayern ist St. Rupert seiner Eigenschaft als Landesapostel infolge des dort beliebt gewordenen Cultus und Kunsttypus förmlich enthoben worden; kirchlich darf des hl. Rupert im Königreich Bayern nur mehr in dem Segmente des weiland Salzburger-Sprengels gedacht werden; also, in einem und demselben katholischen Lande: — da ein Heiliger, und dort: — keiner!?

Als Landespatron, zudem noch als Haus- und Familienpatron des Wittelsbach'schen Hauses pfälzischer Linie stand er früher rothgedruckt im bayrischen Kalender; — (jetzt dafür der hl. Benno) so der normale Cultus![1])

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Gewissensfall betreffend die Freimaurerei.)**

A. Gewissensfall. Brasilien ist bekanntlich ein Land der Loge. Ja es kommt mehr als einmal vor, dass selbst Priester, die in Amt und Würden stehen und in Ausübung ihrer priesterlichen Functionen fortfahren, zum großen Aergernis der Gläubigen, der Loge notorisch angehören. Da möge nun folgender Fall unterstellt werden: Cajus, ein deutscher Priester, reist mit einer Zahl Auswanderer nach Brasilien. Dort angelangt, trifft er eines Tages den seit langer Zeit in Brasilien ansässigen Titus, der sich bei ihm zur Beichte meldet; dieser sagt unter anderm, er habe seit fünf Jahren weder die heiligen Sacramente empfangen, noch die heilige Messe gehört; im Umkreise von

[1]) Seit etwa 200 Jahren hat sich über die Zeit des Auftretens und der Wirksamkeit Ruperts in Bayern eine Streitfrage erhoben; zwei französische Gelehrte — Valesius und Mabillon — auf ein falsches chronologisches System gestützt, und nach ihnen der deutsche Jesuit Marcus Hansiz, der Herausgeber des großen Geschichtswerkes: „Germania sacra 1727 & 1729“ wagten die uralten Traditionen: Dass Rupert a. 576 Bischof zu Worms gewesen, a. 580 auf Einladung Herzogs Theodo III. nach Bayern gekommen, um 582 seinen bischöflichen Sitz zu Salzburg gegründet habe und im Jahre 623 am 27. März, als am Ostersonntage, gestorben sei, und der bisher als der erste Apostel Bayerns, und seine Kirche Salzburg als der erste und älteste bischöfliche Sitz dieses Landes gegolten hat, anzufechten mit der Behauptung: Rupert sei erst a. 696 nach Bayern gekommen, hätte mit Genehmigung des Papstes Gregor II. c. 716 die bischöfliche Kirche zu Salzburg gegründet, und wäre a. 723 — nach anderen 718 — gestorben; Herzog Theodo — ein späterer — wäre nicht ein Heide, sondern nur Anhänger einer ketzerischen Secte gewesen, somit nicht von der Abgötterei, sondern nur von der Irrlehre zum wahren Glauben bekehrt worden; auch das Volk der Bayern habe nicht mehr dem Heidenthum gehuldiget. St. Rupert ist dargestellt als eine hohe männliche Gestalt, ohne Bart, wohlwollenden Blickes, angethan mit bischöflichem Gewand, Infel und Stab, und in der linken Hand das Salzfass haltend.

zehn Stunden sei kein anderer Geistlicher, als der Pfarrer des Ortes, der notorisch Freimaurer sei; bei diesem habe er weder die Sacramente empfangen, noch Messe hören mögen. Bald darauf kommt auch jener Pfarrer Beicht halber zu Cajus, ohne jedoch ein Wort von der Freimaurerei zu sagen. Es entsteht die Frage, wie hat sich Cajus sowohl dem Pfarrer, als auch Titus gegenüber zu verhalten, insbesondere, hat Titus recht gehandelt, solange von den Religionsübungen fern zu bleiben?

Zur praktischen Lösung des vorgelegten Falles ist es nöthig, folgende allgemeine Fragen bezüglich der Freimaurerei sich zu beantworten:

1. Welche kirchlichen Strafen und in welcher Ausdehnung bestehen heutzutage zu Recht gegen die Freimaurer oder ähnliche Genossenschaften?

2. Darf ein Katholik mit einem Freimaurer frei in kirchlichen und religiösen Verkehr der sogenannten communicatio in sacris treten? Und können Fälle vorkommen, wo diese communicatio Pflicht wird? Darnach wären dann die Fälle des Titus und Cajus zu entscheiden.

B. Das zur Lösung des Gewissensfalles dienende kirchliche Recht.

I. Die gegen die Freimaurer geltenden kirchlichen Strafen finden ihren Ausdruck in der Constitution Pius IX. Apostolicae Sedis vom 12. Oct. 1869. Dort heißt es in der zweiten Kategorie, d. h. bei den dem Papste in gewöhnlicher Weise vorbehaltenen Excommunicationsfällen, unter § 4, es verfallen derselben ipso facto: „Nomen dantes sectae Massonicae aut Carbonariae aut aliis ejusdem generis sectis, quae contra Ecclesiam vel legitimam potestatem seu palam seu clandestine machinantur, necnon eisdem favorem qualemcunque praestantes, eorumve occultos coryphaeos ac duces non denuntiantes, donec non denunciaverint." Dass diese Strafbestimmung allgemein giltiges, überall bindendes Recht sei, lässt sich nicht bezweifeln. Die angeführte Constitution Pius IX., durch welche die kirchlichen Censuren einer Revision unterzogen und beschränkt wurden, ist in aller Form promulgiert und überall zur Kenntnis gebracht; die Praxis und oftmalige Entscheidung der römischen Tribunale lässt selbst für die Fälle, wo in irgend einer Gegend die Strafbestimmungen der citierten Constitution durch rechtskräftige Gewohnheit noch mehr gemildert waren, seither eine solche Milderung nicht mehr gelten; bezüglich der Freimaurer aber haben wir noch aus jüngster Zeit das hochwichtige Rundschreiben des heiligen Vaters Leo XIII. vom 20. April 1884 „Humanum genus" an alle Bischöfe des katholischen Erdkreises, in welchem der Papst all den Trug und die gottlosen Ziele der Freimaurerei aufdeckt und dann unter anderm die Vorschriften der

früheren Päpste gegen die Freimaurerei ausdrücklich erneuert: „Itaque quaecumque Romani Pontifices Decessores Nostri decreverunt inceptis et conatibus sectae Massonum impediendis: quaecunque aut deterrendi ab ejumodi societatibus aut revocandi caussa sanxerunt, omnia Nos et singula rata habemus atque auctoritate Nostra Apostolica confirmamus."

Es möchte nicht ohne Interesse sein, wenn hier in gedrängter Kürze die Bestimmungen der früheren Päpste gegen die Freimaurerei angegeben werden: 1. Clemens XII. sprach durch die Bulle In eminenti vom 28. April 1738 zuerst die große päpstlich reservierte Excommunication aus gegen alle, welche an der Freimaurerei oder ähnlichen Verbindung sich irgendwie betheiligen würden. — 2. Benedict XIV. erneuerte durch das Breve „Providas" vom 18. Mai 1751 den ganzen Inhalt der clementinischen Constitution und mahnte ernstlich die christlichen Fürsten, in der Bekämpfung dieser gegen Thron und Altar gerichteten Secte der Kirche beizustehen. — 3. Pius VII. sah sich durch das Treiben der Carbonarii veranlasst, durch das Schreiben „Ecclesiam" vom 13. Sept. 1821 feierlich zu erklären, dass die Secte der Carbonarii unter die Excommunicationen Clemens XII. und Benedicts XIV. fielen, sprach mit denselben Worten wie seine Vorgänger über alle nur mögliche Betheiligung an dieser Secte dieselbe päpstlich reservierte Excommunication aus und fügte noch unter Strafandrohung derselben reservierten Excommunication hinzu sowohl das Gebot, alle die jener Theilnahme Schuldigen bei der kirchlichen Behörde zur Anzeige zu bringen, als auch das Verbot, Schriften und Bücher der Carbonarier zu lesen oder zu behalten. — 4. Leo XII. erließ im Jubeljahr 1825 am 13. März die Bulle „Quo graviora". Er wollte noch gründlicher den Vorwand abschneiden, mit dem gewisse Verbindungen wähnten, sie würden von jener Verurtheilung des heiligen Stuhles nicht getroffen. Daher sprach er genau dieselbe päpstlich reservierte Excommunication aus über die „societates occultas omnes, tam quae nunc sunt, tam quae fortasse deinceps erumpent, et quae ea sibi adversus Ecclesiam et supremas civiles potestates proponunt, quae superius commemoravimus, quocunque tandem nomine appellantur" und über irgendwelche Theilnahme an denselben; ebenso gebot er unter derselben Strafe die Anzeige all der Schuldigen bei der kirchlichen Behörde. Mit sehr ernsten Worten rief Leo dann die Fürsten zur Unterdrückung jener Secten auf; es handle sich nicht bloß um die Kirche, sondern um der Fürsten eigenes Heil; die Geheimbündler hätten nicht bloß der Kirche, auch der fürstlichen Gewalt Feindschaft geschworen. Um endlich die bethörten Anhänger der Geheimbünde zur Rückkehr leichter zu bewegen, hob Leo für ein ganzes Jahr, aber nur für diese Zeit, die Reservation der Excommunication

und die Anzeigepflicht der Mitschuldigen auf. — 5. Pius VIII. kam in der anläßlich seiner Thronbesteigung erlassenen Encyklika „Traditi“ vom 24. Mai 1829 auf die occultae sectae eingehend zu sprechen und erneuerte feierlich die Verordnungen seiner Vorgänger, von denen er dann sagt: „de apostolicae potestatis plenitudine confirmamus et omnino servari volumus“. — 6. Gregor XVI. durchgeht in seiner Encyklika „Mirari vos“ vom 15. August 1832 mit der ihm eigenen Energie und Schärfe all die Umsturzideen und die Umtriebe der verschiedensten Verbindungen und Secten, welche gegen kirchliche und weltliche Autorität Front machten, und welche ihm selbst die ersten Tage seines Pontificates verbittert hatten. Ohne neue Strafbestimmungen fordert er allen Eifer und alle Wachsamkeit des Episcopates heraus gegen die „conspiratio illarum societatum, in quas, quidquid in haeresibus. et in sceleratissimis quibusque sectis sacrilegum. flagitiosum ac blasphemum est, quasi in sentinam quandam cum omnium sordium concretione confluxit.“ — 7. Auch Pius IX. berührte sogleich in seiner ersten Encyklika vom 9. Nov. 1846 „Qui pluribus“ die Geheimbündler als die ausgesprochenen Feinde der Kirche: „Huc clandestinae illae sectae, e tenebris ad rei tum sacrae tum publicae exitium et vastitatem emersae, atque a Romanis Pontificibus Decessoribus Nostris iterato anathemate damnatae suis Apostolicis Litteris, quas Nos Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine confirmamus et diligentissime servari mandamus.“ In mehreren andern öffentlichen Acten kam Pius IX. auf die freimaurerischen Gesellschaften zurück.

Die letzte Verordnung gegen dieselben ist die oben angegebene Formulierung des gegen sie in Kraft bestehenden Strafrechtes. Sie enthält eine formelle und sachliche Aenderung der früheren Strafbestimmungen. Während nämlich früher häufig der Ausdruck societates clandestinae gebraucht wurde, heißt es jetzt ausdrücklich seu palam seu clandestine: der Nachdruck wird auf die Tendenz der Verbindungen gelegt „machinari contra Ecclesiam vel legitimam potestatem.“ Nach den früheren Ausdrücken konnte man berechtigt sein, zu glauben, der Eid absoluten Geheimhaltens sei ein Merkmal, um zu entscheiden, ob irgend eine Verbindung unter die päpstlich reservierte Censur falle; nach jetzigem Ausdruck ist dieser Zweifel gehoben. Es war nur eine Worterklärung der Bulle Pius IX., wenn das heilige Officium am 10. Mai 1884 erklärte, eine Verbindung könne von der päpstlichen Censur getroffen sein, ohne daß jener Eid in derselben gefordert werde; andererseits sei ein solcher, wenn auch sündhafter Eid, noch nicht genug, um irgend eine Verbindung für eine unter jener päpstlich reservierten Censur verbotenen zu erachten. — Ist aber irgend eine Verbindung oder Gesellschaft durch ihren Zweck oder ihre Tendenz unter die betroffenen eingereiht, dann ist

die Zugehörigkeit oder irgend welche Betheiligung so ziemlich in derselben Ausdehnung unter Excommunication verboten geblieben, wie von Anfang an schon Clemens XII. es feststellte. Doch muss nach heutiger Fassung die Betheiligung immer derartig sein, dass in ihr irgend welche Begünstigung der verbotenen Gesellschaft oder Secte liege. Ein geringer Unterschied dürfte also bezüglich der Ausdehnung wohl vorliegen gegenüber den früheren Bestimmungen, die bei der Theilnahme, dem Besuch u. s. w. eine Begünstigung der Secte nicht gerade erheischten. Betreffs der Anzeigepflicht hat Pius IX. die Strafbestimmung erheblich verringert; früher war durch Pius VII. und Leo XII. die Anzeige eines jeden Schuldigen unter der Strafe der Excommunication geboten; heute verfällt jener Strafe nur der, welcher die geheimen Leiter der Secte nicht anzeigt (occultos coryphaeos ac duces).

Ein leiser Zweifel könnte jemanden beim Lesen der Encyklika „Humanum genus“ des heiligen Vaters Leo XIII. befallen, ob er nämlich durch die Worte: „Quaecunque Romani Pontifices Decessores Nostri . . deterrendi ab ejusmodi societatibus aut revocandi caussa sanxerunt, omnia Nos et singula rata habemus atque Auctoritate Nostra Apostolica confirmamus“ nicht etwa über die Strafbestimmungen Pius IX. durch die Bulle „Apostolicae Sedis“ hinaus zu den ausgedehnteren der früheren Päpste zurückgreife und folglich wiederum unter Excommunications-Androhung die Anzeige aller der der Freimaurerei oder deren Begünstigung Schuldigen verlange. Allein abgesehen davon, dass eine derartige Absicht, wenn sie bestanden, wohl klarer und deutlicher würde ausgedrückt sein, liegen in der der Encyklika nachfolgenden Instruction des heiligen Officiums vom 10. Mai 1884 Ausdrücke vor, welche mit einer solchen Annahme unvereinbar sind. Leo XIII. ließ nämlich in jener Instruction, ähnlich wie sein Vorgänger Leo XII., für ein volles Jahr die Reservation der Censur und die Pflicht der Anzeige aufheben, spricht aber nur von der Pflicht, die occultos coryphaeos et duces anzuzeigen; also lag es nicht in seiner Absicht, bezüglich der Anzeige auf die ausgedehnteren Vorschriften Pius VII. und Leos XII. zurückzugreifen.

Nach all dem Gesagten unterliegt es keinem Zweifel, dass auch ein Priester, der dem Freimaurerbunde beitreten oder der ihn irgendwie begünstigen würde, der großen päpstlichen reservierten Excommunication verfallen wäre. Eine Unkenntnis der Sachlage und der von der Kirche verhängten Strafe und infolge dessen eine Entschuldigung vom wirklichen Verfallen in die Censur kann bei einem Priester umsoweniger angenommen werden, als heutzutage nicht einmal ein Laie leicht in solcher Unkenntnis befangen ist. Bei einem Priester, zumal falls irgend einer eine derartige Unkenntnis vorschützen wollte, würde jedenfalls die starke Vermuthung einer gröblich schuldbaren oder gar

affectierten Unwissenheit platzgreifen, welche von der Censur nicht befreit. — Mit dieser Excommunication würde es aber bei einem Priester schwerlich sein Bewenden haben. Würde er, mit der Excommunication belastet, ungebeten ohne dringende Noth die priesterlichen Functionen ausüben, so verfiele er dadurch zugleich noch der Strafe der Irregularität. Fast unausbleiblich ist diese daher vor allem bei einem Priester, dessen Zugehörigkeit zum Freimaurerorden etwa ruchbar wäre und der dennoch in der Ausübung der heiligen Functionen fortführe. Dass darin von neuem eine beständige schwere Versündigung und jedesmal ein vielfältiger Gottesraub läge, braucht des weiteren nicht gesagt zu werden.

II. Da stellt sich nun die andere Frage ein, ob und wie weit eine communicatio in sacris mit einem derartig der Excommunication Verfallenen statthaft sei. Ein kirchliches Verbot besteht nur hinsichtlich der sogenannten vitandi, also hier, wenn jemand von den kirchlichen Obern als der Freimaurerei wegen der Excommunication verfallen zur öffentlichen Kenntnis gebracht wäre. Für die sogenannten tolerati ist den Gläubigen zulieb das kirchliche Verbot des Verkehrs mit einem Excommunicierten, auch in heiligen Dingen, aufgehoben; ein diesbezügliches Verbot bleibt beschränkt auf das natürlich göttliche Gebot, kein Aergernis zu geben, nicht theilzunehmen an fremder Sünde, noch andern ein Anlass dazu zu werden. Dass ein solches Aergernis oder eine solche Theilnahme weit leichter vorliegt bei dem Verkehre mit jemanden, dessen Verfall mit der Kirche und den kirchlichen Strafbestimmungen offenkundig ist, als wenn dies nicht ruchbar ist, dürfte von selbst einleuchten.

Um jedoch hierin ein richtiges Urtheil zu fällen, muss vor allem beachtet werden, dass die Excommunication als solche einen toleratus nicht hindert, auf Ansuchen der Gläubigen die heiligen Functionen auszuüben. Der Zustand schwerer Sünde freilich macht es ihm unerlaubt, davon kann ihn gar kein kirchliches Zugeständnis befreien; allein er selbst kann sich jederzeit bei gutem Willen davon befreien, nöthigenfalls durch einen inneren Act der vollkommenen Reue, der den andern verborgen, nur Gott bekannt ist. Fasst man dies ins Auge, so ist die Milde leicht begreiflich, mit welcher die Moralisten durchgängig die Frage behandeln, ob es statthaft sei, von einem excommunicatus toleratus die Sacramente zu empfangen oder andere heilige Functionen vornehmen zu lassen. Der hl. Alfons fasst nur die Doctrin der früheren Theologen zusammen, wenn er lib. 7. n. 138 und 139 zunächst es als unzweifelhaft erlaubt erklärt, von einem excommunicatus toleratus die Spendung der Sacramente und andere kirchliche Functionen zu begehren, 1) falls es dem betreffenden Gläubigen nöthig oder besonders nützlich wäre, 2) falls der excommunicierte Geistliche amtshalber, z. B. als Pfarrer die Sacramente

zu spenden und die kirchlichen Functionen zu verrichten habe, oder auch, falls er aus sich, ohne gebeten zu sein, sich dazu anschicke; und wenn dann der heilige Lehrer gegen die Ansicht mehrerer strengerer Autoren noch hinzufügt, praktisch sei es statthaft, überhaupt ohne Rücksicht auf die Excommunication des Geistlichen von diesem ohne weiteren Grund die Verrichtung kirchlicher Functionen zu begehren; nur wenn angenommen werden müsste, der Geistliche würde sich um die Wiedererlangung des Gnadenzustandes nicht bemühen, dann dürfte man nicht grundlos ihm zu neuem Sacrileg Anlass werden, ein vernünftiger Grund der eigenen Noth oder des geistlichen Nutzens sei alsdann erforderlich, um sich an einen solchen Geistlichen wenden zu dürfen: so sind in dieser Doctrin wohl die allgemein giltigen Verhaltungsmaßregeln gezeichnet.

Dies alles lässt sich nun in sich genommen auch auf einen wegen Freimaurerei excommunicierten Geistlichen anwenden. Die Vermuthung, dass ein solcher sich nicht besonders bemühe, durch wahre Reue, welche natürlich vom Willen des Austritts aus dem Geheimbunde begleitet sein muss, den Gnadenstand wieder zu gewinnen, wird freilich fürs gewöhnliche eine starke sein: darum wäre eine Aufforderung desselben zur Spendung der Sacramente, zur Feier der heiligen Messe schwerlich statthaft, wenn nicht ein vernünftiger Grund vorläge; läge dieser aber vor, oder feierte der Geistliche aus sich die heiligen Geheimnisse, so würde der Theilnahme daran seitens der Gläubigen an sich nicht gerade etwas im Wege stehen. — Aehnlich wäre das gemeinschaftliche Fungieren anderer Geistlichen mit einem solchen Excommunicierten zu beurtheilen: zu einer Einladung für gottesdienstliche Handlungen wäre ein erheblicher Grund vonnöthen, zu einem Geschehenlassen nicht.

Allein für einen notorischen Anhänger der Geheimbünde dürfte dennoch unter Umständen ein anderer Grund vorliegen, welcher die Theilnahme an den gottesdienstlichen Verrichtungen desselben schwer sündhaft machte. Wenn nämlich diese Theilnahme einen solchen Geistlichen etwa in seiner Stellung schützte, d. h. wenn im Falle der Nichttheilnahme eine Art geistlicher Sperre den pflichtvergessenen Geistlichen zwingen würde, den Platz zu räumen und Raum für einen würdigeren zu schaffen: dann müsste allerdings die fortgesetzte communicatio in sacris, außer im strengen Nothfall, als eine schwere Versündigung angesehen werden.

Aber die aufgeworfenen Fragen sind noch nicht zur vollen Lösung gekommen. Wenn eine Theilnahme an den gottesdienstlichen Verrichtungen eines freimaurerischen Geistlichen statthaft ist, wird sie dann auch Pflicht für die Fälle, wo göttliches oder kirchliches Gebot im allgemeinen die Theilnahme am Gottesdienst oder an den Sacramenten fordert und der genannte Geistliche der einzige ist, der zu-

gänglich wäre? Mit andern Worten, muss ich in Todesgefahr, zu Ostern bei einem solchen Geistlichen beichten, von ihm die heilige Communion empfangen, bei ihm des Sonn- und Feiertags die heilige Messe hören, wenn ich nicht die Gelegenheit der geistlichen Hilfe vonseiten eines würdigen Priesters habe?

Der Fall der Todesgefahr ist wohl der dringlichste. In diesem Fall ist bei Abgang eines andern Priesters selbst ein vitandus berechtigt und verpflichtet, nach eigener, soweit möglich durch vollkommene Reue ins Werk gesetzter Aussöhnung mit Gott dem Sterbenden wenigstens auf dessen Verlangen die Sacramente zu spenden; dieser gehalten, sich dann wenigstens selbst an einen vitandus zu wenden, wenn er ohne Empfang der Sacramente keine hinlängliche Sicherheit seines Gnadenzustandes hätte; umsomehr müsste er sich an einen toleratus wenden. Ja, auch wenn eine genügende Sicherheit über den Gnadenstand vorläge, so dürfte die Pflicht, sich behufs der Sterbesacramente nöthigenfalls an einen toleratus zu wenden, durchgängig betont werden müssen, wenn nicht etwa sehr schwerwiegende Gründe, wie z. B. Gefahr der Perversion, öffentliches Aergernis u. dergl. entgegenständen.

Handelt es sich aber um ein rein kirchliches Gebot, so dürfte die Entscheidung anders ausfallen. Der hl. Alfons sagt l. c. n. 137 mit Lacroix u. a. „wenn man auch nicht gehalten ist, einen excommunicatus toleratus zu meiden, so darf man ihn doch meiden, und zwar auch öffentlich, wenn er öffentlich als ein Excommunicierter bekannt ist". Man kann hinzufügen: Vor Martin V. war es verboten, mit irgend welchem Excommunicierten, außer im Nothfall der Todesgefahr u. dgl., in Communication zu treten, zumal in gottesdienstlichen Handlungen; man war unter schwerer Sünde verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen eher keine Messe zu hören, als der Messe eines Excommunicierten beizuwohnen; Martin V. hat nun dieses Verbot zugunsten der Gläubigen zum größten Theil annulliert, aber doch nicht geboten, von dieser Gunst Gebrauch zu machen. Sollte es wirklich ein Gebot werden, wenn man nur auf diese Weise dem gewöhnlichen Kirchengebot der Sonn- und Feiertagsmesse genügen kann? Wir glauben kaum. Geboten scheint jene communicatio nur, wenn durch deren Unterlassung oder Verweigerung *höhere Pflichten* verletzt würden. Solche höhere Pflicht finde ich z. B. in der Vermeidung von Aergernis, welches ich etwa durch längeres Fernbleiben vom Gottesdienst geben würde, während der betreffende Priester von der höheren geistlichen Behörde in Amt und Würde belassen bleibt[1]) und vielleicht nicht einmal in allgemein be-

[1]) Dass nur auf die schwerwiegendsten Gründe hin von der geistlichen Behörde in solchen Fällen ein Geschehenlassen möglich ist, liegt auf der Hand und zwar nur ein negatives Zulassen durch Nichteingreifen. Auch ein bloßes Zulassen solch eines großen Uebels kann nur durch eine dadurch erreichbare Abwendung noch größerer Uebel berechtigt sein.

kannter Weise der Excommunication unterliegt; solche höhere Pflicht finde ich je nach Umständen in Wahrung des guten Namens eines Priesters, dessen Schuldbarkeit zwar vorläge, aber nicht öffentlich bekannt wäre; solche höhere Pflicht könnte auch die geordnete Selbstliebe sein, welche mich verpflichtete, nicht auf gar lange Zeit hin aller Heilsmittel der heiligen Kirche mich zu berauben, oder auch das positiv göttliche Gebot, welches, abgesehen von der kirchlichen Vorschrift, wenigstens einigemal im Jahre zur Theilnahme an der heiligen Messe und auch einigemal im Leben wenigstens zum Empfang der heiligen Sacramente verpflichtet, wenn nur die Möglichkeit gegeben ist. Also wenn nicht Umstände vorhanden sind, welche eine derartige höhere Pflicht mir auferlegen, dann dürfte die Rücksichtnahme auf die Erfüllung eines bloßen allgemeinen kirchlichen Gebotes nicht den Widerwillen zu überwinden brauchen, den jemand gerechterweise gegen die communicatio in sacris mit einem notorisch excommunicierten Geistlichen hätte. — Für die Beichte ist ein solcher Widerwillen noch in weit höherem Grade berechtigt, wenigstens dann, wenn es sich, wie bei der Freimaurerei, um ein Verbrechen handelt, welches starken Zweifel an der Rechtgläubigkeit des betreffenden Priesters aufkommen läſst. Allerdings würde jemand behufs der Osterbeicht und -Communion sich größeren Beschwerden unterziehen müssen, als um alle Sonn- und Feiertage dem heiligen Messopfer beiwohnen zu können, dürfte beispielshalber vor einer größeren Wegstrecke nicht zurückschrecken; allein einem anerkannten Freimaurer zu beichten, dazu würde meines Erachtens jemand doch nur im höchsten Nothfall verpflichtet sein; eine auch jahrelange Unmöglichkeit, die heiligen Sacramente anders empfangen zu können, dürfte einen solchen Nothfall an sich noch nicht ausmachen.

C. Lösung des aufgestellten Falles. Nach diesen Erörterungen ist die praktische Lösung des vorgelegten Falles kurz diese:

1. Titus dürfte schwerlich deswegen einer schweren Sünde zu zeihen sein, weil er es nicht über sich brachte, bei einem notorisch excommunicierten Freimaurer seine Beichte abzulegen. Freilich möchte es je nach Umständen dennoch für ihn räthlich sein, umsomehr, auf je längere Zeit hin er sonst von den heiligen Sacramenten ferne-bleiben müsste. Pflicht wäre es, das eine- oder anderemal, eventuell gerade zur Osterzeit, falls der Hinzutritt zum freimaurerischen Ortspfarrer ihm zu sehr widerstrebte oder gar ihm gefährlich wäre, eine nicht gar zu weite Reise zu unternehmen, wenn er auf diese Weise der Osterpflicht genügen könnte; ob zehn Stunden Entfernung für zu weit erachtet werden müsste, hienge von den persönlichen und örtlichen Verhältnissen ab. — Würde wegen völligen Mangels an geistlichen Kräften der betreffende Pfarrer von der geistlichen Behörde in Amt und Würden gelassen, so wäre ein Fernbleiben von

dem sonn- und feiertäglichen Gottesdienste leicht mit Aergernis verbunden und darum nicht statthaft; das Fernbleiben von den Sacramenten könnte ein berechtigtes Aergernis nicht geben, oder es könnte dieses durch Erklärung gehoben werden. Die Anhörung der heiligen Messe wäre, auch abgesehen vom Aergernis, an sich schon anzurathen; für den Fall, dass man es zur Pflicht nicht erheben könnte, müsste einigemal im Jahre schon ein erheblicherer Weg zurückgelegt werden; ob, wie im vorliegenden Fall, selbst zehn Stunden Weges, hienge von der Stellung des Titus und den gewöhnlichen Verkehrsmitteln des Landes ab: für Deutschland gälte die Anforderung einer Reise von zehn Stunden als übertrieben; für Brasilien möchte das nicht durchgängig der Fall sein, weil sie dort nicht ungewöhnlich ist und nicht als erhebliche Schwierigkeit zu gelten pflegt.

2. Die Beicht des freimaurerischen Pfarrers macht theoretische Schwierigkeiten nicht, wohl aber praktische. Wenn er dem Beichtvater als Freimaurer bekannt ist, dann macht das Schweigen des Beichtkindes nichts zur Sache, oder vielmehr, es ist ein hinlänglicher Beweis, dass die Disposition zum Bußsacrament völlig mangelt. Dass die Freimaurerei oder deren Begünstigung ein unschuldig Ding sei, darüber in gutem Glauben zu sein, hält heutzutage, wie schon gesagt, selbst bei einem Laien schwer; ganz ausgeschlossen muss diese Annahme bei einem Priester bleiben. Dieser weiß sehr wohl, dass die Kirche jede Theilnahme und Begünstigung an dieser und an ähnlichen Secten unter der strengsten Strafe der Excommunication verboten hat; wenn ihm auch die schlechten Tendenzen des Bundes nicht genauer bekannt sind und er nur die äußere Schale einer gewissen Humanität sieht: so kann er doch, schon um des Verbotes der Kirche willen, nicht daran zweifeln, dass die Theilnahme an dem Bunde eine schwere Versündigung enthält. — Der Beichtvater müsste also sein Beichtkind aufmerksam machen auf die große Schuld und das große Aergernis, auf die Excommunication und auf die durch fortgesetzte Ausübung der heiligen Functionen verwirkte Irregularität.

Ob und wie weit im Gewissensforum eine Aufhebung der Censur und der Irregularität von Cajus ertheilt werden könne, ist nur durch Einsicht in etwa ihm zugetheilte außergewöhnliche Facultäten zu ermessen, falls es sich nicht um eine offenkundige, sondern um eine im Gewissensforum austragbare Sache handeln würde. Allein da in unserm anfangs unterstellten Falle die ganze Sache offenkundig ist, so kann eine völlige Beilegung und Aussöhnung nicht im Beichtstuhl geschehen, sondern nur durch Hinzuziehung der kirchlichen Behörde und deren äußere Gerichtsbarkeit; nur im Nothfall könnte zur Beruhigung des wahrhaft reumüthigen Beichtkindes auch hier im Gewissensforum Censur und Sünde nachgelassen werden; Ent-

haltung von kirchlichen Functionen bis zur Aufhebung der Irregularität und der vollen Aussöhnung im äußeren Forum bliebe strenge Pflicht. Aber, um überhaupt zur Lossprechung und Aussöhnung mit Gott und der Kirche schreiten zu können, müsste selbstverständlich Cajus von seinem Beichtkind den Austritt aus dem Freimaurerbunde und Entsagung jeglicher Theilnahme und Begünstigung desselben fordern, und Anzeige der geheimen Häupter des Bundes, falls ihm diese bekannt wären. Von letzterer könnten ihn sehr gewichtige Gründe, wie z. B. gegründete Furcht schwerwiegender Uebel, entschuldigen, von ersteren nicht.

In der Regel müssen bei Aussöhnung eines Freimaurers überhaupt diese Pflichten vor der priesterlichen Lossprechung erfüllt, die Auslieferung der Insignien vollzogen und die Austrittsanzeige bei dem Freimaurerbunde selbst geschehen sein, die speciellere Art und Weise der Aussöhnung nach den Diöcesanvorschriften, falls diese vorliegen, genau eingehalten werden. Die heilige Pönitentiarie macht in ihren Absolutions-Vollmachten in der Regel folgende Bedingungen: 1. nicht nur Austritt aus der betreffenden Verbindung, sondern Abschwören derselben, 2. die Herausgabe der Bücher, Schriften und Insignien der Secte an den Beichtvater, damit dieser die Gegenstände baldmöglich an den Bischof gelangen lasse; oder falls dieser Auslieferung gewichtige Gründe entgegenstehen würden, das Verbrennen derselben; 3. außerdem je nach Größe der Schuld eine heilsame schwere Buße und häufigern Empfang der Sacramente; 4. Anzeige der geheimen Häupter der Secte. In Ausnahmsfällen aber könnte ohne förmliche Austrittsanzeige der thatsächliche Abbruch jeden Verkehres mit der Loge und mit deren Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Logenbrüder als hinreichender Austritt gelten: solche Ausnahmsfälle können nicht nur persönlicher Natur sein, sondern auch in örtlichen Verhältnissen ihren Grund haben.

Exaeten (Holland). Prof. P. Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. **(Beichtsiegel.)** Ein Spitalgeistlicher legt der Quartalschrift folgenden Fall vor: In unser Krankenhaus kommen viele Concubinarii, die der löblichen Sitte gemäß zum Beichten aufgefordert werden und auch beichten. Sind sie gefährlich krank, so thut man das möglichste, um in ihnen die Reue und den Vorsatz zu erwecken, das sündhafte Leben aufzugeben. Wenn sie aber nicht schwer krank sind und der Beichtvater erst aus der Beicht erfährt, dass sie Concubinarii sind und unter keiner Bedingung die sündhafte Verbindung aufgeben wollen, ja nicht einmal versprechen, dass sie die Sünde der Unzucht nicht mehr begehen, so versteht es sich von selbst, dass sie keine Lossprechung erhalten können. Wie ist das aber zu bewerk-

stelligen, ohne das Beichtsiegel zu brechen? Ueber dem Haupte des Kranken hängt ein Täfelchen, das dem Priester anzeigt, wer neu angekommen ist und daher zu beichten hat. Beichtet er, so bleibt das Täfelchen hängen, um anzuzeigen, wer morgens abzuspeisen ist; erst nach der Communion wird es herabgenommen. Beichtet der Kranke nicht, so nimmt der Priester selbst das Täfelchen herunter. In dem oben angeführten Falle des Concubinarius sieht die Wärterin, ja der ganze Krankensaal, dass der Priester den Kranken beichthört. Wenn der Priester ihn nicht absolvieren kann und das Täfelchen herunternimmt, so verräth er aus der Beicht, dass der Kranke nicht absolviert wurde, oder ist das keine fractio sigilli? Soll die Ansicht richtig sein, dass der Kranke sich selbst die Folgen zuzuschreiben hat, wenn er nicht absolviert wird und dies aus dem Benehmen des Beichtvaters geschlossen oder verrathen wird? Oder auch die Ansicht, dass die Beicht eigentlich keine Beicht war, weil er dazu nicht disponiert war und die Erfordernisse nicht erfüllt hat? — Sagt der Beichtvater dem Pönitenten, er könne ihn nicht absolvieren, könne aber auch das Beichtsiegel nicht brechen, er wolle ihm deshalb den Segen geben und der Kranke solle sich unter einem mit Fleiß herbeigeführten Vorwande nicht abspeisen lassen, so kann man versichert sein, dass er dennoch communiciert, also zu den übrigen Sünden ein Sacrilegium hinzufügt. Ist nun folgender Modus richtig? Ich sage dem Kranken, dass ich ihn nicht absolvieren kann, er möge zum heiligen Geiste um Erleuchtung beten und sich demnach besser vorbereiten, ich wolle also die Beicht abbrechen, das Täfelchen abnehmen und der Wärterin, wenn sie etwa fragt, ob er abgespeist werde, sagen: Nein, er will sich noch weiter vorbereiten, stehe dann auf und thue, wie gesagt; ist da keine fractio sigilli? Oder wie soll sich der Geistliche hier verhalten?

Es handelt sich hier um das Beichtsiegel. Die Quelle des Beichtsiegels ist die sacramentale Beicht, d. i. jene Beicht, welche abgelegt wird, um die sacramentale Absolution zu erlangen. (in ordine ad sacramentalem absolutionem). Eine sacramentale Beicht ist nicht 1. eine rein historische Erzählung der Sünden, wenn z. B. jemand in vertrautem Gespräche dem Priester sein vergangenes Sündenleben erzählt, ohne irgendwelche Beziehung auf das Bußsacrament. Eine sacramentale Beicht ist nicht 2. eine Beicht in der Absicht, um Rath zu fragen, ohne dass der Fragende das Sacrament empfangen will; doch kann hier das secretum naturale verpflichten. Eine sacramentale Beicht ist nicht 3. eine Beicht, abgelegt, den Beichtvater zu täuschen, zu verspotten, zur Sünde zu verleiten, etwas zu erpressen, äußerlich dem Befehle des Oberen zu genügen, z. B. wenn der Pönitent dem Beichtvater etwa erklärt: „Ich bin nicht gekommen, um zu beichten, sondern weil ich meiner Frau einen Beichtzettel mit-

bringen muſs.“ In einem ſolchen Falle beſteht kein Beichtſiegel, man braucht an ſich dem Betreffenden gar keinen Beichtzettel zu geben. Doch wird hier in der Regel die Pflicht beſtehen, den Betreffenden nicht öffentlich zu infamieren und den Schein zu vermeiden, als ob man das Beichtſiegel gebrochen hätte; denn die Umſtehenden könnten, wenn man den Beichtzettel verweigert, auf den Gedanken kommen, daſs der Beichtvater den Beichtzettel verweigere, weil er nicht abſolvieren konnte. Dagegen iſt eine ſacramentale Beicht eine aus irgend einem Defecte ungiltige Beicht wegen Mangel an Dispoſition, ſacrilegiſchen Verſchweigens von Seite des Pönitenten, oder aus Mangel an Intention oder Jurisdiction ſeitens des Beichtvaters. Nur wenn der Pönitent wiſſentlich einem Laien oder einem nicht mit Jurisdiction verſehenen Prieſter gebeichtet hätte, fällt die Beicht nur unter das secretum naturale, außer der Pönitent hätte dem Prieſter gebeichtet, damit dieſer ſich die fehlende Jurisdiction verſchaffe und dann abſolviere. — Unter das Beichtſiegel aber fällt alles, deſſen Offenbarung das Sacrament odios machen oder dem Pönitenten beſchwerlich fallen könnte.

Das Conc. Lateran. IV. c. 21 ſagt: „Caveat autem omnino confessarius, ne verbo aut signo aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem.“ Man unterſcheidet nun eine directe und indirecte Verletzung des Beichtſiegels. Direct wird es verletzt, wenn man ausdrücklich etwas, was unter das Beichtſiegel fällt, vom Pönitenten offenbart, indirect, wenn man ſo redet, daſs andere auf die Beicht ſchließen können, oder wenn man ſich in ſeiner äußeren Handlungsweiſe durch die aus der Beicht gewonnene Erkenntnis leiten läſst. Vom Beichtſiegel entbinden kann nur die ausdrückliche Erlaubnis des Pönitenten, und dieſe Erlaubnis kann den Beichtvater nur dann vom Beichtſiegel entbinden, wenn ſie vollſtändig frei gegeben und auch nicht durch Ehrfurcht (reverentia) erzwungen wurde.

Wenden wir die Principien auf unſern Fall an, ſo iſt vor Allem feſtzuhalten, daſs die Beicht eine ſacramentale iſt, auch wenn der Pönitent aus Mangel an Reue und Vorſatz nicht abſolviert werden kann. Selbſt wenn der Kranke auch nur durch die Hausordnung des Spitals zum Beichten veranlaſst wurde, ſo iſt die Beicht als eine ſacramentale anzuſehen, wenn der Pönitent nicht ausdrücklich dem Beichtvater erklärt, daſs er bloß zum Scheine und rein äußerlich eine Beicht ablege. Dann aber iſt zu beachten, daſs in der Darſtellung des Falles gar nichts davon erwähnt iſt, wie der Pönitent ſich dem Vorſchlage des Beichtvaters gegenüber verhalten, ob er zugeſtimmt habe oder nicht. Hat der Pönitent dem Vorſchlage des Beichtvaters nicht ausdrücklich zugeſtimmt, ſo liegt ein indirecter Bruch des Beichtſiegels vor, weil der Prieſter in ſeinem äußeren Verhalten durch Abnehmen des Täfelchens ſich von der in der Beicht gewonnenen

Erkenntnis leiten läſst. Und für die Wärterin und die übrigen Anwesenden liegt die Vermuthung sehr nahe, daſs der Pönitent aus Mangel an Disposition nicht absolviert worden sei. Die Ansicht, daſs der Pönitent es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn er aus Mangel an Disposition nicht absolviert und dies nun aus dem Benehmen des Beichtvaters erschlossen wird, ist unhaltbar, denn der Beichtvater darf eben in seinem äußeren Benehmen sich nicht durch die aus der Beicht gewonnene Erkenntnis leiten lassen. Wenn also der Pönitent die Erlaubnis verweigert oder nicht ausdrücklich gegeben hat, daſs der Beichtvater das Täfelchen abnehme und der Wärterin jene Mittheilung mache, so bleibt dem Beichtvater nichts anderes übrig, als dem Pönitenten zu sagen, daſs er, weil nicht absolviert, auch nicht communicieren dürfe. Der Kranke möge also der Wärterin oder auch ihm selber außer der Beicht erklären, daſs er nicht communicieren wolle, oder er möge absichtlich etwas genießen u. dgl., um so nicht communicieren zu können. Will der Pönitent sich auf etwas derartiges nicht einlassen, trotz aller Bitten des Beichtvaters, so muſs eben der Beichtvater ihn seinem Schicksale überlassen und ihm am nächsten Morgen die Communion bringen. Wenn aber der Pönitent mit dem Vorgehen des Beichtvaters sich einverstanden erklärt hat und zwar vollständig frei — ein Punkt, der hier sehr zu beachten ist — dann ist an sich eine Verletzung des Beichtsiegels in der Handlungsweise des Geistlichen nicht enthalten, aber es könnte hier sehr leicht bei der Wärterin und den übrigen Anwesenden der Verdacht entstehen, daſs der Beichtvater das Beichtsiegel gebrochen habe, da ja er allein die Handlung vornimmt und die Erklärung abgibt; es würde also auch dadurch das Sacrament odios werden und darum erscheint mir diese Handlungsweise im vorliegenden Falle nicht zuläſsig. Deshalb wird der Priester hier überhaupt nichts anderes thun können, als daſs er den Kranken bittet, von der Communion abzustehen und sogleich nach der Beicht die Erklärung abzugeben, daſs er am nächsten Morgen noch nicht communicieren wolle. Dagegen darf er aber außer der Beicht nicht den Kranken selbst fragen, ob er am nächsten Tage communicieren wolle, um so diese Erklärung zu veranlassen, denn darin läge schon ein Bruch des Beichtsiegels. Nur wenn der Kranke damit zufrieden ist, daſs der Geistliche die Frage stelle, und die Erklärung abgeben will, — da hier der Kranke selbst die Erklärung abgibt, wäre die suspicio fracti sigilli nicht so leicht zu befürchten — oder wenn er auch sonst regelmäßig an die Kranken diese Frage stellt, kann er außer der Beicht darüber fragen. Da nach der Darstellung des Falles der betreffende Spitalgeistliche öfters in diese Verlegenheit kommen kann, so würde ich ihm rathen, fortan jedem Kranken nach und außer der Beicht eine Frage betreffs der nachfolgenden Communion zu stellen.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. A. Goepfert.

III. **(Ueber die Giltigkeit einer formlos geschlossenen Mischehe und deren Folgen.)** In einer katholischen Pfarrei Unterfrankens ist ein Ehepaar ansäßig (der Protestant Fritz Müller und seine katholische Frau Theresia), welches sich von dem protestantischen Pastor in Gotha trauen ließ, ohne sich um den katholischen Pfarrer alldort zu kümmern. Die Frau kommt zur Beichte und es erheben sich die Fragen: Ist die Ehe giltig? Ist sie Sacrament? Wenn nicht, wie ist die Sache in Ordnung zu bringen? Kann die Frau absolviert werden?

1. Die Beantwortung der letzteren Fragen hängt vornehmlich von der Lösung der erstgestellten ab, ob die Ehe giltig sei. Zu diesem Zwecke ist vor Allem zu untersuchen, ob das Trienter Concilsdecret über den formellen Abschluss der Ehe „Tametsi“ (Sess. XXIV. de ref. matr. cap. I.) in Gotha verkündet worden sei oder nicht. Dass die Nupturienten ihre Ehe vor dem protestantischen Pfarrer eingiengen, ist hier nicht von Belang, da die vor einem nichtkatholischen Pfarrer eingegangene Ehe im kirchenrechtlichen Sinn einer formlosen Ehe gleichkommt. Die sächsischen Lande fielen noch vor Abhaltung des Concils von Trient von der katholischen Kirche ab, und war deshalb die Promulgation des betreffenden Concilsdecrets nicht ausführbar. Die dort abgeschlossenen Ehen sind daher nach der Absicht der Concilsväter und dem hieraus erflossenen Schlusssatze des Caput „Tametsi“ auch ohne Wahrung der hier vorgeschriebenen Form nicht als Concubinate, sondern als wahre und sacramentale Ehen anzusehen (clandestina matrimonia rata et vera sunt matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, vergl. die Anfangsworte des Decretes). Hiemit stimmt auch die Praxis verschiedener Ordinariate überein, welche die in jenen Provinzen und Ländern eingegangenen clandestinen Ehen für giltig erachten. Eine nähere Recherche hierüber ist daher nicht geboten. Die Frage, ob die Trienter Eheschließungsform dortselbst nicht durch fortgesetzte Uebung und Gewohnheit im Gebrauche sei, ist in unserem Fall gegenstandslos, da die Observanz nur bei rein katholischen, nicht bei gemischten Ehen verpflichtende Kraft hat. Demnach ist die von Theresia mit ihrem Ehegespons Fritz, der damals in Gotha Domicil oder Quasidomicil hatte, abgeschlossene eheliche Verbindung nach katholischem Kirchenrechte eine giltige Ehe, vorausgesetzt, dass es sich als unzweifelhaft erwies, dass sie bei Eingehung derselben die Absicht hatten, eine dauernde und unauflösliche Lebensverbindung zu schließen.

2. War die Ehe damals, wo sie in Gotha eingegangen wurde, giltig, so ist sie es auch jetzt in der gänzlich katholischen Pfarrei, wo das Decret des Concils von Trient publiciert wurde und das Ehepaar nunmehr Wohnsitz hat. Denn matrimonium semel ratum semper est ratum. Hieraus folgt, dass die zweite Frage, ob die

besagte Ehe Sacrament sei, zu bejahen ist. Denn jede giltige Ehe unter Getauften ist Sacrament, und behaupten, eine giltige Ehe unter Christen sei nicht Sacrament, ist Verleugnung des Dogmas, das in den Worten des Concils von Trient seinen Ausdruck fand: Matrimonium est vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum (vgl. Sess. XXIV. de ref. matr. can. I.)

3. Da die Ehe giltig und Sacrament ist, so ist eine Revalidation oder Convalidation der Ehe durch erneute Consenserklärung, wozu es der oberhirtlichen Weisung bedürfte, nicht vorzunehmen. Ist die Ehefrau darüber im Zweifel, so wird ihr der Beichtvater die nöthige Belehrung geben und ihr begreiflich machen, dass ihre Ehe eine sacramentale, unauflösliche Verbindung sei. Hat sie diese persönlich für ungiltig erachtet und ohne sich hierüber Aufschluss zu erbitten, die eheliche Gemeinschaft fortgesetzt, so ist sie nach ihrem Gewissen zu richten. Sie hat gesündigt und ist zur Reue über ihre Fehltritte anzuhalten. Jedenfalls wird noch nachträglich Dispensation vom Impediment der Häresie oder mixta religio einzuholen sein.

4. Selbstverständlich hat Theresia durch Umgehung des katholischen in Gotha befindlichen Pfarrers und durch Außerachtlassung der kirchlichen Eherechtsvorschriften, namentlich durch Verehelichung mit einem Nichtkatholiken ohne Erwirkung der nöthigen Dispensation, durch verschuldete Unterlassung des Brautexamens und der Proclamation, sowie durch Verschmähung der kirchlichen Einsegnung sich schwerer Sünde schuldig gemacht. Erweckt sie hierüber die übernatürliche Reue, so kann sie losgesprochen werden, wenn sie im Uebrigen bereit ist, ihre Pflichten als katholische Gattin und Mutter zu erfüllen. Insbesondere ist zu untersuchen, ob die der Ehe bereits entsprossenen oder zu erwartenden Kinder nach katholischem Ritus getauft und nach den Lehren und Grundsätzen der katholischen Religion erzogen und unterrichtet werden. Ist dies der Fall, so erfolgt die Lossprechung; doch soll die Pönitentin bedacht sein, ihren protestantischen Gatten durch Gebet, Wort und erbauliches Beispiel für die katholische Kirche zu gewinnen. Ist die katholische Kindererziehung nicht gewährleistet, so ist Theresia zum Empfang der heiligen Sacramente nur dann zuzulassen, wenn sie sich verpflichtet, die kath. Erziehung sämmtlicher Kinder mit allen ihr zustehenden moralischen Mitteln anzustreben, oder wenn dies der Vater hartnäckig verweigert, wenigstens die Mädchen der katholischen Religion zuzuführen. Will sie dies nicht, so fehlt ihr die zum Empfang der Sacramente der Buße und des Altars nöthige Disposition, weil sie hiemit selbst dem Glauben und der Lebensgemeinschaft der katholischen Kirche entsagt. War sie aber bisher schon nach Kräften für die katholische Kindererziehung besorgt, ohne dass ihr dies noch gelungen ist, so kann sie

losgesprochen werden; doch soll sie, um Aergernis zu vermeiden, nicht öffentlich zur heiligen Communion hinzutreten, sondern dieselbe geheim oder an einem andern Orte, wo die protestantische Kindererziehung unbekannt ist, empfangen.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. Kihn.

IV. **(Nicht jede Parteilichkeit und Rechtsverletzung ist Simonie!)** Folgender nicht genügend klare, vielmehr wie sich zeigen wird, ergänzungsbedürftige Casus wurde uns vorgelegt. Der Priester Fabius suchte beim Bischof um Dimissorien an, diese werden ihm gegen Vorweisung der bedingten Aufnahme in eine andere Diöcese zugesichert. Inzwischen besuchte Fabius einmal seinen Bischof und dieser versprach ihm die Pfarre N. auszuschreiben und ihn dort zu instituieren. Um die Pfarre bewarben sich mehrere, unter denen Fabius der mindest würdige war. Gleichwohl wurde er vom Laien Patron Titus präsentiert und daraufhin vom Bischof investiert. Der hochw. Einsender stellt nun die Frage, ob das Vorgehen des Bischofs simonistisch gewesen und nimmt keinen Anstand, die Frage zu bejahen. Der Bischof habe gewusst, dass Fabius der minder würdige Bewerber gewesen, er habe durch dessen Vorschlag indirect eine Simonie begangen, direct aber, soferne er demselben die Pfarre versprochen habe zum Zwecke, den reiselustigen Mann in der Diöcese zurückzuhalten: die studiosa voluntas sei des Bischofs gegebenes Wort gewesen, das pretium temporale sei Fabius, welchen der Bischof der Diöcese sichern wollte, das spirituale, beziehungsweise spirituali annexum ist die Pfarre.

Dagegen ist folgendes zu bemerken: Die Annahme, Fabius sei der Preis, um welchen der Bischof die Pfründe eben demselben Fabius verliehen habe, gibt sich auf den ersten Blick als zu künstlich zu erkennen. Richtiger könnte Fabius oder dessen Verbleib in der Diöcese als dasjenige angesehen werden, was der Ordinarius um den Preis der Pfründe erwerben will. Dass aber Fabius in der Diöcese bleibt, ist kein temporale im Sinne der bekannten von der Schule recipierten Definition der Simonie; insbesondere ist dies kein obsequium, welches die Stelle der Geldzahlung vertritt, vielmehr handelt es sich lediglich um Fortdauer des canonischen Verhältnisses zwischen Priester und Diöcese. Dieses Verhältnis der Incardination ist aber nicht privatrechtlicher, sondern öffentlichrechtlicher Natur, ist nicht weltlicher, sondern geistlicher Art, kann passend ein spirituali annexum genannt werden. Daraus folgt, dass die Zusicherung der Aufnahme in den Clerus einer Diöcese um Geldeswert Simonie wäre, nicht aber liegt eine Simonie vor, wenn durch Versprechen von Geld und anderen schätzbaren Leistungen jemand bewogen würde, in dem bereits zu Recht bestehenden Verhältnis der Incorporation im Diöcesanclerus

einfach auszuharren. Noch viel weniger kann an Simonie gedacht werden, wenn die Mittel, wodurch jemand zum Verbleib in der Diöcese bewogen werden soll, durchaus kirchlicher Art sind, selbst ein spirituali annexum, also insbesondere ein Benefiz oder eine ähnliche kirchliche Stellung. Damit stimmt auch die kirchliche Praxis überein, wonach es dem Bischof ausdrücklich freigestellt ist, dem noch nicht bepfründeten Cleriker, welcher um seine Entlassung bittet, dieselbe unter dem Hinweis zu verweigern, dass demselben in nächster Zeit ein passendes Benefiz werde verliehen werden. Allerdings darf dies nicht so verstanden werden, als ob der Ordinarius ein rechtskräftiges Versprechen, eine bestimmte, etwa noch gar nicht erledigte Pfründe zu conferieren, geben könne. Eine dermalen noch besetzte Pfründe zu versprechen, wäre die Ertheilung einer rechtlich unzulässigen Exspectanz; aber auch eine vacante Pfründe kann, wenn es sich um ein Patronats-Benefiz, sowie wenn es sich um eine Seelsorgepfründe handelt, der Bischof nicht frei vergeben und versprechen, da er in ersterem Falle an den Vorschlag des Patrons, im anderen an das Votum der Concursexaminatoren gebunden ist. Es kann sich also nur darum handeln, dass der Bischof dem Geistlichen, welcher die Diöcese verlassen will, in Aussicht stellt, ihn soweit möglich zu bedenken. Aber auch daraus darf ein Princip nicht gemacht werden, als ob der Bischof in allen Fällen recht thäte, seine Cleriker durch solche Versprechungen zurückzuhalten. Es bleibt vielmehr dem klugen Ermessen des Ordinarius überlassen, ob er solches thun will oder nicht. Letzteres wird sich dann empfehlen, wenn zu besorgen ist, dass der Cleriker mit der Bitte um Entlassung geradezu eine Pression auf den Bischof üben will. Mag aber der Bischof im einzelnen Fall in Begünstigung des Clerikers auch zu weit gehen, mag er seine Protection einem an sich nicht würdigen Subjecte schenken, von Simonie kann gleichwohl nicht die Rede sein. Denn das darf nicht vergessen werden, dass der Begriff der Simonia juris divini strict zu interpretieren ist und auch diejenigen Gesetze, welche die Simonia juris ecclesiastici betreffen, nicht auf andere, nicht im Gesetze genannte Fälle ausgedehnt werden darf. Ein Gesetz, welches Parteilichkeit oder unkluge Auswahl von Schützlingen seitens des Bischofs für Simonie erklärt, besteht aber nicht.

Völlig unklar ist, wie im mitgetheilten Casus der Bischof deshalb der indirecten Simonie bezichtiget wird, weil er Fabius als den minder würdigen der Bewerber dem Patron vorgeschlagen habe. Allem Anschein nach setzt dieses harte Urtheil voraus, dass der Bischof seinen Einfluss beim Patron geltend machte, dass dieser den Fabius, den vom Bischof gewünschten Cleriker, präsentiere. Vielleicht denkt der Casuistiker an munus a lingua. Aber schon Gratian hat (ad c. 120. 122. C. 1, Q. 1) erkannt, dass entfernt nicht jedes Fürwort und jede

Empfehlung eines Bewerbers als Simonie zu qualificieren ist. Der Ausdruck munus a lingua ist doch dem andern: munus a manu und ab obsequio coordiniert. Geld und Leistung hat für denjenigen, dem es gegeben wird, einen Wert; das Wort, die Fürsprache hat aber nicht für denjenigen, dem gegenüber und bei dem sie angebracht wird, einen Wert, sondern der Natur der Sache nach ist sie etwas schätzbares, ein pretium nur vom Standpunkte desjenigen, zu dessen Gunsten sie geschieht. Von einer Empfehlung des Patrons bei irgend einem andern müsste also die Rede sein, dann könnte die Frage nach dem simonistischen Charakter eines solchen munus a lingua aufgeworfen werden.

Hat der Bischof einen seiner Ueberzeugung nach Unwürdigen oder minder Würdigen zur Präsentation empfohlen, so hat er immerhin unrecht gehandelt, aber eine Simonie hat er nicht begangen. Dies geht daraus hervor, dass das Kirchenrecht für die analogen Fälle einer innerlich grundlosen, vielleicht parteiischen Beurtheilung der Tauglichkeit von Bewerbern um eine Curatpfründe seitens der Synodal-Examinatoren und eines schiefen Urtheils des Bischofs über die Würdigkeit des von ihm gewählten Beneficiaten eigene Rechtsmittel (die appellatio a mala relatione examinatorum und die appellatio ab irrationabili judicio episcopi) gewährt, nicht aber die Klage wegen Simonie. In allen diesen Fällen bildet zunächst eine behauptete, rechtswidrige, irrthümliche, parteiische Handlung den Gegenstand der Beschwerde; das Verbrechen der Simonie kann allerdings mit der erwähnten Regelwidrigkeit concurrieren, muss aber selbständig erwiesen werden. Von Simonie ist in alleweg erst dann die Rede, wenn die vom Rechte gekennzeichneten Indicien dieses Verbrechens: rechtswidrige Forderung oder Annahme von Geld und Geldeswert für eine geistliche oder kirchliche Leistung als deren Aequivalent, in der That vorliegen.

Graz (Steiermark).

Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

V. **(Die Auslassung von Messen seitens eines Beneficiaten.)** Pater Josef ist Beneficiat an einer Collegiatkirche. Seine einzige Verpflichtung besteht darin, dass er täglich persönlich für den verstorbenen Stifter das heilige Messopfer darbringt. Sterbend hatte derselbe sein Vermögen dem Capitel vermacht, indem er einzig die für die Stiftung nöthige Summe mit der Bestimmung ausnahm, dass ein Glied seiner Familie das Beneficium erhalten solle. Der gesunkene Wert des Geldes macht, dass das ausgesetzte Stipendium kaum für den Unterhalt des Pater Josef ausreicht. Einige Jahre hindurch hat Pater Josef im Sommer die geistlichen Uebungen gemacht und sich dann auf vier bis fünf Wochen auf das Land zurückgezogen, um seine schwache Gesundheit zu

kräftigen. Während dieser Zeit hat er es indes unterlassen, für einen Stellvertreter zu sorgen. Bei der Visitation legt der Bischof dem Capitel die Verpflichtung auf, bei nochmaliger längerer Abwesenheit Pater Josefs einen Stellvertreter auf dessen Kosten zu bestellen. Pater Josef glaubt:

1) Dass er hiezu nicht verpflichtet sei unter den gedachten Umständen;

2) dass der Bischof solange keine Veranlassung zum Einschreiten hatte, als keine Klage des Capitels vorlag;

3) dass alsdann Beneficiat Peter zu gleicher Maßregel gehalten sei, der stiftungsgemäß an den gebotenen Festtagen an einem bestimmten Altare zu celebrieren hat, diese Pflicht aber am bestimmten Altare an jenen Tagen nicht erfüllt, die zwar zur Zeit des Stifters gebotene Festtage waren, jetzt aber aufgehört haben, es zu sein.

Antwort. 1. Pater Josef kann nicht aus dem Grunde, dass er der Familie des Erblassers angehört, noch auch weil das ausgesetzte Stipendium ein verhältnismäßig geringes ist, auf ein Vorrecht Anspruch machen, wie er es begehrt, da sich hiefür keine Bestimmung des Rechtes anführen lässt. (Necessitas vel evidens utilitas.) Es bleibt also einzig die Frage, ob die geistlichen Uebungen und seine Schwächlichkeit einen solchen Rechtstitel bieten. Um diese Frage beantworten zu können, muss zunächst eine andere, über die Natur seines Beneficiums, gelöst werden.

A. In den Messstiftungen wird die Verpflichtung der Persolvierung der heiligen Messe auf zwei verschiedene Weisen ausgedrückt. Entweder nämlich heißt es, dass der Beneficiat „per se ipsum“ die Messen zu lesen hat, oder aber die betreffenden Worte lauten einzig: celebrabit... residebit. Hiernach sind zwei Arten von Messstiftungen zu unterscheiden. Welches ist der Sinn der Worte per se ipsum, welches die Meinung, welche die Stifter hatten, als sie eine solche Verpflichtung schufen? Fasst man die Worte in dem Sinne, dass der Stifter dem Beneficiaten einzig eine persönliche Last auferlegen wollte, so gelten für diese Messe dieselben Bestimmungen, wie für andere rein persönliche Pflichten, die mit Beneficien verbunden sind, z. B. wie für das Breviergebet im Chore. In diesem Falle wäre also der Beneficiat von jeder Verpflichtung, sich im Fall von Krankheit u. s. f. einen Stellvertreter zu bestellen, frei. Das gleiche würde bei dem Vorhandensein anderer vernünftiger Gründe statthaben, soweit diese im Rechte und Herkommen begründet sind.

Wenn etwa früher einmal Beneficien bestanden haben, von denen eine solche Auslegung gelten konnte, so existieren sie in unseren Zeiten sicher nicht mehr. Der Sinn des Wortes per se ipsum wird also nunmehr weniger nach der juridischen Formel, als nach der Absicht des Stifters selbst zu beurtheilen sein. Wenn nicht das eben

erwähnte Gegentheil feststeht, darf im allgemeinen bei Messstiftungen die Annahme als Regel gelten, dass es die Absicht des Fundators war, sich Messen zu verschaffen, die seiner Seele Trost und Erlösung bringen. Bezeichnet er also eine bestimmte Person, welche diese Messe persönlich (per se ipsum oder ein äquivalenter Ausdruck) zu lesen hat, so ist hierin nur eine weitere Vorsorge zu sehen, dass jederzeit ein Priester da sei, den andere Pflichten nicht daran hindern, der gestifteten Messpflicht genügezuleisten. Dass dies der Sinn der Worte per se ipsum ist, geht aus der heutigen Praxis der heiligen Concilscongregation hervor. Vergleicht man die Entscheidungen, welche Benedict XIV. noch als Secretär dieser Congregation in seinem Discursus für die Entscheidung vom 8. August 1722 (S. Thesaurus Resolutionum) anführt, so sieht man allerdings in diesen eine gewisse Mannigfaltigkeit, die sich schwer zu einem Grundsatze vereinen läſst. Ließ nämlich die Entscheidung Papst Alexanders III.. von der sofort die Rede sein wird, eine gewisse Weitherzigkeit für diejenigen zu, die eine rein persönliche Verpflichtung hatten, das heilige Messopfer zu feiern, so forderte auf der anderen Seite die Bestimmung des Trienter Concils (Sess. 25. De Ref. c 5.) eine genaue Beobachtung der Vorschriften des Stifters. Dies hatte u. a. auch eine strengere Auslegung der Worte per se ipsos im Gefolge, aber bisweilen auch die Unterlassung der Besorgung eines Stellvertreters im Falle der Verhinderung. Da indes, besonders in den neueren Stiftungen, über die Willensmeinung des Stifters kein Zweifel sein konnte, dass er weniger den juristischen Begriff, als vielmehr eine bestimmte ihm vorschwebende Absicht in die Bestimmungen aufzunehmen beabsichtigte, erschienen bereits in früheren Jahrhunderten im Sinne der Tridentiner Bestimmung Entscheidungen, welche diese Absicht zur Richtschnur nahmen. In unserer Zeit ist dies, wie Avanzini bezeugt (Acta S. Sed. VII 183.), die ständige Praxis, so dass die entgegenstehenden Ansichten Ferraris u. a., selbst wo sie sich auf früher ergangene Entscheidungen stützen, nicht mehr zugunsten der Beneficiaten angeführt oder befolgt werden können.

Dies vorausgesetzt, ist nun die Frage zu beantworten: Kann ein solcher Beneficiat einige Zeit abwesend sein, ohne für einen Stellvertreter sorgen zu müssen? Papst Alexander III. entschied in einem ähnlichen Falle (Cap. 11. de Presb.): Quam siquidem institutionem eatenus confirmamus, ut praedictus sacerdos, nisi infirmitate corporis fuerit impeditus, assidue debeat . . missarum solemnia celebrare. In der Auslegung dieses Textes gehen die Erklärer weit auseinander. „Einige“, sagt Giraldi, „sind allzu engherzig und beschränken die Zeit, innerhalb welcher der kranke Beneficiat nicht verpflichtet ist, für einen Stellvertreter Sorge zu tragen, auf zehn Tage. Andere dehnen diese Zeit mit einem Mailänder Concil (VII. titul.

de Missis) auf einen Monat aus." Gewiss ist einerseits, dass dem Beneficiaten in unserem Falle gewährt werden muss, was die Glosse in L. Arboribus § De illa ff. de usur. sagt: non esse denegandum salarium famulo, qui exiguo tempore aegrotavit, dass er also, verpflichtet, per se ipsum der Messpflicht zu genügen, nicht bei jeder Verhinderung durch Kränklichkeit verpflichtet ist, für einen Stellvertreter zu sorgen. Andererseits hat die heilige Congregation des Trid. Conc. in mehreren Fällen 15 Tage als Frist angesetzt, welche dem Willen des Stifters wohl meist entsprechen mag. (4. Juni 1689, 17. Nov. 1695, 25. Sept. 1695: In casu infirmitatis non excedentis quindecim dies.) Gibt es also noch andere Gründe, welche den Beneficiaten zeitweise von der Erfüllung seiner Verpflichtung entschuldigen, so bleibt als sichere Regel bestehen, dass diese Gesammtzeit nicht mehr als 15 Tage innerhalb eines Jahres umfassen darf, widrigenfalls ihm die Pflicht obliegt, für einen Stellvertreter zu sorgen.

In der That geben die Erklärer des Rechtes noch zwei Gründe an, weshalb der Beneficiat per se ipsum der Messpflicht zu genügen hat, zeitweise von der Erfüllung derselben als entschuldigt gelten kann: Herzensreinheit und Andacht (honestas et devotio). Silvester, Navarrus, Suarez, Barbosa und andere große Theologen sind der Ansicht, der Beneficiat dürfe wohl einmal in der Woche „andachtshalber" sich eine Unterlassung seiner Pflicht ungestraft gestatten. Andere indes machen, und wie wir oben sahen mit Recht darauf aufmerksam, dass das Maß von der Absicht des Stifters herzuleiten ist, die sicherlich nicht dahin gieng, sich einer so hohen Zahl von heiligen Messen, 52 in einem Jahre, zu berauben, während er ein Stipendium anwies, das für die tägliche Celebration ausreichend ist. Cabassutius trifft also wohl das Rechte, wenn er höchstens einmal im Monat gestattet, die Feier der gestifteten Messe honestatis aut devotionis causa zu unterlassen, ohne dass für einen Stellvertreter gesorgt wird. Das innere Wesen der causa honestatis vel devotionis spricht hiefür, eine Entscheidung der heiligen Congregation macht diese Meinung wahrscheinlich und auch die oben betreffs der Krankheit citierten Zeiträume verleihen ihr einiges Gewicht.

Die honestas erfordert alsdann die Unterlassung der Messe, wenn der Priester im Stande der Todsünde und in die Unmöglichkeit versetzt wäre, noch vor der fraglichen Celebration einen Beichtvater zu erlangen. Wäre nun ein Priester wöchentlich in dieser traurigen Lage, so wäre diese wahrlich seiner Bosheit zuzuschreiben, die dann jedenfalls gegen den Willen des Stifters ein Privilegium nicht zu schaffen vermag. Die devotio aber, die zur würdigen Feier des hochheiligen Geheimnisses erfordert wird, wird dem Priester nur dann so oft abgehen, wenn er nicht betet und nichts thut, um die Hindernisse

gottergebener Andacht aus seinem Herzen zu entfernen. In beiden Fällen wäre also die Sünde der Anlaß zur Verabsäumung seiner Pflicht, und folglich wäre der Beneficiat sicher gehalten, durch einen Stellvertreter seiner Pflicht genügezuleisten. Die heilige Concils-Congregation erhielt im Jahre 1683 eine Anzahl hierauf bezüglicher Anfragen (Dioec. Collens.), auf die sie unter dem 18. September desselben Jahres die nachfolgenden Entscheidungen gab: I An Sacerdotes, obligati ratione beneficii, capellaniae, legati aut stipendii celebrare quotidie Missam per se ipsos, possint aliquando a celebratione vacare? II. Quando et quoties a dicta celebratione vacare possint? Sacra etc. ad I et II respondit affirmative, concurrente aliqua rationabili causa. Auf die Frage indes: V An illis diebus, quibus licite vacant a Celebratione, teneantur Missam ab aliis celebrare facere juxta intentionem Fundatorum? distulit Resolutionem, und entgegnete endlich am 13. November desselben Jahres 1683: Dabitur Resolutio in casibus particularibus. Benedict XIV. berührt diese Frage, citiert das angeführte Decret, unterläßt es indes, sich für eine der streitigen Ansichten zu erklären.

Die drei angeführten Gründe der Krankheit, der Herzensreinheit und der Andacht zeigen zur Genüge, daß der Beneficiat an den Tagen, an denen er etwa erlaubterweise die Erfüllung seiner Beneficiatspflicht unterläßt, nicht für sich oder einen anderen die heilige Messe lesen kann. Dies wird durch die angeführte Entscheidung bestätigt. Auf die Frage III An diebus licitae vacationis possint Missam pro se ipsis vel aliis praeterquam pro Fundatoribus celebrare? Resp. Ad III. Negative.

Die Frage, ob und inwieweit Pater Josef etwa angehalten werden kann, für die ausgelassenen Messen Ersatz zu leisten, wird nicht weiter berührt, da in solchen Fällen meistens die apostolische Vollmacht des heiligen Stuhles angerufen wird.

B. Das einzige Privileg, welches der Zusatz per se ipsum in den Bestimmungen des Stifters für den Beneficiaten herleiten läßt, ist also die Befreiung von der Verpflichtung innerhalb 15 Tagen des Jahres für einen Stellvertreter in der Erfüllung der Meßpflicht zu sorgen. Wenn der Testator bestimmt, der Beneficiat solle „celebrare, residere“ oder ähnlich, so schließt diese Bestimmung die Möglichkeit und damit gegebenen Falles die Pflicht ein, durch einen anderen der Verpflichtung genugzuthun (Decis. Rota 9 mart. 1714 und 4. Februar 1715). Noch vielmehr also besteht die Verpflichtung, für einen Stellvertreter Sorge zu tragen, wenn die Clausel lautet: si per se non possit, celebrare faciat per alium. Die heilige Congregation des Trid. Conc. hat dies in der bereits citierten Entscheidung vom 18. Sept. 1683 ausgesprochen: VI An sacerdotes .. obligati celebrare Missam quotidie, absque tamen onere celebrandi per

se ipsos, possint aliquando a celebratione vacare? Resp. Ad VI. Negative.

C. Aus den gegebenen Darlegungen ist klar, dass Pater Josef zur Classe der Beneficiaten gehört, die per se ipsos der Messpflicht zu genügen haben. Er darf also jährlich einige Tage den geistlichen Uebungen ungestraft obliegen, muss aber nach Ablauf der 15 Tage, die ihm als einzige Vergünstigung zuzugestehen sind, einen anderen Priester mit der Erfüllung seiner Messpflicht betrauen.

2. Die bei frommen Stiftungen getroffenen Vorschriften der Testatoren gelten in der katholischen Kirche für so erhabene Gesetze, dass einzig das Haupt derselben, der heilige Vater, dieselben zu ändern befugt ist. Den Bischöfen aber fällt diesen Bestimmungen gegenüber die Aufgabe zu, nicht allein in streitigen Fällen auf Ansuchen der Betheiligten eine Entscheidung zu geben, wie Pater Josef vermeint, sondern es liegt ihnen auch die Pflicht ob, darüber zu wachen, dass diese Bestimmungen treu erfüllt werden. Das Tridentiner Concil bestimmt hierüber ausdrücklich: Episcopi etiam tanquam Sedis Apostolicae delegati in casibus a jure concessis omnium piarum dispositionum tam in ultima voluntate quam inter vivos sint executores u. s. f. (Sess. XXII. c 8). Weiter das Recht des Bischofes zu begründen, ist überflüssig.

Pater Josefs Forderung ist unbillig, der Hinweis auf Beneficiat Peter fördert seine Sache nicht. Beneficiat Peter hat recht gehandelt. Da der Stifter ausdrücklich bestimmt hat, in diebus tantum festis de praecepto habe der Altarist die gestiftete Messe an dem bestimmten Altare zu lesen, so sind diese Worte maßgeblich, wenn der Klarheit derselben nicht etwa seine Absicht entgegensteht. Indes seine Meinung war nicht, so der Kirche an diesen Tagen eine besondere Zier durch diese Messe zu verschaffen, da ja bereits viele in ihr als Collegiatkirche gelesen werden, sondern er wollte dem Volke eine Gelegenheit mehr bieten, seine kirchliche Pflicht zu erfüllen. Mit der Unterdrückung gewisser Festtage gieng also auch der Zweck verloren, den der Stifter im Auge hatte, indem er diesen Altar wählte. Mithin kann Beneficiat Peter die stiftungsmäßige Messe an diesen Tagen auch anderswo lesen, gestützt auf die Stiftungsurkunde, deren an sich klarer Wortlaut durch die Erwägung über die Absicht des Stifters bekräftigt wird. Wenngleich nämlich die heilige Ritencongregation (z. B. 23. Mai 1798) bei der Unterdrückung gewisser bis dahin gebotener Festtage die Clausel beifügt: circa functiones ecclesiasticas nihil innovetur und Benedict XIV. in einem ähnlichen Falle (1. Sept. 1745) bestimmte: non intendimus aliquid innovari tam quoad servitium chori quam quoad celebrationem divinorum officiorum, ja wenngleich dies nach der Encyklika Pius IX. vom 3. Mai 1858 die stehende Praxis des heiligen Stuhles ist, indes weicht ja andererseits die Verpflichtung

(in unserem Falle) nicht, weil ein Fest unterdrückt ist, sondern weil diese Unterdrückung eine Folge hatte, die den Zweck des Stifters vereitelte. So entschied die heilige Congregation des Trid. Conc. in der That in einem gleichen Falle am 1. März 1872. Wäre aber die Bestimmung der Stiftungsurkunde eine allgemeinere, z. B. dass der Beneficiat an allen gebotenen Festtagen eine Messe für den Stifter zu lesen habe, so ist diese Pflicht (wie bereits in unserem Falle bemerkt) selbstverständlich auch an den jetzt unterdrückten Festen zu erfüllen. (Vergl. eine Entscheidung derselben S. Congreg. 17. Aug. 1872.) Von Darbringung einer Messe für den verstorbenen Stifter ist also Beneficiat Peter nicht befreit, da diese Absicht des Fundators noch besteht und selbst unabhängig vom Orte erfüllt werden kann.

Krakau (Galizien). Professor P. Augustin Arndt, S. J.

VI. **(Taufe mit Jordanwasser.)** Sylvester, Kaplan in einer größeren Stadt, wird behufs Vornahme einer Haustaufe zu einer gräflichen Familie gerufen. Bei seiner Ankunft daselbst ersucht man ihn, die Taufe mit — Jordanwasser, das man im Hause stets vorräthig habe, vornehmen zu wollen. Sylvester erklärt, er sei verpflichtet, sich geweihten Taufwassers zu bedienen. Doch die Frau Gräfin erwidert: „Ich habe bisher alle meine Kinder mit Jordanwasser taufen lassen. Auch haben die früheren geistlichen Herren, z. B. A., B., nie dagegen eine Einwendung erhoben.“ Bewogen durch die Auctorität der älteren Priester A. und B. bedient sich Sylvester des Jordanwassers zur heiligen Taufe. — Durch später eingezogene Erkundigungen erfährt Sylvester, dass nicht nur die Priester A. und B., sondern auch Priester anderer Diöcesen zuweilen statt mit Taufwasser mit Jordanwasser taufen. Quid ad hunc casum non fictum sed factum? — Wir unterscheiden: 1. Falls das Jordanwasser, wie es z. B. in Wien geschieht, dem Taufwasser beigemengt wird und zwar in genügend geringer Quantität, so dürfte diese „Taufe mit Jordanwasser“ keinen Anstand haben. 2. Dagegen wäre der Gebrauch des ungemischten Jordanwassers bei dem baptismus solemnis in der Kirche, wie das in einer andern Diöcese geschehen, jedenfalls schwer sündhaft. Darüber sind alle Moralisten einig. So sagt z. B. Lehmkuhl (II. p. II. l. I. h. II. par. 2) „Materia, ut licita sit, in baptismo solemni, debet esse sub gravi aqua consecrata.“ 3. Wie verhält es sich aber mit dem Gebrauche des Jordanwassers bei der Haustaufe? Wir glauben, dass auch bei der Haustaufe der Gebrauch des ungeweihten Jordanwassers unerlaubt sei. Warum? Schon deshalb, weil auch die Haustaufe, welche vom Priester extra casum necessitatis (h. e. non iminente periculo mortis infantis) vorgenommen wird, thatsächlich den Charakter eines einfachen baptismus privatus durch die Beifügung sämmtlicher Tauferemonien

verliert und so zu einem baptismus solemnis wird. (Cf. Lehmkuhl l. cit. pag. 44 ed 1884.) Ja Gury hält die Ansicht der Salmanticenser, Dianas und Roncaglias für die wahrscheinlichere, dass selbst bei dem baptismus privatus der Gebrauch des ungeweihten Wassers eine schwere Sünde sei. „Mortale est, extra necessitatis casum solemniter baptizare cum aqua non consecrata. — Probabilius etiam idem dicendum, si agatur de baptismo privato uti censent Salmanticenses, Roncaglia, Diana“ (V. II. R. de bapt. c. V. a. II.) Mögen sich nun auch die von Gury citierten Autoren ganz bequem dahin erklären lassen, dass sie nur vom baptismus solemnis reden, so dürfte doch in praxi kein Seelsorger nur um einer frommen Liebhaberei willen sich für den Gebrauch des Jordanwassers auch nur bei einem baptismus privatus entscheiden. Er würde ja sonst eine Handlung vornehmen, die gewiegte Autoren wenigstens probabilius oder probabiliter als schwer sündhaft erklären. — Auch unser Sylvester wird sich bei der nächsten Haustaufe nicht mehr zum Gebrauche des Jordanwassers, und wäre dieses auch echt, verführen lassen.

Linz. Dr. Johann Andlinger, bischöfl. Secretär.

VII. (**Drei Fragen bei Gelegenheit einer Schätzung.**) Ein Bauer wird gelegentlich einer Erbschafts-Abhandlung als Schätzmann vor Gericht geladen. Dort wird ihm an Eidesstatt der Handschlag abgenommen, und dann soll er ein Bauerngut, um dessen Vererbung es sich handelt, schätzen; dabei wird ihm vom Richter bedeutet, er solle es nur niedrig schätzen, damit die Erben nicht so hohe Taxen bezahlen müssten. 1. Frage: Welche Bewandtnis hat es mit dem sogenannten „Handschlag an Eidesstatt“ im Vergleiche mit dem eigentlichen Eide? 2. Frage: Wie steht es in foro conscientiae mit der niedrigeren Schätzung behufs Taxenbemessung? 3. Frage: Wie steht es dann, wenn diese Schätzung auch als Grundlage der Erbvertheilung unter die Geschwister des neuen Besitzers angenommen wird?

Antwort. Ad 1. Der Eid besteht wesentlich in der Anrufung Gottes, der Handschlag an Eidesstatt ist demnach kein Eid und zieht auch keine Verpflichtung der Religion (Gottesverehrung) nach sich, wohl aber die Verpflichtung der Treue und Gerechtigkeit. Der Handschlag an Eidesstatt ist ein stillschweigendes, in feierlicher Art gegebenes Versprechen, gleich einem Beeideten recht zu reden und zu handeln. Die Verbindlichkeit eines solchen Versprechens, das nur in einer wichtigen Sache abverlangt, resp. gegeben wird, ist daher auch eine schwere.

Ad 2. Ein Bauerngut hat keinen gesetzlichen Preis, daher ist der Schätzungswert allein maßgebend. Dieser ist aber kein feststehender,

sondern kann ein höchster oder niedrigster und doch noch ein gerechter sein. Nun ist es allgemeine und in casu geradezu gewollte Gepflogenheit, bei Schätzungen, welche nur zur Feststellung der an den Staat zu zahlenden Gebüren dienen, den niedrigsten oder wenigstens einen niedrigen Schätzungswert zuzulassen, d. h. einen solchen, welchen gegenwärtig das Gut für den Uebernehmer wirklich hat. Dem letzteren steht es auch frei, dem Sachverständigen als Schätzmann über solche Umstände, welche auf die Schätzung Einfluss nehmen, seine Bemerkungen zu machen. Der Schätzmann in casu that somit durch eine niedrige Schätzung niemandem Unrecht, auch nicht dem Staate, welcher ja durch seine Beamten gegen eine zu niedrige Schätzung Einsprache erheben kann, durch sein Stillschweigen aber kundgibt, dass er mit derselben zufrieden und der gerechte Preis noch immer gewahrt ist.[1])

Ad 3. Wenn die Geschwister die niedrige Schätzung als Grundlage der Erbvertheilung gelten lassen, so ist das ihre Sache. Volenti non fit injuria. Sie haben aber das Recht, dagegen Einsprache zu thun und eine zweite Schätzung zu fordern, und dann kann derselbe Schätzmann sein früheres Votum wegen besonderer Umstände abermals abgeben oder auch das Bauerngut höher schätzen, da der gerechte Preis vom niedrigsten zum höchsten immerhin einen bedeutenden Spielraum zulässt.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

VIII. **(Interpretation einer Dispens.)** Es wird uns nachstehender Fall zur Besprechung vorgelegt: Im Orte N. besteht die Gepflogenheit, dass daselbst alljährlich am ersten Samstage im April großer Viehmarkt abgehalten wird; derselbe fand daher im Jahre 1890 am Charsamstag statt. Nun bestimmt die Fastenordnung der Diöcese, dass, so oft in einem Orte ein Jahrmarkt auf einen Abstinenztag einfällt, dieser Ort von dem Gebote, sich des Fleischessens zu enthalten, dispensiert wird. Der Seelsorger des Ortes N. hat aber im vorliegenden Falle am vorausgehenden Sonntage von der Kanzel verlautbart, dass die gewährte Dispens auf den Charsamstag keine Anwendung finde und dass daher sowohl jene, welche an diesem Tage Fleischspeisen genießen, als auch jene, die solche verabreichen, einer schweren Sünde sich schuldig machen. Es frägt sich, ob der Seelsorger recht gehandelt oder ob sein Vorgehen zu rigoros und unbegründet gewesen sei.

Das besagte Vorgehen des Seelsorgers ist nicht zu billigen. Wir wollen davon absehen, dass er diejenigen, welche an einem Abstinenztage Fleischspeisen genießen, und diejenigen, welche solche

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1879, Heft II, S. 282.

verabreichen, in einen Topf wirft und von ihnen allen ohne alle Restriction behauptet, dass sie sich einer schweren Sünde schuldig machen. Die Frage, um die es sich hier zunächst handelt, ist die, ob an jenem Orte N. am Charsamstage des Jahres 1890 von dem Abstinenzgebote dispensiert war oder nicht. Wir haben diese Frage überschrieben: Interpretation einer Dispens, da ja jener Seelsorger factisch eine Interpretation der in seiner Diöcese geltenden Fastendispens vorgenommen hat. Es fragt sich nur, ob er sie richtig interpretiert hat. Dies verneinen wir entschieden. Allerdings gilt von der Dispens, da sie ein vulnus legis ist, der Grundsatz, dass man sie stricte interpretieren muss. Favores ampliandi, odia restringenda. Die Dispensationsgewalt ist ein favor, die Dispens selbst ist aus dem angeführten Grunde (da sie ein vulnus legis ist) odios. Wir bestreiten aber die Nothwendigkeit, diesen Satz im vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringen. Solche principia reflexa, wie das citierte: Favores ampliandi, odia restringenda, wendet man an in Zweifelsfällen, man bedarf aber deren gar nicht, wenn es keinen Zweifel zu beseitigen gibt. Im vorliegenden Falle liegt ein Zweifel nicht vor. Es ist dispensiert für alle betreffenden Abstinenztage ohne Ausnahme. Ubi lex non distinquit, nec nos distinquere debemus. Allerdings ist zu vermuthen, dass der dispensierende Bischof, wenn er darangedacht hätte, dass im Jahre 1890 der erste Samstag im April der Charsamstag war, diesen von der Dispens ausgenommen hätte. Allein factisch hat er ihn nicht ausgenommen und der Pfarrer hat kein Recht, die vom Bischofe ertheilte Dispens einzuschränken.

Wir wollen zur Illustration des vorliegenden Falles einen ähnlichen Fall besprechen. In der Diöcese L. wurde vor Jahren im jährlichen Fastenpatent promulgiert: Der Gebrauch des Schweinefettes wird an Abstinenztagen erlaubt. Nun kam es vor, dass am 12. November, einem Freitage, irgendwo das vom gaudium Martini übriggebliebene Gänsebratenfett zur Bereitung der Speisen verwendet wurde. Das war unerlaubt, denn die Dispens war stricte zu interpretieren.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

IX. (**Wer ist in den preußischen Grundbüchern als Eigenthümer des kirchlichen Vermögens einzutragen?**) Die Anmeldungen und Erklärungen zum Grundbuche abzugeben, gehört zu den Obliegenheiten des Kirchenvorstandes, denn dieser „vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung“. (§ 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.) Sache des Kirchenvorstandes ist es, zu erklären,

mit welchem Namen der Eigenthümer des kirchlichen Vermögens wenn dessen Eintragung in das Grundbuch vom Kirchenvorstande (in schwierigeren Fällen nach vorheriger Zustimmung der bischöflichen Behörde) beschlossen ist, in die erste Abtheilung des Grundbuchsblattes, bezw. auf den Titel des Grundbuchartikels eingetragen werden soll. Es ist von großem Interesse, dass bei dieser Anmeldung die Auffassung des canonischen Rechtes vom kirchlichen Vermögen Ausdruck findet. Da das Vermögens-Verwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875 laut ausdrücklicher Erklärung der Staatsregierung „keine Abänderung bestehender Eigenthumsverhältnisse beabsichtigt", nicht materielles Recht schaffen will, sondern ein bloß organisatorisches Gesetz ist, so ist es Gewissenspflicht des Kirchenvorstandes, als Eigenthümer diejenige juristische Person anzugeben, welche nach kirchlichem Rechte Trägerin des Vermögens ist. Das Kirchenvermögen ist nicht corporatives Eigenthum einer kirchlichen Gesellschaft, wie das preuß. allg. Landrecht supponiert, gehört also nicht der Kirchengemeinde als einer Corporation, sondern die zur Verfolgung des religiösen Zweckes errichtete Anstalt als juristische Person ist Vermögenssubject.

Die Grundbuchrichter sind nicht immer geneigt, als Eigenthümer die Kirche, Pfarre, Küsterei u. s. w. ins Grundbuch einzutragen, vielmehr wünschen sie oft, alles auf den Namen der Kirchengemeinde zu setzen. Es ist deshalb von Nutzen zu wissen, dass das Amtsgericht im Beschwerdewege (Beschwerde beim Landgerichte, weitere Beschwerde beim Kammergerichte in Berlin) gezwungen werden kann, die Anstalt statt der Corporation als Eigenthümerin einzutragen, und dass der Justizminister Dr. v. Schelling in der Landtagssitzung vom 4. März 1890 selbst anheimgegeben hat, bei derartiger Weigerung eines Amtsgerichtes in jedem einzelnen Falle den Beschwerdeweg zu betreten. In der Regel wird es der Betretung des Beschwerdeweges nicht bedürfen, sondern eines Hinweises auf den Beschluss des Kammergerichtes, in welchem diese Frage bereits endgiltig gelöst ist. Es ist der Beschluss vom 25. September 1882, abgedruckt bei Johow u. Küntzel, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichtes, Band III, S. 117 ff. Die Begründung des Beschlusses ist folgende:

„Die Bestimmung des § 10 (der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872), dass juristische Personen nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung in der ersten Abtheilung des Grundbuches aufzuführen sind, will nur sicherstellen, dass darin das Eigenthumsverhältnis nach seiner subjectiven Seite deutlich kundgegeben wird, rechtfertigt also die Beanstandung von Anträgen, welche auf Eintragung von Bezeichnungen gerichtet sind, welche die Person des Eigenthümers zweifelhaft machen oder vollständig ungewiss lassen können.... Dass im Gebiete des allg. Landrechtes als Eigenthümerin des Kirchenvermögens die Kirchengemeinde

gelten muſs, daſs alſo die Eintragung der letzteren eine correcte iſt, iſt vom Kammergericht anerkannt, aber ſchon hervorgehoben, daſs der Eintragung von Grundſtücken auf den Namen einzelner geiſtlichen Inſtitute dieſelbe Bedeutung beizumeſſen iſt, und daſs der Wechſel ſolcher verſchiedenen dasſelbe Rechtsſubject im Auge habenden Bezeichnungen gerade deshalb ſtatthaft iſt, weil nur ein Unterſchied in der Bezeichnung, nicht in der Perſon des Eigenthümers vorliegt. Hiemit iſt anerkannt, daſs dieſe verſchiedenen Bezeichnungen thatſächlich nebeneinander gebraucht werden, wie dies in der That altem Herkommen entſpricht. Es entſpricht zugleich dem Intereſſe aller Betheiligten, da durch den Gebrauch derartiger Bezeichnungen in einfachſter Weiſe kundgegeben wird, zu welcher Art kirchlichen Vermögens die einzelnen Grundſtücke gerechnet werden". Ohne die auf der Auffaſſung des allg. Landrechts fußende Gleichſetzung von kirchlicher Anſtalt und Kirchengemeinde zuzugeben, erſehen wir aus dieſer Entſcheidung, daſs der Kirchenvorſtand ein Recht und demnach, wie es dem canoniſchen Rechte entſpricht, die Pflicht hat, die Eintragung des Kirchenvermögens als kirchlichen Anſtaltsgutes zu verlangen, alſo Kirche, Pfarre, Küſterei 2c. eintragen zu laſſen. Daſs dieſes nicht nur von Eintragungen in der erſten Abtheilung, ſondern auch in gleicher Weiſe von Eintragung der dinglichen Rechte, Laſten, Leiſtungen und Hypotheken gilt (zweite und dritte Abtheilung des Grundbuches), bedarf keines Beweiſes.

Hildesheim (Hannover). Dr. Bertram.

X. **(Aequivalentengebür bei einer Armenſtiftung.)** Im Stifte Z. beſteht ſeit uralter Zeit für alte gebrechliche Leute ein ſogenanntes Spital, eigentlich Pfründnerhaus, mit einer eigenen Kirche. Im Jahre 1844 machte ein Wohlthäter eine „Meſſen- und Armenſtiftung", wonach in der Spitalkirche jährlich drei heilige Meſſen geleſen, und die Pfründner, welche beizuwohnen und den Roſenkranz zu beten haben, mit Brot und Wein und Geld betheilt werden ſollen. Anfangs bekamen die Pfründner von den Intereſſen der Stiftung jährlich im baren Gelde zuſammen 30 fl. CM. und Naturalien im Werte von 12 fl. CM., in Summa 42 fl. CM. Nach der Convertierung der Obligationen ſollten ſie noch 35 fl. 25 kr. ö. W. bekommen, durch die Belaſtung mit der Aequivalentengebür iſt aber dieſer Betrag auf 34 fl. 40 kr. zuſammengeſchmolzen, und wird heuer bei dem hohen Stande der Staatspapiere noch bedeutend mehr herabſchmelzen. Im Jahre 1881 ergriff der Pfarrverweſer den Recurs gegen die Beſteuerung dieſer Armenſtiftung mit Berufung auf die „Aenderungen in den geſetzlichen Beſtimmungen des kaiſerlichen Patentes vom 9. Febr. 1850 durch das Geſetz vom 13. Dec. 1862, laut welchem die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-,

Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken von dem Gebüren-Aequivalent befreit sind." R.-G.-Bl. Nr. 89. 3 vom 13. Dec. 1862. Der Recurs wurde aber von der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction abweislich beschieden mit der Motivierung, „dass die genannte Stiftung eigentlich nur eine reine Messenstiftung sei, weil die Pfründner verpflichtet sind, der Messe beizuwohnen". Diese Motivierung ist zwar sehr merkwürdig durch die Erklärung, dass die bisherige Messen- und Armenstiftung eigentlich keine Armenstiftung, sondern nur eine Messenstiftung sei, jedoch ist daraus beiläufig zu entnehmen, dass die hohe Steuerbehörde das Stipendium aus vorgenannter Stiftung nicht als wirkliches Almosen gelten läßt, sondern für ein Beneficium oder einen Lohn für die geleistete Stiftungs-Verbindlichkeit ansieht, und in diesem Sinne aufgefasst, ist das citierte Gesetz vom 13. Dec. 1862 auf diese Stiftung zwecks der Steuerbefreiung allerdings nicht anwendbar. Uebrigens bleibt es doch seltsam, dass die Pfründner von ihrem Stipendium aus dem Grunde einen Abzug erleiden, weil ihnen eine Gebetsaufgabe für den Wohlthäter obliegt; hätten sie nichts dergleichen zu leisten, so bliebe ihnen das Stipendium unbesteuert, ungeschmälert.

Zwettl (Niederösterreich). Dechant P. Coloman Assem.

XI. **(Messintention und Irrthum.)** Pfarrer N. fixiert gemäß der in seiner Diöcese allgemeinen Praxis am Samstag sämmtliche Messintentionen der folgenden Woche, trägt sie in das Wochenbuch ein und verkündet sie am Sonntag von der Kanzel. Pfarrer N. pflegt nun — wir wissen nicht, aus welchem Grunde — täglich unmittelbar vor der heiligen Messe nochmals im Wochenbuche die Intention nachzulesen, die an dem betreffenden Tage zu persolvieren kommt. Eines Tages nun irrt er sich beim Aufschlagen des Wochenbuches, liest jene Intention, die er am gleichen Tage der vorigen Woche bereits persolviert hat und appliciert auf diese irrige Intention. Nach der heiligen Messe entdeckt er seinen Irrthum. Er frägt mehrere Amtsbrüder, ob er verpflichtet sei, die auf den Tag, an dem er die irrige Intention persolviert, wirklich treffende Intention nochmals zu persolvieren, oder ob trotz des Irrthumes der Pflicht der Application der richtigen Intention Genüge geschehen sei. Die Ansichten seiner Confratres sind getheilt. Die Einen sagen, die Intention sei jedenfalls nochmals zu persolvieren, da die zweite (irrige) Intention die frühere aufgehoben. Andere glauben das gerade Gegentheil. Wer hat Recht? — Salvo meliori judicio meinen wir, Pfarrer N. sei nicht verpflichtet, die auf den betreffenden Tag, an dem er sich geirrt, treffende Messe nochmals zu lesen. Denn, welche Intention Pfarrer N. an einem bestimmten Tage persolviert, hängt

einzig von seiner Willensentscheidung ab. Nun aber hat Pfarrer N. bereits am Samstag eine bestimmte Messintention fixiert, die er an dem bestimmten Tage lesen will. Dieser Willensact ist nun jedenfalls gleichbedeutend mit dem, es solle bei der fixierten Intention sein Verbleiben haben, wenn er sie nicht ausdrücklich widerrufe. In diesem Willensact ist aber implicite auch der enthalten, dass er die einmal gefasste Intention nicht durch eine irrthümliche noch dazu schon persolvierte Intention ändern wolle. Mit anderen Worten: Pfarrer N. hatte an dem betreffenden Tage zwei Intentionen, eine bereits am Samstag fixierte und eine zweite irrthümliche. Welche ist die intentio praedominans? Gewiss die, für welche sich N. entschieden hätte, wenn beide sich widerstreitende Intentionen seinem Geiste gleichzeitig actuell vorgeschwebt wären; in diesem Falle aber hätte sich N. jedenfalls für die am vorausgehenden Samstag fixierte Intention entschieden. Diese Lösung stimmt genau mit den Worten des Card. Lugo (De Sacr. Disp. 8. n. 121) „Si hodie velis sacrum crastinum omnino applicare pro Petro, ita ut haec applicatio ex nunc praeferatur cuilibet ex oblivione hujus faciendae (a fortiori intentioni jam persolutae!); cras vero applices sacrum pro alio, non censebitur revocata applicatio hodierna, quia fuit magis universalis et revocatoria crastinae.“ Pfarrer N. ist also nicht verpflichtet, die (scheinbar) übersehene Intention nochmals zu persolvieren.

Linz. Dr. Johann Andlinger, bischöfl. Secretär.

XII. **(Keines Staates Unterthan und doch nicht Staatsoberhaupt.)** Gustav H., katholisch, ledig, 31. März 1858 in Sechshaus bei Wien geboren, will mit Genovefa H., 1840 geboren, katholisch, Witwe, sich verehelichen! Es stand jedoch ein bedeutendes Hindernis entgegen: Gustav H. war nie bei der Stellung gewesen! Wie entstand das Hindernis und wie wurde es behoben?

Die Eltern des Gustav H. wurden am 20. October 1854 in H. bei Wien getraut auf Grund der Ehebewilligung des Bürgermeisteramtes Seligenstadt in Hessen, da der Vater des Gustav H. dorthin zuständig war. Als sich jetzt der Gefertigte für Gustav H. nach Seligenstadt in Hessen wandte, erhielt er den Bescheid, dass weder Gustav H. noch dessen Vater durch Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft aus der Bürgerliste Seligenstadt getilgt seien, dass aber Gustav H. als dorthin nicht zuständig anerkannt werde, da er sich seit länger als zehn Jahren in Hessen nicht aufgehalten habe. Weder die hessische noch die österreichische Behörde kennen also Gustav H. als Unterthan an und so war es ihm unmöglich, die Stellungspflicht zu erfüllen.

Der Gefertigte wandte sich an die Gemeinde Wien und wollte den Gustav H. einbürgern. Die Gemeinde lehnte jedoch die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband Wien zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab. Der Magistrat Wien gab am 18. November 1890 die Erklärung ab, dass auf Grund beigebrachter Documente Gustav H. dem österreichischen Wehrgesetze vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, nicht unterstehe und vom Standpunkte der Militärpflicht diesfalls kein Hindernis im Gesetze bestehe.

Gustav H. wurde sonach getraut. Wohin ist er zuständig? Wenn er kein Heimatsrecht in einer Gemeinde Oesterreichs erwirbt, so bleibt seine Zuständigkeit solange in Schwebe, bis die Frage acut wird, wenn er z. B. im Spitale erkrankt und es sich handelt, wer die Spitalskosten begleichen soll. In diesem Falle rückübernimmt ihn das deutsche Reich auf Grund des Armenvertrages mit Oesterreich. Trauriger ist es mit einem Transleithanier, da zwischen Oesterreich und Ungarn ein gleicher Vertrag nicht besteht.

Wien, Pfarre Wieden. Cooperator Karl Krasa.

XIII. **(Ein Irrthum in den Eigenschaften der Person ist nicht zu verwechseln mit dem Ehehindernisse, „Irrthum in der Person des künftigen Ehegatten.")** Im Jahre 1865 verschwand Caspar aus seinem Heimatsdorfe N., im Jahre 1875 kam ein fremder Mann, M., ins Dorf und gab sich für den verschollenen Caspar aus. M. Caspar wurde wegen mancher Aehnlichkeit mit dem verschollenen Caspar sogar von den nächsten Verwandten des letzteren für den wahren Caspar gehalten. Auch Concordia, die mit dem verschollenen Caspar verlobt war, hielt den M. Caspar für ihren wieder zurückgekehrten Bräutigam. M. Caspar (der unechte Caspar) heiratete nun im Dorfe die Concordia, die erklärte und zurückgelassene Braut des echten Caspar, denn, wie schon erwähnt, Concordia hielt den M. Caspar für den verschollenen, nun wieder zurückgekehrten Bräutigam. Als der wirkliche Caspar nachhause kam, machte sich M. Caspar aus dem Staube und kam nicht mehr zum Vorschein. Concordia behauptete nun die Ungiltigkeit ihrer Ehe mit M. Caspar nach § 57 des allg. bgl. G.-B., weil nur der echte, jetzt in Wirklichkeit zurückgekehrte Caspar, ihr wahrer Bräutigam gewesen ist, und nicht M. Caspar.

In diesem Sachverhalte ist nun das Ehehindernis des § 57 des allg. bgl. G.-B. nicht gegeben. Es ist zwar dargethan, dass die Klägerin Concordia glaubte, die Ehe mit Caspar dem Verschollenen zu schließen; es ist dargethan, dass der angeblich Zurückgekehrte von den nächsten Verwandten, den Geschwistern, für den echten Caspar angesehen und gehalten wurde; es ist dargethan, dass diese Meinung eine irrige war, dass bald nach geschlossener Ehe, der wirkliche Caspar,

der Sohn der verstorbenen Eheleute C. (und Bruder seiner Geschwister), sogleich als der echte Caspar von seinen nächsten Verwandten, seinen Geschwistern, agnosciert wurde; es ist dargethan, dass der Irrthum sich aufklärte, und der angebliche Caspar (M.) aus der Ortschaft entfloh und seither dem Leben und Wohnorte nach unbekannt ist. Der vorliegende Fall kam endlich zur Entscheidung an den k. k. obersten Gerichtshof in Wien, II. Senat, und wurde am 7. Februar 1888, Z. 14.478 ex 1887 in nachfolgender Weise darüber zu Recht erkannt: „Irrthum in den Eigenschaften der Person ist nicht das Ehehindernis des § 57 allg. bgl. G.-B.“ —

Begründung des Urtheils: „Die Klägerin hat die Person ihres künftigen Ehegatten gekannt, sie hat vor dem zuständigen Pfarramte ihre Einwilligung zur Ehe mit dieser neben ihr stehenden Person gesetzlich erklärt, und sonach ist auch die Ehe gesetzlich geschlossen worden. Dass die angetraute Person sich einen anderen Namen beilegte, sich für den Bruder der Geschwister des echten Caspar ausgab, sogar von diesen für den echten Bruder gehalten wurde, ist für den Bestand dieses Ehehindernisses nicht maßgebend; denn der Irrthum der Klägerin betrifft nicht die Person, nicht die physische Persönlichkeit des künftigen Ehegatten, sondern lediglich dessen Namen, Abstammung, seine gesellschaftliche Stellung, seine Vermögensverhältnisse, also lauter äußerliche Verhältnisse, die mit der physischen Persönlichkeit nichts gemein haben. Der Irrthum der Klägerin ist nicht, wie das Gesetz verlangt, in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen.

Hostau (Böhmen). Dechant P. Steinbach.

XIV.—XV. **(Welche Documente sind nothwendig zur Erlangung eines bayerischen Ehezeugnisses und welche zur Erlangung eines ungarischen Ehecertificates?)** A. Die St. Vincenz-Conferenz Wieden in Wien wandte sich an das königl. bayerische Bezirksamt R. um ein Ehezeugnis für den nach R. in Bayern heimatsberechtigten Erasmus S. zu seiner Verehelichung mit Maria B. aus Polna in Böhmen. Als Antwort sandte am 17. October 1890, Z. 3036, das bayerische Bezirksamt folgenden Bescheid: Dem Ansuchen .... sind beizuschließen: der Taufschein des Bräutigams, die Urkunde, welche sein Heimatsrecht beweist, die Urkunde über geleistete Militärpflicht. Von Seite der Braut: der Taufschein (und wenn schon uneheliche Kinder vorhanden sind, deren Vater der Bräutigam ist, deren Taufscheine), Sittenzeugnis der Braut, Bestätigung der zuständigen k. k. Statthalterei, dass die Braut (und deren Kinder) österreichische Staatsbürgerin ist. Für Beide: Verkündschein, dass dem Aufgebote genügegeleistet ist, eventuell Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft, dass das kirchliche Eheaufgebot für

staatlich giltig angesehen wird. Als Kostenvorschuss wurden acht Mark verlangt. Der Bescheid bedeutete, dass die übrigen Documente von amtswegen erholt werden.

B. Vom Standpunkte der ungarischen Regierung und zur Wahrung des canonischen Rechtes sind die ungarischen Ehezeugnisse zwar nothwendig, aber das Zuwarten bis sie eintreffen, oft lästig. Im folgenden möge ex praxi der Weg angegeben werden, solche Zeugnisse zu erlangen.

a) Für eine ungarische Staatsangehörige legt man dem kurzen an das königl. ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtende Gesuch bei: Taufschein und Heimatschein (eventuell Dienstbotenbuch) und 1 fl. 70 kr. ö. W. im Baren. Ist die Braut minderjährig, wende man sich an den Gemeindenotär des Aufenthaltsortes der Eltern der Braut oder an den Gemeindenotär der Zuständigkeits-Gemeinde der Braut, im Falle die Braut Waise oder Doppelwaise ist.

b) Für einen Ungarn über 36 Jahre ist bloß dem Gesuche Tauf- und Heimatschein (eventuell Arbeitsbuch, Dienstbotenbuch) beizulegen und 1 fl. 70 kr. im Baren; unter 36 Jahre ist noch der Ausweis über geleistete Militärpflicht (Abschied, Militärtax-Quittung, Honvedpass — alles mit 15 kr. gestempelt und zwar mit ungarischen Stempelmarken) beizulegen. Für einen minderjährigen Bräutigam wende man sich wie bei einer Braut an den Gemeindenotär. Die Gemeindezeugnisse, welche der Gemeindenotär zusendet, sind mit 50 kr.-Stempel versehen. Die gehörig instruierten Gesuche sende man direct und recommandiert nach Pest (königl. ung. Cultusministerium, Ofener Festung).

Wien, Pfarre Wieden. Cooperator Karl Krasa.

XVI. **(Ueber Priester-Testamente.)** Wie ungemein wichtig es sei, dass Weltpriester ihrem Testamente eine besondere Aufmerksamkeit schenken, darauf wurde schon oftmals hingewiesen. Einen Punkt im Priester-Testamente sollten z. B. stets auch die Bücher bilden. Wie leicht wäre es, auf diese Weise für Anlegung und Vermehrung von Pfarr- und Volksbibliotheken zu sorgen? Werke, die für solche Zwecke nicht passen, könnten einem Seminare oder sonst einer Anstalt hinterlassen, oder aber einem katholischen Vereine, etwa dem Bonifacius-, dem katholischen Schul- oder dem Universitätsvereine zu antiquarischen Zwecken übermittelt werden. Ein nachahmenswertes Beispiel ähnlicher Sorgsamkeit bietet uns das Testament des verstorbenen Decans Renk in Niederösterreich. Derselbe hatte tausend Gulden Silberrente legiert, von deren Zinsen gute Hausbücher angeschafft und an Brautleute am Tage ihrer Trauung verschenkt werden sollen, „auf dass doch wenigstens ein gutes Buch in jedem Hause sei". Ferner bestimmte

er eine Hundert-Guldennote, deren fällige Zinsen das bravste Schulmädchen der Oberclasse jährlich am Tage der Religionsprüfung aus den Händen des jeweiligen Decans erhält, wofür es das Grab des Testators zu schmücken hat.

XVII. **(Schlussstrophe eines Fastenhymnus.)** Nachdem die officia votiva auch für die Fastenzeit zugestanden sind, wird an den Sonnabenden der Quadragesima öfter das Officium Immaculatae Conceptionis B. M. V. zu beten sein. Die Vespern an einem solchen Samstage sind dann natürlich a Capitulo de Dominica cum comm. off. votivi. und nach der bekannten Regel muss in einem solchen Falle der Hymnus bei der Vesper und beim Completorium noch mit der eigenen Schlussstrophe des vorhergehenden Officiums geschlossen werden. Auf den Hymnus der Complet ist das in unserem Falle sicher anzuwenden; gilt dasselbe aber auch von dem Fastenhymnus der Vesper: Audi benigne conditor?

Nach dem Tit. XX. de Hymnis sind von der Veränderung der letzten Strophe (abgesehen von den Hymnen mit anderem Metrum) ausgeschlossen diejenigen Hymnen „qui habent ultimum versum (i. e. ultimam stropham) proprium“, und diese Bestimmung wird von Gavantus in seinem für die Rubricistik grundlegenden Thesaurus Sacrorum Rituum näher dahin erläutert, dass als conclusio propria die Schlussstrophe gelte, die neben dem Lobe der heiligsten Dreifaltigkeit noch etwas auf den besonderen Gegenstand des Officiums bezügliches enthalte, wie z. B. bei dem Kreuzhymnus: Vexilla regis (Quibus crucis victoriam largiris, adde praemium), der darum auch in der marianischen Octave am 14. Sept. und in der österlichen Zeit mit unverändertem Schluss gebetet wird. Als zweiten hierhergehörigen Fall führt Gavantus auch den an, dass die letzte Strophe zwar keine besonderen Anspielungen enthalte, wohl aber das Lob der heiligsten Dreifaltigkeit in einer ganz ungewöhnlichen Form zum Ausdruck bringe, und meint, dass auch solche Hymnen von der conclusio propria ausgeschlossen seien. Diese letztere Regel läst sich genauer dahin bestimmen, dass für gewöhnliche Schlussformeln anzusehen und demnach zu verändern sind die Strophen: Praesta, Pater piissime. Deo Patri sit gloria. Virtus honor laus gloria. Decus Parenti. Patri simulque. Laus et perennis. Sit Christe Rex piissime. Als Beispiel für eine außergewöhnliche und darum nicht zu mutierende Formel mag hier das Ende des Hymnus stehen, der am Feste der heiligen Juliana de Falconeriis am 19. Juni gebraucht wird:

Aeterne rerum conditor, Aeterne Fili par Patri, Et par utrique Spiritus, Soli tibi sit gloria. Amen.

In dem von uns berührten Falle trifft ohne Zweifel die erste der angeführten Bedingungen zu (Ut fructuosa sint tuis jejuniorum munera). Und ist deshalb wegen dieses auf die Zeit bezüglichen besonderen Inhaltes, trotz des vorangehenden marianischen Officiums, dieser Schluss unverändert beizubehalten.

Bei dieser Gelegenheit sei mir noch die Bemerkung gestattet, dass es sich empfehlen dürfte, bei neuen Brevier-Ausgaben die zu verändernden Schlussstrophen der Hymnen mit einem besonderen Zeichen (vielleicht mit einem vor der ersten eingerückten Zeile stehenden Kreuze) zu versehen. Es wäre das einmal eine Mahnung, den eigenen Schluss überhaupt nicht zu vergessen, dann aber wäre durch das Vorhandensein, respective Fehlen dieses Zeichens dem Clerus ein sicherer Anhalt gegeben, welche Hymnen zu verändern seien oder nicht.

Groß-Strehlitz O.-S. Dr. Rudolf Buchwald,
Gymnasial-Religionslehrer.

XVIII. (**Was bedeutet im Sinne der Poenitentiaria die den Ehedispensen beigefügte Clausel: „cum gravi (et diuturna) poenitentia salutari?“**) Der hochwürdigste Bischof von Nicotera hat unter dem 25. Februar 1890 in Betreff der Bedeutung obenstehender Ehedispens-Clausel die Poenitentiaria um eine Entscheidung, respective um eine nähere Bestimmung des Ausmaßes und der Dauer einer solchen poenitentia gravis et diuturna, angegangen. „Attenta crescente in diem corruptione nec non mala voluntate eorum quibuscum dispensatur quique labiis promittunt quod deinde reapse minime tenent; attenta etiam aliquoties impossibilitate, in qua versantur, . . . quaeritur: An possit injungi poenitentia per tres tantummodo menses sed pluries in hebdomada, quando praescripta est gravis et diuturna, et per unum mensem facienda, quando statuta est gravis poenitentia salutaris?“

Die Poenitentiaria gab auf diese Anfrage keine detaillierte Erklärung, was sie etwa unter einer poenitentia gravis et diuturna verstehe, sondern sie begnügte sich mit der allgemeinen Bestimmung:

„In praefinienda poenitentiae qualitate, gravitate, duratione etc., quae dispensantis aut delegati arbitrio juri conformi remittuntur, neque severitatis, neque humanitatis fines esse excedendos, rationemque habendam conditionis, aetatis, infirmitatis, officii, sexus etc. eorum, quibus poena irrogari injungitur.“ ddo. 8. April 1890.

Die S. Poenitentiaria überläſst es also für jeden einzelnen Fall dem Ermessen des betreffenden die Dispens applicierenden Confessarius, eine entsprechende Buße aufzugeben, eine Buße, die in Anbetracht der obwaltenden Umstände für eine gravis oder diuturna gelten

kann. So sehr es gefehlt wäre, in solchen Fällen nur ein paar „Vaterunser“ als Buße aufzugeben, weil, wie die Erfahrung lehrt, die Pönitenten in Ansehen einer zu leichten Buße auch ihre Vergehen nur zu oft als geringfügig betrachten, so soll man anderseits, besonders in unseren Tagen, auch die fines severitatis nicht überschreiten. Immer muss als erstes Princip bei Auflegung der Buße gelten, dass die Pönitenten vom Beichtstuhl nicht abgeschreckt werden, sondern dass sie in dem Vorsatze gefestiget werden, auch in Zukunft gerne und gut zu beichten. Es ist bei Bestimmung der gravitas poenitentiae nicht etwa auf die Vorschriften der alten Pönitentialbücher zurückzugreifen; es ist überhaupt nicht einzusehen, warum man unter der von der Poenitentiarie geforderten „gravis poenitentia salutaris“ etwas anderes verstehen soll, als jene schwere und heilsame Buße, wie man sie auch sonst im Bußsacrament für schwere Vergehen aufzulegen pflegt. So ist auch unter der poenitentia diuturna nicht eine durch mehrere Jahre oder Monate, sondern einfach eine durch längere Zeit, also wenigstens durch mehrere Tage, fortzusetzende Buße zu verstehen. In bestimmten Fällen wird eine vierzehntägige, eine neuntägige und selbst eine bloß dreitägige Buße für eine diuturna im Sinne der heiligen Congregation gelten können. — In den wenigsten Fällen dürfte eine Buße aufzulegen sein, die sich über ein Jahr oder auch über mehrere Monate erstreckt, selbst wenn ein solches Bußwerk nicht alle Tage, sondern nur einmal im Monate oder einmal in jeder Woche zu verrichten wäre. Die Brautleute werden alles versprechen, aber es dann nicht halten und nach Abschluss der Ehe werden sie sich um nichts mehr kümmern. Ebensowenig wäre es zu empfehlen, solchen Brautpersonen, welche bisher höchstens zu Ostern zur Beichte giengen, die öftere Beicht als Buße aufzugeben. Die Verschiedenheit der Umstände in den einzelnen Fällen, macht es erklärlich, dass die S. Poenitentiaria es bei der oben angeführten allgemeinen Bestimmung hat bewenden lassen und dass sie auf die directe Beantwortung der vom Bischof gestellten Anfrage nicht eingegangen ist.

St Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

XIX. **(Verweigerung der Sacramente und des kirchlichen Begräbnisses?)** Cajus, ein katholischer Priester, lebte seit ungefähr zehn Jahren im öffentlichen Concubinate. Ohne ein priesterliches Amt auszuüben, beschränkte er seine Thätigkeit auf Publicistik und Schriftstellerei. Mit seiner Concubine zeugte er vier Kinder, die er öffentlich als seine eigenen anerkannte und mit denen er auch ein gemeinsames Familienleben führte. Obwohl er die katholischen Glaubenswahrheiten weder durch Wort noch durch Schrift bekämpfte, celebrierte er dennoch in den letzten zehn Jahren niemals

die heilige Messe, er empfieng auch keine Sacramente und man sah ihn Sonntags nie in einer Kirche beim öffentlichen Gottesdienste. Nun wurde er schwer krank und während der langwierigen Krankheit, deren tödtlichen Ausgang er selbst befürchtete, war er vielfach seiner Kinder wegen sehr besorgt und weinte öfters bitterlich um ihrer willen. Seine Freunde erinnerten ihn — angeblich — an die heilige Beicht; er aber entgegnete: „Ich denke schon daran;" — that jedoch nichts. Die Krankheit wurde immer bedenklicher und als Cajus im bewusstlosen Zustande darniederlag, rief jemand aus seiner Umgebung einen Priester, der den bewusstlosen Kranken absolvierte und ihm die heilige Oelung spendete. Nach wenigen Stunden kam der Kranke wieder zu sich und blieb vier bis fünf Tage beim Bewusstsein. Er bat jedoch keinen Priester zu sich, zeigte überhaupt keinen Wunsch zu beichten und gab kein Zeichen einer wahren Reue, sondern war einzig für seine unversorgte Familie bekümmert, dererwegen er bitterlich seufzte und weinte. Er fiel wieder in Ohnmacht und starb. Der Pfarrer gab ihm das Geleite zum Grabe, segnete ihn nach kirchlichem Begräbnisritus ein und betete — obwohl weder am Verstorbenen noch am Sarge ein Zeichen seines priesterlichen Charakters zu sehen war — die oratio pro † sacerdote. Die Concubine mit ihren vier Kindern geleitete den Verstorbenen, von dessen Seite sie während seiner letzten Krankheit nie gewichen war, auch bis zum Grabe.

Auf Grund dieses Falles wurde nun die Redaction der „Quartalschrift" um Beantwortung folgender Fragen ersucht: 1. Ob jener Priester recht gehandelt hat, welcher dem bewusstlosen Kranken, der ein öffentlicher Concubinarius war, (obwohl von seiner kirchlichen Behörde namentlich und ausdrücklich weder suspendiert noch excommuniciert), und der durch viele Jahre keine Sacramente empfieng und zu dem er durch einen Dritten aus der Umgebung des Kranken gerufen wurde, die Absolution und die heilige Oelung spendete? 2. War der Pfarrer berechtigt, den Verstorbenen kirchlich zu begraben?

Ad 1. Der Priester war nicht nur berechtigt, sondern er war verpflichtet, dem Bewusstlosen die nothwendigen Sacramente zu spenden, ihn also (versteht sich bedingnisweise) zu absolvieren, nachdem er die entsprechenden Acte ihm vorerweckt, und sodann das Sacrament der heiligen Oelung ihm zu reichen. Der Grund hiefür ist, dass der Priester nach bewährten Autoren einem in dieser äußersten Noth sich befindenden Katholiken die zum Heile nothwendigen Sacramente spenden soll, selbst dann, wenn derselbe, bevor er das Bewusstsein verlor, erklärt hätte, dass er nicht beichten wolle. So lange man von der Indisposition eines Sterbenden nicht absolute Gewissheit hat (und diese kann man im gegebenen Falle nicht haben), ist vorzugehen

nach dem Grundsatz: Sacramenta propter homines und: In extremis extrema sunt tentanda.

Ad 2. Ebenso hat der beim Begräbnis fungierende Pfarrer vollkommen recht gehandelt, wenn ihn der Bischof hiezu ermächtigte, an welchen dieser Fall vor der Amtshandlung hätte berichtet werden sollen. Dass eine Nothwendigkeit vorgelegen wäre, diesen bedauernswerten Verstorbenen des kirchlichen Begräbnisses zu berauben, ist aus den angeführten Daten wohl nicht ersichtlich. Die Unbußfertigkeit — wenn auf Grund derselben das kirchliche Begräbnis verweigert werden soll — muss sein omnino certa et publica und die intermissio annuae confessionis et communionis paschalis muss eine notoria sein. Beides ist im gegebenen Falle nicht so evident, dass der betreffende Pfarrer das kirchliche Begräbnis hätte verweigern müssen. Im Zweifel ist aber an den Bischof zu recurrieren. Dass dieser das Recht gehabt hätte, dem Aergernis gebenden Priester, dessen aufrichtige Bekehrung in so hohem Grade ungewiss war, das kirchliche Begräbnis zu versagen, wird auch niemand bezweifeln. Wurde aber, ob erlaubt oder unerlaubt, die kirchliche Einsegnung vorgenommen, so war bei derselben selbstverständlich auch die oratio pro def. sacerdote zu beten, da ja der character sacerdotalis durch das sündhafte Leben des Betreffenden nicht verloren gieng. Dass weder am Verstorbenen noch am Sarge ein Zeichen dieses priesterlichen Charakters zu sehen war, thut nichts zur Sache. Bei dieser Gelegenheit können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dass es Pflicht des die Sterbesacramente spendenden Priesters gewesen wäre, den wieder zum Bewusstsein zurückgekehrten Mitbruder zu disponieren und zu mahnen, das gegebene Aergernis öffentlich gut zu machen.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

XX. **(Sind Seelsorgepriester vom Fasten entschuldiget?)** Sylvester, Cooperator an einer Gebirgspfarre, beklagt sich vor einem Theologie-Professor über die Moralisten beiläufig in folgender Weise: Die Herren Moralisten, welche größtentheils Professoren der Theologie sind, haben in Bezug auf das Fastengebot für sich selber wohl vorgesorgt, indem sie behaupten, dass Professoren unter gewissen Bedingungen von Haltung des Fastengebotes entschuldigt seien. Für die armen Seelsorgepriester aber scheinen sie wenig Erbarmen zu haben, indem sie dieselben nur in seltenen Fällen für entschuldigt halten. Dies ist aber ungerecht; denn man kann mit Recht behaupten, dass die Priester in der Seelsorge, namentlich die Hilfspriester, welche die Last und Hitze des Tages, ja oft auch die Kälte der Nacht tragen müssen, schon eo ipso vom Fasten ausgenommen sind nach dem treffenden Ausspruch eines alten Pfarrers:

„Meine Cooperatoren sind wie die Postpferde, sie müssen immer gesattelt sein, d. h. sie müssen bei Tag und Nacht für alle Fälle bereit sein, sie wissen nie, ob sie nicht zu einem weit entfernten Kranken gerufen werden; daher sollen sie immer stark und kräftig sein und sind deshalb vom Fasten entschuldigt.“

Was sollen wir nun zu dieser Philippica sagen? Um unsere Anschauung in dieser Sache klarzustellen, werden wir folgende Fragen beantworten: 1. Sind die Seelsorgepriester und speciell die Cooperatoren schon eo ipso vom Fasten entschuldigt? 2. Gibt es einzelne Fälle, in welchen dieselben von der Beobachtung des Fastens ausgenommen sind?

Ad 1. Diese Frage könnte nur dann bejaht werden, wenn es überhaupt oder in der Regel unmöglich, resp. äußerst schwierig wäre, die Erfüllung der seelsorglichen Pflichten mit dem Fasten zu verbinden. Dem ist aber nicht so. Denn es gibt viele Seelsorgeposten, wo die Arbeiten gewöhnlich nicht so anstrengend und beschwerlich sind, dass dabei die Beobachtung des Fastengebotes gänzlich unmöglich wäre. Daher kann man wohl nicht absolut den Grundsatz aufstellen und vertheidigen, dass die Seelsorgepriester vom Fasten vollständig entschuldigt sind. Sylvester geht also mit seiner Behauptung zu weit und die vorgelegte Frage ist im Allgemeinen zu verneinen.

Ad 2. Da die Seelsorgepriester in unserer Zeit vielfach sehr in Anspruch genommen und mit Arbeiten überhäuft sind, so kann es allerdings nicht selten Fälle geben, in welchen das Fasten bei genauer Erfüllung aller Pflichten nicht mehr möglich ist, also das eine oder das andere unterbleiben, resp. beschränkt werden muss, entweder die seelsorglichen Arbeiten oder das Fasten. In solchen Fällen entsteht daher eine Pflichtencollision, wo die vornehmere und wichtigere Pflicht den Vorzug hat. Da kann es aber nicht zweifelhaft sein, dass das Fastengebot zurücktreten muss, da die seelsorglichen Pflichten höherer Ordnung sind, ja aus einem göttlichen Gebote hervorgehen, während das Fasten nur durch kirchliche Satzung vorgeschrieben ist. Denn es gilt ja im allgemeinen und vorzugsweise in unserem Falle der Grundsatz: Die Erfüllung der Standespflichten geht dem Fastengebote voraus. Solche Fälle aber, in welchen eine Collision zwischen Fastengebot und seelsorglichen Pflichten eintritt und mithin der betreffende Priester zum Fasten nicht verpflichtet ist, können häufig vorkommen. Wir wollen nur einige aufzählen: 1) wenn ein beschwerlicher Versehgang zu machen ist, besonders zur Winterszeit; 2) wenn der Priester neben anderweitigen seelsorglichen Arbeiten noch drei bis vier Stunden Religions-Unterricht in der Schule ertheilen muss; 3) wenn er durch mehrere Stunden beichthören und dazu noch eine Predigt halten muss; 4) wenn er an Einem Tage zweimal predigen muss. Und dies gilt nicht bloß für Priester, welche

eine eigentliche Verpflichtung zu derartigen seelsorglichen Arbeiten haben, sondern auch für jene, die selbe freiwillig übernehmen, weil eben solche Arbeiten verdienstvoller sind und die Ehre Gottes mehr befördern als das Fasten. Antonius Ballerini äußert sich in seinem Werke: Opus theolog. morale etc. (Romae 1890, Vol. II. p. 815 sq.) über unseren Fall folgendermaßen: „Excusantur, qui cum jejunio non possunt vacare operibus melioribus v. gr. concionatores, praeceptores ordinarii, confessarii, cantores et quotquot opera caritatis et misericordiae tam corporalia quam spiritualia exercent, etiam ob mercedem, si ea cum jejunio peragere non possunt." Und weiter unten fügt er hinzu: „Communis est sententia, pietatem ac caritatem jejunio praeferendam, etiamsi quis non ex officio, sed sponte opera pietatis suscipiat."

Man könnte noch die Frage aufwerfen: Darf ein Seelsorgepriester z. B. an einem Fasttage abends sich satt essen, wenn es möglich ist, dass er in der Nacht einen weiten, beschwerlichen Versehgang machen muss? Die einfache Möglichkeit entschuldigt ihn noch nicht vom Fastengebote, wohl aber könnte man ihn für entschuldigt halten, wenn eine bedeutende Wahrscheinlichkeit vorhanden wäre, sei es, weil das Pfarrgebiet überhaupt sehr groß und ausgedehnt, sei es, weil in einer abgelegenen Fraction eine Epidemie herrscht, sei es, weil ein dem Tode nahes Pfarrkind noch den Beistand des Priesters für die letzten Augenblicke wünschen könnte. Denn einerseits ist ein so beschwerlicher Gang und das längere Verbleiben am Krankenbette mit dem Fasten kaum vereinbarlich, und andererseits hat die Sache sehr häufig so große Eile, dass keine Zeit mehr vorhanden ist, noch unmittelbar vor dem Auszuge etwas zu sich zu nehmen. In diesem Sinne hat der von Sylvester angeführte Ausspruch jenes alten Pfarrers einige Berechtigung.

Trient. Professor Dr. J. Niglutsch.

XXI. **(Ist Restitutionspflicht vorhanden?)** Cajus ersucht den Petrus, ihm eine Summe Geld zu leihen, indem er ihm sein Wohnhaus als hypothekarische Bürgschaft dafür anbietet. Petrus will ihm das Capital borgen, jedoch nur unter der Bedingung, wenn mit dem Hause noch ein Morgen Land als Bürgschaft in die Hypotheken-Urkunde eingetragen werde. Da Cajus kein Land besitzt, so bittet er seine unverheiratete Schwester Agnes, doch einen Morgen ihres Landes für das zu leihende Capital mitbelasten zu lassen. Nach vielem Widerstreben willigt sie endlich ein, indem Cajus und Petrus ihr zureden, dass sie durch ihre Bürgschaft sich keiner Gefahr aussetze, da ja das Haus einen höheren Wert habe, wie das Capital. Außerdem erklärt Petrus noch, dass er die Mehrbürgschaft nur für unvorhergesehene

Nothfälle verlange, z. B. für den Fall eines verschuldeten Hausbrandes oder eines Minderwertes des Hauses.

Mehrere Jahre später borgt Cajus ein zweites Capital von Paulus, der aber mit der zweiten Hypothek auf das bloße Wohnhaus zufrieden ist, da dasselbe zur Zeit bei der hohen Versicherung in der Feuersocietät und bei den hohen Häuserpreisen immer noch genügende Sicherheit für beide Capitalien bietet.

Mittlerweile geräth Cajus durch allerlei Unglücksfälle in solche Noth, dass er vor Gram stirbt. Daher sehen sich die beiden Capitalisten genöthigt, den Verkauf des Hauses zu beantragen. Durch die misslichen Zeitverhältnisse ist aber der Wert des Hauses so gesunken, dass voraussichtlich nur die erste Hypothek durch die Verkaufssumme bezahlt wird, so dass für das zweite Capital wenig oder gar nichts übrig bleibt. Zugleich erfährt Paulus von Petrus, er wolle zunächst aus dem Erlös des Hauses seine Forderung decken, und wenn er daraus seine vollständige Zahlung erhalte, das Grundstück der Agnes freigeben. Da nun Paulus das Land der Agnes nicht angreifen kann — weil es ihm nicht verpfändet ist —, so sucht er auf folgende Weise zur Zahlung seines Geldes zu kommen: Er geht den Petrus an, ihm gegen eine Summe Geldes seine erste Hypothek zu verkaufen. Ist er nämlich Herr von der ersten Hypothek, so kann er gesetzlich zuerst den Acker der Agnes verkaufen, und aus dessen Erlös die theilweise Zahlung für die erste Hypothek nehmen; aus dem Erlös des Wohnhauses aber kann er den Rest der Zahlung des ersten Capitals und die vollständige Zahlung des zweiten Capitals erzielen. Durch den Gewinn bewogen geht Petrus auf die Speculation des Paulus ein, und verkauft ihm seine Hypothek, indem er sich sagt, dass Cajus selbst durch die zweite Anleihe seine Schwester ins Unglück gestürzt habe, und dass es ihm, Petrus, ja freistehe, seine Hypothek wie jede andere Ware mit Profit zu verkaufen. Endlich beschwichtigt er seine Bedenken damit, dass unter den obwaltenden Verhältnissen ein wahrer Nothfall eingetreten sei, auf den ja die Agnes zur rechten Zeit sei aufmerksam gemacht worden. Da nun die Schwester infolge dieses Handels ihr Grundstück verlor, indem der Erlös des Landes und des Hauses gerade zur Deckung beider Capitalien nebst Zinsen hinreichte, machte sie beiden Capitalisten die bittersten Vorwürfe wegen der an ihr verübten Ungerechtigkeit. Daher fragen beide ihren Gewissensführer, ob sie der Agnes Unrecht gethan, resp. ob sie sich durch ihr Verfahren Restitutionspflicht zugezogen haben.

Lösung: 1. Vom civilrechtlichen Standpunkte läfst sich gegen die Handlungsweise der beiden Capitalisten nichts einwenden. Sind nämlich die Grundstücke hypothekarisch verpfändet, so hat der Besitzer der Hypothek das Recht, nach Belieben das eine oder andere der belasteten Grundstücke verkaufen zu lassen, um zur Zahlung seines

Capitals nebst Zinsen zu gelangen. Anders verhält sich die Sache, wenn in der Hypotheken-Urkunde eine Restriction gemacht ist, dass nämlich für das Capital zunächst ein Grundstück haften soll, und falls dasselbe nicht ausreicht, ein zweites und dann ein drittes u. s. w. In diesem Falle würden gesetzlich und rechtlich die einzelnen Grundstücke nur successive haftbar sein. Im vorliegenden Falle ist aber in der ersten Hypotheken-Urkunde eine solche Restriction in Bezug auf den Acker der Agnes nicht eingetragen. Folglich hat nach dem Wortlaute derselben weder Petrus noch Paulus die rechtliche Verpflichtung, den Acker der Agnes freizugeben, wenn auch aus dem Erlös des Wohnhauses die erste Hypothek kann gedeckt werden, so hart dieses Verfahren gegen jene Person auch scheinen mag. Demnach ist von diesem Gesichtspunkte aus keiner der Capitalisten zur Restitution gegen Agnes verpflichtet.

2. Allein zur vollen Lösung des casus muss noch ein anderes Moment in Betracht gezogen werden, welches besonders den Petrus betrifft. Hat nicht Petrus gemeinsam mit Cajus die Agnes beeinflusst, dass sie ihren Acker für das Capital mitverpfändete? Haben nicht beide durch ihr Zureden und durch Anführung von wichtigen Gründen die Schwester veranlasst, dass sie ihr Widerstreben ablegte und den Willensentschluss fasste und ausführte, ihr Stück Land zum Pfande zu geben? Hat nicht insbesondere Petrus als Capitalist durch seine positiven Erklärungen und Motive jene Person dazu gebracht, dass sie ihrem Bruder zuliebe trotz ihres großen Widerstrebens den verhängnisvollen Schritt that? Hat endlich nicht Petrus durch seine Worte klar und deutlich ausgedrückt, „er werde das Land der Agnes nur dann zur Deckung seines Capitals heranziehen, wenn der Wert das Wohnhauses dazu nicht hinreiche?“ Und musste diese Person solchen Zusicherungen nicht umsomehr Vertrauen schenken, da ja Petrus in der fraglichen Angelegenheit als Hypothekar die maßgebende Persönlichkeit war? Fasst man alle diese Momente zusammen, so erkennt man einen offenbaren Causalnexus zwischen dem Zureden und den Versicherungen des Cajus und insbesondere des Petrus einerseits, und der Bürgschaft der Agnes anderseits. Weil nun Cajus gestorben ist, so bleibt die Causa auf Petrus allein haften. Aus dem Gesagten muss also angenommen werden, dass Petrus als consulens die Agnes causaliter veranlasst hat, die Bürgschaft de facto zu leisten, und dass sie es unter der Voraussetzung that, dass jener von seiner Seite und zu seinem Gunsten nur im Falle der Noth von der Bürgschaft Gebrauch machen wolle. Folglich konnte Petrus im Gewissen nur für sich, zu seinem Gunsten und nur im Falle der Noth das Eigenthum der Agnes in Beschlag nehmen. Würde Petrus

anders handeln, so begienge er eine **offenbar ungerechte Handlung.** Ein solcher Nothfall liegt aber in casu für ihn nicht vor, da er ja aus der Verkaufssumme des Hauses volle Zahlung seiner Forderung erlangen kann, und er weder verpflichtet noch berechtigt war, als erster Hypothekar zur Zahlung der zweiten Hypothek mitzuwirken. Hatte sich Paulus für sein Capital mit der Bürgschaft des einfachen Wohnhauses begnügt, so hatte er sich bei dem eingetretenen Minderwerte des Hauses den Verlust seines Geldes selbst zuzuschreiben. Indem nun Petrus mit Gewinn seine Hypothek an Paulus bedingungslos verkauft, obwohl ihm die Absicht dieses und die Folgen seines Verkaufes bekannt waren, so wird er dadurch per se die causa efficax, dass Agnes ihr Stück Land verliert, und begeht eine offenbar ungerechte Handlung. Allerdings stand es ihm frei, seine erste Hypothek zu verkaufen, jedoch nur unter der Bedingung, dass er unter den obwaltenden Umständen die Freilassung des mitverhafteten Landes sicher stellte. Das hat er aber unterlassen, ja er hat sich sogar dadurch, dass er seine rechtliche Verpflichtung preisgab, noch einen bedeutenden Gewinn zu verschaffen gewusst. Paulus hätte aber die erste Hypothek sicherlich nicht gekauft, hätte Petrus zuvor, wie es seine Pflicht war, das Land der Agnes aus der Mithaft freigegeben. Folglich ist Petrus gegen Agnes restitutionspflichtig in Bezug auf den vollen Wert des Landes. Hat außerdem die Agnes nach der Veräußerung des Landes noch materielle Verluste an den usus fructus erlitten, so muss Petrus auch diese ersetzen, weil er die causa damni ist.

3. Es erübrigt noch festzustellen, ob durch den Verkauf der ersten Hypotheken-Urkunde an Paulus, und dadurch, dass dieser die erworbene Urkunde absichtlich zu seinem Vortheile ausgenutzt hat, die Ersatzpflicht des Petrus eine Aenderung erfahren hat, und etwa ganz oder theilweise auf Paulus übergegangen ist.

Was den Paulus angeht, so ist wohl auseinanderzuhalten, a) ob er beim Ankauf der Urkunde von der Verbindlichkeit des Petrus an Agnes in Unkenntnis war, oder b) ob er davon wusste. Im ersten Falle (ad a) ist er wegen seiner bona fides von jeder Schuld und daher auch von jeder Verpflichtung freizusprechen. Er hat durch den Contract lediglich auf rechtliche Weise seinen Nutzen bezweckt. Was ist aber (ad b) festzustellen, wenn er über den ganzen Sachverhalt wohl unterrichtet war? Hat er etwa durch den Ankauf der Urkunde auch ipso facto die ihm bekannte rechtliche Verpflichtung des Petrus mit übernommen? **Gewiss nicht.** Denn diese Verpflichtung ist ja nicht per se mit der Urkunde verwachsen, da in derselben keinerlei Beschränkung zugunsten der Agnes enthalten ist. Die Verpflichtung des Petrus beruht vielmehr einzig

auf dem persönlichen Uebereinkommen zwischen ihm und Agnes, d. i. in der persönlichen Beeinflussung, die Petrus ursprünglich auf Agnes ausgeübt hat. Indem nun Paulus die Urkunde kauft, um dieselbe zu seinem Vortheile auszunutzen, überläßst er es dem Petrus, sich mit jener Person abzufinden oder nicht.

Sollte aber Petrus beim Abschlusse des Kaufvertrages dem Käufer erklärt haben, dass er mit der Uebertragung der Urkunde zugleich auch jede Verpflichtung, die er sich etwa infolge seiner Beeinflussung gegen Agnes zugezogen habe, ihm mit übertrage, damit er für seine Person in seinem Gewissen ruhig sein könne, so ist auf Paulus, wenn er sich damit einverstanden zeigte, die Restitutionspflicht übergegangen. Jedoch scheint dieses Abkommen in casu factisch nicht getroffen zu sein, da ja Petrus bei sich durch allerhand Scheingründe seinen Handel und den daraus erzielten Gewinn zu rechtfertigen sucht. — Aber handelt nicht Paulus dennoch ungerecht, wenn er, trotzdem er Kenntnis von der Sachlage hat, den Petrus durch Geld veranlasst, einen solchen Handel mit ihm abzuschließen, der in seinen Folgen eine offenbare Ungerechtigkeit gegen Agnes mit sich bringt, und wenn er diese Ungerechtigkeit ausführt? Sicherlich verfehlt sich Paulus dadurch gegen die Gerechtigkeit. „Qui enim adhibet medium malum ad finem bonum, contrahit malitiam medii.“ Gury de actibus humanis nro. 29, 3°. Sein Zweck ist zwar gut: er will sein verborgtes Capital wieder erlangen. Aber das Mittel, welches er dazu gebraucht, ist durch die ihm anhaftenden und es begleitenden Umstände ungerecht zu nennen, weil es unter den obwaltenden Verhältnissen ohne die damnificatio der Agnes nicht ausgeführt werden kann. Folglich macht er sich selbst „participando“ der Ungerechtigkeit schuldig. Doch ist er nicht in demselben Grade und nicht mit derselben Haftbarkeit schuldig, wie Petrus. Denn es lag ganz in der Macht des Petrus, die damnificatio zu verhindern; ja er musste sie verhindern und durfte keineswegs bedingungslos die Urkunde veräußern. Indem er nun aus Gewinnsucht den Verkaufscontract abschließt, bewirkt er als auctor principalis und gleichsam als mandans direct den Schaden der Agnes, während Paulus nur participando als consentiens und executor für den Schaden verantwortlich ist. Daher ist Petrus unter diesem Gesichtspunkte primo loco für die Restitution verpflichtet, Paulus aber erst secundario loco.

Beuren. Pfarrer Dr. Adam Wiehe.

XXII. **(Wer hat das Recht zu trauen?)** Ein Beamter in W. im Hausruckkreise sucht sich zu P. im Mühlkreise eine Braut. Bei der Brautprüfung erfährt der Pfarrer in P., dass die Braut während der Proclamationszeit P. verlasse, dahin nicht mehr zurückkehre, sondern einstweilen in S. verbleibe, bis die Trauung daselbst stattfinde, um nach derselben ihrem Gatten nach W. zu folgen. Die Braut verlässt also in P. ihr bisheriges domicilium verum, erwirbt sich aber für acht bis zehn Tage in S. weder ein domicilium verum noch ein quasi domicilium, sondern hält sich dort nur vorübergehend auf, bis sie nach der Trauung wieder in W. ein domicilium verum erlangt. Hat der Pfarrer in S. das Recht, die Trauung vorzunehmen? In Schultes Eherecht heißt es: „Bloß zeitweiliger Aufenthalt an einem Orte, auf Besuch, oder zum Vergnügen, zum Gebrauch eines Bades u. dgl. begründet kein quasidomicil und berechtiget auch nicht den Pfarrer des Ortes zur Trauung." Ja wer ist denn aber nun der Braut zuständiger Pfarrer? Der in P. kann es nicht mehr sein, weil sie seine Pfarre verlassen hat mit dem Entschlusse nicht mehr zurückzukehren; S. ist bloßer zeitweiliger Aufenthalt. Die Braut hat also ihren bisherigen Wohnsitz aufgegeben und noch in keinem Orte die Bedingung zur Erwerbung eines neuen Wohnsitzes erfüllt; sie ist also eine persona vaga. Und von dieser sagt der § 45 der Anweisung klar und deutlich: „Für jene, welche weder einen eigentlichen noch uneigentlichen Wohnsitz haben, ist der Pfarrer, in dessen Bezirke sie sich eben aufhalten, der zuständige." Der Zweifel ist also gelöst. Der Pfarrer in S. ist Parochus proprius der Braut und er kann sie giltig trauen. Ja giltig, aber nicht erlaubter Weise. Denn die Anweisung schreibt im § 73 vor: „Die Trauung von Personen, welche weder einen eigentlichen noch uneigentlichen Wohnsitz haben, darf nicht vorgenommen werden, bevor der Bischof selbst die Erlaubnis ertheilt hat." Ist es aber in unserem Falle nothwendig, an das bischöfliche Ordinariat zu recurrieren? Wir meinen nicht; denn es obwaltet ja gar kein Zweifel, die Braut hat ihre Sponsalia ordnungsgemäß vor ihrem rechtmäßigen Pfarrer in P. abgeschlossen, es wurde kein Ehehindernis entdeckt, das Aufgebot wird sowohl in P. als in W., und ebenso wegen des § 72 des bürgerl. Gesetzes in S. vorgenommen. Die Braut ist also erst während der Bannalzeit vaga geworden und nicht vorher eine vagabunda gewesen; ihr Bräutigam aber ist nicht vagus, er hat und bewahrt in W. sein domicilium verum und der Pfarrer in W. ist sein parochus proprius und deshalb competent, das Brautpaar giltig und erlaubt zu copulieren. An diesen hat sich also der Pfarrer von S. zu wenden, um zur Trauung in erlaubter Weise delegiert zu werden. Ganz anders stünde die Sache, wenn auch der Bräutigam ein vagus wäre; es würden Zweifel über das Aufgebot und die Trauung entstehen, welche nur das bischöfliche Ordinariat lösen könnte.

In unserem Falle hat also behufs Trauung in S. der Pfarrer von P. die Eheacten dahin abzuschicken; der delegierte Pfarrer in S. trägt den Trauungsact mit fortlaufenden Nummern in sein Trauungsbuch ein und schickt nach der Trauung mit den Eheacten binnen acht Tagen einen Matrikenauszug an den delegierenden Pfarrer in W., der ohne fortlaufende Nummer die vollzogene Trauung auch in sein Trauungsbuch einträgt und die Eheacten im Pfarrarchive aufbewahrt.

Wiederholt ist die Frage aufgetaucht, welchem Pfarrer das Recht zustehe, einen Trauungsschein auszustellen, dem delegierten oder dem delegierenden? Das Recht steht ohne Zweifel dem letzteren Pfarrer zu, er ist der Parochus proprius, er gibt den Entlassschein, er ertheilt die Vollmacht, er bewahrt die Effecten. Doch kann niemand dem delegierten Pfarrer die Befugnis abstreiten, jederzeit aus seinem Trauungsbuche giltige Auszüge zu machen; er bezeuget nur, was in den Pfarrmatriken aufscheint. Noch nie ist ein solcher Trauungsschein für illegal erklärt worden.

Petenbach. Dechant P. Wolfgang Dannerbauer.

XXIII. **(Was soll auf dem Sargdeckel sein?)** Fast immer sieht man auf dem Sargdeckel ein Kreuz in schwarzer, brauner, auch weißer Farbe. Zuweilen ist auf dieser Kreuzesform auch der Crucifixus angebracht, fabriksmäßiges Flitterzeug aus gelbem, sehr dünnem Blech. Die Prägung ist sogar gut; aber das Ganze ist schlechthin — Eintagsfliege. Mir kam es immer etwas widerlich vor, wenn bei der Einsegnung die vorgeschriebenen drei Schaufeln Erde auf das heilige Zeichen unserer Erlösung oder gar auf das Bild des Erlösers fallen mussten. Besteht ein Paragraph der heiligen Riten, der etwas dagegen oder dafür enthielte?

Hier sei nur folgendes angeführt: „Imagines Christi etc. . . in templis praesertim habendae sunt eisque debitus honor et veneratio impertienda.“ (C. Trid. Sess. XXV. Decr. de Sacr. Imaginibus — bei Adone, Synopsis Canonico — Liturgices.) Das Conc. von Mailand (IV. P. I.) sagt also: „Tum sacrosanctae Crucis Effigiem, tum sacras alias Imagines ac Sanctorum Sanctarumve historias, sacrorumve mysteriorum figuras et significationes, in ullo quovis humi strato, pavimento, aut loco sordido, etiam extra ecclesiam, insculpi, pingi effingive interdictum sit.“ In diesem Geiste schreibt sehr wahr und sinnig Wolf. Menzel in „Christliche Symbolik“: „Dem Sarg, der unter der Erde verborgen werden soll, kommt demnach auch nur Zweckmäßigkeit in Stoff und Form, aber keine Symbolik zu. Nur auf dem Wege zum Grabe pflegt man ihn zu schmücken . . . Wenn aber schon an Grabdenkmälern

allzuviel Prunk dem Ernst des Todes und Gerichtes nicht selten widerspricht, so gilt das noch mehr vom Schmucke der Särge, der einem unmittelbaren Putz der Leiche noch näher kommt. Wo die Kunst den Gräbern naht, kann sie sich nicht genug einer edlen Einfachheit befleißigen."

Demnach dürfte es am zweckdienlichsten sein, den Schreinern in der Pfarrei bezüglich der Särge eine kurze Anweisung zukommen zu lassen, mit der sich dann auch die Besteller zufrieden geben werden, nachdem sie den Willen des Pfarrers oder besser der Kirche erkannt haben.

Lambach (Oberösterr.) P. Bernard Grüner, Benedictiner-Ordenspriester.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Gregor der Große.** Von Dr. Cölestin Wolfsgruber. Mit zwei Bildern. Saulgau (Württemberg). Verlag von Hermann Kitz. 1890. Groß 8°. (XIV, 610 S.) Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Am 3. September des vergangenen Jahres hat die katholische Welt das dreizehnhundertjährige Jubiläum der Erhebung Gregors des Großen auf den Stuhl Petri gefeiert. Zu diesem schönen Feste ist die vorliegende Arbeit noch rechtzeitig erschienen und sie kann in der That als eine würdige Festesgabe bezeichnet werden. Auf Grund der neuesten Forschungen und mit fleißiger Benützung der einschlägigen Literatur hat Dr. Wolfsgruber uns ein außerordentlich ansprechendes Bild des außerordentlichen Mannes entworfen, welchen die so selten verbundenen Beinamen des Heiligen und Großen zieren. Der letzte unter den lateinischen Kirchenvätern und der einzige der vier großen Kirchenväter des Abendlandes, der die Fülle des Charismas der Wissenschaft vereinigt mit der Autorität des obersten Lehrers, tritt uns hier in lebensvoller Weise entgegen. Wir werden zunächst mit Gregors Jugend bekanntgemacht, mit seinen Eltern und Verwandten, dann mit seiner Erziehung. In vier weiteren Capiteln wird dann Gregors Lebenslauf geschildert bis zu seiner Erhebung zur höchsten Würde der Christenheit. Von hier an wird die Darstellung immer ausführlicher und eingehender. In blühender Sprache wird uns ein prächtiges Bild von der Weltwirksamkeit des Papstes Gregor entrollt. Der kaiserliche Hof, das kaiserliche Italien, Illyrien, das kaiserliche Afrika und Asien, das longobardische Italien, Frankreich, Spanien und England ziehen an unserem geistigen Blicke vorüber: überall begegnen wir den Spuren des großen Mannes, der unter allen Päpsten nur wenige seinesgleichen hat. Vielleicht noch mehr gelungen als diese Partien sind die nun folgenden, welche Gregor I. als Kirchenlehrer wie als Geisteslehrer schildern. In feiner und geistreicher Weise werden hier der ebenso köstliche wie nützliche liber regulae pastoralis Gregors, seine höchst interessanten dialogi de vita

et miraculis patrum Italicorum et de aeternitate animarum, seine Erklärung des Buches Job, seine von der Kirche mit Recht hochgeschätzten Homilien über Ezechiel und zu den Evangelien, endlich seine herrlichen Briefe charakterisiert. An der Hand der bahnbrechenden Forschungen meines verehrten Collegen Professor Grisar, der um die hier in Betracht kommenden Fragen sich die größten Verdienste erworben hat, werden dann die gregorianischen Reformen in der Liturgie besprochen. Die Schilderung der feierlichen Gregormesse gibt Dr. Wolfsgruber auf Grund einer Arbeit des Benedictinerpaters Ambros Kienle.

Den Abschnitt über Gregor als Geisteslehrer leitet der Verfasser in folgender Weise ein: „Die Lehre des Kirchenlehrers Gregor ist die Lehre der Kirche. Sowenig man daher von einer ihm eigentlichen Lehre reden kann, so hat er doch in seiner Lehre dies Eigenthümliche, dass er sich insbesondere in die letzten Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses vertieft. Es ziemt das dem letzten der großen Kirchenlehrer und ergibt sich aus dem Gange der religionswissenschaftlichen Entwicklung als ganz natürlich. Die großen christologischen und anthropologischen Häresien waren überwunden, die wild anstürmenden Wogen hatten sich am Felsen Petri gebrochen, der Kopf dieser Schlange war zertreten, und nur mit den letzten Zuckungen des Schweifes vermochte sie zu Gregors Zeit einzelne Kirchen noch zu treffen. Die Kirche bewahrte den rein und glänzend gefassten Glaubensschatz in den Entscheidungen der fünf öcumenischen Concilien und es handelte sich nun darum, dass sie groß und freigebig den einzelnen Völkern davon mittheile. Andererseits war die Gegenwart sowenig befriedigend, dass der Geist des Papstes in seiner Neigung, Ueberirdischem nachzusinnen, überreichen Antrieb fand. So erklärt sich, dass Gregors Schriften für die Artikel von der Kirche, der Gemeinschaft der Heiligen, vom Sündennachlass und den letzten Dingen eine ganz unerschöpfliche Fundgrube sind." (S. 417—418.) Vorliegende Stelle mag unseren Lesern zugleich eine Probe von der Schreibweise des Verfassers geben, die solide Forschung mit ansprechender Darstellung geschickt zu vereinigen gewusst hat. Wenn diese Zeilen unsere Leser veranlassen, das Werk Dr. Wolfsgrubers selbst zur Hand zu nehmen, so ist der Zweck derselben erreicht. Wir zweifeln nicht, dass alle das vorliegende Werk mit derselben aufrichtigen Befriedigung und Freude aus der Hand legen werden, wie dies der Schreiber vorstehender Zeilen gethan.

Innsbruck. Universitätsprofessor Dr. Ludwig Pastor.

2) **Moralphilosophie.** Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlich der rechtlichen Ordnung von W. Cathrein, S. J. Erster Band. Allgemeine Moralphilosophie. Freiburg, Herder. 1890. S. XVI, 522. Preis M. 7.50 = fl. 4.50.

Gar mancher wird eine „Moralphilosophie" mit einem gewissen Misstrauen aufnehmen. Ist es ja doch nur zu bekannt, welch verzweifelte Versuche von ungläubigen Philosophen gemacht wurden, die christliche Moral

durch eine Vernunftethik zu ersetzen; jedenfalls mag manchen gläubigen Christen eine Moralphilosophie neben der Moraltheologie überflüssig erscheinen. Dagegen müssen wir erklären, dass, wenn je, so gerade in unserer Zeit eine Moralphilosophie, in christlichem aber doch streng wissenschaftlichen Sinne geschrieben, von der größten Bedeutung ist. Die vorliegende erfüllt aber die Ansprüche, die unsere Verhältnisse und die Sache selbst an sie stellen, im vollsten Maße.

Wer nur einigermaßen die geistige Bewegung der Gegenwart, wie sie sich in den philosophischen Publicationen kundgibt, verfolgt hat, dem wird es nicht entgangen sein, welche versteckte und offene Anstrengungen von den ungläubigen Denkern gemacht werden, die Wissenschaft ganz von Gott unabhängig zu machen und insbesondere eine „unabhängige“ weltliche Moral, ein Sittengesetz ohne Gott zu begründen. Da tritt denn an den christlichen Philosophen die unabweisbare Aufgabe heran, die wahren Fundamente der Sittlichkeit und der Verpflichtung aufzuzeigen und die Unhaltbarkeit jener atheistischen Systeme, welche sich so gerne in das Gewand voraussetzungsloser Wissenschaftlichkeit kleiden, in ihrem rechten Lichte erscheinen zu lassen. Die Moraltheologie macht solche philosophische Arbeiten nicht überflüssig, denn da ihr ein unübersehbares Gebiet in der Darlegung und Begründung der speciellen Pflichten, Tugenden und Sünden zugewiesen ist, muss sie die allgemein speculativen Fragen über die letzten Gründe des Sittlichen der philosophischen Ethik überlassen.

Es reicht aber auch hin, kurz den Inhalt vorliegender Moralphilosophie zu skizzieren, um auch den Misstrauischesten von der ungeheuren Wichtigkeit des Gegenstandes zu überzeugen. Dieser erste Band enthält die allgemeine Theorie des sittlich guten Handelns; der zweite, über die einzelnen Pflichten und Rechte des Menschen, soll diesem bald folgen. Das erste Buch handelt von der Natur des Menschen und den menschlichen Handlungen nach ihrer physischen Seite: die Natur des Menschen, die Freiheit, die Leidenschaften, Hindernisse der Freiwilligkeit. Das zweite Buch von der Bestimmung des Menschen, der menschlichen Glückseligkeit, dem Gesetze des Todes. Das dritte Buch handelt von der Norm der Sittlichkeit, wo die verschiedenen Moralsysteme, Leugnung aller Sittlichkeit, der Moralpositivismus, der Hedonismus, Utilitarismus, Evolutionismus u. s. w. einer scharfen zutreffenden Kritik unterworfen werden, um sodann das „Moralprincip der vernünftigen Menschennatur,“ welches schon Aristoteles und Cicero aufgestellt, die Scholastiker aber tiefer begründet haben, als das allein Zulässige nachzuweisen. Das vierte Buch handelt von den Arten und Quellen des sittlich Guten, von Tugend und Laster u. s. w. Das fünfte Buch handelt vom natürlichen Sittengesetz, von der Pflicht, der Sanction des Naturgesetzes u. s. w. Das sechste Buch behandelt das Gewissen, das siebente Buch Schuld und Verdienst, das achte die Lehre vom Recht. Als Anhang ist ein Ueberblick über die sittlichen Anschauungen der wichtigsten Cultur- und Naturvölker angefügt.

Wir müssen das bedeutende Werk allen, welchen an der Befestigung der christlichen Weltanschauung gelegen ist und die an den harten Kämpfen, welche dieselbe in unserer Zeit gerade auf ethischem Gebiete zu bestehen hat, Antheil nehmen, Theologen wie Nichttheologen, aufs wärmste empfehlen.

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

3) **Compendium theologiae dogmaticae specialis,** Concinnatum a Jeremiā Dalponte s. theologiae doctore et in seminario tridentino theol. dogm. professore. Tridenti typ. ed. Artigianelli instituti filiorum Mariae. 1890. pgg. 807. Preis des Bandes fl. 4.— = M. 8.—

Dass auf dem theologischen Gebiete eine rege Thätigkeit herrscht, ist eine Thatsache, wofür die in den letzten Jahrzehnten verfassten Lehrbücher, Compendien, Monographien, Abhandlungen ꝛc. den besten Beweis liefern. Das letzte auf dem Felde der Dogmatik erschienene Werk kommt aus der altehrwürdigen Bischof- und Concilsstadt Trient und führt den Titel: „Compendium theologiae dogmaticae specialis."

Den Zweck des Werkes hat der hochwürdige Verfasser in der Vorrede angegeben: es soll ein Lehrbuch sein, welches dem in den österreichischen Seminarien eingeführten Studienplan entspricht und dabei die gesammte besondere Dogmatik vollständig zur Darstellung bringt. Diesen Zweck hat nach unserem Dafürhalten Dr. D. auch vollkommen erreicht; ein Lehrbuch, wie das vorliegende, kann innerhalb der den dogmatischen Studien zugewiesenen Zeit eben noch bewältiget werden; dabei ist im Compendium die gesammte specielle Dogmatik zur Darstellung gelangt, ohne dass eine irgendwie bedeutendere Frage derselben unberührt bleibt.

Dem Verfasser konnte es natürlich nicht darum zu thun sein, originell aufzutreten und neue Lehren aufzustellen oder doch neue Beweise beizubringen. Auf dem dogmatischen Gebiete ist kein Platz für Entdeckungen, Erfindungen und Experimente; die Arbeiten großer Männer der Neuzeit, insbesondere des seligen Cardinal Franzelin und des noch lebenden P. Palmieri haben für lange Jahre hinaus nach Form und Inhalt die Richtung angegeben, in welcher sich das Studium dieser theologischen Wissenschaft zu bewegen hat; sie üben einen Einfluss aus, dem sich selbst solche Gelehrte nicht zu entziehen vermögen, welche der Scholastik nicht immer freundlich gegenüberstehen. Bei Dalponte, einem Schüler der genannten großen Theologen, war es selbstverständlich, dass er auch bei der Abfassung seines Lehrbuches seinen Lehrern sich anschließen würde. Damit soll jedoch das Verdienst des Verfassers nicht im geringsten geschmälert werden, welches hauptsächlich darin besteht, wie schon angedeutet, den gesammten Inhalt der speciellen Dogmatik zu einer harmonisch abgerundeten Darstellung zu bringen. Es mussten demnach die längeren und oft sehr ausführlichen Abhandlungen in den Werken Franzelins und Palmieris entsprechend gekürzt und zusammengezogen, andererseits hingegen manche Partien, welche von den genannten Theologen nicht berührt wurden, zur Behandlung kommen. Und das ist es, was das vorliegende Werk sehr nützlich und für unsere Verhältnisse besonders geeignet macht; es ist vollständig und vermeidet zwei Extreme, nämlich zu große Kürze und ermüdende Weitschweifigkeit.

Die Richtung, welche D. in dogmatischen Fragen einnimmt, ist durch die erwähnten Gewährsmänner hinlänglich angedeutet; er folgt seinen Lehrern, ohne jedoch auf sein eigenes Urtheil zu verzichten. Bei speciellen Controversen, in denen unbeschadet der Einheit des Glaubens verschiedene Meinungen gestattet sind, beobachtet D. eine durch den Charakter und Zweck seines Werkes bedingte Reserve; er theilt kurz die theologischen Ansichten mit, ohne sich in der Regel für die eine oder die andere besonders entschieden auszusprechen.

Wir sind mit diesem Verhalten einverstanden und hätten nur einmal eine bestimmtere Stellungnahme gewünscht, nämlich bei der Frage über das Verhältnis der wirksamen Gnade zur Freiheit. Gerade in neuester Zeit werden unter dem Deckmantel des Thomismus von verschiedenen Seiten Versuche gemacht, die bannezianische praedeterminatio physica zu Geltung und Ansehen zu bringen. Während nun diese Versuche auf dem Gebiete der Philosophie nicht besonders leicht und erfolgreich abgewiesen werden können, ist es in der Theologie ein leichtes, zu beweisen, dass die Lehre des Bannez und seiner Anhänger mit den klarsten Worten der heiligen Schrift und des Tridentinums im denkbar schroffsten Widerspruch steht, und sollte man es daher nach unserem Dafürhalten nicht unterlassen, bei jeder passenden Gelegenheit die Unhaltbarkeit dieser „thomistischen" Lehre aufzudecken. Für das praktisch-christliche Leben, wozu unsere Alumnen heranzubilden sind, kann man Anhänger der praedeterminatio physica nicht brauchen.

Druck und Ausstattung des Buches, welches besonders unseren Seminarien und theologischen Lehranstalten zu empfehlen ist, sind sehr gefällig. Bei der Abfassung einer zweiten Auflage, welche hoffentlich bald nothwendig werden wird, möge auf correcten Druck der griechischen Vocabeln Bedacht genommen werden.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

4) **Die erste Entstehung der Organismen** nach den Philosophen der Neuzeit mit besonderer Rücksichtnahme auf die Urzeugung erörtert von Dr. Josef Schwertschlager, Professor der Naturwissenschaften am bischöflichen Lyceum in Eichstätt. Eichstätt, Brönner'sche Buchdruckerei. 1888. 135 S. groß 8°.

Vorliegende Schrift lehnt sich an eine andere an, welche die Ansichten der alten und mittelalterlichen Philosophen über die Entstehung lebendiger Organismen vorführt.[1] In der gegenwärtigen werden die bedeutendsten Philosophen der neueren Zeit gesondert auf ihre „Stellung zur Urzeugungsfrage" (Vorrede) geprüft und wird dem Leser ein interessantes Mosaik geliefert, auf welchem die hervorragenderen Vertreter der neueren Speculation getreulich abgebildet sind.

Die Frage nach dem Ursprunge der lebenden Organismen gehört nicht nur an und für sich betrachtet, sondern auch im Zusammenhange mit so manchen anderen, zu den bedeutungsvollsten der Philosophie. Je nach der Stellung, die ein Philosoph einnimmt und nach dem Systeme, zu dem er sich bekennt, wird die Antwort auf die Frage: Woher das Leben? verschieden lauten. Das Interesse wächst, wenn man gewahr wird, dass auf diesem Gebiete die Speculationen selbst der größten katholischen Philosophen, wie eines Franz Suarez an manchen auffälligen Schwächen leiden, welche nicht bloß in der Unvollkommenheit der Erfahrungswissenschaften früherer Jahrhunderte, sondern hauptsächlich in gewissen unhaltbaren Theorien über Natur

[1]) Siehe Jahrgang 1887, IV. Heft, S. 958.

und Wesen der Körper ihren Grund haben. Merkwürdig ist auch die Erscheinung, dass in der Frage, ob eine generatio aequivoca möglich sei oder stattfinde, ungläubige Philosophen manchmal der Wahrheit näher gekommen sind, als gläubige. So bietet die Schrift des Interessanten genug; namentlich liefert sie einen neuen Beweis dafür, dass jene Philosophen, welche keine höhere Auctorität anerkennen wollen, bei der Betrachtung der Welt oft die willkürlichsten und gewagtesten Hypothesen aufstellen und sich auf Grund derselben ihre Ansichten über Welt, Körper, Leben u. s. w. construieren. Wir hätten nur gewünscht, dass auch die Anschauungen der in dieser Schrift vorgeführten Philosophen über das Leben überhaupt genauer gezeichnet wären. Es ist ja unleugbar, dass auf die Frage: Was ist denn das Leben? besonders die neueren Philosophen oft geradezu haarsträubende Antworten gaben; andererseits aber ist es ebenfalls gewiss, dass die Stellung zur Urzeugung durch die Ansicht über das Leben überhaupt bedingt oder doch beeinflusst ist. Die Sprache ist nicht selten etwas hart und holperig; dagegen ist die Kritik über die Philosophen durchwegs bündig und zutreffend. Druck und Ausstattung gut.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

5) **D. Thomae Aquinatis,** doctoris angelici et scholarum catholicum patroni, **Monita et Preces.** Viennae, sumptibus ordinis Praedicatorum Commissum Leoni Woerl. 67 S. 16°. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Ein Novize des Dominicaner-Ordens, Fr. Johannes, richtete einst an den hl. Thomas die Frage, wie er studieren sollte. Der heilige Lehrer antwortete in einem kurzen aber inhaltsvollen Schreiben, welches nicht weniger als sechszehn auf das Leben und Studieren eines Religiosen Bezug habende Rathschläge, monita, enthält. Diese Monita, nebst dem Commentar, welchen der Ordensgenosse des englischen Lehrers, P. Nazarius darüber geschrieben hat, sowie mehrere vom hl. Thomas verfasste Gebete hat vor einiger Zeit Fr. Thomas Esser in einem recht netten Büchlein zum Gebrauch der studierenden Jugend herausgegeben. Geziert mit dem Bildnisse des englischen Lehrers, enthält es nebst der Vorrede des Herausgebers noch eine in heroisches Versmaß gekleidete Lebensgeschichte des Heiligen. Sowohl des belehrenden und erbauenden Inhaltes, als auch der recht netten Ausstattung wegen dürfte das Büchlein allen Freunden und Verehrern des großen Heiligen und Kirchenlehrers sehr willkommen sein.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

6) **Compendium Juris canonici,** ad usum cleri et seminariorum hujus regionis accommodatum a S. B. Smith, S. Theol. Dr. Neo-Eboraci, Cincinnati, Chicago: Benziger fratres 1890. 427 Seiten.

Nach der Vorrede ist das Büchlein ein für Seminaristen und Missionspriester in Nordamerika gefertigter Auszug aus einem größeren englischen

Werke desselben Autors (Elements of Ecclesiastical Law 3 vol.), welches in kurzer Zeit sieben Auflagen erlebt habe. Der Hauptinhalt des letzteren soll „quam breviter et quam integre“ geboten werden. Zu dem Zweck wird zwar die Eintheilung des Rechtsstoffes nach Lancellotus in personas, res und actiones beibehalten und den bezüglichen drei Büchern eine Abhandlung de jure canonico generatim als erstes vorangestellt, für die Darstellung selbst aber die Methode des Katechismus adoptiert. So bekommen wir die stattliche Anzahl von 1275 Fragen, auf welche oft genug statt der Antwort ein dürres Citat auf das größere Werk verweist, das überdies allüberall, manchmal mehrmals auf einer und derselben Seite, angerufen wird. Auf diese Weise kommt der Verfasser mit der Kürze („quam breviter“) zurecht; nicht so glücklich ist er mit der Vollständigkeit („quam integre“). Das Eherecht hat er wohl absichtlich ausgelassen; aber darf man auch im kürzesten Kirchenrecht die Lehre von den Irregularitäten mit einem vide Theologiam moralem erledigen, wie Smith pag. 77 es thut? Die Lehre von den Quellen ist weniger als ungenügend behandelt, jene vom Ordinationstitel ebenso; selbst die Grundunterscheidung von canonischen und subsidiären Titeln suchen wir vergebens.

An Eigenthümlichkeiten fällt die Art und Weise auf, wie Smith zu den canonistischen Controversen Stellung nimmt. Nur zwei Beispiele. Pag. 35 spricht er sich für die Nothwendigkeit des consensus legislatoris aus, damit eine Gewohnheit Rechtskraft gewinne. Sofort wird aber der Wert dieser Behauptung durch die andere herabgedrückt, dieser Consens brauche weder ein ausdrücklicher noch ein stillschweigender zu sein, sondern es genüge der consensus legalis. Worin besteht aber dieser? Smith antworte: Lex praesumit (!) legislatorem velle, ut consuetudines legitimae suam vim obtineant, licet eas ignoret. Was bleibt da noch von Consens? Das zweite Beispiel steht pag. 293. Dort bekennt sich Smith in der Frage nach dem Eigenthümer des Kirchengutes zur Institutentheorie Schultes. Aber er will auch der Vortheile der widersprechenden Anschauung nicht entgehen und restringiert sofort: Ecclesiae particulares sunt in Ecclesia universali, sicut membra in corpore. Unde subjectum immediatum et proximum dominii ecclesiastici est ecclesia vel institutum locale; subjectum vero remotum et mediatum est Ecclesia universalis, quae mediante isto instituto illa bona possidet, sicut corpus humanum mediantibus membris operatur. Ein anschaulicher Vergleich, aber ein Jurist wird ihn sowenig gelten lassen, als ein Geschäftsmann. Ueber die Entwicklung der Rechtssätze verliert Smith kein Wort, obgleich dadurch ganze Institute unverständlich bleiben. Selbst das gemeine Recht gibt er leichten Herzens preis, wo es mit der Praxis des Tages im Widerspruch steht. Daß die Kathedralcapitel fast überall das Wahlrecht zur Besetzung des bischöflichen Stuhles verloren haben, ist dem Amerikaner pag. 116 jure meritoque. Daß dieses Recht in Deutschland eine der wenigen Barrièren gegen die Verstaatlichung der katholischen Kirche

bildet, scheint ihm unbekannt oder gleichgiltig zu sein. Geradezu komisch wirkt die Begründung des Vorranges der Cardinäle vor den Bischöfen ex jurisdictione (pag. 178), während jeder Anfänger weiß, dass diese Würdenträger als solche nur in ihren Titelkirchen eine überdies sehr beschränkte Jurisdiction genießen. Da dürfen wir es freilich nicht mehr in Uebel nehmen, wenn unser Autor pag. 92 die Päpste Nikolaus I. und II. verwechselt und eine pseudoisidorische Decretale als Argument verwertet.

Für den deutschen Leser von einigem Interesse sind nur die Angaben über die Besetzung der Bischofsstühle in Nordamerika pag. 116, über die Kathedralcapitel in den Missionsländern und die Diöcesan-Consultoren der Bischöfe pag. 246, endlich auch über das Gerichtsverfahren gegen Cleriker pag. 343, welches die Propaganda im Jahre 1884 durch die Instruction Cum magnopere neu geordnet hat. Bezeichnend für die eigentlichen Adressaten des lateinischen Buches sind sämmtliche Ueberschriften, alle wichtigeren Termini und selbst ganze Definitionen in englischer Uebersetzung beigedruckt!

Freiburg in Baden. Professor Dr. Schill.

7. **Die Gabe des heiligen Pfingstfestes.** Betrachtungen über den heiligen Geist. Von M. Meschler, Priester der Gesellschaft Jesu Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 1887. Freiburg im Breisgau, Herder. Kl. 8° S. VIII und 439. Preis 3 M. = fl. 1.80.

Die alte Klage, dass es mit der Andacht zum heiligen Geiste im allgemeinen nicht gut bestellt sei, hat im vorliegenden Werke eine Reihe von Betrachtungen zutage gefördert, welche eine tiefere Erkenntnis des heiligen Geistes und seiner Thätigkeit zu vermitteln und dadurch wieder den Grund zu größerer Liebe und Andacht zu demselben zu legen bestrebt sind. Die Betrachtungen selbst sind hie und da etwas hochgehalten, insofern also manches nur kirchlich gebildeten Laien und in erster Linie Priestern verständlich. — Ausgehend von der Gebets-Novenne zu Jerusalem um den heiligen Geist, wird das erste christliche Pfingstfest gewürdigt, dann die Gottheit des heiligen Geistes, seine Persönlichkeit und sein trinitarisches Leben, seine Thätigkeit nach außen bei der Schöpfung der Welt, bei der Menschwerdung des Sohnes Gottes, bei Maria, den Engeln und den Menschen, in der Kirche und in den Sacramenten; seine speciellen Gaben und Früchte, die christlichen Tugenden, das Gebet, die Vollkommenheit; endlich die negative und positive Verehrung des heiligen Geistes, die höchste Cultart und die jüngsten Bruderschaften vom heiligen Geiste. Viele schwer verständliche Schriftstellen finden in den 49 Capiteln eine ungezwungene Erklärung und mannigfache Einwürfe und Irrlehren ihre bündige Abfertigung. Ohne großen Gewinn für Verstand und Herz wird kein Leser dieses Werk aus der Hand geben.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

8) **Leichtfassliche Christenlehrpredigten für das katholische Volk.** Herausgegeben von P. Paulus Schwillinsky, Benedictiner von Göttweig und Pfarrer. Mit Approbation der hochwürdigsten Ordinariate von St. Pölten und Seckau. Erster Band: Von dem Glauben. Großoctav, VIII, 298. Preis fl. 1.80 = M. 3.60. Graz und Leipzig. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) 1891.

Christenlehren erscheinen verhältnismäßig selten auf dem Büchermarkte, und sind deshalb umsomehr willkommen, besonders, wenn sie nach Form und Inhalt den Bedürfnissen der Zeit entsprechen. Wir glauben, dieses sei bei den vorliegenden der Fall. Der Bearbeitung des Stoffes nach lehnen sie sich an den großen Katechismus an, der in den Volksschulen vorgeschrieben ist, und aus dem Umstande, dass das ganze Werk auf drei Bände mit ungefähr 900 Seiten berechnet ist, lässt sich schließen, dass die Behandlung in eingehender Weise geschieht. Jenen Materien, welche gegenwärtig vielfach angekämpft werden, hat der Verfasser eine lobenswerte Sorgfalt zugewendet; so ergeht er sich z. B. über die „Unsterblichkeit der Seele" in fünf Vorträgen, worin die dogmatische Seite sowohl, als auch die apologetische Berücksichtigung findet. Themate mit zwei Vorträgen gibt es viele. Der Darstellung fehlt es nicht an Lebendigkeit und selbstempfundener Wärme, und dem Gedächtnisse der Zuhörer wird durch biblische, geschichtliche und selbsterlebte Beispiele nachgeholfen.

Einen Vorzug dieser Christenlehren bildet ferner deren Kürze, obwohl andere hierin vielleicht einen Mangel ersehen; aber wenn zwischen „zu kurz und zu lang" die Wahl gelassen wird, dann ist in unserer Zeit unstreitig nach dem ersteren zu greifen. Zudem steht ja gar nichts im Wege, zwei Vorträge in einen zusammenzuziehen, wodurch der etwaige Einwurf beseitigt wird, und auch das „inter utrumque vola" sein Recht behält.

Fügen wir noch bei, dass die Verlagsbuchhandlung der Sache ein recht hübsches Kleid gegeben und auch in Hinsicht auf das Format einen entsprechenden Preis angesetzt hat, so meinen wir alles Empfehlenswerte gesagt zu haben.

Möge denn Schwillinskys Werk in vielen geistlichen Häusern Einkehr nehmen und auch in bürgerlichen als Hausbuch Aufnahme finden, wo es beim Abgange des zweihundertjährigen Goffine ganz gut dessen Stelle vertreten kann.

St. Pölten. *

9) **Psallite Sapienter!** „Psallieret weise!" Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebets und der Liturgie. Dem Clerus und Volk gewidmet von Dr. Maurus Wolter, O. S B., Erzabt von St. Martin zu Beuron. Fünfter (Schluss-)Band. Psalm CXXI – CL. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. 515 Seiten. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Der fünfte Band der Psalmerklärung des zu früh verstorbenen hochwürdigsten Erzabtes von Beuron ist erschienen und damit das Denkmal einer Riesenarbeit und eines unermüdeten Fleißes, wie er in den Klöstern St. Benedicts zuhause, gesetzt. Zugleich ist das Werk die reife Frucht des Gebetes und konnte nur auf dem Boden des Gott geweihten monastischen Berufes erwachsen. Wie Leben, Wirken und Persönlichkeit des Autors ein seltenes Bild harmonischen Einklangs darboten, so konnten auch diese gottbegeisterten Harfenklänge nur einem Herzen entströmen, das der Welt und ihren zerstreuenden Einflüssen entrückt, in der übernatürlichen Atmosphäre des täglichen Officiums zu leben und aus ihm stets neue Kraft und neue Begeisterung zu schöpfen gewöhnt ist.

Das nun vollendete Werk ist „Clerus und Volk gewidmet“ und bezeichnet hiedurch schon auf dem Titelblatt Zweck und Anlage der Arbeit. Nachdem die ersten Bände des „Psallite“ im Buchhandel schon seit Jahren vergriffen sind und daher einem großen Theile des jüngeren Clerus die nähere Bekanntschaft mit dem Werke erschwert ist, erscheint es vor Allem nothwendig, die besonderen Vorzüge desselben und seine Bedeutung für den praktischen Gebrauch etwas eingehender hervorzuheben.

Infolge der Aufhebung der Klöster zu Anfang unseres Jahrhunderts war in ganz Deutschland das feierliche, öffentliche Chorgebet auf die bischöflichen Kathedralen beschränkt und verlor auch hier, infolge der allgemeinen Erschlaffung und Stagnation des liturgischen Lebens bald jeden Einfluss auf die ascetische Ausbildung von Clerus und Volk. War doch in einzelnen süddeutschen Diöcesen selbst die private Recitation des Breviers bei einem Theile des Clerus außer Uebung gekommen, wie hätte sich da ein Verständnis für die hohe Bedeutung des öffentlichen Chorgebetes im Volke erhalten können? Erst mit dem Aufschwunge des religiösen Lebens seit etwa 50 Jahren begann das Verständnis für die Pflege des kirchlich-liturgischen Gottesdienstes sich zu heben und man kehrte sowohl an den Universitäten, wie besonders in den bischöflichen Seminarien zu den wahren Quellen ascetischer Bildung zurück: Das heilige Messopfer und das Breviergebet erhielten wieder die ihnen gebürende Stellung als Brennpunkte allen geistlichen Lebens. Noch aber fehlte, wenigstens im Norden Deutschlands, eine Stätte für das feierliche, öffentliche Chorgebet der Mönche, wie dasselbe ein Jahrtausend hindurch ununterbrochen in zahlreichen Abteien und Klöstern erklungen war. Eine solche Stätte, unter Gottes Hilfe und mit dem Segen des heiligen Vaters in Beuron wieder eröffnet zu haben, ist das unsterbliche Verdienst des Erzabtes Dr. Maurus Wolter. Es ist hier nicht der Ort, zu beschreiben, mit welch unsäglicher Mühe diese Gründung zustande kam, wie wenig Verständnis im Anfang der Wiedereinführung des feierlichen Chorgebetes entgegengebracht wurde. Thatsache ist, dass der liturgische Gottesdienst, wie er seit fast 30 Jahren in Beuron geübt wird, auf weite Kreise des Clerus sowohl wie des Volkes in Deutschland läuternd und befruchtend gewirkt hat, und dass sich wohl niemand, dem es vergönnt war, dem feierlichen Officium der Mönche anzuwohnen, dem ergreifenden Eindrucke dieses kirchlichen Gebetes hat entziehen können.

Es galt zuerst, durch die Praxis zu zeigen, was wir durch die Aufhebung der alten Klöster mit ihrem feierlichen Gottesdienste verloren, und welchen Nutzen wir aus der im Geiste der Kirche und strenger klösterlicher Observanz begonnenen Wiederaufnahme des öffentlichen Chorgebetes für das ascetische Leben und den Volksgottesdienst zu ziehen vermögen.

Im heiligen Officium und dem an dasselbe sich anlehnenden betrachtenden Gebete sind die Quellen jenes Stromes heiliger Begeisterung und jener Fülle geistlicher Belehrung und Anregung zu suchen, welche in dem Psalmenwerke des Erzabtes Wolter so reichlich fließen. Je tiefer er sich betend und betrachtend in die Geheimnisse des göttlichen Wortes versenkte, desto mehr erkannte er, welch überreicher Stoff ascetischer Unterweisung im unversieglichen Schatze der Psalmen enthalten ist (das schöne Wort des hl. Ambrosius Psalmus vox Ecclesiae est — ist auch das Motto des Werkes), wie schwer es aber im allgemeinen dem Clerus sei, diesen Schatz zu eigenem Nutzen zu heben und für inneres Leben und pastorales Wirken nutzbar zu machen. Sind doch die für die Studienzeit berechneten Psalmcommentare, die allen zugebote stehen, meist mit Ausschluss des ascetischen Momentes nur für die wissenschaftliche Ergründung des Textes und der Stellung der Psalmen im Alten Bunde bestimmt — der reiche Stoff aber, welchen die Auslegungen der Väter und die mittelalterlichen Mystiker uns bieten, ist überall in Werken zerstreut, die schon ihres Umfanges wegen nur den wenigsten zugänglich sind.

So entstand der Gedanke eines neuen Commentars, der beide Momente, das wissenschaftliche und ascetische, in harmonischer Weise in sich vereinige und ganz besonders geeignet sei, dem Beter des heiligen Officiums die verborgenen Schätze desselben immer mehr zu erschließen. „Unsere Aufgabe", sagt der Verfasser in der Einleitung zum ersten Bande, „ist demnach nicht eigentlich die kritische, bloß wissenschaftliche Erforschung jener wunderbaren Denkmäler heiliger Poesie — diese Erforschung musste dem Werke nur den festen Boden gewinnen und sein sicheres, anspruchlos zurücktretendes Fundament geben. Statt der Kritik führt vielmehr die Sinnerklärung das Scepter und zwar nach allen Richtungen geistlicher Erbauung hin." Wer jetzt den ruhig dahinfließenden Strom der frommen Betrachtungen in sich aufnimmt und hie und da auf den Namen eines Kirchenvaters oder neueren Asceten stößt, dessen Gedanken meist nicht wörtlich citiert, sondern in die Darstellung harmonisch verwoben wurden, macht sich schwerlich eine Vorstellung von der überaus mühsamen, zeitraubenden und die Kräfte eines Mannes leicht erschöpfenden Arbeit, aus welcher das „Psalliter sapienter" entstanden ist und vollendet wurde. Wie viele Commentare mussten gelesen und verglichen, gesondert und geprüft werden, ehe aus ihnen mosaikartig ein Ganzes entstehen konnte, das, wenngleich innerlich harmonisch und abgerundet, den eigenartigen Stempel des Verfassers überall an der Stirne tragend, doch in all seinen Theilen auf der Grundlage kirchlicher Auslegung und patristischer Schrifterklärung sich aufbaut!

Betrachten wir die Anlage des Werkes im einzelnen. Vorangestellt ist der lateinische Text der Vulgata mit einer selbständigen deutschen Uebersetzung, die möglichst wortgetreu das Original wiedergibt, dabei aber, dem Rythmus des Urtextes, wie andererseits dem Genius der deutschen Poesie ensprechend, metrisch gehalten ist. Dieselbe ist von Kennern mit Recht sehr geschätzt und in manchen neueren Publicationen verwertet worden. Es folgt in oft längerer Auseinandersetzung die Besprechung der Umstände, welche, soweit nachweisbar, der Abfassung des Psalmes zugrunde lagen. Abweichend von den meisten sonstigen Commentaren ist auch dieser Theil nicht trocken kritisch gehalten, sondern versetzt den Leser durch eingestreute, archäologische und geographische, auf eigener Anschauung beruhende Schilderungen lebendig in die örtliche und geistige Situation, aus welcher der Psalm scheint entsprungen zu sein und mag auch der Kritiker mitunter sein Fragezeichen zu mancher Hypothese machen, der Beter wird es dem Verfasser Dank wissen, ihm Verständnis und Genuss des heiligen Liedes so wesentlich erleichtert zu haben. Nach kurzer Andeutung des Hauptinhalts und der Eintheilung des Psalmes in „Strophen", die sich theils den hebräischen Musikpausen anschließen, theils dem inneren Zusammenhang des Liedes entnommen sind, gibt Verfasser eine fast durchgängig in directer Sprache gehaltene ausführliche Paraphrase des Textes, in welcher auch die Unterschiede zwischen dem Urtext und der Vulgata, doch ohne philologischen Apparat, ebenso Berücksichtigung finden, wie im folgenden.

Nachdem der Leser durch Einleitung und Literalerklärung über die Bedeutung des Psalmes im alten Bunde unterrichtet worden, geht der Verfasser zur „liturgisch-mystischen Anwendung" desselben über, welche sowohl räumlich als stofflich den Hauptinhalt des Werkes bildet.

Es wird hier der Psalm „nach allen Richtungen geistlicher Erbauung hin" an der Hand der Liturgie erörtert und erklärt und zwar nicht nur dann, wenn er als Ganzes eine Stelle im kirchlichen Officium gefunden, sondern gleichmäßig, wenn auch nur der eine oder andere Psalmvers im Introitus, Graduale oder anderen Theilen des Missale, Breviers, Rituals oder Pontificals Eingang gefunden hat. Wir lernen so die Beziehungen des heiligen Liedes zu Christus, Maria, den Heiligen kennen, schöpfen mit vollen Händen aus dem reichen Schatze ascetischer Belehrung und mystisch-allegorischer Auslegung, die weit entfernt, dem theoretischen Gebiete anzugehören, uns häufig in überraschender Weise Anwendungen und Betrachtungen vor Augen führen, die dem religiösen oder socialen Leben der Gegenwart entnommen sind und daher auch für Prediger eine wahre Fundgrube praktischer Lehren enthalten.

Insbesondere weisen wir auf die Anwendungen der Psalmen für Priester und Ordensleute hin, welche die Erklärung der heiligen Lieder regelmäßig abschließen. Sie enthalten einen Schatz priesterlicher Ascese und ein Compendium des monastischen Lebens, das für sich ein wohlgeordnetes Ganze bildet und geeignet wäre, als „Handbüchlein" für den Säcular- und Regularclerus besonders herausgegeben zu werden.

Einen besonderen Vorzug der Wolter'schen Psalmenerklärung bildet der Geist innigster Frömmigkeit, welcher mit kindlicher Liebe zur Kirche und glühender Sehnsucht nach der ewigen Heimat gepaart, das ganze Werk durchweht. Ja, es tritt dieser Geist des Glaubens der alles unter dem Gesichtspunkte des einen Nothwendigen betrachtet, sosehr in den Vordergrund, dass dem an solche Betrachtungsweise weniger Gewöhnten zuweilen als mönchische Ascese erscheinen mag, was als die einfache Folgerung aus den Lehren unserer heiligen Religion bezeichnet werden muss.

Endlich ist das „Psallite sapienter" seiner gehobenen und bilderreichen Sprache nach ein so eigenartiges, individuell gefärbtes, den Stempel seines Verfassers überall an sich tragendes Werk, dass der Leser, um es recht zu würdigen, gleichsam in beständigem inneren Contact mit dem Verfasser bleiben, auf der Höhe seiner heiligen Begeisterung sich erhalten muss, will er nicht Gefahr laufen, dem Fluge der Gedanken nicht folgen zu können. Auf nüchterne, mehr zur Kritik als zur dankbaren Aufnahme des Gebotenen geneigte Gemüther mögen einzelne Bilder oder Wortformen den Eindruck des Fremdartigen oder Ueberschwänglichen machen, wir glauben aber nicht irre zu gehen in der Annahme, dass gerade — neben dem trefflichen und gediegenen Inhalte — dieser schwungvolle und begeisterte Styl des Verfassers dem „Psallite" soviele warme Freunde gewonnen hat. Aus dem angeführten Grunde nicht minder, wie seines Inhaltes wegen, der studiert und nicht cursorisch gelesen sein will, ist daher die langsame Lectüre, die Betrachtung, das eingehende Studium, etwa an der Hand eines rein philologischen oder text-kritischen Commentars, des „Psallite" besonders dem Priester zu empfehlen, welcher aus dieser Geistesarbeit dauernden Nutzen für das Breviergebet und gründliche, wie allseitige Erbauung zu schöpfen wünscht.

Was nun den vorliegenden Schlussband angeht, so genügt ein Blick in das angefügte Register, um sich von der Reichhaltigkeit seines Inhaltes zu überzeugen. Kommen die Gradualpsalmen und die folgenden bis Ps. 147 einschließlich (mit Ausnahme des 131. und 138. Psalmes) im römischen Brevier seltener vor, so sind die drei letzten der tägliche Inhalt der Laudes, und auf ihre schöne und eingehende Erklärung sei daher besonders das Augen-

merk der Priester gelenkt. Eine überraschende Fülle der verschiedensten Anwendungen bieten alsdann besonders die Psalmen 121, 126, 130 bis 132, 136 und 138, der Apostelpsalm, dessen Erklärung dem Priester reichen Stoff zur Betrachtung bietet.

Das ganze Werk ist übrigens trotz seines wissenschaftlichen Inhaltes so echt populär geschrieben, dass es seinem ganzen Umfange nach nicht nur dem Clerus, sondern ebenso den weiblichen Ordens-Genossenschaften und allen gebildeten Laien, vor Allem den Mitgliedern des dritten Ordens vom hl. Franciscus und den Betern des kleinen Officiums der Gottesmutter empfohlen zu werden verdient.

An einzelne Worte des lateinischen Textes hat der Verfasser, wohl als Frucht seines Lieblingsstudiums, in Anmerkungen etymologische Erklärungen geknüpft, die zwar manchen willkommen sein werden und auch viel Interessantes bieten, mit dem Zwecke des Buches aber doch in sehr losem Zusammenhange stehen. Sollten wir daher für künftige neue Auflagen einen Wunsch aussprechen, so wäre es der, dass an Stelle jener mehr philologischen Excurse an den schwierigeren Stellen der Psalmen eine etwas eingehendere Erklärung der Divergenzen zwischen masorethischen und Vulgata-Text in kurzen Noten beigefügt würde, welche dem Laien zwar entbehrlich ist, den Priestern aber willkommen sein dürfte, weil sie die sonst zu empfehlende Benützung eines kritischen Textcommentars neben dem „Psallite" eher entbehrlich machen würde.

Die Ausstattung des Buches ist, wie man das am Herder'schen Verlage gewohnt ist, eine votreffliche, der Preis von 5 M. ein geringer. Einer Ankündigung der Verlagshandlung zufolge befindet sich die zweite Auflage der vergriffenen drei ersten Bände in Vorbereitung und wird auch für alle fünf Bände des Werkes ein Originaleinband im Preise von 1 M. 40 Pf. per Band hergestellt.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

10) **Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie.** III. Band. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Paderborn Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1889. Erscheint in vierteljährigen Heften von circa 8 Bogen, Lex. 8°. Preis M. 12.— = fl. 7.20.

Welch mächtige Anregung zu philosophischer Forschung Leo XIII. durch seine Encyklika vom 4. August 1879 gegeben habe, beweist unter anderen literarischen Erscheinungen auch das obengenannte Jahrbuch, dessen dritter Band (f. d. J. 1888) uns zur Besprechung vorliegt. Alle darin vorkommenden Abhandlungen und Besprechungen sind vom Geiste jenes Rundschreibens durchweht, die meisten knüpfen an die Lehre des hl. Thomas an. Es sind bekannte und bewährte Namen, welche uns die Mitarbeiter bezeichnen, unter denen Dr. M. Gloßner und Dr. C. M. Schneider die meisten Artikel geliefert haben; es freut uns sehr, in dieser Reihe auch

einem österreichischen Gelehrten, Herrn Fr. G. Feldner, O. Pr., zu begegnen.

Das Streben der Herren Verfasser geht nicht sosehr auf eine bloße Erläuterung des hl. Thomas, als vielmehr auf eine folgerichtige Anwendung seiner Lehre auf manche Gebiete des Wissens und Lebens. Oft muss indessen die echte Lehre des Engels der Schule aus der späteren Umbildung erst gleichsam gewonnen und constatiert werden.

Dem Titel des Jahrbuches gemäß werden in diesem Bande philosophisch-theologische Fragen, sowohl speculativ als historisch, erörtert. In die erste Reihe gehören: Brockhoffs „Lehre des hl. Thomas von der Erkennbarkeit Gottes“ (Fortsetzung), Gloßners „Zur Erkenntnistheorie“, Feldners „Das Verhältnis der Wesenheit zu dem Dasein in den geschaffenen Dingen“ (Fortsetzung), Pfeifers „Die Lehre von der Seele als Wesensform, betrachtet vom Gesichtspunkte der Kunst und Aesthetik“, sowie ein Argument des hl. Thomas für die Einheit der Seele im Menschen“; in die historische Reihe: Gloßners „Die philosophischen Reformversuche des Nikolaus Cusanus und Marius Nizolius“, Grillnbergers „Studien zur Philosophie der patristischen Zeit“, und vorzüglich Grupps „Zur Geschichte des Conflicts zwischen Glauben und Denken und seiner Lösungsversuche“ (Fortsetzung). Andere Aufsätze schließen sich an einschlägige Schriften an, auf die wir nicht eingehen können.

Die Behandlung der Gegenstände ist eine durchwegs streng wissenschaftliche und bewegt sich auf der Höhe der philosophischen Forschung. Der Raum gestattet es nicht, uns in Einzelnheiten einzulassen. Hingegen sollen zwei Bemerkungen Platz finden, die eine allgemeine Auffassung betreffen. Auf S. 454 und 455 wird der Ausdruck „das Gute im allgemeinen“ in der Schrift Card. Peccis wohl etwas missdeutet. Es wird dabei vergessen, dass das „Gute i. a.“ doch ein Gegenstand des Erkennens ist: warum also nicht Gegenstand eines Vorsatzes — also des Willens? — In einer „Besprechung“ wird die Ansicht, dass die „Wiedereinführung der thom. Philosophie keine unfruchtbare Repristination“ sein solle, allzuschroff zurückgewiesen. Hat ja doch der heilige Vater im obgenannten Rundschreiben die „sapientia sancti Thomae“ betont und diese erklärt; das „quidquid sapienter dictum, quidquid utiliter fuerit a quopiam inventum atque excogitatum“ (Enc. „Aet. Patr“) möge daher nicht allzusehr in den Hintergrund gerückt werden. In dieser Beziehung wünschen wir zwar nicht im mindesten, dass das Jahrbuch sich ein anderes Ziel vorstecke: aber eine eingehendere Berücksichtigung der jetzigen Philosophie und Naturwissenschaften, wenn auch nur, um ihre Fehler und Halbheiten aufzuweisen, wird dem Unternehmen, noch mehr aber dem Leser zum Nutzen gereichen. Vor Allem möchten wir dem Jahrbuch eine ausgedehntere Behandlung der Psychologie empfehlen. Wenn jene ratio philosophandi, welche Herr H. Pfeifer sowohl dem Inhalte, als der klaren Darstellungsweise nach so meisterhaft handhabt, im Jahrbuch allgemeiner werden sollte, so wird dieses um ein bedeutendes an Wirkungsfähigkeit gewinnen. In derselben Absicht bemerken wir schließlich, dass bei einem niedrigen Preise die größere Verbreitung den Verleger schadlos halten würde, wobei wir jedoch der jetzigen eleganten Ausstattung des so bedeutungsvollen Werkes unsere volle Anerkennung zollen.

Laibach. Professor Dr. Franz Lampe.

11) **Compendium repetitorium theologiae moralis** ex probatissimis auctoribus collectum et in systema redactum a Doctore Josepho Scheicher. Viennae 1890. Fromme. Preis fl. 2.50 = M. 5.—.

Mit vorbenanntem Compendium eröffnet die Egger'sche Correspondenzblatt-Bibliothek ihren Reigen. Ihre Existenzberechtigung trägt sie in dem von vielen Seiten ausgesprochenen Wunsche, dessen aus der Veranstalter versichert, und in dem Zwecke, welchen sie verfolgt. Was nun den bereits erschienenen Band betrifft, so entspricht derselbe nach unserem Ermessen diesem Zwecke, welchen wir bei den Lesern der Quartalschrift, die zugleich Abonnenten des Correspondenzblattes sind, beziehungsweise bei Inländern als bekannt voraussetzen. Für andere Leser ist es vielleicht wichtiger zu bemerken, dass dieses Moralcompendium die Sacramente, Irregularitäten und Censuren, letztere, insoweit es sich um eine theoretische Erörterung handelt, unberücksichtigt läst, conform dem österreichischen Studienplane. Obgleich der Zweck dieses Buches (sowie der ganzen Bibliothek ein praktischer ist, so ist damit doch eine systematische Behandlung des Stoffes nicht ausgeschlossen und der Auctor hat auch wirklich darauf Bedacht genommen, inwieweit dies bei einem Sammelwerk leicht thunlich war.

Es ist nämlich dieses Buch, wie der Titel besagt, aus mehreren Werken zusammengetragen. In Auswahl und Anordnung des Stoffes ähnelt es unter diesen am meisten dem Werke Gurys, abgesehen von den obenerwähnten weggelassenen Materien. Der Umfang ist für ein Compendium repetitorium im allgemeinen als der richtige zu bezeichnen. Hinsichtlich der einzelnen Materien muss allerdings dem subjectiven Ermessen ein freier Spielraum zugestanden werden; wenn wir jedoch z. B. den Nachweis der Pflichtmäßigkeit des religiösen Cultus für zu kurz und unvollständig erachten, insbesondere gegenüber dem Detail über Heiligenbilder und Reliquienverehrung, desgleichen wenn wir die Unterscheidung zwischen directer und indirecter Bildung eines sicheren Gewissensspruches vermissen, werden wir mit unserer Ansicht kaum alleinstehen Da es gegen die sententia communissima ist, der Sonntag sei göttlicher Einsetzung, so konnte Verfasser eine Begründung dieser seiner Behauptung doch nicht ganz umgehen. Dass der hl. Alfons die Meinung, unter gewissen Umständen sei die eviratio erlaubt (welche Meinung der Verfasser verwirft), vertheidigt habe, muss in Abrede gestellt werden. Wahrscheinlich ist diese Behauptung auf eine Bemerkung Gurys und die unbestimmte Ausdrucksweise Ballerinis zurückzuführen.

Ausstattung und Druck des Bandes sind sehr sauber, leider bleibt die Correctheit weit dahinter zurück und den zwei am Schlusse verzeichneten Corrigenda dürften schon ein paar Nullen angehängt werden. Es dünkt uns, dass der Corrector, ja auch der Verfasser bei ihrer Arbeit gedrängt wurden. Ist diese Vermuthung richtig, so möchten wir der Unternehmung empfehlen, dies bei Fortsetzung der Bibliothek zu vermeiden; eine fertigere Form wird die Abnehmer des ersten Bandes zur Anschaffung der folgenden Bände, wozu eine Verbindlichkeit nicht besteht, sicherlich ermuntern.

Salzburg. Dr. Anton Auer, k. k. Professor.

12) **Die socialen Irrthümer der Gegenwart.** Von Elie Méric, Doctor der Theologie, Professor der Moral an der Sorbonne.

Autorisierte Uebersetzung. Mainz, Kirchheim. 1889. XII und 351 S. Preis M. 4.— — fl. 2.40.

Der Titel enthält zuviel und zuwenig. Es sind nicht nur sociale Irrthümer besprochen, sondern philosophische und religiöse gleichfalls, aber weitaus nicht alle, nicht einmal annähernd, so dass der Artikel „die“ berechtigt wäre. Ueberhaupt glaube ich nicht, dass der Verleger in Deutschland auf seine Rechnung kommen wird. Die Schrift ist zu specifisch französisch, quält sich ewig mit Proudhon ab, gleichsam als seien in diesem Manne alle socialen Irrthümer grundgelegt. Für unsere Verhältnisse ist letzteres natürlich nicht begründet, ich glaube auch kaum, dass man bei uns von Proudhon viel mehr wissen wird, als den bekannten Satz: Eigenthum ist Diebstahl.

Von dieser allgemeinen Bemerkung abgesehen, sind die zehn Capitel des Buches sehr reichhaltig. Der Verfasser ist ein tüchtiger Theologe. Eine Aufzählung des Hauptinhaltes derselben mag das beweisen. 1. Die neue Moral. 2. Die Ehescheidung. 3. Das Problem der Erziehung und das revolutionäre Vorurtheil. 4. Die Erziehung und die Gottesidee. 5. Die Socialreform. 6. Das Eigenthum und das Elend. 7 Das Christenthum und die Arbeit. 8. Die sociale Frage und die Corporation (das Zunftwesen). 9. Der sociale Krieg. 10. Der Atheismus und die moderne Rechtsidee.

Die Ausstattung ist entsprechend, der Druck correct. Nur fiel mir auf, dass der Corrector „Mährchen“ stehen ließ, als ob das Wort von Mähre (Pferd) käme.

St. Pölten. Prof. Dr. Josef Scheicher
Geheimkämmerer Sr. päpstlichen Heiligkeit.

13) **Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu.** Nach den vier Evangelien dargestellt von Dr. Josef Grimm, bischöfl. geistl. Rath und königl. o. ö. Professor der Theologie an der Universität Würzburg. IV. Band (zugleich Band V zu Grimms Leben Jesu). 1887. Regensburg. Druck und Verlag von Fr. Pustet. Preis M. 5.40 = fl. 3.24.

Vorliegender Band ist die Fortsetzung jenes Werkes (Das Leben Jesu, dargestellt von Dr. J. Grimm), welches bisher unter allgemeiner Anerkennung seiner Gediegenheit weit und breit die erfreulichste Aufnahme gefunden hat. Dieser Band nun enthält in 22 inhaltsreichen Capiteln die lichtvolle Darstellung des Lebens Jesu von jenem Momente an, wo der Heiland zum zweitenmale am Jordan weilte (in Peräa, wogegen nach anderen in Galiläa), bis zum Mahle in Bethanien und Verrathe durch Judas Iscariot.

Im ersten Capitel gibt der verehrte Verfasser zuerst einen Rückblick auf das in den früheren Bänden geschilderte messianische Werk und knüpft sodann mit der Perikope Luk. 13, 23—35 an, worin die Worte „Letzte werden die Ersten und Erste werden die Letzten sein“ den Kernpunkt bilden. Verfasser zieht V. 25 mit V. 24 zu einem Satze zusammen und ordnet hienach auch die bezügliche Erklärung in fast annehmbarer Weise. Die Bemerkungen über „heute und morgen“ „euer Haus“ 2c. sind recht instructiv. Im zweiten Capitel (Jesus im Hause eines vornehmen Pharisäers, Luk. 14, 1—24) setzt G. das früher schon feierlich proclamierte Reichsgrundgesetz („Jeder, der sich erhöht, wird erniedrigt, und der sich erniedrigt, wird erhöht“) an der Hand der Parabel vom großen Gastmahle gründlich und fasslich auseinander, nachdem er zuvor die Bedeutung der Landschaft Peräa, wo der thatsächliche Gang des Erlösungswerkes, die Weise der Begründung des messianischen Reiches, wie sie nur über den Trümmern des Tempels und Jeru-

salems stattfindet, ausführlich geschildert hat. Recht schön zeigt hierauf (Cap. 3) Herr Verfasser, wie Jesus zuerst ohne die Hülle einer Parabel dem theilweise schon verführten Volke das Gesetz von der Nothwendigkeit der Selbstverleugnung vor Augen stellt, dann in den drei Parabeln (vom verlornen Schafe, Drachme und Sohne) das himmlische Erbarmen für den Sünder und Heiden herrlich zeichnet und mit der Parabel vom Prasser (Cap. 4) das leiseste Murren Israels wider den bevorzugten „Sünder" zum Schweigen bringt. In den folgenden Capiteln hält sich der verehrte Verfasser an die (chronologische) Textfolge des Evangeliums Lukas, mit Ausnahme von vier Capiteln, wo die chronologische Ordnung eine Einschiebung erheischte, nämlich Cap. V aus Joh. 11, 1—54; Cap. IX aus Matth. 19, 3—12 coll. Chr.; XIV aus Joh. 11, 55—12, 11 coll. Parall., und XXI aus Matth. 25, 1—13 und 31—46. Referent erlaubt sich nur, auf einiges hinzuweisen, was besondere Beachtung zu verdienen scheint. — Recht gut wird (S. 131 ff.) die Bedeutung der Auferweckung des Lazarus, die Auferweckung selbst aber wirklich großartig geschildert, ebenso der Eindruck dieses Ereignisses auf die Synedristen (S. 163 ff.) und das über die Weissagung des Hohenpriesters Kaiphas (S. 171 ff.) Gesagte. Durch die so gegebene Erklärung von Luk. 17, 5 wird allerdings der von einigen geleugnete zeitliche und innere Zusammenhang gewahrt, namentlich wenn die Parabel vom „Essen und Trinken" wirklich so zu deuten ist; etwas schwierig bleibt die Stelle jedenfalls. Tief und wahr wird das „Reich Gottes" in sichtbarer Erscheinung und die Räthselrede des Herrn (Luk. 17, 37), sowie auch die Veranlassung zur Parabel vom gewissenlosen Richter erklärt. — Die Worte (Gen. 2, 24: „Deshalb wird der Mann ɔc.") legt G. dem Adam in den Mund, die er „im Zustande prophetischer oder ekstatischer Erleuchtung sprach." S. 218 ff. bespricht Herr Verfasser ausführlich die Schwierigkeit bei Matth. 19, 9 („nisi ob fornicationem") und zeigt, wie Jesus durch diese Beschränkung den Pharisäern gegenüber die Unauflösbarkeit der Ehe aussprach: der Heiland, der schonungslos den pharisäischen Unglauben strafte, nahm ebenso milde schonende Rücksicht, sobald er einer unverschuldeten Befangenheit begegnete. — Die Frage nach dem Verhältnisse der Stelle bei Matth. 19, 17 (Antwort Jesu) zu den Parallelstellen bei Marc. und Luk. löst G. (S. 268 f.) dahin, dass er den Wortlaut bei Marc. und Luk. als die ursprüngliche Form der messianischen Frage, den Wortlaut bei Matth. aber als abgeleitete Form, als eine Art Exegese oder genauere Bestimmung ansieht. Durch die Erklärung hat G. gewiss viel Licht in erwähnte nicht leichte Frage gebracht. — Das über die Art der messianischen Erziehungskunst (S. 296 f.) Gesagte verdient wirklich volle Beachtung. — Zachäus wird in seiner Person und Bedeutung vortrefflich geschildert, ebenso die Parabel von den zehn Pfunden. Der Ausdruck S. 338 „ihr blutiges (Opfer) schlachten" ist wohl von einer bestimmten Zeit zu verstehen. — Bei der Erklärung der Salbung in Bethanien lässt G. wirklich keinen Zug unberührt; „Maria glaubt, dass ihr Heiland, dem sie längst als Gott gehuldigt, sterben, aber auch auferstehen wird, und sie weiß, dass er eben hiefür nach Jerusalem auf dem Wege ist." Der messianische Zug wird S. 394 recht gut, S. 397 sehr treffend gezeichnet; „haec" (S. 468 f.) ganz gut erklärt. Die Erläuterung und Anwendung der Parabel „von dem Hochzeitsmahle" (498 ff.) liest sich ganz angenehm; ob denn aber doch nicht zu eigenthümlich aufgefasst? — Die (S. 610) angedeutete Lösung der Schwierigkeit bezüglich der einheitlichen geschichtlichen Entwicklung des Greuels der Verwüstung (nach den drei evangelischen Darstellungsweisen, beziehungsw. Luk. 21, 20) wird von den Exegeten gewiss gern berücksichtigt; auf diese Weise kommt viel Licht in die mehrfach erklärte Stelle bei Luk. Interessant ist das über den Schauplatz des Weltgerichtes (S. 660 ff.) und über den Charakter des Verräthers (S. 698 ff.) Gesagte, wie überhaupt in der Charakterschilderung unser Auctor wirklich Meister ist. — Selbstverständlich wird auch das praktische und ascetische Moment an vielen Stellen in recht ansprechender Weise hervorgehoben und erklärt; Referent weist z. B. hin auf SS. 54, 64 f., 66 Anm., 102, 104, 170 vgl. 182,

210, 228 ff. (über das Gebet), 244 ff. (über die Ehe), 272 f. (Armut), 357, 631 f., 670, 681 u. a.

Der verehrte Herr Verfasser verräth in den ihm eigenthümlichen exegetischen Erklärungen einen ebenso scharfen als nüchternen Blick; er ist im Urtheil maßvoll, in der Ausführung gründlich und reichhaltig. — Gewisse Ausdrucksweisen, wie z. B. „Zeit der Ablöhnung" (S. 284), „je mehr man ihnen abbot" (S. 307), „durch den Glauben eingekindet" (S. 314 f.), „ungeheuerste Wirkung" (369), „Reichnissen" (515) u. ä. erklären sich eben aus dem betreffenden behandelten Gegenstande und der Art der Entstehung des Werkes sehr leicht. Möge das schöne Werk eine allgemeine Aufnahme finden und dadurch die Erreichung des großen und erhabenen Zieles, welches der verehrte Verfasser bei dieser herrlichen wissenschaftlichen Arbeit im Auge hat, in besonderem Maße gefördert werden.

Prag   Universitäts-Professor Dr. Leopold Schneedorfer.

14) **Grundzüge der katholischen Dogmatik,** von Licentiat Josef Bautz, Privatdocent an der königl. Akademie zu Münster. I. Theil. 1. Einleitung in die dogmatische Theologie. 2. Die Lehre von Einem und dreieinigem Gott. Mainz, Verlag von F. Kirchheim. 1888. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Vorliegendes ist ein sehr gutes Compendium; ältere und neuere Literatur ist überraschend reichhaltig berücksichtigt; der Verfasser erweist sich als sehr belesen; die Erklärungen und Beweise sind zwar kurz, aber deutlich und bündig. Den Standpunkt der Controversen stellt der Verfasser stets klar und bei Abgabe seines eigenen Urtheils bewährt er sich als gründlicher Dogmatiker.

Innsbruck.   P. Gottfried Noggler, Lector der Theologie.

15) **Geschichte des Culturkampfes in Preußen-Deutschland,** von Paul Majunke. Wohlfeile Volksausgabe. Paderborn. F. Schöningh. 1890. S. 283. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Das größere Werk des Verfassers wurde in dieser Zeitschrift wiederholt besprochen. Die vorliegende Ausgabe ist für das Volk berechnet, für welches es eine Erinnerungsgabe an glücklich überstandene Strapazen sein soll, zugleich eine Mahnung, das mühsam Errungene festzuhalten. In der That mögen sich die Katholiken Deutschlands freuen, dass sie im Kampfe siegten. Neu in dem Buche sind die Verhandlungen mit Rom im Jahre 1887 und die Schlusscapitel: Nach Beendigung des Culturkampfes und die Zukunft des Centrums — S. 266 ff. Der evangelische Bund wird das Resultat nicht alterieren und die katholischen Intransigenten haben sich dem Ausspruche des heiligen Vaters gefügt. Der Verfasser stand auf der Warte der Zeit und hat seine Aufgabe glänzend gelöst.

Krems.   Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

16) **Unglaube und Offenbarung.** Mit einem Vorwort in Form eines Sendschreibens an alle Prediger, von John Ellis. Aus dem Englischen von Rev. A. Roeder. Vineland N. J. 292 S. (Berlin, Sigismund.) Preis M. 2 — = fl. 1.20.

Vorliegendes Product, um in Kürze dessen Eigenschaft und Wert zugleich zu würdigen, ist eine zärtlich schwärmerische Apotheose des geisteskranken

Phantasten Emmanuel Swedenborg, ausdrücklich zu dem Zwecke verfaſst, eine Weltreclame zugunsten der krankhaften Geistesgebilde desselben abzugeben, wobei die Pauke zu schlagen auch die Vorrede im Sendschreiben-Reclame-Format bestimmt ist.

Das geeignetste Mittel zu diesem schwierigen Unternehmen glaubt der Autor in dem Wunderschlüssel „der neu geoffenbarten Wissenschaft der Entsprechungen E. Swedenborgs", „wodurch allein die heilige Schrift vernünftig ausgelegt werden kann", gefunden zu haben; d. h. in der Wissenschaft: das Wort und mit demselben den Sinn der heiligen Schrift soweit zu dehnen und zu biegen, bis beides in Stücke geht, aus welchem sich jedermann einen Gott, eine Offenbarung, einen Ursprung, eine Bestimmung, eine Kirche, ein Heil, eine Seligkeit zusammenfügen mag, wie solche seinem Geschmack am besten zusagt. Auch ist J. E. zuvorkommend genug, die angegebene Gebrauchsanweisung dieses Wunderschlüssels an einigen Capiteln der heiligen Schrift praktisch zu zeigen; wobei er aber „Resultate erzielt," die ihn selbst mit Erstaunen erfüllen, was uns auch nicht wundern kann; denn dieses Meisterwerk von einem Schlüssel erschließt wirklich Wunderdinge! Da zeigt uns J. E. vermöge desselben und beweist uns aus dem untrüglichen Zeugnisse E. Swedenborgs, wie die zweite Ankunft des Herrn eine, vermittels E. Swedenborgs längst abgemachte Thatsache sei, die sogar „durch den Druck bekanntgemacht" ist. Es zeigt und beweist uns, wie Adam gar nicht unser Stammvater sein könne, sondern „die älteste Kirche (so)genannt" unter diesem Namen verstanden werden müsse, denn es wird offenkundig genug angedeutet (das wo? hat hier keine Bedeutung), daſs andere Bewohner auf Erden waren zur Zeit Adams." Er zeigt uns, wie „Adam und Eva" keineswegs Namen von Personen seien, sondern „nur Hauptbestandtheile des Gemüthes" im Menschen „als distinctiv männlich und weiblich dargestellt" bedeuten; denn „der Verstand (Adam!) ist männlich . . . der Wille (Eva!) ist weiblich", und werden beide einig, so „ist im Gemüthe eine Hochzeit". Und nun noch ein Druck, ein Umdrehen des Zauberschlüssels, und da steht vor uns die Paradiesschlange neben Adam, dem „Verstande", und Eva, dem „Willen", entpuppt in der Gestalt des „Triebes . . . wodurch der Mensch geneigt ist, die Freuden der Sinne zu genießen."! — Sind das nicht unstreitig Resultate, die nicht nur auf den Geist, sondern auch auf die Muskeln anregend einwirken müssen? . . . . . . Aber leider müssen wir tief bedauern, mit dem Autor nicht auch zugleich die tröstliche Zuversicht theilen zu können, daſs „vermittels dieses unabänderlichen Schlüssels" wirklich jemals sowohl „aller Streit zwischen Wissenschaft und Religion", „aller Geist des Sectenwesens und der Intoleranz" ab-, wie auch der wahre Wohlgeschmack an die Offenbarung den Feinden derselben aufgeschlossen werden könnte, denn der hundertjährige Bestand dieser „Wissenschaft der Wissenschaften" ohne das mindeste Anzeichen eines Erfolges in dieser Richtung hat in uns das Vertrauen bis dato noch nicht wachzurufen vermocht.

Beszterczebánya (Neusohl, Ungarn). Prof. Dr. Franz Sztanyák.

17) **Das Passah des neuen Bundes.** Eine theologische Betrachtung von Professor Dr. Watterich. Baden-Baden. Verlag von Em. Sommermeyer. 1889. VIII und 120 Seiten klein 4°. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Die protestantische Exegese scheidet sich in zwei Hauptlager, nämlich in orthodoxe, wie Hengstenberg, Ebrard, Lange, Meyer u. s. w., und in freisinnige, die Schule Schleiermachers, Chr. Baurs (Neu-Tübinger) u. v. a. Zur ersteren Classe, welche noch am positiven Bibelglauben festhält, gehört auch der Verfasser der oben angezeigten Schrift, der durch eine Uebersetzung des ganzen Neuen Testaments sich schon in der literarischen Welt verdienstvoll

bekanntgemacht hat. Im „Passah des Neuen Bundes“ will nun der Verfasser zeigen, dass schon im Alten Bunde durch alle Feste des israelitischen Volkes, nicht bloß durch das Paschafest auf das Paschaopfer und das Paschamahl, welche beide Momente richtig auseinandergehalten werden, hingewiesen wurde, sowie dass auch im Neuen Bunde der Paschahgedanke von der Eucharistie unzertrennlich sei.

Unleugbar bietet die Arbeit, die von einem tiefgläubigen Geiste erfüllt ist und jeder verletzenden Polemik entbehrt, manche neue, dankenswerte Gesichtspunkte; jedoch kann der Katholik der vom Verfasser vertretenen lutherischen Auffassung, nach der in der Eucharistie neben den Substanzen von Brot und Wein die Substanzen des heiligen Leibes und Blutes Christi vorhanden sind (Consubstantiatio) nicht zustimmen, besteht ja doch hierin eine wesentliche Abweichung von der katholischen Lehre, welche sagt, dass die Substanzen von Brot und Wein aufhören und an ihre Stelle jene des Leibes und Blutes des Herrn treten, remanentibus dumtaxat speciebus panis et vini (Transsubstantiatio). Von Interesse ist die Aufstellung des Verfassers, dass die schwierigen Verse 17 und 18 bei Lukas cap. 22 nicht, wie meistens angenommen wird, vom alttestamentlichen Paschamahle, welches der Herr vor Einsetzung der Eucharistie gehalten hat, sondern von der Eucharistie selbst zu verstehen seien.

Sieht man von dem früher angegebenen Differenzpunkte zwischen katholischer und protestantischer Lehre ab, so ist zu gestehen, dass auch katholische Exegeten aus der Schrift des Verfassers manches lernen können.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Otto Schmid.

18) **V. P. Nicolai Lancicii opuscula spiritualia.** 1. De recollectione octiduana. (pag. 427, Preis fl. 2.— = M. 4.—.) 2. De mediis conservandi spiritus. (pag. 351, Preis fl. 1.50 = M. 3.—.) 3. De exteriori corporis compositione seu de minimis in obsequio Dei curandis. (pag. 226, Preis fl. 1.— = M. 2.—.) 4. De praxi divinae praesentiae. (Preis 2 fl. = 4 Mark.) Krakau bei L. Laszczyk S. J. Kopernikusstraße 26.

„Wer hat nicht schon den empfindlichen Missstand in unserer theologischen Literatur schmerzlich beklagt, dass namentlich in der Gegenwart die Erbauungsliteratur sich so vollständig von der Theologiewissenschaft getrennt hat, dass beide, die doch nothwendig und ihrer Natur nach zusammengehören, fast in einen Gegensatz zu einander getreten sind, diese von jener gefürchtet, jene von dieser verachtet wird. Und doch haben die großen Theologen von Anselm, Thomas von Aquin u. a. an bis herab zu Bossuet und Lessius beide so gut miteinander zu verbinden gewusst, während jetzt die Erbauungsliteratur, die doch eine so gründliche theologische Bildung, ein so tiefes inneres Leben, so feinsinnige Kenntnis der verschiedenen Seelenzustände, so reiche Erfahrung fordert, gleich einer res nullius zum Experimentierfelde für oberflächliche Scribenten und dilettantierende Weiber, zur Erwerbsquelle für speculative Buchhändler geworden ist.“ Mit diesen Worten des Herrn Prälaten Hettinger möchten wir die oben aufgezählten Werke empfehlen.

P. Lancicius wird vom hl. Alfons Liguori als einer der besten Asceten genannt und empfohlen. Seine Werke sind gleichsam ein Gewebe aus den bezüglichen Stellen der heiligen Väter, die der Verfasser mit Geschick auswählt. Da die Werke des P. Lancicius nur für mehrere hundert Gulden bei

den Antiquaren zu haben waren, ward die vorliegende Neubearbeitung veranstaltet, die sich auch in Papier und Format bestens darstellt. Der Inhalt der einzelnen Bände ist aus der Titelangabe zur Genüge ersichtlich.

Krakau. Professor P. Aug. Arndt, S. J.

19) **Ergänzungen zu Möhlers Symbolik,** herausgegeben von Dr. J. M. Raich. Nebst einem Lebensbilde Möhlers von Dr. H. Kihn. Mainz bei Kupferberg. 1889. LIX und 112 Seiten. Mit dem Bildnisse Möhlers. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Raichs Arbeit will „Möhler durch Möhler ergänzen", indem sie aus den weniger (in zweiter Auflage) verbreiteten, bekanntlich durch F. Chr. Bauers Angriffe veranlassten „Neuen Untersuchungen" des berühmten Symbolikers gewisse positive Abhandlungen von bleibendem Werte aushebt und (in wörtlichem Abdruck) der „Symbolik" als Anhang beigibt; hatte doch Möhler selbst etwas Aehnliches beabsichtigt.

Sehr anziehend geschrieben ist das den Ergänzungen vorangestellte Lebensbild Möhlers von Kihn, worin außer den bekannten gedruckten Quellen auch persönliche Erkundigungen des Autors und mündliche Mittheilungen einiger Schüler Möhlers zu sehr treffender Charakteristik des letzteren verwendet werden.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. Arthur König.

20) **Duhovna Razmatranja.** Napisao Dr. Martin Štiglic, kr. sveučilištni profesor, počastni kanonik sv. Jeronima u Rimu. U Zagrebu 1890 u 8ni Strana VIII. i 440. Kruto vezana 1 fr.

Die vom Hochwürdigsten Herrn Verfasser im Drucke erschienenen geistlichen Betrachtungen behandeln die vom hl. Ignatius im goldenen Buche der Exercitia spiritualia angegebenen Wahrheiten. Das Buch ist von drei hochwürdigsten Oberhirten nicht nur gutgeheißen, sondern auch dem Volke und dem Clerus innigst anempfohlen. Die Wahrheiten sind so gründlich, klar, anziehend und ergreifend erörtert, dass man sich vom Lesen derselben schwer trennt. Das Buch kann als eine Perle in der ascetischen Literatur bezeichnet werden und ist Priestern, die es für das Predigen ausgezeichnet gebrauchen können, den Exercitienmeistern und den Laien bestens zu empfehlen. Die Ausstattung ist sehr schön und der Preis überaus billig.

Zlatar (Kroatien). Pfarrer Dr. Stephan Mihinić.

21) **De catholica Facultate theologica in universitate litterarum olim Vilnensi.** Franciscus Albinus Symon: Academia caesarea Romano-catholica ecclesiastica Petropolitana, anno academico 1888—1889. Petropoli, offic. typ. Frejmani, 1889. pag. 110.

Mit größter Freude haben wir vorliegendes Werkchen begrüßt und gelesen. Der Verfasser ist Franz Symon, ein Prälat aus der Diöcese Zytomir, der das einflussreiche Amt eines „Rectors" der katholischen geistlichen Akademie in Petersburg bekleidet, also ein Mann, welcher vermöge seiner Lebens-

stellung am meisten geeignet erschien, in der für die katholische Kirche so wichtigen religiösen Frage das Wort zu ergreifen. Diese Monographie ist trotz ihrer zunächst örtlichen Bedeutung in vorzüglicher Weise geeignet, das Geistesleben unserer Zeiten im Königreiche Polen zur Anschauung zu bringen. Seiner Anlage nach zerfällt das Buch in zwei Theile. Der erste gibt uns ein Bild der Akademie, indem er das Verzeichnis aller geistlichen und weltlichen Professoren und auch das der Schüler bringt. Wir wollen aber hier den knappen Inhalt des zweiten in lateinischer Sprache geschilderten Theiles (S. 15 bis 108) nach den Hauptmomenten dem Leser vorführen.

Die Akademie in Wilno wurde von dem polnischen Könige Stephan Bathory (1576—1586) gegründet und den Jesuiten übergeben. Nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu wurde diese Akademie „eine Hauptschule" genannt, wobei die Theologie fast ganz verdrängt wurde. Im Jahre 1803 am 4. April wurde sie durch den Ukas des russischen Czars Alexanders I. in eine „kaiserliche Universität in Wilno" umgewandelt. An dieser errichtete die Regierung ein sogenanntes Hauptseminar für die lateinischen und unierten Candidaten. Bei der Einrichtung dieses Hauptseminars nahm man sich die österreichischen josefinischen General-Seminarien zum Muster und leitete mit der äußeren Organisation auch den Geist derselben auf ihre Einrichtung über. Den Bischöfen entzog man jeden Einfluss auf das Seminar und übergab die Leitung desselben den Professoren; ebenso entzog man die theologische Facultät in Wilno jeglichem Einflusse des Episcopats. In der einen wie in der anderen Anstalt machte sich ebenso, wie in der ganzen Universität, auf einmal die damals in den kirchlichen Sphären des westlichen Europas vorherrschende Geistesrichtung, der sogenannte Josefinismus, geltend, welcher der Einheit der Kirche, besonders der geistlichen Oberhoheit der Päpste, entgegen war. In diesem Hauptseminar lehrte man einen nicht ultramontanen Katholicismus. Die Vorgesetzten des Seminars waren antijesuitisch gesinnt. Die theologische Wissenschaft lehrte man nach den österreichischen Grundsätzen aus der Zeit des Kaisers Josef II. mit solchen Büchern, wie Klipfels Compendium der Dogmatik und Dannemayers Geschichte. Es war die Absicht des Curators der Universität, Adam Czartoryski, die zukünftige Generation der Geistlichkeit „vom ultramontanen Obskurantismus" zu befreien. (!) Im Jahre 1832 wurde diese Universität aufgehoben und blieb nur „die sogenannte römisch katholische geistliche Akademie", welche im Jahre 1842 nach Petersburg überlegt wurde.

In diesem zweiten Theile wird uns ein ganz zutreffendes Bild dieser katholischen Akademie in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen entworfen.

An vielseitigem wissenschaftlichen und pädagogischen Interesse auch für den fernstehenden Leser gebricht es keinem Theile des reichhaltigen Werkes. Unlängst noch (Jahr 1887) beschenkte uns der Verfasser mit einer Studie über die Geschichte des Seminariums in Wilno. Man darf daher wohl behaupten, dass er, wie kein anderer, in der Geschichte und den Verhältnissen der katholischen Kirche in Russland Bescheid weiß, und wir hoffen, dass diese Garbe nicht die letzte sein werde, die er auf diesem so ergiebigen Felde kirchlicher Forschung binden wird. Diese wenigen Andeutungen, denken wir, werden genügen, um unsere Leser zu veranlassen, Einsicht in diese vortreffliche Schrift zu nehmen.

Tarnow. Dr. Anton Kopycinski, Prof. d. Pastoral-Theologie.

22) **Die nachösterliche und heilige Pfingstzeit** des katholischen Kirchenjahres in ihrer Bedeutung für das christliche Leben. Praktische

Materialiensammlung für Kanzelredner, geistliche Lesung für Laien. Nach dem Brevier und den Messformularien dargestellt von Dr. Jos. Tippel. Mit Druckgenehmigung des hochw. bischöflichen Ordinariates Regensburg. Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz, 1890. S. XLIII und 683. Preis M. 7.65 = fl. 4.59.

Die Liturgie ist das Leben der Kirche. Wie nun der Seelsorger berufen ist, die Gläubigen in das Leben der Kirche einzuführen, so ist es auch zweifelsohne eine seiner höchsten Aufgaben, sie über den Geist des katholischen Cultus gründlich zu belehren, auf dass dieselben mit Eifer und Freude, aber auch mit Verständnis und Nutzen an den gottesdienstlichen Handlungen theilnehmen. Ein recht brauchbares Hilfsbuch hiezu liegt hier im vierten Bande vor, in welchem der Verfasser klar, umfassend und mit wohlthuender Wärme an der Hand des Breviers und der Messformularien die Zeit nach dem weißen Sonntage bis zum Schlusse der Pfingstoctave behandelt. Welch reichlichen Stoff bietet der Autor dem Prediger z. B. in der Erklärung der Bitttage, der Bittprocessionen und der Gebete bei denselben! Wie klar tritt da der schöne Zusammenhang hervor, in welchem die ganze Liturgie dieser Tage steht!

Möge dieses praktische Werk eine recht große Verbreitung finden; es sei hiemit allen Priestern sowohl zu eigener Erbauung, wie auch als Hilfsbuch für die Schule und Kanzel bestens empfohlen.

Marburg. Karl Hribovšek, Spiritual, f.-b. geistl. Rath.

23) **Veni, sancte spiritus! Komm, heiliger Geist!** Belehrungen und Erzählungen über das heilige Sacrament der Firmung von Reinhold Albers. Paderborn. Ausgabe Nr. 1 für die Jugend. 8°. (XII, 178 S.) Preis M. 1.— = 60 kr. Ausgabe Nr. 2 für Geistliche und Lehrer. 8°. (XXI und 262 S.) Preis M. 2.— = fl. 1.20.

In diesen Büchern, deren Verfasser bereits durch das Communionbüchlein „Siehe, dein König kommt zu dir“ bekannt geworden ist, wird nicht bloß die Lehre vom heiligen Sacramente der Firmung, wie sie im Deharbe'schen Katechismus enthalten ist, gründlich und fasslich erklärt, sondern außerdem reichlicher Stoff zu Belehrungen der Kinder wie der Erwachsenen über die Pflichten und Gefahren der Gefirmten geboten; namentlich enthalten die im zweiten Abschnitte der Ausgabe Nr. 2 eingefügten Abhandlungen über die Gaben und Früchte des heiligen Geistes ein reichhaltiges Material zu Predigten und Christenlehren. Der Hauptwert des Buches liegt darin, dass allen Belehrungen anziehende Beispiele in gewählten Erzählungen beigefügt sind, wodurch die vorausgehende Lehre veranschaulicht und tiefer eingeprägt werden kann.

Praktisch wertvoll ist auch der Anhang; in demselben befinden sich: Hymnen und Gebete für die Firmlinge; Ceremonien beim Empfang des Bischofes; Erklärung des bischöflichen Ornates; Inschriften und Gedichte zum Empfang des Bischofes; Denksprüche und Lebensregeln für Gefirmte. Die Ausgabe Nr. 1 enthält mit Ausnahme von der Abhandlung über die Gaben und Früchte des heiligen

Geistes genau das nämliche an Belehrungen, Beispielen und Gebeten, wie die Ausgabe Nr. 2. Erstere Ausgabe ist geeignet, den Firmlingen entweder zur Vorbereitung auf das heilige Sacrament der Firmung (besonders falls diese Vorbereitung von einem Lehrer unterstützt wird) oder als eine wertvolle Erinnerung an den Unterricht und den Empfang dieses heiligen Sacramentes in die Hand gegeben zu werden. Ausgabe Nr. 2 ist namentlich für Prediger und Katecheten eine reiche Fundgrube für alles, was mit dem heiligen Sacramente der Firmung in Beziehung steht.

Freising (Oberbayern). Pfarrer Josef Bichlmair.

24) **Lehrbuch der katholischen Katechetik.** Von F. X. Schöberl. Mit oberhirtlicher Approbation. XX und 664 S. gr. 8°. Kempten, Kösel. 1890. Preis broschiert M. 6.60 = fl. 3.96.

Der auf dem katechetischen Gebiete bereits rühmlich bekannte Autor, Decan in Laibstatt (Diöcese Eichstätt), beschenkt uns hier mit einem systematischen Handbuche der katholischen Katechetik, was uns bisher in der theologischen Literatur fehlte. Seitdem Hirscher seine Katechetik herausgab (1831), sind beinahe 60 Jahre vergangen. Die Resultate seiner reichen Studien, seiner durch ein ganzes Menschenalter hindurch angesammelten Erfahrungen hat Verfasser hier zu einem wissenschaftlichen Ganzen vereinigt. Der hochwürdigste Bischof von Eichstätt, dem das Buch gewidmet ist, hat sich in einem besonderen Schreiben an den Verfasser mit großer Anerkennung darüber ausgesprochen und dasselbe als ein sehr verdienstliches Werk bezeichnet.

Der erste, historische Theil: „Die Geschichte des Katechumenats" (S. 17–254) ist überaus lehrreich, zumal die Capitel, in welchen Verfasser von dem Unterricht in der Zeit unmittelbar vor der Reformation (S. 177 ff.) und dann wiederum von dem Verfall derselben in den traurigen Zeiten des Josefinismus (S. 238 ff.) handelt. Der zweite Theil: „Idee und organische Gliederung des Katechismus" (S. 254—429) verbreitet sich besonders über die Eigenschaften eines guten Katechismus, über die Stoffvertheilung und den Lehrplan. Der dritte Theil: „Die katechetische Methode" (S. 493—566) gipfelt (was die Oberclassen betrifft) in dem Satze: „In der Oberclasse kann und darf die Erklärung dem Memorieren nachfolgen." Daraus erklärt sich von selbst die Polemik wider die gegentheilige Ansicht des verewigten Mey, der in seinen unübertroffenen „Vollständigen Katechesen" den umgekehrten Weg einschlug, ein Weg, den auch Möhler und Rathgeb, die beiden Commentatoren des neuen Rottenburger Diöcesan-Katechismus, bei dem Katechismusunterricht in den Oberclassen eingeschlagen haben. Hiebei sind die drei genannten Autoren im vollsten Einklang mit dem Nestor der deutschen Pädagogen und Didaktiker, Dr. Lorenz Kellner, welcher in seinen classisch schönen „Aphorismen" schreibt: „Was den Katechismus anlangt, so halte ich im allgemeinen dafür, dass es hier heißt: Erst lehren, dann lernen, nicht aber umgekehrt; erst auswendig lernen, dann lehren!"

Die Lectüre des Schöberl'schen Werkes kann übrigens aufs beste empfohlen werden. Der junge Geistliche findet hier Anweisung, wie er es machen soll. Aber auch der ältere Geistliche wird darin viel Neues finden und noch das eine oder andere daraus lernen können. Auch für Pastoralconferenz-Arbeiten wird das Buch ein willkommenes Hilfsmittel sein. Alle einschlägigen Fragen sind gründlich und klar behandelt.

Oberstadion. Franz Müller.

25) **„Libri quatuor de Imitatione Christi** ad literam codicis Gaesdoncani an. 1427. manuscripti, adjectis lectionibus variantibus codicum Roolfii a. 1431 et Thomaei an. 1441 exarati. Cum approbatione Vicariatus generalis dioecesis Monasteriensis.“ Monasterii 1887. Typis et impensis librariae Regensbergianae (B. Theissing). Preis M. 1.20 = fl. —.72.

„Vier Bücher von der Nachfolge Christi, nach der Handschrift von Gaesdonck (1427) übersetzt von Dr. Phil. de Lorenzi, Domdechant zu Trier. Nebst einem Anhang von Gebeten.“ Mit Druckerlaubnis des Hochwürdigen Generalvicariates der Diöcese Münster. — Münster 1889. Druck und Verlag der Regensberg'schen Buchhandlung B. Theissing. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Dem Herrn Dr. B. Hölscher in Recklinghausen gebürt aufrichtiger Dank für die getreue Veröffentlichung des auch für den von der Autorschaft des ehrwürdigen Thomas von Kempen Ueberzeugten interessanten Manuscriptes von Gaesdonck mit einer schätzbaren Beigabe von Varianten auf 25 Seiten, 174 für das erste Buch, 51 für das zweite, 201 für das dritte und 68 für das vierte. Die Verlagshandlung hat das Buch würdig ausgestattet (starkes Papier, reiner Druck und gut geheftet), wie auch die oben angezeigte neue Uebersetzung des fort und fort viel begehrten, so nützlichen Büchleins.

Dieser gelungenen Uebersetzung de Lorenzis, welcher auf sechs Seiten vorausgeht ein zweifaches „Vorwort an den frommen Leser“ und „an theologisch gebildete Leser“, folgen als „Anhang“ auf 50 Seiten „die nothwendigsten Gebete eines katholischen Christen aus den Schriften des Wilhelm Nakatenus, S. J. und Martin v. Cochem O. Cap.“, aber auch die drei gebräuchlichsten Litaneien und die „Marianischen Antiphonen“ des Breviers. — Der vorliegenden Ausgabe Nr. I in Sedez ist auch ein Stahlstich, den kreuztragenden Heiland darstellend, beigegeben.

Vöcklabruck. Professor Albert Pucher.

26) **Die abendländische Klosteranlage des frühesten Mittelalters,** von Julius Schlosser. Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn. 1889. 8°. VI und 83 S. Preis fl. 2.— = M. 4.—.

Diese interessante und wertvolle Studie über die Architektur der ältesten Klöster des Abendlandes, welche der Herr Verfasser (S. 77) „nur einen Anfang“, nur eine Anregung zu weiteren Forschungen auf diesem Gebiete der europäischen Cultur bescheiden nennt, hat er mit reicher Kenntnis der Literatur ausgeführt.

Beginnend mit der Beschreibung der ersten Wüstenklöster (Laura, Mandra, Coenobia) des Morgenlandes, stellt er dem Leser die bauliche Entwickelung derselben im Abendlande durch die Stiftung des hl. Benedict, welcher im Anfange des 6. Jahrhunderts dem Mönchsleben die endgiltige Form gab und den Weg zur christlichen Vollkommenheit auf fester Regel bahnte, vor Augen. Den Grad der Zweckmäßigkeit und Schönheit, bis zu welcher die Söhne des hl. Benedict die klösterlichen Bauten im Zeitalter der Carolinger brachten, veranschaulichen die

drei gut erhaltenen Baupläne der berühmten Klöster Fontanella oder St. Wondrille, Farfa oder Clugny und Monte Cassino. Die schöne Arbeit hätte an Wert und Interesse viel gewonnen, wenn der Herr Verfasser sich in den Geist und Zweck des klösterlichen Lebens mehr vertieft und nachgewiesen hätte, wie derselbe sich seine Wohnung bereitet hat, um in gänzlicher Abgeschlossenheit von der Welt den Kampf der sittlichen Freiheit gegen die Knechtschaft des Fleisches siegreich zu bestehen durch Keuschheit, Gehorsam, Aufopferung, um die Kräfte der Seele zu schulen zur Tüchtigkeit in heroischer Gottes- und Nächstenliebe, um durch geheiligte Arbeit emporzustreben zur Höhe der Tugend, welcher die Glorie der ewigen Seligkeit verheißen ist. Denn das Axiom: „anima est forma corporis“, hat seine Geltung auch bei den Klosteranlagen. Dadurch hätte er sich die Widerlegung der niedrigen Behauptung, dass die Klosterbauten eine Fortentwicklung der Villa urbana oder rustica der heidnischen Römer seien, sehr erleichtert und verstärkt. Die 83 Seiten dieses schön ausgestatteten Büchleins mit den drei Bauplänen sind sehr lesenswert.

Nüziders. Pfarrer P. Otto Bitschnau.

27. **Geschichte der katholischen Kirche und Gemeinde in Hannover und Celle.** Ein weiterer Beitrag zur Kirchengeschichte Norddeutschlands nach der Reformation von Dr. theol. Fr. W. Woker, Dechant und Pfarrer zu Halle a. S. Paderborn, F. Schöningh. 1889. Gr. 8°. IV und 264 Seiten. Preis brosch. M. 7.— = fl. 4.20.

Der im Bereich der norddeutschen Diasporageschichte unermüdlich thätige und durch die Veröffentlichung mehrerer historischer Monographien bereits rühmlichst bekannte Herr Verfasser, für welchen Studien hinsichtlich der Entstehung und Entwickelung von Missionsstationen ein gut Stück Pastoraltheologie geworden, hat, abgesehen von dem einleitenden Capitel über Blüte und Untergang der katholischen Kirche in den hannover'schen Kurlanden, als Material für vorliegendes Werk fast durchgängig ungedruckte, archivalische Documente benützt und sich bemüht, die Unmittelbarkeit der Erkenntnis aus den Quellen in seiner Darstellung möglichst auszuprägen. War die ungeschminkte, wahrheitsgetreue Wiedergabe der Verhältnisse und Ereignisse sein erstes und letztes Ziel, so konnte er manches, was er in den Acten gerne nicht gefunden hätte, weder verschweigen noch beschönigen.

Dem edlen, frommen, für seinen katholischen Glauben begeisterten Herzog Johann Friedrich, unter welchem zu Weihnacht 1665 zum erstenmal wieder nach der Reformation in Hannover feierlich die heilige Messe gehalten ward, den drei hochverdienten Bischöfen, die daselbst residiert haben, Maccioni, Steno und Steffani, den wackeren Missionaren, welche neben und nach ihnen in schwieriger Situation die Seelsorge ausgeübt, ist in dem trefflichen Werk ein schönes Denkmal gesetzt. Ein besonderes Interesse beanspruchen Cap. 7 fg., in denen es sich um den hannover'schen „Culturkampf“, seine Eröffnung durch die kurfürstliche Verordnung vom 25. April 1713, durch welche der Katholicismus auf den Aussterbeetat gesetzt ward, des Bischofs von Spiga (Steffani) Bemühungen bei Papst, Kaiser und katholischen Fürsten zur Beseitigung des Reglements, und die Versumpfung des Kampfes handelt. Die katholische Gemeinde in Hannover, die vom Regiment der Welfen seit 1713 kaum etwas Gutes erfahren, viel Hartes aber erduldet, hat sich unter preußischem Scepter zu einer Riesenparochie modernen Styles entwickelt, deren Theilung in mehrere Pfarrsysteme bevorsteht.

Breslau. Prälat Dr. Hugo Laemmer.

28) **Einige Beherzigungen über die Vortheile der öfteren heiligen Communion.** Von P. Hubertus, Kapuziner-Ordenspriester. Mainz, Kirchheim. 1888. S. 88. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Vorliegende „Beherzigungen" waren laut Vorwort ursprünglich Predigten, die vom Verfasser in Wien gehalten und mit großem Beifall aufgenommen wurden. Sie bieten, wie schon der Titel verräth, keineswegs eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes, sondern schildern in lebendiger Sprache und geistreicher, zum Theil überraschender Beweisführung die Vortheile der öfteren heiligen Communion, wie selbe sich aus deren Verhältnis zur Sünde und Gnade und deren Einwirkung auf Seele, Leib, Leben und Tod ergeben. Den Schluss bildet ein Gedicht von Cordula Peregrina: „Wahres Glück".

St. Florian. Professor Dr. Jos. Moisl.

29) **Leben und Briefe von Johannes Theodor Laurent,** Titularbischof von Chersones, apostolischer Vicar von Hamburg und Luxemburg. Als Beitrag zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts zusammengestellt von seinen Freunden und mit einem Vorwort herausgegeben von Karl Möller, Professor der Geschichte an der katholischen Universität zu Löwen. Dritter Theil: 1848—1884. Trier. Paulinus-Druckerei. 1889. S. 236 und LXXXVI. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Ursprünglich nicht geplant, ist ein dritter Band dieser interessanten Biographie erschienen, da sich das Material als zu reichhaltig und man kann auch sagen, als zu wertvoll erwiesen hat, um in zwei Bände ohne Schaden zusammengepresst werden zu können. Dadurch ist aber auch die auf dem Titelblatte angeführte Bezeichnung „als ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts" zur vollen Wahrheit geworden. So erzählt der dritte Band dieser Biographie nicht bloß, was Bischof Laurent im Jahre 1848 gethan und geurtheilt, sondern beiweitem mehr.

Konnte schon Laurent nicht mehr, wie er es stets gewünscht hat, als er im unfreiwilligen Exil lebte, in der Seelsorge wieder wirken, so war er doch nicht müßig, sondern überaus thätig, so im Mitarbeiten an der Niederlassung religiöser Genossenschaften in Aachen. Namentlich um die Congregation vom armen Kinde Jesu nahm er sich sehr an. Seine Predigt am Bonifaciusfeste 1855 erregte eine ungeheure Aufmerksamkeit. Wohlthuend ist im Kriegsjahre 1859 seine Theilnahme für Oesterreich. Napoleon III. durchschaute er gänzlich. Groß waren seine Bemühungen um eine katholische deutsche Universität 1862. Besonders Oesterreicher werden zwei Züge vom Kronprinzen Rudolf in einem Briefe Laurents (S. 80) interessieren. — Dass Bischof Laurent auch literarisch, namentlich auf dem Gebiete der Homiletik thätig war, wissen auch die Nichtleser dieser Biographie, da seine Predigten ziemlich verbreitet sind. Großen Kummer machten dem Bischof der Verlust Roms und der Culturkampf in Deutschland. Zum vatican'schen Concil hatte er seine Vota und Desiderata schriftlich eingesandt. Sind sehr lesenswert, vide Anhang! Hochbetagt und gebrochen zog sich Laurent in das Kloster Loreto in Simpelveld zurück, um sein fromm verlebtes Leben ebenso fromm zu beschließen.

Möllers Biographie aber ist ein liebevoll gearbeitetes aber auch verdientes schönes Denkmal des glaubenseifrigen Bischofs.

Markthof. Pfarrer Josef Maurer.

30) **Die Gedankenfreiheit,** mit Rücksicht auf die Revolution von 1789. Rede des Regierungsrathes und Univ.-Prof. Dr. W. Frind, gehalten auf der dritten nordböhmischen Katholiken-Versammlung in Schluckenau am 8. September 1889.

So zeitgemäß der Gegenstand dieser Rede ist, so trefflich und gewandt ist dessen Behandlung.

Mit überzeugenden Gründen beweist der Verfasser, dass die menschliche Denkfreiheit keineswegs absolut, sondern an Schranken gebunden ist, die hauptsächlich in dem Wesen und der Realität der Dinge sowie in den Gesetzen des Denkens und Erkennens liegen. Wo diese Schranken nicht respectiert werden, da wird die Denkfreiheit zur „Freiheit vom Denken" oder zur Gedankenlosigkeit und auf praktischem Gebiete zur Zügellosigkeit. Trefflich ist die Parallele, die der Verfasser zwischen der christlichen und modernliberalen Freiheitslehre zieht, mit besonderer Rücksicht auf die Rousseau'sche Doctrin von der Entstehung der Staatsgewalt. Wohin diese letztere Freiheitstheorie führt, dafür liefere die französische Revolution von 1789 den sprechendsten Beleg.

Würzburg-Oberdürrbach. Pfarrer Dr. Engelb. Lorenz Fischer.

31) **Offene Briefe an einen Protestanten,** von Botho von Rheinfelden. Trier. Paulinus-Druckerei. 1889. 8°. S. 64. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Wer da weiß, welch ein Berg von Vorurtheilen gegen die katholische Kirche, ihre Lehre und Disciplin, ihre Orden und deren Satzungen noch immer, selbst bei wohlmeinenden Akatholiken besteht, der wird obengenannte „offene Briefe" nicht überflüssig, sondern am Platze finden. Hat sich doch darin der genannte Verfasser, der sich als gewandter, schlagfertiger Parlamentarier und Geschichtskenner ausweist, durch Widerlegung einer Reihe von eingewurzelten Geschichtslügen und durch ruhige, klare Darlegung des richtigen Verhältnisses von Kirche und Staat ein unbestreitbares Verdienst erworben. In neun Briefen an einen gläubigen, protestantischen Staatsmann, dem es Ernst ist, die ganze und volle Wahrheit über den Culturkampf kennen zu lernen, legt Botho von Rheinfelden dar, wie unberechtigt, schädlich und verwerflich der dem siegreichen Kriege von 1870 auf dem Fuße folgende Angriff auf die katholische Kirche in Preußen war und wie schmerzlich für die Katholiken das Misstrauen ist, womit die Staatsregierung sie noch immer wider Recht und Pflicht behandelt.

Mögen diese neun Briefe recht viele Leser finden! Sie bieten auf nur 64 Seiten eine lehrreiche Vertheidigung der römischen Kirche und stechen den Star dem nach Wahrheit ringenden, von anerzogenen Vorurtheilen erfüllten Gegner. Mögen aus der Feder des geistreichen Autors noch viele solcher Briefe hervorgehen!

Burgsinn (Bayern). Decan Lippert.

32) **Die fromme Seele in ihren Beziehungen zu Jesus im heiligen Sacramente.** Von Abbé Gérardin, apostolischer Missionär. Salzburg, Verlag von A. Pustet. 1889. Preis 30 kr. = 60 Pf. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen.

Der berühmteste Mathematiker des classischen Alterthums, Archimedes, sagte einmal: „Gebt mir einen festen Punkt und ich will euch die ganze Welt aus ihren Angeln heben." Im heiligen Geheimnisse der Eucharistie ist ein solcher fester Punkt der Seele gegeben, wodurch sie den Weltgeist in sich aus den Angeln heben und den Geist Jesu Christi in ihr Denken, Wollen und Fühlen einpflanzen kann. Wie das zu geschehen hat, lehrt obiges Schriftchen des als ascetischen Schriftsteller vortheilhaft bekannten Verfassers. Wie es ihm gelungen ist, in zwei ähn-

lichen Schriften das Verhältnis des Priesters und das der gottgeweihten Jungfrauen zur heiligen Eucharistie lichtvoll und warm darzustellen, so hat er den in der Welt lebenden Jungfrauen und Witwen mit gleich glücklichem Erfolge in diesem kleinen Werke den Weg gezeigt, auf dem sie die standesgemäße Vollkommenheit erlangen, ihr ewiges Ziel sicher erreichen können. Sie brauchen nur das allerheiligste Sacrament des Altars zum Mittelpunkt ihres Lebens und all ihrer Bestrebungen zu machen. In drei Theilen, entsprechend den drei Beziehungen des eucharistischen Heilandes zu der erlösten Menschheit als unser Lebensgefährte, Opfer und als unsere himmlische Seelenspeise behandelt der Autor auf 210 Seiten den immerwährenden Verkehr der in der Welt lebenden gläubigen Seele mit ihrem im Altarsgeheimnisse gegenwärtigen Jesus, den recht zu erkennen, innig und bräutlich zu lieben, mit Eifer nachzuahmen sie sich zur Aufgabe macht.

Burgsinn (Bayern). Decan Lippert.

33) **Der selige Reginald von Saint-Gilles** aus dem Prediger-Orden, Lehrer des canonischen Rechtes, Decan von St. Anian in Orleans, einer der ersten Schüler des hl. Dominicus, in seinem Leben und Wirken dargestellt von P. Emanuel Cesl. Bayonne, O. Pr. Autorisierte Uebersetzung. Dülmen bei Münster in Westfalen. A. Laumann'sche Verlagshandlung Fr. Schnell. 1889. Preis 1 M. = 60 kr.

Angeekelt vom höchst widerlichen Rummel mit Giordano Bruno, dem verkommenen Dominicaner-Mönch, dessen Vergötterung, wie bekannt, auf Befehl der Freimaurerei erfolgte, griff der Gefertigte wiederholt zur Lectüre des ihm von der hochverehrlichen Redaction der Linzer Quartalschrift zur Recension eingesandten Werkchens unter obigem Titel. Welche Gegenstücke diese beiden Jünger des hl. Dominicus — Bruno und Reginald! — Dort Brunos freche Gottesleugnung und Unglaube, Lästerung jeder positiven Religion, gemeinste Beschimpfung der christlichen Kirche, der allerseligsten Jungfrau Maria und unseres Erlösers, des Gottesdienstes und der kirchlichen Regierung, schamloses Anpreisen greller Sittenlosigkeit — hier aber Reginald: „Mit überreichem Wissen neben dem tiefsten Glauben, von Gnaden überhäuft, an Tugenden mächtig, von hoher Frömmigkeit und seltener Heiligkeit, makelloser Reinigkeit und voll Liebenswürdigkeit, von allen Brüdern geachtet und geliebt; der zarteste Verehrer der allerseligsten Jungfrau; von ihr wunderbar gesalbt und geheilt; voll Hingabe an Jesus Christus als heiligmäßiger Mönch, Lehrer und Missionär 2c. — Wer war denn dieser berühmte Schüler des hl Dominicus, dessen Canonisations-Process in Rom anhängig gemacht ist und dessen seit unvordenklicher Zeit bereits bestehende Verehrung auch schon bestätigt wurde (sein Fest wird am 12. Februar gefeiert)? Wer er war, sein frommes Leben und mächtiges Wirken wird eben in obbezeichneter Broschüre dargestellt. Die Erinnerung an ihn aufzufrischen, das Vertrauen auf seine Fürbitte und die Andacht zu ihm neu zu beleben, ist der Zweck der von P. Emanuel Cesl. Bayonne O. Pr. musterhaft geschriebenen Biographie Reginalds, welche in ebenso vortrefflicher autorisierter deutscher Uebersetzung in der A. Laumann'schen Verlagshandlung erschienen ist. Interessant ist in dem Werkchen auch die Digression, betreffend die Zustände der Universitäten zu Paris und Bologna, ihre Einrichtungen, Schulen, Lehrer und Studenten zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, sowie es uns auch mit dem Leben und Wirken des hl. Dominicus noch näher bekannt macht. Speciell für Kärnten ist mit Bezug auf die Geschichte der seligen Hema von Gurk jener Theil der Biographie merkwürdig, der uns die wunderbare Salbung und Heilung Reginalds durch die Mutter Gottes in Begleitung zweier Jungfrauen vollzogen, darstellt, während die Tradition in Kärnten erzählt, dass die selige Hema diese Salbung und Heilung Reginalds vorgenommen habe, dass ein Predigermönch aus Bologna (es scheint Reginald gemeint zu sein) an das Grab der seligen Hema nach Gurk in Kärnten geeilt sei

und ihr da unter heftigem Weinen heißen Dank für seine Heilung durch Salbung dargebracht habe. (Vide das Werk: Die selige Hema von Gurk. Im Verlage des fürstbischöf ichen Gurker Consistoriums. Klagenfurt. Druck der Buchdruckerei der St. Hermagoras Bruderschaft. 1879. S. 63 und 64.) — Ausstattung correct und lobenswert. Ich konnte nur zwei Mängel treffen. Seite 62 in der Anmerkung Statt Aie de s. Dominique. soll es heißen: Vie de s. D. und Seite 120 Anmerkung .... beiseite geworfen sind – soll heißen: beiseite geworfen worden sind.

Lind ob Velden. Pfarrer Johann Ev. Marinič.

34) **Liebe und Gegenliebe im heiligsten Altarssacramente.** Neu verfaist von P. Philibert Seeböck, Ord. S. Fr. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. Innsbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung. 1889. 606 Seiten. 16° Format. Preis 80 kr. = M. 1.60.

Von dem in der ascetischen Literatur so fleißigen, vortrefflich bekannten Franciscaner Pater Philibert Seeböck ist ein neues Erbauungs- und Gebetbuch unter obbezeichnetem Titel erschienen mit dem Motto: Bleibet in meiner Liebe. Joh. 15, 9. Wie der Inhalt zeigt, ist es sehr praktisch gegliedert. Es enthält vier Haupttheile: I. Eine Abhandlung über das hochheilige Messopfer. II. Abhandlung über die heilige Communion. Beide Abhandlungen in kurzen schon eingetheilten Betrachtungsstücken. III. Besuchungen des heiligsten Altarssacramentes mit theilweise von bewährten, im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Geistesmännern (wie Pergmaier, Siniscalchi, Martin von Cochem) entlehnten, salbungsvollen Gebeten. Die Besuchungen sind in recht anziehenden Variationen für verschiedene Fest- und Tageszeiten eingerichtet: für Weihnachten — in den letzten drei Faschingstagen — in der Charwoche — in den Oster- und Pfingsttagen, sowie in der Frohnleichnams-Octav, endlich für jeden Donnerstag, jeden Tag der Woche und zu jeder Gelegenheit, eingerichtet. Besonders anmuthend ist die Anbetungsstunde vor dem heiligsten Altarssacramente für die armen Seelen im Fegfeuer. Der IV. Haupttheil umfaßt endlich ein kleines eucharistisches Gebetbuch für die heilige Messe, Communion, Nachmittag-Andachten 2c. durchweht von großer Innigkeit. Die Stirne des Büchleins schmückt ein Prolog über Liebe und Gegenliebe im heiligsten Altarssacramente (von P. Max Bader, A. Ord. Teut.) gleichsam als poetische Einleitung in den ebenso reichen als erbaulichen Inhalt des Büchleins, das, fleißig gebraucht, gewiss den Wunsch des Herrn im heiligsten Altarssacramente erfüllen helfen wird: „Bleibet in meiner Liebe." —

Der billige Preis, die schöne, niedliche und bequeme Ausstattung, welche der Vereinsbuchdruckerei und Verlagshandlung in Innsbruck alle Ehre macht, und vor Allem der obbezeichnete reiche praktische Inhalt werden jedenfalls eine recht zahlreiche Anschaffung umsomehr ermöglichen und anhoffen lassen, als dieses Erbauungs- und Gebetbüchlein nicht bloß einzelnen gläubigen Seelen bei ihrem einsamen stillen Besuche des Allerheiligsten im Tabernakel — sondern auch besonders beim gemeinschaftlichen vierzigstündigen Gebete vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute, sowie den Mitgliedern der Anbetungsvereine beim gemeinsamen Besuche sehr dienlich sein kann.

Lind ob Velden. Pfarrer Johann Ev. Marinič.

35) **Maiandacht in 31 Betrachtungen über die lauretanische Litanei,** besonders bestimmt zu Vorlesungen in der Kirche, sowie auch als Hilfsmittel zur Abhaltung von Maipredigten. Herausgegeben von Theobald von Geretsmatt, Pfarrer. Mit bischöflicher Approbation und Empfehlung. (Einsiedeln, Benziger und Comp. 1890. 16°. 287 S. Preis gebunden M. 1.20 = 72 kr.)

Nach einer praktischen Einleitung über die Art der täglichen Abhaltung einer Maiandacht in Kirchen auf dem Lande, zumal in der Schweiz, wo der hochwürdige Verfasser geschrieben, folgt für jeden Tag des Marienmonats eine Erwägung über Titel 1—3 der Lauretana, sodann ein Gebet. Die Erwägungen sind für jedermann verständlich und anregend geschrieben und umfassen je zwei bis drei Blättchen; sie geben daher auch hinreichenden Stoff, um an Sonn- und Festtagen, zur Abwechslung mit der Lesung der Wochentage, eine kurze Marienpredigt zu halten. Den Schluss des niedlich ausgestatteten Büchleins bilden die vollständige Lauretana zum Vorbeten, die gewöhnlichen Andachtsübungen und vier gebräuchliche Marienlieder.

Mariaschein in Böhmen, 1890. Professor P. Georg Kolb, S. J.

36) **Varia pietatis exercitia erga sacratissimum cor Jesu** cum idoneis instructionibus in usum juniorum clericorum ex libro de festis utriusque ss. cordis exscripta a Dre. Nic. Nilles, S. J. Oeniponte. typis et sumptibus Fel. Rauch. 1889. IV 83. Preis 36 kr. = 72 Pf.

Wir wüssten kaum eine präcisere und dabei doch klarere und deutlichere Erklärung des objectum cultus ss. cordis, als wie sie auf den ersten vierzehn Seiten dieses Büchleins der gelehrte Autor bietet. Die angefügten selecta pietatis exercitia sind größtentheils dem Werke desselben Autors: De rationibus festorum utriusque SS. Cordis entnommen und so ausgewählt, dass sie sich ganz besonders für gemeinsame Uebungen eignen.

Grünbach. Pfarrvicar Franz Resch.

37) **Sammlung katholischer Kirchenlieder** mit einem Anhange der wichtigsten Gebete. Veranstaltet und herausgegeben von P. Othmar Berger, O. S. B. in Admont. Linz 1882. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb). S. 127. Preis 20 kr. = 40 Pf.

38) **Orgelbuch zur Sammlung katholischer Kirchenlieder,** veranstaltet und herausgegeben von P. Othmar Berger, O. S. B. in Admont ꝛc. Preis fl. 1.20 = M. 2.40.

Vorliegende Sammlung verdankt, wie der hochwürdige Herr Verfasser in der Vorrede zum Orgelbuche andeutet, ihr Entstehen einem localen Bedürfnisse und sollte zunächst den Schülern der Volksschule Admont bei der das ganze Jahr hindurch besuchten Schulmesse dienen. Die Auswahl der Lieder, 67 an der Zahl, ist eine sehr sorgfältige und größtentheils praktische; die meisten derselben finden sich auch im Gesangbuche für die österreichische Kirchenprovinz. Mehrere Lieder sind dem St. Gallener Gesangbuche entnommen, von denen aber einige, wie z. B. Nr. 14 („Betracht' o Mensch die Traurigkeit") für den Volksgesang weniger geeignet sind. Die Melodie der Volkslieder stimmt in den meisten Fällen mit der in unserem Gesangsbuche angegebenen überein, mehrmals jedoch ist sie von dieser mehr oder weniger verschieden. Sehr gut ist die Einrichtung, dass in der Regel sämmtliche Strophen unter den Notentext gesetzt sind, wodurch ein Hin- und Herblättern und Suchen vermieden wird. Die Beifügung der gewöhnlichsten

Gebetsandachten macht das Büchlein auch dann verwendbar, wann beim Gottesdienste nicht gesungen wird.

Das Orgelbuch, welches vom österreichischen Ministerium für Cultus und Unterricht zum Gebrauche in den Lehrerbildungs-Anstalten geeignet erklärt worden ist, bietet dem Organisten eine leichte und musikalisch richtige Begleitung und Harmonisierung der in der „Sammlung" enthaltenen Lieder. Der Notendruck ist correct und sehr deutlich.

Beide Werke, die „Sammlung" wie das „Orgelbuch" sind geeignet, den Wunsch des hochwürdigen Verfassers erfüllen zu helfen: „es möge das von ihm zusammengestellte und als Gemeingut hingegebene Werk für die Ehre Gottes, die Verehrung der seligsten Gottesmutter Maria, für das freudige Wirken der Unterrichtenden, sowie für die geistige und sittliche Veredlung der lieben Jugend sich förderlich erweisen.

Linz. F.

39. **Exercitia spiritualia** S. P. Ignatii de Loyola. Versio Litteralis ex autographo hispanico notis illustrata auctore R. P. Joanne Roothaan, Praepos. gen. Soc. Jes. Aug. Vind. 1887. Dr. M. Huttler. pag. XL et 325. Preis M. 2.— = fl. 1.20, gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

Ueber den Wert des Exercitienbüchleins des hl. Ignatius bedarf es wohl keines Wortes. Keiner wird die ziemlich große Exercitien-Literatur für sich und andere recht gebrauchen können, wenn er sich nicht in die Grundgedanken des Heiligen, welche hier in einer wahrhaft wunderbaren Klarheit, Einfachheit und Selbstbewusstheit auftreten, vollständig vertieft hat. Zwar erschien vor mehreren Jahren schon eine Ausgabe dieser Exercitia, welche hübsch zu nennen war; aber die vorliegende scheint mit den typographischen Fortschritten, welche die Dr. Max Huttler'sche Firma errang, auch noch eine Handlichkeit zu verbinden, wodurch ihr der Siegespreis kaum abzusprechen ist.

München. P. Petrus Hötzl, Franciscaner-Ordenspriester.

40. **Lourdes, die Wunderstätte der Gegenwart.** Kurze Zusammenstellung dessen, was dort geschah. Für Gläubige und Ungläubige. Von Anton Hauser, Beneficiat. Mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariates Augsburg. Augsburg, Dr. M. Huttler. 1887. S. 31. Preis 25 Pf. = 15 kr.

Von dem Worte der Schrift: „Die Werke Gottes offenbaren, ist ehrenvoll" geleitet, bietet der Verfasser dieses Schriftchens eine „auch für Leser gebildeter Stände berechnete kurze Zusammenstellung dessen, was über Lourdes und die Ereignisse dortselbst in größeren Büchern ausführlich behandelt ist." Je frecher der Naturalismus die Möglichkeit außerordentlicher übernatürlicher Thatsachen leugnet, je mehr Scharfsinn der Rationalismus aufbietet, um die Wirklichkeit der Wunder wegzuerklären, um so wertvoller ist es, auf Thatsachen hinweisen zu können, welche uns naheliegen, deren Zeugen wir erfragen können. Doch zeigt die Geschichte, dass es leichter ist, Gläubige zu befestigen, als Ungläubige zu bekehren.

München. P. Petrus Hötzl.

41) **Die Ritter der Arbeit und das Votum der Cardinäle Gibbons und Manning.** Augsburg. Dr. Max Huttler. 1887. S. 48. Preis 20 Pf. = 12 kr.

Die Beurtheilung der praktischen Maßnahmen des Arbeitervereines „Ritter der Arbeit" gegen die capitalistische Ausbeutung war anfänglich eine schwankende. Durch die freimüthigen Kundgebungen des englischen Cardinals Manning und des amerikanischen Gibbons ist Licht in die Sache gekommen und wurde ein Wendepunkt für die richtige Stellungnahme zu den Arbeiter Organisationen herbeigeführt, welcher, wie die Schrift lichtvoll zeigt, auch für die deutschen Katholiken bedeutungsvoll ist.

München. P. Petrus Hötzl.

42) **Cultus SS. Cordis Jesu** sacerdotibus praecipue et theologiae studiosis propositus. Cum additamento de cultu pur. Cordis B. V. Mariae Scripsit Herm. Jos. Nix, S. J. Friburgi Brisgoviae, sumptibus Herder, 1889, 8°, 165 pag. Preis M. 1.40 = fl. —.84.

Das vorliegende Büchlein enthält die historische Entwicklung der Herz Jesu-Andacht, eine theoretische Erörterung, welche dieselbe vor jeder irrigen Auffassung schützt, und eine Fülle der schönsten und verwendbarsten Gedanken, Schrift- und Vätertexte und Synodalermahnungen nach klaren Gesichtspunkten geordnet. Eine dankenswerte Zugabe ist auch der Excurs über die Herz Mariä-Andacht. Die Anschaffung des Büchleins empfiehlt sich ganz besonders jenen Priestern, welche öfter in die Laxe kommen, über die Verehrung des Herzens Jesu predigen zu sollen. Sehr vieles aber, was darin geboten wird, läſst sich auch bei jeder anderen Gelegenheit verwerten.

Ried. Professor Dr. Alois Hartl.

43) **Erwin von Prollingstein.** Vaterländische Erzählung von Dr. R. Weißenhofer. Linz 1889. Ebenhöch. Preis fl. —.60 = M. 1.20.

Genannte Novität bildet das vierte Bändchen der „Erzählungsschriften zur Hebung der Vaterlandsliebe" und reiht sich ebenbürtig an die bereits mit viel Beifall aufgenommenen Erzählungen: „Die Waise vom Ybbsthal", „Der Schwedenpeter" und „Das Glöcklein von Schwallenbach" desselben Verfassers an. Ein warmes, patriotisches Gefühl durchweht auch dieses Bändchen, die Sprache ist einfach und edel, die geschichtlichen Motive sind glücklich verarbeitet und entspricht demnach „Erwin von Prollingstein" ganz vorzüglich dem vorgesetzten Zwecke.

Putzleinsdorf. Norb. Hanrieder.

44) **Monat Mariä** oder Predigten auf alle Tage des Monates Mai. Unter ausdrücklich gestatteter Zugrundelegung des Mois de Marie par Msgn. Ricard bearbeitet von Dr. Anton Kurz, Professor der Theologie in Leitmeritz. Mit kirchlicher Genehmigung. Wien. H. Kirsch 1890. Preis fl. 1.20 = M. 2.40.

Das Leben der allerseligsten Jungfrau Maria ist auf 32 Mai-Vorträge so vertheilt, daſs nach einer Einleitung mit der Unbefleckten Empfängnis und der Geburt begonnen, mit der Krönung der Himmelskönigin geschlossen wird. Ereignisse, welche in der heiligen Schrift nicht erwähnt, aber anderweitig bezeugt sind — Marias Namengebung S. 17, Darstellung im Tempel, Gelübde, Aufenthalt im Tempel, Maria bei der Auferstehung, der Himmelfahrt des Herrn, ihre Kreuzweg-Andacht, heilige Communionen, ihr Tod und die Auferstehung — werden sammt den biblischen verwendet, um schöne Betrachtungen und praktische Belehrungen vorzutragen, so über die Arbeit S. 34, Gebet S. 37, Demuth 48, Liebe 54, Dankbarkeit u. s. w. Auch

aus der Geschichte werden Beispiele erwähnt, jedoch erst gegen das Ende hin, besonders schön S. 131 und S. 145. Die an sich so zarten Materien: Mariä Empfängnis, Heimsuchung, Beschneidung des Herrn, sind in entsprechend zarter Weise behandelt.

Wenn wir an dem in edler und schwungvoller Sprache geschriebenen Werke etwas bemängeln dürfen, so ist es die französische Ueberschwänglichkeit, welche in der deutschen Bearbeitung sich wiederspiegelt. Da ist leicht etwas entzückend, großmüthig, bewunderungswürdig. Beispiele: Ein heiliger Jüngling, der in sehr kurzer Zeit die erhabensten Tugenden erlangt hatte . . . Strahlen überirdischer Liebe ergossen sich über sein Antlitz S. 132. Indem sich Maria in reizender Anmuth zu ihren betrübten Eltern wendet S. 24. Jungfrauen! Die Welt und ihre Reize locken euch, euer Herz ist beengt und sehnt sich dem Augenblick entgegen, wo es ihm gestattet sein wird, sich zu ergießen S. 26. Den armen Hirten wird Großherzigkeit und Glut der Gespräche beigelegt S. 70. Ganz unverständlich ist: Alles war Gott mit Ausnahme Gottes selbst S. 18. Warte (Jesus spricht zur Magdalena), bis ich in dem Zustand sein werde, wo ich dich in meinem Vater zur Verklärung und Vollendung in ihm ziehen werde S. 148. Was über die Seele im „Zustand der Auferstehung" auf derselben Seite gesagt wird, ist nicht klar. — Im übrigen hat ein erhabener Gegenstand eine würdige Bearbeitung gefunden.

Gleiwitz Preuß. Schlesien. Professor Dr. Joh. Chrzaszcz.

45) **Der Portiuncula-Ablass** von P. Irenäus Bierbaum O. S. Fr. Heiligenstadt 1890 bei Cordier. 16⁰. 32 S. Preis 10 Pf. = 6 kr.

In diesem zwei Druckbogen umfassenden Büchlein werden in gedrängter Kürze, mit Klarheit und Deutlichkeit Bedeutung und Ursprung, sowie die für Gewinnung des Portiuncula Ablasses nothwendigen Bedingungen auseinandergesetzt. Als Beigabe finden sich Gebete zur Erlangung des Ablasses, eine Litanei und ein Lied zu Ehren des hl. Franciscus. Wir wünschen dem Büchlein die weiteste Verbreitung.

Linz. Professor Josef Schwarz.

46) **Zweihundertachtzig Beispiele zu den sieben Werken der leiblichen Barmherzigkeit aus älterer und neuester Zeit.** Von Dr Josef Anton Keller. Mainz, Kirchheim 1889. XVI u. 552 S. mit einem Stahlst. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

In rascher Reihenfolge läſst Pfarrer Dr. Keller seine Exempelbücher erscheinen, deren 17. hiemit zur Anzeige kömmt. Wie die früheren, bildet auch der Inhalt des neuesten derselben für den Leser eine erbauliche, belehrende und anregende Lectüre. Geistliche werden in ihrem Amte als Prediger oder Katecheten gerne zu den Werken Kellers greifen.

Thüringen (Vorarlberg). Pfarrer Johann Jehly.

47) **Goldenes Tugendbuch,** d. i. Werke und Uebungen der drei göttlichen Tugenden. Von P. Friedrich Spee S. J., neu herausgegeben von P. J. Hattler S. J. Mit Genehmigung des hochwst. Erzbischofs von Freiburg. Freiburg. Herder. 1887. 12⁰. XVIII u. 543 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Fürwahr ein vorzügliches, in hohem Grad anmuthendes, ganz eigenthümliches Buch — eigenthümlich nicht bloß in der originellen Behandlung des Stoffes, sondern auch von ganz eigenthümlicher Wärme und Innigkeit. Wenn der ehrw.

P. Spee S. 136 schreibt: „O mein Gott, ich kann es nicht anders denken, als nur dass deine Liebe zu uns so groß ist, dass du selber bald nicht mehr weißt, wie und was du reden sollest, deine Liebe zu offenbaren", so läßt sich dasselbe in seiner Weise mit Fug auch vom Verfasser und Tone des ganzen Buches sagen. Von den verschiedensten Seiten wird der jeweilige Gegenstand da beleuchtet und nahegelegt; die mannigfachsten anschaulichsten Bilder, in gebundener wie in ungebundener Rede, wechseln ab, dem Leser das unnennbare Gut, das er am Glauben, an der Hoffnung und Liebe hat, so kostbar und theuer als nur möglich zu machen. Die Darstellung bewegt sich, um desto lebendiger anzuregen, vorwiegend in Frage- und Antwort-Form. Das reiche theologische Wissen, das dem ehrw. P. Spee zugebote stand, ist an dieser Arbeit gleichfalls nicht zu verkennen; dass jedoch — bei solchem Vorwalten des Gefühls — nicht gerade jeder einzelne Ausdruck genau, und nach den Anschauungen der Schule gemessen erscheint, braucht kaum erwähnt zu werden — das Verdienstliche ascetischer Schriften bleibt eben doch meistens mehr die allgemeine Erbauung und Erhebung, als die genaue Berücksichtigung des Maßes und der Regeln, so die Wissenschaft auch der Tugendlehre vorzeichnet, wie solche die theologischen Fachbücher entfalten; noch auch jene Bestimmtheit, mit der als Beispiel die Summa des hl. Thomas über die Tugenden zu handeln weiß. Wenn übrigens das „goldene Tugendbuch" vor einer kaum ausbleibenden neuen Auflage — es zählt deren bereits viele — sorgfältig durchgesehen, und manches ein wenig anders würde, (Ein Beispiel: „Werke" der Hoffnung, im Stande der Todsünde, S. 6, lassen sich, so wie die Eigenschaft und Natur der „Hoffnung" S. 2 auseinandergesetzt wird, wohl doch schwerlich denken?) manches auch einfach wegbliebe, (z. B. jene Berufung S. 136 auf „ein ernstes Gebot der Kirche, so lang die Welt steht, jede Woche einmal, bei der Donnerstag-Vesper, durch die ganze Welt, an allen Orten den Psalm 135 mit seiner 27mal wiederkehrenden Verheißung: „seine Barmherzigkeit währt ewig", zu recitieren), so würden dadurch die eigenen Vorzüge des Buches nicht im geringsten zuschaden kommen, und der allgemeine Wert, den es hat, sicher nur noch erhöht werden. H. R.

48) **Beuron,** Bilder und Erinnerungen aus dem Mönchsleben der Jetztzeit. Von P. Odilo Wolf, Benedictiner der Beuroner Congregation und Prior vom Kloster Emaus bei Prag. Verlag der süddeutschen Verlagshandlung (D. Ochs) in Stuttgart. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Beuron, — der Name allein bürgt schon für Inhalt und Form. Es ist ein Büchlein, in dem die schönsten Ideale in der vollendetesten Form uns entgegentreten. In 18 Capiteln erzählt uns der hochwürdige Herr Verfasser P. Odilo Wolf die ganze Geschichte des ruhmreichen Klosters Beuron mit solch edler Natürlichkeit und solch fesselnder Wahrheit, dass man die einmal begonnene Lectüre des Werkchens ohne Unterbrechung zu Ende führen will. Wir nehmen keinen Anstand, das Büchlein den ersten Erzeugnissen der Belletristik der Jetztzeit an die Seite zu stellen. Hohe, ideale Auffassung, schöne und poetische Darstellung bis zur Vollendung, fein gewürzter Humor, religiöse, philosophische Reflexionen voll Tiefe und Erhabenheit wechseln harmonisch ab, Geist und Herz erquickend. Am Ende des Buches finden sich: „Bemerkungen und Betrachtungen zum Originaltext" von „einem Freunde des Klosters". Dieselben führen den Leser tiefer in das Verständnis des Werkchens ein. Der Verlagshandlung alle Ehre für die elegante Ausstattung des Buches. Acht Vollbilder schmücken dasselbe. Das Büchlein sei Allen empfohlen, namentlich aber Studierenden und gebildeten Männern, ... sie finden darin hohen geistigen Genuss mit Geist und Herz erhebenden Belehrungen.

Luxemburg. Dr. Heinrich Müller, Domvicar.

49) **Der Tanz** im Lichte des Glaubens, der Vernunft und der Erfahrung. Von Albert P., Priester der Diöcese Straßburg. Mit bischöflicher Genehmigung. Colmar, Eglinsdörfer und Waldmeyer, 1889. 36 S. Octav. Preis 16 Pf. = 10 kr., per Post 19 Pf. = 12 kr., bei Abnahme von 20 Exemplaren franco.

Ein praktisches Büchlein für Alt und Jung über eine Sache, die gar manchem Seelsorger viele Sorge macht. Im ersten Theile wird der Tanz an sich und in den begleitenden Umständen betrachtet, im zweiten sieben häufige Entschuldigungen widerlegt. Es enthält viel nützliches; nur ist Sünde an sich und Gefahr der Sünde nicht streng auseinander gehalten; in praxi ist das freilich ziemlich dasselbe.

B) Neue Auflagen.

1) **Ausgewählte, leichtfasslichе Predigten** auf alle Sonn- und Festtage des Herrn. Von Dr. Johann Riedl, weiland Protonotarius apostolicus, Mitglied des Seckauer Domcapitels, infulierter Propst und Stadtpfarrer zum heiligen Blut in Graz 2c. Aus dem Nachlass des Verfassers zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Leopold Schuster, Mitglied des Seckauer Domcapitels, infulierter Propst und Stadtpfarrer zum heiligen Blut in Graz 2c. Dritte, neu durchgesehene Auflage. Graz und Leipzig. Verlag U. Moser. 1891. Erster Band. Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Herrn. S. 324. fl. 1.80 = M. 3.60.

Die erste Auflage dieses beliebten Predigtwerkes erschien im Jahre 1883. Zwei Jahre später folgte die zweite und nun liegt die dritte Auflage vor. Der Herausgeber, welcher mit der Pietät des Schülers und der Fachkenntnis des Professors den Nachlass des im Jahre 1876 verstorbenen Verfassers ordnete, mag sich dessen freuen. Wir können unser Urtheil über die vorliegenden Predigten, welches wir in der theologischen Quartalschrift 1884 aussprachen, mit umso größerem Bedacht wiederholen, als auch das Urtheil der katholischen Presse des In- und Auslandes günstig lautete. Würdevolle Sprache, präcise Eintheilung, leichte Uebersicht, Berücksichtigung der Zeitverhältnisse sind Eigenschaften, die jeder Prediger zu verwerten weiß. Wie praktisch ist z. B. die Predigt über das Verhalten des Christen bei Todfällen und Leichenbegängnissen. 1. Das Todtenverbrennen ist unchristlich. 2. Beim Leichenbegängnisse soll man beten, nicht schwätzen. 3. Man soll bei Todfällen Theilnahme zeigen, aber in christlicher Weise. 4. Ehre die Leiber der Todten. (S. 270.) Die zwei folgenden Bände enthalten Festtagspredigten und Gelegenheitsreden.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

2) **Theologia Moralis** auctore Augustino Lehmkuhl, S. J. sacerdote. Editio sexta ab auctore recognita. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Friburgi Brisgoviae, sumptibus Herder. 1890. Vol. 2 in 8°. Pag. XXXV et 1684. Preis M. 16.— = fl. 9.60.

Mit Berufung auf die im I. Hefte l. J. niedergelegten Geleitsworte zur fünften Auflage dieses großartig angelegten und durchgeführten Moralwerkes darf ich der heutigen Ankündigung der rasch nachgefolgten sechsten Auflage nicht viel beifügen. Vor Allem muss jedoch die noch seltene Noblesse betont werden, dass der Auctor auch diesmal unter einem für die Besitzer der früheren Auflagen einen Appendix (um 40 Pfennig erhältlich) herausgab, welcher sämmtliche Zusätze und

Aenderungen der zweiten bis inclusive sechsten Auflage in sich faſst. Inhaltlich ist die neueste Auflage durch einige Anmerkungen und Citate (diesmal aus Palmieri Ballerini, D'Hannibale und Zitelli) sowie durch neueste Congregationsbeschlüsse bereichert worden, und gibt wiederholtes Zeugnis von dem unablässigen Ringen nach thunlicher Präcision und Klarheit des Ausdruckes. Selbst zwei während des Druckes noch bekanntgewordene Pönitentiarie-Entscheidungen und eine ganz praktische Frage betreffs des Erbrechtes der Kinder, die theils einer ehelichen, theils einer civilrechtlichen Verbindung entstammen, mit ihrer Lösung wurden dem I. und II. Bande als Addenda hinzugefügt. Und der anfängliche Preis ist trotz der Vermehrung des Inhaltes und trotz aller Noblesse nicht erhöht, sondern gemindert worden.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

3) **Die Bauführung des Mittelalters.** Studie über die Kirche des H. Victor zu Xanten von Stephan Beissel, S. J. Mit Abbildungen. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. Freiburg, Herder, 1889. 232, 190 und 192 S. gr. 8°. Preis M. 7.50 = fl. 4.50.

Dieses stattliche Buch ist eine Gesammtausgabe der in mehreren Ergänzungsheften zu den „Stimmen aus Maria Laach“ erschienenen Einzelnstudien über I. die Baugeschichte der Xantener Victorskirche, II. die Baumittel und Baukosten und III. die Ausstattung der Kirche. Neu ist hauptsächlich der Anhang zu den genannten drei Theilen (S. 149—192). Wir haben hier ein Werk vor uns, von dem man sagen kann: so ist es recht, so sollten alle derartigen Werke abgefasst werden. Freilich ist dies wegen Mangel an Urkunden gewöhnlich unmöglich. Obwohl eine Specialarbeit über einen beschränkten Gegenstand, geht der Inhalt des Ganzen weit über ein bloß örtliches Interesse hinaus und bietet ganz schätzenswerte Beiträge zur allgemeinen Kirchencultur- und Kunstgeschichte. In den drei Theilen: Baugeschichte (SS. 230), Geldwert und Arbeitslohn (SS. 174), Ausstattung (SS. 135) liegt ein immenses Material wissenschaftlich verarbeitet vor. Unstreitig gilt diese Kirche des zu den Martyrern der thebäischen Legion gerechneten heiligen Victor in Xanten am Rhein, deren erste Gründung auf die heilige Kaiserin Helena zurückgeführt wird und die in ihrer jetzigen Beschaffenheit als ein Werk erscheint, an dessen Aufführung und Ausstattung volle sechs Jahrhunderte zusammengearbeitet haben, durch ihre ehrwürdigen Erinnerungen, durch die Großartigkeit ihrer Anlage und durch die von keiner barbarischen Zerstörung oder übel angebrachten Restaurierung berührte Einrichtung als ein kirchliches Kunstdenkmal der seltensten Art. Ja sie erfreut sich auch noch des ganz besonderen Umstandes, dass bei ihr ein archivalischer Bestand von mehr als 3000 Urkunden erhalten geblieben ist, durch deren Inhalt ein ganz eigenes Verständnis des gesammten Baues und seiner einzelnen Bestandtheile ermöglicht wird. Für den Culturhistoriker liegt aber ein noch höherer Wert darin, dass aus dem, was auf Grund dieser Aufzeichnungen über die Art des Wirkens der mittelalterlichen Künstler und Bauleute, über Preis- und Lohnverhältnisse jener Zeiten, Lebensweise u. dgl mitgetheilt wird, sich auch ein ganz eigenthümliches Bild von der mittelalterlichen Kunstthätigkeit überhaupt zusammensetzt, das aus bloßen Abstractionen sonst nie gewonnen werden kann, das aber den glaubensvollen Charakter jener oft missverstandenen Jahrhunderte in einem sehr vortheilhaften Lichte erscheinen läſst. Auf die christlichen Kunstprincipien fallen ab und zu die herrlichsten Streiflichter. Dabei erweitert der Verfasser sein Herz über alle Zeiten, wie aus den Worten hervorgeht: „Möchte nirgendwo einseitiger Eifer für die große Kunst des Mittelalters spätere Blüten abbrechen! Nur gefühlloser Purismus kann Werke zerstören, welche als Kinder ihrer Zeit und als Zeugen der Frömmigkeit späterer Jahrhunderte Achtung und Erhaltung verdienen. Der menschliche Geist ist so reich, dass er in jedem Jahrhundert neue Formen sucht und findet, um in ihnen seine Gedanken auszusprechen.“

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

4) **Enchiridion theol. dogm. specialis,** Auctore Dr. Francisco Egger, Seminarii clericalis Brixinensis Rectore, Editio altera. Brixinae typis et sumptibus bibliopolae Wegeriani. 1890. M. 9.60 = fl. 4.80.

Mit Vergnügen begrüßen wir die hier angezeigte zweite Auflage des bereits rühmlichst bekannten und in dieser Quartalschrift v. J. 1889 S. 649 besprochenen Enchiridion th. d. sp. Dieser sobaldige Absatz der ersten Auflage ist ein erfreulicher Erfolg eines vortrefflichen Werkes und zugleich die factische Zustimmung zu der vortheilhaften Beurtheilung, die ihm vielseitig zutheil geworden. Die neue Auflage nun bietet zu dem vielen Guten der ersteren eine erhebliche Vervollkommnung: nicht bloß sind verschiedene sinnstörende Versehen verschwunden, sondern ist auch über mehrere wichtige und schwierige Fragen neues Licht verbreitet, besonders über einen Punkt der Prädestinationslehre; und endlich ist eine ganz neue, höchst interessante Abhandlung hinzugetreten, nämlich eine Josefologie, im naturgemäßen Anschluss an die bereits vorhandene Mariologie. Die erwünschte doctrinelle Gründlichkeit und Genauigkeit, die der stets wachsenden Verehrung des hl. Josef einen festen dogmatischen Halt geben und sie vor möglichen Ausschreitungen sicher stellen: so auch die Rücksichtnahme auf die diesbezüglichen so wichtigen Acte des heiligen Stuhles durch Pius IX. und Leo XIII. machen diese Neuerung in einem dogm. Lehrbuch wahrhaft zeitgemäß und willkommen. Der Kern dieser Abhandlung besagt die Würde des jungfräulichen, aber wahren Gemahles der Gottesmutter und legalen Vaters des Gottmenschen als die höchste, die es nach der Würde der Gottesmutterschaft unter Engeln und Menschen gibt; sodann eine dieser Würde entsprechende Heiligkeit und Herrlichkeit, Macht der Fürbitte und Verehrungswürdigkeit. Andere Dogmatiker werden gewiss dem guten Beispiele folgen.

Format und typische Ausstattung haben wiederum ihr Bestes gethan, dem Buche Ehre zu erweisen; bei der ziemlich erheblichen Vermehrung des Umfanges ist der Preis derselbe geblieben. Das Vorwort dieser Auflage bringt die willkommene Nachricht, dass Herr Verfasser bereits auch an der erwarteten generellen Dogmatik oder Fundamentaltheologie arbeitet. Dadurch wird das Enchiridion zu einem vollständigen und abgerundeten Werke, zu einem ebenso reichhaltigen als kurzgefassten Lehrhandbuch der Dogmatik, durchweht von echt kirchlich scholastischem Geiste, höchst praktisch, wahrhaft vortrefflich nach Inhalt, Form und Methode. — Selbstverständlich soll damit nicht gesagt sein, dass nicht auch noch einige Ausstellungen an gegenwärtigem Bande zu machen wären.

Leoben (Steiermark). J. P. Arnoldi, C. SS. R.

5) **Zehn Gebote katholischer Kindererziehung.** Ein Lehr- und Mahnbüchlein für katholische Eltern von Friedrich Clericus. Fünfte Auflage. Mainz, Kirchheim. 1889. M. 1.50 = fl. —.90.

Ein zeitgemäßes, somit empfehlenswertes Büchlein für Eltern, welche rechtzeitig, d. i. frühzeitig mit der christlichen Erziehung ihrer kleinen Lieblinge beginnen wollen. Der populäre Titel wird S. 223 recht praktisch gerechtfertigt. Einige Gebete am Schlusse für Eltern, S. 230—239, sind eine weihevolle Zugabe zumal für junge Eheleute, denen das Büchlein sicher willkommen ist.

Würflach (Niederösterr.). Pfarrvicar P. Benedict Kluge, O. Cist.

6) **Marienpredigten.** Von P. Georg Patiß, S. J. Fünfte, vom Verfasser verbesserte und vermehrte Auflage. Zweiter Band der Festpredigten. (Innsbruck, Rauch), 1890, gr. 8°, 580 S. Preis fl. 2.10 = M. 4.20.

Der Name des bereits durch viele Jahre und durch zahlreiche Werke bekannten Kanzelredners und Schriftstellers ist uns für diese neue Auflage der Marienpredigten ebenso empfehlend, wie der Umstand, dass die früheren Auflagen in verhältnismäßig kurzer Zeit vergriffen waren. In der That haben wir es hier mit einer „mustergiltigen homiletischen Arbeit" zu thun, wie sie von den hervorragendsten Blättern genannt wurde; sie kann ebenso zum Vorbild für den jungen Prediger, als zur Fundgrube für den bewährten Kanzelredner dienen. Der Inhalt ist reich; auf solider theologischer Basis und in klarer Ordnung wird das Thema durchgeführt und bewiesen; die Sprachweise ist edel und anziehend; in den schönsten und zartesten Bildern und in den ergreifendsten Affecten, wie es eben der Gegenstand mit sich bringt, entfaltet sich die Begeisterung des Redners, lenkt sich aber immer zum Schluss der Rede auf die kräftigsten und naheliegendsten praktischen Folgerungen für das Leben, welche die Frucht der Ueberzeugung des Verstandes sein müssen. Zu wünschen wäre nur, dass bei manchen Predigten anfänglich nicht weit ausgeholt würde und in dem Beweismaterial manche zumal patristische Texte ausgeschieden würden, welche sich bei fortschreitender Kritik nicht als echt oder nicht in dem angeführten Sinne beweiskräftig darstellten. — Um auf den Inhalt der Marienpredigten näher einzugehen, bemerken wir zunächst, dass in denselben vier unabhängig von einander entstandene Gruppen zu unterscheiden sind. Den Anfang bilden 13 (in den ersten Auflagen 11) Festpredigten, einschließlich drei Rosenkranzpredigten; sie wurden zumeist in der Universitätskirche zu Innsbruck gehalten; je zwei beziehen sich auf M. Empfängnis, Verkündigung und Himmelfahrt, je eine auf M. Geburt, Namen, Opferung und Reinigung. Der zweite Theil bildet einen, sowohl zu Mai- als Vereins Ansprachen sehr verwendbaren Cyclus von 32 Vorträgen, welche unter dem Titel „Maria, die große Familienmutter" im Jahre 1856 zuerst selbständig erschienen und vom Verfasser zur Feier der Maiandacht in Innsbruck gehalten worden waren, „um durch das Bild der Gottesmutter der schwerleidenden Menschenfamilie in unserer Zeit zuhilfe zu kommen." Es werden uns hierin die verschiedenen Standes- und Alters Verhältnisse vorgeführt und Maria überall als Vorbild oder Helferin dargestellt. Der dritte Cyclus von sechs Predigten wurde bei der Säcularfeier des Gnadenbildes „Maria Hilf" in der Stadtpfarrkirche in Innsbruck im Jahre 1850 gehalten und bildet den geeignetsten Stoff für Predigten, in welchen Maria als „Hilfe der Gläubigen überhaupt, als Hilfe der Unschuldigen, Sünder, Büßer, der Familie und der Sterbenden im besonderen" hervortreten soll, wie die Titel der einzelnen Vorträge ankündigen. Den vierten Theil bilden zehn ausgezeichnete Predigten über das Ave Maria, welche zuerst bei der Säcularfeier des mar. Gnadenbildes zu Hall in Tirol im Jahre 1851 vom Verfasser dem zahlreich versammelten Volke geboten wurden, aber überall (mit Ausnahme der Einleitungspredigt) in Anwendung kommen können, wo das Lob Mariens verkündet wird.

Mariaschein. Professor P. G. Kolb, S. J.

7) **Der apostolische Seelsorger** oder der Seelsorger, wie er sein und wirken soll. Von Dr. Cramer, Weihbischof. Zweite vermehrte Ausgabe. Dülmen. Laumann'sche Buchhandlung. 1890. 400 S. 8°. M. 3.— = fl. 1.80.

Die 5000 Exemplare zählende erste Auflage dieser von allen Seiten sehr günstig beurtheilten Schrift war in kurzer Zeit vergriffen. Unser Urtheil über dieselbe dehnen wir vollinhaltlich auch auf die vorliegende zweite Auflage des gemüthlichen und salbungsvollen Buches aus. Es stellt sich als ein Vademecum nicht nur für den jungen Priester, sondern auch für den in Ausübung des Hirtenamtes ergrauten Seelsorger dar; ein kleines Compendium der Pastoral, welches treffende Lehren und praktische Rathschläge ertheilt.

Die zweite Auflage wurde mit mehreren, nicht unwichtigen Zusätzen bereichert; einige Punkte finden sich an einer mehr entsprechenden Stelle untergebracht. Wir können nur einstimmen in den Wunsch des hochwürdigsten Verfassers, dass auch die neue Auflage des „apostolischen Seelsorger" (der in zahlreichen Exemplaren sogar bis Amerika gewandert ist) ihre Leser finden und den apostolischen Geist, wo er noch fehlt, erwecken und, wo er bereits besteht, nähren und wahren und festigen möge".

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

8) **Angelogie**, das ist die Lehre von den guten und bösen Engeln im Sinne der katholischen Kirche, dargestellt von Dr Johann H. Oswald, Professor am königlichen Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Zweite verbesserte Auflage. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1889. 221 S. gr. 8°. brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Der Verfasser ist durch seine dogmatischen Monographien rühmlichst bekannt. War die erste Auflage der Angelogie eine gediegene Arbeit, so gilt das umsomehr von der zweiten, die der Autor selbst eine verbesserte nennt. Besonders bewandert zeigt sich der Verfasser in der heiligen Schrift, kennt den griechischen Text derselben, sowie der heiligen Väter, ist bewandert in der classischen Literatur, kennt bei fraglichen Gegenständen die verschiedenen Ansichten der Theologen, deren wahren Gehalt er klar zu würdigen versteht.

Innsbruck. P. Gottfried Noggler, Kapuziner.
Lector der Theologie.

9) **Der Kirchenstaat in seiner dogmatischen und historischen Bedeutung.** Von Paul v. Hoensbroech, S. J. Zweite Auflage. Freiburg bei Herder 1889. 115 S. M. 1.— = fl. —.60.

Frei und unabhängig wie Christi Reich auf Erden, die Kirche, muss auch ihr sichtbares Oberhaupt, der Papst sein. Hiefür aber ist nothwendige Bedingung die territoriale Selbständigkeit, also ein von anderen weltlichen Mächten nicht abhängiger Kirchenstaat. Immer und immer wieder hat die Kirche, haben die Päpste, haben hervorragende Laien wie Versammlungen dies ausgesprochen und die Rechte der katholischen Kirche auf Rom gegenüber der Vergewaltigung reclamiert. Ja, die Geschichte selbst tritt hiefür ein, indem sie ebenso die Rechtmäßigkeit der Entstehung des Kirchenstaates, wie die Nothwendigkeit desselben und der Unabhängigkeit des Papstes eindringlich lehrt. — Dies sind die Thesen, welche P. v. Hoensbroech, S. J., in geistvoller, fesselnder und glänzender Darstellung im vorliegenden Schriftchen beweist; dasselbe war zuerst in Form von Aufsätzen in den „Stimmen aus Maria Laach" (Bd. 36 und 37) erschienen, die nunmehr auf ausdrücklichen Wunsch Windthorsts in einer Sonderausgabe zusammengefasst sind. Es wird sicher das seinige dazu beitragen, die wichtige „römische Frage" auf der Tagesordnung zu erhalten und einer endlichen, glücklichen Lösung entgegenzuführen — durch die Macht der Wahrheit, des Rechtes und der Einmüthigkeit der Katholiken. „Wie eine Posaune erhebe deine Stimme, katholisches Volk; der Macht dieser Stimme werden die Hindernisse weichen. Dein Wort, einmüthig gesprochen, ist ein gewaltiges Wort; deine Stimme ist eine Weltmacht. Es ist das Drängen von 220 Millionen Menschen; vor dem Dröhnen dieser Stimmen wird verstummen der Lärm untergeordneter politischer Tagesfragen". (S. 80.)

Breslau. Universitätsprofessor Dr. Arthur Koenig.

10) **Liturgik.** Zum Gebrauche für die katholische Jugend an Volks- und Bürgerschulen. Von P. Josef Bergmann, Kreuzherrnordenspriester. Dritte Auflage. 60 Seiten. Preis 20 kr. = 40 Pf.

Eine einfache und schlichte Liturgik kommt dem Katecheten sehr erwünscht, da manche derartige Bücher mit Stoff und Worten nur zusehr überladen sind. Darum ist P. Bergmanns Liturgik ein recht brauchbares Buch. Es enthält alles Nothwendige, aber auch nur das Nothwendige für die Stufe der Volks- und Bürgerschule. Es bietet dieses Nothwendige in einfacher Form. Die Darstellung ist frei von rednerischem Aufputze ohne deshalb ganz trocken zu werden. Die Anordnung (heilige Orte, heilige Handlungen, heilige Zeiten) ist übersichtlich, die Erklärungen sind meist recht zutreffend und heben das Bedeutsame hervor.

Vielleicht hätte noch die moralische Deutung der priesterlichen Gewänder weggelassen werden können. Der Friedhof und der sacramentale Segen hätte dagegen nicht unerwähnt bleiben dürfen. Und da die Einweihung der Kirche und des Altares ganz entsprechend weggelassen wurden, hätte doch bei Besprechung dieser Gegenstände gesagt werden sollen, dass dieselben geweiht sein müssen. Einige Ungenauigkeiten und Härten des Ausdruckes finden sich z. B. beim Charsamstage: der dritte Docht einer dreiarmigen Kerze in einem Rohre. Werden diese bei einer nochmaligen Revision entfernt, dann haben wir in dieser Liturgik ein recht gutes Schulbüchlein.

Wien. Jul. Kundi,
Religionslehrer am k. k. Civil-Mädchen-Pensionate.

11) **Unsere Liebe Frau von der immerwährenden Hilfe**, ein Gebet- und Bruderschaftsbüchlein von Fr. W. Adams, Pfarrer zu Much. Zum Besten des Bonifaciusvereines, Paderborn 1889, Bonifaciusdruckerei, 136 Seiten in 16°, ist in vierter Auflage erschienen. Siehe L. Q.-Sch. 1889 S. 681.) Preis 30 Pf. = 18 kr., geb. 50 Pf. = 30 kr. und 75 Pf. = 45 kr.

12) **Ministrier-Büchlein.** Zusammengestellt von J. B. Zweite Auflage. Verlag: Ulrich Mosers Buchhandlung in Graz. Preis 10 kr. = 20 Pf., 12 Stück fl. 1.— = M. 2.—.

Dieses Büchlein enthält eine leicht fassliche und genaue Anleitung, wie man fromm und andächtig bei der heiligen Messe dienen soll. Als Anhang sind einige Ablassgebete beigefügt. Um den praktischen Wert des Büchleins zu erhöhen, würden wir eine neue Auflage empfehlen, bei den längeren Gebeten des Ministranten die nothwendigen Pausen zum Athemholen mit einem Sternchen kenntlich zu machen und die Antworten mit deutschen Lettern so zu drucken, wie man sie ausspricht.

Vorchdorf (Oberösterreich). P. Ulrich Steindlberger, O. S. B.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

1) Das folgende Gebet zum hl. Joachim ist am 16. Aug. 1890 von Sr. Heiligkeit motu proprio mit 300 Tagen Ablass, einmal täglich gewinnbar, versehen worden; der Ablass ist den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

O großer Patriarch, hl. Joachim, durch deine ausgezeichnete Tugend hast du dich würdig gemacht, von der göttlichen Vorsehung auserwählt zu

werden, um der Welt jene unbefleckte Königin zu schenken, in welcher alle Völker gesegnet werden sollten und die in ihrem jungfräulichen Schoße das Heil des Menschengeschlechtes zu tragen bestimmt war! Wir, deine Verehrer, freuen uns mit dir über diese herrliche Auszeichnung und flehen zu dir um deinen besonderen Schutz über uns und unsere Familien. Gib nicht zu, o theurer Heiliger, dass in unseren Seelen der Teufel und die Sünde eine Stätte finden, noch auch, dass die verkehrten Grundsätze der Welt uns verführen oder dass wir ohne Erinnerung an die Ewigkeit dahinleben, für welche wir geschaffen sind. Erlange uns von Gott einen festen und unerschütterlichen Glauben gegenüber der Gottlosigkeit und den Irrthümern, welche von den der Kirche und dem apostolischen Stuhle feindlich gesinnten Secten ausgestreut werden: eine aufrichtige und standhafte Ergebenheit an den römischen Papst, den Stellvertreter Jesu Christi; eine großmüthige und unüberwindliche Tugend, um die Verleumdungen gegen Alles, was in unserer heiligen Religion am erhabensten und ehrwürdigsten ist, zurückzuweisen. Du bist voll Macht wegen der Liebe, die deine heilige Tochter Maria zu dir trägt: komm also der Sache der Kirche zuhilfe, erflehe den ersehnten Triumph, zerstreue die Mächte der Finsternis, drücke nieder ihren Stolz und mache, dass über alle Seelen das Licht der Wahrheit und des Glaubens erstrahle. Verleihe uns vor Allem eine zärtliche und kindliche Andacht zu deiner lieben Tochter und unserer heiligsten Mutter Maria, auf dass wir durch täglichen ergebenen Dienst sie ehren und dadurch verdienen von ihr zu ihren treuen Kindern gezählt und nach den Mühseligkeiten dieser Verbannung ins Paradies geleitet zu werden, um in Ewigkeit die göttlichen Erbarmungen zu preisen. Amen. — Drei Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater.

2) Durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 20. December 1890 wurde ferner ein Gebet zur allerseligsten Jungfrau Maria, der Helferin der Christen, mit 100 Tagen Ablass, einmal täglich, bereichert, welcher gleichfalls den armen Seelen zugewendet werden kann:

Unbefleckte Jungfrau Maria, Mutter Gottes und unsere Mutter, du siehst, wie Teufel und Welt von allen Seiten gegen den heiligen katholischen Glauben anstürmen, in dem wir mit Gottes Gnade leben und sterben wollen, um die ewige Herrlichkeit zu erlangen. Erneuere doch, o Helferin der Christen, die Siege früherer Zeiten zur Rettung deiner Kinder, die in deine Hände den festen Vorsatz niederlegen, niemals Vereinen von Irrgläubigen und Geheimbündlern angehören zu wollen. Bringe du, die du ganz heilig bist, deinem göttlichen Sohne unsere Entschlüsse dar und erflehe uns von ihm die nothwendigen Gnaden, auf dass wir unerschütterlich bis zum Ende in denselben verharren. Tröste das sichtbare Oberhaupt der Kirche, gib dem katholischen Episcopat Kraft und Stütze, verleihe der Geistlichkeit und dem Volke, das dich als seine Königin preist, deinen Schutz, und beschleunige mit der Macht deiner Fürbitte jenen Tag, der alle Völker um den obersten Hirten geschart sehen wird. Amen. O Maria Hilfe der Christen, bitte für uns.

3) Gleichfalls 100 Tage Ablass, einmal im Tage gewinnbar, wurde durch weiteres Rescript der heiligen Congregation der Ablässe vom 20. December 1890 gewährt (den Seelen des Fegfeuers zuwendbar) für alle Christgläubigen, welche reumüthigen Herzens und andächtig folgendes Stoßgebet zur unbefleckten Jungfrau sprechen:

Sancta Virgo Maria Immaculata, Mater Dei, Mater nostra, tu pro nobis loquere ad cor Jesu, qui tuus Filius est et frater noster.

Heilige unbefleckte Jungfrau Maria, Mutter Gottes und unsere Mutter, sprich du für uns zum Herzen Jesu, welcher dein Sohn und unser Bruder ist.

4) Bekanntlich können alle Gläubigen, welche die Stationen des heiligen Kreuzweges zu besuchen rechtmäßig verhindert sind, mit einem geweihten Stationscrucifix die Ablässe jener frommen Uebung gewinnen, wenn sie vor demselben 20 Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater beten; ja wenn mehrere so gehinderte Personen gemeinsam diese Gebete verrichten, genügt es, dass eine von ihnen ein solches Stationscrucifix in der Hand habe: nur müssen sich alle während des Gebetes jeder anderen Beschäftigung enthalten („die Ablässe" S. 351).

Zugunsten derjenigen Schwerkranken, welche nicht imstande sind, die zwanzig Vater unser u. s. w. zu beten, hatte Papst Pius IX. auf Ansuchen des damaligen Generals des Franciscaner-Ordens durch Breve vom 18. December 1877 diesem die Vollmacht gegeben, dass er (so lange seine Amtsführung als General währte) die genannten Gebete in irgend ein kurzes Gebet umwandeln könnte. Demgemäß hatte der hochwürdigste P. General bestimmt, dass solche Schwerkranke vor dem geweihten Crucifix einmal den Act der Reue oder das Stoßgebet sprechen sollten: Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti (dich also bitten wir, komm deinen Dienern zuhilfe, die du mit deinem kostbaren Blute erlöset hast).

Bei Gelegenheit der Neuwahl eines General-Ministers des Franciscaner-Ordens (3. October 1889) wurde die Erneuerung der letzterwähnten Vollmacht nothwendig. Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. gewährte dieselbe auch dem neugewählten General für die Zeit seiner Amtsführung, jedoch unter folgenden modificierten Bedingungen (Breve vom 9. September 1890): 1. dass der Kranke gänzlich außerstand sei, die zwanzig Vater unser u. s. w. zu beten; 2. dass er mündlich einen Act der Reue nebst dem Versikel Te ergo quaesumus etc. spreche; 3. dass derselbe wenigstens im Herzen drei Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater mitbete, welche von einem Anwesenden vorgebetet werden: Iis tantum,

qui deficientibus gravi morbo viribus recitandis viginti Pater, Ave et Gloria omnino impares sint, concedere possis, ut eorum loco ad acquirendas indulgentias Viae Crucis, ipsi ore recitent actum contritionis et invocationem „Te ergo quaesumus.... redemisti“, et mente saltem sequantur recitationem ab alio adstante factam trium Pater, Ave et Gloria.

5) Für die 300jährige Gedächtnisfeier des Todes des hl. Aloysius von Gonzaga, welche am 21. Juni d. J. festlich begangen wird, hat unser heiliger Vater Papst Leo XIII. am 1. Jan. 1891 ein Breve „Opportune quidem“ an alle Gläubigen gerichtet, worin er seiner Freude darüber Ausdruck gibt, dass die christliche Jugend überall mit großem Eifer sich rüste, ihre Ehrfurcht und Liebe zu diesem ihrem himmlischen Patron bei dieser Gelegenheit in vielfacher Weise an den Tag zu legen. Indem wir dieses schöne Schreiben in deutscher Uebersetzung in der Note[1]) mittheilen, lassen wir hier die

---

[1]) „Papst Leo XIII. entbietet allen Christgläubigen, welche dieses Schreiben lesen, Gruß und apostolischen Segen.

Sehr glücklich und gelegen hat es sich gefügt, dass am 20. Juni d. J. die dreihundertjährige Gedächtnisfeier des seligen Todes des hl. Aloysius von Gonzaga pietätvoll begangen werden soll. Es ist uns verkündet worden, dass infolge dieses günstigen Anlasses die Herzen der heranwachsenden Christen in wunderbarer Liebe und frommem Eifer erglüht seien; ihnen schien selbstverständlich eine derartige Gelegenheit die beste, um ihre Hingebung und Verehrung gegen den Schutzheiligen der Jugend durch vielfache Kundgebungen zu bezeugen. Und dies scheint sich nicht nur in jener Gegend zu ereignen, welche den hl. Aloysius der Erde und dem Himmel geschenkt hat, sondern weit und breit, überall ist der Name des hl. Aloysius und der Ruf seiner Heiligkeit bekannt geworden. Wir, die Wir schon von zarter Jugend an gewohnt waren, den englischen Jüngling mit eifrigster Frömmigkeit zu verehren, haben uns von ganzem Herzen gefreut, als Wir das vernahmen. Mit Gottes Hilfe vertrauen wir aber, dass solche Festfeiern nicht ohne Frucht bleiben werden bei den christlichen Männern, namentlich den Jünglingen, welche leicht zur Betrachtung der herrlichsten Tugenden, durch die jener Heilige zu Lebzeiten Allen zum Beispiel hervorragte, geführt werden können, wenn sie ihrem Schutzpatron festliche Ehren erweisen. Wenn sie diese Tugenden bei sich betrachten und bewundern, so ist zu hoffen, dass sie mit Gottes Hilfe suchen werden, Herz und Geist nach denselben zu bilden und sich bestreben, durch Nacheiferung besser zu werden. Und gewiss kann den katholischen Jünglingen kein vortrefflicheres und an jenen Tugenden, durch deren Ruhm man das Jünglingsalter so gerne glänzen sehen möchte, reicheres Vorbild zur Nacheiferung empfohlen werden. Aus dem Leben und dem Charakter des hl. Aloysius können ja die Jünglinge zahlreiche Beispiele entnehmen, aus denen zu lernen ist, mit welcher Besorgnis und Wachsamkeit die Reinheit des Lebenswandels bewahrt werden muss, mit welcher Beharrlichkeit der Leib gezwungen werden muss, die Gluth der Leidenschaften zu dämpfen, wie der Reichthum zu verachten und Ehren zu verschmähen sind, mit welcher Gesinnung man sich einerseits den Studien widmen, andererseits alle Pflichten und Obliegenheiten seines Alters erfüllen soll, und was in unseren Zeiten das Wichtigste ist: mit welcher Liebe und Treue man der Mutter Kirche und dem Apostolischen Stuhle anhängen soll.

Denn dieser englische Jüngling, mochte er zuhause leben, oder als junger Edelmann am spanischen Hofe verkehren oder sich der Ausbildung seines Geistes

von Sr. Heiligkeit bewilligten Ablässe folgen. Ein vollkommener Ablass ist für alle Christgläubigen gewährt, wenn sie täglich einer dreitägigen oder wenigstens fünfmal einer neuntägigen Andacht beiwohnen, welche vor dem Feste des hl. Aloysius an den vom Ortsbischof zu bezeichnenden Tagen stattfinden soll: außerdem müssen sie entweder am Festtage selbst oder an einem beliebigen der bezeichneten Tage (d. h. des Triduums oder der Novene) die heiligen Sacramente empfangen, eine Kirche oder öffentliche Kapelle, wo das Fest des hl. Aloysius gefeiert wird, andächtig besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes fromm beten. Einen Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen gewinnen jene Gläubigen, welche wenigstens reumüthigen Herzens zur Geburtsstätte

---

durch Tugend und Gelehrsamkeit widmen, nachdem er unter Verzicht auf sein fürstliches Erstgeburtsrecht in den Jesuitenorden eingetreten war, wo, wie er es gewünscht, der Zugang zu irgend einer hohen Stellung verschlossen war und er sein ganzes Leben zum Heile seiner Nächsten zu verwenden trachtete, war in allen Lebenslagen von einer Hingabe, dass er leicht die übrigen in jeder lobenswerten Eigenschaft übertraf und ausgezeichnete Beweise seiner Heiligkeit hinterließ.

Darum pflegen wahrlich mit weiser Absicht die Lehrer der christlichen Jugend den hl. Aloysius als das edelste Beispiel zur Nachahmung zu empfehlen, gemäß dem Rathe Unseres Vorgängers Benedict XIII., welcher für die studierende Jugend als vornehmsten Schutzpatron den hl. Aloysius bestimmte. Ein großes und rühmliches Verdienst erwarben sich deshalb auch jene Vereinigungen katholischer Jünglinge, welche nicht nur in italienischen, sondern auch in ausländischen Städten zu dem Zwecke gegründet sind, dass eine derartige Aloysiusfeier mit besonderer Festlichkeit begangen werde.

Es ist Uns nicht verborgen, wie viel Eifer und Mühen jene aufgewendet haben, um die Ehren vorzubereiten, welche auf dem ganzen katholischen Erdkreise dem engelgleichen Jüngling dargebracht werden sollen, und wie viel Sorgen sie tragen, damit die frommen Pilgerzüge, die entweder zum Heimatsorte des hl. Aloysius oder zu dieser hehren Stadt, welche seine keuschen irdischen Ueberreste aufbewahrt und verehrt, sich begeben werden, in gleicher Weise durch ihre Frömmigkeit wie durch ihre Zahl hervorragen. Wie wir erfahren, ist auch den Knaben und den Mädchen die Gelegenheit gegeben, Aloysius gewissermaßen die Erstlingsfrüchte ihrer reinen Liebe und Verehrung darzubringen. Es sind nämlich Einzeichnungsbogen weit und breit von Namen, die schon durch ihren Adel hochehrwürdig sind, verbreitet worden, in welchen sie sich selbst und ihre Eltern gewissermaßen als Diener und Clienten einschreiben können.

Wir wünschen dringend, dass diesem in einer so guten Sache bekundeten Eifer und den Vorsätzen und Wünschen dieser Art mit Gottes Hilfe ein guter und glücklicher Ausgang beschieden sei. Da aber inzwischen jüngst an uns die Bitte gerichtet wurde, Wir möchten zum reicheren Heil der Seelen diese Feier mit den himmlischen Schätzen der Kirche ausstatten und zieren, so haben Wir geglaubt, dieser Bitte gnädig willfahren zu müssen. Deshalb, aus des allmächtigen Gottes Barmherzigkeit und im Vertrauen auf die Autorität seiner Apostel, der heiligen Petrus und Paulus, ertheilen Wir allen und jedem einzelnen der Christgläubigen beiderlei Geschlechts ..."

Unterzeichnet ist das Actenstück also:

„Gegeben zu Rom, bei S. Petrus unter dem Fischer-Ringe, am 1. Januar 1891, im 13. Jahre Unseres Pontificates.

M. Card. Ledochowski."

des Heiligen oder nach Rom zu seinem Grabe eine fromme Wallfahrt unternehmen, wie auch die Kinder und ihre Eltern, welche in die zu diesem Zweck weitverbreiteten Zettel oder Listen ihre Namen eintragen, um den Schutz des hl. Aloysius sich zu erwerben: nur müssen sie in der oben bezeichneten Weise an der drei- oder neuntägigen Andacht sich betheiligen. Diese Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar und haben nur im laufenden Jahre Geltung.

Außerdem gewährt ein Decret der Riten-Congregation vom 18. Januar d. J. das besondere Privileg, dass in der Kirche des hl. Ignatius zu Rom, wo der Leib des hl. Aloysius ruht, während der ganzen dort feierlich abzuhaltenden Festoctav (vom 21. bis 28. Juni einschließlich) alle heiligen Messen nach dem eigenen Formulare der Festmesse vom hl. Aloysius gelesen werden dürfen, mit einziger Ausnahme des Festes des hl. Johannes des Täufers, an welchem aber gleichfalls in allen heiligen Messen gestattet ist, die Commemoration des hl. Aloysius hinzuzufügen.

Für alle anderen Kirchen und Kapellen des katholischen Erdkreises gilt das gleiche Privileg für eine dreitägige feierliche Andacht, welche am 21. Juni und den zwei folgenden Tagen oder später an drei anderen vom Ortsbischof zu bezeichnenden Tagen abgehalten werden darf: ausgenommen sind von diesem Privileg nur der erste Adventssonntag und die duplicia I^{ae} classis bezüglich des Hochamtes, und die duplicia II^{ae} classis bezüglich der stillen heiligen Messen; auch darf die dem Tages-Officium entsprechende Conventual- oder Pfarrmesse da, wo man dazu verpflichtet ist, niemals unterlassen und es müssen die sonstigen Rubriken beobachtet werden.

6) Eine allerdings nicht mehr ganz neue Entscheidung bezüglich des bekannten Ablassgebetes „En ego, o bone et dulcissime Jesu“ habe ich kürzlich auf eine Anfrage der Paderborner Zeitschrift „der katholische Seelsorger“ in derselben (Januar 1891, S. 50) veröffentlicht. Da dieser Gegenstand gewiss auch für viele Leser der Quartalschrift von Interesse ist, so sei meine Antwort hier mitgetheilt. Die Anfrage hob hervor, dass in dem genannten Gebete sich eine Variante und zwar in mehreren sonst sehr zuverlässigen Büchern befindet; einige nämlich lesen: quod jam in ore ponebat suo David de te; andere dagegen haben: in ore ponebat tuo. Wer hat Recht? Meine Antwort lautet auszugsweise:

Die Lesart „in ore tuo“ ist jetzt die einzig richtige; denn so heißt es in der neuesten römischen Raccolta (Sammlung von Gebeten und frommen Uebungen, für welche von den Päpsten Ablässe verliehen sind) von 1886, dem officiellen und maßgebenden Werke der heiligen Ablass-Congregation. Das demselben vorgedruckte Decret vom 24. Mai 1886 sagt: „Ad decidenda dubia, quae forte de sensu concessionis aut de conditionibus lucrandarum Indulgentiarum oriantur, eandem hanc Syllogen normae instar esse debere Sanctitas Sua mandavit.“ Zudem ist jene Lesart nur infolge ausdrücklicher päpstlicher Ermächtigung eingeführt

worden. Der Secretär der Congregation trug nämlich dem heiligen Vater die Bitte vor: in dem Gebete „En ego“ statt „in ore ponebat suo“ setzen zu dürfen: „in ore ponebat tuo“, weil der Context und der lateinische Sprachgebrauch dies zu fordern schienen; und Se. Heiligkeit gab hiezu ihre Genehmigung (25. Mai 1886).

Dass noch in vielen Büchern „in ore ponebat suo“ sich findet, erklärt sich leicht aus der Thatsache, dass alle früheren Ausgaben der Raccolta diese Lesart hatten. Sie scheint aber wirklich weniger passend; denn der Satz: in ore ponebat suo David propheta de te, o bone Jesu, könnte doch kaum etwas anderes bedeuten, als David propheta dixit de te, o bone Jesu, wie es wirklich in dem einfacheren italienischen Texte heißt. Wird aber „in ore ponebat tuo“ gelesen, so haben wir den auch bei uns üblichen Ausdruck: David legte (die folgenden Worte) dir o Jesu in den Mund; d. h. er ließ sie gleichsam dich sprechen, o Jesu. Zur weiteren Erklärung diene, dass der lateinische Text (der vielmehr eine Umschreibung ist) überhaupt erst späteren Datums zu sein scheint. In der Raccolta von 1818 findet sich nur der italienische Text.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Der heurige Winter war ein gar strenger Herr, welcher seine Gewalt hart und lange fühlen ließ. Wer nicht beständig hinter dem Ofen sitzen wollte oder konnte, der musste „ein sehr bewegtes Leben führen“, um nicht irgendwo kläglich anzufrieren.

Daher kam es, dass auf allen Eisflächen ein Menschenandrang stattfand; es war eben schwer, denselben auszuweichen, wollte man nicht im Schnee dahinwaten. So tummelte sich darauf nicht bloß das junge Volk, auf Schlittschuhen schwebend oder stolpernd, sondern auch das Mannsvolk älterer Jahrgänge stellte sich auf Eisbahnen seorsum ein und oblag nach alter Väter Sitte dem „Eisschießen“.

Das „Eisschießen“! — wer nicht davon weiß, und das ist wohl die überwiegende Mehrheit des menschlichen Geschlechtes, dem bleibe eine Erklärung desselben erspart; die es aber kennen und können, denen wetterleuchtet es in den Augen, wenn sie ihm auch nur auf dem Papiere begegnen, denen gilt dieses Spiel als der Inbegriff aller Künste, denen sind die geheimnisvollen Zahlenangaben, so sehr sie den Grundsätzen der Arithmetik zu widersprechen scheinen, eine unbezwingbare Thatsache, sicherer als alle mathematischen Beweise. Diese Eingeweihten zuckt es, wenn die Zeit dazu kommt, in allen Gelenken, und gerathen sie in die Nähe solcher Kampfplätze, so klingt ihnen das Klirren der Eisenringe, wie den alten Rittersleuten das Krachen der Speere beim Tosen der Fest-Turniere; sie müssen dabei sein! Es liegt ihnen im Blute als ein Erbstück der Vorahnen, die es von ihrer hochnordischen Heimat mitgebracht und es verpflanzt haben, soweit des Winters Vollkraft reicht.

Der Berichterstatter gehört auch zu dieser Gattung und musste ebenfalls an manchen Ferial-Nachmittagen diesem Drange nachgeben. Dieweil nun die schulfreien Nachmittage und die Abendstunden die einzig verfügbare

Zeit für die Berichterstattung bieten, so traf es meistens zu, dass er von der Eisbahn weg sofort auf papiernen Fahrzeugen die Reise in die Missionsgebiete antreten musste, wobei die Hand, die ein paar Stunden den schweren „Eisstock“ geschwungen und gelenkt hatte, oft merklich ungefüge das Ruder, nämlich den Federstiel, führte.

So ergab es sich bis auf die letzten Tage vor Ablieferung dieses Berichtes. Weil es nun doch schwer halten dürfte, einen inneren Zusammenhang zwischen diesem autochthonen Spiele und dem zu behandelnden Gegenstande darzustellen, so bleiben den Pl. Tit. Lesern weitere Umwege erspart, und als Anerkennung dafür mögen sie die Erwähnung desselben gütigst entschuldigen und mir in medias res folgen in das Wirken der katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. In Caifa am Fuße des Karmel gedeiht die katholische Gemeinde und das durch den Verein vom heiligen Grabe in Köln gegründete deutsche Hospiz in erfreulicher Weise: die Katholiken mehren sich, zeigen Eifer im religiösen Leben und gewinnen dadurch an Achtung bei den benachbarten deutschen Ansiedlern, die der Templersecte angehören; hoffen wir, dass sie mit der Zeit auch deren Seelen gewinnen; — sehr gute Dienste leisten dort auch die französischen Schulbrüder, welche in bester Einigkeit mit den Deutschen Hand in Hand arbeiten. Es ist dieses umsomehr lobenswert, als der leidige Nationenzwist auch unter den Katholiken des heiligen Landes sich mehr und mehr bemerkbar macht.

In Nazareth haben die St. Josef-Schwestern vollauf zu thun und können sowohl im Dienste der Nächstenliebe als im Unterrichte auch Erfolge aufweisen; jüngst haben sie auch die Pflege der kleinsten Kinder in ihr Arbeitsfeld einbezogen und halten trotz ihrer Armut Schritt mit den Protestanten und Schismatikern, die mit reichlichen Geldmitteln in Gründung ähnlicher Anstalten jetzt sehr eifrig vorgehen.

Gleiches geschieht in Ramallah, wo die Schwestern desselben Ordens ihre Schule noch immer voll haben, obwohl die Protestanten ihnen gleich sechs ihrige Lehrerinnen als Gegnerinnen hingestellt haben.

Ebenso hält auch die katholische Schule der Mission Naplus die Concurrenz der Protestanten gut aus, mehr und mehr der schismatischen Familien nehmen ihre Kinder aus der protestantischen Schule und schicken sie in die katholische.

Cilicien (katholisch-armenisches Patriarchat). Die blühendste der dortigen Missionsstationen, Josgad, Diöcese Angora, hatte seit einigen Jahren so fleißig und gut gearbeitet, dass die Bekehrungen aus dem Schisma schnell zunahmen, ihre Kirche sich füllte, ihre Schulen vollbesetzt und in großem Ansehen waren. Das ist gewesen, bis am 26. August 1890 ein Wolkenbruch den größten Theil der Stadt zerstörte, wobei 200 Häuser einstürzten und 400 Bewohner ihren Tod fanden.

Dabei sind auch die Kirche, Missionshaus und Schule der katholischen Gemeinde zugrunde gegangen und hat die Mission den Tod mehrerer Mitglieder zu betrauern, die ihre beste Stütze gewesen waren. — Der Missionär P. Kirmisian, ein Professor und ein Lehrer und der Missionsdiener Misak, welcher den andern Missionär P. Maksutian und die meisten Kinder, wiederholt durch die Wogen schwimmend, gerettet hatte, sind bei dem Rettungsversuche der letzten vier Schülerinnen von den einstürzenden Mauern erschlagen worden. Die Mission hat alles verloren. Die Schismatiker, denen reichere Hilfsmittel zur Verfügung stehen, wollen deren Nothlage ausnützen, um die hilflosen Katholiken wieder auf ihre Seite zu ziehen, sie durch Darlehen an sich zu fesseln.

Da thut Hilfe, schnelle Hilfe noth! Da sage ich Allen, die ein Almosen spenden möchten, inständig: ideo precor!

Armenien. Das Vorschreiten der katholischen Kirche zeigt sich am meisten in der Diöcese Erzerum, deren Clerus seine Ausbildung im Propaganda-Collegium in Rom genossen hat und seines Eifers wegen hochgeachtet dasteht. Die meisten Schulen stehen unter Leitung der christlichen Schulbrüder und finden deren Leistungen so allseitig Anerkennung, dass auch Mohamedaner und Schismatiker, letztere trotz der Drohungen ihres Bischofes, ihre Kinder diesen Schulmännern anvertrauen. Unterricht und Erziehung der Mädchen leiten eingeborne Ordensschwestern, große Hilfe zur Festigung des kirchlichen Lebens leistet das Hospiz der Kapuziner.

In der Küstenstadt Samsun, wo eine europäische Colonie in bedeutendem Aufschwunge begriffen ist, haben die St. Josef-Schwestern eine gut besuchte Mädchenschule.

Vorder-Indien. Die Mission Madura hat eine schwere Prüfung durchzukämpfen: eine Hungersnoth, die dem armen Volke hart mitgeht, wird von den Anglikanern dahin ausgenützt, dass sie den hungernden Neubekehrten der katholischen Mission Geldunterstützung anbieten unter der Bedingung, dass sie sich ihnen ergeben.

In der Diöcese Trichinopoly hat P. Trincal S. J. allein in wenigen Monaten 600 Heiden für das Christenthum gewonnen, weiters hätte er 3000 in sicherer Aussicht, wenn er nur genügende Unterstützung fände.

Die Erzdiöcese Calcutta bringt in ihrem letzten Jahresausweise (1. August 1889—90) eine Zusammenstellung der Missionserfolge, wovon folgende Ziffern Zeugnis geben: 23.368 Taufen wurden gespendet, darunter 15.638 Heidenkinder, 6051 erwachsene Heiden; dazu kommen in den Bengali-Missionen 375 Katechumenen, in den Uriya-Missionen 168, in der Mission Chota Nagpore bei den Kolhs-Indiern gar 36.961 Katechumenen. Diese Mission, 1881 begonnen mit 378 Neubekehrten, zählt 36.300 getaufte Christen. Es bestehen 85 Elementarschulen und 5 Waisenhäuser, in denen theils Schulbrüder, theils Ordensschwestern wirken. Am Missionswerk arbeiten die Jesuiten. Das Erzbisthum Babylon zählt nach dem letzten Jahresausweise unter 90.000 Einwohnern gegen 8000 Katholiken. Die Hauptarbeit leisten die PP. Carmeliten, die in Bagdad auch ein gut besuchtes Collegium leiten; die Katholiken rit. lat. haben 6 Schulen mit 800 Schülern, auch 9 Ordensschwestern wirken im Unterrichte.

Im äußersten Osten Bengalens arbeiten die PP. Kapuziner der Tiroler Ordensprovinz. Auch sie stehen auf dem Grundsatze, der wohl jetzt in den meisten Missionen als der leitende gilt: dass nur die Errichtung und Herhaltung wohlgeordneter Schulen eine Gewähr für dauernde Erfolge bieten könne. Ihre Missionsschulen sind in bester Thätigkeit.

Im letzten Jahre brachten sie auch die Eröffnung eines Seminars zustande, in welchem sie aus Eingebornen verlässliche Katechisten oder wohl auch Priester heranbilden wollen. Bezüglich der Erwachsenen ist nach den bisher gemachten Erfahrungen auch in dieser Mission ein Durchdringen des Christenthums nur insoweit zu erzielen, als man über Geldmittel verfügt, um damit den armen Leuten, die in sclavischer Abhängigkeit von den Großen des Landes und den höheren Kasten leben, einigen Grund und Boden und den nöthigsten Lebensunterhalt für ein paar Jahre zu verschaffen.

Assam. Aus der katholischen Lehrgesellschaft in Rom sind die PP. Bethan, Gruchot und Baukhage, ein Laienbruder und drei Ordensschwestern als Hilfskräfte in die Mission nachgerückt.

China. Das im Hefte I gemeldete Ausbrechen neuer Verfolgungen hat leider in größerem Maße um sich gegriffen, als man nach den ersten flüchtigen Berichten befürchtete.

In Ost-Sutschuen sind wieder Dinge vorgegangen, welche denen vom Jahre 1885 sehr ähnlich sind. Die Mission Long-schui tschen ist in der Nacht vom 11. August 1890 von den Heiden überfallen worden, welche alle Häuser der Christen plünderten und zerstörten, die Kirche niederbrannten; am Platze fand man die Leichen von zwölf ermordeten Christen, von etwa 300 Christen wusste man zur Zeit der Absendung des Berichtes nichts, was aus ihnen geworden sei. Nach diesem Anfange der Schrecken lief alles Raubgesindel diesen Mordbrennern zu und in der Stärke von 2000 Mann stürzten sie über die Christengemeinde Ma-pao-tschang her, wo alle Gehöfte der christlichen Grundbesitzer in Flammen aufgiengen und die Zahl der Getödteten noch nicht festgestellt werden konnte.

Aus Kiang-nan kommen dagegen wieder sehr erfreuliche Berichte. In Mao-kia-wotse bereiten sich über 600 Katechumenen zur Aufnahme vor und melden sich immer neue dazu; die Missionäre (Jesuiten) gehen absichtlich langsam vor, warnen vor Uebereilung und lassen zur Taufe nur nach sorgfältiger Vorbereitung zu, durch Wahrung strenger Gerechtigkeit erzwingen sie die Achtung des Volkes und erleben dabei unter diesen Leuten schöne Züge von Eifer für die christliche Sache, dabei ziehen sie die Kinder mehr und mehr an sich, in deren Herzen sie festen Grund für die Zukunft legen.

Süd-Schantung. Ein Ereignis von zunächst politischer Bedeutung, welches aber auch großen Einfluss auf die katholische Mission ausüben wird, ist gegen Ende des abgelaufenen Jahres vor sich gegangen: die Mission Süd-Schantung, bisher, wie alle katholischen Missionen in China, unter dem französischen Protectorate, hat sich unter den Schutz der deutschen Reichsregierung gestellt.

Es ist hier nicht die Stelle, wo über diese Thatsache die Gründe für und wider erörtert oder persönliche Ansichten ausgesprochen werden sollen: es soll nur darauf hingewiesen sein, dass die katholische Mission dort den Schutz europäischer Mächte haben müsse, gegenüber den Ränken und Gewaltthätigkeiten, welche die

Chinesen allzeit auf Lager haben, und noch weit mehr an Mann bringen würden, wenn sie einmal von den fremden Mächten nichts mehr zu fürchten hätten. — Frankreich hat seit 1870 bei den Orientalen nicht mehr das Ansehen, wie früher. Die Mitglieder der Südschantung-Mission sind durchwegs Deutsche, denen man es nicht verdenken kann, dass sie auf Deutschlands Schutz größere Hoffnung setzen. Dem hochwürdigsten Bischof Anzer war von Rom aus vollständige Freiheit in der Entscheidung gelassen; Hochderselbe hat mit seiner letztjährigen Reise nach Berlin seine Entscheidung gemacht. Mögen die von der deutschen Reichsregierung gegebenen Versprechen und Verpflichtungen der Mission unserer deutschen Landsleute zu großem Segen gereichen!

Dieses Missionsgebiet ist letzten Sommer durch Ueberschwemmungen so schrecklich heimgesucht worden, dass in den Bezirken Wenschang, Schutschang und Yanku die Bewohnerschaft all ihrer Habe beraubt und der bittersten Noth ausgesetzt ist. Der deutsche Gesandte in Peking hat einen Aufruf an die deutschen Landsleute gerichtet, zur Linderung dieses Elendes etwas beizutragen.

Die Erfolge dieser Mission sind sehr gute: die Zahl der Christen war um Ostern 1890 auf 3000 und die Zahl der Katechumenen auf 10.000 gestiegen.

II. Afrika.

Aegypten. Nach den Berichten der für Sudan und Central-Afrika bestimmten Missionäre, welche in Kairo weilen, ist der Sudan noch immer für die Christen vollständig abgeschlossen, wenn sich auch politische Actionen vonseite der Italiener und Engländer vorbereiten, die vielleicht eine Aenderung der Sachlage herbeiführen können. Unsere Gefangenen der Mission Chartum sind noch immer in der Gewalt der Mahdisten. Die Missionäre wirken jetzt in einer großen Negercolonie bei Kairo im Unterrichte und Anleitung zum Ackerbaue. Ebenso sind die Stationen in Suakin (am rothen Meere) und in der Wüstenstadt Heluan mit vieler Arbeit und guten Erfolgen gesegnet.

Deutsch-Ostafrika. Eine der interessantesten Neuigkeiten aus dem Missionswesen ist die Gründung einer katholischen Mission auf dem afrikanischen Bergriesen Kilima-Ndscharo. (Der höchste Gipfel dieses Gebirges, der Kibo, von den Deutschen die Kaiser Wilhelm-Spitze genannt, erreicht 6116 Meter.)

Durch Unterstützung vonseite des Afrika-Vereines ist es der Mission in Bagamoyo möglich geworden, einen längst gehegten Wunsch zur Ausführung zu bringen, nämlich den kräftigen Volksstämmen dieses Berggebietes Glaubensboten zu senden.

Im August 1890 hat der apostolische Vicar von Nord-Zanzibar, Msgr. Courmont, mit den PP. August Gommenginger (Bruder des in Mrogoro jüngst verstorbenen P. Karl Gommenginger) und Le Roy dieses Gebiet erreicht und hat in Matschame, 1200 Meter über der Meeresfläche, den Grund zur neuen Missionsstation gelegt; in einer Höhe von 2900 Meter hat der hochwürdigste Bischof auf einem Tragaltare das heilige Messopfer dargebracht, die beiden Missionäre erreichten im weiteren Aufstiege 4800 Meter.

Der deutsche Gouverneur H. von Eltz in Moschi nimmt sich kräftig dieses Unternehmens an. Inzwischen sind aus Bagamoyo P. Rohmer und Fr. Dreyer in Begleitung von 25 christlichen Negerjünglingen, Zöglingen des dortigen Waisenhauses, dahin nachgekommen, um mit deren Hilfe die nöthigen Baulichkeiten herzustellen und den Feldbau zu beginnen; man hat den Plan, dass diese jungen Leute seinerzeit alle ihren Hausstand dort gründen sollen, um so einen Kern zu bilden, um welchen die Neubekehrten sich zu einer Gemeinde sammeln sollen.

Wie es bei dieser Mission buchstäblich wahr ist: sie lebe hoch! so möge sie auch eine Hochwarte des Christenthums werden!

Die Mission der deutschen Benedictiner in Dar-es-Salam hat neuerdings ein harter Schlag getroffen: der Obere derselben, apostolischer Präfect P. Bonifacius Fleschitz, ist am 30. Jänner d. J. am Fieber gestorben, innerhalb eines Halbjahres das dritte Opfer dieser Mission.

Apostolisches Vicariat Tanganjika. Die Station Ufipa am Ost-ufer des Sees musste vor der Verfolgung durch den Häuptling von Kirando geräumt werden und haben die weißen Väter ihre neue Niederlassung an das Südostufer verlegt.

Die vor sechs Jahren gegründete Mission Kibanga entfaltet sich großartig. Dieselbe hat vom Häuptlinge Pore ein Stück Land von 1600 Hektar Umfang erworben, worauf jeder Einzelne oder jede Familie, welche Unterricht in der christlichen Religion annehmen wollen, Grundstücke zur Bearbeitung übernehmen können. Bis jetzt sind um die Station Lavigerie-Ville über 2000 Neger-Ansiedler vereinigt. Alle, die Getauften wie die Katechumenen, wetteifern nach dem Beispiele der Missionäre in regelrechter Bebauung des Bodens, der in kurzer Zeit aus einer Wüstenei zu einem fruchtstrotzenden Gefilde umgewandelt wurde.

Eine dazugehörige Niederlassung am Hafenplatze Kaboa zählt ebenfalls eine bedeutende Anzahl Katechumenen. Auf den Gesammtländereien dieser Mission haben sich bereits 20.000 Neger niedergelassen und ist sichere Hoffnung, dieselben mit der Zeit für die katholische Religion zu gewinnen.

Sambesi. Ein Brief des P. Czimmermann S. J. an die Salzburger katholische Kirchenzeitung meldet, dass derselbe von seiner Sammelreise in Oesterreich-Ungarn und Deutschland wieder in seiner Station Boroma eingetroffen sei.

Er hat dahin nicht bloß die gesammelten Almosen, sondern auch dreizehn Reisegefährten, darunter vier Ordensschwestern, mitgebracht, welche als erwünschte Hilfskräfte dieser beschwerlichen Mission sich widmen wollen.

Die Reise von der Hafenstadt Quilimane, den Zambesi aufwärts mit Ruderschiffen, hat schon ein schweres Opfer gefordert, indem die Schwester Maria Zoë, von dem tückischen Flussfieber aufgerieben, in ihrer Barke starb; in vollster Jugendkraft, 28 Jahre alt, hatte sie mit freudiger Begeisterung die Absicht erfasst, im Unterrichte der Negerkinder möglichst viel zu arbeiten, und fast im Angesichte des Reisezieles hat sie der Ewige zu ihrem ewigen Ziele abgerufen. Sie wurde in Tete begraben. R. I. P.

Süd-Afrika. Nachdem die Mission der Jesuiten in Empadeni im Matabelen-Lande wegen der beständigen Gewaltthätigkeit der Bewohner

im November 1889 hatte aufgegeben werden müssen, wurde dieselbe in das Maschuna-Land verlegt und gründete P. Hartmann die erste Station in Fort Salisbury und begann August 1890 seine Arbeit unter den Maschuna-Negern, einem harmlosen Stamme, der bisher von den Raubzügen der Matabelen viel zu leiden hatte. Er hofft, dass die in den vier Grenzforts liegenden Soldaten der Britisch-Südafrika-Gesellschaft dem Lande den nöthigen Schutz werden gewähren können, dass auch die Mission gedeihen könne.

Natal. Zur Ergänzung der im Hefte I enthaltenen Berichte aus dem Missionsgebiete der Oblaten möge noch folgendes dienen: Der Orden hat die Mission in den Vierziger Jahren übernommen, kämpfte lange Zeit gegen Widerstand aller Art fast vergebens, musste z. B. im Jahre 1856 die Arbeit unter den Kaffern von Umkomazi nach fünf Jahren wegen gänzlicher Erfolglosigkeit aufgeben; ähnlich ergieng es durch Jahre in der neu errichteten Mission im Basuto-Lande: jedoch hielt man wacker aus, wenn auch nur die Gewinnung weniger Familien aufzuweisen war. Die letzten zehn Jahre brachten endlich Früchte der Standhaftigkeit. Es bestehen jetzt zwölf Stationen, jede derselben hat ihre wohlgeordnete Schule, die Bekehrungen nehmen stetig zu und zeigen die Leute so großen Eifer in Benützung der ihnen gebotenen Mittel zum Unterrichte und zur Arbeit, dass die Missionskräfte, 11 Patres, 7 Laienbrüder und 30 Ordensschwestern, kaum mehr zur Bewältigung der Arbeit ausreichen, es ist Mangel an nöthigen Vorarbeitern im Ackerbau und im Handwerke.

Marianhill. Als Beleg zu dem im letzten Berichte gebrachten Ueberblicke über die Arbeit der Trappisten dienen folgende kleine Meldungen:

Am 28. Juni 1890 wurden 40 erwachsene Kaffern durch die heilige Taufe in die katholische Kirche aufgenommen, darunter 16, welche bisher einer protestantischen Secte angehört hatten; einige Wochen hernach wurden 28 junge Kaffern und 16 Knaben und 23 Mädchen der dortigen Schule nach sorgfältiger Vorbereitung getauft; zur selben Zeit wurde in einer stark bevölkerten Gegend eine große Farm käuflich erworben; dieselbe war vorher in protestantischen Händen und der eigentliche Mittelpunkt einer Wesleyaner Gemeinde, deren meiste Mitglieder Pächter der dazu gehörigen Grundstücke sind, durch deren Uebergehen in die Hände der Trappisten wird sich auch die Sachlage ändern und eine katholische Gemeinde sich bilden; der Name Maria Ratschitz wurde dieser neuen Niederlassung beigelegt.

Den Trappisten ist auch eine große Freude bereitet worden durch die Ernennung ihres Abtes P. Franz zum Vice-Generalvicar mit den Vollmachten eines Generalvicars für Südafrika. Sie freuen sich darüber hauptsächlich deshalb, weil damit auch gegenüber verschiedenerlei Ansichten der Beweis erbracht ist, dass sie im engsten Zusammenhange mit ihrer Ordensobrigkeit in Rom sind und dass dort ihre Wirksamkeit volle Anerkennung findet.

Französisch Kongo. Die 1889 gegründete Mission St. Louis von Ubanghi liegt als der am weitesten vorgeschobene Posten inmitte eines wilden Volkes, bei welchem der Sclavenhandel und der leibhaftige Kannibalismus in der gräßlichsten Form ihren Hauptsitz haben; sie hat demnach

die furchtbarsten Gegner immer unmittelbar vor sich, — „gemüthlich“ nach unserer Vorstellung ist eine solche Lage nicht. Dennoch haben die Missionäre bis jetzt unerschrocken standgehalten und arbeiten ruhig im Unterrichte losgekaufter Neger, haben sogar zur schwierigen Fahrt auf dem Kongo einen kleinen Dampfer, der den Namen Leo XIII. trägt, erworben, um dadurch einerseits die Verbindung mit der Hauptstation Brazzaville herzuhalten, andererseits im steten Verkehre mit den Uferstämmen zu bleiben. Es kommen den wackeren Missionären nicht selten Scenen vor, wo es sehr gut ist, wenn man das Fürchten schon verlernt hat.

Kamerun. Die Pallotiner-Missionäre haben ihre erste Station Edea am Malimba-Strome gegründet, in einer günstigen, gesunden Lage, von wo aus sie mit dem Inneren des Landes und mit der Küste in Verbindung stehen.

III. Amerika.

Nordamerika. Die Vereinigten Staaten sind zum weitaus größten Theile nicht mehr Missionsgebiet im engeren Sinne, der Bestand der katholischen Kirche ist ein fester und wohlgeordneter; die Meldungen von dorther beziehen sich zumeist auf Vorgänge, in denen die innere Kräftigung des kirchlichen Lebens zum Ausdrucke kommt: Kirchenbauten, Gründung von Seelsorgestationen und Pfarrschulen für die Katholiken, die sich nach ihren Nationalitäten in eigene Gemeinden vereinigen, so z. B. im November 1890 für die Slovenen in Red Jacket (Michigan), für die Deutschen in New-Britain (Connecticut), für die Polen in Brooklyn, wo man auch darangeht, das Gleiche für die Norweger und Schweden zu erreichen.

Innerhalb hundert Jahren ist die Zahl der Katholiken in Nordamerika von 40.000 auf 10 Millionen gestiegen, was die dortigen gegnerischen Blätter mit gehöriger Verblüffung zugeben. Die Katholiken haben 10.500 Gotteshäuser, 27 Seminarien, 650 Collegien und 3000 katholische Pfarrschulen.

Das wird man wohl Erfolge nennen dürfen, umsomehr, wenn man weiß, wie dort die Katholiken, solange es gieng, feindselig angesehen und zur Seite geschoben wurden.

Für die Unterstützung des eigentlichen Missionswerkes zeigt sich unter den amerikanischen Katholiken ein Verständnis und eine Opferwilligkeit, die in manchen Fällen geradezu bewunderungswürdig ist. So wurde jüngst eine Frauengenossenschaft gegründet unter dem Titel: „Orden vom allerheiligsten Sacramente“, welche den Unterricht und Erziehung der Indianer-Mädchen sich zum Ziele gesetzt hat.

Gründerin derselben ist die bestbekannte Miß Drexel, welche seit Jahren durch ihre in Millionen sich belaufenden Almosen und Spenden für Missionszwecke die größte Wohlthäterin der armen Ureinwohner geworden ist. Dieselbe hat nun in diesem Orden als Schwester Katharina im Februar d. J. ihre Gelübde abgelegt und ihr immer noch großes Vermögen den Zwecken dieser Genossenschaft zur Verfügung gestellt.

Der hochwürdigste Bischof von Green Bay, Friedrich Katzer, unser hochverehrter oberösterreichischer Landsmann, ist zum Erzbischofe in Mil-

waukee ernannt worden. Möge Hochdemselben auch im neuen Wirkungskreise Gottes Schutz und Segen so reichlich, wie bisher, zutheil werden, zum Wohle der Ihm Anvertrauten.

Britisch-Nordamerika. Von der Diöcese St. Albert wurde ein großes Gebiet im Osten und Nordosten abgetrennt und zu einem eigenen apostolischen Vicariate Saskatschewan vereinigt. Die Einwohnerzahl beträgt in ihrer Gesammtheit etwa 15.000, von denen die Hälfte in zwei Städten wohnen, die anderen weitum in den Wäldern und an den Flüssen des Landes verstreut sind. Zehn Oblaten-Missionäre und eine genügende Anzahl von Ordensschwestern bilden die Arbeitskräfte, erstere meist in den beschwerlichen Missionsreisen, letztere hauptsächlich im Unterrichte. Die Zahl der Bekehrten ist auf 7000 gestiegen.

Mexico. Die vom „Werke der Glaubensverbreitung" abgesandten Missionäre PP. Terrien und Gallen haben den ersten Theil ihrer Arbeit, die Vorbereitung zu ihrer Mission, glücklich durchgeführt.

Es ist ihnen gelungen, dem „Werke der Glaubensverbreitung" Eingang zu verschaffen, die Katholiken für die Zwecke desselben zu begeistern. Die Mildthätigkeit des Volkes in der Hauptstadt, wie im ganzen Lande, besonders die reichen Gaben der vornehmsten Familien, die Unterstützung durch katholische Zeitungs-Redactionen, hat die Missionäre mit den nöthigen Geldmitteln ausgestattet, deren sie zu der Mission unter den armen heidnischen Indianerstämmen bedürfen und sie wollen nun in Gottes Namen ans Werk gehen.

Inzwischen ist auch P. Boutry aus der Congregation der afrikanischen Missionen in Lyon ihnen nach Puebla nachgefolgt und wird ihnen die Mithilfe desselben, der schon jahrelang in afrikanischen Missionen gewirkt hat, sehr erwünscht sein.

Auf den Bahama-Inseln, wo seit einigen Jahren zwei Weltpriester aus Newyork am Missionswerke und einige barmherzige Schwestern an einer Schule mit hundert Negerkindern thätig sind, wollen nun auch die Benedictiner von Minnesota eine Station gründen und ist P. Schreiner zu den Vorarbeiten dahin abgegangen.

Süd-Amerika. Die apostolische Präfectur Süd-Patagonien, das Arbeitsfeld der Salesianer-Genossenschaft des † Don Bosco, hat in der Centralstation St. Raphael bei Punta Arenas eine Anzahl Indianer-Familien gesammelt, und gibt deren Eifer im Unterrichte und in der Arbeit gute Hoffnung auf weitere Ausbreitung dieses neuen Werkes.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. In Norwood ist am 27. December 1890 P. Math. Hager S. J. gestorben. Der Verewigte, 1831 zu Straßwalchen, Kronland Salzburg, geboren, war 1867 in die australische Mission eingetreten, wo er größtentheils in dortigen Collegien im Lehramte wirkte, nebenbei auch ständig am Missionswerke arbeitete. 1876—80 war er der neuerrichteten Mission Georgetown zugetheilt, wo er außerordentliches

leistete in Gründung einer Klosterschule; auch die Einführung des „Werkes der Glaubensverbreitung“ und „der heiligen Kindheit“ ist ihm dort hauptsächlich zu verdanken.

Neu-Britannien. Bischof Couppé von Lero (Mitglied der Congregation vom heiligsten Herzen in Issoudun) und P. Ilgen vom Mutterhause derselben Congregation in Salzburg, haben anfangs Jänner in Berlin mit dem auswärtigen Amte und mit der Direction der Neu-Guinea-Compagnie verhandelt wegen Unterstützung ihrer Mission im Bismarck-Archipel. Die Hauptniederlassung bei Herbertshöhe auf der Gazellen-Halbinsel ist mit vier Missionären aus dem Salzburger Mutterhause besetzt.

Neu-Guinea. Die Mission, die zumeist durch das Werk der heiligen Kindheit unterstützt wird, hat in ihren Waisenhäusern und Arbeitsanstalten bis jetzt 650 junge Neger herangezogen, welche tüchtige Leute geworden sind oder zu werden versprechen. Große Freude bereitet den Missionären der Seeleneifer der Kinder, die ihr Möglichstes thun, um an der Bekehrung ihrer Angehörigen mitzuhelfen und in vielen Fällen es schon zustande brachten, dass solche das Christenthum annahmen oder dass Sterbenden noch der Beistand der Missionäre und die heilige Taufe zutheil wurde.

Nach dem Berichte eines Missionärs ist jüngst in der Nähe der Mission St. Petrus Claver ein junger Neger, selbst noch Katechumen, Martyrer seines Eifers geworden. Derselbe wurde von den Fetischdienern ergriffen und, zu einem Knäuel zusammengeschnürt, in den Fluss Ogowe geworfen.

Die Ordensschwestern finden schon Nachwuchs aus den einheimischen Mädchen: zu Christi Himmelfahrt haben zwei Negerinnen die Ordensprofess abgelegt und ist eine als Novizin eingetreten.

V. Europa.

England. In Erdington starb am 18. Februar ein einfacher Arbeitsmann, Francis Genders. Es möge unter den Missions-Nachrichten seiner gedacht sein, weil er eine beispiellose Opferwilligkeit für die katholische Kirche gezeigt hat, der er sich als Convertit zuwendete.

Dieser Mann war im Jahre 1860 von England nach Neu-Seeland ausgewandert, bloß in der Absicht, um dort mit seiner Hände Arbeit mehr zu verdienen zur Verwirklichung seines Lieblingswunsches, dass er seiner damals neu erbauten Pfarrkirche ein Glockengeläute verschaffen könnte. Er war in seinem Vorhaben glücklich und brachte es mit unermüdlichem Fleiße zu einem anständigen Vermögen. 1877 kehrte er in seine Heimat zurück, nachdem er seine Grundstücke auf Neu-Seeland dem dortigen Bischofe von Christchurch als Schenkung überlassen hatte; dann ließ er wirklich allein auf seine Kosten ein Geläute um 16.000 Mark für seine Pfarrkirche herstellen, was den größten Theil seiner Ersparnisse in Anspruch nahm. Seither lebte er dort so einfach und karg als möglich, bis er im 80. Lebensjahre verschied; den letzten geringen Rest seiner Habe hat er noch zu kirchlichen Zwecken bestimmt. Es wachsen nicht viele seinesgleichen. R. I. P.

Seit den letzten Meldungen sind wieder vier Geistliche der Hochkirche in die katholische Kirche aufgenommen worden.

Dänemark. Die katholische Mission kann zwar nicht schnelle und große Ausdehnung, dafür aber überall, wo sie Grund gefasst hat, Beweise

ihrer frischen Lebenskraft aufweisen. Dieses ergibt sich aus den wenigen Meldungen, die von dort hiehergelangen.

In Kopenhagen haben die ob ihrer Spitalwirksamkeit hochgeachteten St. Josef-Schwestern ein Asyl für arme alte Leute unter dem Titel St. Mariae-Hospitium eröffnet, und wurde dasselbe am 8. Februar unter großer Theilnahme hochstehender Persönlichkeiten feierlich eingeweiht. Dahin wurde auch der Dominicaner P. Lange aus Paris berufen, um in der St. Ansgar-Kirche Conferenz-Reden zu halten. Sämmtliche Blätter, auch radicale, die aus ihrer Gegnerschaft gegen alles religiöse Leben sonst kein Hehl machen, haben nach vorausgegangenen Interviews die Sache günstig besprochen und sie des ernstlichen Anhörens für wert erklärt, ein Beweis mehr, dass die katholische Kirche unter den Andersgläubigen mehr und mehr an Achtung gewinne.

Finnland. Unter den 2,338.400 Einwohnern dieses Großfürstenthums zählt die katholische Mission in der Pfarrei Wiburg 317, in der Pfarrei Helsingfors 2828 Seelen. Die Stellung der Mission leidet natürlich auch unter den landesüblichen Gehässigkeiten und Gewaltthaten, so z. B. wurde ihre katholische Schule in Helsingfors geschlossen, deren Lehrerinnen, Ordensschwestern, ausgewiesen; dem deutschen Seelsorger ist schon seit 1882 die Ausübung seiner Seelsorgethätigkeit behördlich verboten.

Macedonien. In Saloniki wurde gegen Ende 1890 der Grundstein zu einer katholischen Kathedrale gelegt. Die Sache gieng mit der Feierlichkeit und Antheilnahme vor sich, wie es auch anderswo zu geschehen pflegt; aber eine besondere Bedeutung hatte sie an diesem Orte, weil dabei das katholische Volk der Stadt und Umgebung die Gelegenheit fand und gut benützte, als eine wohlgeordnete Körperschaft sich zu zeigen; hatte man bisher sie für ein Nichts anzusehen und zu behandeln beliebt, so hat dieser Tag den Beweis geliefert, dass die katholische Kirche Etwas sei, womit man auch rechnen müsse. Nachhaltige Wirkungen wird hoffentlich die Arbeit der Missionäre erringen.

Von der Missionsthätigkeit im übrigen Europa sind folgende erfreuliche Nachrichten diesesmal zu verzeichnen.

Das „Werk der Glaubensverbreitung" hatte laut Jahresausweis 1889 eine Einnahme von 2,616.753 Gulden, eine an sich bedeutende Summe, die auch den Missionen aller Welttheile zugewendet wurde, die aber dreimal so groß hätte sein sollen, um allen Ansprüchen der Missionen, die nur um Unterstützung für das Allernothwendigste gebeten haben, genügen zu können.

Der Afrika-Verein deutscher Katholiken zeigt sich ebenfalls als ein großer Helfer der Missionen in den reichlichen Almosen, welche er denselben im zweiten Jahre seines Bestehens zuweisen konnte.

Von den 500.000 Mark der Jahreseinnahmen wurden 220.000 Mark den Missionen in Deutsch-Ostafrika zugewendet, und zwar den „Vätern vom heiligen Geiste" in Bagamoyo 60.000, den „weißen Vätern" in Unyanyembe, Tan-

ganjika und Victoria-Nyanza 60.000, der St. Benedictus-Genossenschaft St. Ottilien für ihre Mission in Dar-es-Salam und zur Unterstützung ihrer deutschen Missionshäuser 100.000 Mark. Außerdem wurden für Kamerun 30.000, für Ober-Sambesi 15.000, für Gründung neuer Missionshäuser in Deutschland 100.000 Mark, und noch 6000 Mark für von den Gebern eigens bezeichnete Zwecke verwendet. — Vergelts Gott tausendmal!

Aus verschiedenen europäischen Missions-Anstalten sind seit den letzten betreffenden Meldungen wieder 45 Missionäre in die Missionen von Asien, Afrika, Amerika und Australien nachgerückt.

Gott segne ihr und all ihrer Brüder und Schwestern Wirken und das gesammte Werk der katholischen Mission im weiten Weinberge des Herrn!

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen und vertheilt: 310 fl. 25 kr. Neu eingelaufen: die Tischgesellschaft „Corona“ beim „grünen Baum“ in Linz 20 fl. (darunter Herr Pfarrprov. Stöckl 2 Ducaten); Se. Gnaden Domherr Rumpler in Agram 7 fl.; Professor Dr. theol. Martin Fuchs 3 fl.; Herr Pfarrer C. Watzl in Mönchdorf für Missionszwecke in Palästina 5 fl.; durch Herrn Cooperator Gratzer in Grieskirchen für Ober-Canada und Süd-Schantung 6 fl.; Die P. T. Redaction der Quartalschrift 5 fl.; zusammen 46 fl.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe 356 fl. 25 kr.

Vertheilung: Der oben angegebenen Bestimmung zugeführt 11 fl.; für die Mission in Gaza 10 fl.; für die Station Josgad (Cilicien) 10 fl.; für Süd-Schantung 10 fl.; für die PP. Franciscaner in Jerusalem 5 fl.; zusammen 46 fl. Ich bitte, ferners zu schaffen!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Heldenmüthige Schwestern und eine undankbare Regierung. Typus der Weltereignisse. Zweierlei Maß. Das viele Beten und Kirchengehen in Agram. Die Laisierung. Der Antirepublikanismus der Kirche. Lavigerie. Eine lectio moralis über die Regierungsform. Die Mehrungssteuer. Das Rothschild'sche Vermögen. Stempelersparnis. Das Klostervermögen und der standard of life in Frankreich. Ungarn und die Schwierigkeit über Land und Volk zu berichten. Die Berichtigung eines Mitbruders. Ungleiche Schicksale. Die Wegtaufungsfrage. Katholiken Autonomie, was sie ist und nicht sein soll. Kirchenfreiheit. Verlegung des Primatialsitzes. Die Gesetzvorlage für Kleinkinder-Bewahranstalten. Seufzer statt Gebete. Enthüllung des Hintergrundes. Der Antisemitismus. Die Wahlen und der Hirtenbrief. Höchste Fructificierung einer Stelle des letzteren. Das divide et impera im Judendienste. Die Mahnung des „Vtld“. Meine Hoffnungen.)

Vor mehreren Jahren brach am Senegal eine Epidemie aus. Da die vorhandenen Ordensschwestern zur Pflege der Kranken nicht hinreichten, telegraphierte der Gouverneur nach Paris behufs Verstärkung der Schwestern. Die Oberin des Klosters von St. Josef wählte sofort fünfzehn Schwestern aus, welche noch am nämlichen Tage abreisten. Zwölf von diesen fünfzehn Schwestern fielen als Opfer ihres Berufes bei Pflege der Soldaten ebenfalls der ansteckenden Krankheit zum Opfer.

Und heute kommen die Beamten des Fiscus ins Mutterhaus des Ordens und verlangen eine sehr bedeutende Summe als Zuwachssteuer für diese zwölf Todesfälle!!

So ist zu lesen im ersten Hefte des Archiv f. k. K. R. 1891, S. 191. Ich schicke diese lehrreiche Geschichte voraus, weil ich die Ueberzeugung habe, dass gerade sie uns den Stand der Dinge in Frankreich als symptomatische Illustration mit aller wünschenswerten Klarheit aufdeckt, ja, dass sie überhaupt als eine Art Typus für die meisten Weltereignisse dienen könne. Religion und Kirche erweisen den Menschen, Kranken wie Gesunden, die größten Dienste, sie erhalten im Grunde dasjenige allein noch, was an Ordnung aufrecht steht. Dafür gehen die Großen und Mächtigen hin und legen neue Steuern auf Kirche und Kirchengüter; die Gesetzgeber bleiben nicht zurück und beschließen beängstigende und nach allen Seiten hinderliche Ueberwachungs-Vorschriften. Die Executive sieht ihrerseits überall leichter durch die Finger als bei christlichen Ordensgenossen. Sie weiß nicht, wie viel russische und sonstige Juden einwandern, welche Namen sie führen und bringt sie daher weder zur Geld- noch Blutsteuer. Die europäische (Juden-)Presse darf sich schließlich gegen Religion und Kirche alles herausnehmen; was nur immer einer orientalischen Phantasie des Hasses einfallen mag, gegen Ordensleute, Männer wie Frauen, gibt es keine Beschränkung, es darf gedruckt werden.

Wir z. B. in Oesterreich haben soeben in dem gelesensten „Tagblatte“ einen Roman unter das Volk schleudern sehen, in welchem Jesuiten-Provinziale und Genossen Rollen spielen, für die sie — auf den Galgen gehört hätten. Als (im Jänner) im Agramer Irrenhause Tobsüchtige excedierten, phantasierten die Juden der „N. Fr. Pr.“, dass die Schuld einzig und allein an den barmherzigen Schwestern liege, weil sie die Aufseher gezwungen hätten in die Kirche zu gehen. Wörtlich stand zu lesen: „dass weit mehr auf Beten und Kirchenbesuch gesehen werde, als auf die Pflege der Kranken.“

Nun brauche ich meinen Lesern den Blödsinn und die Bosheit, die in dem Juden-Geschreibsel gelegen ist, nicht des Längeren zu erörtern. Es ist kein Zweifel, dass auch Religiosen entarten können. Aber dann sollte man solche allenfalls beim Buffet, in einem Tanzsaale erwarten, statt in der Kirche. Wer auf die religiösen Uebungen ängstlich besorgt ist, der hat Gewissen. Ein Solcher weiß daher auch, dass das natürliche Gebot der Nächstenliebe dem positiven Gebote des Kirchenbesuches bei Collisionen vorausgehe. Wenn das genannte Blatt nicht auf eine hochgradige Verblödung seiner Leser gerechnet hätte, es würde sich zu seiner Darstellung nie haben entschließen können. Darum bleibe ich dabei, das eingangs erwähnte Geschichtlein ist Typus für das Vorgehen vieler Mächtigen dieser Erde gegen Religion und Kirche.

Weil ich jedoch einmal bei Frankreich bin, so sei mir gleich gestattet, die neueste dort beliebte Maßregel gegen die Ordens-Gesellschaften weiter zu charakterisieren. Das Zauberwort, das jetzt in Frankreich im höchsten Ansehen steht, heißt Laisierung. Die Schulen, die Spitäler, die Waisenhäuser, kurz alle Institute, in welchen Klosterleute beschäftiget sind, sollen denselben abgenommen werden. Man rechnet natürlich darauf, dass das französische Volk schließlich auf das ganze Christenthum vergessen werde, wenn es einmal außer Contact mit Ordensleuten und dann natürlich den Geistlichen überhaupt gebracht sein würde. Die derzeitigen Machthaber Frankreichs drapieren diese ihre Absicht heuchlerisch mit der Republikfeindlichkeit der Kirche. Ich sage bewusst heuchlerisch, denn es erscheint mir ausgeschlossen, dass selbst ein mittelmäßig begabter Staatsmann nicht merken sollte, wohin die Dinge von jenen gebracht werden wollen, welche die eigentliche Leitung in der Hand haben. Dabei fällt es mir nicht im entferntesten ein zu leugnen, dass einige Prälaten wirklich der Republik gegenüber Abneigung oder gar Abscheu haben mögen, dieselbe hat sich auch wenig genug Mühe gegeben, eine andere Anschauung hervorzurufen. Und Liebe lässt sich nicht erzwingen.

Auf der anderen Seite können allerdings die Prälaten auch nicht vergessen, dass das Kaiserreich und früher das Königthum in bestimmten Zeitperioden nicht besser gewesen sind. Und wirklich ist es gerade der berühmteste und populärste französische Prälat, Cardinal Lavigerie, der alles aufbietet, die Kirche als der republikanischen Staatsform nicht feindlich erscheinen zu lassen. Dass er recht daran thut, weiß jeder Moralist. Es gibt keine ausschließliche von Gott gewollte Regierungsform und die Kirche ist nicht dazu gegründet, um die Monarchien zu erhalten, sondern um Monarchen wie Unterthanen, ebenso wie eventuell Republikaner auf dem Wege zum Himmelreiche zu leiten und zu unterstützen.

Man sagt, dass andere Mächtige in der französischen Kirche anders dächten als Lavigerie. Das mag gewiss der Fall sein. Allein das sind dann politische Ansichten und nicht kirchliche Directiven. In den politischen Anschauungen muss man jedoch jedermann die volle Freiheit zugestehen. Dass die französischen Priester und Religiosen in ihrer Mehrheit wenigstens nicht den religiösen Deckmantel über monarchische Velleitäten breiten werden, erscheint mir klar und selbstverständlich. Darum eben würde ich das Vorgehen der Republikaner unbegreiflich finden und nennen müssen, wenn ich nicht wüsste, dass es dem Geiste des Unglaubens nicht um Kleinigkeiten, sondern der Ausmerzung der Religion zu thun ist.

Am 17. December 1890 berieth die französische Kammer, ob den Ordensfrauen nicht doch wieder die Zulassung in die Spitäler erlaubt werden solle, da nach ärztlichen Erklärungen die Kranken-

pflege durch Laien nicht mit jener durch Schwestern concurrieren könne. Der den Schwestern günstige Antrag wurde mit 353 gegen 176 Stimmen abgelehnt.

Die Republik geht jedoch weiter, sie ist mit der negativen Bekämpfung nicht zufrieden. Positiv dient ihren diesbezüglichen Zwecken die sogenannte Mehrungssteuer. Dieselbe stammt aus dem Jahre 1884 und ist von Brisson angeregt worden. Nach ihr müssen bei jedem Tode eines Religiosen elf Procent der Klostergüter als Ersatz der dem Staate angeblich entgehenden Erbschafts- oder Besitzwechselsteuer gezahlt werden. Wie weit das geht, beweist der Fall der St. Vincenz-schwestern. Seit 1884 sind 82 Schwestern gestorben. Nun verlangt der Finanzminister 200.000 Frks. Mehrungssteuer.

Diese Steuer ist offenkundig zur Vernichtung der Orden erdacht, umsomehr, als sie in jedem Steuerbezirk erhoben wird, in welchem der Orden Niederlassungen hat. Die barmherzigen Schwestern haben 10.000 Mitglieder in 800 Steuerbezirken und 23 Millionen Vermögen, d. h. 2300 Frks. auf den Kopf. Stirbt eine, so wird in jedem der 800 Steuerbezirke mindestens 2·85 Frks., zusammen 2280 Frks. erhoben. Das kann man nicht anders als Wegnahme des Vermögens selbst nennen. Kein Kloster kann sie auf die Dauer aushalten. Wer darunter leidet, ist von selbst klar. Die Schwestern brauchen ja das Geld nicht für sich. Sie zahlen nun schon Thür- und Fenstersteuer, selbst von ihren Kirchen, die Gewerbesteuer, wenn sie z. B. in Lehrwerkstätten ein Gewerbe betreiben, außerdem seit vierzig Jahren die Steuer der Todten Hand als Ersatz für den Entgang der Besitzwechselsteuer. Ein Gesetz von 1880 legte ihnen eine Ertragsteuer auf, zu welcher ihr Einkommen auf ein Fünfhundertstel ihres Besitzes angesetzt wird. Die Congregationen müssen von ihren Häusern sogar Steuern zahlen nach dem Mietwerte, den die Wohnungen, welche zur Unterbringung von Kranken, Waisen &c. verwendet sind, haben, resp. haben würden.

Mit Recht macht das Archiv f. K. R. zu diesen Angaben die ich ihm entnommen, die Bemerkung: Warum hat sich Brisson 1884 nicht bei Rothschild statt bei den Congregationen umgesehen. Damals hatten die Gebrüder Rothschild ihren Gesellschaftsvertrag erneuert, aber nur 50 Millionen als Geldstock angegeben, während alle Welt weiß, dass er einige Milliarden beträgt. Sie haben dadurch verschiedene Zehnmillionen an Stempel- u. s. w. Gebüren erspart. Kein Blatt hatte ein Wort des Tadels für diese Steuerverminderung.

Ich möchte mir nur anzufügen erlauben, dass es immer so geht. Die Judenzeitungen kommen dem ihnen von Moses Montefiori zugeschriebenen Berufe nach, die Augen von den jüdischen Reichthümern ab- und auf den Besitz der Kirche hinzulenken. Man sagt, dass die französischen Congregationen 880 Millionen Vermögen besessen.

Gambetta taxierte es seinerzeit auf 1200 Millionen. Das scheint viel zu sein. Allein mit Rücksicht, dass 150.000 Mitglieder gezählt werden, kommt auf den einzelnen ein Einkommen von wenig über 300 Frks. in Frankreich, wo von den Volkswirten 600 Frks. als zum Leben nothwendig erklärt werden.

Nach dieser Skizze des Standes der Dinge in Frankreich wende ich mich zu unserem Vaterlande. Aus Höflichkeit und noch einem anderen Grunde beschäftige ich mich zuerst mit der Reichshälfte jenseits der Leitha. In Ungarn sind verschiedene religiös-politische Fragen auf der Tagesordnung. Ich nenne daraus nur die Wegtaufungs-, die Autonomie- und die Primatialsitz-Frage. Dass ein Nichtungar immer der Gefahr ausgesetzt ist, bei Besprechung ungarischer Angelegenheiten irgendwo anzustoßen, muss man hinnehmen. Es trifft sich das auch für jedes andere Land. Die Gefahr ist in Ungarn weder größer noch kleiner. Dass man sich auch irren kann, und heller oder dunkler sehen, als es den Thatsachen entsprechen würde, versteht sich gleichermaßen. Ich habe mir nun längst zum Grundsatze gemacht, nicht voreilig zu generalisieren. Allein, dass man aus Einzelerfahrungen und Einzelberichten, da man selbstverständlich *alle* Personen und *alle* Verhältnisse umfassende niemals haben kann, Folgerungen zieht, lässt sich nie und nirgends vermeiden. Ich bin kein Feind Ungarns, zähle eine Anzahl Ungarn vielmehr zu meinen speciellen Freunden und empfange von ihnen Stimmungsberichte aus Magyarien. Aus letzteren und nicht ausschließlich oder auch nur zumeist den Artikeln des „Vtld," habe ich jene Notizen geschöpft, die ich in den Zeitläufen des letzten Heftes dieser Schrift gebracht habe.

Da mir nun ein Mitbruder freundlichst *seine* Anschauungen über Ungarn und ungarische Verhältnisse geschrieben hat, so stehe ich nicht einen Augenblick an, dieselben quoad essentiam hier wiederzugeben. Es wird mir eine Freude sein, wenn er, der die Dinge rosiger anschaut, als meine bisherigen Correspondenten, nicht nur in Bezug auf die *ihm* bekannten Fälle, denn daran zweifle ich nicht, Recht hat, sondern wenn seine optimistische Anschauung geeignet und berechtigt ist, generalisiert zu werden. Der Bruder verwahrt sich, dass der ungarische Clerus gemaßregelt werde und politisch in Abhängigkeit sei, indem er schreibt:

„Der schlagendste Beweis dagegen ist die Thatsache, dass Geistliche Abgeordnete waren und sind, nicht nur auf Seite der Regierung, sondern auch auf der der Opposition, ja sogar auf der äußersten Linken. Weiters: Einst bat Trefort den verstorbenen Fürst-Primas, der Geistlichkeit zu verbieten, dass sie gegen die Regierung agitiere. Dieser gab die Antwort: Excellenz glauben, dass ich zu dem Clerus so stehe wie Sie zu Ihren Beamten, denen Sie befehlen: Stimmt so oder so. Excellenz irren sich stark! Der Pfarrer, welcher seine kirchlichen Pflichten

erfüllt, ist im Uebrigen frei; ich kann ihm keine politischen Ansichten aufdrängen. Es mag sein, dass der eine oder andere Bischof einen Wunsch äußerte, der Clerus solle für die Regierung stimmen; Befehl gab keiner. Und ein solcher hätte auch wenig genützt, denn der Clerus weiß es, bis wie weit sich die obedientia canonica erstreckt."

Weiter verwahrt sich der Bruder gegen moralische oder wissenschaftliche Makeln des ungarischen Clerus.

Ich führe die Worte nicht an, denn es ist weder mir, noch dem „Vaterland", noch sonst jemand eingefallen, den ungarischen Clerus diesbezüglich zu beschuldigen. Nur die Schwierigkeit, die der Schreiber mit dem Verständnisse der deutschen Sprache haben mag, konnte ihn bewegen, seine Mitbrüder gegen etwas zu vertheidigen, was ihnen gar niemand nachsagte. Dass aber die modernen Regierungen und Parlamente, denn nur von diesen war an der fraglichen Stelle die Rede, in Ungarn und anderwärts ihre Gunst nicht nach moralischen und wissenschaftlichen Verdiensten austheilen, dass sie — natürlich nicht immer, weil sich das durch anderweitige Verhältnisse von selbst verbietet — Leute hervorziehen, mit glänzenden Stellen belohnen, für welche der wissenschaftliche und moralische Fond weitaus unzureichend ist, das vermag mir kein noch so lieber Bruder von dies- oder jenseits abzudisputieren. Ich kenne in Ungarn z. B. hochgelehrte Dorfgeistliche, die jedes Katheder zieren würden, und — sie kommen aus des Lebens niederen Sorgen nie heraus. Ich habe aber auch schon in Bädern z. B. außerordentlich wohlsituierte Herren kennen gelernt, deren tiefes Bildungs- und sonstiges Niveau mir die Röthe auf die Wangen trieb. Solche Eventualitäten schreibe ich der Machtfülle jener politischen Factoren zu, welche in so vielen Culturstaaten Europas in der Lage sind, Verdienste um die liberale Partei mit Kirchengut zu belohnen. Ich meine, mit diesen Worten meinem unbekannten Berichtigungs-Correspondenten genügegethan zu haben. Nun zu den concreten ungarischen Fragen.

Die Wegtaufungs-Angelegenheit ist noch immer von ihrem Ziele weit entfernt. Manchmal scheint es, dass die Regierung, ihre unhaltbare Lage erkennend, die Sache hin- und in die Länge ziehen wolle, um bei günstiger Gelegenheit in den Hafen des Friedens mit der Kirche einzulaufen. Wenigstens ist nicht bekannt geworden, dass man an hoher Stelle es mit der Bestrafung ungehorsamer Wegtäufer sehr eilig habe, ein paar Fälle ausgenommen, die möglicherweise auch nur dem Uebereifer untergeordneter Organe zur Last zu schreiben sind. Vielleicht hat auch der Tod des edel und groß angelegten Cardinal-Erzbischofs von Gran, Dr. Johannes Simor, den die Kirche und das Vaterland gleicherweise zu beklagen haben, retardierend auf die Frage gewirkt. Was es immer sein mag, so heiß wird die Suppe nicht gegessen, als sie Graf Csaky gekocht hat.

Die Katholiken-Autonomie, die neuestens wieder auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist den Ungarn auch nicht neu. Schon 1848, dann von 1867—71 wurde sie berathen, ohne dass ein Resultat zum Vorscheine gekommen wäre. Im December v. J. trat eine Enquête zusammen. Bis heute wird viel über die Sache gesprochen und geschrieben. Ich glaube diesbezüglich auf keinen Widerspruch der jenseitigen Brüder zu stoßen, wenn ich sage, dass das keine Katholiken-Autonomie ist, was man in Ungarn vonseite der Regierung und der Politiker überhaupt darunter versteht. Es reden ja Leute mit, welchen die Verfassung der Kirche ein Buch mit sieben Siegeln ist. Ueberhaupt sollte man, wenn man die gewiss brennende Frage lösen will, und das möchte ich den sonst gutmüthigen Katholiken zu sagen mir erlauben, nicht so sehr von einer Katholiken-Autonomie als von einer Kirchen-Autonomie sprechen. Wie die Dinge liegen, handelt es sich nur, um eine Art protestantische Kirchenverfassung in die katholische Kirche einzuschmuggeln.

Zum Standpunkte, dass man die Kirche freigebe, dass man auf jenen Privilegien nicht mehr bestehe, welche dem apostolischen Könige einst verliehen wurden, die heute bei den gänzlich veränderten Verhältnissen, welche selbst einen calvinischen Cultusminister nicht ausschließen würden, Logenbrüder jedenfalls einschließen, mindestens deplaciert sind, erschwingt man sich nicht. Man will vonseite der Regierung die Kirche in der Hand behalten. Was man Katholiken-Autonomie nennt, ist nur das Einfügen demokratischer Elemente in die Verwaltung, Administration der einzelnen Kirchengemeinden oder Pfarreien. Die Pfarrer würden Diener der Gemeinden, abhängig von letzteren, etwa so wie die höheren kirchlichen Personen von der Regierung abhängig gehalten werden wollen.

In einem Wiener Blatte habe ich bittere Klagen eines Unverständigen über den Widerstand der Bischöfe gegen die Katholiken-Autonomie gelesen. Der Mann ahnte offenbar gar nicht, was die ungarische Autonomie bedeute. Ich kann mir wenigstens nicht denken, dass er sonst eine Zustimmung der Bischöfe zum Sturze des canonischen Rechtes für möglich halten sollte. Nein, wer Autonomie will, muss zuerst Freiheit der Kirche wollen. Die freie Kirche wird dann ihre Kinder zur Mitverwaltung heranziehen, sie dadurch für kirchliche Angelegenheiten interessieren. Sie wird es thun, soweit das canonische Recht solches gestattet. Dadurch allein wird der Kirche und den Katholiken geholfen sein.

Ein neuer Zankapfel im Kreise der Katholiken Ungarns dürfte die angestrebte Verlegung des Primatialsitzes von Gran nach Budapest werden. In der Sitzung vom 18. Februar l. J. des ungarischen Abgeordnetenhauses richtete Graf Emanuel Andrassy folgende — sichtlich verabredete — Interpellation an den Cultus- und Unterrichtsminister Grafen Albert Csaky:

„Geehrtes Haus! (Hört! Hört!) Ich erlaube mir an den Herrn Cultusminister die folgende Frage zu richten: Der Fürstprimas Ungarns ist gestorben und es wird eine neue Ernennung für diese Stelle nothwendig sein. Diese Stelle gleicht nicht den Primatialwürden anderer Länder, denn der ungarische Fürstprimas hat nicht bloß einen kirchlichen Wirkungskreis, sondern auch einen gewissen — wenn auch beschränkten Einfluss auf die Angelegenheiten des Landes; sein Vermögen ist ein so großes, seine Stellung eine so hohe, dass seine Ernennung für die Erledigung der Landesangelegenheiten eine sehr wichtige Frage bilden kann. In früheren Zeiten residierte der Fürstprimas meistens dort, wo es königliche Burgen gab, so z. B. in Gran; als sie von dort verdrängt wurden, kamen sie nach Preßburg und dann wieder zurück nach Gran. Meiner Ansicht nach hängt die Wahl des Ortes, wo er wohnen will, vom Primas selbst ab. Insbesondere da Budapest zur Diöcese des Primas gehört, hindert nichts, dass derselbe als seine Residenz Budapest wähle. Ich erlaube mir daher den Herrn Minister zu ersuchen, er möge bei der Ernennung des Fürstprimas darauf Rücksicht nehmen, dass derjenige, dem diese Würde verliehen wird, so nahe als möglich jenem Kreise wohne, wohin er kraft seiner Stellung gehört. In Gran bietet sich dem Fürstprimas kein Feld dar und ich bin überzeugt, dass in dem Falle, wenn der Fürstprimas in Budapest wohnen würde, einzelne Fragen, welche in letzterer Zeit aufgetaucht sind, sich nicht so sehr zugespitzt hätten. (Wahr ist es! So ist es!) Der Verlegung der Primatial-Residenz nach Budapest steht nichts im Wege; da ist die Mathiaskirche, da ist das Ofener Stadthaus, welches erworben werden kann, und da ist auch die Primatial-Residenz. Man brauchte deshalb nicht auch das Capitel nach Budapest zu verlegen, es würde genügen, wenn der Cardinal-Fürstprimas die Hauptstadt als Amtssitz wählen und, statt in der Graner Basilika zu wohnen, welche an Rom erinnert, auf die Kirche des Königs Mathias und auf das Parlamentsgebäude blicken wird, welches ihn an die Verfassungsmäßigkeit Ungarns erinnern wird. (Allgemeine Zustimmung.) Ich glaube, es wird jedermann zur Beruhigung dienen, wenn der Fürstprimas im Herzen des Landes wohnt. Ich halte es daher für nothwendig, dass eine Vereinbarung in dieser Beziehung zustande komme, bevor die Ernennung erfolgt, da es später schwieriger sein wird, das Land und die Bevölkerung zu beruhigen. Nach alldem erlaube ich mir, folgende Interpellation einzureichen: Infolge des Ablebens des Fürstprimas und Graner Erzbischofes wäre es gegenwärtig an der Zeit, die Erfüllung des allgemein gehegten Wunsches zu fördern, wonach der Sitz des Fürstprimas nach Budapest verlegt werde. Ich frage daher den Herrn Cultus- und Unterrichtsminister: Ob er geneigt ist, dahin zu wirken, dass dieser Wunsch des Landes in Erfüllung gehe?

Cultusminister Graf Albin Csaky antwortete sofort: Geehrtes Haus! (Hört! Hört!) Die Frage, welche der Herr Abgeordnete Graf Andrassy an mich richtet, ist so einfach, die Angelegenheit selbst, welche er in der Interpellation berührt hat, steht so klar vor mir, dass ich die letztere mit Erlaubnis des geehrten Hauses sofort beantworten will. (Hört! Hört!) Die Antwort, welche ich ertheilen kann, mag ganz kurz sein. Ich kann vor Allem erklären, dass ich schon seit langem der Ueberzeugung bin, dass die Verlegung des Amtssitzes des Erzbischofs von Gran nach Budapest sowohl im wohlaufgefassten Interesse des Staates, wie in dem der katholischen Kirche steht. (Allgemeine lebhafte Zustimmung.) Zweitens kann ich erklären, dass die Angelegenheit der Verlegung des Amtssitzes meiner Ansicht nach am zweckmäßigsten und leichtesten eben damals gelöst werden kann, wenn das Erzbisthum gerade vacant ist. (Allgemeine lebhafte Zustimmung.) Und drittens beehre ich mich zu verrathen, dass ich auf Grund dieser meiner Ueberzeugung bereits angeordnet habe, dass die Frage zu dem Zwecke studiert werde, dass festgestellt werden könne, welches Vorgehen zu befolgen wäre, damit das von mir ausgesteckte Ziel so bald und so sicher als möglich erreicht werde. (Allgemeine lebhafte Zustimmung.) Ich bitte das geehrte Haus, meine Antwort zur Kenntnis zu nehmen. (Allgemeine lebhafte Zustimmung und stürmische Eljenrufe.)

Dazu machte das „Vaterland“ vom 21. Februar die treffende Bemerkung: „Die von uns hervorgehobene Stelle der Interpellation verräth genugsam die Intention, welche zur beabsichtigten Verlegung der Primatial-Residenz von Gran nach Budapest führt. Die historisch-kirchliche Pietät für den Sitz des hl. Adalbert und des hl. Stephan wird rücksichtslos abgeschüttelt der Tendenz halber, den Primas von seiner Hochwacht in die Niederungen der politischen Strömungen herabzudrängen. Daher jubelt auch die ganze liberale Presse Cis- und Transleithaniens, obwohl gerade auch staatliche Interessen es räthlich machen, an dem historisch gewordenen nicht zu rütteln und dem neuen Primas höchstens eine zweckmäßigere Praxis in der Ausübung der — von anderen Bischöfen wieder gar nicht respectierten — Residenzpflicht nahezulegen. Vielleicht wird übrigens das ministerielle „Studium“ der Frage ergeben, dass derlei Pläne leichter ausgeheckt, als durchgeführt sind.“

Um nicht allen Raum für das Nachbarreich aufzubrauchen, sei zum Schlusse angeführt, dass ein soeben in Vorbereitung befindliches Gesetz für Kleinkinder-Bewahranstalten die Gemüther der Katholiken tief erregt. Bereits haben verschiedene Versammlungen, z. B. in Karansebes, in Temesvar rc. stattgefunden, welche wenigstens gegen den antikatholischen Geist des fraglichen Gesetzes protestiert haben. Es scheint auch ein nationaler Gedanke demselben zugrunde zu liegen, den aber unsere ungarischen Brüder nicht zu perhorrescieren scheinen. Da einerseits auch andere Nationen und Reiche die kleinen Nationalitäten aufzusaugen bestrebt sind, ferner die Ungarn sich auf das einstige Vorbild der Germanisatoren berufen können und insbesondere weil ich kirchliche Zeitläufe schreibe, so gehe ich auf diesen Punkt nicht ein. Unbesprochen lassen kann ich es jedoch nicht, dass nach dem ersten Gesetzentwurfe die Anstalten für Kinder von drei bis sechs Jahren ohne jeden confessionellen Unterschied eingerichtet werden sollen. Nur ein seufzerartiges Gebet wäre zulässig.

Das Volk hat Recht sich gegen dieses Gesetz und dessen Geist zu wehren. Allerdings verstehen Kinder den Confessionsunterschied in diesem Alter nicht. Allein die religiöse Erziehung muss aus e i n e m Gusse sein. Das katholische Kind soll vom Anfange an katholische Luft einathmen.

Von diesem Gegenstande ist der Uebergang zu unserem diesseitigen Vaterlande von selbst gegeben und der innere Zusammenhang gar nicht zu verkennen. Fragen wir, aus welcher Ursache die Ungarn die Confessionsunterschiede verwischt haben wollen, so muss die Antwort lauten, dass es die gegenwärtigen Herren der Welt, das sind, wie männiglich bekannt, die Juden, so haben wollen. Die ungarischen Juden fühlen sich im Reiche Arpads wohl, bald hätte ich gesagt, wie Maden in einer fauligen Käse. Sie haben einen

beträchtlichen Theil des Markes des Landes im directen Besitze, einen anderen haben sie belehnt. Sie sind die Sieger, die in die Häuser und den Besitz der besiegten Ureinwohner einrücken und zugleich ein neues Recht dictieren. Sie wollten einst die Juden-Christen-Ehen und haben wahrscheinlich auch heute die diesbezüglichen Pläne nicht aufgegeben. Sie wollen nicht an ihr Fremdlingsthum erinnert sein. Darum muſs aus der Erziehung alles specifisch christliche hinaus. Sie haben es durchgesetzt, daſs in der ungarischen Bildungsanstalt für die High life — dem Pendant zu unserem Theresianum — auch für die Zwölfstämme Platz wurde. Sie lassen jetzt bei den kleinen Kindern den Verbläſſerungs-Proceſs beginnen. Derselbe Faden, nur ein anderes Nummero, würde Bismarck sagen.

Diese meine Auseinandersetzung mag mir nun allerdings den Vorwurf des Antisemitenthums zuziehen. Zum Glücke bin ich diesbezüglich so abgehärtet, daſs mir ein solcher in keiner Weise Beschwerde macht. Dies umsoweniger, als wir Oesterreicher soeben eine tiefbeschämende Zeit durchgemacht haben, in welcher unsere Zeitungsjuden die frivole Keckheit hatten, unsere Bischöfe gegen die katholischen Priester und das katholische Volk ins Feld führen zu wollen.

Wir haben Ende Februar und anfangs März in den Reichsrath gewählt. Die alten Vertreter waren vorzeitig nachhause geschickt worden. Minister Taaffe rechnete anscheinend auf eine andere Zusammensetzung des Hauses der Abgeordneten nach einer Neuwahl. Ob er mit dem Resultate zufrieden ist, hat mich hier nicht zu beschäftigen. Wie öfter schon, hielten es die Bischöfe Oesterreichs für entsprechend, vor den Wahlen ein Hirtenwort ans Volk zu sprechen. Daſs es ihnen zunächst darum zu thun war, zu Wahlen christlicher Männer zu ermahnen, versteht sich. Daſs sie über die Verhetzung österreichischer Nationalitäten untereinander nie entzückt waren, leuchtet ebenso ein, wie, daſs sie zum Frieden mahnten gerade in einem Augenblicke, als die Wahlen unter dem Zeichen des Nationalismus in Aussicht standen.

Da drängte sich Juda in altgewohnter Schachererschlauheit heran. Zu den Christen hatten die Bischöfe gesprochen und sie vor heidnischem Racenhasse gewarnt. Die Zwölfstämme machten ein Geschäft für sich daraus. Sie mochten wohl denken, daſs sie zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen könnten. Wenn das Volk nicht Racenhaſs zeigen dürfte, so konnte man ihm die Wahl von Juden und Judenknechten gewiſs ruhig zumuthen. Half aber das nichts, nun so konnte man das Volk vielleicht den Bischöfen abwendig machen, indem man den Schein zu verbreiten suchte, als seien erstere in des Volkes Lebenskampfe nicht auf seiner Seite. Der Plan war pfiffig. War er auch Wahnsinn, so war doch Methode darin. Ich gebe mich jedoch der Hoffnung hin, daſs er nach der zweiten Seite fehlgeschlagen, nach der ersten hat er zweifelsohne Fiasko gemacht.

Endlich ist einer großen Anzahl Christen die Erkenntnis aufgedämmert, dass wir einen Feind unserer Religion und des Volkswohlstandes zugleich haben, dass sich sämmtliche Christen gegen diesen vereinigen müssen, selbst wenn sie nicht in Allem dieselben Nuancen der Ueberzeugung hätten. Lange hat Pressisrael uns geknechtet, weil es liberale Katholiken, strenge Katholiken, Mittel-Katholiken und andere Abtönungen gegen einander gehetzt hat. Getrennt wurden alle in den Dienst des Judenthumes gezwängt. Mit vollem Rechte schrieb diesmal das „Vaterland" vor den Wahlen:

„Zu welchen sollen wir uns wenden? Auf der einen Seite sehen wir die Verfechter des Liberalismus, dem Oesterreich fast all die Uebel verdankt, unter welchen wir leiden; sie werden von jenen Gruppen unterstützt, die uns aussaugen und von deren Presse empfohlen .... Auf der anderen Seite erblicken wir Candidaten, welche auf dem Boden des Christenthums stehen, von dem allein wir die wirkliche und gründliche Heilung unserer Uebel erwarten können. Zum Theile sind dies Männer, denen es gegönnt gewesen, uns durch großen religiösen Eifer ein herrliches Beispiel zu geben; zum Theile solche, die allerdings auf dieser Stufe noch nicht stehen, welche wir aber als redliche, tüchtige und opferwillige Männer kennen. Beide dürfen wir wählen: die ersten mit Freuden, die zweiten mit vollem Vertrauen. Steht uns niemand aus diesen beiden Kategorien zur Verfügung, so können und müssen wir auch Männer wählen, die sich nicht vollständig auf christlichem Boden befinden, aber keine Feinde des Christenthums und der katholischen Kirche sind und von denen zu erwarten ist, dass sie auch nicht aus politischen Nützlichkeitsgründen den Feinden des Christenthums in ihrem Kampfe gegen dasselbe beistehen werden. Auch ein Abgeordneter, welcher nicht das Glück hat, ein überzeugter Christ zu sein, kann der Sache der Kirche und des christlichen Volkes viel nützen, wenn er nur im allgemeinen von gerechten und edlen Absichten beseelt und kein Feind unserer Religion ist.

Unbedingt müssen wir aber unsere Stimmen jenen Candidaten versagen, welche einer Partei angehören, die sich seit langen Jahren als erbitterte Feindin des Christenthums und des christlichen Volkes bewiesen hat. Einer Partei, welcher wir die verderblichen Einrichtungen verdanken, die uns nun schon bis an den Rand des Abgrundes gebracht haben! Hier ist kein Compromiss, kein Vorliebnehmen möglich! Einen liberalen Candidaten kann kein wahrer Christ wählen!

Treten wir also zur Urne in dem Bewusstsein, eine wichtige Pflicht zu erfüllen, nicht nur gegen uns selbst und unsere Zeitgenossen, sondern mehr noch gegen unsere Kinder und Enkel, ja gegen noch spätere Geschlechter. Denn über manche Menschenalter hinaus wird in der nächsten Session des Reichsrathes das Schicksal des österreichischen Volkes, das Schicksal der Wiener entschieden werden."

Die Worte sind nicht wirkungslos verhallt. Wir haben Tausende sich laut als Christen bekennen hören und mit dem Losungsworte: Christliche Candidaten zur Wahlurne gehen gesehen, die noch vor kurzer Zeit den katholischen Priester mieden und zehn Juden einem katholischen Manne vorzogen, die mitgeschrieen haben, als in unserem Vaterlande jener Geist herrschte, von dem ich aus Frankreich eingangs specimina angeführt habe. Das ist es, was mich die Zeitläufe diesmal mit rosigerer Stimmung schließen läſst. Angebahnt ist bei uns ein Weg, den man in Frankreich und Ungarn noch nicht kennt. Möge er ausgebaut werden und nie die Nothwendigkeit über mich kommen, zu berichten, daſs ein Frost die Knospen unserer Hoffnungen vernichtet und zerstört habe.

St. Pölten, 12. März 1891.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Domdecan Johann B. Heinrich.)** Die katholische Theologie hat einen großen Verlust erlitten durch den Tod des Joh. Heinrich in Mainz, Dr. u. juris et theol.. Professor der Theologie, Generalvicar, Domdecan und Hausprälat Sr. Heiligkeit, Inhaber des Hess. Ludwig-Ordens. Heinrich war geboren den 15. Februar 1816 zu Mainz, erhielt eine fromme Erziehung im elterlichen Hause, besuchte das Gymnasium daselbst, studierte dann Jurisprudenz in Gießen, promovierte und wirkte daselbst als Privatdocent. Gleich seinen beiden Freunden Moufang und Hirschel entschloſs er sich zum Eintritt in den geistlichen Stand und wurde, nachdem er in Freiburg und Tübingen Theologie studiert hatte, im Jahre 1845 zum Priester geweiht. Nach kurzer Thätigkeit als Domkaplan und Pfarrverwalter zu Lörzweiler wurde er 1850 Domprähendat und Professor der Dogmatik an dem wieder eröffneten bischöflichen Seminar, 1855 Domcapitular, 1867 Domdecan und Generalvicar. Diese Aemter bekleidete er bis zu seinem Tode am 10. Februar 1891. So leistete er viele Jahre hindurch an der Seite des hochseligen Bischofs Wilhelm Emanuel, während der Verwaisung, sowie nach Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles den Interessen der Diöcese, wie der gesammten Kirche hochwichtige Dienste. Mit umfassenden Kenntnissen eine seltene Gabe klarer Darstellung verbindend, war er eine hervorleuchtende Zierde der katholischen Wissenschaft. Zugleich widmete er sich ununterbrochen und unermüdlich allen Gebieten der Seelsorge, insbesondere der Pflege der Sodalitäten und Vereine. Tiefe Frömmigkeit war mit heiterem, geistig angeregtem Wesen in ihm verbunden. Selbstlos und opferwillig nach allen Richtungen, streng und milde, wie immer die Sache Gottes es zu verlangen schien, hat er sich in den weitesten Kreisen die höchste Liebe und Verehrung erworben.

II. **(Confessionelle Statistik in Deutschland.)** Die „hist.-pol. Blätter" brachten im Jahrgange 1890 einen sehr lesenswerten Aufsatz, betitelt: „Die confessionelle Statistik, die Parität und die Minderung der Katholiken in Deutschland." Wir erhalten darin Aufschluss über die befremdende jährliche Mindermehrung der Katholiken Deutschlands im Verhältnis zu den Protestanten und bekommen Einsicht in die recht traurigen Ursachen dieser Erscheinung. Darnach haben sich amtlichen Ausweisen zufolge von 1871 bis 1885 die Protestanten in Deutschland um 14·82 Percent, die Katholiken um 12·88 Percent, also um zwei Percent oder ein Siebentel weniger als die Protestanten gemehrt. 1871 zählte man 25,581.709 Protestanten, 14,867.091 Katholiken; 1885: 29,372.918 Protestanten, 16,781.972 Katholiken! Hätten die Katholiken gleichen Schritt gehalten mit den Protestanten, so hätten 17,070.393 gezählt werden müssen, so aber fehlen zum gleichen Verhältnisse 288.421 Katholiken. Und doch wurde constatiert, dass die katholischen Ehen fruchtbarer seien als die protestantischen, die Sterblichkeit bei den Katholiken aber geringer sei. So kommt also durchschnittlich auf ein Jahr ein Verlust von 19.228 Seelen, was in einem Jahrhunderte einen Abgang von 1,922.800 Seelen bedeuten würde. Dass die gemischten Ehen eine Hauptursache dabei spielen, ist selbstverständlich. Die geschilderte Thatsache gibt jedenfalls sehr zu denken.

III. **(Der neue Erzbischof von Milwaukee.)** Der hochw. Bischof Fr. Katzer von Green-Bay ist zum Erzbischof von Milwaukee ernannt worden. „Eine größere Freude", so schreibt die „Amerika", „hätte Papst Leo XIII. zum Christfeste den Katholiken von Wisconsin nicht machen können. Nachdem sie durch den mit den deutschen Protestanten gemeinsam erfochtenen Sieg im November 1890 gezeigt hatten, dass sie ihre deutschen Pfarrschulen erfolgreich zu vertheidigen gewillt und imstande sind, hat der römische Stuhl diese treue und männliche Haltung dadurch anerkannt, dass er ihnen wieder einen Erzbischof deutscher Zunge gegeben hat."

Der neue Erzbischof ist geboren am 7. Februar 1844 zu Ebensee in Oberösterreich und kam am 19. Mai 1864 nach Amerika. Am 21. December 1866 wurde er in St. Francis zum Priester geweiht. Von da an bis zum Jahre 1875 wirkte er mit großem Erfolge als Professor am Salesianum zu St. Francis, Wisconsin. Hier lehrte er Philosophie und Theologie und erwarb sich einen großen Kreis von Verehrern und Schülern. Dann gieng er als Generalvicar mit Bischof Krautbauer nach Green-Bay und wurde nach dem Tode desselben Administrator der Diöcese. Im Jahre 1886 ernannte ihn Papst Leo XIII. zum Bischofe. Im Anfange des Jahres 1890 erließ er zusammen mit dem nun verstorbenen Erzbischof Heiß und dem hochw. Bischofe Flasch von La Crosse den

berühmten Protest gegen das infame Benettgesetz. Ende Mai hielt er auf der Katholiken-Versammlung zu Milwaukee jene zündende Rede, der zum guten Theile der Erfolg bei der November-Wahl zuzuschreiben ist.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

IV. **(Der neue Bischof von Green Bay.)** Zum Bischofe von Green Bay in Wisconsin ist, wie der „Glaubens-Bote" mittheilt, der hochw. Herr Josef Rainer ernannt, Rector des Provinzial-Seminars zum hl. Franz von Sales bei Milwaukee und Professor der Pastoral an der genannten Anstalt. Die Ernennung dieses kindlich frommen, demüthigen, gelehrten und erfahrenen Priesters zum Nachfolger des Bischofs Katzer ist von den deutschen Katholiken Amerikas mit Jubel begrüßt worden. Rector Rainer, eine ehrwürdige Priestergestalt, stammt wie sein Vorgänger Bischof Katzer und wie der große Wohlthäter der kirchlichen Anstalten Nordamerikas Banquier Drexel aus Oesterreich. Er wurde geboren 1845 zu Kaltern in Südtirol, studierte in Innsbruck Theologie und Philosophie, kam im August 1866 nach Amerika und wirkte seit dem Jahre 1867 als Professor am Salesianum. Er gehört zu den trefflichen Lehrern (Heiß, Salzmann, Flasch, Katzer, Zeininger, Zardetti), denen die genannte Anstalt ihren Ruhm und ihre Blüte verdankt. Rector Rainer hat als Verfasser einer mustergiltigen Lebensbeschreibung des hochverdienten Dr. Salzmann und durch gediegene Beiträge zur „Columbia", dem „Tiroler Volksblatt" in Bozen und anderen katholischen Blättern in der literarischen Welt sich einen Namen erworben und gehört zu den besten Stützen der katholischen Presse Amerikas.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

V. **(„Ehrenbeleidigung" durch einen Taufschein.)** Was doch einem vielgeplagten Matrikenführer alles passieren kann! Lydia, so wollen wir sie heißen, war fern von ihrer Wiegstätte im Herbste ihres Lebens noch die glückliche Braut eines Amtsdieners geworden. Die Beschaffung der Documente machte keine Schwierigkeiten. Vor Allem ließ der „Taufschein" nicht lange warten. Aber, o Schrecken! da war beim Namen des Vaters als Charakter angegeben: „Wasenmeister." So stand es im Taufbuche und der Matrikenführer ihrer Heimatspfarre hatte eben einen gründlichen „Auszug" aus demselben geliefert. Jetzt galt es, die so schwer verletzte „Ehre" zu retten. Eine Wasenmeisterstochter kann ja doch nicht als Beamtens-Gattin auftreten. Also, Achaeronta movebo. Brief folgt auf Brief. Alle Tonarten, von der süßflehenden bis zur grimmigst wüthendsten werden versucht. Die Antwort des Matrikenführers lautete starr und streng: „Quod scripsi scriptum, im Taufbuche steht es so und da darf man eigenmächtig nichts ändern." — Ob nun auf An-

rathen des unbeugsamen Wächters der Matriken oder aus eigenem Antriebe, das weiß ich nicht, wandte sich die erzürnte „Ehrengekränkte" an die Grazer Statthalterei, die, wie es sich wohl von selbst verstand, durch das hochw. Ordinariat dem Matrikenführer sagen ließ, „dass dem Ansinnen der Bittstellerin, die Bezeichnung des Vaters als „Wasenmeister" im Taufscheine wegzulassen, mit Rücksicht auf die der Genannten aus jener Charakter-Beifügung angeblich erwachsenden Nachtheile umso leichter entsprochen werden kann, als ja Taufscheine nur Bestätigungen aus dem Geburts- und Taufbuche sind, die nicht nothwendig die ganze Eintragung desselben enthalten müssen." Damit war der heiße Streit beendet und die „Ehre" der „Beamtens"-Braut gerettet.

Graz. Alois Stradner,
f.-b. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

VI. **(Körperliche Bußübungen.)** Olga, Besitzerin eines großen Geschäftes, den ganzen Tag mit Kopf und Hand beschäftiget, erhält die Erlaubnis, körperliche Bußübungen auf sich zu nehmen und einen Theil der Nacht im Gebete zuzubringen. Ihr Eifer geht so weit, dass sie jeden freien Augenblick zur Bußübung benützt und die halbe Nacht betet. Als Folge davon erkrankt sie. Sie erhält den Auftrag, die Kasteiungen und Nachtwachen nur vorzunehmen, wenn sie gesund sei. Olga bekommt ein Nervenleiden, macht sich nichts daraus, setzt die Bußübungen fort, dadurch hat sie ihr Nervensystem total ruiniert. Sie will nun wissen, ob sie gefehlt und was sie in Zukunft zu thun habe?

Antwort: Gefehlt im eigentlichen Sinne hat sie nicht, denn sie hat es nicht in böser Absicht, sondern aus Dummheit vollbracht. In Zukunft hat sie zu sorgen für die Wiederherstellung ihrer Gesundheit, die Bußgeißel und den Gürtel beiseite zu legen und wenigstens des Gebetes wegen nicht über neun Uhr höchstens zehn Uhr aufzubleiben. „Aber", sagt sie, „wie kann ich dann meinen Eifer zeigen und vorwärts kommen?" Ein Mensch, der den ganzen Tag arbeiten muss, hat Bußübung genug, wenn er seine Arbeiten in reiner Meinung verrichtet und Gott als Bußwerke aufopfert. Und auch der Fortschritt in der Tugend wird vor sich gehen, wenn Olga hinfüro weniger Eigensinn und mehr — Demuth an den Tag legt. Die gewissenhafte Erfüllung der Standes-Obliegenheiten ist und bleibt der sicherste Weg zur Tugend und Heiligkeit.

Flaurling (Tirol). Johann Natter.

VII. **(Gegen den „Kanzelschwindel.")** In der letzten Nummer des nunmehr eingegangenen „Bamberger Pastoralblattes," das wir geschätzt und nicht selten benützt haben, finden wir ein, wie es scheint, sehr praktisches Mittel angerathen. Ein Prediger, der zu Schwindel neigt, soll sorgfältig vermeiden zu Beginn seines Vortrages

von seinem erhöhten Standpunkte aus den Blick nach abwärts zu wenden. Er soll einen Gegenstand in gleicher Höhe mit dem Redner scharf ins Auge fassen und dasselbe so lange darauf haften lassen, bis sich eine gewisse Accommodation eingestellt hat. Das ist meistens schon nach wenigen Minuten der Fall; unterdessen ist der Prediger schon in jene rednerische Stimmung eingelenkt, in der ihn die Gewalt der eigenen Begeisterung mit Leichtigkeit über solche äußere Schwierigkeit hinwegführt.

VIII. (**Vorsicht betreffs der Hostienbäcker.**) In X. ereignete sich folgendes: Die Frau des Schulleiters, eine fromme und verständige Person, hatte viele Jahre hindurch zur größten Zufriedenheit der Geistlichkeit in X. das Backen der Hostien besorgt. Da kamen Klosterfrauen nach X., die nun die Hostienbäckerei übernehmen sollten. Die Frau Schulleiter gab den Schwestern eine kleine Instruction. Unter anderem äußerte sie ganz unbefangen: „Wollen Sie, dass die Hostien recht glänzend werden, dann mischen Sie Haarpuder unter das Mehl, — ich habe das immer so gemacht." Der Schrecken der geistlichen Herren, als sie davon erfuhren, lässt sich denken. — Leider dürfte obiger Fall nicht vereinzelt dastehen. Wiederholte bedenkliche Erfahrungen bewiesen, wie nothwendig es ist, auf die Hostienbäcker aus dem Laienstande, und wären sie auch noch so fromm und diensteifrig, ein aufmerksames Auge zu haben.

Linz. Dr. Johann Andlinger, bischöfl. Secretär.

IX. (**Mehrere Fälle betreffend die Wiederversöhnung bei** coram acatholico **eingegangenen Mischehen.**) Das „Bamb. P.-Bl." stellt und beantwortet diesbezüglich folgende Fragen: 1. Hat man diejenigen, welche bei Eingehung der Ehe coram ministro acatholico wegen Unkenntnis der Censur dieser in foro interno nicht verfallen sind, dennoch pro foro externo zu absolvieren, weil sie durch den Eheschließungsact sich thatsächlich im Aeußeren von der katholischen Kirche ausgeschieden haben?

Antwort: Die Absolution, von welcher die S. Congregatio Inquisitionis in ihrer Entscheidung vom 29. August 1888 handelt, ist eine solche pro foro externo, und dieser bedürfen gemäß der Entscheidung alle Katholiken, welche eine Ehe coram ministro acatholico eingegangen haben: „Absolutio .... omnibus catholicis .... necessaria est."

2. Um eine katholische Frau absolvieren zu dürfen, werden nach Bangen indubitata signa poenitentiae verlangt. Mehr als die Versicherung der Frau, dass ihr der gethane Schritt leid sei und dass sie fortan nach Möglichkeit ihre Pflicht thun, d. h. sich nach Kräften bemühen werde, auf die katholische Kindererziehung hinzuwirken und das gegebene Aergernis wieder gutzumachen, wird schwer zu erlangen sein.

Antwort: Das ist genügend, aber auch unbebedingt erforderlich.

3. Wie hat der Pfarrer sich zu denjenigen Katholiken zu stellen, welche nach dem bezeichneten Vorgehen ohne besondere Absolutions-Vollmacht zu den heiligen Sacramenten wieder zugelassen wurden?

Antwort: Die Katholiken, welche sich bereits in Gemäßheit der früheren Praxis mit der Kirche ausgesöhnt haben, sind nicht zu beunruhigen. Für ausgesöhnt sind diejenigen zu erachten, welche die katholische Kindererziehung herbeigeführt oder, falls dies unmöglich war, vor dem Pfarrer oder dem Beichtvater unter dem Ausdrucke der Reue die Erklärung abgegeben haben, auf die katholische Kindererziehung nach Kräften hinwirken zu wollen. Der Umstand, dass dieselben von der Excommunication nicht absolviert worden sind, kann nicht ins Gewicht fallen, da die Censur wegen der früher diesbezüglich allgemeinen ignorantia für nicht eingetreten zu erachten ist und die Nothwendigkeit der absolutio in foro externo erst seit dem 29. August 1888 rechtskräftig feststeht.

4. Was hat der Pfarrer zu thun, wenn in einer Mischehe lebende Eheleute von auswärts kommend sich in der Gemeinde niederlassen, namentlich wenn er etwa wegen der protestantischen Kindererziehung oder aus einem anderen Grunde vermuthen muss, dass die Eheschließung nicht katholisch war?

Antwort: Der Pfarrer hat sich zu informieren, ob der katholische Theil sich bereits mit der Kirche ausgesöhnt hat. Ist solches nicht geschehen, so hat er nach den oben angegebenen Grundsätzen zu verfahren.

X. **(Beaufsichtigung der Wallfahrten.)** Es ist eine öfter zu bemerkende Thatsache, dass die Veranstalter von Wallfahrten dabei eigenmächtig vorgehen, unbefugte Geldsammlungen vornehmen, incorrecte Gebete und Gesänge anwenden, sich in den Wallfahrtskirchen hie und da etwas frei und anstößig benehmen und auf diese Weise der guten Sache mehr schaden als nützen. Das f.-e. Ordinariat Salzburg hat daher an die Pfarrer die Weisung ergehen lassen, die Wallfahrten strenge zu beaufsichtigen und zu fordern, dass jede Wallfahrt bei dem zuständigen Pfarrer angezeigt, dass sie von einem Priester oder einem recht verlässlichen Manne geführt, von der Pfarrkirche aus unternommen und in Andacht und mit Anstand zu Ende geführt werden solle. Eine Weisung, deren praktische Wichtigkeit gewiss nicht zu unterschätzen ist.

XI. **(Josefsfest in Spanien.)** Die spanischen Bischöfe haben nach Rücksprache mit der Regierung dem heiligen Vater die Bitten des Clerus und Volkes vorgelegt, dass der 19. März wieder als gebotener Feiertag für das ganze Königreich Spanien angeordnet werde. Dieser Bitte willfahrte Leo XIII. in dem Breve vom 28. Januar 1890, in welchem als besonderer Grund hervorgehoben wird: „in Hispania enim ... et ortum duxit et vitam omnium virtutum exercitatione insignem egit, sancteque obiit intemerata

Virgo Teresia, quae quum vehementissimo Jesus amore exardesceret, S. Josephi, quem parentem suum Jesus Servator existimari voluit, eximiam dignitatem incredibili prosequuta obsequio, patrocinium praedicavit, cultum promovit."

Mainz. Rector Dr. Hubert.

XII. (**Darf man in einer Kirche, welche nicht duplex hat, trotz des eigenen duplex de Requie lesen?**) De Herdt (8. A. n. 99.) meint, die Sache sei zweifelhaft, weil bezüglich dieses Falles von der S. R. C. verschiedene Decrete vorliegen. „Jedoch kann nach dem Grundsatze: lex posterior derogat priori", sagt das „Kölner Past.-Bl.", „nur das jüngste maßgebend sein." Die S. R. C. entschied auf das Dubium: „An sacerdotibus qui recitaverunt officium alicujus Sancti duplicis, licitum sit celebrare Missam de Requie in aliena ecclesia, ubi non dicitur officium duplex, imo fiunt exsequiae pro aliquo defuncto praesente corpore vel anniversarium?" unter dem 3. März 1886: „Affirmative." Diese Entscheidung wurde nach den Ephem. liturg. 1889 p. 231. seqq. bisher im engen Sinne verstanden, nämlich man faſste „exsequiae praesente corpore v. anniversarium" als eine conditio auf, unter welcher allein gegebenenfalls die Missa de Requie gestattet sei. Doch ist dieses nicht der Fall und deshalb allgemein zulässig, in einer Kirche, welche nicht duplex hat, de Requie zu lesen. Die Ephemerides fügen hinzu, daſs diese Deutung die communis sei und sie die certa scientia haben, daſs die Praxis der S. R. C. in diesem Falle eine mildere geworden sei. K.

XIII. (**Schulden-Convertierung durch Persolvierung heiliger Messen?**) Pfarrer Didacus hat sich von Reinoldus, dem allgemein als sehr reich geltenden Müller des Ortes, 300 fl. ausgeliehen; bei seiner kärglichen Dotation fiel ihm das Abzahlen sehr schwer und er muſste immer wieder um Fristerstreckung bitten; schließlich erklärte Reinoldus, er verzichte auf die Rückerstattung im Baren. Didacus möge heilige Messen für ihn lesen. Kurze Zeit darauf stirbt jedoch der Müller und bei der Verlassenschafts-Abhandlung zeigt sich, daſs die Passiva die Activa weit übersteigen und die Erben zu einem Ausgleich mit den Gläubigern schreiten müssen. Didacus weiß nun nicht, was er thun soll: die Messen lesen oder die schuldigen 300 fl. den Erben bezahlen. — Nach der „W. Pr. C." hat man bei der Lösung dieses Falles zunächst zu unterscheiden: War der Müller, als er dem Pfarrer Didacus das Geld lieh, noch zahlungsfähig oder war er es nicht mehr. Wenn das Erste, so kann Didacus ohne Bedenken die Stipendien behalten; denn sein Gläubiger von damals hatte noch volles Verfügungsrecht über die fragliche Summe; er hätte sie dem Schuldner auch bedingungslos schenken können. War jedoch Müller Reinoldus zur Zeit der „Schuld-Convertierung" nicht

mehr zahlungsfähig, so ist wieder zu erwägen, ob der Pfarrer damals um diesen Umstand gewusst hat oder nicht. War ihm derselbe bekannt, dann kann er die Stipendien nicht mit gutem Gewissen behalten, weil er sonst wissentlich zur Schädigung der Gläubiger des verstorbenen Reinoldus mitwirken würde; hatte er davon keine Kenntnis, so kann er die Stipendien behalten, ohne gegen die Gerechtigkeit oder auch nur gegen die Liebe zu fehlen; denn soweit geht die Liebespflicht nicht, dass man die Gläubiger eines Cridatars, ohne dass ein Rechtsgrund für sie spräche, bei eigenem Nachtheil schadlos halten müsste. Inzwischen können immerhin die Umstände so liegen, dass Didacus (wenn die Sache z. B. publik ist, ein Aergernis verursacht), es als ein Gebot der Klugheit betrachtet, auf das Geld zugunsten der Erben zu verzichten, zumal wenn es ihm gelingt, anderswoher gleichwertige Stipendien zu erhalten, so dass er thatsächlich keinen Nachtheil erleidet.

XIV. **(Das gläubige Volk beobachtet scharf das Beispiel des Priesters.)** Wir entnehmen der „W. Pr. Esp." folgende beherzigenswerte Zeilen: „Glauben Hochwürden ans heiligste Sacrament?" Mit dieser etwas verblüffenden Frage überraschte mich eines Tages ein frommes Weib, dem ich dabei die innere Bangigkeit vom Gesichte ablesen konnte. „Ja, was berechtigt Sie denn, eine solche Frage an mich zu stellen?" war meine Gegenfrage. Die Antwort will ich zu Nutzen und Frommen der hochwürdigen Sodalen mittheilen. „Hochwürden predigen öfter übers heiligste Sacrament und von der Andacht, die wir zu demselben haben sollen; haben auch vom „ewigen Licht" etwas erzählt und wie dieses immer brennen muss. Vor einiger Zeit machte ich am Abend hinter dem Gitter der Kirche eine Anbetung, und da sah ich kein Licht brennen; das machte mich recht traurig. Vergönnen sie denn dem Herrn nicht einmal mehr das bischen Oel, dachte ich mir. Aber bald darauf sind Hochwürden aus der Sacristei herausgekommen, am Altare vorübergegangen, und haben *keine* Kniebeugung gemacht. Seither verfolgen mich fortwährend die Gedanken: Am Ende ist es doch so, wie man oft hört: die Geistlichen glauben selbst nicht, was sie predigen. Es ließ mir jetzt keine Ruhe mehr und darum musste ich Sie fragen." Ich konnte ihr nun freilich leicht eine vollständig befriedigende Auskunft geben, dass ich, wenn ich auch keine Kniebeugung gemacht habe und kein Licht gebrannt hat, doch glaube. An dem betreffenden Tage wurden in der Kirche störende Arbeiten vorgenommen, also das Sanctissimum vom Altare weggetragen. Sie athmete ordentlich erleichtert auf, und ich entließ sie mit der heilsamen Mahnung, in Zukunft nicht so vorschnell über die Priester zu urtheilen. Ich selbst aber zog auch daraus die weise Lehre, dass wir vom gläubigen Volke überaus scharf beobachtet werden, und dass es in unserm Wandel die Bestätigung unserer Worte sehen will.

Uebrigens werden wir Priester vom lebendigen Glauben frommer Laien und deren zarten Rücksicht auf das heiligste Sacrament öfter beschämt. Eines Tages stieg eine Reisegesellschaft in einem kleinen Gasthofe ab und verlangte vor dem Essen Wasser, um sich die Hände zu waschen. Die Wirtin beeilte sich, ihre Gäste selbst zu bedienen, indem sie ihnen Wasser über die Hände goss und das Handtuch reichte. Als sie aber einen der Herren als Priester erkannte, entriss sie ihm schnell das Tuch, an dem die andern sich die Hände getrocknet hatten, mit den Worten: „Nicht so, Hochwürden, es schickt sich nicht, dass die Hände, die heute den Leib Jesu Christi getragen haben, dieses grobe Tuch berühren.“ Sie brachte schnell ein feines, gesticktes Tuch für die Priester-Hände. Ist es da nicht, als ob der Herr auch uns gegenüber die Worte wiederholen könnte: „Wahrlich, solchen Glauben habe ich in Israel nicht gefunden.“ (Matth. 8, 8.)

XV. **(Zum Heiligsprechungs-Processe des verstorbenen Bischofs Tschiderer.)** Die „Voce Catt.“ berichtet aus Trient, dass D. Pasolli, bisheriger Postulator im Heiligsprechungs-Processe des ehrw. Dieners Gottes Johann Nepomuk Tschiderer, von der Riten-Congregation die Erlaubnis erlangt habe, dass der Leib des ehrw. Bischofes aus der gemeinsamen bischöflichen Gruft an einen würdigeren Ort übertragen werden dürfe, was in Kürze, wenn einmal in der Domkirche der neue Fußboden gelegt wird, auch geschehen soll. Die Verehrung, welche dem ehrw. Bischofe gezollt wird, hat bereits weite Kreise ergriffen. In allen Theilen Europas, schreibt das genannte Blatt, ist Bischof Tschiderer gekannt, überall werden seine Tugenden bewundert, seine Reliquien gesucht und seine Fürsprache angerufen. Aus der eigenen Diöcese laufen fortwährend Berichte ein über erlangte Gnaden, die vielfach wahre Wunder genannt werden müssen.

XVI. **(Die k. k. Beamten und die Frohnleichnams-Procession.)** In X. hatte der Pfarrer vor zwei Jahren auf Wunsch des dortigen k. k. Bezirksrichters die k. k. Beamten zur Theilnahme an der Frohnleichnams-Procession eingeladen. Die Einladung unterblieb voriges Jahr, weil der Pfarrer am Tage vor dem Frohnleichnamsfeste eine unaufschiebbare Reise zu machen hatte. Die k. k. Beamten glänzten deshalb bei der Procession zum Erstaunen des Volkes durch ihre Abwesenheit. Anlässlich dieses Falles bemerkt das „C. Bl.“: Ein Recht, eine schriftliche Einladung zur Theilnahme an der Frohnleichnams-Procession zu beanspruchen haben die k. k. Beamten nicht, wenn nicht ein particularrechtliches, hie und da eine Consistorial-Verordnung vorliegt. Wenn jedoch der Usus der Einladung einmal eingeführt ist, wird man gut thun ihn zu beobachten, selbst wenn der Zeitraum der Verjährung noch nicht eingetreten sein

sollte .... Da Se. Majestät selbst auch mit der Procession geht, so wird es den meisten politischen und sonstigen Beamten wohl als moralische Pflicht gelten, der Frohnleichnams-Procession in corpore beizuwohnen. K.

XVII. **(Verkündigung der Festtage und Fasttage.)** Das hochwürdigste f.-e. Ordinariat Salzburg hat am 20. Oct. 1890 in Betreff der Verkündigung der Fest- und Fasttage folgenden Erlass publiciert: Da es bisher nicht überall gebräuchlich gewesen ist, das gläubige Volk auf die gebotenen Fasttage und Feiertage aufmerksam zu machen, so wird nun verordnet, dass in allen Seelsorgskirchen unmittelbar nach der Predigt sowohl die Fasttage als auch die gebotenen Feiertage, ja selbst die Sonntage, welche einen besonderen Charakter haben, wie z. B. die Adventsonntage, Palmsonntag, Oster- und Pfingstsonntag u. s. w. laut und deutlich verkündet werden. So wird sich dann niemand mehr mit Unwissenheit entschuldigen können und die Christgläubigen werden mit dem Kirchenjahre vertrauter werden. Man verkünde also z. B.: „Am .... ist gebotener Fasttag. An diesen Tagen ist der Genuss von Fleischspeisen verboten, zugleich aber geboten, sich einen Abbruch zu thun.“ Oder: „Am .... ist gebotener Fasttag, an dem der Abbruch zu beobachten, der Genuss der Fleischspeisen aber vermöge Dispens erlaubt ist.“ „Am .... ist das Fest N., gebotener Feiertag“ u. s. w. Ebenso soll auch auf die verschiedenen Weihungen, z. B. der Palmen, der Kerzen u. s. w., sowie auf besondere Ablässe, z. B. den Portiuncula-Ablass aufmerksam gemacht werden. Insbesondere soll am Sonntage vor dem Feste des heiligen Rupertus und des Ostersonntages verkündet werden, dass am Rupertusfeste und am Ostersonntage in der Domkirche der päpstliche Segen ertheilt wird und durch denselben von allen, die dabei gegenwärtig sind, unter den gewöhnlichen Bedingungen der Beicht und heiligen Communion ein vollkommener Ablass gewonnen werden kann. (Mutatis mutandis ist das auch in anderen Diöcesen zu empfehlen.)

XVIII. **(Die Verpflichtung einfacher Priester zur Celebration der heiligen Messe.)** Ueber die Frage, ob und in welchem Grade einfache Priester zur Celebration der heiligen Messe verpflichtet seien, geben die bei Pustet in Regensburg in Druck erschienenen „Praelectiones Juris Canonici“ von Santi hinreichenden Aufschluss. Wir entnehmen daraus folgendes: Es ist die allgemeine auf cap. 9 des Titels De celebratione Missarum im dritten Buche der Decretalen gestützte Ansicht der Gelehrten, dass es ein Gebot sei, dass Priester wenigstens viermal im Jahre, und zwar am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste und am Feste der Erscheinung des Herrn, celebrieren. Cardinal Cajetanus lehrte in seinem Commentare zum hl. Thomas, dieses Gebot verpflichte nur sub levi, der hl. Papst

Pius V. befahl jedoch, diese Meinung aus dem Commentare zu streichen, weshalb sie nun nicht mehr haltbar ist. Das Concil von Trient (c. 14 sess. 23 De Ref.) legt den Bischöfen die Pflicht auf, dafür zu sorgen, dass die Priester wenigstens an Sonn- und Feiertagen celebrieren, wobei jedoch, wie die Gelehrten bemerken, mehr auf den habitus als auf den actus zu sehen ist, d. h. dass nicht gewohnheitsmäßig die Celebration der heiligen Messe unterlassen wird. Zu bemerken ist auch, dass die Bischöfe gegen säumige Priester in dieser Hinsicht nicht mit Censuren, sondern mit Ermunterungen und Aneiferungen vorgehen sollen, da es unpassend wäre, einen Priester durch die Furcht vor der Strafe zur Feier des heiligen Opfers zu bewegen.

Ried. Professor Dr. Alois Hartl.

XIX. **(Geistliche Gedanken.)** Beim Evangelium einer heiligen Messe sagte einst der Ewige Vater zur heiligen Jungfrau Mechtildis im Geiste: „Gehe zu der jungfräulichen Mutter meines Sohnes und bitte, dass sie dir ihren Sohn gebe mit all der Freude, die sie in ihm gehabt hat, als sie ihn gebar, und mit allem Guten, mit welchem Ich denselben ihr und der ganzen Welt zum Heile gegeben habe.“ Da sie nun hingieng, fand sie das Kind in eine Krippe gelegt und in Windeln gewickelt. Das Kindlein Jesus aber sprach: „Da ich in der Welt geboren war, wurde ich von Stund an gebunden mit Windeln, so dass ich mich nicht bewegen konnte, zum Zeichen, dass ich mich selbst und alle Güter, die ich mit mir vom Himmel brachte, ganz in die Gewalt des Menschen gegeben habe zu seinem Nutzen; denn wer da gebunden ist, hat keine Gewalt und vermag sich nicht zu wehren und es kann ihm alles genommen werden, was er hat. Gleicherweise, da ich ausgieng aus der Welt, bin ich also ans Kreuz geheftet gewesen, dass ich mich gänzlich nicht bewegen konnte, zum Zeichen, dass ich alles Gute, was ich in der Menschheit vollbrachte, den Menschen überlasse; denn all meinen Wandel, auch all meine Güter, göttliche und menschliche, und mein Leiden habe ich gänzlich dem Menschen gegeben. Und das ist mein Begehren, dass er meine Güter und Verdienste nützlich gebrauche.“

Salzburg. Professor P. Leonard Maria Wörnhart.

XX. **(Neueste Bestimmung des Apostolischen Stuhles über die Kreuzweg-Crucifixe.)** Papst Pius IX. hatte dem hochwürdigsten Franciscaner-Ordensgeneral P. Bernardinus zugunsten der Schwerkranken die Gnade verliehen, dass dieselben mit einem von einem bevollmächtigten Ordenspriester geweihten Crucifixe alle Kreuzwegablässe gewinnen konnten, wenn sie das Schussgebetchen verrichteten: „Wir bitten dich also u. s. w.“; jedoch nur für die Dauer seines Generalates. Da nun der neue Ordensgeneral Seine

Heiligkeit um Fortsetzung dieses Indultes bat, gewährte der heilige Vater mit Breve „Exponi nobis" vom 9. September 1890 dasselbe in der Weise, dass die Schwerkranken, das geweihte Crucifix in der Hand haltend, mündlich einen Act der Reue und das Schußsgebetchen: „Wir bitten dich also, komme deinen Dienern zuhilfe, die du mit deinem kostbaren Blute erlöst hast" verrichten und noch drei Vater unser und Ave Maria, die ihnen jemand vorbeten kann, andächtig im Geiste begleiten. (v. Acta Ord. Min. anno IX. fascic. 10. pag. 149.) P. Wörnhart.

XXI. **(Restitution bei Kindern.)** Odilo klagt sich in der heiligen Beicht an, er habe die erste heilige Communion sacrilegisch empfangen — aus folgendem Grunde: Bei der jener heiligen Communion vorangehenden Beichte habe er auch gestanden, dass er seinen Eltern wiederholt kleine Geldbeträge, Esswaren u. s. w. entwendet habe; der Beichtvater habe ihm gesagt, er müsse das Genommene zurückgeben, wenn er dieses aber nicht könne, so müsse er seinen Fehler den Eltern gestehen und sie um Nachlass seiner Verpflichtung bitten, erst dann sei die Absolution, die er ihm ertheilen werde, giltig; er habe es aber bisher nicht über sich gebracht, sich den Eltern in dieser Beziehung zu offenbaren, obwohl er inzwischen schon wiederholt bei den Sacramenten gewesen. — Was ist von dieser Art des Vorgehens des Confessarius zu halten?

Wie die „W. Pr. C." ausführt, hat der Beichtvater erstens gefehlt, die Giltigkeit der Absolution von einer Bedingung de futuro abhängig zu machen. Materie und Form des Sacramentes müssen gleichzeitig gesetzt sein; tritt die Form (in casu die Absolution) erst in Wirksamkeit, sobald in naher oder ferner Zukunft irgend eine Bedingung erfüllt wird, so fehlt die Coexistenz der Materie (in unserem Falle die nöthigen actus poenitentis), das Sacrament ist somit ungiltig gespendet. Ich kann wohl sagen: Ich absolviere Dich, wenn Du versprichst zu restituieren, aber nicht: Du bist absolviert, sobald Du restituiert hast. (Cfr. Müller, Theol. mor. III. § 50.)

Der Beichtvater hat zweitens gefehlt, den Knaben wegen der kleinen Hausdiebstähle zur Restitution zu verhalten, resp. um deren Erlass die Eltern zu bitten; der Leistung der ersteren stand wohl die impotentia physica entgegen; das Kind besass nichts, um zu restituieren; und die Bitte um Nachlass mit dem nöthigen Geständnis begründete für den Knaben eine impotentia moralis; man darf, auch wenn der beste Wille da ist, nicht zu viel verlangen. Uebrigens sagt der hl. Alfonsus (Theol. mor. II. n. 700), man könne jemanden von der Verpflichtung der Restitution loszählen, wenn man vernünftiger Weise annehmen darf, der Geschädigte werde sie, darum gebeten, gerne erlassen; wenn irgend, so trifft dies bei Eltern den Kindern gegenüber zu. — Der Beichtvater hat also mit seinem

Rigorismus sehr unklug gehandelt und hat die der ersten Communion folgenden Sacrilegien des Kindes auf seinem Gewissen.

XXII. **(Unterbrechung der heiligen Messe behufs Ansprache an Erstcommunicanten.)** Es besteht hie und da der Gebrauch, dass bei Ausspendung der heiligen Communion unmittelbar vor und nach derselben an die Communicanten eine Ansprache gehalten wird. Namentlich kommt dieses bei Missionen und bei der ersten heiligen Communion der Kinder vor. Bezüglich der letzteren Veranlassung wird dem angeführten Gebrauche in einem vorzüglichen Buche (Kösterus: Das letzte Jahr vor dem größten Tag im Kinderleben S. 163) das Wort geredet. Ist es aber erlaubt, dass der celebrierende Priester die heilige Messe unterbricht, um diese Ansprachen zu halten?

Antwort. Die heilige Riten-Congregation hat auf die Anfrage: Utrum Sacerdos in missa, postquam se communicaverit, priusquam Communionem adstantibus distribuat, possit sermonem ad populum habere? geantwortet: Affirmative ab altari et de consensu Ordinarii. 12. Sept. 1857.

XXIII. **(„Adjutorium nostrum in nomine Domini")** wird sowohl bei der heiligen Messe, als auch beim Breviergebete gewöhnlich in Begleitung des lateinischen Kreuzzeichens gesprochen. Eine Ausnahme jedoch bildet der Prim-Schluss nach der Lectio, brevis, wo das Kreuzzeichen zu unterbleiben hat, wohl darum, weil fast unmittelbar darauf die Segenanwünschung mit dem Kreuzzeichen folgt. (Gihr, Messopfer, 3. Aufl. S. 342; Hartmann, Repertorium rituum, 6. Aufl. S. 206.)

St. Pölten. *

XXIV. **(„Omnia honeste et secundum ordinem fiant,")** auch in der Sacristei, wenn sich der Priester zur Feier des heiligen Opfers anschickt. Die richtige Ordnung ist aber diese: Zuerst wird, sofern es nicht schon in der Wohnung geschah, der Acceß gebetet, dann das Missale geordnet, hierauf folgt die Händewaschung, die Herrichtung des Kelches und endlich werden die Paramente unter den vorgeschriebenen Gebeten genommen. — Alles in Stille und möglichster Sammlung des Geistes. Was dagegen vorkommt, verstoßt gegen die rechte Ordnung.

St. Pölten. *

XXV. **(Trauungsacte sind an Private nicht auszufolgen.)** Die k. k. Statthalterei in Linz hat am 12. August 1890, Z. 10.360/IV, eröffnet, dass nach den für Oberösterreich bestehenden Matrikenvorschriften die sämmtlichen Trauungsacten im Pfarrarchive aufzubewahren sind, und nur an die Behörden, nicht aber auch an Parteien ausgefolgt werden dürfen. (Linz. Diöc.-Bl. 1890, S. 271, IV.)

XXVI. **(Das Reliquienkreuz beim Hochamte darf der Celebrant nicht zum Altar tragen.)** Die Riten-Congregation erklärte die Gewohnheit, dass der Celebrant beim Hochamt das Reliquienkreuz aus der Sacristei zum Altare trage, für unzulässig. (Urgel. 27. Jan. 1883. Linz. Diöc.-Bl. Nr. 1. 1891).

XXVII. **(Eine sichere Bezugsquelle für schöne, feste Linnen-Paramente.)** Auf Wunsch vieler Priester und infolge meines Anbotes vor acht Jahren, wie es in dieser Zeitschrift zu lesen war,[1]) für Kirchen eine echte dauerhafte Flachsgarnleinwand zu besorgen, gebe ich bekannt, dass seit dieser Zeit viele hunderte von Kirchen jetzt schöne dauerhafte Leinwand-Paramente besitzen. Diese Leinwanden wurden von Sachverständigen geprüft, als echt anerkannt und zugestanden, dass sie um diesen Preis solche Waren nicht liefern können.

Der Anfang war sehr schwer; aber er ist gemacht. Die Arbeiter hatten ihr Brot, blieben ruhig und zufrieden, während andere revoltierten. Von so vielen Priestern habe ich Dank und Anerkennung. Um aber echte Leinwand für arme Kirchen anschaffen zu können, ist nothwendig, direct beim Erzeuger einzukaufen und bar zu bezahlen. Die Großhändler haben große Magazine mit Filialen in allen Ländern, sie können nicht so theuere Waren da deponieren, weil sonst die Zinsen Alles aufzehren und die meisten Kunden nur billig kaufen wollen. So sind in manchen Provinzen nur die allerbilligsten Waren zu haben, weil dabei sich am meisten profitieren läßt.

Die Flachsgarnspinner liefern nämlich einerlei Garn. Prima- und Secunda-Leinen und Prima- und Secunda-Werg oder Tow-Garn. Prima-Line ist schön wie Zwirn. Wird solches zu Kette und Schuss genommen, so gibt es die schönste Leinwand, ebenmäßig ganz schön, glänzend wie Perlmutter und wenn gemangelt, schön marmoriert, fast seidenartig. Solche Webe hat den Kernflachs, ist sehr fest und theuer.

Secunda hat dicke und dünne Stellen. Kreuzen sich beim Weben zwei dünne Stellen, entsteht bald ein Loch, und wenn zwei dicke, so fällt die unschöne Stelle gleich auf.

Dieselben Garnsorten werden auch in Baumwolle gesponnen. Mit diesen Garnsorten sind nun beim Weben viele Combinationen möglich. Ein Meister nimmt Prima zur Kette und Secunda zum Einschießen oder noch billigeres. Die Kette ist ganz sichtbar, der Einschuss versteckt. Da gibt es nun rare Sachen und ein Meister kann sehr schöne, echte und billige Leinwand verkaufen, besonders wenn sie sehr gestärkt ist und der Stärke schwere Stoffe beigemischt werden, damit die eigentliche schwere Ware gründlich nachgemacht erscheine. Der Meister weiß es allein, was er verkauft, und wird reich dabei; der Käufer sieht die Täuschung erst nach der ersten Wäsche.

Ich lasse jedem seine Freiheit, sich in Schafwolle, Leinwand oder Baumwolle zu kleiden. Ich trage Leinwand und bin stets gesund. Die Ablegung eines Schafwollehemdes ist lebensgefährlich, man trage dafür doppelte Wäsche. Ich warne aber vor den hocheleganten, glänzenden Collaren, weil sie sehr gute Wärmeleiter sind und Halsentzündungen nach sich ziehen. Wollten sich aber einige Herren ihre Kehlköpfe gründlich hinrichten, so würde ich ihnen entschieden emaillierte Blech-collare anrathen.

---

[1]) Siehe Jahrgang 1882 der Quartalschrift. S. 891.

Die Kirche schreibt für die kirchliche Kleidung Leinwand vor und weiß warum. Beim k. und k. Militär kommen wieder die Leinwandhemden in Ehre, und wir flachsbauenden Pfarrer haben daran unsere Genugthuung und Freude.

Ich bin seit 1889 von Abersdorf auf die Nachbarpfarre Girsig, Post Eulenberg, Mähren, übersiedelt und habe einen rechtschaffenen braven Mann, den Webermeister Karl Klaner in Römerstadt, bestimmt, das beste Flachsgarn zu kaufen, für unsere Zwecke Prima-Garn zu weben. Für die feinsten Leinwanden wird inländisches Belfaster Flachsgarn (das beste, was es gibt), für die mittleren Sorten mährisches Prima-Flachsgarn zu Kette und Schuss genommen.

Klaner ist imstande, alle nur möglichen Anforderungen zu befriedigen, er versendet auf Verlangen schöne Musterkarten.

Die Leinwanden werden in den Breiten von 78, 86, 95, 114, 156, 176, 190 Centimeter gewebt. Will z. B. jemand eine Albe oder Rochett haben, so kaufe er 190 Centimeter breit, so hat er nur zwei Nähte unter den Aermeln.

Die Belfaster Weben sind alle feinst gewaschen. Die Uebrigen sind Stuhlwaren, welche durch einiges Bleichen am Rasen oder Schnee blendend weiß werden und nichts von ihrer ursprünglichen Festigkeit einbüßten. Auf Verlangen werden sie aber gewaschen geliefert. Diese Weben sind stets in derselben Güte zu haben und werden in Fünf-Kilo-Pakets per 40 kr. überallhin versandt.

Die Nummer die auf den Pakets geschrieben steht, z. B. $72^1/_4$ oder $50^5/_4$ will sagen, dass bei einer Breite von 78 oder 86 Centimetern 72×40 oder 50×40 Fäden zur Kette genommen wurden. Alle Aufträge sind direct an Karl Klaner in Römerstadt, Mähren, zu richten. Braucht jemand Quittung für Kirchenrechnung, so möge er es gleich bei Bestellung sagen.

Ich danke den hochwürdigen Herren für Ihre freundlichen Anerkennungen und für das Vertrauen, womit Sie mich beehrten. Freundliche Grüße aus dem schönen Mährenlande Allen und ins schöne Land Tirol. Genügt Einem dieses nicht, so bin ich stets sein Diener

Girsig, Post Eulenberg (Mähren). Franz Nitsch, Pfarrer.

Nachschrift der Redaction. Wir wiederholen, was wir im Jahrgange 1882, Seite 892, bemerkt haben: „Wir haben uns an vollkommen vertrauenswürdiger Stelle erkundigt und erfahren, dass die vorstehenden Angaben vollkommen verlässlich seien und Herr Pfarrer Nitsch wirklich echte und gute Leinwand besorgen könne, da er ja selbst in einer Flachsgegend, wo viele Leinwandweber sind, angestellt sei."

XXVIII. **(Dienstverleihungs-Gebür der Kapläne und Provisoren.)** Nach T. P. 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 unterliegt die Uebertragung von geistlichen Aemtern der Gebür

von allen mit der Bedienstung verbundenen Jahresgenüssen nach Scala III. mit Berücksichtigung des § 16 des G.-G. Bisher wurde eine solche Gebür nur bei Verleihung einer bleibenden Anstellung als selbständiger Seelsorger in Vorschreibung gebracht. Nun sollen aber auch die Kapläne, Hilfspriester bei ihrer Anstellung eine Dienstverleihungs-Gebür und zwar nach Scala III vom dreifachen Jahresgenusse (§ 16 e), Provisoren sollten aber, da es sich hier nicht um eine Dienstesstelle zur Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte handelt, nach T. P. 40 d eine Gebür von ihren Einkünften nach Scala II entrichten. Da nach dem Gesetze die Entrichtung der Gebür bis zu 25 fl. mittelst Stempelmarken obligatorisch ist, das Versäumnis der Stempelung des Decretes mit dem dreifachen Betrage zu bestrafen kommt, auch eine Unterlassung rechtzeitiger Anzeige straffällig erschien, so machte das Ordinariat Linz gegen diese Art der Entrichtung, die nur zu oft zu Strafen führen musste, Vorstellungen, denen auch das Finanzministerium laut Erlasses vom 26. October 1890, Z. 36.824, Rechnung trug. Das Ordinariat übergibt jeden Semester ein Verzeichnis der geschehenen Anstellungen, beziehungsweise Veränderungen im Clerus, der Finanzbehörde und diese erhebt die Gebür mittelst Zahlungsaufträgen unmittelbar von dem Zahlungspflichtigen im Wege des betreffenden Steueramtes. Als Einkommen wird die nach dem Gesetze vom 15. April 1885 normierte Congrua angenommen. Der Kaplan wird demnach bei seiner ersten Anstellung die Verleihungsgebür von dem dreifachen Betrage seiner Congrua (350 fl. oder 400 fl.) nach Scala III zu entrichten haben (§ 16 e). Bei jeder Veränderung mit gleicher Hilfspriester-Congrua die fixe Stempelgebür per 50 kr., bei erhöhtem Bezuge aber die Gebür vom Mehrgenusse (Anm. 3 zu T. P. 40). Da die Bezahlung der früheren Gebür stets nachgewiesen werden muss, so erscheint es angezeigt, sich die Zahlungsaufträge, beziehungsweise Bestätigungen wohl aufzubewahren. In Providierungsfällen (Administration, Provisur), welche als für sich bestehende Dienstesverträge angesehen werden, wird die Gebür, wenn es sich um eine kürzere, ein Jahr nicht überschreitende Amtsdauer handelt, nach Scala II (T. P. 40 d) von dem auf die Zeit der Provisur entfallenden Gehalte zu bemessen sein. Bei längerer Dauer (wie bei Administration) ist die Gebür nach dem dreifachen Jahresgenusse und Scala III zu entrichten.

Linz. Msgr. Anton Pinzger, Domcapitular.

XXIX. **(Bewertung des Vermögens bei dem Einbekenntnisse zur Bemessung des Gebürenäquivalentes.)** Bei den Obligationen in öffentlichen Fonds ist der Börsencurs vom 31. December 1890 anzunehmen. Dieser lautete für Papier-Rente fl. 90.10, Silber-Rente fl. 90.15, 4% oberösterr. Landesanlehen-

Obligationen fl. 100.75, 5% Staatsrenten-Anleihe fl. 102.45, 4% österr. Gold-Rente fl. 106.45, 1854er Staatslose fl. 130.50, 1860er ganze Staatslose à fl. 500 fl. 135.50, 1860er Fünftellose fl. 145, Hofkammer-Obligationen in W.-W. fl. 42.—. Die ebenfalls zum beweglichen Vermögen gehörigen Betstühle sind, soferne hiefür Kirchensitzgelder eingehoben werden, nach ihrem factischen Werte, als welcher aber nicht der capitalisierte Betrag des Entgeltes für die Benützung und auch nicht der bloße Holzwert anzunehmen ist, einzubekennen. Bei dem unbeweglichen Vermögen kann als Wert der Grundstücke die 108fache Grundsteuer, als Wert der Gebäude die 60fache Hauszins- oder die 100fache Hausclassensteuer angenommen werden, wenn sonst kein Anhaltspunkt zur Bewertung, wie etwa ein vor kurzem abgeschlossener Kaufvertrag oder eine gerichtliche Schätzung u. dgl. vorhanden ist. Die obige Bewertung ist übrigens nicht als Minimum zu betrachten, unter welches nicht herabgegangen werden kann; in der Regel kommt man aber mit derselben noch am besten daraus und bekommt jedenfalls keine Anstände vonseite der Behörden. Msgr. Pinzger.

XXX. **(Beitrag des Patrones zu Cultusbedürfnissen.)** Fürst Richard Metternich, Patron der katholischen Pfarrkirche von Untersandau, weigerte sich, zu den Kosten der Friedhoferweiterung einen Beitrag zu leisten, und hat das Ministerium auch diese Weigerung als im Gesetze begründet anerkannt. Der Verwaltungs-Gerichtshof hob jedoch mit Erkenntnis vom 8. October 1890, Z. 3089, die Ministerialentscheidung auf. Nach al. 2, § 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. 50, können allerdings die Patronatslasten durch ein „vermehrtes Cultusbedürfnis" nicht vergrößert werden. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine Friedhoferweiterung infolge durch Erhöhung der Einwohnerzahl bedingter Vermehrung des Cultusbedürfnisses, sondern die Erweiterung ist auf sanitätspolizeiliche Gründe, d. i. auf eine commissionell schon früher constatierte Ueberfüllung des Friedhofes mit Leichen zurückzuführen. Nach dem Hofdecrete vom 20. October 1825 haben für die Bestreitung der Einrichtungs- und Herstellungskosten von Friedhöfen die Directiven für Kirchengebäude Anwendung zu finden; nach diesen aber ist der Patron concurrenzpflichtig, wozu noch kommt, dass die Herstellungen beim Friedhofe sich auch auf die Mauer des alten Friedhofes bezogen. Fürst Metternich ist daher zu den fraglichen Kosten beitragspflichtig. Msgr. Pinzger.

XXXI. **(Welche Einkommensteuer kann in die Fassion aufgenommen werden?)** Der Pfarrer in Lucic musste an Einkommensteuer sammt Zuschlägen 19 fl. 39 kr. entrichten. Er verlangte die Gutlassung dieser Steuer in der Fassion, wurde aber sowohl vom Ministerium als vom Verwaltungs-Gerichts-

hofe laut Erkenntnis vom 29. October 1890, Z. 3266, abgewiesen. Nach § 3 ad 2 des Gesetzes vom 19. April 1885 sind als Ausgaben nur jene landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen und sonstige öffentliche Giebigkeiten in Abschlag zu bringen, welche von den einzubekennenden Einnahmen (§ 1 a—g) entrichtet werden. Nun ist aus den Administrativacten erwiesen, dass der Einkommensteuerbetrag von 19 fl. 39 kr. aus keiner der bezeichneten Einnahmsposten entfällt, sondern eben aus der 600 fl. übersteigenden Congruaergänzung, mithin war die Einstellung der Einkommensteuer nach dem Wortlaut des Gesetzes unzulässig. Die Berufung auf § 1 des Gesetzes, wornach dem selbständigen Seelsorger ein Minimaleinkommen per 700 fl. zukommen solle (was nun durch die Einkommensteuer geschmälert wird) ist irrelevant, weil durch diese Bestimmung nur die Ergänzung der Congrua auf den Mindestbetrag angeordnet wird, ohne dass die Consequenzen, welche aus dieser Erhöhung der Congrua sich ergeben und durch andere gesetzliche Bestimmungen festgestellt erscheinen, dadurch irgendwie beirrt würden.

Msgr. Pinzger.

XXXII. **(Die „Zwonarina" in Dalmatien ist keine Stolgebür.)** So entschied der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 26. September 1890, Z. 2879, gegen das Ministerium, welches dieses Einkommen unter die fixen Einkünfte einrechnen wollte. Die Abgabe, Zwonarina, wird für Einsegnung von Grundstücken dem Seelsorger aus freiem Willen und ohne jede Verpflichtung verabreicht, kann also unmöglich als Stolagebür behandelt werden. Nur solche fixe Gebüren für kirchliche Amtshandlungen werden unter die Bestimmungen § 3, 1, f. des Gesetzes vom 15. April 1885 subsummiert, für welche nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, Nr. 50, ein rechtlicher Zwang besteht, d. i. die politische Execution gewährt wird, d. i. also für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse.

Msgr. Pinzger.

XXXIII. **(Die Haftung des Pfründeneinkommens für die Pension des Pfründners ist eine unbedingte.)** Die Statthalterei Linz setzte im Richtigstellungsverfahren fest, dass Pfarrer Viefhues in Schönering aus seinem Pfründeneinkommen den Betrag von 396 fl. 92 kr., d. i. den Ueberschuss über die Congrua per 700 fl. an den pensionierten Pfarrer Schaffelner zu zahlen habe. Dagegen beschwerte sich Pfarrer Viefhues, weil die vom Provisor gelegte Pfründenfassion mit 1096 fl. 92 kr. adjustiert und ihm sonach die Pfründe mit diesem Einkommen verliehen, beziehungsweise er darauf investiert worden sei. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies die Beschwerde laut Erkenntnis vom 26. September 1890, Z. 2968, als im Gesetze nicht begründet, ab. Wenn es auch richtig ist, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Verständigung seiner Präsentation

auf die Erträgnisfassion, welche die Pensionspost nicht enthält, verwiesen wurde, so kann derselbe eine Befreiung von der im § 4 des Gesetzes vom 15. April 1885 begründeten Pflicht, dass der betreffende Congruaüberschuss für den Ruhegehalt des leistungsunfähig gewordenen Pfründners zu verwenden sei, schon deshalb nicht ableiten, weil ihm in keiner Form das in der Fassion benannte Reineinkommen als Amtseinkommen angewiesen wurde. Zudem musste er die Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 15. April 1885 kennen und ist auch noch ausdrücklich bei Ueberreichung des Gesuches vom Ordinariate darauf aufmerksam gemacht worden. Die canonische Investitur aber erfolgte nicht auf einen bestimmten Betrag, sondern auf das mit der Pfründe verbundene Localeinkommen, welches gesetzlich mit dem Beitrage zum Ruhegehalte des Vorgängers belastet ist. Msgr. Pinzger.

XXXIV. **(Was die Israeliten aus den Staatsgrundgesetzen nicht alles herausargumentieren wollen!)** Wenn die Israeliten in allen öffentlichen Verhältnissen die volle Gleichberechtigung mit der christlichen Bevölkerung anstreben und fast durchwegs durchzusetzen verstehen, in allen Geschäftszweigen gegenüber den Christen sogar prävalieren, dann darf es auch gar kein Wunder nehmen, wenn auch die Religionsdiener der Juden, die Rabbiner, es versuchen, die Steuerfreiheit ihrer Wohnungen zu beanspruchen, wie diese Begünstigung staatlicherseits den katholischen Seelsorgern eingeräumt ist. Während jedoch die katholischen Seelsorger die Begünstigung der Steuerfreiheit ihrer Wohnungen einem noch vom Jahre 1827 her giltigen Hofdecrete zu verdanken haben, beanspruchen die Rabbiner diese Begünstigung auf Grund der „staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen in Oesterreich."

Eine in einem speciellen Falle in dieser Hinsicht seitens einer israelitischen Cultusgemeinde gegen die Entscheidung einer Oberbehörde an den hohen k. k. Verwaltungsgerichtshof in Wien gerichtete Beschwerde wurde mit der Motivierung verworfen: „dass die Argumentation aus der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Gleichberechtigung der anerkannten Confessionen nicht ausschlaggebend erscheine, weil die Gleichstellung der Confessionen in Steuersachen nicht schon unmittelbar aus jenem Grundsatze der Verfassung abgeleitet werden kann, im Gegentheile deshalb bestimmte Normen gar nicht existieren" und es wurde deshalb am 16. Juni 1888, Z. 2004, zu Recht erkannt, dass „eine Ausdehnung der den Wohnungen der Pfarrer und Pastoren zugestandenen Steuerfreiheit auf die Wohnungen der israelitischen Cantoren unstatthaft sei"; und später, am 9. April 1889, Z. 1357, wurde entschieden: „Das als Kanzlei einer israelitischen Cultusgemeinde verwendete Gebäude ist gebäudesteuerpflichtig."

Hostau, Diöc. Budweis (Böhmen). Dechant Peter Steinbach.

XXXV. **(Wer muss die Kosten für die Revision einer bereits hochortig adjustierten Kirchenrechnung tragen? —)** Bei der k. k. Statthalterei in Böhmen beschwerte sich der Bezugsberechtigte eines Theiles der Interessen aus einer Stiftung über die zuständige Kirchenvermögens-Verwaltung dahin, dass die Kirchenvermögens-Verwaltung seine Bezüge in den letzten Jahren ohne Ursache verkürzt habe, und verlangte deshalb eine Revision der letztjährigen Kirchenrechnungen, erhielt aber den Bescheid, dass diesem Ansuchen nicht willfahrt werden könne, weil die Kirchenrechnung bereits von der geistlichen wie weltlichen Oberbehörde genehmigt und adjustiert sei. Nach wiederholter Eingabe des Beschwerdeführers, in welcher derselbe hinsichtlich der Nothwendigkeit der Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber der Kirchenvermögens-Verwaltung nochmals die Revision der Kirchenrechnung verlangte, willfahrte endlich die hohe k. k. Statthalterei diesem wiederholten Ansuchen um Revision der Kirchenrechnung mit dem Bescheide und der Anordnung, dass der Beschwerdeführer die Gesammtkosten dieser Revision zu tragen habe. Der letztere bestritt wohl in einem Recurse an die höheren Instanzen die Gesetzmäßigkeit der Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Revision der obengenannten Rechnungen, doch ohne Erfolg; denn der hohe k. k. Verwaltungs-Gerichtshof in Wien entschied unterm 15. Mai 1889, Z. 862: „Dass der Beschwerdeführer verpflichtet sei, die der Kirchenvermögens-Verwaltung für die durch die k. k. Statthalterei über Ansuchen desselben (des Beschwerdeführers) angeordnete Revision der Kirchenrechnung aufgelaufenen Kosten zu ersetzen und zu bezahlen.“ — Vor Adjustierung der Kirchenrechnungen lassen sich Bemängelungen der Kirchenrechnungen leicht durchführen; adjustierte Kirchenrechnungen anzufechten, kann für Beschwerdeführer leicht gefährlich werden. Steinbach.

XXXVI. **(Dürfen die Kosten für die Einrichtung einer ohne bischöfliche Genehmigung errichteten Chormusik im Wege der Concurrenzpflicht hereingebracht werden?)** In einem größeren Orte mit einer zahlreich besuchten Pfarrkirche bestand noch keine Chormusik. Alle für die Schönheit des Gottesdienstes eifernden Mitglieder der Pfarrgemeinde strebten nun die Einrichtung einer solchen an; konnten aber auf dem Wege „von milden Sammlungen unter den Eingepfarrten“ zugunsten des Ankaufes der dazu nothwendigen Instrumente und der übrigen Einrichtungen keinen nennenswerten Erfolg verzeichnen. Die maßgebenden Kreise der Pfarrgemeinde, die Gemeindevorstände, beschlossen nun, die nothwendigen Mittel zur Beschaffung der Einrichtungen zu einer guten Chormusik im Wege der kirchlichen Bauconcurrenz zu beschaffen. Da die staatlichen Behörden mit diesem Modus in Hereinbringung der dazu nothwendigen Beschaffungsmittel einverstanden waren, wurde

trotz des Protestes Einzelner die zu beschaffende Summe auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde umgelegt. Die mit dieser kostspieligen Einrichtung einer Chormusik im Wege der Kirchenbau-Concurrenz Unzufriedenen protestierten bei den gesetzlichen Oberbehörden gegen diese Anordnungen der Unterbehörden und brachten ihre Beschwerde bis vor den hohen k. k. Verwaltungs-Gerichtshof in Wien, der am 3. April 1888, Z. 1083, diesbezüglich zu Recht erkannte: „Eine Entscheidung über die Concurrenzpflicht zu den Kosten einer rituellen kirchlichen Veranstaltung — der Chormusik — kann die Cultusbehörde nicht fällen, ohne die kirchliche Auctorität (den Diöcesanbischof) über die Nothwendigkeit dieser Einrichtung vernommen zu haben.“ Steinbach.

XXXVII. **(Dürfte einem nichtkatholischen Patronatsherrn der Kirchensitz verweigert werden?)** Die Patronatsrechte sind in der Regel an den Besitz eines Gutes gebunden; wird nun dieses Gut an einen Nichtkatholiken — sei er nun Jude oder Protestant — verkauft, so drängt sich die Frage auf, ob ein solcher Besitzer auch die Rechte in der Kirche, deren Patronatsherr er geworden ist, ausüben dürfe? Ein diesbezüglicher Fall hat sich thatsächlich ereignet. Ein Pfarrer ließ dem akatholischen Patronatsherrn den Kirchensitz absperren. Obgleich derselbe nie persönlich dem Gottesdienste beigewohnt, sondern nur sein katholischer Gutsverwalter den Sitz eingenommen hatte, so protestierte er dennoch und klagte den Pfarrer in allen Instanzen. Der Pfarrer behielt recht; denn der oberste Gerichtshof in Wien entschied dahin: „Die Benützung und Ausübung jener Rechte, welche mit dem Patronate einer Kirche verbunden sind, z. B. Benützung eines bestimmten Sitzes in der Kirche, sind unabhängig von dem Glaubensbekenntnisse des Patrones; es ist jedoch der Kirchenbehörde überlassen, wie weit sie diesen Gebrauch seitens eines Nichtkatholiken mit der Kirchendisciplin für vereinbarlich hält.“ Aus Gründen der Pastoralklugheit wird in jedem solchen Falle wohl zu erwägen sein, ob es angezeigt ist für den Pfarrer, gegen den nichtkatholischen Patronatsherrn in oben geschilderter Weise vorzugehen, namentlich wenn ein katholischer Verwalter vom Kirchensitze sine dolo Gebrauch machen würde.

Linz. Professor Franz Sal. Schwarz.

XXXVIII. **(Können Eltern, welche erst nach der Geburt eines Kindes sich confessionslos erklären, zur katholischen Taufe desselben verhalten werden?)** Ja; wenn die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes noch dem Verbande der katholischen Kirche angehört haben. Einem gewissen H. P. wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft aufgetragen, seinen dreijährigen Sohn taufen zu lassen; diesem Auftrage trotzend, trat P. mit seiner Frau aus der katholischen Kirche aus und erklärte sich

für confessionslos. In seinem Recurse stützte sich nun P. darauf, dass sein Sohn ebenfalls als confessionslos zu betrachten sei, umsomehr, da er noch nicht sieben Jahre zähle, somit ihm gestattet sein müsse, die Religion frei zu wählen. Der Verwaltungs-Gerichtshof verwarf diesen Recurs und schloss sich in der Begründung des Urtheils der Ansicht des Vertreters des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht an, wornach dem Sohne des P. das Recht der freien Religionswahl nicht zustehe, weil seine Eltern zur Zeit seiner Geburt noch der katholischen Kirche angehört hatten.

(Siehe übrigens auch Jahrgang 1888, 4. Heft, S. 1017, wornach Eltern überhaupt nicht das Recht zusteht, durch einen Vertrag die Confessionslosigkeit der Kinder zu bestimmen.)

Linz. Professor Franz Sal. Schwarz.

XXXIX. **(Muss der Classenkatalog an den Volksschulen dem Religionslehrer zur Verfügung stehen?)** Der Erlass des niederösterreichischen Landesschulrathes vom 3. Juni 1871, Z. 471, enthält die Bestimmung, dass derselbe in dem betreffenden Schulzimmer vorhanden sei, nach dem Unterrichte im Kathedertische aufbewahrt und am Schlusse des Schuljahres, versehen mit den Unterschriften des Leiters der Schule und der geistlichen und weltlichen Lehrer, im Schularchive hinterlegt werden solle.

Lasberg (Oberösterreich). Leopold Vetter, reg. Chorherr.

XL. **(Theilnahme der Schuljugend an religiösen Uebungen.)** Der oberösterreichische Landesschulrath hat auf die Anfrage eines k. k. Bezirksschulrathes in dieser Angelegenheit folgende Entscheidung gefällt: „In Erledigung des Berichtes vom . . ., womit angefragt wurde, ob N. N., evangelischer Confession, wegen Vernachlässigung des sonntäglichen Gottesdienstes vonseite seiner katholischen Enkelin N. N. zu verwarnen sei oder nicht, wird dem k. k. Bezirksschulrathe auf Grund einer Specialentscheidung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1888, Z. 6042, eröffnet, dass die Schulkinder zur regelmäßigen Antheilnahme an den ordnungsmäßig von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dem Schulleiter verkündeten religiösen Uebungen verpflichtet sind. Versäumnisse solcher religiöser Uebungen sind zu ahnden und wird in jedem concreten Falle, wenn die Schuld des Versäumnisses in dem Verhalten des Kindes liegt, mit den Disciplinarmitteln der Schul- und Unterrichtsordnung einzuschreiten, und wenn die bezügliche Schuld an den betreffenden Eltern oder deren Stellvertretern liegt, gegen diese nach den gesetzlichen Bestimmungen des Amtes zu handeln sein."

L. Vetter.

XLI. **(Renovatio ss. specierum.)** Es kommt leicht vor, dass man den Tag der renovatio specierum vergisst und dadurch in Gefahr kommt, dieselbe zuweit hinauszuschieben. Da möchte folgende Praxis

zu empfehlen sein. Ich notiere mir in das Directorium, das in der Sacristei sich befindet, den Tag der Renovation der großen Hostie in der Monstranz mit großem lateinischen H., jenen, an dem die kleinen Hostien renoviert wurden mit hh.: jenen Tag, an dem Hostien neugebacken oder als frische consecriert wurden, mit Hh. So bin ich immer in der Lage, die richtige Zeit der renovatio ss. specierum zu controlieren. E.

XLII. **(Weißes Scapulier.)** Da die Einschreibung der mit dem weißen Scapulier der allerheiligsten Dreifaltigkeit zur Erlösung der Gefangenen an einem canonisch errichteten Bruderschaftssitze erforderlich ist, in Deutschland aber wenige solche bekannt sind, so mag es erwünscht sein, die Adresse eines solchen zu kennen: es ist Schlinig bei Mals in Tirol. Es sind dort schon bei 10.000 Namen aus verschiedenen Theilen Deutschlands und Oesterreichs eingetragen. Es ist nur Tauf- und Schreibname nothwendig, erwünscht der Wohnort der Eingekleideten. Die von hochw. PP. Liguorianern Eingekleideten bedürfen dieser Einschreibung nicht.

Schlinig. P. Karl Ehrenstraßer, O. S. B.

Nachschrift der Redaction: Der Herr Einsender obiger Notiz erklärt sich in einem Schreiben an die Redaction auch bereit, die Einschreibung der Namen für das braune Scapulier (Stift Marienberg) und für das schwarze Scapulier (in Glurns) für die Zeit seines Verbleibens in Schlinig besorgen zu wollen.

XLIII. **(Das dreimalige „Deus in adjutorium meum intende“ . . . bei der Prim)** läſst sich recht paſsend mit einer dreifachen guten Meinung für den Tag vereinigen, und zwar das erstemal: „contra malas tentationes, pravas cupiditates et omne peccatum“; das zweitemal: „relate ad muneris officia“; und das drittemal: „contra omnia mala corporis, inprimis contra subitaneam et improvisam mortem.“

Fuschl bei Salzburg. Vicar Franz Xav. Mayr.

XLIV. **(Empfehlungszeugnis für reisende Priester.)** Der hochwürdigste Bischof von Trier hat den 24. Juli 1890 mit Hinweis auf die Satzungen des Tridentiner-Concils an seinen Clerus die Verordnung erlassen, daſs keinem fremden Priester in seiner Diöcese zu celebrieren gestattet werden solle, der sich nicht mit einem von seinem Ordinariate ausgefolgten Zeugnisse ausweisen könne, mit Ausnahme jener Priester, die dem Vorsteher der Kirche oder einer glaubwürdigen Person genugsam bekannt wären. — Eine ähnliche Erklärung dürfte auch anderswo nicht überflüssig sein.

XLV. **(Der Seelsorger soll auch Feldkreuzen, Kreuzsäulen u. dgl. in seiner Pfarrei eine umsichtige Obsorge widmen.)** Hie und da findet man sogenannte Kreuzsäulen und Heiligenbilder, die in ihrer überaus einfachen Darstellung zwar

dem frommen Sinne der Gläubigen genügen aber Akatholiken oft Anlass geben zu bitterem Spott über die Einfalt und Dummheit der Katholiken oder auch über unsere heilige Religion selbst. Das wollte, wie die „W. Csp." schreibt, der würdige Pfarrer A. von Z. verhindern. Auf seinen Spaziergängen unterzog er alle Kreuze und Bildsäulen, sowie auch die Kapellen einer sorgfältigen Controle. Alle Bilder, die bescheidenen Anforderungen der Schönheit nicht entsprachen und das Auge der vielen akatholischen Touristen, welche die Pfarrei der schönen Lage wegen gerne besuchten, verletzen konnten, wurden entfernt und mit Hilfe opferwilliger Pfarrkinder durch neue ersetzt. Ebenso wurden die Wegkreuze und die Kapellen einer sorgfältigen Renovation unterzogen, sofern sie derselben bedurften. Innerhalb kurzer Zeit standen all die Denkzeichen frommer Andacht in neuer Schönheit da zur Freude der ganzen Pfarrgemeinde. Vielleicht bieten an gar manchen Orten die Wegkapellen, Heiligenstatuen und Bilder Anlass zur Nachahmung des umsichtigen Pfarrers von Z.

XLVI. (**Entscheidung betreffend den katholischen Religionsunterricht in Preußen.**) Das „Past. Bl. für die Diöcese Ermland" berichtet über eine wichtige Entscheidung des k. Kammergerichtes zu Berlin folgendes: Ein katholischer Vater hinterließ bei seinem Tode einen katholisch getauften und erzogenen Sohn. Die evangelische Mutter glaubte nun, es sei genug, wenn sie den Knaben den katholischen Religionsunterricht hören lasse, sonst aber ihn von dem Unterrichte der katholischen Volksschule entferne und der evangelischen Schule übergebe. Doch der katholische Seelsorger weigerte sich, katholischen Religionsunterricht zu ertheilen, wofern nicht der ganze Unterricht der katholischen Volksschule genossen werde. Das k. Kammergericht entschied sich für die Forderung des Geistlichen und erklärte die Mutter als verpflichtet, den Knaben ganz und gar von der katholischen Volksschule unterrichten zu lassen.

XLVII. (**Vorsicht beim Hostienbrechen.**) Man kann es oft bemerken, dass frischgebackene Hostien bei trockener Witterung oder, wenn sie in einem geheizten Raume aufbewahrt werden, so austrocknen und spröde werden, dass beim Brechen derselben kleine Splitter nach allen Richtungen abfliegen. Dem ist leicht abzuhelfen, wenn man die Hostien einige Tage vor dem Gebrauche in einem weniger trockenen Raum, die Sacristei rc., bringt, damit sie aus der Luft wieder etwas Feuchtigkeit anziehen können. Beim Brechen der heiligen Hostie selbst empfiehlt Pastor bonus, dieselbe zuerst oben, dann unten etwas einzubiegen und dann den Bruch so auszuführen, dass derselbe in den Kelchbecher hinein sich richtet.

XLVIII. (**Messe auf dem Ocean.**) Auf dem Ocean darf nur mit specieller Erlaubnis des Papstes das heilige Messopfer dar-

gebracht werden; diese wird nur ertheilt, wenn zwei Priester auf dem Schiffe sind, so dass einer celebrieren und der andere den Kelch halten kann, damit derselbe nicht durch das Schaukeln des Schiffes umgeworfen werde.

XLIX. **(Ein sonderbares Gebetbuch für Kinder.)** Das in St. Louis erscheinende Pastoralblatt berichtet von einem merkwürdigen, in Nordamerika gedruckten Gebetbuche für Kinder, in welchem ein „Gebet einer Witwe", an einer anderen Stelle ein Gebet „für alle, die geboren werden und gebären" sich findet. Am Schlusse bringt es die Mahnung: „Gewiss haben wir allen Grund, bei Empfehlung von Gebetbüchern für Jung und Alt mit Vorsicht zuwerke zu gehen". Eine Mahnung, die auch bei uns ihre volle Geltung hat, zumal ja die Auswahl nicht mehr so schwer gemacht ist und insbesondere eine Reihe von zweckmäßigen Kindergebetbüchlein existiert. W—

L. **(Gebrauch des Kelchlöffelchens.)** Wozu dient das Kelchlöffelchen? Jedenfalls nicht dazu, dasselbe beim Offertorium mit mehr oder minder Geräusch aus dem Kelch auf den Altar zu schütten und umgekehrt nach der Ablution wieder in den Kelch fallen zu lassen. Das Missale Romanum kennt kein Löffelchen und außerhalb Deutschlands und Oesterreichs ist es wohl unbekannt. Das Löffelchen verdankt seine Aufnahme der Ansicht, es sei bequemer, mittels desselben dem Weine einige Tropfen Wassers beizumischen, als durch das Wasserkännchen. Wer nun dasselbe gebraucht, soll es bei der Zubereitung des Kelches vor der heiligen Messe wie nach der Ablution unmittelbar auf das Purificatorium legen. Es ist auch wohl zu beachten, dass das Fallenlassen des Löffelchens in das Innere des Kelches die Vergoldung desselben bedeutend schädigt. —l.

LI. **(Soll oder darf man in missis coram SS. Sacramento exposito vor dem letzten Evangelium den Altar mit dem Kreuze bezeichnen?)** Auf diese Frage, die der S. C. R. vorgelegt wurde, hat diese in un. Urgellen. ad 14. n. 5830 ddo. 30. Dec. 1881 kurz geantwortet: „Posse". Durch diese Antwort ist die Ansicht umgestoßen, dass man, wie am Gründonnerstage, wo das Sanctissimum im Kelche auf dem Altartische steht, auch bei Segenmessen oder Segenämtern, wo das Sanctissimum im Tabernakel exponiert ist, vor dem letzten Evangelium den Altar nicht mit dem Kreuze bezeichnen darf. — W.

LII. **(Elektrisches Licht in der Kirche.)** Das herrliche Straßburger Münster hat kürzlich elektrische Beleuchtung erhalten. Dieselbe ist, wie der Elektrotechnische Anzeiger schreibt, als außerordentlich gelungen zu bezeichnen. Man hatte gefürchtet, dass der eigenartige röthliche Schimmer des für den Bau verwendeten Vogesensandsteines durch elektrisches Licht modificiert werden würde.

Diese Befürchtung hat sich nun als grundlos erwiesen. Trotz der Helligkeit der an den Pfeilern in Gruppen angebrachten Glühlampen kommt die künstlerische Wirkung des Bauwerkes voll zur Geltung. Von außen wird das Münster durch Bogenlampen erleuchtet.

LIII. **(Zur Enthebung von der Zeugnispflicht der Geistlichen.)** Der Prälat Maryanski in Posen hatte sich, wie der Anz. f. K. G. D. berichtet, geweigert, vor Gericht eine Aussage über eine Mittheilung zu machen, die ihm im Vertrauen zugegangen war. Diese Mittheilung war dem Herrn Prälaten in einem Briefe seitens des Verklagten geworden. Da dieser Brief abhanden gekommen war, sollte Herr Maryanski aussagen, was in dem Briefe gestanden habe. Der Prälat verweigerte jedoch die Aussage, indem er erklärte, das Schreiben sei an ihn in Ausübung seines geistlichen Amtes gerichtet worden. Sowohl das Schöffengericht als auch die Strafkammer des Landesgerichts haben die Erklärung des Prälaten als zutreffend erachtet und den Kläger abgewiesen.

LIV. **(Ueber die Schönheit des katholischen Cultus)** urtheilt der ungläubige Culturhistoriker Johannes Scherr also: „Das Ceremoniell des katholischen Cultus ist und bleibt eines der gelungensten Kunstwerke, welches Menschen jemals ersonnen und geschaffen haben. Dasselbe ist wundersam darauf berechnet, dass den Sinnen geboten werden müsse, was den Sinnen gebüre, weil eben, wie weltbekannt, der Mensch nur im bescheidenen Maße aus „Geist" besteht. Das übersahen die Herren Reformatoren und darum thaten sie den groben Missgriff, den Gottesdienst seines künstlerischen Schmuckes zu entkleiden. Das Mächtige des katholischen Dienstes ist die symbolisierende Beseelung jedes seiner Acte, die alle mitsammen wieder auf die Gesammtwirkung des Ganzen abzielen. Mit einer tieferen Erkenntnis des Menschen und seiner Bedürftigkeit, hat die Kirche alle Künste in ihren Dienst zu ziehen gewusst. Unbefangene, urtheilsfähige und aufrichtige Beobachter erkennen, man empfinde in den katholischen Kirchen, dass man es mit einer dauerhaften Macht, in protestantischen, dass man es nur mit einer vorübergehenden Meinung zu thun habe."

LV. **(36 Marienlieder für kirchliche und häusliche Andacht.)** Wir erwähnen dieselben unter dieser Rubrik, um sie dem hochw. Clerus in Anbetracht der Nähe des Maimonates zur Anschaffung für Kirchenchöre und zum Gebrauche für Schulkinder z. B. während der Schulmesse aufs beste zu empfehlen. Dichter und Componist sind in einer Person vereinigt; es ist der dermalige Domcapitular und Kanzler Robert Kurzwernhart in Linz. Dieselben sind zum Besten des Mariä Empfängnis-Domes herausgegeben und von der katholischen Pressvereins-Druckerei in Linz, Rathhausgasse 5, zu beziehen. Die Partitur (zugleich Orgelstimme mit vollständigem

Texte) kostet 1 fl. ö. W. Erstes Stimmenheft (Sopran und Alt auf einem System) 40 kr.; das zweite Stimmenheft (Bass und Tenor) das gleiche. Partitur und drei Stimmenhefte (das erste in duplo) kosten 2 fl. ö. W. oder 4 M. Textbüchlein zur Vertheilung an die Schuljugend sind um 10 kr. das Stück aus derselben Bezugsquelle zu haben. Der als tüchtiger Kenner der kirchlichen Musik bekannte Dechant Gabler von Waidhofen a. d. Ybbs hat im Jahrgange 1887, III. Heft, Seite 678, dieser Zeitschrift diese „36 Marienlieder“ sehr günstig recensiert; er wies darauf hin, dass Text und Melodie sowie deren Harmonisierung dem Zwecke des religiösen Kunstliedes ganz gut entsprechen. Hiezu kommt noch die leichte Ausführbarkeit dieser Lieder selbst für schwächere Chöre, welche die Einführung derselben noch mehr empfehlen. F. S.

LVI. **(Der Episkopat Englands und die Verehrung des hl. Josef.)** Cardinal Erzbischof Manning und die Bischöfe der Kirchenprovinz Westminster und verschiedene englische Titular-bischöfe haben den heiligen Stuhl ersucht, zu verordnen, dass der Name des hl. Josef, als Patrons der katholischen Kirche, in der heiligen Messe im Confiteor und in den Gebeten Suscipe sancta Trinitas, Communicantes und Libera nos nach dem Namen der allerseligsten Jungfrau eingeschaltet werde.

LVII. **(Ueber das Aufsagen des Katechismus.)** Eine unabweisbare Forderung bei jedem Unterrichte ist wohl die, dass die Antworten in vollständigen Sätzen gegeben werden. Ein bloßes „Ja“ oder „Nein“ zeigt zwar oft dem Lehrer, dass der Schüler die Lösung der Aufgabe versteht. Lässt man aber diese kurze Antwort vervollständigen, in Sätze kleiden, so wird man finden, dass nicht selten ein heller Unsinn zutage kommt. Um dies zu verhindern, ist es nothwendig, dass der Katechet bei seinen Fragen die Worte des Buches gebrauche. Wird die Frage anders gestellt, so findet sich der noch unbeholfene Verstand des Kindes nicht zurecht, er findet kein Bindemittel, um die Antwort an die Frage anzuknüpfen. Daher das Stottern und die Unsicherheit bei dem oftmaligen Anfangen. Nur bei größeren Kindern oder, wenn Unaufmerksamkeit und Schlaffheit sich zeigt, kann man wohl auch ganz kurze Fragen oder die Form der Behauptungssätze gebrauchen, wo dann die Frage nur durch die Betonung ausgedrückt wird. Denn in diesem Falle zwingt man die Kinder zu denken oder aufzumerken. Es sollen aber die Kinder auch die Fragen des Katechismus auswendig lernen. Keineswegs ist es erfordert, dass der Schüler einen kleinen Vortrag halte, wohl aber, dass er den Katechismus ordentlich aufsagen könne. Was ist der Katechismus anders als eine Zusammenstellung von Fragen und Antworten? Es hieße seinen Charakter verleugnen, wenn man sich mit der Antwort allein begnügen würde. Dann wird es dem Kinde

bei einiger Uebung auch leicht, die Worte in der Stellung der Frage in die Wortstellung der Antwort umzuwandeln, es wird ihm möglich, ja leicht, in ganzen, vollständigen Sätzen zu antworten.

LVIII. **(Der St. Benedicts-Verein für Priester zum Troste der armen Seelen in Lambach, Oberösterreich.)** Derselbe wurde am 27. Juni 1878 kirchlich approbiert und vom hochseligen Bischof Franz Josef canonisch im Stifte Lambach errichtet. Zweck dieses Vereines ist die Andacht, Liebe und Hilfe für die armen Seelen zu fördern, sowie auch sich selbst für einen etwaigen Aufenthalt in diesem Reinigungsorte einmal sichere und andauernde Hilfe und Helfer zu sichern. Jedes Mitglied verpflichtet sich nämlich jährlich eine bestimmte Anzahl heiliger Messen (wenigstens eine) zu lesen auf die Meinung des Vereines, sowie auch diesbezügliche zweite Intentionen beim Breviergebete gewünscht werden. Diese Gebete und heiligen Messopfer kommen in erster Linie natürlich den Vereinsmitgliedern (und deren Angehörigen) zugute. Da Ende vorigen Jahres die Zahl der Mitglieder **1657** betrug mit **5389** übernommenen heiligen Messen, so könnte sich hier mancher arme Priester eine großartige Messsstiftung machen; eine oder einige heilige Messen wird wohl jeder frei bekommen. Die Einverleibung geschieht durch Angabe des Namens und der Anzahl jährlich heiliger Messen bei der General-Direction des Vereines der „ewigen Anbetung“ in Lambach. Mit der Aufnahme erhält der Priester auch die Vollmacht, die St. Benedicts-Medaille zu weihen und in die Erzbruderschaft der ewigen Anbetung aufzunehmen.

Waldhausen. P. Karl B. Krammer O. S. Fr.

LIX. Broschüren und Zeitschriften.

Die katholische Bewegung in unseren Tagen. Monatsschrift für kirchl. und kirchenpolit. Fragen, Wissenschaft und Kunst. Neue Folge, IV. Jahrg. — Der ganzen Serie XXIV. Jg. Würzburg und Wien 1891. Verlag von Leo Woerl. Jährlich 12 Hefte, Preis 6 M. — Heft II.: Der Volksverein für das kath. Deutschland. — Pädagog. Fragmente. — Der Realismus vor Gericht (Schluss). — Der moderne Einheitsstaat. — Eine protestant. Diöcesansynode in Schweden. — Die Klöster in England. — Ein Ausflug nach Venedig. — Literar. Courier Nr. 2: A. Literaturbericht. B. Sprechsaal. — Annoncenanhang. — „Ist ein ausgezeichnetes Organ zur Beförderung der kath. Richtung in besseren Volkskreisen“.

Die **„Katechetischen Blätter“**, Zeitschrift für Religionslehrer, zugleich Correspondenzblatt des Canisius-Katecheten-Vereines, herausgegeben von Franz Walk, Pfarrer in Mörsdorf, beginnen soeben ihren XVII. Jahrgang. Der katholische Seelsorge-Clerus besitzt an den „Katechetischen Blättern“ ein ganz vorzüglich redigiertes, für die Praxis eminent brauchbares katechetisches Organ, das seit den sechszehn Jahren seines Bestehens eine Fülle von gediegenen Abhandlungen, Katechesen, methodischen Winken u. s. w. gebracht und mit jedem neuen Jahrgange sich bestrebt hat, immer Vollkommeneres zu bieten. Der Abonnements-Preis ist außerordentlich nieder angesetzt, so dass die Anschaffung der trefflichen

Zeitschrift nur aufs Wärmste empfohlen werden kann. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen oder Postanstalten entgegen. Die „Katechetischen Blätter“ erscheinen von Neujahr 1891 ab in zwölf monatlichen Heften à 16 Seiten. Das I. Heft ist bereits erschienen. — Inhalt des I. Heftes: Programm. — Zur dritten Auflage der Katechesen von Max. v. Schöberl, geistlicher Rath. — Literatur und Miscellen. — Correspondenz des Canisius-Katecheten-Vereines.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Monatsschrift des Gebets-Apostolates. Mit Genehmigung der geistl. Obern herausg. von Fr. Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. XXVI. Jahrg. III. Heft. Jährl. 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. ö. W. = 2 M. Preis mit Postversᵡ. 1 fl. 12 kr. ö. W. = 2 M. 50 Pf. — Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck. — Inhalt: Gebet zum Herzen des Gekreuzigten. (Gedicht.) — Sonnen-Aufgang. — P. Franz Xaver Weninger, S. J. (Fortsetzung.) — Die hl. Rosina. — Zur Jubelfeier des hl. Aloysius. — Vereinsnachrichten — Zur Beachtung. — Oeffentlicher Dank. (Gebet zu Josef! Gedicht.) — Gebetsmeinung.

St. Francisci-Glöcklein. Monatschrift für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franciscus. Redigiert und herausgegeben von P. Barnabas Ortner, Franciscaner-Ordens-Priester in Innsbruck. XIII. Jahrgang. Heft VI. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. österr. Währ. = 1 M. 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. österr. Währ. = 1 M. 70 Pf. Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck. — Inhalt: Monatspatron. — Briefe über die Regel des dritten Ordens. — Tertiarenbilder aus der letzten Zeit. — Wert der guten Meinung. — Ein Engel der weiblichen Schule. — Ein Palmsonntag in Assisi. — Seraphische Chronik. — Der hl. Antonius hilft — Eine unerschöpfliche Gnadenquelle — Gebetserhörungen — Ablasstage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

Stimmen aus Maria Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1891. Zehn Hefte M. 10.80 — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt des II. Heftes: Georg Arbogast Freiherr von und zu Franckenstein Zum Jahresgedächtnis. II. (Schluss.) (J. Fäh, S. J.) — Das heilige Haus von Loreto. (St. Beissel, S. J.) — Das undogmatische Christenthum. II. (Th. Granderath, S. J.) — Wallensteins Schuld. I (B. Duhr, S. J.) — Die Fühler der Insecten. II. (E. Wasmann, S. J) — Die Atlantis des catalonischen Dichters Jacinto Verdaguer. (A. Baumgartner, S. J.) — Recensionen. — Empfehlenswerte Schriften. — Miscellen.

Literarischer Handweiser, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nummern à 32 Spalten hoch 4° für 4 M. pro Jahr. 1891. Nr. 3. Inhalt. Der neuen Bonaventura-Ausgabe fünfter Band (S. Bäumer). — Weitere kritische Referate über: Thalhofer Liturgik (Schrod), Wieser, Piffl, Föste und Gärtner über Berthold von Regensburg (Unkel), Rady Verhalten der Reformatoren zur Doppelehe Philipps von Hessen (Moser), P. Heinrich Die sociale Befähigung der Kirche (Hohoff), Parr Magdalenens Erinnerungen (Keiter). — 20 Notizen über Roth-Harrwitz Bibliographische Mittheilungen (Falk), Außerdeutsches (Bäumer) und verschiedenes andere (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichnis. — Anzeigen.

Die heilige Stadt Gottes. Illustrierte Zeitschrift für das katholische Volk. Herausgegeben vom Missionshause St. Michael in Steyl. 1891. XIV. Jahrgang. — Inhalt des V. Heftes: Schuld und Sühne. (Fortsetzung.) — In Rom. (Fortsetzung.) — Im Eilzug nach Spanien. — Die unbezwingliche Felsenburg. — Die Sprache der Natur im Winter. — Eine Audienz beim Christkindlein. — Ein berühmter Weihnachtstag. — Ein indianischer Kriegsheld. — Der Convertit und das heiligste Sacrament. — Ein Rundgang durch die Mission von Süd-Schantong. — Professor Dr. Rob. Koch. — Der Kapuziner im Palaste des Sultans. — Allerlei, Monatsschau u. s. w. — Sehr viele und schöne Illustrationen geben dem Hefte einen noch höheren Wert.

Monatrosen des schweizerischen Studentenvereines und seiner Ehren-Mitglieder. Redaction: B. Fleischlin, J. Quartenoud, G. Autognini. Luzern, Druck und Expedition der Buchdruckerei J. Schill Nr. VI, 1891. Inhalt: Entwicklung der Lehre von der Person Jesu Christi. Joh. Kurz. — † Hr. Christoph Spicher sel. — Gedichte: Zauberjagd, Auf dem Berge, Selige Gunst. — Etudes de Géologie sacrée. Rede Girard. — Poésie: et tous. — Rapporto sull' andamento della Sezione „Lepontia" durante anno 1889—90. — Vereins-Nachrichten.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Professor der Universität in Breslau. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh, Paderborn und Münster. V. Band, III. Heft. 1. Apologetische Tendenzen und Richtungen. 3. Artikel. Ursprung und älteste Form der Religion von Canonicus Dr. M. Gloßner, Ingolstadt. — 2. S. Thomas oder P. Molina? von P. G. Feldner, O. Pr., Lector und Prior in Graz. — 3. Die Lehre des hl. Thomas von der Erkennbarkeit Gottes von Dr. J. Brockhoff, Rector in Hamm. — 4. Correspondenz. Canonicus Dr. M. Gloßner. Professor Dr. X. Pfeifer. — 5. Literarische Besprechungen: Cl. Bäumker, das Problem der Materie in der griechischen Philosophie von Prof. Dr. H. Schell. Dreher: Philosophie der Tonkunst von Prof. Dr. Cl. Bäumker. J. Krause Qaomodo s. Bonaventura mundum non esse aeternum, sed tempore ortum demonstraverit von P. Dr. Thom. Esser, Ord. Praed. O. Trautmann: Lehre vom Schönen von Prof. Dr. X. Pfeifer. Freudenthal: Zu Aristoteles de memoria von Dr. G. Grupp. F. Harms: Begriff, Formen und Grundlegung der Rechtsphilosophie von Dr. G. Grupp.

„Warnsdorfer Hausblätter", illustrierte Familienzeitschrift. Jährlich 24 Nummern (je 16 Seiten in Quart), franco nur 1 fl. (Ausland 2 Mark) Verlag von A. Opitz, Warnsdorf, Nordböhmen. — VIII. Jahrg. Nr. 3 enthält außer der Zeitrundschau, der Erzählung „Getrennte Wege", den praktischen Gebieten für Haus und Küche, Gemeinnütziges, Erziehung, Gesundheitspflege &c.

St. Benedicts-Stimmen. Herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag, redig. von P. Odilo Wolff, O. S. B. Preis des Jahrg (12 Hefte) im Buchhandel 1 fl., direct bei der Redaction in Emaus, Prag, bestellt 75 kr. XV. Jahrgang. Inhalt des III. Heftes: Das hl. Meßopfer. — Besuche bei U. L. Frau. — Der Monat des hl. Josef. — Aus England vor 100 Jahren. — Eine Armenseelengeschichte. — Vom hl. Sacramente der Buße. — Vereinsnachrichten.

Monatrosen. Sendbote des heiligsten Herzens Mariä. Organ der Herz Mariä Bruderschaften, des Gebetsvereines U. L. Frau vom heiligsten Herzen und der Marien-Verehrung im allgemeinen. — XX. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte, Preis im Buchhandel 1 fl. = 2. M., mit Postversendung 1 fl. 12 kr. = 2 M. 50 Pf. — Inhalt des III. Heftes: Mariä Verkündigung. — Sub tuum praesidium. — Die Bitterkeit der Schmerzen Marias. — Zur Jubelfeier des hl. Aloysius. — Marianische Lobgesänge. — SS. Annunciata. — Maria, die Hoffnung der Hoffnungslosen. Gebetsverein U. L. Frau vom heiligsten Herzen Mariä. — Vereinsnachrichten, Correspondenzblättchen, Sammelkasten &c. &c.

Kleiner Herz Jesu-Bote. 18. Jahrg. Steyl. Preis jährlich 1 M. Inhalt Nr. 5: Von der Krippe nach Golgatha. Leo XIII. über die Sclaverei. Missionsbrief. Wie sehr ein kräftiger Schutz noththut.

Correspondenzblatt für den kath. Clerus in Oesterreich. Red. Berthold Anton Egger, Chorherr von Klosterneuburg. 10. Jahrg. Dieses vortreffliche Standesorgan erscheint jeden 10. u. 25. des Monates. Preis 2 fl. 50 kr.

Redactionsschluss 15. März — ausgegeben 15. April 1891.

LX. Inserate.

Neu! C. du Coëdlosquet, S. J. **Neu!**

Theodor Wibaux

Zuave und Jesuit.

Autorisierte Uebersetzung von

Prinzessin Francisca zu Löwenstein.

Preis fl. 3.50 broschiert.

Zu haben in jeder Buchhandlung oder im Verlag Austria, Drescher & Comp., in Wien, VII., Schottenhofgasse 3.

Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschienen!

Gaudentius, P., O. S. F., **Das Apostolat des Gebetes** oder das Gebet der Fürbitte, nebst einem Gebetbuche zu Ehren des hlst. Herzens Jesu und Abhandlungen über die Herz Jesu-Bruderschaft und die verschiedenen Vereine und Andachtsübungen zu Ehren des göttlichen Herzens. Mit oberhirtlichen Approbationen. Zehnte vermehrte Auflage. 16°. X und 486 Seiten. 30 kr. Dasselbe in Leinwandband mit Marmorschnitt 50 kr. Dasselbe in Lederband mit Goldschnitt 80 kr.

Hattler, P. Franz, S. J., **Das blutige Vergißmeinnicht** oder Der heilige Kreuzweg des Herrn. Dritte Auflage, vermehrt mit Messgebeten zur Erinnerung an das bittere Leiden Jesu Christi. Mit Bildern, entworfen nach den Gesichten der ehrw. Katharina Emmerich. 12°. 352 S. 60 kr. Dasselbe gebunden in Leinwand mit Rothschnitt 90 kr.

Müllendorff, P. Jul., S. J., **Das Leiden und Sterben unseres Herrn Jesu Christi.** Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des hl. Ignatius von Loyola. 32 Betrachtungen. 8°. XX und 411 S. 1 fl. 15 kr.

Noldin, P. H., S. J., **Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu.** Für Priester und Candidaten des Priesterthums. Vierte Auflage. 8°. 288 S. 75 kr.

Peregrina, Cordula (C. Wöhler), **Was das ewige Licht erzählt.** Gedichte über das allerheiligste Altarssacrament. Sechste Auflage. 8°. XX und 272 S. 1 fl. Dasselbe gebunden, Prachtband, 1 fl. 50 kr.

Seeböck, P. Philib., O. S. F., **Buch der ewigen Anbetung** für alle Ordensleute, Bruderschaftsvereine und Verehrer des heiligsten Altarssacramentes. 8°. IV u. 115 S. 80 kr. Dasselbe gebunden in Leinwand mit Rothschnitt 1 fl. 15 kr.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Wilpert, J., Die Katakombengemälde und ihre alten Copien. Eine ikonographische Studie. Mit 28 Tafeln in Lichtdruck. Folio. (XII u. 81 S. Text.) M. 20.— = fl. 12.

Früher ist erschienen:

— **Principienfragen der christlichen Archäologie** mit besonderer Berücksichtigung der „Forschungen" von Schultze, Hasenclever und Achelis. Mit zwei Tafeln in Lichtdruck. Lex.-8°. (VIII. u. 104 S.) M. 3.— = fl. 1.80.

— **Nochmals Principienfragen der christlichen Archäologie.** (Separat-Abdruck aus der *„Römischen Quartalschrift"*. Jahrgang 1890.) Lex.-8°. (19 S.) 50 Pf. = 30 kr.

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Katechetische Handbibliothek.

Praktische Hilfsbüchlein für alle Seelsorger.

Unter obigem Titel eröffnen wir eine Sammlung gediegener katechetischer Schriften aus alter und neuer Zeit für die Praxis des Religionsunterrichtes und der Katechese, zum Gebrauche und zur Belehrung für Seelsorger, Lehrer und Lehrerinnen in zwanglos erscheinenden Bändchen à 5—15 Druckbogen in einheitlichem handlichem Formate und einheitlicher gefälliger Ausstattung. Der Preis der einzelnen Bändchen beträgt je nach dem Umfange ca. 25 Pf. = 15 kr. bis 1 M. = 60 kr. **Jedes Bändchen ist einzeln käuflich.** Für die Fasten- und Communionzeit sind bereits erschienen und können sofort bezogen werden:

1. Bändchen: **Katechesen über den Beichtunterricht für Erstbeichtende** von Alois Vogl, Pfarrer. Preis broch. 25 Pf. = 15 kr.
2. Bändchen: **Gedanken über den Erstbeicht-Unterricht mit ausgeführten Katechesen über die zehn Gebote Gottes auf Grund des neuen Katechismus mit Rücksicht auf die Erstbeichtenden.** Von Adolf Bourier, Priester der Diöcese Augsburg. Preis broch. 60 Pf. = 36 kr.
3. Bändchen: **Communion-Unterricht für Erstcommunicanten.** Von Alois Vogl, Pfarrer. Preis 60 Pf. = 36 kr.
4. Bändchen: **Firmungsunterricht.** Als Vorbereitung zum Empfange des heiligen Sacramentes der Firmung. Von Benedict Nepefny. Preis broch. 60 Pf. = 36 kr.

In Vorbereitung befinden sich zunächst: Vademecum für Katecheten. Kurze Aussprüche berühmter Gottesmänner über Gegenstände der Katechese und Jugendseelsorge. — Katechetische Classiker (Jais, Sailer, Wittmann). — Worterklärung zu Deharbes Katechismus. — Brunos kurze Katechismus-Erklärung u. s. w.

Die „**Katechetische Handbibliothek**", welche es sich zur Aufgabe machen wird, eine Auswahl des Besten, was auf katechetischem Gebiete geleistet wurde und geleistet wird, zu bieten und zu billigem Preise allgemein zugänglich zu machen, sei daher dem hochwürdigen Clerus aufs angelegentlichste empfohlen.

Soeben erschien bei Unterzeichnetem:

Ferienbuch für Seminaristen.

Von **L. Bacuez,** Director am Seminar von St. Sulpice.
Autorisierte Uebersetzung nach der neunten Auflage.

In Taschenformat. (41 Bogen.) In Callico-Einband mit Rothschnitt M. 3.40 = fl. 2.04. In Schafleder-Einband mit Rothschnitt M. 4.40 = fl. 2.64.

Bislang ist noch kein „Ferienbuch für Seminaristen" erschienen. Betrachtungen sind der wesentliche und hauptsächlichste Theil dieses Buches, von welchem in Frankreich bereits 45.000 Exemplare abgesetzt wurden. In der That behandeln die Betrachtungen ziemlich alles, was zur Vollkommenheit des Priesterstandes gehört. Die ersten 40 Betrachtungen verbreiten sich über die Würde, die Eigenschaften, die Gefahren und besonderen Gnaden der zum Priesterstande Berufenen. Zum Schlusse sind noch weise Bemerkungen und Winke über das kleine Officium, über die Studien, schriftliche Arbeiten, Lectüre beigefügt. Gedankenreichthum, scharfpointierte Disposition des Stoffes und ein wahrer Schatz von schlagenden Schrift- und Väterstellen — Dinge, welche einen auf diesem Gebiete ganz erfahrenen Mann bekunden, bilden die besonderen Vorzüge dieses geistlichen Vademecums. Es empfiehlt sich daher nicht nur für die Theologie Studierenden und die Vorsteher geistlicher Anstalten, sondern für die Priester überhaupt.

Mainz, im November 1890.

Franz Kirchheim.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dr. J. Schusters Handbuch zur Biblischen Geschichte. Für den Unterricht in Kirche und Schule, sowie zur Selbstbelehrung. Mit Karten, Plänen und vielen Holzschnitten. Neu bearbeitet von Dr. **J. B. Holzammer.** Fünfte, verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. bischöfl. Ordinariates zu Mainz.

Zweiter Halbband. Mit dem großen Plane „Jerusalem zur Zeit Christi" von Wörnhart. gr. 8°. (XVIII u. S. 427—879.) M. 4.— = fl. 2.40. Hiermit ist vollständig der

Erste Band: Das Alte Testament gr. 8°. (LXXII. u. 879 S.) M. 8.— = fl. 4.80; geb. in Halbsaffian mit rothem und schwarzem Schildchen und Goldpressung auf dem Rücken M. 10.50 = fl. 6.30. Einbanddecken apart à M. 1.50 = 90 kr.

Diese neue Auflage erscheint in vier Halbbänden oder zwei Bänden. — Der zweite Band ist im Druck.

Wedewer, Dr. H., **Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Classen höherer Lehranstalten.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°.

Erste Abtheilung: **Grundriss der Kirchengeschichte.** Vierte Auflage. Mit acht Abbildungen. (XV, 108 u. XX S.) M. 1.50 = 90 kr.; geb. M. 1.75 = fl. 1.05.

Früher ist erschienen:

Zweite Abtheilung: **Grundriss der Apologetik.** Zweite, neu bearbeitete Auflage. (X. u. 112 S.) M. 1.40 = 84 kr.; geb. M. 1.65 = fl. 1.—.

Dritte Abtheilung: **Grundriss der Glaubenslehre.** (XVI, 192 u. 45 S. Anhang.) M. 2.— = fl. 1.20; geb. M. 1.35.

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** erschien soeben:

Die Lehre von der Genugthuung Christi.

Theologisch dargestellt und erörtert von
Dr. B. Dörholt.
Mit bischöflicher Approbation 532 S. gr. 8°. brosch. M. 6.— = fl. 3.60 ö. W.

Nova von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) Graz.

Griessl A., Domherr. **Kirchliche Vorschriften und österr. Gesetze in Matriken-Angelegenheiten.** Für den Amtsgebrauch des Clerus zusammengestellt.

Enthält über 300 kirchl. und staatl. Gesetze, Verordnungen und Weisungen, eingehende Besprechung der einzelnen Rubriken, Formulare, Beispiele von Civil- und Militär-Matriken. Vollständiges chronologisches und ausführliches Sachregister.

Schwillinsky, P. Paul, O. S. B. **Leichtfassliche Christenlehr-Predigten** Bd. I. Von dem Glauben fl. 1.80.

Die Sprache ist edel, leicht verständlich und dabei doch schwungvoll ohne Phrase. Wirklich gehaltene Christenlehren, die beim gläubigen Volke vielen Anklang fanden.

Maiandacht für Verehrer Mariens in kurzen Betrachtungen von einem Marienkinde. Zweite vermehrte Auflage. Eleg. in Calico geb. 50 kr.

Die Kürze und Wärme der Sprache, die tiefsinnige Verehrung lässt das kleine Werk namentlich für Mitglieder religiöser Vereine sehr empfehlen.

Oer, A. M. von, **Beicht- & Communion-Andenken,**
Nr. I. **„Christus mit der heiligen Hostie“.** Xylographie von Knöfler, $^{28}/_{17}$ cm 24 kr.
Nr. II. Dasselbe Chromo-Lithographie, $^{18}/_{12}$ cm 6 kr.
Nr. III. **„Nobis natus ex intacta Virgine“.** Xylographie $^{26}/_{17}$ cm 24 kr.
Nr. IV. Beichtbild: **„Pastor bonus“.** Chromolithographie $^{18}/_{12}$ cm 6 kr.
Mit diesen künstlerisch ausgeführten Bildern wird man überall Ehre einlegen.

Sodann reiches Lager von Communionbildern aller Verleger zu den verschiedensten Preisen!

Ueber Verlangen **gratis** unseren eben erschienenen **Verlags-Katalog.**

Verlag der Aschendorff'schen Buchh. Münster i. W.

Natur und Offenbarung. Organ zur **Vermittlung zwischen Naturforschung und Glauben** für Gebildete aller Stände. gr. 8°. Mit Illustrationen. Jährlich 12 Hefte à 4 Bogen. Preis des Jahrganges 8 M. = fl. 4.80. — Soeben erschien Heft 1 des 37. Jahrganges. — **Probehefte, Prospecte** mit Inhaltsangabe von Bd. 36 &c. **gratis** und **franco.** — **Bezug** durch **jede Buchhandlung** und **Postanstalt.** (Postzeitungs-Katalog Nr. 4275.) — Frühere Bände noch vorräthig, Band 2—21 à 1 M. 50 Pf. = 90 kr., Bd. 22—32 à 2 M. = fl. 1.20, die weiteren à 8 M. = fl. 4.80.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** erschien soeben:

Nützliche Beschäftigungen für die Kleinen.

Vademecum für Kleinkinderschulen und die Familie.

Zusammengestellt von den

Schwestern **Athanasia** und **Eusebia**

aus der Genossenschaft der Schwestern von der göttlichen Vorsehung in Mainz.

Mit einer Vorrede vom geistl. Rath **Dr. Hermann Rolfus.**

8°. (12 Bogen) geh. M. 2.20 = fl. 1.32. Unter Kreuzband franco M. 2.40 = fl. 1.44.

Dieses schöne und praktische Buch, das der erfahrene Schulmann **Dr. Rolfus** angelegentlichst in der Vorrede empfiehlt, ist nicht nur für Kinderlehrerinnen, sondern jeder Mutter und jeder Erzieherin wird es willkommen sein, durch den Gebrauch dieses Materials Abwechslung in die Einförmigkeit des häuslichen Lebens der Kinder zu bringen. Das Werkchen enthält: Biblische Erzählungen — Anleitung zur Höflichkeit — Verschen und Sprüchlein — Glückwünsche — Gedichtchen — Zwiegespräche — Spielliedchen und Lieder mit Körperbewegung — Spiele der Kinder — Sprachübungen — Beschäftigungsspiele — Verschiedenes für Weihnachten und St. Nicolaus — Weihnachtsfeier mit lebenden Bildern — Lieder zu Krippenspielen — Vorlagen zum Malen und Flechten u. s. w.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währ. = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen 1. Heftes:

Abhandlungen. F. Stentrup S. J., Der Atheismus und die sociale Frage S. 1. — J. Scheller S. J., Wiederaufleben der durch eine Todsünde ertödteten Verdienste S. 19. — M. Limbourg S. J., Das affective Moment in Predigt und Katechese S. 44. — Fr. Schmid, Definition und Wesen der Quantität S. 58. — E. Michael S. J., Prof. Sdralek über Altmann v. Passau und Gregor VII. S. 81.

Recensionen. H. Schell, Kathol. Dogmatik Bd. I und II (H. Hurter S. J.) S. 96. — Paléographie musicale par les Bénédictins de Solesme (H. Grisar S. J.) S. 106. — P. Pierling S. J., Papes et Tsars 1547—1597 (L. Schäfer.) S. 113. — Le P. Pietrasanta. Rectification etc. (N. Nilles S. J.) S. 117. — Cl. Bäumker, Das Problem der Materie in der griech. Philosophie (J. Kern S. J.) S. 119. — J. Schwane, Dogmengesch. der neueren Zeit (V. Rinz S. J.) S. 126. — St. Beissel S. J., Geschichte der Trierer Kirchen II (E. Michael S. J.), S. 136.

Analekten. Eine neue Erklärung des Hexaemeron (J. Kern S. J.) S. 129. — Asterisken zur Gesch. d. Ordination des hl. Ignatius (N. Nilles S. J.) S. 146. — Ueber die ungarischen Titularbischöfe (N. Nilles S. J.) S. 159. — Wie dachte P. Gregor VII. über die weltliche Gewalt? (E. Michael S. J.) S. 164. — Abergläubische Verehrung der 24 Aeltesten der Apokalypse (N. Nilles S. J.) S. 172. — Ueber die Chorbischöfe des 8. und 9. Jahrh. (A. Schröder) S. 176. — Ueber die Recurspflicht im neuesten Absolutionsrechte (N. Nilles S. J.) S. 178. — Die Griech.-Orthodoxen u. der deutsche Protestantismus (V. Rinz S. J.) S. 180. — Kleinere Mittheilungen, bes. aus der ausländischen Literatur S. 181.

Literarischer Anzeiger S. 1*.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Meschler, M., S. J., **Leben des hl. Aloysius von Gonzaga,** Patrons der christlichen Jugend. **Zur 300jähr. Feier seines Todestages.** Mit drei Lichtdruck-Bildern nach authentischen Vorlagen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8⁰. XI u. 301 S.) M. 2.50 = fl. 1.50.

Scherer, P. A. (Benedictiner von Fiecht), **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben im Vereine mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St. Pölten und Salzburg.

Fünfter Band: **Die Feste des Herrn.** Dritte Auflage, durchgesehen und verbessert von P. Anton Witschwenter. gr. 8⁰. (VIII und 816 S.) M. 8.— = fl. 4.80; geb. in Original-Einband, Halbfranz mit Rothschnitt M. 10.— = fl. 6.—. Einbanddecken apart M. 1.40 = 84 kr.; Lederrücken allein (ohne Decke) M. 1.— = 60 kr.

Dahlmann, J., S. J., **Die Sprachkunde und die Missionen.** Ein Beitrag zur Charakteristik der ältern katholischen Missionsthätigkeit. (1500—1800.) gr. 8⁰. (XI u. 128 S.) M. 1.70 = fl. 1.02.

Bildet das 50. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laach".

Dausch, P., Die Schriftinspiration. Eine biblisch-geschichtliche Studie. **Gekrönte Preisschrift.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8⁰. (VII und 241 S.) 3.50 = fl. 2.10.

Durch jede Buchhandlung und direct zu beziehen:

Communion-Andenken

in 40 verschiedenen Ausgaben zum Preise von 5 bis 50 Pf. = 3 bis 30 kr.; **Kleinere Communionbilder** per 100 zu M. 1.50 bis M. 3.50 = 90 kr. bis fl. 2.10 mit und ohne Spitzen.

Büchermarkt Nr. 3. 1890: . . . . . . „Hervorheben wollen wir schließlich noch, dass alle hier genannten Communion-Andenken aus B. Kühlens Verlag sich trotz der auf sie in Composition, Druck und Papierwahl verwendeten großen Sorgfalt, durch einen überaus mäßigen Preis auszeichnen, was ihrer immer häufigeren Verwendung bei der Feier der ersten heiligen Communion nur förderlich sein kann.

Für die heilige Fastenzeit: Das Antlitz Christi auf dem Schweißtuch der hl. Veronica nach **Prof. v. Steinle.** Format 46 : 36 Ctm à M. 4.— = fl. 2.40.

Literarische Rundschau für das kath. Deutschland. Nr. 2. 1890 . . . . . . „Der fromme Meister hat in dieses Antlitz all seinen Glauben und seine Andacht zu dem leidenden Heiland zu legen gewusst. Hoheitsvolle Milde, ein unsäglicher Liebesschmerz spricht aus den bleichen Zügen und den halbgebrochenen Augen . . . . . .

Für den März-Monat: St. Joseph und das Jesukind in der Krippe nach dem Originalgemälde des **Fr. Pietro O. S. Fr.** Format 70 : 56 Ctm. mit weißem Papierrand M. 4 50 = fl. 2.70. — Format 46 : 37 Ctm. ohne weißen Papierrand M. 3.— = fl. 1.80.

Stimmen aus Maria Laach Decbr. 1890 . . . Ein neues Bild des hl. Joseph, der dem in der Krippe liegenden Jesukinde seine Lilie reicht, weist durch den sanften Farbenreichthum auf Italien, durch die weihevolle Auffassung auf einen frommen Künstler hin . .

Serie aus der Kindheit Jesu. Zwölf Miniaturbilder mit zugehörigen Sprüchlein, per Collection M. 0.80 = 48 kr. 12½ : 7 Ctm. in prachtvoller Enveloppe.

Series Franciscana, per Collection M. 0.80 = 48 kr. (als Serie F sortiert per 100 M 2.40 = fl. 1.44).

Series Carmelitana, p. Collect. M. 0.80 = 48 kr. in feinem Carton-Couvert.

Einzelne Muster von Communion-Andenken, Verlags-Katalog, sowie das Verzeichnis der Neuheiten pro I. Semester 1891 versendet auf Verlangen kostenlos und portofrei

B. Kühlens Kunstverlag, M. Gladbach

(Rheinpreußen). **Verleger des hl. Apost. Stuhles.**

„Dein Reich komme zu uns!“

Convertitenbilder, den Katholiken zur Erbauung, den redlich suchenden Protestanten als Leitstern treuherzig erzählt.

Bändchen 1: **Eine protestantische Pfarrersfamilie auf dem Wege zur katholischen Kirche.**

Bändchen 2: **In Sturm und Noth oder Professor Dr. Ernst Koch und seine Rückkehr zur katholischen Kirche.**

Monatlich erscheint ein Bändchen von circa 64 Seiten kl. 8° zum Preise von à 15 Pf. = 9 kr.

Diese „Convertitenbilder“ werden wegen ihres vortrefflichen Inhaltes und billigen Preises allen Katholiken, namentlich aber den hochw. Herren Geistlichen zur **Massenverbreitung** bestens empfohlen. Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

F. W. Cordier

Verlagsbuchhandlung, Heiligenstadt (Eichsfeld).

In unserem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Theologia moralis per modum conferentiarum,

auctore clar. **P. Benj. Elbel**, O. S. F. Novis curis edidit **P. Irenaeus Bierbaum**, O. S. F. Provinciae Saxoniae S. Crucis Lector Jubilatus. Cum approbatione Superiorum.

Dieses berühmte Werk behandelt die allgemeine und specielle Moraltheologie und besteht aus zehn Theilen, von welchen die drei ersten bereits erschienen sind.

Theil I: **De actibus humanis, conscientia legibus atque peccatis**, umfasst in gr. 8° VI und 254 Seiten und kostet M. 2.25 = fl. 1.35.

„ II: **De fide, spe, charitate et religione.** 258 Seiten, M. 2.25 = fl. 1.35.

„ III: **De secundo, tertio et quarto praecepto decalogi atque de tribus prioribus praeceptis Ecclesiae.** 240 Seiten, M. 2.25 = fl. 1.35.

Das ganze Werk wird etwa 20—25 M. = 12—15 fl. kosten.

Als ein sehr zeitgemässes Unternehmen muss es bezeichnet werden, das classische Moralwerk Elbels wieder ans Tageslicht zu ziehen. Elbel († 4. Juni 1756), dessen Werke der hl. Alfons fleissig benutzt hat, den u. a. Gury und Lehmkuhl unter die hervorragendsten Moralisten stellen, steht gewissermassen auf der Grenzscheide alter und neuer Zeit, hält aber an den Principien der alten Auctoren unentwegt fest, ganz unberührt von dem später verbreiteten jansenistischen Gifte. Was dessen Werk besonders wertvoll für die Praxis macht, ist der Umstand, dass die Principien jedesmal an einzelnen Casus morales erläutert und zur Anwendung gebracht werden, wodurch es sich vorzüglich für den Gebrauch der Beichtväter eignet. Bei einigen Casus-Lösungen musste der Herausgeber auf Grund neuerer Entscheidungen des Apostolischen Stuhles von dem ursprünglichen Texte abgehen, im übrigen aber ist derselbe möglichst unverändert beibehalten. Der Name des Herausgebers, der sich des Rufes eines tüchtigen Gelehrten erfreut, bürgt für gediegene Ausführung des neuen Unternehmens. Die Ausstattung ist vorzüglich, der Preis billig bemessen. („Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands“, Nr. 28, 1890.)

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**